

Inhalts-Verzeichniss

für die

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes,
Stadtrathes und des Magistrates.

Jahrgang 1897.

(Die römischen Ziffern bedeuten die Nummern der betreffenden Blätter der „Verordnungen zc.“, die arabischen Ziffern die in diesen Blättern fortlaufenden Seitenzahlen.)

(Jede der in diesem Jahre ausgegebenen XII Nummern der „Verordnungen zc.“ enthält ein Verzeichniss der im Reichs- und Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns jeweilig erschienenen Gesetze und Verordnungen.)

Die Zusammenstellungen wichtiger Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen, sowie Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates sind allmonatlich der letzten Nummer des Amtsblattes angeschlossen.

A.

Abgaben, siehe Krankenanstalten.	
Abladen, siehe Holz.	
Akademie (Kunst) in Prag	III, 25
Acetylen gas — Calcium-Carbid	VII, 69
Acten — Zustellungswägen — deren Instandhaltung .	IV, 41
Ararialverträge, siehe Gerichtsstands-Clausel.	
Ärzte, siehe Civilärzte.	
Ärztelammer — deren Zuschriften	III, 28
Afrika, siehe süd afrikanische Republik.	
Afterverpachtungen oder Vermietungen städtischer Realitäten	VIII, 82
Altmaterial — dessen Veräußerung	IV, 40
Anmeldefrist, siehe Genossenschafts-Krankencassa.	
Anmeldung, siehe Befähigungsnachweis.	
Anmeldungen, siehe Gewerbe-Anmeldungen.	
Anschüttung, siehe Haus.	
Amerika — Großrepublik von Central-Amerika	VIII, 79
Amerikaner — Spitalverpflegskosten, eventuelle Übernahme Erkrankter	VII, 66
Am Hof, siehe Zufuhr.	
Anis, siehe Stern-Anis.	
Annoncen auf ungedeckten Gasthaustischen	III, 19
Anstellungen im städtischen Dienste — nach Wien Zuständige werden bevorzugt	IV, 40
Anzeigen, siehe Geburtsanzeigen, siehe Infectionskrankheiten.	
Anzeigepflicht, siehe Intervention.	
Apothek, Berechtigung zur Führung einer öffentlichen	VII, 69
Arbeitsbücher, siehe italienische Arbeitsbücher.	
Arbeitsordnungen — deren Widierung (§ 88 a Gewerbeordnung)	XII, 111
Arbeitsüberstunden — bewilligte, Quartalsausweise hierüber	II, 10
Architekturzeichnungen, siehe Pläne.	
Argentina, Republik, Ernennung eines Consuls	I, 2
Armenrechts-Bezeugnisse	IX, 88
Arzneimittel — deren vorschriftswidrige Verabfolgung .	XII, 115
Aufgebot zur Ehe — Dispens nach ungar. Rechte . . .	XI, 103
Aufnahme, siehe Confessionslose.	
Aufstellung, siehe Trottoir.	
Aufträge, siehe Erwerbsteuerpflicht.	

Aufzüge (Lift)	III, 17
Ausfolgung, siehe Cautionen.	
Aushilfsdiener — Aufbesserung der Bezüge derselben	III, 28
Auskunftertheilung und Vermittlung in Versicherungs- Angelegenheiten — ein freies Gewerbe	III, 26
Ausmesserpersonale, städtisches — Wegentschädigung für dasselbe	III, 28
Ausräuchern von Wohnungen u.	II, 12
Ausschwefeln, siehe Ausräuchern.	
Ausverkäufe, deren Statistik	II, 11
Auswanderung nach Pennsylvania — deren Hintanhaltung	IX, 90
Auswanderungsgeschäfte	II, 15

B.

Bahnhof, siehe Feuerpolizei.	
Bannwald, siehe Wald.	
Bauführungen, siehe Scaglioplatten.	
Baulinienbestimmungen	XII, 119
Baumaterialien, siehe Brandproben.	
Baumaterialien-Zufuhr, siehe Bier.	
Bauten, siehe Privatbauführungen.	
Bauverbotsrayons	III, 21
Beamte, städtische, siehe Intervention.	
Beethovengang im XIX. Bezirke — Bauführungen dortselbst	III, 19
Befähigungsnachweis — dessen Ergänzung	VII, 65
— auf Grund ungarischer Atteste	XII, 113
— siehe Unterrichtsanstalten	XII, 111
Beirath, siehe Lebensmittel.	
Beleuchtung, elektrische, in den Privattheatern Wiens .	XII, 114
Belovar, siehe Hausierverbot.	
Benzin-Motorenwägen	III, 27
Benzin, siehe Wagen.	
Beschlüsse, siehe Genossenschaften.	
Beschwerdeführer bei commissionellen Erhebungen — ist beizuziehen	IX, 86
Besitzstörungsklage, siehe Wienflussregulierung.	
Bespritzung, siehe Trottoir.	
Bestellungen, siehe Erwerbsteuerpflicht.	
Betonstufen, Neumüller'sche, mit Eiseneinlagen	VIII, 80
Betriebsanlagen — Commissionen für dieselben	VIII, 79
Betriebsunfälle — Verschulden dritter Personen hierbei .	V, 52

Beurlaubung, dauernde, vorzeitige	III, 24
Bezeichnung, siehe Firmennamen.	
Bezüge, siehe Aushilfsdiener.	
Bierauschank — Druckapparate	X, 98
Bier-, Wein- und Baumaterialien-Zufuhr	IV, 38
Bilder, siehe Einlebebilder.	
Bindergewerbe, Verbot dessen Ausübung seitens Spiritus- raffinerien	V, 51
Binnenschiffahrt-Inspector, k. k. — dessen Dienst- Instruction	IX, 87
Blechwaren, siehe Metalldrucker.	
Brandproben für Baumaterialien	VI, 59
Brunnenbüchsen — deren Herstellung durch Brunnen- meister	XII, 114
Budget, siehe Hauptvoranschlag	I, 4
Budwitz, Mährisch-, Errichtung einer k. k. Bezirks- hauptmannschaft dortselbst	II, 10
Büffelfleisch — dessen Verkauf in der Großmarkthalle .	VII, 69
Bureau, siehe Erwerbsteuerpflicht.	

C.

Cabs (zweirädrige Wagen) — Hintanhaltung von Verunreinigung der Straßen durch dieselben . .	IV, 38
Calciumcarbid, siehe Acetylen gas.	
Canal, siehe Hauscanal.	
Canal- und Senkgrubenträumung im XI. bis XIX. Bezirke	I, 3
Canäle, siehe Straßen.	
Canaleinmündungsgebühren — deren Herabsetzung . .	VII, 70
Carburations-Apparate für Gasrohrleitungen	VII, 67
Cataster, siehe Vermessungsbezirke.	
Cautionen und Badien — deren Ausfolgung	VI, 63
Cement (Königshofer) zu Canalbauten	XI, 108
Central-Viehmarkt, siehe Marktgebühren.	
Checkverkehr der Gemeinde Wien	III, 27
Check- und Clearingverkehr der Postsparkassa zu Zah- lungen an die k. k. Steuerämter und Finanz- cassen	XII, 119
Christliche Familie — Zumittlung der Kundmachungen an diesen Verein	VII, 70
Civilärzte, landsturmpflichtige — deren Evidenthaltung	I, 2
Civilproceßordnung, neue — deren Einfluß auf die Schiedsgerichte einzelner Körperschaften	V, 52
— — deren Einfluß auf die Schiedsgerichte	VIII, 74
Classen, siehe Gefahrenlassen.	
Coaks, siehe Kohlen.	
Coaksfeuerung der Localdampfer im Wiener Donau- canal	II, 13
Commission, siehe Beschwerdeführer.	
— zur Controle des Gemeindevermögens — deren Instruction	VIII, 83
Commissionen, siehe Termine.	
— gemischte — Entsendung von Conceptsbeamten zur Leitung (als Vertreter der politischen Be- hörden)	IV, 41

Commune, siehe Anstellung.	
Conceptsbeamte, siehe Commissionen.	
Confessionslose — Aufnahme von Kindern derselben in die römisch-katholische Religionsgenossenschaft .	VIII, 77
Consul, siehe Argentinia.	
— siehe Monaco.	
Contrahenten, deren Rechnungen — beschleunigte Ab- justierung	IX, 91
Controle, siehe Commission.	
Congrad, siehe Hausierhandelsverbot.	

D.

Dachpappe „Hausmans Witwe & Sohn“	XII, 119
Dampfer, siehe Coaksfeuerung.	
Dampfessel-Prüfungscommissär	II, 10
Dampfessel-Prüfungscommissärs = Stellvertreter für Wien — Neubestellung desselben	I, 3
Darlehen, siehe Steuerfreiheit.	
Diener, städtische — siehe Aushilfsdiener.	
Dienstpragmatik — Änderung des § 7, Absatz 1 (An- stellung im Kanzleifache)	VI, 62
Dispens, siehe Aufgebot.	
Donaucanal, siehe Coaksfeuerung.	
Doctorand — Verbot dieses Titels	III, 25
Druckapparate, siehe Bierauschank.	

E.

Ebreichsdorf, Stellungsort	V, 48
Eggenburg — Krankenhaus und Verpflegskosten in demselben	I, 4
Ehebewilligung für Militärpersonen	III, 24
Eheschließungen (confessionelle) per delegationem in der Schweiz — sind gesetzwidrig	VI, 59
Ehefähigkeitszeugnisse für das Ausland	VIII, 74
Ehe, siehe Aufgebot.	
Einjährig-Freiwillige, siehe Eintrittscheine.	
Einjährig-Freiwilliger, siehe Medicinische Studien.	
Einlebebilder, mit Glasstaub bestreute — verboten .	X, 99
Einmündung, siehe Hauscanal.	
Einquartierung, Ermittlung des Fassungsraumes III, 24 ;	IV, 33
Einsammeln, siehe Sammeln.	
Eintragung, siehe Geburtsmatrizen.	
Eintrittscheine der Einjährig-Freiwilligen — deren Giltigkeitsdauer	VIII, 77
Einwanderung, siehe südafrikanische Republik.	
Eisenbahn, siehe General-Inspection.	
— siehe Staatsbahnbetrieb.	
Eisenbahnpersonale, welches bei der berufsgenossen- schaftlichen Versicherungsanstalt beschäftigt ist, ist frankenversicherungspflichtig	V, 45
Eisenbahnschienen und Traversen — deren Transport	IV, 39
England, siehe Hausierer.	

- Entlohnungen, siehe Sachverständige.
 Entschädigung, siehe Wegetschädigung.
 Erdgeschloß — dessen Untertheilung nicht gestattet . . IX, 86
 Erkeranlagen IX, 91
 Erwerbsteuererklärungen, siehe Gewerbeanmeldungen.
 Erwerbsteuerpflicht eines zur Entgegennahme von Be-
 stellungen errichteten Bureaus VIII, 73
 Eis- und Trinkgeschirre X, 97
 Execution gegen Gemeinden und gegen öffentliche An-
 stalten VII, 66
 Executionen in Steuer- und Gebühren-Angelegenheiten
 gegenüber Militärpersonen und Gendarmerie . II, 11

F.

- Fabrik, k. k. priv. — dieser Titel ist unübertragbar . XI, 101
 Fabrikfalsch von Ebensee — Bezug desselben . . . V, 51
 Fachinger, siehe Mineralwasser.
 Färbung, siehe Theerfarbstoffe.
 Fahrordnung für II. Bezirk, Schrei- und Malzgasse;
 für I. Bezirk, Wildpretmarkt; für I. Bezirk,
 Griechengasse; für VII. Bezirk, Mondscheingasse;
 für II. Bezirk, Schmelzgasse; für IX. Bezirk,
 Berggasse (Theilstrecke); für IV. und V. Bezirk,
 Wiedener Hauptstraße und Wienstraße (Theil-
 strecke) VI, 61 und 62
 — für die Straße zwischen der k. k. Akademie der
 bildenden Künste und der Gartenanlage am
 Getreidemarkte XI, 105
 — für die Hechtengasse im IV. Bezirke VI, 59
 — für den Marktplatz in der Schwendergasse, XIV. Bezirk . V, 49
 — für die Große Stadtgutgasse, Tabörstraße und Obere
 Augartenstraße V, 54
 — für die Starhemberggasse V, 49
 Fassa- und Fleimserthal in Tirol — Lackierer, An-
 streicher und Zimmermaler dortselbst IX, 87
 Fassungsraum, siehe Einquartierung.
 Feiertags-, siehe Sonntagsruhe.
 Feuerpolizeiliche Revisionen auf Bahnhof-Territorien . XII, 122
 Feuerwehr, siehe Materiallieferung.
 — siehe Telephonstation.
 — städtische, Obermaschinenstelle — Bedingungen für
 diese Stelle II, 15
 Finnenkrankheiten — deren Hintanhaltung VII, 68
 Firma — deren Gewerbebefugnis IV, 36
 Firmennamen — fictive, sind verboten XI, 105
 Flachziegel, siehe Wellenziegel.
 Fleimserthal, siehe Fassathal.
 Fleischverkaufsstände — Geschäftsordnungs-Änderung . VIII, 83
 Floridsdorf — k. k. Polizei-Commissariat IX, 90
 — Wödling als Stellungsbezirke VIII, 80
 Forstaufsichtsbezirke in Niederösterreich XII, 115
 Frachtbriefe, siehe Postbegleitadressen.
 Friedhöfe, siehe Leichen.
 Fuhrwerk, siehe Verkehr.

- Fuhrwerkbesitzer dürfen sich für Reparaturen Haus-
 sattler halten XII, 110
 Futtermitteln, deren Verfälschung und Verunreinigung
 — Untersuchung derselben III, 26

G.

- Gärtner, Kunst- und Ziergärtner — deren Gewerbe-
 berechtigung IX, 90
 Galvanisire, siehe Physikalische Instrumente.
 Gas, siehe Acetylen gas.
 Gasrohre, deren Legung (Besitzstörungstreit), k. k. Ober-
 landesgerichts-Urtheil vom 26. Mai 1897,
 Z. 7445 VI, 60
 — städtische — deren Legung VIII, 83
 Gast- und Schankgewerbetreibende — deren Familien-
 angehörige, die im Geschäfte thätig sind — sind
 frankenversicherungspflichtig IV, 33
 Gebrannte geistige Getränke — siehe Weinhändler.
 Gebrauchsgegenstände, siehe Lebensmittelverkehr.
 Gebühr, siehe Schlichtgebühr.
 Gebühren bei Grunderwerbungen für öffentliche Straßen,
 Wege etc. V, 48
 — siehe Stempelpflicht.
 — siehe Krankenanstalten.
 Geburtsanzeigen der Hebammen — durch die Post . . I, 3
 Geburtsmatriken — Eintragung verheirateter Männer
 als Väter unehelicher Kinder VIII, 76
 Gefahrenklassen — deren Abänderung (bei der Unfall-
 versicherung) I, 2
 Gehilfenversammlung — Auslagen hierfür III, 25
 Geistesgestörte und andere Anstaltsbedürftige sind im
 Falle infectiöser Erkrankungen an Humanitäts-
 anstalten in der Regel nicht abzugeben . . II, 11
 Geldsammlungen, siehe Sammeln.
 Geldstrafen — deren Widmung VI, 58
 Gemeinderaths-Sitzungen, siehe Journaldienst.
 Gendarmerie, siehe Landsturmpflicht.
 General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen . . VI, 59
 Gemeindedienst, siehe Anstellung.
 Genossenschaften — die bei denselben beschäftigten Hilfs-
 arbeiter — deren Evidenzhaltung VI, 63
 — gewerbliche — Hintanhaltung incompetenzmäßiger
 Beschlüsse II, 15
 Genossenschafts-Krankencassa — Anmeldefrist XII, 115
 Genossenschaftsverbände — deren Ausschüsse IV, 35
 Geometer, k. k. VIII, 81
 Gerichtsstands-Clausel für Ararialverträge VIII, 75
 Gerüst, siehe Hängegerüst.
 Geschirre, siehe Eissgeschirre.
 Gewerbe, verkäufliches, siehe Transferierung.
 Gewerbe-Anmeldungen mit Rücksicht auf die neuen
 Steuergesetze VII, 71
 Gewerbe-Inspectors-Assistenten — Ernennung eines
 solchen V, 50

Gewerbe-Ordnung — Abänderungen und Ergänzungen (§§ 99, 99 b, 100, 106, 107, 114, 115, 115 a, 115 b, 118, 119 d, 120, 137)	X, 93
— Abänderung	III, 29
Gewerbetreibende in Ungarn, besteuerte — deren Ge- werbebetrieb in Osterreich	XII, 109
Gewichte, siehe W a g e n.	.
Giftverkäufer — Verzeichniß derselben	III, 22
Giftverschleiß . III, 27; IV, 35; VI, 61; VII, 70; XI, 107	
Gipshohltafeln	XII, 116
Grunderwerbungen, siehe G e b ü r e n.	
Grünwaren, siehe Z u f u h r.	
Grundsteuer-Cataster für Niederösterreich — siehe B e r - m e s s u n g s b e z i r k e.	
Grundstücke — deren Werterhebung (Mitwirkung der städtischen Ämter hiebei — abgelehnt)	VIII, 82
Gußwände nach Patent Swiecicki — zulässig	IX, 89

S.

Haar, siehe M e n s c h e n h a a r.	
Hängegerüste (Martin Neuwirth'sche) — deren Zu- lassung	VI, 59
Handwerksmäßig, siehe U n t e r r i c h t s a n s t a l t e n.	
Handwerksmäßige Gewerbe, siehe B e f ä h i g u n g s - n a c h w e i s.	
Hauptammelcanal, siehe H a u s c a n a l.	
Hauptvoranschlag der Stadt Wien — dessen Auflage zur öffentlichen Einsicht	I, 4
Haus, IX. Bezirk, Lazarethgasse 29 -- dessen Evacuierung und Adaptierung wegen Straßenanschüttung (Verwaltungsgerichtshof-Entscheidung)	VI, 57
Hauscanal — Einleitung eines solchen vom Hause Nr. 5 in der Unteren Donaustraße in den Haupt- ammelcanal	III, 21
Hausierer — deren Zuzug nach England ist hintan- zuhalten	V, 52
Hausierbefugnisse — deren Einschränkung	XII, 113
Hausierhandelsverbot für die Städte Kaposvár und Nagybánya	VII, 68
— im Gebiete der Stadt Eszograd	IX, 90
— im Gebiete der Stadt Pozsega in Ungarn	XII, 116
Hausierhandel, siehe S z a b v á r o s, siehe N a g y k ö r ö s.	
— dessen Verbot im Gebiete der Stadt Nagy-Sombat	I, 2
— dessen Verbot für Klagenfurt — für Segesvár	II, 13
Hausierverbot in Belovár	V, 49
— im Gebiete der Stadt Löbe	XII, 112
Hausmann, siehe D a c h p a p p e.	
Hausfattler, siehe F u h r w e r k s b e s i z e r.	
Hebammen — neue Dienstesvorschriften für dieselben	XI, 104
— siehe G e b u r t s a n z e i g e n.	
Hechtengasse, siehe B e r k e h r.	
Heilanstalten in Ungarn — Namensänderung einiger derselben	XII, 118
Heimatsgesetz — Abänderungen	I, 5
— Abänderung	III, 29

Heimatsrecht, siehe S t e l l u n g s l i s t e n.

Hernalser Hauptstraße — Fahrverbot für schweres Fuhrwerk für einen Theil dieser Straße	V, 54
Heu- und Strohfuhrwerke — deren Verkehr	V, 54
Hochwasser vom August 1897 — Vorkehrungen	VIII, 81
Holz- und Kohleneinwerfen	IV, 37
Hühneraugenpflaster, siehe T h y l o p h a g p l a t t e n.	
Hunde — Einfuhr nach Großbritannien verboten	VIII, 80

T.

Infectiöse Erkrankung, siehe G e i s t e s g e s t ö r t e.	
Infectionskrankheiten — ärztliche Anzeigen derselben durch die Post	I, 3
— Verhütung der Weiterverbreitung	III, 19
Instruction, siehe C o m m i s s i o n.	
Intervention, siehe C o m m i s s i o n e n.	
— von städtischen Beamten bei civil- und strafrecht- lichen Verhandlungen — Anzeigepflicht	I, 5
Journaldienst in den magistratischen Departements und Ämtern während der Gemeinderaths-Sitzungen	V, 55
Judaistische Cultusgemeinde — und Organe der staat- lichen Cultusverwaltung, deren Competenzen	V, 48
Italienische Arbeitsbücher	XII, 113

U.

Uebel, siehe G a s r o h r e.	
Uebel unreife, Verbot des Verkaufes derselben	V, 50
Uebacher — deren gewerbliche Befugnisse	V, 51
Uebel, siehe C a n a l.	
Uebeln und Mützen aus verschiedenen Stoffen — deren Anfertigung	IX, 85
Uebeln — Benennung von drei neuen Uebeln in Wien	II, 13
Uebelnbratöfen	IV, 41
Uebel, siehe S t e u e r f r e i h e i t.	
Uebelnwohnungen, siehe S o u t e r r a i n.	
Uebel, siehe C o n f e s s i o n s l o s e.	
— uneheliche, siehe L e g i t i m a t i o n s v o r s c h r e i - b u n g e n.	
— uneheliche, siehe G e b u r t s m a t r i k e n.	
Uebelnsteine von L. Roths Söhne — deren Zulassung	III, 21
Uebelnhofer Cement, siehe C e m e n t.	
Uebeln, siehe H o l z.	
Uebeln- und Coaksverkauf	IV, 39
Uebeln, siehe D e n r e i n i g u n g.	
Uebelnanstalten, öffentliche — Einbringung von rück- ständigen öffentlichen Abgaben derselben	V, 50
— siehe P f l e g l i n g e.	
Uebelncaffa — deren Verpflichtung wird nicht aufge- hoben, wenn auch während der Krankheit eine Veränderung der Cassenmitgliedschaft ein- tritt	II, 9

- Krankencassa — genossenschaftliche Gehilfen — bei dem Erlöschen der Mitgliedschaft des Arbeitsgebers XI, 102
 Krankencassa-Beiträge — deren Eintreibung . . . VIII, 77
 — siehe Genossenschafts-Krankencassa.
 Krankenhaus, siehe Eggenburg.
 — siehe Verpflegungsgebühren.
 Krankenkosten, siehe Schlesien.
 Krankenversicherung, siehe Eisenbahnpersonale.
 — siehe Gastgewerbe.
 — siehe Vorzugsrecht.
 Kreuzer — ein sowie ein halber Kreuzer — deren Einstellung . . . VIII, 77

L.

- Landesfond — Belastung desselben . . . III, 22
 Landes-Versicherungsanstalt (Brandschaden-) . . . XII, 120
 Landsturmgesetz — Anwendung des § 2, Absatz 2 . . VII, 68
 Landsturm, siehe Civilärzte.
 Landsturmpässe, siehe Landwehrpässe.
 Landsturmpflicht der Gendarmerie-Mannschaft, die sich im Civilstaatsdienste befindet . . . II, 12
 Landsturmpflichtige, zu superarbitrierende . . . III, 24
 — deren Evidenzhaltung . . . III, 25
 Landwehr, siehe Trauungen.
 — Strafsamtshandlungen gegen dieselbe . . . VIII, 77
 Landwehrpässe und Landsturmpässe . . . VI, 58
 Lebensmittel — Einsetzung eines ständigen Beirathes für den Verkehr mit denselben . . . V, 50
 — Verkehr mit denselben . . . IV, 41
 Lebensmittel-Untersuchungsstation . . . XII, 119
 Lebensmittel-Verkehr . . . X, 96
 Legitimationsvorschriften unehelicher minderjähriger Kinder sind den vormundschaftlichen Gerichten mitzutheilen . . . IX, 88
 Legitimation unehelicher Kinder . . . V, 48
 Lehrer — deren Substitutionsgebühren . . . VIII, 81
 Lehrlings-Angelegenheiten sind unabhängig vom Gehilfen-ausschuss . . . XI, 103
 Leichen — deren Zuweisung rücksichtlich der ehemaligen Vororte-Friedhöfe . . . V, 55
 Leitung, siehe Commissionen.
 Lehrlinge, siehe Gewerbeordnung (Abänderung).
 Lizenzen für Schaustellungen . . . XII, 116
 Liqueure, siehe Theerfarbstoffe.
 Levico-Wasser . . . V, 47
 List, siehe Aufzüge.
 Localpolizei, Bestrafungen . . . XII, 114
 Lötharbeiten — Feuergefährd bei denselben . . . IV, 38
 Ludwig Franz, siehe Ziegel.

M.

- Mannschaft — deren Waffenübungen . . . I, 2
 Marine, siehe Trauungen.
 Markierung der auf den Central-Viehmarkt gebrachten Kinder, Schweine und Schafe . . . XII, 118

- Marktamt — Bezeichnungen der Abtheilungen desselben II, 15
 Marktberichte — deren Ausfertigung . . . IV, 40
 Marktgebühren-Tarif für den Wiener Central-Viehmarkt in St. Marx . . . II, 14
 Marktordnung — deren Abänderung für den Central-Viehmarkt . . . XI, 107
 Maschinistenstelle, siehe Feuerwehr.
 Metalldrucker und Spengler — deren Gewerbeabgrenzung bezüglich der Blechwaren . . . VIII, 76
 Material, siehe Altmaterial.
 Materiallieferung für die städtische Feuerwehr . . . VI, 62
 Materialwarenhändler, siehe Medicinen.
 Matriken, siehe Geburtsmatriken.
 — siehe Ungarn.
 Medicinen, zubereitete — deren Verkauf durch Materialwarenhändler . . . I, 1
 Medicinische Studien, über deren Vollendung ist das Absolutorium für das Einjährig-Freiwilligenrecht zu erbringen . . . II, 10
 Melk, Stellungsbezirk . . . IV, 36
 Menschenhaar — Handel damit . . . VII, 66
 Metallarbeiter, siehe Physikalische Instrumente.
 Mietzins, siehe Steuerabschreibung.
 Militär, siehe Chebewilligung.
 Mineralwasser, siehe Levico-Wasser.
 — Fachingers . . . V, 46
 Mineralwässer . . . VII, 67
 Mödling, siehe Floridsdorf.
 Mörtelaufzüge . . . XI, 107
 Mohacs — Krankenhaus öffentliches . . . II, 13
 Monaco — Generalconsul dafür . . . V, 49
 Motorenwagen, siehe Benzin.
 — siehe Wagen.
 Mützen, siehe Kappen.

N.

- Nagyfőrös — Verbot des Hausierhandels dortselbst . III, 24
 Neustädter, siehe Wr.-Neustädter canal.
 Newirth, siehe Hängegerüste.
 Nupturienten, siehe Ehefähigkeitszeugnisse.

O.

- Obduction, sanitätspolizeiliche — deren Abstandnahme bei durch Selbstmord gestorbenen Staatsbeamten IX, 87
 Obst, siehe Währinger Märkte.
 Ofenreinigung und Herstellung von Öfen in den städtischen Naturalwohnungen . . . I, 5
 Öfen, siehe Kastanienbratöfen.
 Offerte an die Gemeinde Wien — deren Stempelbehandlung . . . XI, 103
 Officiere, rumänische, in das Ausland reisende — deren Kleidung (Uniform) . . . VIII, 76
 — siehe Reserveofficiere.
 — siehe Trauungen.

B.

- Parcellierungen, größere. (Vorlage des Actes an den Stadtrath) XII, 122
- Paß, siehe Landwehr- oder Landsturmpaß.
- Paternität, siehe Geburtsmatriken.
- Pensionsnormale, siehe Unfälle.
- Pennsylvanien, siehe Auswanderung.
- Pest — Hintanhaltung der Einschleppung derselben . . . V, 52
- Physikalische Instrumente für Galvanisirende und Metallarbeiter — deren Fabrication ist von einer Gewerbebefugnis abhängig II, 10
- Pläne, Architekturzeichnungen, Kostenüberschläge — deren Anfertigung, — ein freies Gewerbe . . . XII, 113
- Plätze, siehe Trottoir.
- Pflasterungen — Haftpflicht VIII, 83
- Pfleglinge — deren Abgabe aus den k. k. Krankenanstalten in die Versorgung XI, 105
- Plananfertigungskosten IX, 91
- Polizei, siehe Localpolizei.
- Poppenwalder, siehe Sandstein.
- Postbegleitadressen für stempelfreie Frachtbriefe . . . V, 54
- Postsparcassa, siehe Check-Verkehr.
- Postsparcassenverkehr der Gemeinde Wien III, 27
- Pöytsdorf — neues Bezirksgericht IX, 91
- Preise, siehe Marktausweise.
- Privatbauführungen — deren Überwachung VII, 71
- Proben, siehe Brandproben.
- Prüfungscommissär, siehe Dampfessel.
- Pulververschleiß, siehe Sonntagsruhe.

R.

- Radsfahrordnung IV, 36; V, 53
- Radsfahr-Unterricht VII, 67
- Raffinerien, siehe Spiritus-Raffinerien.
- Raimund-Theater — Fahrordnung VIII, 82
- Rauchverbot in den städtischen Schlachthäusern . . . IV, 36
- Realitäten, siehe Steuerfreiheit.
- städtische, siehe Aflerverpachtungen.
- Nebenpflanzungen, siehe Stempelfreiheit.
- Rechnungen, siehe Stempelpflicht.
- Rechtsmittelgesetz vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101 — Anwendung auf das administrative Strafverfahren XII, 118
- Reclamationen von Militärpersonen durch nicht erwerbsfähige Angehörige VII, 68
- Recurse, siehe Rechtsmittelgesetz.
- Registrierungsbescheide von registrierten Genossenschaften, Umgangnahme von deren Abforderung II, 12
- Reichsraths-Wahlordnung — Abänderung I, 7
- Reinhaltung, siehe Straßen.
- Reserve-Officiere — deren Heranziehung zu den Waffenübungen VIII, 79
- Rohre, siehe Gasrohre.

- Rollbalkenverschlüsse IV, 38
- Roths Söhne, Firma, siehe Klinkersteine.
- Rückvergütung, siehe Verzehrungssteuer.
- Rumänische Officiere, siehe Officiere.

S.

- Sachverständige — deren Entlohnung bei politischen Amtshandlungen VIII, 74
- Salz, siehe Fabriksalz.
- siehe Viehsalz.
- Sammeln von Geldspenden in einer nicht allgemeinen Versammlung nicht strafbar XII, 114
- Sammlungen, öffentliche, II, 14; III, 27; IV, 37; VI, 61; VII, 70; VIII, 82; IX, 91, XII, 122
- Sandstein (Poppenwalder) — St. Andrá vor dem Hagenthale — Verwendung desselben zu Stiegenstufen VIII, 79
- Sand- und Schottergewinn aus der Donau IV, 35
- Sauerkraut- und Rübenverkauf durch die Marktvictualienhändler XII, 112
- Scaglioplatten bei Bauführungen X, 95
- Schäßburg — öffentliches Krankenhaus dortselbst . . III, 26
- Schaustellungen, siehe Lizenzen.
- Schaufgewerbe, siehe Gastgewerbe.
- Schiedsgerichte, siehe Civilprocessordnung.
- Schienen, siehe Eisenbahnschienen.
- Schild-Aufschriften, hebräische VII, 69
- Schlachtgebühr für Schweine VIII, 73
- Schlachthäuser, siehe Rauchverbot.
- Schlesien — dahin zuständige arme Kranke — deren Verpflegskosten VI, 60
- Schotter, siehe Sand.
- Schutzwald, siehe Wald.
- Schweine, siehe Schlachtgebühr.
- siehe Verzehrungssteuer-Rückvergütung.
- Schweiz, siehe Eheschließungen.
- Selbstmord, siehe Obduction.
- Senkgruben, siehe Canal.
- Skimmfrüchte, siehe Stern-Anis.
- Sodawasser-Erzeugung X, 98
- Sonntagsarbeit, gewerbliche V, 51
- Sonntagsruhe beim Pulver-Verschleiß II, 13
- Sonn- und Feiertagsruhe — Abänderungen VIII, 80
- Sou terrain zu Wohnzwecken — ungeeignet IV, 40
- Spengler, siehe Metalldrucker.
- Spiritusraffinerien, siehe Bändergewerbe.
- Spital, siehe Verpflegsgelühren.
- siehe Eggenburg.
- Sprengmitteldépôts, unterirdische XI, 107
- Sprengmittelverbrauchsmagazine IV, 35
- Staatsbahnbetrieb — dessen Erwerb- und Einkommensteuer IX, 85
- Staatsbeamte, siehe Obduction.
- Stadtbahnpläne — deren öffentliches Ausliegen . . . IX, 91

- Stellungsbezirk, siehe Floridsdorf.
 Stellungslisten — Eintragungen in dieselben von Personen, deren Zuständigkeit zweifelhaft ist . . . XI, 107
 Stempelfreiheit (bei grundbücherlicher Abtrennung für Nebenpflanzungen) II, 12
 Stempelgebühren, deren Hintanhaltung VI, 63
 Stempelmarken, ungarische XII, 122
 Stempelpflicht saldierter Rechnungen I, 4
 Stempel, siehe Offerte.
 Stern-Anis, japanischer (Skimmifrüchte), verboten . . . X, 99
 Steuerabschreibung wegen Uneinbringlichkeit des Mietzinses I, 6
 Steuer, siehe Staatsbahnbetrieb.
 Steuerfreiheit bei Realitätenkäufen und Verkäufen . . . VI, 62
 Steuerzahlung, siehe Check-Verkehr.
 Stiefelpauschalien der städtischen Diener — deren Behebung XII, 123
 Stiegenstufenmateriale VI, 60
 Straffälle, siehe Unfallversicherungsanstalt.
 Strafen, siehe Localpolizei.
 Straßenausschüttung, siehe Haus IX. Bezirk.
 Straßen, Canäle, Häuser — deren Reinhaltung . . . IV, 39
 Straßen, siehe Gebühren.
 Strohfuhrwerke, siehe Heu.
 Stufen, siehe Stiegenstufen.
 Substitutionsgebühren, siehe Lehrer.
 Südafrikanische Republik, Einwanderung dahin V, 46
 Südfrüchten, siehe Währinger Märkte VII, 70
 Swiecicki, siehe Gusswände.
 Szaszváros — Verbot des Hausierhandels dortselbst . . III, 24

T.

- Tabal-Extrakt IV, 33
 Tarife, siehe Marktgebühren.
 Telephonstation — städtische Feuerwehr-Centrale . . IX, 91
 Termine für commissionelle Verhandlungen I, 1
 Terminstücke — deren Behandlung VI, 63
 Theater, siehe Beleuchtung.
 — Controle des Wachdienstes in denselben XII, 119
 Theater-Localcommission V, 51
 Theerfarbstoffe zur Färbung von Zuckerwaren und Liqueuren — Untersuchungsstationen hiefür . . IX, 90
 Theresienbad-Personale deren Unfallversicherung . . . V, 49
 Thiersendensfondsfälle — Actenvorlage IX, 89
 Thylophagplatten — deren Verkauf durch Friseur verboten II, 9
 — (Hühneraugenpflaster) — deren Verkauf ist nur in Apotheken zu gestatten VII, 68
 Transferierung eines verkäuflichen Gewerbes V, 46
 Transferierungen von Privat-Geschäftsvermittlungs-Concessionen — deren Gesuche sind der k. k. Landesbehörde vorzulegen II, 11
 Transport, siehe Eisenbahnschienen.
 Trauungen confessionelle, nach bereits in Ungarn erfolgten standesämtlichen Trauungen IX, 90

- Trauungen — jener Marine- und ungarischen Landwehrofficiere, die für Localanstellungen vorgemerkt sind VI, 59
 — siehe Eheschließungen.
 Traversen, siehe Eisenbahnschienen.
 Trink-, siehe Eßgeschirre.
 Trottoir-Bespritzung und Reinigung IV, 36
 Trottoir — Warenaufstellung und Aufstellung anderer Gegenstände auf demselben, sowie auf öffentlichen Plätzen IV, 40
 Turnsäle — deren Überlassung an Turnvereine V, 55

U.

- Überschriften für die Artikel des Verordnungsblattes (des Amtsblattes) XI, 108
 Überschwemmung, siehe Hochwasser.
 Überschwemmungen — Vorkehrungen dagegen XII, 110
 Übertragung, siehe Transferierung.
 Überwachung, siehe Privat-Vauführungen.
 Uneinbringlichkeit, siehe Steuerabschreibung.
 Unfallversicherung — Einsprüche von Unternehmern bei Unfällen II, 13
 — bei Baugewerben VIII, 75
 — siehe Gefahrenklassen.
 — siehe Vorzugsrecht.
 Unfallversicherungsanstalt — Auskünfte an deren Organe III, 24
 — (Arbeiter-) — deren Verständigung von Einleitungen des Strafverfahrens bei Unfall-erhebungen I, 4
 Unfallversicherungsbeiträge sind gleich den öffentlichen Abgaben III, 20
 Unfälle bei städtischen Beamten oder Dienern während ihrer Thätigkeit bei den Verkehrsanlagen . . . VIII, 82
 Ungarische Atteste, siehe Befähigungsnachweis.
 — Heilanstalten — deren Verpflegsgebühren pro 1897 . XII, 111
 Ungarn — deren Eheschließungen im Auslande (Aufgebot) VIII, 78
 — deren Wiederaufnahme, wenn dieselben keine neue Staatsbürgerschaft erworben haben IV, 35
 — ehemalige — deren Wiederaufnahme in den ungarischen Staatsverband VII, 68
 — siehe Gewerbetreibende.
 — Matrikenaustausch mit Ungarn XI, 104
 — siehe Trauungen.
 — siehe Verpflegsgebühren.
 Uniform, siehe Officiere.
 Unterrichtsanstalten, gewerbliche, für handwerksmäßige Gewerbe XII, 111
 Unterstandslose X, 99
 Untersuchungsstation, siehe Lebensmittel.
 — siehe Theerfarbstoffe.
 Urlaub, siehe Beurlaubung.
 — für die städtischen Beamten (d. i. jener, die aus dem Staatsdienste übernommen wurden) . . . VIII, 82
 Urlaubsnormale der städtischen Beamten und Diener . VI, 62

B.

- Badien, siehe Cautionen.
 Verhandlungen, siehe Termine.
 Verkauf, siehe Steuerfreiheit.
 Verkehr des Fuhrwerkes — dessen Beschränkung im
 IV. Bezirke, Hechtengasse VII, 70
 Verkleinerung, siehe Holz.
 Vermessungsbezirke für den n.-ö. Grundsteuercataster I, 2
 Vermietungen, siehe Afterverpachtungen.
 Verpflegsgelühren, tägliche, in den öffentlichen Heil-
 anstalten Ungarns — Verzeichnis derselben
 pro 1897 III, 25
 — siehe ungarische Heilanstalten.
 Verpflegskosten, siehe Schlesien.
 Verschlüsse, siehe Kollbalken.
 Verschulden, siehe Betriebsunfälle.
 Versicherungs-Angelegenheiten — siehe Auskunfts-
 ertheilung III, 26
 Versicherungen von Privatangestellten — deren statistische
 Constatierung VIII, 78
 Versicherungszuständigkeit bei verschiedenen Territorien. XII, 112
 Versorgung, siehe Pfleglinge.
 Verträge, siehe Gerichtsstands-Clausel.
 Verwaltungsgerichtshof — Vertretung der Gemeinde
 Wien bei demselben III, 26
 Verzehrungssteuer-Rückvergütung für Schweine, die vom
 Central-Viehmarkte bezogen wurden, aber zum
 Genuße nicht geeignet sind VII, 69
 Vidierung, siehe Arbeitsordnungen.
 Victualien, siehe Lebensmittel.
 Viehmarkt, siehe Marktgebühren.
 Viehsalz zu ermäßigten Preisen IV, 34
 Vorzugsrecht für rückständige Kranken- und Unfallver-
 sicherungsbeiträge V, 52

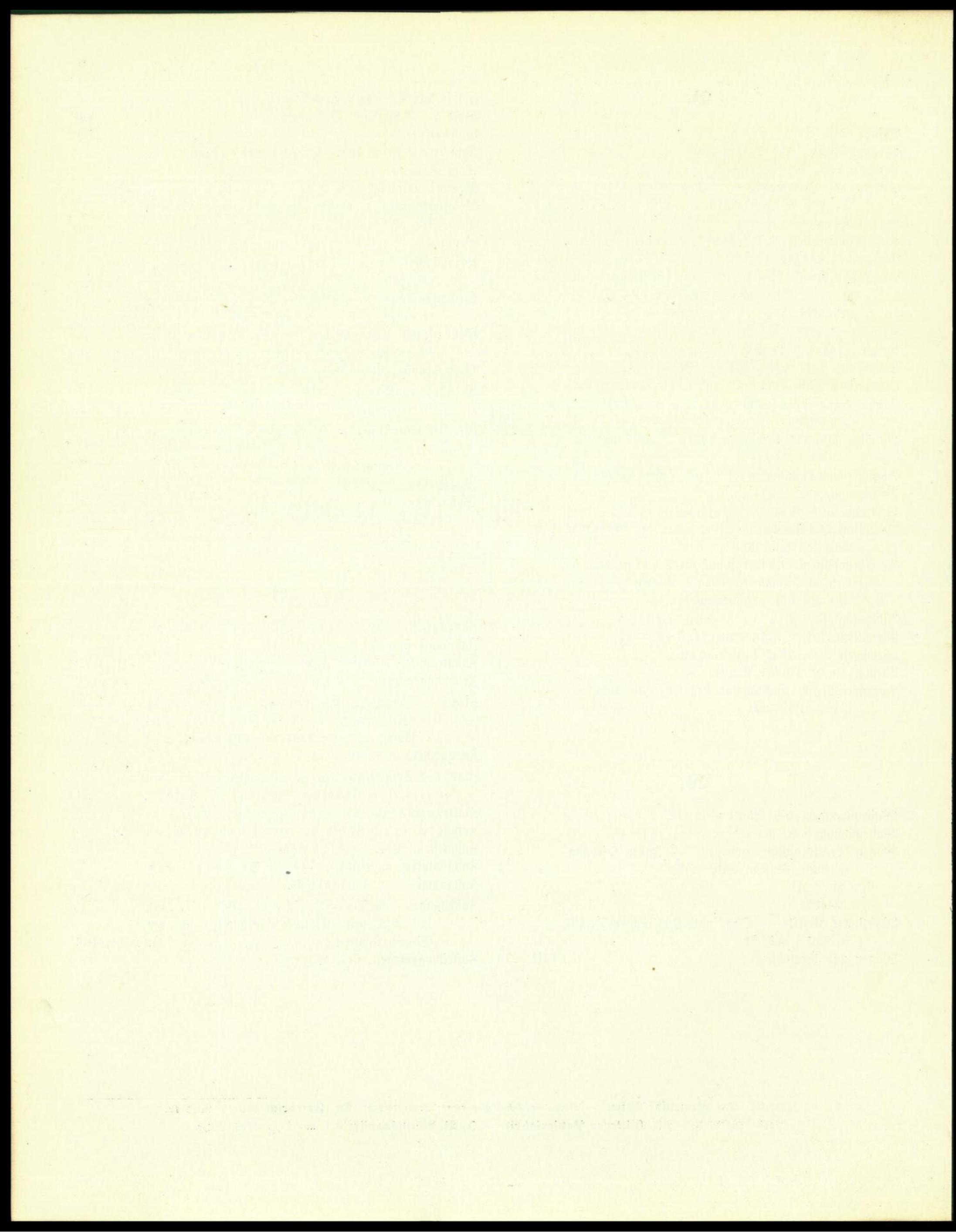
B.

- Waffenübungen, siehe Mannschaft.
 Waffenübung, siehe Reserveofficiere.
 Wagen (Benzin-Motorenwagen) — Inbetriebsetzung
 derselben (System Benz & Co.) II, 14
 — siehe Acten.
 — siehe Cabss.
 Währinger Märkte — Obst- und Südfrüchten-Detail-
 Verschleiß daselbst VII, 70
 Wagen und Gewichte VIII, 79

- Wahlordnung, siehe Reichsrath.
 Wald — Schutz und Banwald XII, 109
 Wassermeßer V, 55
 Wasserrechte, siehe Wr.-Neustädtercanal.
 Wege, siehe Gebühren.
 Wegentschädigung, siehe Ausmeßer-Personale.
 Wehrvorschriften — Ergänzung des § 69, I. Theil . VII, 70
 Wein, siehe Bier.
 Weinbau — Localcommission hiefür V, 53
 Weinhändler sind zum Handel mit gebrannten geistigen
 Getränken nicht berechtigt IX, 89
 Weinpflanzungen — Vorschüsse zur Neuinstandsetzung
 derselben XI, 105
 Wellenziegel (Patent Wehler) bei Hochbauten — deren
 Zulassung III, 26
 Werterhebung, siehe Grundstücke.
 Wienflussregulierung — Besitzstörungsklage gegen die
 Unternehmung VII, 65
 Wr.-Neustädtercanal — Wasserrechte und Führung des
 Wasserbuches durch die Bezirkshauptmannschaft
 Wr.-Neustadt VI, 59
 Wildschaden, behördliche Competenz XI, 106
 Wohnungen, siehe Ausräuchern.
 — siehe Sou terrain.

B.

- Zackenziegel, siehe Ziegel.
 Zahnstangen, siehe Hängegerüste.
 Zahntechniker — deren Gewerbeberechtigung VIII, 77
 Zeichnungen, siehe Pläne.
 Ziegel — Doppelsalz und Zackenziegel von Franz Ludwig VIII, 76
 — (Alois Schuhmacher'sche Formziegel), deren Ver-
 wendung zur Herstellung von Gewölben II, 13
 Ziergärtner, siehe Gärtner.
 Zins- und Schulkreuzer für die einbezogenen Gemeinden
 Paa, Kaiser-Ebersdorf, Kledering und Auhof V, 54
 Zuckerwaren, siehe Theerfarbstoffe.
 Zufuhr der für den Markt Am Hof bestimmten Waren VI, 60
 Zuschriften, siehe Ärztekammer.
 Zuständigkeit, zweifelhafte — siehe Stellungslisten.
 Zuständige, siehe Anstellung.
 Zustellungen (im Sinne der §§ 104, 106, 107, 109,
 111 der neuen Civilproceßordnung) bei den
 Gemeindeämtern XI, 106
 Zustellungswagen, siehe Acten.



Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Termine für commissionelle Verhandlungen.
2. Verkauf zubereiteter Medicinalartikel durch Materialwarenhändler.
3. Ernennung eines Consuls der Republik Argentina.
4. Änderung der Vermessungsbezirke für die Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters in Niederösterreich.
5. Heranziehung der ein drittes Jahr im Präsenzdienste verbleibenden Mannschaft zu den Waffenübungen.
6. Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Stadt Nagy-Szombat.
7. Evidenzführung landsturmpflichtiger Civilärzte mit specieller Ausbildung in interner Medicin, Chirurgie und Augenheilkunde.
8. Abänderung der Gefahrenclasseneintheilung mehrerer unfallversicherungspflichtiger Betriebe.
9. Die postalische Beförderung der Geburtsanzeigen der Hebammen und der Anzeigen der Ärzte über Infectionskrankheiten.
10. Neubestellung eines Dampfessel-Prüfungscommissär-Stellvertreters für Wien und den Wiener Polizeirayon.
11. Canal- und Senkgrubenräumung in den Bezirken XI bis XIX durch städtische Unternehmer.
12. Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an das städtische Krankenhaus in Eggenburg und Festsetzung der Verpflegstaxe für dasselbe.

13. Verständigung der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Fällen der Einleitung des Strafverfahrens bei Unfallserhebungen.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderath:

14. Das Auflegen des Hauptvoranschlags der Stadt Wien zur öffentlichen Einsicht.

Magistrat:

15. Gebühren(Stempel-)pflicht saldierter Rechnungen.
16. Anzeigepflicht der städtischen Beamten und Diener, betreffend ihre Intervention bei civil- und strafgerichtlichen Verhandlungen.
17. Die Tragung der Kosten für die Herstellung beziehungsweise das Reinigen der Ofen in den Naturalwohnungen städtischer Bediensteter.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

18. Abänderung des Heimatgesetzes.
 19. Steuerabschreibung wegen Ueinbringlichkeit des Mietzinses.
 20. Betheiligung der Gemeinde Wien aus dem Ertrage der Linien-Verzehrungssteuer von Wien und des Biersteuerzuschlagsbetrages von der Biererzeugung daselbst.
 21. Abänderung der Reichsraths-Wahlordnung.
- Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1896/97 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Termine für commissionelle Verhandlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit Erlaß vom 13. Juni 1896, Z. 56849 (M.-Z. 107865/V), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Hinsichtlich des mit dem Berichte vom 11. Juni 1896, Z. 100218, gleichzeitig gestellten Ansuchens, commissionelle Verhandlungen zur Ermöglichung der eingehenden Information auf einen längeren Termin anzuberaumen, ergeht unter einem die im Anschlusse in Abschrift mitfolgende Weisung an die politischen Behörden I. Instanz und wird diesem Ansuchen in gleicher Weise auch seitens der Statthaltereie Rechnung getragen werden.

Beilage:

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 13. Juni 1896, Z. 56849, an die k. k. Bezirkshauptmannschaften und an die Stadträthe in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs:

Über Ansuchen des Wiener Magistrates wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft aufgefordert, in Einkunft commissionelle Verhandlungen, bei welchen mit Rücksicht auf den Gegenstand selbst oder die Wichtigkeit der in Erörterung zu ziehenden Fragen voransichtlich die Schlussfassung der autonomen Behörden, beziehungsweise des Gemeindeausschusses, Stadtrathes oder Gemeinderathes nothwendig sein dürfte, behufs Ermöglichung einer entsprechenden Information auf einen Termin von mindestens einem Monate, vom Tage der Expedition des betreffenden Erlasses an gerechnet, anzuordnen, sofern nicht eine kürzere Frist in den gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich angeordnet ist oder in dem betreffenden concreten Falle aus besonderen Gründen geboten erscheint.

2.

(Verkauf zubereiteter Medicinalartikel durch Materialwarenhändler.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit Erlaß vom 10. Juli 1896, Z. 115805 ex 1895 (M.-Z. 158436/VIII), dem magistratischen Bezirksamte für den I. und VIII. Bezirk nachstehende Entscheidung zugemittelt:

Mit der Entscheidung vom 17. December 1894, Z. 56484, hat das magistratische Bezirksamt auf Grund des Resultates der bei einer Anzahl von Materialwarenhändlern in Wien vorgenommenen Revisionen, bei welchen

constatirt wurde, daß von den betreffenden Firmen zubereitete Arzneien verkauft werden, die beanständeten Händler mit der Begründung, daß der Verkauf zubereiteter Arzneien jeder Art und Form gemäß der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. 152, nur den Apothekern vorbehalten sei, unter Strafandrohung aufgefordert, sich in Einkunft des Verkaufes von Arzneien zu enthalten und alle in den bezüglichen Preisblättern aufgenommenen zusammengesetzten, beziehungsweise zubereiteten Medicamente aus denselben auszuschneiden.

Nachdem aus der mit dem Berichte vom 29. November 1895, Z. 29153, vorgelegten Äußerung des Stadtphysikates vom 7. Juli 1895, Z. 19314/11631, ersehen wurde, daß ein Handel mit zubereiteten Arzneien seitens der durch die bezogene Entscheidung betroffenen Geschäftsleute nur, insofern sich herausgestellt hat, als derartige Waren in den Preislisten derselben angeführt erscheinen und von den beanständeten Firmen ein Verkauf dieser Artikel an Apotheker gegeben wurde, der Detailverschleiß aber nicht constatirt worden ist, findet die k. k. Statthaltereie den mit dem Berichte vom 16. April 1895, Z. 5901, vorgelegten Recursen der Droguisten G. Hell & Comp. und G. & M. Fritz in Wien gegen die eingangs bezogene Entscheidung Folge zu geben und dieselbe aus folgenden Gründen zu beheben:

Gründe.

1. Gemäß § 1 der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, ist lediglich die Zubereitung und der Verkauf von Arzneien ärztlicher Verschreibungen den Apothekern ausschließlich vorbehalten, dagegen die in den §§ 2 und 3 dieser Verordnung rücksichtlich der dort bezeichneten pharmaceutischen Erzeugnisse ausgesprochene Verkehrsbeschränkung gemäß § 5 dieser Verordnung nur für den Kleinverkehr giltig und hat auf den Großhandel zwischen Producenten, Fabrikanten, Handelsleuten und Apothekern keine Anwendung zu finden.

Da nun nachgewiesen wurde, daß die beiden recurrierenden Firmen als Fabrikanten beziehungsweise Großhändler gewerbeberechtigt sind und da ihre Beanständung nur auf Grund bestimmter Abschnitte ihrer Preisblätter erfolgte, in welchen Medicinalwaren zu den im Großhandel üblichen Preisen angeboten werden, so läßt sich für das in der angefochtenen Entscheidung ausgesprochene summarische Verkaufsverbot eine Begründung in den Vorschriften über den Verkehr mit Medicinalartikeln nicht finden.

2. Aus den mit dem Berichte vom 29. November 1895, Z. 29153, eingeleiteten und rücksichtlich der beanständeten Waren besonders bezeichneten Preisblättern der Recurrenten wurde aber auch ersehen, daß von denselben zwar eine große Anzahl von Arzneizubereitungen freigehalten wird, welche theils wegen ihrer unstatthafter, den Bestimmungen der seither in Kraft getretenen Ministerial-Verordnung vom 17. December 1894, R.-G.-Bl. Nr. 239, nicht entsprechenden Bezeichnung selbst von Apothekern nicht verkauft, sohin auch im Großhandel nicht feilgehalten werden dürfen, daß aber andererseits von dem in der angefochtenen Entscheidung ausgesprochenen allgemeinen Verkaufsverbote auch eine Anzahl von Erzeugnissen betroffen erscheint, welche theils

als Cosmetica, sofern sie sich nicht als Arzveimischungen qualifizieren, im Verkehre freigegeben sind, oder welche unter der Beschränkung des P. 2 der Ministerial-Verordnung vom 17. December 1896, N.-G.-Bl. Nr. 239, von den Apothekern im Handverkaufe ohne ärztliche Verschreibung abgegeben, sohin dieselben auch von den Großproducenten und deren Niederlagen geliefert werden dürfen, oder Zubereitungen, welche, sofern sie nach der österreichischen Pharmakopöe oder nach den Dispensatorien anderer Länder hergestellt sind, im Großhandel keiner Verkehrsbeschränkung unterliegen; ferner Artikel, deren Verkauf an die Concession zum Gifthandel gebunden ist, also überhaupt nicht nach den Vorschriften über den Verkehr mit Medicinalwaren beurtheilt werden könnte, ja schließlich sogar ein Artikel, welcher als Droque gemäß §§ 3 und 5 der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, N.-G.-Bl. Nr. 152, wohl zweifellos vom Verkaufsvorbehalte der Apotheker als ausgenommen angesehen werden muß.

Es fand sich ferner auch, daß eine Anzahl von Specialitäten bei dem einen Recurrenten beanständet, bei dem anderen unbeanständet gelassen wurde.

Wegen dieser Mängel des Verfahrens und wegen der sub 1 gezeigten, nicht zutreffenden Handhabung der den Verkauf mit Arzneien und Arzneiwaren regelnden, in der angefochtenen Entscheidung bezogenen Vorschrift mußte diese Entscheidung aufgehoben werden, und wird das magistratische Bezirksamt angewiesen, bei neuerlicher Aufnahme der Verhandlung bezüglich jeder einzelnen verbotswidrig feilgehaltenen Arzneizubereitung, beziehungsweise jeder solchen Gruppe mit der motivierten Entscheidung vorzugehen.

Hievon sind die Recurrenten angemessen zu verständigen.

Die Beilagen des Berichtes vom 29. December 1895, Z. 29153, folgen im Anschlusse mit dem Bemerkten zurück, daß nur rücksichtlich der Firma G. & R. Friz, nicht aber G. Hell & Comp. die Zustellung der Entscheidung vom 17. December 1894, Z. 56484, ausgewiesen wurde.

3.

(Ernennung eines Consuls der Republik Argentina.)

Das k. k. n.-ö. Statthaltereipräsidium hat mit dem Erlasse vom 7. August 1896, Z. 5597 (M.-Z. 139464/XVIII), dem Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Seine k. u. k. apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 9. Juli d. J., dem österreichischen Staatsangehörigen und bisherigen Vice-consul der Republik Argentina in Wien, Gustav Franyi die Annahme des ihm verliehenen Postens eines argentinischen Consuls in gedachter Stadt unter der Bedingung, daß hiedurch in seinen staatsbürgerlichen und Jurisdictionsverhältnissen keinerlei Änderung eintrete, allergnädigst zu gestatten und dem bezüglichen Bestallungsdiplome das allerhöchste Exequatur huldreichst zu erteilen geruht.

Hievon wird der Wiener Magistrat unter Bezugnahme auf den hohen Erlaß vom 19. September 1895, Z. 5966/Praes., mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, daß der Genannte in seiner amtlichen Eigenschaft anzuerkennen und zur Ausübung seiner Consularfunctionen zuzulassen ist.

4.

(Änderung der Vermessungsbezirke für die Evidenzhaltung des Grundstencatasters in Niederösterreich.)

Die k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien hat unterm 4. October 1896, Z. 57143 (M.-Z. 174868/XVII), an das k. k. Landesgericht in Civilrechtsachen in Wien, das k. k. Landtafel- und Grundbuchsamt in Wien, den Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, ferner an sämtliche k. k. Bezirks-hauptmannschaften und an sämtliche löblichen k. k. Bezirksgerichte in Niederösterreich nachstehenden Erlaß gerichtet:

Das hohe k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom Juni d. J., Z. 28703, die Ausscheidung der Catastralgemeinden des Steuerbezirktes Floridsdorf aus dem Vermessungsbezirke Kornenburg beziehungsweise Groß-Enzersdorf und deren Einbeziehung in den Vermessungsbezirk Wien IV., dann mit dem Erlasse vom 12. Juli d. J., Z. 33514, die Ausscheidung des XII. Wiener Gemeindebezirktes aus dem Vermessungsbezirke Wien IV und dessen Einbeziehung in den Vermessungsbezirk Wien I genehmigt.

Weiters hat das hohe k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 4. September d. J., Z. 44662, den Dienstposten für die k. k. Evidenzhaltung des Grundstencatasters in St. Pölten I durch den Evidenzhaltungs-Geometer II. Classe Adolf Mouchka besetzt.

Hievon wird mit Beziehung auf das hieramtliche Schreiben vom 28. August 1895, Z. 52948, die höfliche Mittheilung gemacht.

* * *

Mit Erlaß vom 28. August 1895, Z. 52948 (M.-Z. 165047/XVII), hat dieselbe Behörde bekanntgegeben, daß infolge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 10. August 1895, Z. 32625, drei neue Vermessungsbezirke für die k. k. Evidenzhaltung des Grundstencatasters in Niederösterreich mit den Standorten in Melf, Hainfeld und Weitra errichtet wurden.

5.

(Heranziehung der ein drittes Jahr im Präsenzdienste verbleibenden Mannschaft zu den Waffenübungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit Erlaß vom 24. November 1896, Z. 101492 (M.-Z. 207464/XVI), dem Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Auf eine von dem k. k. Landesvertheidigungs-Commando in Innsbruck gestellte Anfrage, ob jene Mannschaft, welche von nun ab ein drittes Jahr im Präsenzstande verbleiben wird, nur nach dem factischen Assentjahrgange zu den Waffenübungen heranzuziehen ist, hat das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung mit dem Erlasse Nr. 22086/1900 IV b vom 29. August d. J., wie folgt, entschieden:

„Diese Mannschaft kommt mit demjenigen Assentjahrgange (Grundbuchs-jahrgange) zu den Waffenübungen heranzuziehen, in welchen sie infolge des dritten Präsenzjahres rückversetzt wird, da sie nur dadurch — bei Beobachtung der Bestimmungen zu § 38, M. 2 des Anhanges zu den Wehrvorschriften II. Theil — innerhalb des Restes ihrer Landwehr-Dienstpflicht zu den ihr obliegenden vier Waffenübungen herangezogen werden kann.

Der gleiche Vorgang ist auch bei jener Mannschaft einzuhalten, welche feinerzeit beim Cadre ein Jahr präsent gedient hat und daselbe (im Sinne des Gesetzes vom 24. Mai 1883 über die k. k. Landwehr, beziehungsweise des Gesetzes vom 23. Jänner 1887 über das Institut der Landesvertheidigung) doppelt angerechnet erhielt.

Im allgemeinen ist an dem Grundsätze festzuhalten, daß die in Rede stehende Mannschaft innerhalb der ihr obliegenden Landwehr-Dienstpflicht im ganzen zu 16 beziehungsweise 20 Wochen Waffenübung heranzuziehen ist.

Hievon wird der Wiener Magistrat infolge Zuschrift des k. k. Landesvertheidigungs-Commandos in Innsbruck vom 25. October 1896, M.-A.-Nr. 7140, zur eigenen Kenntnissnahme und allgemeinen Verlautbarung verständigt.

6.

(Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Stadt Nagy-Szombat.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit Erlaß vom 3. December 1896, Z. 105167 (M.-Z. 214491/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 3. November 1896, Z. 36349, anher eröffnet, daß laut Mittheilung des k. k. ungar. Handelsministeriums vom 11. October d. J., Z. 58704, die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Nagy-Szombat (Comitat Preßburg) unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten worden ist.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit Beziehung auf § 10 des H.-P. zur Vanachachtung und Verständigung der magistratischen Bezirksämter in Kenntnis gesetzt.

7.

(Evidenzführung landsturmpflichtiger Civilärzte mit specieller Ausbildung in interner Medicin, Chirurgie und Augenheilkunde.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit Erlaß vom 9. December 1896, Z. 115169 (M.-Z. 216090/XVI), Nachstehendes angeordnet:

Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung beabsichtigt laut Erlasse vom 2. December 1896, Z. 31659/2747 IV b, behufs entsprechender Kriegseintheilung die Evidenzführung jener landsturmpflichtigen Civilärzte, welche in interner Medicin, der Chirurgie und der Augenheilkunde eine specielle Ausbildung erlangt haben.

Zu diesem Zwecke wird der Magistrat angewiesen, anlässlich der Verzeichnung nach Punkt 131 der Vdet.-Org.-Vorschrift alle in seinem Amtsbereiche wohnhaften graduierten Ärzte des Civilstandes, welche nach ihrer Promotion in einer der vorbezogenen Disciplinen eine specielle, mindestens ein Jahr dauernde praktische Ausbildung an einer Universitätsklinik oder Abtheilung einer großen öffentlichen Heilanstalt, deren Vorstand Universitätsprofessor ist, genossen haben, in der Rubrik „Bürgerliche Berufsstellung etc.“ der Verzeichnisse nach Muster 28, zum Punkte 132 der vorbezogenen Vorschrift, durch mit rother Tinte einzutragende Abkürzungen, wie: Int. = interne Medicin, Chirg. = Chirurgie und Ocul. = Augenheilkunde, besonders zu bezeichnen.

8.

(Abänderung der Gefahrenclasseintheilung mehrerer unfallversicherungspflichtiger Betriebe.)

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. December 1896, mit welcher die Ministerial-Verordnungen vom

20. Juli 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 167) und vom 10. November 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 216), betreffend die Gefahrenclasseneintheilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe ergänzt respective abgeändert werden. R.-G.-Bl. Nr. 240:

Nach Anhörung des Versicherungsbeirathes wird verordnet, wie folgt:

1. Der in der Ministerial-Berordnung vom 20. Juli 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 167) in der „Eintheilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenclassen in systematischer Anordnung“ enthaltenen Gruppen IV a „Steinbrüche“ ist anzufügen ein weiterer Titel nachstehenden Inhalts:

„Granit, Marmor- und Sandsteinbrüche mit Verarbeitung des gewonnenen Materiales auf Pflastersteine und Steinmetzwaren“ mit Gefahrenklasse VIII bei „gewöhnlicher Gefahr“ und Gefahrenklasse IX bei „erhöhter Gefahr“.

2. In der Ministerial-Berordnung vom 10. November 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 216), und zwar in der „Eintheilung der durch Artikel I des Gesetzes vom 20. Juli 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 168), betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung, in die Unfallversicherung einbezogenen Betriebe in Gefahrenclassen“, hat

a) an Stelle der für „Mietwagenunternehmungen (Fiaker, Einspänner u. dgl.)“ vorgeschriebenen Gefahrenklasse V die Gefahrenklasse IV zu treten;

b) ist einzuschalten nach dem Titel „Expeditionsunternehmungen“ der Titel: „Lastenbeförderung ohne Verwendung von Fuhrwerk mit Zugthieren (Packträger, Dienstmänner-Institute u. dgl.)“ mit der Gefahrenklasse IV bei „gewöhnlicher Gefahr“ und der Gefahrenklasse V bei „erhöhter Gefahr“;

c) treten an Stelle des Titels „Warenlager und Lagerhausunternehmungen“ mit der Gefahrenklasse VII bei „geringerer Gefahr“ und der Gefahrenklasse VIII bei „gewöhnlicher Gefahr“ die Titel:

„Lagerhausunternehmungen und Warenlagerunternehmungen, bei Verwendung von durch Motoren bewegten mechanischen Vorrichtungen“ mit der Gefahrenklasse VII bei „geringerer Gefahr“ und der Gefahrenklasse VIII bei „gewöhnlicher Gefahr“;

„Sonstige Warenlagerunternehmungen“ mit der Gefahrenklasse V bei „geringerer Gefahr“, der Gefahrenklasse VI bei „gewöhnlicher Gefahr“ und der Gefahrenklasse VII bei „erhöhter Gefahr“.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1897 in Wirksamkeit.

9.

(Die postalische Beförderung der Geburtsanzeigen der Hebammen und der Anzeigen der Ärzte über Infectionskrankheiten.)

Magistrats-Director T a c h a u hat unterm 16. December 1896, Z. 211999/VIII, an sämtliche magistratische Bezirksämter nachstehenden Erlaß gerichtet:

Die k. k. Post- und Telegraphen-Direction für Österreich unter der Enns in Wien hat mit Note vom 3. December 1896, Z. 101941/11, anher mitgetheilt, daß das hohe k. k. Handelsministerium mit dem Erlaß vom 5. November 1896, Z. 55061, in Angelegenheit der vom Magistrate angestrebten Pauschalierung des Postportos für die Geburtsanzeigen der Hebammen, respective Anzeigen der Ärzte über Infectionskrankheiten, sofern diesen Anzeigen nicht ohnehin im Sinne des Gesetzes vom 2. October 1865, R.-G.-Bl. Nr. 108, die gebührenfreie Beförderung zukommt, nachstehende Entscheidung getroffen hat:

Die dem Magistrate mit dem Erlaß des genannten hohen Ministeriums vom 17. Februar 1884, Z. 5234, gewährte Portopauschalierung für die Beförderung der ärztlichen Infectionskrankheits-Anzeigen im ehemaligen Stadtgebiete wird auf das gesammte gegenwärtige Gemeindegebiet ausgedehnt.

Dagegen kann dem Ansuchen des löbl. Magistrates um Gestattung pauschalweiser Entrichtung der Portogebühren für die Geburtsanzeigen der Hebammen keine Folge gegeben werden, da eine weitere Ausdehnung der Portopauschalierungen über die dermalen zugestandenen derlei Begünstigungen aus principiellen Gründen unzulässig erscheint.

Das von dem Magistrate für die Anzeigen der Ärzte über Infectionskrankheiten angebotene Pauschale von fünfzehn (15) Gulden, wurde mit dem Vorbehalte nachträglicher definitiver Bemessung auf Grund des Ergebnisses einer diesfalls von der k. k. Post- und Telegraphen-Direction einzuleitenden Zahlung der aufgegebenen portopflichtigen Anzeigen genehmigt und angeordnet, daß das Pauschale jährlich im nachhinein zu entrichten ist.

Es erscheinen daher jene Geburtsanzeigen der Hebammen, welche im Bereiche des betreffenden, die Bestellung besorgenden Abgaben-Postamtes selbst zur Aufgabe gebracht werden, vom Postporto nicht befreit, wogegen denjenigen Geburtsanzeigen, welche in dem Dienstbereiche eines anderen Abgaben-Postamtes zur Aufgabe gebracht werden, im Sinne des Gesetzes vom 2. October 1865, R.-G.-Bl. Nr. 108, die Portofreiheit zukommt, wenn dieselben die Bezeichnung des magistratischen Bezirksamtes als politische Behörde erster Instanz enthalten und mit der Aufschrift „über ämtliche Aufforderung“ versehen sind.

10.

(Nebenbestellung eines Dampfkessel-Prüfungskommissär-Stellvertreters für Wien und den Wiener Polizeirayon.)

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 18. December 1896, Z. 109154, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 5 ex 1897:

Der k. k. Professor an der Staatsgewerbeschule im X. Bezirke in Wien, Ludwig Czischel, welcher mit der hierortigen Rundmachung vom 7. Februar 1891, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 14, zum Stellvertreter des für das Gebiet der Stadt Wien und den Wiener Polizeirayon bestellten zweiten Dampfkessel-Prüfungskommissärs Victor Hornratitsch, Professor an der k. k. Staatsgewerbeschule im I. Bezirke in Wien, ernannt wurde, wird über sein eigenes Ansuchen von dieser Stelle enthoben.

Gleichzeitig wurde der wirkliche Lehrer an der k. k. Staatsgewerbeschule im I. Bezirke in Wien, Edmund Czap, zum Stellvertreter des genannten zweiten Dampfkessel-Prüfungskommissärs ernannt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

11.

(Canal- und Senkgrubentrümmung in den Bezirken XI bis XIX durch städtische Unternehmer.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 23. December 1896, M.-Z. 11407/XIV, nachstehende Rundmachung erlassen:

§ 1.

Auf Grund des Stadtraths-Beschlusses vom 13. October 1896, Z. 4386, 5287 und 7757, erstreckt sich vom 1. Jänner 1897 an die Räumung der privaten Urathsobjecte durch die städtischen Unternehmer auf:

- sämmtliche Hauscanäle, Ausgüsse und Rohrleitungen,
- jene Senkgruben, welche behufs Einbeziehung in die communale Räumung bis 1. September 1896 eingeschätzt erscheinen, und
- jene Senkgruben, welche von Fall zu Fall über Ansuchen der betreffenden Hauseigentümer oder über Verfügung der magistratischen Bezirksämter aus öffentlichen Rücksichten in die communale Räumung einbezogen werden.

§ 2.

Einzelnen Hauseigentümern kann über ihr Ansuchen von dem betreffenden magistratischen Bezirksamte, sei es für landwirtschaftliche Zwecke, sei es aus anderen rücksichtswürdigen Gründen die Bewilligung erteilt werden, die Senkgruben ihrer Realitäten, welche bereits in die communale Räumung einbezogen sind, selbst räumen zu lassen.

Jene Hauseigentümer dagegen, welche die Räumung ihrer Senkgruben nicht selbst besorgen lassen, haben beim betreffenden magistratischen Bezirksamte wegen Zuweisung der Senkgrube an den städtischen Contrahenten die Anzeige zu erstatten.

§ 3.

Die Bemessung der Vergütungsbeiträge, welche von den Hauseigentümern für die Räumung der Hauscanäle durch die städtischen Unternehmer an die Gemeinde zu entrichten sind, erfolgt nach einer periodisch vom Gemeinderathe festgesetzten Scala, welche abgesondert kundgemacht wird, während die Bemessung der Vergütungsbeiträge für die Senkgruben im Wege der Einschätzung, welcher der Hauseigentümer beigezogen wird, erfolgt.

§ 4.

Sämmtliche Hauscanäle, Ausgüsse und Wasserläufe sind in der Regel alle Monate, einmal, im Bedarfsfalle auch öfter derart zu reinigen, daß sie vollständig frei von jedem Urathe sind; nach der Räumung sind die Hauscanäle mit Wasser jedesmal durchzuspülen.

Bei Rohrcanälen haben die Contrahenten monatlich Nachschau zu halten, sich über die Functionsfähigkeit der Leitungen Gewißheit zu verschaffen und bei dieser Gelegenheit die allenfalls vorhandenen Schlammkästen und sonstigen Objecte und, wenn nöthig, auch die Leitung selbst einer gründlichen Reinigung zu unterziehen. Die Canalräume haben sich mit den hiezu tauglichen Geräthen zu versehen, und es müssen diese derart beschaffen sein, daß die Leitungen und deren Zugehör durch die Räumungsmanipulation nicht beschädigt werden, da die Unternehmer in dieser Richtung haftbar sind.

§ 5.

Im Falle Retiradschlänge oder Rohrleitungen einfrieren oder verstopft sind, so sind die Unternehmer über Aufforderung der Hauseigentümer zur Abhilfe verpflichtet, welche, wenn möglich, allsogleich, mindestens aber binnen 12 Stunden zu treffen ist.

Die Art und Weise der Abhilfe, sowie die Entlohnung hiefür ist zwischen dem Unternehmer und Hauseigentümer zu vereinbaren. Der Unternehmer darf jedoch den nachstehenden Tarif nicht überschreiten.

I. Grundtaxe 1 fl., welche zu leisten ist, wenn der städtische Unternehmer zur Abhilfe gegen Verstopfungen und Einfrierungen von Retiradschläuchen und Rohrleitungen gerufen wird, ohne Rücksicht, ob er thatsächlich Abhilfe leistet oder nicht.

II. 25 kr. pro Arbeitsstunde und Mann für die thatsächliche Arbeitsleistung.

§ 6.

Die Senkgruben sind in der Regel, sobald sie zu Dreiviertel des Fassungsraumes gefüllt sind, derart zu reinigen, dass sie vollständig frei von jedem Unrath sind.

Die Räumung der Senkgruben hat nur mit Anwendung von Pumpen zu geschehen, welche mit wasserdichten Schläuchen anzurüsten sind, so dass der mit dem Senkgruben-Inhalte zu füllende Kübel beziehungsweise das Fass nicht unmittelbar bei den Senkgruben aufgestellt werden muss, vielmehr das Auspumpen auf eine größere Distanz geschehen kann.

Bloß der mit Pumpen nicht mehr zu bewältigende Bodensatz darf mit Eimern ausgehoben und muss so wie der Canalauswurf verführt werden.

Einen Tag vor der beabsichtigten Räumung ist seitens des städtischen Unternehmers auf seine Kosten der Inhalt der Senkgrube mit Kalkmilch vollständig in der Weise zu desinficieren, dass in dieselbe per Cubikmeter Inhalt 5 l 20procentige Kalkmilch (gleich 1 kg Abfall) geschüttet und mit dem Inhalte der Senkgrube durch Umrühren innig vermengt wird, wodurch eine Sondernung des consistenten und dünnflüssigen Unrathes eintritt.

Der dünnflüssige Unrath ist während der für die Canalräumung vorgeschriebenen Nachstunden in vollkommen hermetisch schließbare Fässer zu pumpen und in diesen zu verführen.

§ 7.

Alle bei der Räumung entdeckten Baugebrechen an Hauscanälen oder Senkgruben, insbesondere die bei letzteren wahrgenommenen Undichtheiten, hat der Unternehmer den betreffenden Hauseigenthümern oder deren Bevollmächtigten anzuzeigen.

§ 8.

Die sämtlichen Canal- und Senkgrubentrümmungsarbeiten dürfen zufolge Verordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei nur in der Nacht, und zwar in den Monaten November, December, Jänner und Februar von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, in den übrigen Monaten aber von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens stattfinden.

In der nächsten Umgebung von Theatern dürfen Canal- und Senkgrubentrümmungsarbeiten erst nach Schluss der Vorstellung, in der nächsten Umgebung von Bahnhöfen erst nach Ankunft oder Abgang des letzten Zuges begonnen werden.

Zu gleicher Weise ist auf den Betrieb sonstiger größerer, öffentlicher Vergnügungsorte und Gast- und Kaffeehäuser gebührende Rücksicht zu nehmen.

§ 9.

Anzeigen und Beschwerden in Angelegenheit der Canal- und Senkgrubentrümmung können bei den Stadtbauamts-Abtheilungen oder bei den Bezirksvorstehern oder in folgenden Inspectionlocalen der Unternehmer eingebracht werden:

1. für den XI. Bezirk: XI., Simmeringer Hauptstraße Nr. 10, rückwärts im Hofe; 2. für den XII. Bezirk, I., II., III. und V. Section: XII., Meidlinger Hauptstraße Nr. 15, Parterre, Thür 4; 3. für den XII. Bezirk, IV. Section: XII., Gatterholzgasse Nr. 9, Parterre, Thür 2; 4. für den XIII. Bezirk, I. und II. Section: XIII., Cumberlandstraße Nr. 67; 5. für den XIII. Bezirk, III., IV. und V. Section: Unter-St. Veit, La Rochegasse Nr. 7, und Hiebing, Hiebing Hauptstraße Nr. 4; 6. für den XIV. und XV. Bezirk: XIV., Ullmannstraße Nr. 48, und XVI., Fröbelgasse Nr. 21; 7. für den XVI. Bezirk: XVI., Redtenbachergasse Nr. 7, Parterre; 8. für den XVII. Bezirk: XVII., Pezzlgasse Nr. 121; 9. für die I., II. und III. Section des XVIII. Bezirkes: XVIII., Theresiengasse Nr. 81, Parterre im Hofe; 10. für die IV., V. und VI. Section des XVIII. Bezirkes: XVIII., Friedrich Wagnergasse Nr. 4; 11. für den XIX. Bezirk: XIX., Silbergasse Nr. 54.

§ 10.

Die städtischen Unternehmer sind verpflichtet, die Vornahme der Räumung einen Tag vorher in den betreffenden Häusern anzumelden und hienach die Räumung auch zu vollziehen.

§ 11.

Die Hauseigenthümer werden ersucht, bei der Controle der Canal- und Senkgrubentrümmung in der Weise mitzuwirken, dass sie oder ihre Bestellten die vorgenommenen Räumungen der Hauscanäle und Senkgruben in den sogenannten Räumungsbüchern der Unternehmer bestätigen, wobei mit aller Genauigkeit vorzugehen ist. Insbesondere wollen mangelhafte oder gar nicht erfolgte Räumungen als vorgenommen nicht bestätigt werden.

Die Einholung dieser Bestätigung erfolgt durch die städtischen Canalaufseher.

§ 12.

Wenn sich bei der Räumung der Hauscanäle und Senkgruben Anstände ergeben, so ist die Nachräumung durch den Unternehmer binnen 24 Stunden über Aufforderung der behördlichen Organe vorzunehmen.

§ 13.

Die Außerrachtlassung der im § 2 dieser Kundmachung getroffenen Anordnung wird nach § 93 des Gesetzes vom 19. December 1890, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 45, an den Schuldtragenden gehandelt werden.

§ 14.

Durch diese Kundmachung wird jene vom August 1893, M.-Z. 33883/V, betreffend die Besorgung der Canal- und Senkgrubentrümmung in den Bezirken XI bis XIX durch städtische Unternehmer, außer Wirksamkeit gesetzt.

12.

(Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an das städt. Krankenhaus in Eggenburg und Festsetzung der Verpflegstage für dasselbe.)

Der Statthalter Graf Kielmansegg hat unterm 28. December 1896, Z. 119326, nachstehende Kundmachung erlassen:

Das von der Stadtgemeinde Eggenburg errichtete Krankenhaus in Eggenburg wird im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landesaussschusse als öffentliches Krankenhaus erklärt.

Die Verpflegstage für das „öffentliche Krankenhaus in Eggenburg“ wird vom n.-ö. Landesaussschusse im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei vom 1. Jänner 1897 angefangen mit 1 fl. 50 kr. für die I. Verpflegsklasse und mit 90 kr. für die II. Verpflegsklasse per Kopf und Tag festgesetzt, was hienach zur allgemeinen Kenntniss gebracht wird.

13.

(Verständigung der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Fällen der Einleitung des Strafverfahrens bei Unfallserhebungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 1. Jänner 1897, Z. 115967 (M.-Z. 1537/XVIII), Nachstehendes angeordnet:

Im Nachhange zu dem Erlaße vom 17. August 1896, Z. 67203 (siehe Amtsblatt Nr. 95 ex 1896 „Gesetze, Verordnungen zc.“ XI, 4 [pag. 106]), mit welchem die mit den Unfallserhebungen betrauten politischen Behörden I. Instanz angewiesen wurden, in jenen Fällen, in welchen ein Verschulden dritter Personen an dem Unglücke nicht ausgeschlossen erscheint, den instruierten Act sogleich an das zuständige Strafgericht (beziehungsweise der Staatsanwaltschaft) abzutreten, wird der Wiener Magistrat aufgefordert, vor der Übersendung des Original-Unfallserhebungs-Protokolles an das Strafgericht jedesmal eine beglaubigte Abschrift desselben ohne Verzug der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Wien zu übermitteln, damit durch das inmitten liegende Strafverfahren nicht eine Verzögerung in der Rentenfeststellung verursacht werde.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderath:

14.

(Das Auflegen des Hauptvoranschlages der Stadt Wien zur öffentlichen Einsicht.)

Bürgermeister Strobach hat mit Präsidial-Erlaß vom 23. December 1896, Z. 10592, dem Magistrat Nachstehendes zur Kenntniss gebracht:

Der Gemeinderath hat in seiner Sitzung vom 18. December 1896 beschlossen, es sei von dem bisherigen Usus hinsichtlich der Einschaltung der Kundmachung in die „Wiener Zeitung“ wegen Einsichtnahme in die Hauptvoranschläge Umgang zu nehmen und in Zukunft das Auflegen der Hauptvoranschläge zur öffentlichen Einsicht sofort nach der durch den Magistrat erfolgten Vorlage zu veranlassen.

Hievon setze ich den Magistrat mit der Weisung in die Kenntniss, bei der Vorlage der nächstjährigen Hauptvoranschläge schon in den bezüglichen Anträgen hierauf Bedacht zu nehmen.

Magistrat:

15.

(Gebühren[Stempel]pflicht saldierter Rechnungen.)

Magistratsrath Silberbauer hat mit Currende vom 7. December 1896, M.-Z. 205097/III, Nachstehendes bekanntgegeben:

Die Stadtbuchhaltung hat am 23. November 1896, Z. 14832, die nachstehende Zuschrift an den Magistrat gerichtet:

„Nach § 19 des Gesetzes vom 8. März 1876, M.-G.-Bl. Nr. 26, sind Rechnungen der Handels- und Gewerbetreibenden bis zum Betrage von einschließlic 10 fl. stempelfrei, Rechnungen über 10 bis einschließlic 50 fl. mit einem Kreuzer per Bogen und solche über 50 fl. mit fünf Kreuzer per Bogen zu stempeln.“

Diese Gebühr ist durch die Anhaftung des Stempels bei Ausfertigung der Rechnung zu entrichten, und ist zur Begründung derselben nur erforderlich,

dass die Person oder das Geschäft des Ausstellers durch Druckbezeichnung, Stampiglie u. dgl. aus der Rechnung ersehen werden kann.

Zufolge des zur M.-Z. 76570 ex 1889 eingelangten Präsidial-Erlasses der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 22. Februar 1889, Z. 192 Praes., hat das k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 7. Februar 1889, Z. 37271 ex 1888, bekanntgegeben, inwieweit die Cassen der Gemeinden als öffentliche Cassen anzusehen sind, und daher die bei solchen eingebrachten, mit der Saldierungsclausel versehenen Rechnungen im Sinne des Gesetzes vom 13. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89 (L. F. 82, 2) der Gebühr nach Scala II (L. F. 47 a) unterliegen.

Hinsichtlich dieser Gebührenpflicht saldierter Rechnungen, Conti etc. hat das k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 23. Juli 1882, Z. 20349 (Beilage zum Verordnungsblatte des Finanzministeriums vom 20. Jänner 1883, Nr. 1, präcisiert, dass die unbedingte Gebührenfreiheit der Rechnungen bis einschließlich 10 fl. auch für die bei öffentlichen Cassen eingebrachten saldierten Rechnungen in Geltung bleibe, und dass, da bei solchen Cassen anstatt der Quittung eingebrachte Rechnungen über einen 10 fl. übersteigenden Betrag der Scalagebür und infolgedessen nicht auch dem Rechnungstempel unterliegen, der bereits vorschristsmäßig auf solchen Rechnungen angebrachte Rechnungstempel von einem oder fünf Kreuzer lediglich auf die Scalagebür zu ergänzen ist.

Diesen Bestimmungen ist seither entsprochen worden, und haben die städtischen Contrahenten bei der Saldierung ihrer Rechnungen stets den nach Abschlag des Rechnungstempels sich ergebenden restlichen Betrag des Quittungstempels durch Anbringung der entsprechenden Stempelmarken berichtigt.

Es kommt aber vor, dass Rechnungen schon bei ihrer Überreichung zur Prüfung oder Liquidierung im Vertrauen auf die Sicherheit im städtischen Dienste mit der Saldierungsclausel versehen sind, und es ist hiebei in einigen Fällen wahrgenommen worden, dass der entsprechende Quittungstempel hiebei am Schlusse der Rechnung aufgeklebt und mit der Saldierungsclausel beziehungsweise Empfangsbestätigung überschrieben wurde.

Nachdem ein solches Dokument unstreitig den Charakter einer detaillierten Quittung an sich trug und mit dem vollen gesetzlichen Stempelbetrage vergeblich erschien, wurde dasselbe auch von den übernehmenden städtischen Organen nicht beanständet.

Von dem gegenwärtig zur hieramtlichen Stempelrevision entsendeten k. k. Finanz-Obercommissär wurden jedoch solche Rechnungen beanständet, weil nach den grundsätzlichen Bestimmungen des Gebührengesetzes solche Rechnungen unbedingt auf schon gestempeltes Papier zu schreiben sind, und in dem vorgeschilderten Falle ohne Rücksicht auf den unten richtig abgestatteten Quittungstempel das Gebrechen einer ungestempelt ausgestellten Rechnung vorliegt.

Da sich nach hierortiger Ansicht gegen diesen Anstand keine stichhaltige Einwendung erheben lässt, kann die Buchhaltung den löblichen Magistrat hievon nur mit dem Ersuchen verständigen, sämtliche Organe, denen die Übernahme von Conten obliegt, dahin zu beauftragen, dass die einlangenden Rechnungen städtischer Contrahenten und Lieferanten, sofern dieselben über einen 10 fl. übersteigenden Betrag ausgestellt sind, im Sinne des § 21 der allgemeinen Bestimmungen des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, beziehungsweise des § 3 des Anhanges I. hiezu (Verordnung des Finanzministeriums vom 28. März 1854, R.-G.-Bl. Nr. 70) schon auf das mit der gesetzmäßigen Stempelmarke versehene Papier geschrieben sein müssen, welcher Stempel zwar im Falle der am Schlusse einer solchen Rechnung beigefügten Empfangsbestätigung über den Betrag der vorstehenden Rechnung in den hiebei zu verwendenden scalamäßigen Quittungstempel eingerechnet werden darf, niemals aber durch letzteren ersetzt werden kann.

Hievon werden Euer Wohlgeboren zur gefälligen Kenntnisaahme und entsprechenden Anweisung der unterstehenden Organe verständigt.

16.

(Anzeigepflicht der städtischen Beamten und Diener, betreffend ihre Intervention bei civil- und strafgerichtlichen Verhandlungen.)

Magistrats-Director T a c h a n hat unterm 30. December 1896, M.-D.-Z. 2787, an die Vorstände sämtlicher städtischen Bureau, Ämter und Anstalten nachstehende Currende erlassen:

Mit der hieramtlichen Currende vom 25. Februar 1896, M.-D.-Z. 178, neuerlich in Erinnerung gebracht, mit der Currende vom 26. Juli 1894, M.-D.-Z. 878 (siehe Amtsblatt Nr. 65 ex 1894, „Verordnungen VII, 13“, pag. 46), wurde die Anordnung getroffen, dass jene städtischen Beamten und Diener, welche zu einer strafgerichtlichen Verhandlung, sei es als Kläger oder Beklagte oder als Zeugen oder in einer sonstigen Eigenschaft vorgeladen werden, der Magistrats-Direction hievon unverzüglich, jedenfalls noch vor dem Tage der Verhandlung, für welchen die Vorladung lautet, mündlich die Anzeige zu erstatten haben.

Da nun mit der Befolgung dieser Anordnung für die betreffenden Beamten und Diener ein bedeutender Zeit- und Arbeitsverlust verbunden ist, so finde ich mich in Abänderung der oberwähnten Currende bestimmt, nunmehr die Befähigung zu treffen, dass in Zukunft die vorerwähnte Anzeige seitens der betreffenden Beamten und Diener nicht mehr der Magistrats-Direction, sondern dem unmittelbaren Amtsvorstande zu erstatten ist.

Dem Ermessen des Amtsvorstandes wird es anheimgestellt, in jenen Fällen, deren Kenntnis aus dienstlichen oder aus anderen Rücksichten (etwa wegen der Bedeutung der Strafsache) für die Magistrats-Direction von Interesse

ist oder in Fällen, in welchen irgend eine Weisung oder eine Verfügung zu erlassen ist, einen diesbezüglichen schriftlichen Bericht rechtzeitig an die Magistrats-Direction zu erstatten, eventuell, wenn es nothwendig sein sollte, den betreffenden Anzeigeleger anzuweisen, sich persönlich diesfalls bei der Magistrats-Direction vorzustellen.

In diesem Sinne ist auch seitens der außerhalb des Wiener Gemeindegebietes bestehenden städtischen Anstalten im Gegenstande vorzugehen.

Die vorstehende Verfügung hat auch rücksichtlich der Vorladungen in civilrechtlichen Angelegenheiten platzzugreifen.

Die Herren Vorstände der städtischen Departements, Bureau und Anstalten werden ersucht, diese Currende den ihnen zugetheilten Beamten und Dienern zur Kenntnis zu bringen und von denselben fertigen zu lassen.

17.

(Die Tragung der Kosten für die Herstellung, beziehungsweise das Reinigen der Öfen in den Naturalwohnungen städtischer Bediensteter.)

Der Wiener Magistrat hat in seiner Sitzung vom 7. Jänner 1897 zur M.-Z. 146810/IX ex 1896 nachstehenden Beschluss gefasst:

Es werden seitens der Gemeinde nur die Kosten für die Herstellung der Öfen in gebrauchsfähigen Zustand (Ausbesserungen, Verputzen etc.) getragen werden, während es jedoch dem Inhaber der Naturalwohnung obliegt, die durch den gewöhnlichen Gebrauch erforderlich werdende Reinigung (Ausputzen) der Öfen auf seine eigenen Kosten zu veranlassen.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

18.

(Abänderung des Heimatgesetzes.)

Gesetz vom 5. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863 (R.-G.-Bl. Nr. 105), betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 8, 9 und 10 des Gesetzes vom 3. December 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, werden hiemit aufgehoben und haben an deren Stelle nachfolgende Bestimmungen zu treten:

§ 1.

Das Heimatrecht wird durch ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband erworben.

§ 2.

Die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband kann von der Aufenthaltsgemeinde demjenigen österreichischen Staatsbürger nicht verweigert werden, welcher nach erlangter Eigenberechtigung durch zehn der Bewerbung um das Heimatrecht vorausgehende Jahre sich freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten hat.

Wird der Aufenthalt in einer Gemeinde unter Umständen begonnen, durch welche ein freiwilliger Aufenthalt ausgeschlossen ist, so beginnt der Lauf der zehnjährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben. Treten solche Umstände erst nach Beginn des Aufenthaltes ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der zehnjährigen Frist.

Durch freiwilliges Aufgeben des Aufenthaltes in der Gemeinde wird die begonnene zehnjährige Aufenthaltsfrist unterbrochen. Als eine Unterbrechung des Aufenthaltes wird jedoch eine freiwillige Entfernung nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten.

Die in einer Gemeinde begonnene Erfüllung des Heimatrechtes wird durch eine lediglich infolge der Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht bedingte Abwesenheit weder gehemmt noch unterbrochen. Dagegen ruht während der Dauer einer anderweitigen unfreiwilligen Abwesenheit der Lauf der zehnjährigen Frist.

Der Bewerber darf ferner während der festgesetzten Aufenthaltsfrist der öffentlichen Armenversorgung nicht anheimfallen. Die Befreiung vom Schulgelde hinsichtlich der eine Schule besuchenden Kinder, sowie der Genuss eines Stipendiums, endlich eine nur vorübergehend gewährte Unterstützung sind nicht als Acte der Armenversorgung anzusehen.

§ 3.

Zur Geltendmachung des in Gemäßheit des § 2 dieses Gesetzes erworbenen Anspruches auf die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband sind nicht bloß der Anspruchsberechtigte selbst, beziehungsweise seine Nachfolger im Heimatrechte, das heißt jene Personen, welche gemäß der Bestimmungen der §§ 6, 7, 11, 12 und 13 des Gesetzes vom 3. December 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105,

ihr Heimatrecht von jenem des Anspruchsberechtigten ableiten, sondern auch die bisherige Heimatgemeinde, und falls es sich um einen Heimatlosen handelt, jene Gemeinde berechtigt, welcher der Heimatlose auf Grund der Bestimmungen des III. Abschnittes des Heimatgesetzes zugewiesen worden ist.

Eine jede Gemeinde ist verpflichtet, von der auf Grund des § 1 oder 2 erfolgten Aufnahme einer Person in den Heimatverband die bisherige Heimatgemeinde zu verständigen.

§ 4.

Hat ein österreichischer Staatsbürger seinen Aufenthalt in der Gemeinde, in welcher er gemäß § 2 dieses Gesetzes den Anspruch auf Aufnahme in den Heimatverband derselben erworben hat, aufgegeben oder das Gebiet der Gemeinde unfreiwillig verlassen, so kann dieser Anspruch von dem Berechtigten selbst oder seinem Nachfolger im Heimatrechte nur binnen zwei Jahren, von dessen Heimatgemeinde dagegen binnen fünf Jahren nach dem Aufhören des Aufenthaltes in der Gemeinde geltend gemacht werden.

Die in Gemäßheit der §§ 2, 3 und 4 einzubringenden Gesuche zur Geltendmachung des Anspruches auf ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband sind als gebührenfrei zu behandeln.

§ 5.

Ausländer und Personen, deren Staatsbürgerschaft nicht nachweisbar ist, erlangen unter den im § 2 festgesetzten Bedingungen den Anspruch auf Zulassung der Aufnahme in den Heimatverband einer österreichischen Gemeinde; die Aufnahme wird jedoch erst dann wirksam, wenn die Betreffenden das österreichische Staatsbürgerrecht erlangt haben.

§ 6.

Wenn die Aufenthaltsgemeinde es unterläßt, über den geltend gemachten Anspruch auf die Aufnahme in den Heimatverband (§§ 2, 3 und 4), beziehungsweise die Zulassung desselben (§ 5) innerhalb einer Frist von sechs Monaten, von der Einbringung des Anspruches an gerechnet, zu entscheiden, fällt die Entscheidung der vorgesetzten politischen Behörde zu.

Dieselbe Behörde entscheidet im Falle der Berufung, wenn die Aufnahme in den Heimatverband, beziehungsweise die Zulassung derselben in den Fällen der §§ 2 bis 4 beziehungsweise 5 von der Aufenthaltsgemeinde verweigert wurde.

§ 7.

Außer den in den §§ 2 bis 4 beziehungsweise 5 bezeichneten Fällen entscheidet über Ansuchen um ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband mit Ausschluß jeder Berufung die Gemeinde.

§ 8.

Die Aufnahme in den Heimatverband darf weder auf eine bestimmte Zeit beschränkt, noch unter einer den gesetzlichen Folgen des Heimatrechtes abträglichen Bedingung erteilt werden.

Jede solche Beschränkung oder Bedingung ist nichtig und als nicht beigelegt zu betrachten.

§ 9.

Zur Einführung einer Gebühr für die freiwillige Aufnahme in den Heimatverband, sowie zur Erhöhung solcher Gebühren ist ein Landesgesetz erforderlich.

Diese Gebühren haben in die Gemeindecassa einzufließen.

Für die Aufnahme in den Heimatverband, welche auf Grund der Bestimmungen der §§ 2 bis 4 dieses Gesetzes erfolgt, darf eine Gebühr nicht erhoben werden.

§ 10.

Definitiv angestellte Hof-, Staats-, Landes-, Gemeinde-, Bezirksvertretungs- und öffentliche Fonds-Beamte und Diener, Geistliche und öffentliche Lehrpersonen, endlich die k. k. Notare erlangen mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatrecht in der Gemeinde, in welcher denselben ihr ständiger Amtssitz angewiesen wurde.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Der Beginn des Laufes der im Artikel I, § 2, festgesetzten Fristen wird auf den 1. Jänner 1891 festgesetzt.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

19.

(Steuerabschreibung wegen Uneinbringlichkeit des Mietzinses.)

Gesetz vom 24. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 223, betreffend die Abschreibung der Hauszinssteuer und der fünfprocentigen Steuer vom reinen Zinsertrage wegen Uneinbringlichkeit des Mietzinses.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Im Falle, als der Mietzins für ein der Hauszinssteuer oder der fünfprocentigen Steuer vom reinen Zinsertrage unterliegendes Gebäude ganz oder theilweise uneinbringlich wird, hat auf Ansuchen des steuerpflichtigen Besitzers des Gebäudes die Abschreibung der auf den uneinbringlich gewordenen Mietzinsbetrag nach Maßgabe der Vorschriftung entfallenden Quote der Hauszinssteuer, beziehungsweise der fünfprocentigen Steuer vom reinen Zinsertrage zu erfolgen.

§ 2.

Als uneinbringlich im Sinne dieses Gesetzes hat derjenige Mietzinsbetrag zu gelten, welcher nach Ablauf der Mietperiode, für welche derselbe fällig geworden ist (Halbjahr, Vierteljahr, Monat), noch unberichtigt aushaftet und welcher auch durch die gerichtliche Execution nicht hereingebracht werden konnte.

Die Uneinbringlichkeit gilt als erwiesen, wenn entweder die gerichtliche Execution thatsächlich erfolglos, beziehungsweise mit einem unzureichenden Erfolge durchgeführt, oder ihre Durchführung vom Gerichte in Anwendung des § 4 des Gesetzes vom 10. Juni 1887, R.-G.-Bl. Nr. 74, als unzulässig erkannt wurde.

Ausnahmsweise kann die Finanz-Landesbehörde nach ihrem Ermessen die Steuerabschreibung auch auf Grund anderer Beweismittel bewilligen, falls durch letztere in unzweifelhafter Weise dargethan wird, daß die Durchführung der gerichtlichen Execution aus dem Grunde erfolglos bleiben mußte, weil keine Executionsobjecte oder nur solche Objecte vorhanden sind, deren Unzulänglichkeit mit Rücksicht auf ihren geringen Wert, auf die an diesen Objecten anderen Gläubigern bereits zustehenden Pfandrechte, oder auf die von dritten Personen hinsichtlich dieser Objecte erhobenen Ansprüche sich klar ergibt.

§ 3.

Von der Steuerabschreibung sind jene Mietzinse ausgeschlossen, welche von Personen zu entrichten waren, welche mit dem Hausbesitzer bis zum vierten Grad verwandt oder mit demselben verschwägert sind, oder in einem Dienstverhältnisse zu dem Hausbesitzer stehen, beziehungsweise standen.

§ 4.

Der Anspruch auf Steuerabschreibung ist, bei Verlust desselben, binnen sechs Monaten nach Ablauf der Zinsperiode, für welche der Mietzins uneinbringlich wurde, bei der Steuerbemessungsbehörde I. Instanz mittels eines stempelfreien Gesuches unter Beibringung der Behelfe für den Nachweis der Uneinbringlichkeit des Mietzinses geltend zu machen.

§ 5.

Der Hausbesitzer ist verpflichtet, die ihm nachträglich auf den rückständigen Mietzins, für welchen er um Steuerabschreibung angesucht hat, zukommenden Zahlungen oder sonstigen Vortheile binnen 14 Tagen nach deren Erlangung der Steuerbemessungsbehörde I. Instanz anzuzeigen.

Insofern inzwischen bereits die Steuerabschreibung erfolgt ist, hat die Steuerbemessungsbehörde I. Instanz die auf die nachträgliche Zahlung oder den Geldeswert des sonstigen Vortheiles entfallende Steuerquote wieder in Vorschreibung zu bringen.

§ 6.

Die Unterlassung der im § 5 bezeichneten Anzeige in der vorgeschriebenen Frist begründet eine Steuerhinterziehung, für welche der Hausbesitzer neben der nachträglichen Steuervorschreibung als Strafe den ganzen, der Steuervorschreibung entzogenen Zinsbetrag, sowie das Zwei- bis Zehnfache des entfallenden Steuerbetrages zu entrichten hat.

Denselben Strafen, abgesehen von der etwaigen Abmildung nach dem allgemeinen Strafgesetze, unterliegt der Hausbesitzer, welcher auf Grund einer nur zum Scheine erfolglos geführten gerichtlichen Execution oder auf Grund anderer falscher oder irreführender Angaben eine Steuerabschreibung erschleicht oder zu erschleichen versucht.

§ 7.

Dem Anzeiger der im § 6 bezeichneten Steuerhinterziehungen gebührt hinsichtlich der von ihm zur Anzeige gebrachten Zahlungen oder Vortheile der ganze der Steuervorschreibung entzogene und vom Hausbesitzer als Strafe entrichtete Zinsbetrag.

§ 8.

Gegen die auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Verfügungen oder Entscheidungen der Steuerbemessungsbehörde I. Instanz ist der Recurs, auf welchen das Gesetz vom 19. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 28, Anwendung findet, zulässig. Über solche Recurse entscheidet endgiltig die Finanz-Landesbehörde.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend die directen Personalsteuern, in Wirksamkeit.

§ 10.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

20.

(Betheiligung der Gemeinde Wien aus dem Ertrage der Linien-Verzehrungssteuer von Wien und des Biersteuerzuschlagsbetrages von der Bier-Erzeugung daselbst.)

Gesetz vom 4. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 224.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§ 1.

Der Gemeinde der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wird für jedes Jahr, in welchem das auf dem Gesetze vom 10. Mai 1890, R.-G.-Bl. Nr. 78, beruhende Ergebnis der Linien-Verzehrungssteuer und des Biersteuerzuschlagsbetrages von der Bier-Erzeugung in Wien nach Abzug der damit verbundenen Steuerrestitutions-, Gefällrückgaben jeder Art und ordentlichen Auslagen mehr als 7.700.000 fl. beträgt, der Mehrbetrag bis zur Summe von 400.000 fl. und, falls derselbe diese Summe übersteigt, noch ein Drittel von dem Überschusse überwiesen, wenn die niederösterreichische Landesgesetzgebung innerhalb

der im Gesetze, betreffend die directen Personalsteuern, normierten Frist die Freilassung der Personal-Einkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen ausspricht.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend die directen Personalsteuern, in Kraft.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

21.

(Abänderung der Reichsraths-Wahlordnung.)

Gesetz vom 5. December 1896, R.-G.-Bl. 226, betreffend die Abänderung des § 9 der Reichsraths-Wahlordnung vom 2. April 1873, beziehungsweise vom 4. October 1882.

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der fünfte Absatz des § 9 wird abgeändert und hat zu lauten, wie folgt:

In der Wählerklasse der Städte und Landgemeinden sind außer dem gemäß Absatz 3 dieses Paragraphen zur Wahl Berechtigten auch jene Gemeindeglieder zur Wahl der Abgeordneten beziehungsweise der Wahlmänner berechtigt, welche eine Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen directen Steuern von mindestens vier Gulden zu entrichten haben und den sonstigen Bedingungen des Wahlrechtes zum Reichsrathe entsprechen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze über die directen Personalsteuern in Kraft.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1896/97 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

1896.

Nr. 220. Gesetz vom 25. October 1896, betreffend die directen Personalsteuern.

Nr. 221. Staatsvertrag vom 25. Juni 1887 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Republik Oriental von Uruguay wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern.

Nr. 222. Gesetz vom 5. December 1896, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863 (R.-G.-Bl. Nr. 105), betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, abgeändert werden.*)

Nr. 223. Gesetz vom 24. October 1896, betreffend die Abschreibung der Hauszinssteuer und der fünfprocentigen Steuer vom reinen Zinsertrage wegen Uneinbringlichkeit des Witzinses.*)

Nr. 224. Gesetz vom 4. November 1896, wegen Theilung der Gemeinde Wien aus dem Ertrage der Linienverzehrungssteuer von Wien und des Biersteuerzuschlagsbetrages von der Bier-Erzeugung baselbst.*)

Nr. 225. Gesetz vom 4. December 1896, womit die Aushebung der zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1897 bewilligt wird.

Nr. 226. Gesetz vom 5. December 1896, betreffend die Abänderung des § 9 der Reichsraths-Wahlordnung vom 2. April 1873, beziehungsweise vom 4. October 1882.*)

Nr. 227. Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. November 1896, betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes I. Classe in Troppau zur Austrittsbehandlung von Zucker.

Nr. 228. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 25. November 1896, womit die Einreichung der nach Auflassung der forstwirtschaftlichen Lehranstalt in Eulenberg neu errichteten höheren Forstlehranstalt in Mährisch-Weißkirchen unter die achtelassigen öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Mittelschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst verlaublich wird.

Nr. 229. Verordnung des Justizministeriums vom 5. December 1896, betreffend die Ausführung des Artikels IV des mit dem Deutschen Reiche geschlossenen Legalisierungsvertrages vom 25. Februar 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 85).

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 230. Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. December 1896, betreffend die Feststellung der Farbe für die im Stickerieverkehrsverkehre an den Geweben anzubringenden Identitätsbezeichnungen.

Nr. 231. Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. December 1896, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Hennesdorf in Schlesien.

Nr. 232. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. December 1896, betreffend die Arzneytage für das Jahr 1897.

Nr. 233. Kundmachung des Finanzministeriums vom 9. December 1896, betreffend die Einführung der Flagge für die Seehandelschiffe der österreichisch-ungarischen Monarchie bei den k. k. Finanzwachschiffen.

Nr. 234. Verordnung des Justizministeriums vom 10. December 1896, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Czyzowice sammt Gutsgebiet zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Moscisla in Galizien.

Nr. 235. Verordnung des Ackerbauministeriums vom 10. December 1896, betreffend die Abänderung der „Bemerkungen“ über die Einrichtung des Formulars 3 zur Nachweisung II für den Rechnungsabschluss und den statistischen Bericht der Bruderverladen.

Nr. 236. Verordnung des Handelsministeriums vom 11. December 1896, womit die im § 9 des I. Abschnittes der provisorischen Schiffsfahrts- und Strompolizeiordnung für die Donau enthaltenen, mit der Verordnung des Handelsministeriums vom 30. Juni 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 127) erlassenen Bestimmungen über die Mitführung von Waidzillen seitens größerer Fahrzeuge abgeändert werden.

Nr. 237. Gesetz vom 23. December 1896, wegen Verabfolgung von Viehsalz um ermäßigten Preis.

Nr. 238. Verordnung des Finanzministeriums vom 23. December 1896, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 23. December 1896 (R.-G.-Bl. 237) wegen Verabfolgung von Viehsalz um ermäßigten Preis.

Nr. 239. Verordnung des Finanzministers vom 14. December 1896, womit die schwebende Schuld in Partialhypothekaranweisungen auf den Betrag von siebenzig Millionen Gulden österreichischer Währung beschränkt wird.

Nr. 240. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. December 1896, mit welcher die Ministerial-Verordnungen vom 20. Juli 1894 (R.-G.-Bl. 167) und vom 10. November 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 216), betreffend die Gefahrenclasseneintheilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe ergänzt, respective abgeändert werden. *)

Nr. 241. Verordnung des Ministers des Innern vom 18. December 1896, womit Bestimmungen des Anhanges zur Ministerial-Verordnung vom 23. September 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 170), betreffend die Durchführungsbestimmungen zur Reichsraths-Wahlordnung, abgeändert werden.

Nr. 242. Gesetz vom 23. December 1896, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes während des Monats Jänner 1897.

Nr. 243. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Innern vom 19. December 1896, betreffend Abänderung der Bestimmungen des § 4 der Ministerial-Verordnung vom 23. März 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 45), betreffend den Verkehr mit Tabal-extract.

Nr. 244. Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. December 1896, betreffend die Umwandlung der Steuer-Local-Commission in Laibach in eine Steueradministration.

1897.

Nr. 1. Staatsvertrag vom 10. März 1896 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Schweiz wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 2. Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. December 1896, betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes in Parenzo zur zollfreien Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten.

Nr. 3. Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. December 1896, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes Preuß.-Heinersdorf zur Abfertigung von Eisenbahngütern im Streckenzugsverkehre über preussisches Gebiet.

Nr. 4. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. December 1896, betreffend das Verbot der Verwendung irrespirable Gase entwickelnder Heizvorrichtungen ohne verlässliche Vorkehrungen zur unschädlichen Abfuhr der Verbrennungsgase in geschlossenen, zum Aufenthalte von Menschen dienenden Räumen.

Nr. 5. Gesetz vom 1. Jänner 1897, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredits zum Voranschlage des Unterrichtsministeriums für das Jahr 1896 behufs Gewährung von Personalzulagen für die ordentlichen Professoren der philosophischen Facultäten der Universitäten, dann der technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur in Wien.

Nr. 6. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 4. Jänner 1897, betreffend die Zollbehandlung von Knochenkohle zur Kunstdünger-Erzeugung.

Nr. 7. Gesetz vom 30. December 1896, betreffend die Bewilligung eines Credits für die officielle Betheiligung an der Weltausstellung 1900 in Paris.

Nr. 8. Gesetz vom 31. December 1896, betreffend die Regelung der Stellung der Assistenten an den Universitäten, technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur in Wien, sowie der an anderen staatlichen Lehranstalten bestellten Assistenten, dann der Constructeure an den technischen Hochschulen.

Nr. 9. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 1. Jänner 1897, betreffend die Bestellung der Assistenten an den Universitäten, technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur, dann der Constructeure an den technischen Hochschulen.

Nr. 10. Kaiserliches Patent vom 20. Jänner 1897, betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Dalmatien, Galizien und Podomeren mit Krakau, Österreich ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Schlesien, Tirol, Görz und Gradisca, Istrien und Vorarlberg.

Nr. 11. Kaiserliches Patent vom 22. Jänner 1897, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten des Reichsrathes und die Vornahme von Neuwahlen.

Nr. 12. Kaiserliches Patent vom 22. Jänner 1897, betreffend die Einberufung des Reichsrathes.

Nr. 13. Gesetz vom 22. Jänner 1897, womit die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsraths-Wahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen, a) Großgrundbesitz; nicht fideicommissarischer großer Grundbesitz, §§. 1 und 4, abgeändert werden.

Nr. 14. Gesetz vom 22. Jänner 1897, womit die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsraths-Wahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen, d) Landgemeinden, §§. 15 und 16, abgeändert werden.

Nr. 15. Gesetz vom 22. Jänner 1897, womit die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsraths-Wahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Dalmatien, a) Höchstbesteuerte, §. 1, und d) Landgemeinden, §. 1, abgeändert werden.

Nr. 16. Gesetz vom 22. Jänner 1897, womit die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsraths-Wahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien, a) Großgrundbesitz, §§. 3 und 6, abgeändert werden.

Nr. 17. Gesetz vom 22. Jänner 1897, womit die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsraths-Wahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien, d) Landgemeinden, §§. 1, 22, 23 und 27, abgeändert werden.

Nr. 18. Gesetz vom 22. Jänner 1897, womit die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsraths-Wahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Österreich unter der Enns, b) Städte, §. 12, und d) Landgemeinden, §. 5, abgeändert werden.

Nr. 19. Gesetz vom 22. Jänner 1897, womit die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsraths-Wahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Salzburg, b) Städte, abgeändert werden.

Nr. 20. Gesetz vom 22. Jänner 1897, womit die Bestimmung des Anhanges zur Reichsraths-Wahlordnung in Betreff des Wahlbezirkes in Krain, d) Landgemeinden, §. 2, abgeändert wird.

Nr. 21. Gesetz vom 22. Jänner 1897, womit die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsraths-Wahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in der Bukowina, d) Landgemeinden, §§. 2 und 3, abgeändert werden.

Nr. 22. Gesetz vom 22. Jänner 1897, womit die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsraths-Wahlordnung in Betreff des Wahlbezirkes in Görz und Gradisca, d) Landgemeinden, §. 1, abgeändert werden.

B. Landesgesetzblatt.

1896.

Nr. 76. Kundmachung des k. k. u.-ö. Landes Schulrathes vom 16. November 1896, §. 11766/R.-S.-N., betreffend einige Änderungen in der territorialen Eintheilung der Schulbezirke des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns.

1897.

Nr. 1. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 11. Jänner 1897, §. 302/Pr., betreffend die Wahlorte für die in Niederösterreich stattfindenden Reichsrathswahlen in der Wählerclasse der Landgemeinden und in den aus Gerichtsbezirken bestehenden Wahlbezirken der allgemeinen Wählerclasse.

Nr. 2. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 10. December 1896, §. 21790, womit die in Durchführung des § 7 des Gesetzes vom 22. Juni 1892, L.-G.-u. B.-Bl. Nr. 43, betreffend das Jagdrecht und dessen Ausübung im Gemeindegebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien erlassene Verordnung vom 20. September 1893, §. 48990, L.-G.-u. B.-Bl. Nr. 40, abgeändert wird.

Nr. 3. Verordnung des Handelsministeriums vom 11. December 1896, womit die im § 9 des I. Abschnittes der provisorischen Schiffsahrts- und Strompolizeiordnung für die Donau enthaltenen, mit der Verordnung des Handelsministeriums vom 30. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 127, erlassenen Bestimmungen über die Mitführung von Waidszillen seitens größerer Fahrzeuge abgeändert werden.

Nr. 4. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 12. December 1896, §. 115123, betreffend den zur Bedeckung der Kosten für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1897 einzuhobenden Zuschlag zur Erwerb- und Einkommensteuer.

Nr. 5. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 18. December 1896, §. 109154, betreffend die Neubestellung eines Dampfessel-Prüfungscommissär-Stellvertreters für das Gebiet der Stadt Wien und den Wiener Polizeirayon.*)

Nr. 6. Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direction vom 28. December 1896, §. 81770, betreffend die Termine zur Einzahlung der directen Steuern im Jahre 1897.

Nr. 7. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 12. Jänner 1897, §. 122857, betreffend die vom Militärärar und aus Landesmitteln im Jahre 1897 zu leistende Vergütung für die der Mannschaft auf dem Durchzuge vom Quartierträger gebührende Mittagkost.

Nr. 8. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 14. Jänner 1897, §. 3508, betreffend die Einhebung der Landesfondszuschläge in der Zeit vom 1. Jänner bis einschließlich 31. März 1897.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen“ zc. vollinhaltlich aufgenommen.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Eine während der Dauer der Krankheit eingetretene Veränderung der Cassenmitgliedschaft hebt die Verbindlichkeit der Krankencassa nicht auf.
2. Verbot des Verkaufes von Thylophagplatten durch Friseur.
3. Gewerbebefugnis der Erzeuger physikalischer Apparate, Werkzeuge und Utensilien für Galvanisire und Metallarbeiter.
4. Bezirkshauptmannschaft Mährisch-Budwitz.
5. Als Nachweis über die Vollendung der medicinischen Studien im Sinne des § 27, vierter Absatz des Wehrgesetzes ist das Absolutorium beizubringen.
6. Dampfessel-Prüfungscommissär.
7. Quartalsausweise über bewilligte Arbeitsübersunden.
8. Vorgang bei Zustellungen und administrativen Mobilien-Executionen gegenüber activen Personen der bewaffneten Macht und Gendarmerie in Steuer- und Gebühren-Angelegenheiten.
9. Gesuche um Transferrierung von Privat-Geschäftsvermittlungs-Concessionen sind der k. k. Landesbehörde vorzulegen.
10. Statistik der Ausverkäufe.
11. Geistesgestörte und auch andere Anstaltsbedürftige sollen, wenn sie mit Infectionskrankheiten behaftet sind, an solche Humanitätsanstalten, welche die Heilung übertragbarer Krankheiten nicht pflegen, in der Regel nicht abgegeben werden.
12. Landsturmpflicht beziehungsweise Landsturm-Meldepflicht der aus der k. k. Gendarmerie zur Probendienstleistung in einer Civilstaatsbedienstung zugelassenen Mannschafspersonen.
13. Stempelfreiheit.
14. Umgangnahme von der Abforderung der Registrirungsbescheide registrirter Genossenschaften seitens der politischen Behörden.
15. Ausräuchern (Ausschwefeln) von Wohnungen und sonstigen Localitäten.

16. Öffentliches Krankenhaus in Mohacs.
17. Verbot des Hausierhandels in Klagenfurt.
18. Verbot des Hausierhandels in Segesvár.
19. Coaksfeuerung der Localdampfer im Wiener Donaucanale.
20. Benennung dreier neuer Kasernen in Wien.
21. Sonntagsruhe beim Pulver-Verschleiß.
22. Beziehung der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt zu den Erhebungen über Einsprüche von Unternehmern in Unfallversicherungs-Angelegenheiten; Gestattung der Acteneinsicht an dieselbe.
23. Verwendung der Alois Schumacher'schen Formziegel (Zackenziegel) zur Herstellung von Gewölben.
24. Inbetriebsetzung zweier Benzin-Motorenwagen (System Benz & Comp. in Mannheim).
25. Marktgebühren-Tarif für den Wiener Central-Viehmarkt zu St. Marx.
26. Öffentliche Sammlungen.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderath:

27. Bedingungen für die Erlangung einer Ober-Maschinenstelle bei der städtischen Feuerwehr.

Magistrat:

28. Officielle Bezeichnung der Abtheilungen des städtischen Marktamtes.
29. Hintanhaltung incompetenzmäßiger Beschlussfassung seitens gewerblicher Genossenschaften.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

30. Auswanderungsgeschäfte.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1897 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

I.

(Eine während der Dauer der Krankheit eingetretene Veränderung der Cassenmitgliedschaft hebt die Verbindlichkeit der Krankencassa nicht auf.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 2. Juli 1896, Z. 57297 (B.-N.-Z. 34333/I. Bezirk), dem magistratischen Bezirksamte für den I. Bezirk nachstehende Entscheidung intimirt, gegen welche laut Mittheilung dieses Bezirksamtes ein Recurs nicht eingebracht wurde:

In Erledigung des Berichtes vom 9. Juni 1896, Z. 27918/I, findet die k. k. Statthalterei dem Recurse des n.-ö. Landesausschusses gegen die h. ä. Entscheidung vom 25. Juni 1895, Z. 19244, mit welcher die Genossenschaft der Kleidermacher in Wien beziehungsweise die Lehrlingskrankencassa derselben anlässlich der Behandlung der E. Sch. . . . im k. k. allgemeinen Krankenhause in Wien in der Zeit vom 3. März bis 26. März 1894 von der Zahlung der Verpflegskosten für die Zeit vom 15. bis 26. März losgesprochen wurde, Folge zu geben und unter Behebung der angefochtenen Entscheidung zu erkennen, dass die genannte Lehrlingskrankencassa zur Zahlung der noch ausstehenden Verpflegskosten im Betrage von 11 fl. verpflichtet sei, und zwar aus folgenden Gründen:

Die genannte Genossenschaft erklärt namens der Lehrlingskrankencassa, zur Zahlung der Verpflegskosten für E. Sch. . . . nur bis 15. März 1894 verpflichtet zu sein, weil die Genannte an diesem Tage freigesprochen worden sei, somit gemäß § 3 der genehmigten Cassastatuten aufgehört habe, Mitglied dieser Cassa zu sein.

Abgesehen davon, dass das angebliche Freisprechen in diesem Zeitpunkte mit der Dauer der Krankheit und der Spitalverpflegung collidirt und nicht erwiesen erscheint, somit auch nicht festgestellt erscheint, dass das Lehrverhältnis am 15. März 1894 wirklich beendet war, durch welchen Umstand das angefochtene Erkenntnis der thatsächlichen Grundlage entbehrt, ist auch die in demselben daran geknüpfte rechtliche Folge, dass die Krankencassa nach diesem Tage

zu weiteren Leistungen nicht verpflichtet sei, den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufend.

Ein Lehrling kann allerdings nur solange Mitglied der Lehrlingskrankencassa sein, als das Lehrverhältnis dauert; die diesbezügliche Bestimmung in den genehmigten Statuten hat aber nur den Sinn, dass der Unterstützungsanspruch während der Dauer des Lehrverhältnisses zu Recht besteht, d. h. sie regelt nur den Beginn des Unterstützungsanspruches.

Die ganzen gesetzlichen Bestimmungen darüber, dass die Krankenunterstützung durch 20 Wochen geleistet werden müsse, wären, wenn die gegen-theilige Ansicht richtig wäre, um so zweckloser, als ja nach § 101 Gew.-Ordg. jeder Lehrherr berechtigt ist, das Lehrverhältnis zu lösen, wenn sein Lehrling länger als 3 Monate (13 Wochen) krank ist.

E. Sch. . . . war zur Zeit ihrer Erkrankung Mitglied der bezeichneten Lehrlingskrankencassa, und hat demnach Anspruch auf alle in §§ 3 und 4 der genehmigten Cassastatuten angeführten Cassaleistungen; für die in der öffentlichen Krankenanstalt aufgelaufenen Verpflegskosten ist die Cassa bis zur Dauer von 4 Wochen ersatzpflichtig und kann hierbei eine während der Dauer der Krankheit eingetretene Veränderung der Cassenmitgliedschaft auf diese Verpflichtung keinen abändernden Einfluss üben.

Überdies war die Verpflegte laut spitalsärztlichen Pareres spitalsbedürftig und unabweisbar.

Gegen diese Entscheidung steht binnen 4 Wochen ab intimato der Recurs an das h. k. k. Handelsministerium offen.

Die Beilagen des eingangs bezogenen Berichtes folgen zur weiteren Veranlassung zurück.

2.

(Verbot des Verkaufes von Thylophagplatten durch Friseur.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 4. November 1896, Z. 92477 (M.-Z. 197498/VIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes eröffnet:

In Erledigung des Berichtes vom 23. September 1896, Z. 115789/VIII, wird der Wiener Magistrat beauftragt, der Genossenschaft der Friseur und Raseure in Wien über ihre Eingabe vom 19. Februar 1896 zu bedeuten, dass nach dem Ergebnisse der chemischen Analyse der Thylophagplatten dieselben

unter die pharmaceutischen Zubereitungen gehören, deren Herstellung und Verkauf auf Grund der Verordnungen der Ministerien des Innern und des Handels vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, und vom 8. December 1895, R.-G.-Bl. Nr. 188, allein den Apothekern zusteht, demnach der Verkauf von Thylophagplatten durch Friseure (als eine Überschreitung ihrer Befugnisse anzusehen ist).

In diesem Sinne wird auch über die hierorts anhängigen Recurse mehrerer Friseure gegen Straferkenntnisse der politischen Behörde I. Instanz wegen Feilhaltens beziehungsweise Verkaufes von Thylophagplatten entschieden werden.

3.

(Gewerbebefugnis der Erzeuger physikalischer Apparate, Werkzeuge und Utensilien für Galvaniseure und Metallarbeiter.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem magistratischen Bezirksamte für den VII. Bezirk mit Erlaß vom 22. November 1896, Z. 90782 (W.-N.-Z. 35038/VII. Bezirk), nachstehende Entscheidung zur Kenntnis gebracht:

Die k. k. Statthalterei findet gemäß § 36 G.-D. auf Grund des eingeholten Gutachtens der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer zu entscheiden, daß Wilhelm Pfauhauser in Wien, VII. Bezirk, Schottenfeldgasse Nr. 69, auf Grund seines Gewerbescheines als „Erzeuger physikalischer Apparate, Werkzeuge und Utensilien für Galvaniseure und Metallarbeiter“ zur Herstellung sämtlicher von solchen Gewerbetreibenden verwendeter einschlägiger Apparate, wozu auch die als Elektrizitätsquelle in der Galvanoplastik beziehungsweise Galvanostegie angewendeten dynamo-elektrischen Maschinen gehören, sowie zur Herstellung kurzer Stromleitungen zur Verbindung der dynamo-elektrischen Maschinen mit den galvanischen Bädern und den Regulierungsapparaten berechtigt ist.

4.

(Bezirkshauptmannschaft Mährisch-Budwitz.)

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft Znaim hat an den Wiener Magistrat unterm 4. December 1896, Z. 30873 (M.-D.-Z. 2596), nachstehende Note gerichtet:

Mit der Kundmachung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 27. August 1896, R.-G.-Bl. Nr. 160 (j. Amtsbl. Nr. 78 ex 1896, „Gesetze“ IX., 19 [pag. 90]), wurde verlautbart, daß die in Mährisch-Budwitz errichtete Bezirkshauptmannschaft, welche die Gerichtsbezirke Mährisch-Budwitz und Jamnitz umfaßt, ihre Amtswirksamkeit mit 1. November 1896 zu beginnen hat.

Ungeachtet dieser Verlautbarung gelangen seit der Activierung der Bezirkshauptmannschaft Mährisch-Budwitz, d. i. vom 1. November d. J. an, sämtliche, den Gerichtsbezirk Mährisch-Budwitz betreffenden Geschäftsstücke seitens des löblichen Magistrates und sämtlicher Bezirksämter anher, welche der Bezirkshauptmannschaft in Mährisch-Budwitz zur competenten Amtshandlung abgetreten werden müssen, wodurch dem gefertigten Amte vielfache und zeitraubende Correspondenzen verursacht werden.

Es wird im Interesse des Dienstes das diensthöfliche Ersuchen gestellt, die Verfügung treffen zu wollen, daß sämtliche, den Gerichtsbezirk Mährisch-Budwitz betreffenden Geschäftsstücke nicht anher, sondern an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Mährisch-Budwitz geleitet werden.

5.

(Als Nachweis über die Vollendung der medicinischen Studien im Sinne des § 27, vierter Absatz des Wehrgesetzes ist das Absolutorium beizubringen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 7. December 1896, Z. 111886 (M.-Z. 216091/XVI), dem Wiener Magistrat nachstehendes mitgeteilt:

Das hohe k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat im Einvernehmen mit den beteiligten Centralstellen mit dem Erlaß vom 25. November 1896, Z. 30782/6707 II a, eröffnet, daß als Nachweis über die Vollendung der medicinischen Studien im Sinne des § 27, vierter Absatz des Wehrgesetzes von den betreffenden Einjährig-Freiwilligen das Absolutorium beziehungsweise eine Abschrift desselben beizubringen ist.

Dieser Erlaß ist bei § 76, 14 der Wehrvorschriften I. Theil, und § 23, 6 der Wehrvorschriften II. Theil, vorzumerken.

Hievon wird der Magistrat zur Wissenschaft in Kenntnis gesetzt.

6.

(Dampfkessel-Prüfungscommissär.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 18. December 1896, Z. 109154 (M.-Z. 225893/XIV), dem Wiener Magistrat nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Der k. k. Professor an der Staatsgewerbeschule im X. Bezirke in Wien, Ludwig Gzischek, welcher mit der hierortlichen Kundmachung vom 7. Februar

1891, L.-G. und B.-Bl. Nr. 14, zum Stellvertreter des für das Gebiet der Stadt Wien und den Wiener Polizeirayon bestellten zweiten Dampfkessel-Prüfungscommissärs Victor Horwatsch, Professor an der k. k. Staats-Gewerbeschule im I. Bezirke in Wien ernannt wurde, wird über sein eigenes Ansuchen von dieser Stelle enthoben.

Gleichzeitig wurde der wirkliche Lehrer an der k. k. Staats-Gewerbeschule im I. Bezirke in Wien Edmund Czap zum Stellvertreter des genannten zweiten Dampfkessel-Prüfungscommissärs ernannt.

Hievon wird der Magistrat mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, daß diese Verfügung gleichzeitig auch durch das Landesgesetz- und Verordnungsblatt und durch die „Wiener Zeitung“ verlautbart wird.

7.

(Quartalsausweise über bewilligte Arbeitsüberstunden.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 25. December 1896, Z. 116910 (M.-Z. 228648/XVII), dem Wiener Magistrat nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit dem an alle politischen Landesbehörden gerichteten Circular-Erlaß vom 5. December 1896, Z. 65089, ein neues Schema anher übermittelt, nach dessen Muster die zu erstattenden Quartalsausweise über bewilligte Arbeitsüberstunden vom I. Quartale 1897 angefangen zu verfassen sind.

Eine Abschrift dieses Schemas wird dem Magistrat mit nachstehenden Bemerkungen zur genauesten Danachachtung zugefertigt:

Ein besonderes Gewicht wird auf die richtige Ausfüllung der in den bisherigen Ausweisen nicht aufgenommenen neuen Rubrik „Gesamtzahl der in der Fabrik beschäftigten Arbeiter“ gelegt. Die Ermittlung derselben wird in jenen Fällen, wo über das Gesuch um Überstundenbewilligung ein Gutachten des Gewerbe-Inspectors eingeholt wird, durch den letzteren erfolgen; anderenfalls wird es Sache der bewilligenden Behörde sein, sich hierüber verlässliche Daten in geeignetem Wege zu verschaffen.

Auch wird dringend empfohlen, bei Erstattung der Quartalsausweise sich stets die mit dem Circular-Erlaß des hohen k. k. Handelsministeriums vom 12. October 1895, Z. 59712 (intimiert mit dem h. ä. Erlaß vom 1. Jänner 1896, Z. 105399, ergangenen Weisungen genau vor Augen zu halten. Insbesondere ist in der Rubrik 3 die Firma, sofern eine solche Fabriksinhaberin ist, und in dem handelsgerichtlich protokollierten Wortlaute anzuführen, und in der Rubrik 4 die Art der Unternehmung auch in Bezug auf den verarbeiteten Rohstoff beziehungsweise das Materiale und das zu liefernde Endproduct ersichtlich zu machen.

Das letztere erscheint darum nothwendig, weil die Überstundenausweise insbesondere auch darüber Auskunft ertheilen sollen, in welchen Industriezweigen Überstunden in Anspruch genommen worden sind, und Bezeichnungen wie z. B. Hülsenfabrik, Puppenfabrik, Spinnerei, Weberei etc. in der obengedachten Beziehung zur Charakterisierung des betreffenden Betriebes nicht ausreichen, da eben Hülsen aus Metall, Holz und Papier, Puppen aus Porzellan, Holz und Cartonage erzeugt, und in Spinnereien und Webereien verschiedenartigste Fasern (Seide, Schafwolle, Baumwolle, Flachs, Hanf, Jute etc.) gesponnen, beziehungsweise verschiedenartigste Garne gewebt werden.

Den in dieser Beziehung bisher häufig vorgekommenen Ungenauigkeiten vorzubeugen, ist der Zweck der in das obenerwähnte Formulare aufgenommenen Fußnote, auf welche hiemit besonders aufmerksam gemacht wird.

Auch ist die im Punkte 4 des citierten Circular-Erlasses hinsichtlich der nur angemeldeten Überstunden getroffene Verfügung genau einzuhalten. Infolge der seitens der Gewerbebehörden wiederholt vorgekommenen irrigen Auffassung hinsichtlich der im Punkte 5 dieses Erlasses enthaltenen Anordnung erhält derselbe hiemit eine Interpretation im dem Sinne, daß wohl die Anmerkung der thatsächlichen Ausnützung der bewilligten Überstunden nicht stattzufinden hat, daß aber gegebenenfalls immer anzumerken ist, wenn die bewilligten Überstunden gar nicht oder nur theilweise, und zwar letzterenfalls in welchem Ausmaße, ausgenützt worden sind.

Diese Anmerkung ist eventuell in einem der der ertheilten Bewilligung folgenden Quartalsausweise desselben Jahres beizufügen beziehungsweise zu ergänzen.

Schließlich ist in der Anmerkungsrubrik immer auch die der bezüglichen Unternehmung im laufenden etwa vorher ertheilte Überstundenbewilligung anzudeuten.

Die im Jänner 1897 fälligen Berichte über das IV. Quartal 1896 sind selbstverständlich noch in der bisherigen Form zu erstatten; rücksichtlich der im kommenden Jahre zu ertheilenden Bewilligungen von Überstunden sind jedoch sofort alle zur Ausfüllung des neuen Formulares erforderlichen Daten, und zwar auch dann genauestens zu erheben, wenn die Erledigung des Ansuchens in die h. ä. Competenz fällt. Das über die ertheilten Bewilligungen zu führende Verzeichnis ist in gleicher Weise vom Beginne des Jahres 1897 an in der neuen nunmehr vorgeschriebenen Weise anzulegen.

Unter einem wird der Magistrat weiters angewiesen, in Zukunft bei Verfassung der Überstundenberichte:

1. hieramts ertheilte Bewilligungen nicht mehr in das vorzulegende Verzeichnis aufzunehmen, wohl aber in demselben deutlich ersichtlich zu machen, daß solche Bewilligungen entweder gar nicht oder nur theilweise ausgenützt wurden, wenn ein derartiger Fall thatsächlich eingetreten ist;

2. die Anzahl der bewilligten oder angemeldeten Überstunden immer nur mit der die Normalarbeitszeit überschreitenden Ziffer einzusetzen, so daß

Angaben, wie: 2 Stunden über 10, 4 Stunden über 9 etc., wie solche häufig vorkommen, vermieden werden;

3. die Zeitdauer, auf welche sich die ertheilte Bewilligung erstreckt, jedesmal in Wochen und Tagen genau anzugeben, und darf sich mit der Einsetzung des Anfangs- und Endtermines nicht begnügen. Hierbei sind als Wochen je 7 im Kalender aufeinanderfolgende Tage, aber am Ende der Bewilligungsdauer auch schon 6 aufeinanderfolgende Tage dann zu rechnen, wenn sich unter denselben kein Sonntag befindet. So wäre beispielsweise der Zeitraum von Montag den 9. bis Samstag den 28. November 1896 nicht als 2 Wochen und 6 Tage, sondern als drei Wochen, hingegen der Zeitraum etwa von Mittwoch den 11. bis Montag den 30. November 1896 als 2 Wochen und 5 Tage in Anschlag zu bringen. Hieraus ergibt sich, daß in jeder vollen Woche, auf welche die Bewilligung lautet, 6 Tage enthalten sind, an welchen nach dem Gesetze gewerbliche Arbeit verrichtet werden darf.

Endlich ist den Überstundenberichten stets das vorgeschriebene Formulare zugrunde zu legen, widrigens dieselben zur entsprechenden Umänderung zurückgestellt werden müssen.

Schema :

Post-Nr.	Demittigende Zulassung	Name des Fabrik-inhabers beziehungsweise Firma	Art der Gewerbe-Unternehmung*)	Standort des Gewerbebetriebes	Dauer der über die 11stündige Maximalarbeitszeit bewilligten				Gesamtzahl der in der Fabrik beschäftigten Arbeiter	Anmerkung
					1/2	1	1 1/2	2		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

8.

(Vorgang bei Zustellungen und administrativen Mobilien-Executionen gegenüber activen Personen der bewaffneten Macht und Gendarmerie, in Steuer- und Gebühren-Angelegenheiten.)

Dem Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums vom 31. December 1896, L. Stück, ist unter Nr. 216 nachstehende Verordnung ddo. 17. December 1896, Z. 43786, zu entnehmen:

Zum Zwecke der einheitlichen Regelung des Vorganges bei der Zustellung von Zahlungsaufträgen und Entscheidungen in Steuer- und Gebühren-Angelegenheiten an active Personen der bewaffneten Macht und Gendarmerie, dann bei administrativen Mobilien-Executionen in Steuer- und Gebühren-Angelegenheiten gegen die genannten Personen findet das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium und dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung Folgendes anzuordnen:

1. Die Zustellung von Steuer- und Gebührenzahlungsaufträgen, dann von Entscheidungen in Steuer- und Gebühren-Angelegenheiten an active Personen der bewaffneten Macht und Gendarmerie hat stets im Wege des dem Adressaten vorgesetzten Commandos (Behörde, Anstalt) zu erfolgen.

2. Bei administrativen Mobilien-Executionen gegen die bezeichneten Militärpersonen in militärischen oder vom Militär besetzten Gebäuden, sowie gegen Civilpersonen in solchen Gebäuden hat die im § 12 des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 78, für gerichtliche Amtshandlungen in solchen Gebäuden getroffene Bestimmung, wonach vorerst an den Commandanten des Gebäudes die Anzeige von der beabsichtigten Amtshandlung zu erstatten und letztere sodann unter Zuziehung einer beigegebenen Militärperson vorzunehmen ist, analoge Anwendung zu finden.

3. Bei administrativen Mobilien-Executionen gegen active, nicht kasernierte Personen der bewaffneten Macht und Gendarmerie ist vor der Vornahme der Execution das dem Executen zunächst vorgesetzte Commando mit dem Ersuchen um Bestimmung einer Militärperson behufs Intervention bei der Execution zu verständigen, und hat sodann auch in diesem Falle die Execution unter Zuziehung der beigegebenen Militärperson stattzufinden.

4. Im Falle eines Widerstandes gegen die Execution ist die Unterstützung des militärischen Vorgesetzten des Executen nachzusuchen.

Durch diese Verordnung wird die Bestimmung des § 32, Alinea 6 des Unterrichts über die formelle Geschäftsbehandlung und Verrechnung der unmittelbaren Gebühren vom Jahre 1885 theilweise abgeändert.

*) Die betreffende Unternehmung ist nach Art des zu verarbeitenden Rohstoffes beziehungsweise Materialies und des zu liefernden Endproductes so zu kennzeichnen, daß über die Einreichung dieser Unternehmung in das systematische Verzeichnis der Gemeinde (S.-M.-E. vom 8. März 1896, Z. 1062) kein Zweifel möglich ist.

9.

(Gesuche um Transferierung von Privat-Geschäftsvermittlungs-Concessionen sind der k. k. Landesbehörde vorzulegen.)

Magistrats-Director Tschau hat unterm 7. Jänner 1897, M.-Z. 1540/XVII, nachstehenden Erlaß an die magistratischen Bezirksämter gerichtet:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 31. December 1896, Z. 120233, angeordnet, daß Gesuche um Transferierung von Privat-Geschäftsvermittlungs-Concessionen stets dieser k. k. Landesbehörde zur Entscheidung vorzulegen sind, nachdem wiederholt die Wahrnehmung gemacht wurde, daß derartige Gesuche von magistratischen Bezirksämtern im eigenen Wirkungskreise erledigt worden sind.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt zur Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

10.

(Statistik der Ausverkäufe.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 2. Jänner 1897, Z. 111762 (M.-Z. 2658/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 10. November 1896, Z. 43709, eine Statistik der Ausverkäufe im Jahre 1895 anher gesandt, welche auf Grund der in Gemäßheit des hohen Ministerial-Erlasses vom 15. Februar 1895, Z. 3616, Statth.-Z. 19583 (siehe Amtsblatt Nr. 26 ex 1895 „Verordnungen etc.“ III, 16 [pag. 20]), von allen politischen Landesbehörden gelieferten statistischen Erhebungen vom k. k. Handelsministerium zusammengestellt wurde.

Das vorgeschriebene, bei dieser statistischen Erfassung benützte Tabellen-Formulare hat sich im allgemeinen bewährt, und erscheint nur in nachstehenden Rubriken ergänzungsbedürftig:

Rubrik 1 hat künftighin zu enthalten den Namen und Geschäftszweig des Bewerbers;

Rubrik 3 die Bezeichnung der zu veräußernden Waren nach Menge, Gattung und Wert; in der

Rubrik 10 ist die Dauer des Bestandes des ausverlaufenden Geschäftes durch Anführung des Jahres und des Monats der Errichtung des Geschäftes anzugeben. Endlich ist in

Rubrik 11 bezüglich der im Zusammenhange mit einem Ausverkaufsansuchen als auch ohne einen solchen constatirten Übertretungen in jedem einzelnen Falle die Art der Übertretung und die Höhe der verhängten Strafe anzugeben; auf wiederholte Ausverkaufsansuchen und wiederholte Übertretungen seitens des gleichen Gewerbetreibenden ist in einer Anmerkungsrubrik 12 hinzuweisen.

Der Magistrat wird demgemäß beauftragt, in Zukunft bei Ausfüllung der Rubriken des im Sinne der obigen Andeutungen zu ergänzenden Formulares auf die größte Genauigkeit Bedacht zu nehmen.

Gleichzeitig hat das hohe k. k. Handelsministerium über eine von hieramts anlässlich wiederholter Versuche von Umgehungen des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 26, gestellte Anfrage eröffnet, daß die im zweiten Absätze des obcitirten Erlasses gegebene Definition des Begriffes des Ausverkaufes die Einheitlichkeit des auszuverlaufenden Warenlagers hinsichtlich der geführten Warengattung zur Voraussetzung hat; umfaßt jedoch ein Warenlager verschiedene Warengattungen, so werden als Ausverkäufe im Sinne des Gesetzes nam 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 26, auch solche Theilverkäufe anzusehen sein, bei welchen die betreffenden Geschäftsinhaber nur eine oder mehrere bestimmte Gattungen ihres Warenlagers unter vollständiger Auflassung oder Umgestaltung der bezüglichen Geschäftsabtheilung hintangeben.

Schließlich ist im Sinne des mehrerwähnten Erlasses auch fernerhin über die dortamts gemachten Wahrnehmungen hinsichtlich der Umgehung des Gesetzes und der Formen, welche die letztere annimmt, zu berichten.

Die magistratischen Bezirksämter wurden von diesem Erlasse direct verständigt. — Die Vorlage der Ausweise hat wie bisher durch den Magistrat zu erfolgen.

11.

(Geistesgestörte und auch andere Anstaltsbedürftige sollen, wenn sie mit Infectionskrankheiten behaftet sind, an solche Humanitätsanstalten, welche die Heilung übertragbarer Krankheiten nicht pflegen, in der Regel nicht abgegeben werden.)

Die k. k. Statthalterei hat mit Erlaß vom 3. Jänner 1897, Z. 10997z (M.-Z. 5054/VIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes eröffnet:

Das k. k. Ministerium des Innern ist anlässlich der Berichterstattung einer Landes-Zrenanstalt in die Kenntnis gelangt, daß ungeachtet der rationellen Durchführung der erforderlichen sanitären Maßnahmen Dysenterie und Trachom

unter den Pflinglingen dieser Anstalt aus dem Grunde nicht anhaltend getilgt werden konnten, weil wiederholt mit diesen Krankheiten behaftete Geisteskranke dahin überstellt worden sind.

Nachdem dieser Vorgang ebenso gegen die Grundsätze der Hygiene verstößt, als er den Anstaltsbetrieb erschwert und die Anstaltspfleglinge an ihrer Gesundheit bedroht, hat das genannte hohe Ministerium mit dem Erlasse vom 17. November v. J., Z. 37205, darauf aufmerksam gemacht, dass die Übergabe von Geistesgestörten, insoweit dieselben mit einer übertragbaren Krankheit behaftet sind, an Irrenanstalten, sowie anderer Pfleglinge unter denselben Umständen in eine zur Heilung der übertragbaren Krankheit nicht bestimmte Humanitätsanstalt grundsätzlich zu vermeiden ist.

Sollte jedoch die Überstellung von derlei Kranken in eine solche Anstalt, sei es aus Gemeinden, sei es aus anderen Anstalten aus zwingenden Gründen noch vor völligem Abflusse des Infektionszustandes des Kranken erfolgen müssen oder betreffs der Ansteckungsgefahr ein Zweifel obwalten, so darf nach dem Ausspruche des hohen Ministeriums des Innern die Abgabe solcher Pfleglinge nur mit Wissen und Gestattung der politischen, in unaufrücklichen Fällen im übertragenen Wirkungskreise der Ortsbehörde erfolgen, welche im gegebenen Falle die erforderlichen sanitären Maßnahmen zu veranlassen, die zuständige politische Behörde, die Leitung der Anstalt, nach welcher der Krankentransport stattfinden soll, und die politische Behörde, in deren Amtsbereich diese Anstalt liegt, unverzüglich und noch vor Abgang beziehungsweise vor dem Eintreffen des Krankentransportes unter Bekanntgabe der besonderen Verhältnisse desselben und der diesfalls getroffenen Verfügungen zu verständigen hat.

Diese Anordnung enthebt die Anstaltsverwaltung selbstverständlich nicht von der Verpflichtung, jeden in die Anstalt eintretenden Pflegling auf das genaueste mit besonderer Rücksicht auf den Bestand einer übertragbaren Krankheit ärztlich untersuchen zu lassen und jene Einrichtungen zu treffen, welche die getrennte Beobachtung neu eintretender infectionsverdächtiger Pfleglinge und die klaglose Isolierung infectiöser Kranker, sowie die sorgfältige Durchführung aller auf die Verhütung und Tilgung ansteckender Krankheiten gerichteten Maßnahmen ermöglichen.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur entsprechenden Veranlassung mit dem Bemerkten in die Kenntnis gesetzt, dass unter einem dem n.-ö. Landesauschusse von dieser Anordnung zur Verständigung der demselben unterstehenden Anstalten Mittheilung gemacht und an denselben das Ersuchen gestellt werde, dahin zu wirken, dass die genaue Einhaltung dieser Vorsichtsmaßregeln in den in Frage kommenden Landesanstalten gesichert werde.

Desgleichen wurden auch die Directionen der k. k. Waisenhäuser, des Blinden-Erziehungs- und des Taubstummen-Institutes von dieser Verfügung zur entsprechenden Danachachtung in die Kenntnis gesetzt.

12.

(Landsturmpflicht beziehungsweise Landsturm-Meldepflicht der aus der k. k. Gendarmerie zur Probepflichtleistung in einer Civilstaatsbedienstung zugelassenen Mannschaftspersonen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlasse vom 3. Jänner 1896, Z. 115091 ex 1895 (M.-Z. 5062/XVI), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Dem Magistrat wird anverwahrt eine Abschrift eines von Seite des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung an sämtliche k. k. Landes-Gendarmerie-Commanden gerichteten Erlasses de dato 30. September 1895, Z. 21709/3426, betreffend die Landsturmpflicht der zur Probepflichtleistung in einer Civilstaatsbedienstung zugelassenen oder in einer solchen Bedienstung zeitlich oder provisorisch angestellten Gendarmerie-Mannschaftspersonen, zur Kenntnisaufnahme und Danachachtung mit nachstehenden Bemerkungen mitgetheilt.

Die provisorische Anstellung von Gendarmerie-Mannschaftspersonen auf definitiv systemisirten Civilstaatsdienstposten, deren endgültige Erlangung an eine Probeverwendung geknüpft ist und hinsichtlich welcher die Dauer der Probeverwendung nicht schon organisationsmäßig mehr als sechs Monate beträgt, ist in Zukunft auf die Maximaldauer von sechs Monaten zu beschränken.

Ferner wird an dem bisherigen Grundsätze, dass die Besetzung provisorischer Dienstposten nur durch die Ernennung in provisorischer Eigenschaft erfolgen solle, auch in Zukunft festzuhalten, und werden daher auch in der Folge Personen auf solche Posten nur in provisorischer Eigenschaft zu ernennen sein.

Weiters wird der Magistrat aufgefordert, in Zukunft von allen Veränderungen, welche die in zeitlicher Civilstaatsbedienstung stehenden Gendarmerie-Mannschaftspersonen betreffen, stets die k. k. n.-ö. Statthalterei in die Kenntnis zu setzen, damit dieselbe das k. k. Landes-Gendarmerie-Commando, in dessen Evidenz dieselben stehen, behufs Berichtigung der Evidenz verständige.

* * *

Erlasse des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung, Nr. 21709/3426/III ex 1895, vom 30. September 1895 an sämtliche k. k. Landes-Gendarmerie-Commanden:

Bezüglich der Landsturmpflicht beziehungsweise Landsturm-Meldepflicht der Mannschaftspersonen, welche aus der k. k. Gendarmerie zur Probepflicht-

leistung in einer Civilstaatsbedienstung zugelassen werden, oder in eine solche Bedienstung in zeitlicher (provisorischer) Eigenschaft übertreten, wird Nachstehendes bestimmt:

Die in Probepflichtleistung oder in provisorischen Anstellungen befindlichen Mannschaftspersonen, deren bezügliche Verwendung im vorhinein bis zur Maximaldauer von sechs Monaten fixiert ist, gehören gemäß Punkt 73 der Urlaubsvorschrift zum Personale der Gendarmerie und sind daher gleich dem übrigen Personale der Gendarmerie nur in den im § 2, Alinea 5 des Landsturmgesetzes vom 6. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 90, vorgesehenen Fällen zur Landsturmpflicht heranzuziehen, ohne der Landsturm-Meldepflicht zu unterliegen.

Alle anderen Mannschaftspersonen, welche in zeitlicher (provisorischer) Eigenschaft angestellt sind und in der Gendarmerie „in Evidenz“ geführt werden, gehören nicht zu dem im § 2, Alinea 5 des Landsturmgesetzes erwähnten Personale der k. k. Gendarmerie, nachdem sie lediglich in der Evidenz der Landes-Gendarmerie-Commanden zu dem Zwecke zu führen sind, um ihnen die Continuität ihrer Dienstzeit, dann den bereits erwachsenen Anspruch auf einen Versorgungsgenuß zu wahren und eventuell den unmittelbaren Rücktritt zur Gendarmerie zu ermöglichen.

Dieselben unterliegen daher, sofern sie im landsturmpflichtigen Alter stehen, nach dem Gesetze vom 10. Mai 1894, R.-G.-Bl. Nr. 83 (beziehungsweise dem Tiroler Landesverteidigungsgesetze vom 10. März 1895), der Landsturm-Meldepflicht.

Ihnen sind, bis zum Erlasse des Landsturmpasses, Militärscheine nach Muster 8 der Wehrvorschriften II. Theil, entsprechend modificiert, auszustellen.

Infolge dieser Verordnung haben zum Gegenstande ergangene Anordnungen, insoweit sie von derselben abweichen, außer Kraft zu treten.

13.

(Stempelfreiheit.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 6. Jänner 1897, Z. 274 (M.-Z. 5429/XV), eröffnet, dass laut einer an das hohe k. k. Ackerbauministerium gelangten Mittheilung des hohen k. k. Finanzministeriums den Eingaben, mit welchen um grundsätzliche Abtrennung einer neuen bürgerlichen Einlage für diese Parzelle zu dem Zwecke angefragt wird, um diesen neuen Grundbuchkörper als Hypothek für ein Darlehen aus Staats- oder Landesmitteln behufs Wieder- oder Neubepflanzung mit Neben bestellen zu können, im Sinne des Art. III des Gesetzes vom 3. October 1891 (R.-G.-Bl. Nr. 150) die Stempelfreiheit zukommt.

14.

(Umgangnahme von der Abforderung der Registrationsbescheide registrierter Genossenschaften seitens der politischen Behörden.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlasse vom 7. Jänner 1897, Z. 181678 (M.-Z. 5057/XVIII), Nachstehendes angeordnet:

Der n.-ö. Landesauschuss hat das Ersuchen anher gestellt, Veranlassung zu treffen, dass künftighin von der Requirierung des Registrationsbescheides bei den Spar- und Darlehenscassen-Vereinen nach dem System Raiffeisen seitens der politischen Behörden Umgang genommen werde.

Der Landesauschuss hat dieses Ansuchen damit begründet, dass diese Vereine sonst einerseits in die Verlegenheit kommen, dem Landesauschusse den zur Subventionsvertheilung erforderlichen Registrationsnachweis nicht liefern zu können, was mannigfache Verzögerungen hervorruft, andererseits aber der wichtigsten ihre rechtliche Existenz darthunenden Bescheinigung entbehren.

Der Wiener Magistrat wird sonach angewiesen, in Zukunft anlässlich der auf Grund des § 35 des Gesetzes vom 9. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 70, erfolgenden Vorlage einer Statutenabschrift von Spar- und Darlehenscassen-Vereinen nach dem System Raiffeisen diese Vereine nicht mehr zur Vorlage der Registrationsbescheide zu verhalten.

Auch wird künftighin hieramts von der Requirierung dieser Registrationsnachweise von diesen und auch sonstigen registrierten Genossenschaften Umgang genommen und wird sich erforderlichenfalls, wenn ein Bare des Registrationsbescheides noch nicht anher gelangt sein sollte, an das betreffende Kreis- oder Handelsgericht in Wien gewendet werden.

15.

(Ausräuchern [Auschwefeln] von Wohnungen und sonstigen Localitäten.)

Vom Wiener Magistrat wurde unterm 7. Jänner 1897 (M.-Z. 155385/XIV), Nachstehendes kundgemacht:

Auf Grund des § 93 der Gemeindeordnung für Wien vom 19. December 1890, L.-G. und B.-Bl. Nr. 45, wird verordnet:

1. Das Ausräuchern (Auschwefeln) von Wohnungen und sonstigen Localitäten darf nur gegen vorhergehende Anzeige an das zuständige magistratische Bezirksamt vorgenommen werden, welches die entsprechende Einleitung wegen Verständigung der k. k. Polizei und der städtischen Feuerwehr treffen wird.

2. Beim Ausräuchern (Auschwefeln) muß immer eine vertrauenswürdige Person anwesend sein, welche den ganzen Vorgang zu überwachen und nach erfolgtem Ausräuchern sämtliche der Ausräucherung unterzogene Räume genau zu untersuchen hat.

Wird das Ausräuchern von einer hiezu befugten Gewerbeperson vorgenommen, so bleibt dieselbe für die ordnungsmäßige Durchführung der Arbeit und jeden hieraus etwa entstehenden Schaden verantwortlich.

3. Während des Ausräucherns (Ausschwefelns) ist eine entsprechende Wassermenge geeigneten Ortes bereit zu halten.

Übertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 200 fl. ö. W. oder mit Arreststrafen bis zur Dauer von 14 Tagen geahndet.

16.

(Öffentliches Krankenhaus in Mohacs.)

Das königl. ungar. Ministerium des Innern hat mit Note vom 8. Jänner 1897, Z. 103457 (M.-Z. 8484/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Es wird dienstfreundlich mitgeteilt, dass dem in Mohacs errichteten Ladislaus-Spitale vom 1. Jänner 1897 an der Charakter eines öffentlichen Krankenhauses verliehen wurde und dass die Verpflegskosten mit täglich 78 kr. festgesetzt wurden.

17.

(Verbot des Hausierhandels in Klagenfurt.)

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 11. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 51.

Auf Grund des § 10 des kaiserlichen Patentgesetzes vom 4. September 1852, R.-G.-Bl. Nr. 252, und des § 5 der Vollzugsvorschrift zu demselben wird der Hausierhandel im Gebiete der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 1. Juli 1897 ab untersagt.

Dieses Verbot findet auf die Angehörigen der im § 17 des Hausierpatentes und in den betreffenden Nachtragsverordnungen angeführten, bezüglich des Hausierhandels begünstigten Gegenden keine Anwendung.

Durch dieses Verbot wird auch die im § 60, Absatz 2 der Gewerbeordnung erwähnte Feilbietung der dort bezeichneten Artikel des täglichen Verkaufes von Haus zu Haus oder auf der Straße nicht berührt.

18.

(Verbot des Hausierhandels in Segesvár.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 12. Jänner 1897, Z. 1342 (M.-Z. 9279), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut einer an das hohe k. k. Ministerium des Innern gelangten Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums ist die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Segesvár (Comitat Nagy-Rukullo) unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraph ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten worden.

Hievon wird der Wiener Magistrat zufolge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 18. April 1896, Z. 13108, mit Beziehung auf § 10 des Hausierpatentes in die Kenntnis gesetzt.

19.

(Coaksfeuerung der Localdampfer im Wiener Donaucanale.)

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Jänner 1897, Z. 1667 (M.-Z. 10439/XIV), an die Erste k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft in Wien:

Es ist zur h. ä. Kenntnis gelangt, dass von den in den Jahren 1895 und 1896 auf dem Wiener Donaucanale in Betrieb gesetzt gewesenen Localdampfern nur bei den Schiffen: „Freudenau“, „Ebersdorf“, „Prater Nr. II, III und V“ zur Kesselfeuerung Coaks verwendet wurde, dagegen die Dampfer: „Leda“, „Tolna“, „Brood“ und „Greifenstein“ mit Kohlenfeuerung betrieben wurden.

Da selbst bei Benützung von Rauchverzehrungsapparaten die Verwendung von anderen Feuerungsmaterialien als Coaks bei den am Donaucanale verkehrenden Dampfschiffen laut des h. ä. Erlasses vom 15. October 1894, Z. 69258 (Anderung des Punktes 5 der Concessionsbedingungen), nur bis Ende des Jahres 1896 zugestanden wurde, wird die geehrte Gesellschaft aufgefordert, alle Maßnahmen zu treffen, dass vom Jahre 1897 an bei den zum Verkehre auf dem Donaucanale bestimmten Dampfern die Feuerung ausnahmslos nur mit Coaks besorgt werde.

20.

(Benennung dreier neuer Kasernen in Wien.)

Das k. u. k. 2. Corps-Commando hat mit Zuschrift vom 17. Jänner 1897, M.-N. 16534/I von 1896 (M.-Z. 9999/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das Corps-Commando beehrt sich mitzutheilen, dass das Reichs-Kriegsministerium für die drei neuen Kasernen in Wien nachstehende officielle Benennungen genehmigt hat:

- a) für die Infanterie-Kaserne im Prater: „Erzherzog Albrecht-Kaserne“;
- b) für die Infanterie-Kaserne auf der Schmelz: „Nadeždy-Kaserne“;
- c) für die Artillerie-Kaserne im Prater: „Erzherzog Wilhelm-Kaserne“.

21.

(Sonntagsruhe beim Pulver=Verschleiß.)

Verordnung des Handelsministeriums, des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Cultus und Unterricht, des Finanzministeriums und des Ministeriums für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium vom 18. Jänner 1897, betreffend die Einhaltung der Sonntagsruhe beim Pulver=Verschleiß (R.-G.-Bl. Nr. 26).

§ 1.

Pulver=Verschleißer, welche den Verschleiß mit einem der Sonntagsruhepflicht unterliegenden Gewerbe vereinigt in demselben Locale ausüben, dürfen Pulvermaterial an Sonntagen nur in jenen Stunden verkaufen, während welcher der Betrieb des betreffenden Gewerbes nach dem Gesetze vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, der Verordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, und nach den jeweiligen, von den einzelnen politischen Landesbehörden auf Grund des § 1, Artikel VII und IX des vorerwähnten Gesetzes erlassenen Kundmachungen gestattet ist.

§ 2.

Für alle übrigen Pulver=Verschleißer tritt an Sonntagen eine Beschränkung der Verschleißzeit insofern ein, als der Verkauf von Pulvermaterial nur von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags gestattet ist.

§ 3.

Übertretungen dieser Verordnung werden von den politischen Behörden nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, bestraft.

Die gegen einen Pulver=Verschleißer gefällten Straferkenntnisse sind dem zuständigen Artillerie=Zeugs=(Filiat=)Depot mitzutheilen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

22.

(Beziehung der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt zu den Erhebungen über Einsprüche von Unternehmern in Unfallversicherungs-Angelegenheiten; Gestattung der Acteneinsicht an dieselbe.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 25. Jänner 1897, Z. 6485 (M.-Z. 18789/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Wien hat an das hohe k. k. Ministerium des Innern die Bitte gestellt um Veranlassung, dass ihr Gelegenheit gegeben werde, an den Erhebungen, welche über Einsprüche von Unternehmern in Unfallversicherungs-Angelegenheiten gepflogen werden, durch ihre Beauftragten theilzunehmen, und dass ihr in jenen Fällen, welche sich zur Intervention der Anstalt nicht eignen oder in denen eine Intervention nicht stattgefunden hat, gestattet werde, in die Erhebungsacten bei den Behörden Einsicht zu nehmen.

Hierüber hat das genannte hohe Ministerium mit Erlaß vom 19. Jänner 1897, Z. 42534, eröffnet, dass eine normative Anordnung darüber, in welchen Fällen die Zuziehung der Anstalt zu derartigen Erhebungen zu erfolgen haben wird, nicht ertheilt werden kann, und dass es vielmehr von Fall zu Fall zu beurtheilen sein wird, ob es möglich und zweckmäßig erscheint, die Erhebungen unter Zuziehung beider Streittheile zu pflegen. Wenn dies der Fall ist, wird dem Wunsche der Anstalt thunlichst Rechnung zu tragen sein. Namentlich wird für den Magistrat zur Richtschnur dienen können, dass in jenen Fällen, in welchen es sich um die Einvernehmung des Unternehmers oder der von ihm geführten Zeugen handelt, im Interesse der Gleichstellung beider Parteien auch die Zuziehung beider Parteien sich empfehlen wird.

Was die Gewährung der Acteneinsicht anbelangt, so ist hiebei nach denselben Grundsätzen vorzugehen, nach welchen Parteien überhaupt die Einsicht in Actenacten gestattet wird.

23.

(Verwendung der Alois Schumacher'schen Formziegel [Backenziegel] zur Herstellung von Gewölben.)

Der Wiener Magistrat hat dem Baumeister Alois Schumacher unterm 25. Jänner 1897, Z. 169936/IX, nachstehenden Bescheid intimiert:

Zu Erledigung des Ansuchens des Baumeisters A. Schumacher in Wien, IV., Paniglgasse 24, wird zufolge Magistrats-Beschlusses vom 21. Jänner 1897 die Verwendung von Formziegeln (Backenziegeln), deren kurze Stoß-

flächen von ihrer Mitte an bis zum Zusammenreffen mit den langen Stoßflächen, und zwar die eine einspringend, die andere ausspringend abgeschragt sind, zur Herstellung von Gewölben unter folgenden Bedingungen für zulässig erklärt:

1. Solche Gewölbe dürfen nur bei Anwendung einer Beschüttung und für Belastung bis 450 kg per Quadratmeter Stützlast hergestellt werden.

2. Die Gewölbsconstruction, sowie die Verankerung der Traversen sind in den Consensplänen ersichtlich zu machen.

3. Zur Erzielung einer vollen Fläche am Auflager beziehungsweise für das Widerlager sind die Formziegel entsprechend und vorsichtig zu behauen.

Die Verwendung entsprechender besonderer Form (Ansatz-)Ziegel für das Widerlager ist unzulässig.

Der Schluss des Gewölbes ist nur in einer Ziegellänge herzustellen und kann aus gewöhnlichen Mauerziegeln gemacht werden.

4. Bei der Mörtelbereitung darf kein schlechteres Mischungsverhältnis als Volumtheil guter Romancement und drei Volumtheile reiner, reicher Sand platgreifen, aus welcher letzterem der etwa vorhandene grobe Kiesel vorher zu entfernen ist.

5. Die Herstellung der Decke ist bis zur größten Trägerentfernung von 1.50 m und nur bei Anwendung von mindestens 5 cm Pfeilhöhe gestattet.

Die Rundschließen-Verankerungen sind mindestens 18 mm stark zu dimensionieren.

6. Vor der Verwendung sind die Ziegel gehörig mit Wasser zu nassen. In den aufeinanderfolgenden Schichten sind die Ziegel voll auf Zug mit wechselnder Zuckentlage anzuordnen.

7. Durch die Verputzaufbringung können die Gewölbe unter Verwendung von Gipsmörtel mit reichem, reinen Sand horizontal ausgetragen werden, wenn eine Versicherung gegen das Herabfallen desselben mit starken Nägeln und Draht angebracht wird.

8. Die Belastung der Gewölbe darf nicht früher als vier Wochen nach Herstellung derselben erfolgen.

Insolange der Mörtel nicht vollständig erhärtet ist, ist das vorzeitige Betreten oder Belasten der Gewölbe durch Abschrankungen oder Versicherungen unter der gehörigen Bewachung zu verhindern.

9. Die Abänderung und Ergänzung der vorstehenden Bedingungen, sowie die Zurücknahme der Zulassung dieser Gewölbeconstruction zur allgemeinen Verwendung auf Grund der praktischen Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Der vorgelegte Musterziegel, sowie eine Abschrift des Protokolles über die abgeführten Proben werden zur Erleichterung der Controle im Stadtbauamt (Evidenzbureau) hinterlegt.

24.

(Inbetriebsetzung zweier Benzin-Motorenwägen [System Benz & Comp. in Mannheim].)

Die k. k. Polizeidirection in Wien hat der Firma G. Ottermann & Comp., I., Schottenbastei 4, mit Bescheid ddo. 8. Februar 1897, Z. 16109/L. W. u. B. N. (M. Z. 26259/XIV), Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Über Ihr am 28. December 1896 gestelltes Ansuchen um Bewilligung zur Inbetriebsetzung von zwei Benzin-Motorenwägen, System Benz & Comp. in Mannheim, und zwar der Type I „Velociped“ und der Type II „Victoria“ behufs eigener, privater Benützung wird Ihnen nach mit dem Wiener Magistrat gepflogenen Einvernehmen beziehungsweise auf Grund des Ergebnisses der mit diesen beiden Wägen am 3. Februar 1897 vorgenommenen Probefahrten hiemit gegen Widerruf die Bewilligung erteilt, mit den bezeichneten zwei Automobilwägen in den Straßen des Wiener Polizeirayons, jedoch mit Ausnahme des durch die innere Seitenfahrbahn der Ringstraße und den Franz Josefspark begrenzten Theiles der Inneren Stadt, dann der k. k. Hofalleen und Hofstraßen und des k. k. Praters unter nachstehenden Bedingungen verkehren zu dürfen:

1. Hinsichtlich der Fahrgeschwindigkeit ist sich an die für den Wagenverkehr überhaupt geltenden Bestimmungen zu halten, und sind die allgemeinen Fahrvorschriften auch bezüglich des Vorfahrens, des Ausweichens, des Schrittfahrens an bestimmten Stellen und der Wagenbeleuchtung zur Abend- und Nachtzeit — unter Ausschluss der Verwendung farbiger Gläser — genau zu beachten.

2. Der Lenker des Wagens hat auf die ihm entgegenkommenden Reit- und Wagenpferde zu achten, und wenn er ein Stutzigwerden (Scheuwerden) derselben wahrnimmt, mit der Fahrt so lange einzuhalten, bis jede Gefahr beseitigt ist.

3. Der jeweilige Lenker des Wagens hat sich vor einer von der k. k. Polizeidirection einzuberufenden Commission einer mit einer Probefahrt verbundenen, praktischen Prüfung zu unterziehen, bei welcher er die volle Kenntnis des Motors und seiner Bedienung, namentlich aber eine vollkommen zureichende Fertigkeit in der Lenkung des Wagens nachzuweisen hat.

Die Kosten der Commission haben die Herren Gesuchsteller zu tragen. Jeder geprüfte Lenker wird das hieramtliche Certificat, mit welchem ihm die Fahrberechtigung bestätigt worden ist, bei seinen Fahrten stets bei sich zu tragen und auf Verlangen den Aufsichtsorganen vorzuweisen haben.

4. Die Inbetriebsetzung von weiteren Benzin-Motorenwägen desselben Systems und derselben Typen unterliegt auch fernerhin der hieramtlichen Bewilligung.

Die Polizeidirection behält sich für jeden einzelnen Fall die Entscheidung vor, ob, insofern es sich um bereits erprobte Typen handelt, von einer besonderen commissionellen Prüfung abgesehen werden kann.

5. Desgleichen behält sich die Polizeidirection vor, die Bestimmungen dieser Bewilligung nach Umständen abzuändern, eventuell bei sich ergebenden Umständen diese Bewilligung ganz zurückzuziehen.

25.

(Marktgebühren-Tarif für den Wiener Central-Viehmarkt zu St. Marx.)

Festgesetzt mit den Gemeinderaths-Beschlüssen vom 15. Juni 1885, Z. 3544, und vom 5. Jänner 1887, Z. 5634 genehmigt mit dem Erlasse des h. k. k. Ackerbauministeriums vom 6. Juli 1887, Z. 6030, ergänzt durch die neue Tarifpost V mit dem Gemeinderaths-Beschlüssen vom 18. September 1896, Z. 7123 und 7485, genehmigt mit dem Erlasse des h. k. k. Ackerbauministeriums vom 22. December 1896, Z. 23438, M. Z. 229841 ex 1887. M. Z. 1089 ex 1897.

I. Rindermarkt.			
	Marktgebühr pro Markttag	Stallgebühr pro Tag	Unterstandsgebühr pro Tag
Für 1 Stück Großhornvieh	1 fl.	10 fr.	5 fr.
„ 1 „ „ Beinvieh	30 fr.	10 „	5 „
II. Jung- und Stechviehmarkt (in der Kälberverkaufshalle).			
	Marktgebühr pro Markttag	Stallgebühr pro Tag	
Für 1 Kalb, lebend	8 fr.	5 fr.	
„ 1 „ „ ausgeweidet	7 „	„	
„ 1 Schwein, lebend oder ausgeweidet	10 „	„	
„ 1 Schaf oder 1 Ziege, lebend	3 „	1 fr.	
„ 1 „ „ „ 1 „ „ ausgeweidet	3 „	„	
„ 1 Lamm, lebend	5 „	1 fr.	
„ 1 „ „ „ ausgeweidet	3 „	„	
„ 1 Spanferkel, 1 Gans, 1 Ente	5 „	„	
„ 2 Hühner	5 „	„	
III. Borstenviehmarkt.			
	Marktgebühr pro Markttag	Stallgebühr pro Tag	Affecuranzgebühr pro Woche
Für 1 Schwein	10 fr.	40 fr. für eine große 20 „ „ „ kleine Zäpfel- oder Stall- Abtheilung	1 fr. für 1 schweres 1/2 „ „ 1 leichtes Schwein
IV. Schafmarkt.			
	Marktgebühr pro Markttag	Stallgebühr pro Tag	
Für 1 Schaf	1 fr.	1 fr.	
V.			
	Schlachtgebühr		
Für die Benützung der Stechhütte auf dem Central-Viehmarkt für 1 Schwein ohne Unterschied der Gattung	50 fr.		

26.

(Öffentliche Sammlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Decret vom 16. December 1896, Z. 116311 (M. Z. 222452/III), dem Vereine der Kinderfreunde in Baumgarten die Bewilligung erteilt, in der Zeit vom 1. März 1897 bis Ende August desselben Jahres in Niederösterreich bei bekannten Wohlthätern, sonach nicht von Haus zu Haus, eine Sammlung milder Spenden für Vereinszwecke zu veranstalten. Dasselbe Recht wurde mit Decret vom 10. Jänner 1897, Z. 1120 (M. Z. 6737/III), dem Vereine „Kinderbewahranstalt Simmering“ für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende Juni 1897 und mit Decret vom 14. Februar 1897, Z. 12112 (M. Z. 30613/III), dem Vereine zur Heranbildung katholischer Lehrer in Wien für die Zeit vom 1. März bis 31. Mai 1897 erteilt.

Dem Vereine der Kinderfreunde in Lainz und Speising wurde dasselbe Recht seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei mit Decret vom 22. December 1896, Z. 113581 (M. Z. 226538/III), für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende April 1897 für Niederösterreich mit Ausnahme des Gemeindegebietes von Wien

und seitens des Wiener Magistrates mit Decret vom 18. December 1896, Z. 210819/III, für Wien, und zwar für das ganze Jahr 1897 verliehen.

Sammlungen milder Spenden bei bekannten Wohlthätern, sonach nicht von Haus zu Haus, im Erzherzogthume Niederösterreich unter der Gnuss während des ganzen Jahres 1897 veranstalten zu dürfen, wurde bewilligt:

Mit Statthaltereidecret vom 10. December 1896, Z. 112353 (M.-Z. 217163/III), dem Vereine der katholischen Arbeiterinnen in Wien; mit Statthaltereidecret vom 12. Jänner 1897, Z. 1498 (M.-Z. 8601/III), dem Kinderasyl-Verein St. Josef in Wien; mit Statthaltereidecret vom 14. Jänner 1897, Z. 2754 (M.-Z. 9701/III), der Congregation der Dienerinnen des heiligsten Herzens Jesu in Wien zur Erhaltung des St. Josef-Greisenasyles in Unter-St. Veit; mit Statthaltereidecret vom 14. Jänner 1897, Z. 2919 (M.-Z. 9702/III), dem Greisenasyl-Verein in Wien (Währing); mit Statthaltereidecret vom 29. Jänner 1897, Z. 4964 (M.-Z. 22801/III), dem St. Laurentius-Kirchenbauverein in Breitensee, mit Statthaltereidecret vom 30. Jänner 1897, Z. 6891 (M.-Z. 21100/III), dem katholischen Frauen-Wohlthätigkeitsverein „Wieden“ und mit Statthaltereidecret vom 31. Jänner 1897, Z. 6888 (M.-Z. 23626/III), dem St. Antonius-Asylverein in Wien. — Das gleiche Recht, jedoch mit der Einschränkung auf Wien und die größeren Orte des Erzherzogthums Niederösterreich wurde mit Statthaltereidecret vom 14. Jänner 1897, Z. 121481 (M.-Z. 12578/III), dem Vereine der Kinderfreunde in Wien-Breitensee zu Gunsten der Kinderbewahranstalt und Arbeitsschule „Elisabethinum“ gewährt. Dem Wiener Wärmestuben- und Wohlthätigkeitsverein wurde mit Statthaltereidecret vom 5. Februar 1897, Z. 10140 (M.-Z. 24156/III), dasselbe Recht mit der Einschränkung auf den Wiener Polizeirayon zugestanden. Der Congregation der Töchter der göttlichen Liebe in Wien, Jacqingasse, wurde mit Statthaltereidecret vom 8. Jänner 1897, Z. 122874 (M.-Z. 5423/III), und der Congregation der Schwestern vom armen Kinde Jesu in Döbling mit Statthaltereidecret vom 14. Jänner 1897, Z. 121020 (M.-Z. 10425/III), bewilligt, bis 31. December 1897 im Erzherzogthume Oesterreich unter der Gnuss eine Sammlung milder Spenden zu veranstalten.

Seitens des Wiener Magistrates wurde mit Decret vom 20. Jänner 1897, Z. 229710/III, dem Vereine Patronage für katholische Arbeiterinnen in Wien, mit Decret vom 22. Jänner 1897, Z. 174793/III, dem Vereine zur Errichtung und Erhaltung einer Kinderbewahranstalt unter den Weißgärbern in Wien und mit Decret vom 12. Februar 1897, Z. 12465/III, der Conferenz Maria Geburt am Rennwege des St. Vincenzvereines in Wien, und zwar zur Schaffung eines Knabenasyles die Bewilligung zur Sammlung freiwilliger Beiträge im Wiener Gemeindegebiete, und zwar nur bei bekannten Wohlthätern, sonach mit Ausschluss der Sammlung von Haus zu Haus, für das Jahr 1897 erteilt.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderath:

27.

(Bedingungen für die Erlangung einer Ober-Maschinistenstelle bei der städtischen Feuerwehr.)

Der Wiener Gemeinderath hat in seiner Sitzung vom 29. Jänner 1897, Z. 5 ex 1897, nachstehenden Beschluss gefasst:

Im § 14 des Organisations-Statutes für die Feuerwehr der Stadt Wien ist als zweites Alinea einzuschalten: „Bewerber um die Stelle eines Ober-Maschinisten haben noch insbesondere eine längere Verwendung im Gewerbe der Maschinenschlosserei, sowie die Ablegung der gesetzlich vorgeschriebenen Heizer- und Maschinistenprüfung für Dampfkessel- und Maschinenbedienung mit gutem Erfolge nachzuweisen. (M.-Z. 227066/XIV ex 1896.)“

Magistrat:

28.

(Officielle Bezeichnung der Abtheilungen des städtischen Marktammtes.)

Magistrats-Director T a c h a u hat mit Erlaß vom 8. December 1896, M.-D.-Z. 311 ex 1896, Nachstehendes angeordnet:

Laut § 11 der vom Gemeinderathe am 29. und 30. November 1892 genehmigten Bestimmungen über die Organisierung der Ämter nach dem bereits früher genehmigten Rangclassenschema enthält das Marktamt zwei Abtheilungen, nämlich:

- a) das Marktcommissariat und
- b) die Veterinär-Abtheilung.

Jede dieser zwei Abtheilungen hat mithin im officiellen Verkehre nur die ihr systemgemäß zukommende Bezeichnung zu führen.

Trotzdem wurde wiederholt die Wahrnehmung gemacht, dass sich die einzelnen städtischen Ämter im Amtsverkehre hinsichtlich der beiden Abtheilungen

des Marktammtes nicht der officiellen Bezeichnung bedienen, indem Zuschriften an die Veterinär-Abtheilung unter der Bezeichnung „Veterinäramt“ gelangen.

Ich sehe mich daher veranlaßt, Euer Wohlgeboren zu eruchen, sich im ämtlichen Verkehre stets der Bezeichnung Marktamt (Veterinär-Abtheilung des Marktammtes) zu bedienen und nur in Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, unmittelbar an die genannte Abtheilung zu wenden.

29.

(Sintanhaltung incompetenzmäßiger Beschlussfassungen seitens gewerblicher Genossenschaften.)

Magistrats-Director T a c h a u hat an sämtliche Genossenschafts-Commissäre unterm 28. Jänner 1897 (M.-D.-Z. 2030 ex 1896), nachstehenden Erlaß hinausgegeben:

Es wurde in letzter Zeit wiederholt die Wahrnehmung gemacht, dass in den Genossenschaftsversammlungen Gegenstände einer Besprechung unterzogen werden, welche nicht streng zu den nach dem Gesetze und den bezüglichen Statuten im Wirkungskreise der betreffenden Versammlung enthaltenen Angelegenheiten gehören, und dass insbesondere Fragen über communale Einrichtungen erörtert, die betreffenden Einrichtungen einer Kritik unterworfen werden, und dass selbst in manchen Fällen eine Abstimmung darüber zugelassen wird.

Ich sehe mich daher veranlaßt, sämtlichen Herren Genossenschafts-Commissären die Bestimmungen des § 8 der Instruction für die Genossenschafts-Commissäre zur genauesten Danachachtung in Erinnerung zu bringen.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

30.

(Auswanderungsgeschäfte.)

Gesetz vom 21. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 27, womit strafrechtliche Bestimmungen in Bezug auf das Betreiben der Auswanderungsgeschäfte erlassen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Wer ohne behördliche Bewilligung Auswanderungsgeschäfte betreibt oder vermittelt, oder bei dem, wenn auch gestatteten Betriebe solcher Geschäfte den hiefür bestehenden Verordnungen zuwiderhandelt, macht sich einer Übertretung schuldig und wird mit Arrest von acht Tagen bis zu sechs Monaten bestraft. Das Verfahren und die Urtheilsfällung steht den Bezirksgerichten zu.

§ 2.

Wer andere unter Vorspiegelung falscher Thatfachen oder durch andere auf Täuschung berechnete Mittel zur Auswanderung verleitet, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, womit Geldstrafe bis zu 2000 fl. verbunden werden kann, bestraft.

Im Falle erschwerender Umstände ist auf strengen Arrest bis zu drei Jahren zu erkennen, womit Geldstrafe bis zu 4000 fl. verbunden werden kann.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister der Justiz und des Innern beauftragt.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Gnuss im Jahre 1897 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 23. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 19. December 1896, womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Freistadt in Oberösterreich in die achte Classe des Militärzinstarifes (R.-G.-Bl. Nr. 225 ex 1890) verlaublich wird.

Nr. 24. Gesetz vom 5. Jänner 1897, betreffend Gebührens-begünstigungen für Ansehen des Königreiches Böhmen und der Stadtgemeinde Pilsen.

Nr. 25. Verordnung des Finanzministeriums vom 12. Jänner 1897, betreffend die Gestattung des amtlichen Aufdruckes des Stempelzeichens zu 5 kr. und 1 kr. auf Frachtbriefen für den Binnenschiffahrtsverkehr.

Nr. 26. Verordnung des Handelsministeriums, des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Cultus und Unterricht, des Finanzministeriums und des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium vom 18. Jänner 1897, betreffend die Einhaltung der Sonntagsruhe beim Pulver-Verschleiß.*)

Nr. 27. Gesetz vom 21. Jänner 1897, womit strafrechtliche Bestimmungen in Bezug auf das Betreiben der Auswanderungsgeschäfte erlassen werden.*)

Nr. 28. Kundmachung des Gesamtministeriums vom 23. Jänner 1897, betreffend den Beschluss des Reichsrathes über die kaiserliche Verordnung vom 24. August 1896, R.-G.-Bl. Nr. 155, wegen Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes.

Nr. 29. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 24. Jänner 1897, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus Asien mit Ausnahme des asiatischen Rußland.

Nr. 30. Gesetz vom 11. Jänner 1897, betreffend den Schutz von Erfindungen (Patentgesetz).

Nr. 31. Erlaß des Finanzministeriums vom 22. Jänner 1897, betreffend die gefällsämtliche Erhebung der Tara von Eisenbahn-Reservoirwaggons bei den auf dem Transporte eintretenden Umleerungen von Mineralföl.

Nr. 32. Gesetz vom 25. Jänner 1897, betreffend die Feststellung der Grenze zwischen Galizien und Ungarn nächst dem sogenannten „Meerauge“ im Tatragebirge.

Nr. 33. Gesetz vom 26. Jänner 1897, betreffend die Ausgabe von Rentenobligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für Investitionszwecke.

Nr. 34. Finanzgesetz für das Jahr 1897 vom 26. Jänner 1897, mit welchem der Staatsvoranschlag und das Investitions-Präliminare für das gedachte Jahr festgestellt werden.

Nr. 35. Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern.

Nr. 36. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 12. Jänner 1897, betreffend die Concessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahn von der Kreuzung der Palackystraße mit der Hawlicekstraße in Prag bis zu der an der Schwarz-kosteletzter Ararialstraße anzulegenden Endstation in Zizkov.

Nr. 37. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 12. Jänner 1897, betreffend die Concessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahn in Prag.

Nr. 38. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 23. Jänner 1897, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Papier und Papierwaren“.

Nr. 39. Verordnung des Handelsministeriums vom 25. Jänner 1897, betreffend eine Ergänzung der mit der Verordnung des Handelsministeriums vom 13. December 1883, R.-G.-Bl. 1884 Nr. 1) abgeänderten Bestimmung des § 14 der Verordnung des Handelsministeriums vom 3. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 45, hinsichtlich der Vornahme von Nichtiggeschäften außerhalb des Amtsortes der Nichtigämter.

Nr. 40. Verordnung des Justizministeriums vom 25. Jänner 1897, betreffend die Erfordernisse zur Anstellung im Verwaltungsdienste der gerichtlichen Gefangenhäuser.

Nr. 41. Gesetz vom 16. Jänner 1897, betreffend die Errichtung des fürstlich Czartoryski'schen Familienfideicommisses.

Nr. 42. Gesetz vom 29. Jänner 1897, betreffend Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der dienstuntauglich gewordenen Gendarmenmannschaft und Gendarmenkanzleidiener, sowie deren Witwen und Waisen.

Nr. 43. Gesetz vom 31. Jänner 1897, betreffend die Bestellung von Bezirks-Obercommissären bei den Bezirkshauptmannschaften.

Nr. 44. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 31. Jänner 1897, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife bei den Schlagworten „Messer“ und „Scheren“.

Nr. 45. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 31. Jänner 1897, betreffend die Zollbehandlung von neuen, der Länge nach entzwei geschnittenen Korfsköpfeln zur Rebenveredlung.

Nr. 46. Gesetz vom 2. Februar 1897, betreffend die Aufhebung der auf die Notariatsprüfungen bezüglichen Bestimmungen der Circularverordnung des dalmatinischen Appellationsgerichtes vom 23. Juli 1840 (R.-G.- und V.-Bl. für Dalmatien Nr. 82) und Ausdehnung der Verordnung des Justizministeriums vom 11. October 1854 (R.-G.-Bl. Nr. 266) auf Dalmatien.

Nr. 47. Concessionsurkunde vom 23. Jänner 1897 für die Localbahn Rakonitz—Matz.

Nr. 48. Concessionsurkunde vom 29. Jänner 1897 für die Localbahn Sedlitz—Cizkowitz.

Nr. 49. Gesetz vom 3. Februar 1897, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredits zum Voranschlage des Handelsministeriums für das Jahr 1896.

Nr. 50. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 5. Februar 1897, mit welcher die Ministerialverordnung vom 4. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 59, beziehungsweise Absatz 2 des § 1 der Ministerialverordnung vom 1. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 130, betreffend die Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfkessel-Explosionen, abgeändert und ergänzt wird.

Nr. 51. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 11. Februar 1897, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Landeshauptstadt Klagenfurt.*)

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 9. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 28. December 1896, Z. 119326, betreffend die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an das von der Stadtgemeinde Eggenburg erbaute Krankenhaus in Eggenburg und die Festsetzung der Verpflegstage für dasselbe.

Nr. 10. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 18. Jänner 1897, Z. 117291 ex 1896, betreffend die Verlautbarung des von der Wassergenossenschaft in Mannersdorf und Sommerein mit dem niederösterreichischen Landesauschusse und der Staatsverwaltung abgeschlossenen Übereinkommens bezüglich der Entwässerungsanlage in den Gemeinden Mannersdorf und Sommerein.

Nr. 11. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 15. Jänner 1897, Z. 2784, betreffend den Verkehr mit Wurzel- und Schnittreben, mit Rebholz und gebrauchten Weinpfehlen in dem Rebblaus-Infektionsgebiete Niederösterreichs und in dem als Infektionsgebiet erklärten angrenzenden politischen Bezirke Znaim in Mähren.

*) Er scheint in dieser Nummer der „Verordnungen“ zc. vollinhaltlich aufgenommen.

*) Er scheint in dieser Nummer der „Verordnungen“ zc. vollinhaltlich aufgenommen.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Personen- und Lastenaufzüge.
2. Verhütung der Weiterverbreitung von Infectionskrankheiten.
3. Vermittlung von auf Handelsgeschäfte Bezug habenden Annoncen durch Anbringung derselben auf ungedeckten Tischen in Restaurationen.
4. Bauführung auf einem unparcellierten Grunde im XIX. Bezirke, Beethovengang.
5. Arbeiter-Unfallversicherungsbeiträge haben den Charakter öffentlicher Abgaben.
6. Zulassung der Verwendung der von der Firma L. Roths Söhne erzeugten Klinkersteine für Pfeilermauerungen.
7. Bauverbotsrayons.
8. Einleitung eines ursprünglich direct in den Donaucanal einmündenden Hauscanales in den neuen Hauptammelcanal.
9. Von Entscheidungen, durch welche ein Landesfond belastet wird, ist der betreffende Landesauschuss in Kenntniss zu setzen.
10. Verzeichnis der zum Absatze von Giften berechtigten Gewerksleute.
11. Verbot des Hausierhandels in Szászváros und Nagylörös.
12. Ermittlung des Fassungsraumes im Sinne des Militär-Einquartierungs-gesetzes.
13. Erhebungsbewilligung für Militärpersonen.
14. Vorzeitige dauernde Beurlaubung.
15. Auskunftertheilung an die Erhebungsorgane der Arbeiter-Unfallversicherung-Anstalt.
16. Unterfertigung des Befundes und Beschlusses der Stellungs-Commission über die zu superarbitrierenden Landsturmpflichtigen.
17. Verzeichnis der für das Jahr 1897 in den öffentlichen Heilanstalten Ungarns festgestellten täglichen Verpflegsgelühren.
18. Auslagen für ohne Zustimmung der Genossenschaftsvertretung einberufene Gehilfenversammlungen ist die Genossenschaft nicht verpflichtet zu decken.

19. Verbot der Führung der Bezeichnung „Doctorand“.
20. k. k. Kunst-Akademie in Prag.
21. Evidenzhaltung der der Traintruppe, den Anstalten des Train-Zugwesens und der Gestütsbranche entstammenden Landsturmpflichtigen.
22. Öffentliches Krankenhaus in Schäßburg.
23. Untersuchung von Futtermitteln auf Verfälschungen und Verunreinigungen.
24. Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, betreffend die Vertretung der Gemeinde Wien bei diesem Gerichtshofe.
25. Zulassung der Flachziegel-Gewölbedecke mit Patent-Wellenziegel (Patent Wehler) bei Hochbauten in Wien.
26. Der Betrieb der Auskunftertheilung und Vermittlung in Versicherungs-Angelegenheiten — ein freies Gewerbe.
27. Inbetriebsetzung von Benzin-Motorwagen.
28. Gift-Verschleiß.
29. Öffentliche Sammlungen.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderath:

30. Beitritt der Gemeinde Wien rücksichtlich der städtischen Cassenämter zum Check- und Clearingverkehr der k. k. Postsparkassa.
31. Aufbesserung der Bezüge der städtischen Aushilfsdiener.
32. Wegentschädigung für das städtische Ausmesserpersonale.

Magistrat:

33. Zustellung von Zuschriften der Wiener Ärztekammer an die deren Annahme verweigernden kammerpflichtigen Ärzte.
34. Zur Abänderung des Heimatsgesetzes.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

35. Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.
Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1897 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Personen- und Lastenaufzüge.)

Republication.

Bei den Erhebungen, welche vom Magistrate Wien zu dem Zwecke vorgenommen werden, um Anordnungen über die Herstellung und den Betrieb von Personen- und Lastenaufzügen treffen zu können, sind zufolge Magistrats-Beschlusses vom 4. Juni 1889, Z. 263132 ex 1888, folgende Bestimmungen zur Richtschnur zu nehmen:

I. Allgemeine Vorschriften.

1. Zur Herstellung von Personenaufzügen sowie zur Anbringung solcher Lastenaufzüge, mit welchen bauliche Änderungen oder bauliche Herstellungen verbunden sind, ist die Bewilligung der Baubehörde erforderlich.

Für die Herstellung von Lastenaufzügen anderer Art genügt die schriftliche Anzeige bei der Baubehörde.

Auf Versenkungen und Flugvorrichtungen in Theatern sowie auf die bei Bauführungen üblichen Aufzugsvorrichtungen, endlich auf einfache Roll- und Flaschenzüge finden die Bestimmungen dieser Instruction keine Anwendung.

2. Dem Gesuche um die Bewilligung zur Herstellung von im Punkte 1 bezeichneten Aufzügen ist ein Plan des Aufzuges und der betreffenden Vorrichtungen in zwei Parien beizugeben. Diese Pläne sind im Maßstabe 1:20, für die Details aber im Verhältnisse 1:10 anzufertigen.

Was die Verfassung von derlei Plänen betrifft, so steht dieselbe wie in dem Erlasse der hohen k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. Juli 1888, Z. 33328, M.-Z. 263132, erinnert wurde, als in das Gebiet des Maschinenwesens gehörig, gemäß der Bestimmung der Ministerialverordnung vom 11. December 1860, Z. 36413, § 2, Absatz b, Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. August 1861, Z. 1446 Pr. (L.-G.- und B.-Bl. vom Jahre 1863,

Anhang Nr. 8), beziehungsweise der Verordnung des k. k. Ministeriums des Inneren vom 8. November 1886, Z. 8152, Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. December 1886, Z. 6447 Pr. (L.-G.- und B.-Bl. XX. Stück, § 1, Absatz c) in allen Fällen den behördlich autorisierten Maschinenbau-Ingenieuren zu, und sind diese hiezu besonders befugt und daher auch zunächst berufen, derlei Pläne zu unterfertigen und solche Maschinenaufzüge auszuführen; selbstverständlich sind jedoch andere in diesem Zweige des Maschinenwesens speciell fachmännisch gebildete und befähigte Maschinenisten, Constructeure und Maschinenfabrikanten dieser Art hievon im Sinne der Gewerbeordnung nicht ausgeschlossen.

Sollen derlei Aufzüge in neu aufzuführenden Gebäuden angebracht werden, so kann um die Bewilligung hiezu unter einem in dem Bauconsensgesuche eingeschritten werden, zu welchem Zwecke die Aufzüge in den Bauplänen nach obigem Maßstabe ersichtlich zu machen und auch die Detailconstructionen beizugeben sind.

3. Die Geschäftsleute, welche die Herstellung eines Aufzuges übernehmen, tragen die Verantwortung für die Verwendung qualitätmäßiger Materialien sowie für die solide und fachmännische Ausführung.

II. Besondere Vorschriften.

A. Personenaufzüge.

a) Constructionsvorschriften.

4. Der Förderschacht muß in allen Geschossen sowie im Dachbodenraume allseitig feuersicher hergestellt werden.

5. Die Zugänge zu dem Förderschachte sind in allen Förderstellen (Eingängen) durch selbstschließende Thüren abzuschließen, und sind diese so einzurichten, daß sie sich nur in dem Zeitpunkt öffnen lassen, wenn der Fahrstuhl in der Ebene des Eintrittes sich befindet.

Überdies sind in dem Zwischenraume zwischen der Thür und der Wand des Förderschachtes selbstschließende Gitter von mindestens 1 m Höhe anzubringen, welche jedoch nach dem Inneren des Förderschachtes nicht geöffnet werden können.

6. Wenn derartige Eingangsthüren in nicht vollkommen feuersicher abgeschlossenen Räumen, in Stiegenhäusern oder anderen für den Verkehr im Gebäude unbedingt erforderlichen Communicationen angebracht werden, müssen dieselben aus vollkommen feuersicherem Materiale hergestellt werden.

7. Der Mechanismus sowie die ganze Einrichtung der Personenaufzüge ist möglichst aus feuerlichem Materiale herzustellen.

Zur Aufhängung des Fahrstuhles darf Gussseisen dann in Verwendung genommen werden, wenn dasselbe nur auf Druck in Anspruch genommen wird.

Die Constructionstheile für die durch indirecte Inanspruchnahme wirkenden Zugwiderstände, wie bei Presscylindern, Zahnrädern u. s. w. können auch aus Gussseisen hergestellt werden.

Für das Material der wesentlichen Bestandtheile des Fahrstuhles und der zur Aufhängung dienenden Bestandtheile ist eine zwanzigfache Sicherheit erforderlich.

8. Zur Aufhängung des Fahrstuhles dürfen im allgemeinen nur Drahtseile, Drahtbandsseile oder Gall'sche Gelenk Ketten mit mindestens zwei Lashenpaaren in jedem Gliede verwendet werden.

Die Verwendung von Ketten mit geschweißten Gliedern ist nur dann gestattet, wenn für deren verlässliche Qualität und Ausführung eine besondere Garantie geleistet und der Bezugsort in unbestreitbarer Weise nachgewiesen wird.

9. Die Feststellung des Fahrstuhles an den einzelnen Einsteigstellen hat in vollkommen sicherer Weise mit Ausschluß der sogenannten Stützriegel oder Aufsatzvorrichtungen zu geschehen.

10. Als Fahrstuhl darf nur ein kastenförmiger Behälter verwendet werden, dessen Wände mit Ausnahme der Thüren entweder in der ganzen Höhe voll hergestellt oder aber in den unteren Theilen mit vollen Parapeten und darüber mit engmaschigen Drahtnetzen versehen sind. Der Fußboden ist in einer für die aufzunehmende Belastung hinreichenden Stärke und die Decke geschlossen herzustellen. Die Thüren des Fahrstuhles dürfen nur nach innen zu öffnen oder Schubthüren sein, und ist der Innenraum zu beleuchten, wozu jedoch Petroleum oder ein ähnlicher feuergefährlicher Stoff nicht verwendet werden darf.

11. Jeder Personenaufzug muß derart hergestellt werden, daß im Falle des Reißens oder Brechens irgend welcher Bestandtheile desselben das Abstürzen des Fahrstuhles sogleich verhindert wird (Fangvorrichtung). Direct wirkende Aufzüge mit Gegengewichten sind sowohl gegen das Emporschleudern als auch gegen das zu rasche Niedergehen des Fahrstuhles zu sichern.

12. Jeder Personenaufzug muß eine besondere Vorrichtung erhalten, damit in dem Falle, als der Fahrstuhl innerhalb einer Geschosshöhe feststehen bleiben sollte, derselbe unabhängig von der sonstigen Hebevorrichtung möglichst schnell an eine Aussteigstelle gebracht und das Aussteigen der Personen bewirkt werden kann.

13. Jeder Fahrstuhl muß sich an den Endpunkten seiner Bahn selbstthätig in der Art abstellen, daß nach keiner Richtung hin eine Weiterbewegung desselben sowie der Gegengewichte stattfinden kann. Diese Abstellung muß ohne Stoß erfolgen.

14. Wenn Gegengewichte in Anwendung kommen, so müssen dieselben in besonderen Schächten oder in besonderen Führungen untergebracht und diese so hergestellt werden, daß ein Herausschleudern der Gegengewichte nicht eintreten kann.

15. Bei Personenaufzügen, welche nicht besondere Förderschächte erhalten, sondern in dem Spindelraume einer Stiege mit freistehenden Führungen errichtet werden, ist — wenn die Entfernung des Fahrstuhles vom Stiegengeländer nicht mindestens 0.70 m beträgt, entsprechende Vorsorge zu treffen, daß eine Beschädigung der die Stiege passierenden Personen verhindert wird. Die Eingänge an allen Förderstellen sind auf die Länge des Spindelraumes oder mindestens auf die doppelte Breite des Fahrstuhles mit Gittern oder festen Wänden, in welchen sich dementsprechende Eingangsthüren befinden, abzuschließen und letztere sammt dem Zwischengitter in der im Punkte 5 angegebenen Weise herzurichten.

An der untersten Zugangsstelle ist eine entsprechende Absperrvorrichtung anzubringen.

Wird der obere Theil des Bewegungs-Mechanismus im Dachraume untergebracht, so ist für einen feuerlichen Abschluß des Dachraumes Sorge zu tragen.

b) Betriebsvorschriften.

16. An jedem Zu- oder Eingange zum Förderschachte ist eine Tafel mit der Aufschrift „Fahrstuhl“ oder „Aufzug“ anzubringen, und ist stets für eine entsprechende Beleuchtung des Einganges Sorge zu tragen.

17. Über die Art der Benützung des Fahrstuhles ist an geeigneter Stelle stets sichtbar und unverwischbar eine kurze Instruction derart anzubringen, daß auch die zur Beförderung zulässige Anzahl der Personen deutlich zu ersehen ist.

18. Die Zugangsetzung und Abstellung des Fahrstuhles darf nur durch eine hierzu bestellte und gehörig unterrichtete Person (Aufzugwärter) stattfinden.

19. Wird der Aufzug nicht vom Fahrstuhle aus, sondern von einem anderen Standpunkte aus in Betrieb gesetzt, so muß dafür gesorgt werden, daß eine Verständigung zwischen dem Aufzugwärter und den zu fördernden Personen stattfinden kann, bevor dieselben in den Fahrstuhl einsteigen oder den Fahrstuhl in den betreffenden Stockwerken verlassen haben.

20. Die Thüren zum Förderschachte sind stets geschlossen zu halten, auch wenn der Fahrstuhl nicht in Bewegung ist. Wird der Fahrstuhl ganz außer Betrieb gesetzt, so sind die Thüren vom Aufzugwärter abzusperrern und sind die Schlüssel von demselben in Verwahrung zu nehmen. Die Schlüssel dürfen an keinen Unberufenen abgegeben werden.

21. Bei der Vornahme von Arbeiten unterhalb des Fahrstuhles ist der letztere festzustellen und darf ohne diese Vorsicht der Förderschacht nicht betreten werden.

22. Die mittlere Fahrgeschwindigkeit darf aufwärts oder beim Niedergange 0.75 m per Secunde nicht überschreiten.

B. Lastenaufzüge.

a) Constructionsvorschriften.

23. Die Zugänge zu geschlossenen Förderschächten sind an den Förderstellen mit selbstschließenden Thüren zu versehen.

Bei einer anderen Construction des Aufzuges sind die Zugänge mindestens durch entsprechende, leicht handjame Schutzgeländer, welche sich nur nach außen öffnen lassen, zu versichern, und sind solche Vorkehrungen zu treffen, daß auch während der Manipulation ein Abstürzen von Personen hintangehalten wird.

24. Bei der Einrichtung von Lastenaufzügen ist Vorsorge zu treffen, daß die Öffnungen in den Geschosdecken feuerlich abgeschlossen werden können. Ausnahmen können von der Baubehörde in Berücksichtigung der localen Verhältnisse bewilligt werden.

25. Wo Gegengewichte in Anwendung kommen, sind deren Schächte oder Führungen auf dem Boden des Aufzuges und an der Decke so abzuschließen, daß ein Hinausschleudern der Gegengewichte nicht eintreten kann.

Aufzugseinrichtungen mit Gegengewichten sind sowohl gegen das Emporschleudern als auch gegen zu rasches Niedergehen des Fahrstuhles zu sichern.

26. An jedem Lastenaufzuge muß eine vollkommen verlässliche Vorrichtung (Fangvorrichtung) angebracht werden, welche im Falle des Reißens oder Brechens irgend welcher Bestandtheile desselben das Abstürzen des Fahrstuhles verhindert.

27. Jeder Aufzug muß mit einer Vorrichtung versehen werden, damit der Fahrstuhl jederzeit schnell und ohne Stoß zum Stillstand gebracht werden kann.

b) Betriebsvorschriften.

28. An jedem Zu- oder Eingange zum Förderschachte ist eine Aufschrift „Fahrstuhl“ oder „Aufzug“ anzubringen und stets für entsprechende Beleuchtung des Einganges Sorge zu tragen.

29. Über die Art der Benützung des Fahrstuhles ist an geeigneter Stelle stets sichtbar und unverwischbar eine Instruction derart anzubringen, daß auch die zur Beförderung zulässige Belastung deutlich zu ersehen ist.

30. Fahrstühle zur Güterbeförderung können von den die Fahrstuhleinrichtung bedienenden Personen mitbenützt werden; doch darf dann nur eine solche Last aufgelegt werden, welche einschließlich des Gewichtes der bedienenden Personen als Maximalbelastung zulässig ist.

31. Im übrigen ist jedoch die Benützung des Warensfahrstuhles zur Beförderung von Personen verboten.

32. Bei Inbetriebsetzung des Fahrstuhles ist ein deutlich hörbares Signal zu geben.

33. Bei der Vornahme von Arbeiten unterhalb des Fahrstuhles ist der letztere festzustellen und zu entlasten, und darf ohne diese Vorsicht der Förderschacht nicht betreten werden.

34. Die Fahrgeschwindigkeit des Fahrstuhles darf für den Auf- oder für den Niedergang 0.75 m per Secunde nicht überschreiten.

35. Die Öffnungen in den Geschosdecken (Punkt 23) sind, sobald eine weitere Benützung des Aufzuges nicht mehr beabsichtigt wird, jedenfalls aber abends bei Schluß des Geschäftes zu verschließen.

III. Belastung und zeitweise Revision.

36. Bei Fahrstuhleinrichtungen zur Beförderung von Personen sind alle Bestandtheile für eine zwanzigfache Sicherheit zu rechnen (Punkt 7) und sind die Berechnungen über Verlangen der Baubehörde vorzulegen. Als Normalgewicht für eine Person werden 75 kg angenommen.

37. Für Warenaufzüge müssen alle für die Tragfähigkeit und Sicherheit wesentlichen Bestandtheile mit mindestens zehnfacher Sicherheit in Rechnung gestellt und die Berechnungen über Verlangen der Baubehörde vorgelegt werden.

38. Alle Fahrstühle sind vor ihrer Inbetriebsetzung einer Probelastung zu unterziehen, wobei das Zweifache der zu fördernden Nutzlast auf die Dauer von wenigstens zwanzig Minuten auf dem freihängenden Aufzuge zu belassen ist.

39. Der Inhaber eines Aufzuges hat denselben, wenn er für Personenbeförderung bestimmt ist, mindestens alle drei Monate und Lastenaufzüge alle sechs Monate einer eingehenden Untersuchung durch einen Fachmann auf eigene Kosten unterziehen zu lassen, wobei eine Probelastung vorzunehmen ist, welche das Zweifache der zulässigen Maximalbelastung zu betragen hat.

40. Der von dem Fachkundigen schriftlich auszustellende Prüfungsbefund ist im kurzen Wege dem Stadtbauamte einzufenden.

(Vergl. überdies Amtsblatt Nr. 17 ex 1892 „Verordnungen zc.“ II, 10 [pag. 7], „Hydraulische Aufzüge“, und Amtsblatt Nr. 45 ex 1894 „Verordnungen zc.“ V, 22 [pag. 34], „Augenscheinsteuer bei Aufstellung von Lastenaufzügen“, und Amtsblatt Nr. 87 ex 1894 „Verordnungen zc.“ X, 4 [pag. 58], „Personenaufzüge in Hotels“.)

2.

(Verhütung der Weiterverbreitung von Infectionskrankheiten.)

Republication.

Vom Wiener Magistrate wurde unterm 13. Jänner 1893, M.-Z. 4426/VIII, Nachstehendes kundgemacht:

Zur Verhütung der Weiterverbreitung von Infectionskrankheiten werden die diesfalls bereits mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. April 1885, Z. 14355, angeordneten und mit der h. ä. Kundmachung vom 31. Mai 1885, Z. 135691, veröffentlichten Maßregeln zur genauen Danachachtung neuerlich in Erinnerung gebracht.

1. Die Benützung des öffentlichen Lohndfuhrwerkes zum Transporte von mit einer Infectionskrankheit Behafteten überhaupt, insbesondere aber von Blatternkranken, wird verboten. Es sind demnach zur Überführung von Infectionskranken in das k. k. Kaiser Franz Josefs-Spital im X. Gemeindebezirke an der Triesterstraße nur die in sämtlichen Gemeindebezirken bereitgehaltenen geschlossenen und gut ausgestatteten Transportmittel zu benützen;

2. der Bevölkerung wird strengstens zur Pflicht gemacht, den Anordnungen der Amtsärzte in Bezug auf Isolierung erkrankter Personen, Desinfection, wie überhaupt in Bezug auf alle die Beschränkung der Infectionskrankheit bezweckenden Maßregeln Folge zu leisten, und wird jede Verheimlichung einer derartigen Erkrankung streng bestraft werden;

3. alle Leichen, bei denen die Gefahr der Übertragung einer ansteckenden Krankheit besteht oder welche vermöge ihrer Beschaffenheit eine erhebliche Verunreinigung des Luftkreises besorgen lassen, sind so schnell wie möglich nach vorgenommener Beschau, wenn dies der städtische Arzt anordnet, aus dem Sterbehause zu entfernen und in entsprechend eingerichtete Leichenbeisetzklammern auf dem betreffenden Friedhofe zu übertragen;

4. die Leichen der an Blattern, Scharlach, Diphtheritis, Cholera, Flecktyphus, Ruhr oder an sonstigen Infectionskrankheiten Verstorbenen dürfen bis zur Beerdigung nur dann im Sterbehause belassen werden, wenn die Wohnungsverhältnisse es gestatten, daß zur Beisetzung der Leiche bis zu ihrer Beerdigung ein besonderes, für diese Zeit lediglich zur Aufbewahrung der Leiche dienendes, von dem Familienverkehre abschließbares Gemach verwendet werde;

5. zur allfälligen Decorierung des Trauergemaches und zur Aufbahrung solcher Leichen dürfen die von den Leichenbestattungs-Unternehmungen, Leichenvereinen u. s. w. zu derlei Zwecken allgemein benützten Geräthe und Parameter nicht verwendet werden; auch ist die Schaustellung solcher Leichen verboten;

6. die städtischen Ärzte, welche die Todtenbeschau vornehmen, sind verpflichtet, nach dem Ergebnisse des Leichenbeschaubefundes, die Angehörigen oder Wohnungsgeber des Verstorbenen von den zur Wahrung der sanitären Interessen erforderlichen Vorkehrungen in Kenntnis zu setzen und haben zu bestimmen, ob die in den vorstehenden Punkten 3 bis einschließlich 5 enthaltenen Vorschriften durchzuführen sind;

7. den Bediensteten der Leichenbestattungs-Unternehmungen ist es verboten, in ihrer Dienstkleidung das öffentliche Personentransportmittel, Pferdeisenbahn u. s. w. zu benützen, oder mit dieser Dienstkleidung versehen, ein öffentliches Locale (Café, Kaffeehaus etc.) zu besuchen.

Diese Anordnungen werden mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß in den Fällen der Außerachtlassung der in den vorstehenden Punkten enthaltenen behördlichen Bestimmungen, gegen die Schuldtragenden, insofern nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung zu kommen hat, nach der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, vorgegangen werden wird.

3.

(Vermittlung von auf Handelsgeschäfte Bezug habenden Annoncen durch Anbringung derselben auf ungedeckten Tischen in Restaurationen.)

Mit Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Mai 1896, Z. 43514, wurde dem L. B. die Concession zum Betriebe der Vermittlung von Annoncen durch Anbringung derselben auf ungedeckten Tischen in Restaurationen, Kaffees u. s. w. verweigert.

Dem dagegen eingebrachten Recurse hat das k. k. Ministerium des Innern laut Erlasse vom 6. Februar 1897, Z. 39097, insoweit Gesuchsteller lediglich die Vermittlung von auf Handelsgeschäfte Bezug habenden Annoncen auszuüben beabsichtigt, Folge gegeben und unter Behebung der angefochtenen Entscheidung angeordnet, daß dem L. B. im Grunde des § 59, al. 3 Gewerbegesetz der Gewerbechein ausgefertigt werde. (Erlaß der k. k. Statthalterei vom 15. Februar 1897, Z. 12522 [G.-Z. 10286/1, magistratisches Bezirksamt für den I. und VIII. Bezirk.])

4.

(Bauführung auf einem unparcellierten Grunde im XIX. Bezirke, Beethovengang.)

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Juni 1896, Nr. 3669 ex 1896 (M.-Z. 164348/X).

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter Böhm v. Bawerk, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Aster, k. k. Hofräthe Dr. Reissig, Freiherrn v. Jacobi und Dr. Freiherrn v. Schenk, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Commissärs Dr. Freiherrn v. Feinold, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Juni 1894, Z. 7067, betreffend eine Baubewilligung nach der am 18. Juni 1896 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Richard Schlesinger, Hof- und Gerichts-Advocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde und der Gegenansführungen des k. k. Ministerial-Secretärs v. Nagy in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums des Innern zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Im General-Baulinienplane für Wien ist für die an den Beethovengang, einem öffentlichen Fußweg in Heiligenstadt, anrainenden Realitäten, welche eine Vorgartenzone erhalten sollen, die Baulinie derart bestimmt, daß bei der Realität Einl.-Z. 572 des Grundbuches des XIX. Wiener Bezirkes der Beethovengang theilweise in seiner ganzen Breite in die Vorgartenzone fällt, der jenseits desselben fließende Bach aber erst eingewölbt werden muß, damit die dort projectierte Gasse hergestellt werden könne. Nachdem für diese Realität als für einen „Baugrund“ um Bestimmung der Baulinie angefragt worden war und die Baulinie mittels Special-Baulinienplanes vom magistratischen Bezirksamte für den XIX. Bezirk in Wien bestimmt und ausgestellt worden war, wurde dem Ansuchen der Eheleute Kierlinger, als Eigentümer um Baubewilligung für ein Wohnhaus auf diesem Grunde, welches noch um 6 m hinter der 8 m breiten Vorgartenzone, daher um 14 m hinter der Baulinie zurückstehen sollte, auf Grund des Stadtraths-Beschlusses vom 30. November 1892 keine Folge gegeben, „nachdem bezüglich dieser Ackerparcelle vorerst das in den §§ 3 bis 5 der Bauordnung für Wien normierte Verfahren durchzuführen ist“.

Der hiegegen überreichte Recurs wurde der Bau-Oberbehörde nicht vorgelegt, vielmehr wurde, nachdem der Magistrat beantragt hatte, „der Vorstellung Folge zu geben“ auf Grund des Stadtraths-Beschlusses vom 6. April 1893 die Baubewilligung unter der Bedingung bestätigt, daß a) für die Verpflichtung der seinerzeitigen Grundeinföhrung des Theiles des Beethovenganges, welcher in den Vorgarten fällt, bei Eröffnung der Straße und auf Verlangen der Gemeinde, b) für die seinerzeitige Grunderwerbungs bis zur halben Straßenbreite vor dieser Realität, respective bis 23 m bei Eröffnung der Straße und auf Verlangen der Gemeinde, c) für die Herstellung des vorchriftsmäßigen Trottoirs auf Verlangen der Gemeinde eine Caution im Betrage von 1500 fl. bestellt und zur Sicherstellung dieser Caution das Pfandrecht für den Betrag von 1500 fl. zu Gunsten der Gemeinde Wien auf der Realität einverleibt werde.

Dieser Stadtraths-Beschluss wurde den Eheleuten Kierlinger, mündlich mit dem Bedenken bekanntgegeben, „daß es ihnen nunmehr freistehe, sich mit dem neuen Beschlusse des Stadtrathes zufrieden zu geben oder zu erklären, daß sie auf ihrem Recurse beharren“.

Hierauf erklärten die Genannten mit der Eingabe de praes. 20. April 1893, daß sie aus dem ihnen „gestern“ mitgetheilten Stadtraths-Beschlusse die Bedingungen a und c unter der Voraussetzung der Herabsetzung der Cautionssumme acceptieren, sich jedoch mit der Verpflichtung b nicht einverstanden erklären können und, da sie schon in ihrem früheren Recurse gegen den Auftrag einer Parcellierung protestiert hätten, nunmehr bitten, diesen Recurs der instanzmäßigen Entscheidung zuzuführen.

Hierüber hat die Bau-Deputation unterm 20. August 1893, z. Z. 36, die Entscheidung des Stadtrathes vom 6. April 1893 (also die zweite der in der Sache ergangenen Enunciationen des Stadtrathes) aufgehoben und ausgesprochen, daß der in Verhandlung stehende Grund kein Baugrund ist und sich überhaupt nicht zur Verbauung eignet. Die Bau-Deputation hat also die Baubewilligung bedingungslos verweigert.

Diese Entscheidung ist der Gemeinde Wien mit der Clausel mitgetheilt worden: „Die Beilagen des Berichtes vom folgen unter Hinweis auf die Bestimmung des § 109 der Wiener Bauordnung zur entsprechenden Veranlassung zurück.“

Die Intimation durch das magistratische Bezirksamt an die Recurrenten erfolgte mit der Clausel: „Gegen diese Entscheidung ist im Sinne des § 109 der Wiener Bauordnung der Recurs an das Ministerium des Innern zulässig.“

Über weiteren Recurs der Eheleute Kierlinger wurde die Entscheidung der Wiener Bau-Deputation vom Ministerium des Innern am 8. Juni 1894, Z. 7067, behoben und die auf Grund des Stadtraths-Beschlusses vom 6. April 1893 erteilte Baubewilligung mit der Modification wieder in Kraft gesetzt, daß die Recurrenten lediglich zur seinerzeitigen Grundeinföhrung hinsichtlich jenes Theiles des Beethovenganges, welcher in den Vorgarten fällt,

bei Eröffnung der Straße und auf Verlangen der Gemeinde und zur Herstellung des Trottoirs auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet sind und nur für diese Verpflichtungen eine Caution zu erlegen haben.

Dagegen ist die Beschwerde der Gemeinde Wien gerichtet, in welcher vor allem behauptet wird, daß von den beiden in der Sache ergangenen Stadtraths-Beschlüssen vom 30. November 1892 (I) und vom 6. April 1893 (II) nur der Stadtraths-Beschluss I eine Entscheidung, der Beschluss II aber lediglich ein Vergleichsversuch war, um den Bauwerbern die Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen für die Baubewilligung zu ermöglichen.

Allein diese Behauptung der Beschwerde widerspricht der Actenlage, denn der zweite Stadtraths-Beschluss erging über Antrag des Magistrates, der „Vorstellung“ der Bauwerber stattzugeben und lautet dahin, daß die „Baubewilligung bestätigt wird“, enthält also von der nachträglich hineininterpretierten Absicht eines Vergleichsversuches gar nichts.

Auch die Ausführung der Beschwerde, daß bei Mittheilung dieses Beschlusses den Eheleuten Kierlinger erklärt wurde, „daß es ihnen freistehet, die Bedingungen desselben zu acceptieren oder auf der instanzmäßigen Entscheidung über ihren Recurs gegen den Beschluss I zu beharren“, ist zum mindesten unerwiesen.

Mit welcher Mittheilung die Intimation damals thatsächlich vorgenommen wurde, ist aus den Acten nicht festzustellen, weil sie eben nur mündlich erfolgte; aus dem Recurse der Bauwerber geht lediglich hervor, daß ihnen bedeutet wurde, „sich mit dem Beschlusse II des Stadtrathes zufrieden zu geben oder zu erklären, daß sie auf ihrem Recurse beharren“. Was darunter zu verstehen war, ergibt sich nicht nur aus der Natur des Beschlusses II, sondern auch aus der hierauf überreichten Eingabe der Bauwerber.

Obzwar nämlich in der Wiener Bauordnung (Gesetz vom 17. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 35) die Behandlung eines Recurses als Vorstellung und dessen Erledigung in I. Instanz nicht ausdrücklich vorgesehen ist, so kann doch der Gemeinde Wien, wofür nur die von ihr vertretenen und keine anderen Interessen in Frage kommen und Rechte Dritter von der Entscheidung nicht berührt werden, wie dies hier der Fall ist, die Möglichkeit nicht benommen werden, über ein eingelegtes Rechtsmittel, statt den Spruch der vorgesetzten Instanz einzuholen, die angefochtene Entscheidung zu Gunsten der Partei ganz oder zum Theile zu beheben. Es besteht diese Möglichkeit schon darum, weil zur Anfechtung eines solchen Vorganges niemandem die Legitimation zukommen würde.

Besteht aber diese Möglichkeit, so ergibt sich aus dem Wortlaute des Stadtraths-Beschlusses II, daß hier eine zweite Entscheidung und nicht ein Vergleichsversuch vorlag, und wenn die Eheleute Kierlinger, in der darauf überreichten Eingabe erklärten, sie acceptieren die Bedingungen a und c, können sich aber mit der Bedingung b nicht einverstanden erklären und bitten daher, ihren Recurs der instanzmäßigen Entscheidung zuzuführen, so kann dies wohl nur dahin verstanden werden, daß sie insoweit auf ihrem Recurse bestehen, als der ihnen mitgetheilte, für sie günstigere Beschluss II den Beschluss I nicht voll behebt, d. h. aus der Disposition des Beschlusses I, daß das nach §§ 3 bis 5 der Wiener Bauordnung normierte Verfahren vor Ertheilung des Bauconsenses durchzuführen sein wird, die materiell rechtliche Folge ableitet, daß eine unentgeltliche Grundabtretung zu Straßenzwecken an die Gemeinde stattzufinden haben wird.

So und nicht als Vergleichs-Antrag und dessen Ablehnung mußte nach dem Inhalte des Stadtraths-Beschlusses II und der gegen denselben gerichteten Eingabe der Vorgang von den Behörden und Parteien verstanden werden und so wurde er auch von der in zweiter Instanz erkennenden Bau-Deputation und dem Ministerium des Innern aufgefaßt.

Die beschwerdeführende Gemeinde folgert nun in irrthümlicher Auffassung, daß die Entscheidung der Bau-Deputation zwar den Stadtraths-Beschluss II formell behob, der Sache nach aber den angeblich allein zu Recht bestehenden Stadtraths-Beschluss I bestätigte, daß somit zwei gleichlautende Entscheidungen vorliegen.

„Die“ — fährt die Beschwerde fort — „am Schlusse des Erlasses angefügte Rechtsmittelbelehrung ist also unrichtig und das Ministerium hätte den Recurs der Bauwerber einfach mit Hinweisung auf den § 109 der Wiener Bauordnung als unzulässig zurückweisen sollen.“

Hier ist nun zunächst zu constatieren, daß die Angabe der Beschwerde, als sei dem Erlasse der Bau-Deputation eine unrichtige Rechtsmittelbelehrung beigelegt gewesen, auffallend actenwidrig ist. Denn der Erlaß der Bau-Deputation enthält nichts als die einfache Hinweisung auf den § 109 der Wiener Bauordnung. Dieser Paragraph enthält aber im ersten Satz den Ausschluß des Recurses gegen gleichlautende, im Absatz 2 dagegen die Zulassung des Recurses gegen nicht gleichlautende Entscheidungen.

Erst das magistratische Bezirksamt hat in seinem Intimate vom 12. September 1893, Z. 15188, dem Hinweise der Bau-Deputation auf den § 109 die jetzt als falsch bezeichnete Deutung gegeben und es geht somit der Gemeinde, deren Organe die Überreichung des von ihr als unzulässig bezeichneten Recurses provociert haben, die Legitimation zur Erhebung dieses Beschwerdepunktes gewiß ab.

Allein abgesehen davon, ergibt sich auch sachlich, daß die Bau-Deputation den Stadtraths-Beschluss II nach der oben dargelegten Rechtsanschauung correct als zu Recht bestehend und als Object der Recursanfechtung ansah und daß sie denselben expressis verbis „ansah“, somit gewiß nicht eine mit demselben gleichlautende Entscheidung fällte. Die Bau-Deputation hat vielmehr die zu Gunsten der Partei ergangene Entscheidung des Stadtraths-Beschlusses II über Recurs der Partei zu Ungunsten derselben abgeändert.

Eine derartige reformatio in peius war aber schon darum nicht zulässig, weil die Bau-Deputation zur Wahrung von Interessen der Gemeinde Wien über das Parteibegehren hinaus nicht berufen ist.

Das Ministerium des Innern war daher, indem es über den Recurs der Bauwerber entschied, schon aus processualen Gründen verpflichtet, die Entscheidung der Bau-Deputation, soweit sie über den Stadtraths-Beschluss II zu Ungunsten der Partei hinausgeht, zu beheben, und es war damals und ist heute nicht zu prüfen, ob die Entscheidung der Bau-Deputation in dieser Richtung materiell rechtlich begründet war oder nicht. Demgemäß sind auch alle dieser Frage gewidmeten Ausführungen der Beschwerde belanglos.

Die Prüfung des Verwaltungsgerichtshofes hat sich nur darauf zu beschränken, ob das Ministerium die im restituirten Stadtraths-Beschlusse enthaltene Bedingung der Baubewilligung, „daß für die feinerzeitige Grunderwerbungs bis zur halben Straßenbreite vor dieser Realität respective bis 23 m bei Eröffnung der Straße und auf Verlangen der Gemeinde eine Caution bestellt wird“ mit Recht behoben hat.

Hier ist nun zunächst zu bemerken, daß der dagegen vorgebrachte Einwand, als habe das Ministerium des Innern hiebei in beirrender Weise die Frage der Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit der Grundabtretung eingemengt, gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes freitet, nachdem es im § 11, Absatz 2 der Wiener Bauordnung wordentlich heißt, es finde über die Frage, welche Grundfläche abgetreten werden muß, der Rechtsweg nicht statt. Um diese Frage aber handelt es sich hier, weil, wenn ein Grund nicht abzutreten ist, auch keine Caution für dessen Abtretung bestellt zu werden braucht.

Ferner ist festzuhalten, daß — wie übrigens auch die Beschwerde anerkennt und die angefochtene Entscheidung mit Recht hervorhebt — der § 10 der Wiener Bauordnung nur von Grundflächen handelt, welche im Eigenthum des Bau- oder Abtheilungswerbers stehen.

Da nun der Grund, für dessen Einlösung und Abtretung an die Gemeinde Caution geleistet werden sollte, nicht im Eigenthum der Bauwerber, sondern wie unbestritten ist, im Privateigenthum der Gemeinde Wien steht, so kann der § 10 auf denselben keine Anwendung finden.

Es muß also nur noch untersucht werden, ob — wie die Beschwerde vermeint — die Verpflichtung zur Erwerbung und Abtretung dieses Grundes und nach § 11, leg. cit. auch zur Cautionsbestellung auf den letzten Absatz des § 5 eodem gestützt werden kann.

Durch Anwendung dieser Gesetzesbestimmung wird allerdings indirect die Nöthigung auferlegt, fremden Grund zu erwerben und ihn der Gemeinde zu Straßenzwecken abzutreten, allein die Voraussetzungen der Anwendung dieser Bestimmung treffen für den vorliegenden Fall nicht zu. Denn danach muß eine an der Grundgrenze liegende Baustelle derart an eine neu anzulegende Gasse rücken, daß diese Gasse nicht mindestens in der halben normierten Breite sofort durchzuführen ist.

Es muß also zwischen dem Acte, vermöge dessen eine Baustelle geschaffen wird, so daß sie an eine neu zu errichtende Gasse heranrückt und der Unmöglichkeit der Durchführung dieser Gasse in der halben Straßenbreite ein ursächlicher Zusammenhang bestehen; hier aber ist die Gemeinde derzeit überhaupt nicht gesonnen, die neue Gasse durchzuführen.

Wenn die Eheleute Kierlinger, ihrer angeblich aus § 5 fließenden Pflicht auch sofort genügen würden, die neue Gasse würde doch nicht durchgeführt werden, weil die Gemeinde sich deren Durchführung für später vorbehält; sie kann also auch nicht verlangen, daß für den Fall, wenn einmal durch einen von den Bauwerbern unabhängigen Willensact der Gemeinde die neue Gasse durchgeführt werden würde, die Bauwerber den Grund hiezu liefern, als ob mit der Herstellung der Gasse nur auf die Lieferung des Grundes durch die Bauwerber gewartet worden wäre.

Die Beschwerde vermeint nun freilich, daß in der Bestimmung des Schlusssatzes des § 5 unter der Baustelle, welche an die neu anzulegende Gasse rückt, nicht nur der verbaute Grund, sondern auch der Vorgarten zu verstehen ist, allein dabei wird übersehen, daß die Baustelle, um welche es sich hier handelt, jetzt überhaupt keinen Vorgarten hat und daß deren Verbauung ohne Vorgarten gestattet wird. Dann, wenn einmal die Gemeinde es verlangen wird, wird die Baustelle allerdings durch den in den Vorgarten einzubeziehenden Beethovengang arrondiert werden; aber dann wird die Ursache des Heranrückens der neu arrondierten Baustelle an die neu herzustellende Gasse ein Willensact der Gemeinde und nicht der heutige Bauconsens sein, der ja zu Recht besteht, ohne daß die Baustelle an die neue Gasse heranrückt.

Die Bestimmung des Schlusssatzes des § 5 hat also auf den vorliegenden Fall keine Anwendung und da diese Bestimmung die einzige Stütze der Bedingung b des Bauconsenses war, so war die Estimierung dieser Bedingung durch die angefochtene Entscheidung gerechtfertigt.

Demgemäß mußte die Beschwerde abgewiesen werden.

5.

(Arbeiter = Unfallversicherungsbeiträge haben den Charakter öffentlicher Abgaben.)

Das k. k. städtisch-delegierte Bezirksgericht Währing hat mit Bescheid vom 7. Juli 1896, Z. 21076/2, dem magistratischen Bezirksamte für den XVIII. Bezirk (G.-Z. 23281, B.-A. f. d. XVIII. B.) Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Der k. k. oberste Gerichtshof hat in der Mobilar-Executionssache des S. ... Fl. ... durch Dr. Ludwig Pisk wider A. ... B. ... puncto 200 fl. den ordentlichen Revisionsrecurs des S. Fl. gegen die Verordnung des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien vom 15. April 1895, Z. 4463, womit über Recurs der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien, in Abänderung des Punktes II des Vertheilungsbescheides des k. k.

städtisch-delegierten Bezirksgerichtes Währing vom 6. Februar 1896, Z. 3315, die von der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien auf Grund des Rückstandsansweises vom 30. Jänner 1896, M.-Sch. 15517, Fol. 79269, angemeldete Forderung an rückständigen Versicherungsbeiträgen per 668 fl. 6 kr. als Vorzugspost liquidiert, der von dem Meistbote per 235 fl. 99 kr. nach Abzug der sub I des bezirksgerichtlichen Bescheides liquidierten Vorzugsposten von zusammen 45 fl. 84 kr. erübrigende Rest von 192 fl. 15 kr. nicht dem Executionsführer S. J., sondern der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien zugewiesen und die k. k. Finanz- und gerichtliche Depositencassa für den XVIII. Bezirk in Wien beauftragt wurde nach Rechtskraft dieser obergerichtlichen Entscheidung den in der Rubrik: „D.-B. XI, Fol. 92, M.-Nr. 7642, Fl. S. c.) Dr. Execut.-Masse“ erliegenden Barbetrag von 237 fl. 99 kr. in Ausgabe zu stellen und an Dr. L. P. als ausgewiesenen Nachhaber des S. J. nur mit dem Theilbetrage von 45 fl. 84 kr., dagegen an die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien mit dem Restbetrage von 192 fl. 15 kr. gegen Quittung und Einziehung des betreffenden Bescheides zu erfolgen, unter Verweisung auf die der angefochtenen obergerichtlichen Entscheidung beigegebene zutreffende Begründung und in der Erwägung abgewiesen, daß, da die hier in Frage kommenden Versicherungsbeiträge nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1, für 1888 (insbesondere den §§ 1, 16, 17, 22, 23 und 26 desselben) den Charakter öffentlicher Abgaben an sich tragen, gleich den Steuern im Verwaltungswege einzutreiben sind, auf dem versicherungspflichtigen Betriebe haften und als auf dem Betriebe haftend, auf allen zu dem Betriebe gehörigen Einrichtungen, Maschinen, Materialien und Werkzeugen haften, mit Grund nicht bezweifelt werden kann, daß diese Beiträge auf diesen Fahrnissen das gesetzliche Pfandrecht genießen, und zwar mit dem Vorrang vor anderen, aus Privatrechtstiteln entspringenden Forderungen; daß das zu vertheilende Meistbot durch executive Veräußerung der zu dem versicherungspflichtigen Betriebe des Executen gehörigen Einrichtung, Maschinen, Materialien und Werkzeuge erzielt wurde; endlich daß das gesetzliche Vorrecht der in Frage stehenden, der landesfürstlichen Erwerb- und Einkommensteuer analog zu behandelnden öffentlichen Abgaben auch außerhalb des Concurreses sich keineswegs auf Immobilien beschränkt.

Hievon werden sämtliche Interessenten zufolge der mit Decret des k. k. Oberlandesgerichtes Wien vom 24. Juni 1896, Z. 9006, intimierten Entscheidung des hohen k. k. obersten Gerichtshofes vom 9. Juni 1896, Z. 6653, verständigt.

6.

(Zulassung der Verwendung der von der Firma L. Roths Söhne erzeugten Klinkersteine für Pfeilermauerungen.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 16. November 1896, M.-Z. 168435/IX, an die Firma L. Roths Söhne in Wien II., Kluchgasse 14, nachstehenden Bescheid gerichtet:

Zu Erledigung des Ansuchens der Firma L. Roths Söhne in Wien, II., Kluchgasse 14, wird zufolge Magistrats-Beschlusses vom 12. November 1896 die Verwendung der von dieser Firma erzeugten Klinkersteine für Pfeilermauerungen unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Es dürfen nur vollständig und bis zum Eintern durchgebrannte Klinker erster Qualität und mit regelmäßigen Formen geliefert werden; die mittlere Festigkeit der Klinker, ermittelt nach dem Vorgange, wie er im Druckproben-Certificate des k. k. technologischen Gewerbemuseums in Wien vom 8. Juni 1896 angegeben erscheint, muß wenigstens 740 kg betragen.
2. Die von der Fabrik zu Pfeilermauerungen gelieferten Klinker müssen ein Fabrikzeichen besitzen, welches im kurzen Wege dem Stadtbauamte mitzuthellen ist.
3. Die Abänderung und Ergänzung beziehungsweise Rücknahme dieser Bewilligung nach dem Ergebnisse der praktischen Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Die beigebrachten Musterziegel, sowie das Duplicat des Certificate des k. k. technologischen Gewerbemuseums vom 8. Juni 1896 wurden behufs Erleichterung der Controle im Evidenzbureau des Stadtbauamtes hinterlegt. Hievon wird die gesuchstellerische Firma in Kenntnis gesetzt.

7.

(Bauverbotsrayons.)

Magistrats-Director Tschau hat mit Erlaß vom 18. December 1896, M.-Z. 212670/IX, Nachstehendes bekanntgemacht:

Die hohe k. k. u. ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 2. December 1896, Z. 88251, dem Magistrate Folgendes bekanntgegeben:

Das k. u. k. Reichs-Kriegsministerium hat unter dem 1. September 1896, Z. 646, Abtheilung 8, an alle Corps-Commanden und an das Militär-Commando in Zara nachstehenden Erlaß gerichtet:

„Anlässlich eines vorgekommenen Falles, daß nach der Erbauung einer permanenten Befestigungsanlage im engeren Bauverbotsrayon derselben ein gemauertes, zwei Stock hohes, umfangreiches Civilgebäude aufgeführt und die Einstellung des Baues seitens der Genie-Direction deshalb nicht bewirkt wurde, weil die Bauverbotsrayons noch nicht markiert und verlautet waren, findet das k. u. k. Reichs-Kriegsministerium Nachstehendes anzuordnen:

Die Genie-Directionen haben gleichzeitig mit der Vorlage der Special-Anträge über fortificatorische Bauten auch die Anträge über die ermittelten Bauverbotsrayons vorzulegen.

Nach Herablangung der Entscheidung über diese Anträge ist die Kundmachung der Bauverbotsrayons durch die politische Behörde zu bewirken und hierauf die Markierung des Rayons im Terrain commissionell durch je einen Vertreter der Genie-Direction und der politischen Behörde vorzunehmen.

Ferner haben die Militär-Baubehörden im Sinne des § 10 der „Directiven über den Rayon befestigter Plätze“ strenge darauf zu sehen, daß die Bauwerber nach ertheilter Bewilligung von Bauten im Bauverbotsrayon den vorschriftsmäßig ausgestellten und grundbücherlich einverleibten Demolierungsrevers vor Beginn der Bauausführung vorlegen, widrigenfalls der begonnene Bau unter Intervention der politischen Behörde einzustellen, eventuell die Demolierung des in Ausführung begriffenen Objectes zu veranlassen ist.

Die Überwachung der Bauverbotsrayons ist Pflicht aller Organe der Militärbehörden.

In Befestigungen, in welchen keine ständige Vertretung der Militär-Baubehörde besteht, gehört diese Überwachung zu den Dienstobliegenheiten des jeweiligen Commandanten.

Schließlich wird auf den § 5 des II. Abschnittes der Bau-Dienstvorschriften I. Theil aufmerksam gemacht, wonach über alle in die Bauverbotsrayons fallenden reservierten Realitäten Copien aus den Catastralmappen mit Einzeichnung der Rayonsgrenzen beizuschaffen und die mit den Bauplänen und den Intabulationsbescheiden instruirten Demolierungsrevers nach Catastralgemeinden und Nummern zu ordnen sind.

Im Anschlusse hieran hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 12. September 1896, Z. 29229, angeordnet, daß seitens der politischen Behörden über Ersuchen der competenten militärischen Organe die in dem obigen Erlasse in Aussicht genommene Mitwirkung geleistet werde, und daß zur Markierung des Bauverbotsrayons im Terrain in der Regel ein erfahrener technischer Beamter der Statthalterei entsendet werde.

8.

(Einleitung eines ursprünglich direct in den Donau-canal einmündenden Hauscanales in den neuen Hauptammelcanal.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 23. December 1896, Nr. 6986 ex 1896 (M.-Z. 45391 ex 1897/V).

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes k. k. Senatspräsidenten v. Stransky, k. k. Hofräthe Ritter v. Hennig, Dr. Reißig und Dr. Zistler, dann des Schriftführers k. k. Rathsecretärs-Adjuncten Malnig über die Beschwerde des Franz Stierböck in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. September 1895, Z. 32003, betreffend die Einleitung des Hauscanales in den Sammelcanal, nach der am 23. December 1896 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Alfred Ritter v. Ernst, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, dann der Gegenausführungen des Ministerial-Secretärs v. Nagy in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums des Innern, sowie jener des Dr. Richard Schlesinger, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der mitbetheiligten Gemeinde Wien zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat der mitbetheiligten Gemeinde Wien an Kosten des Verfahrens den ermäßigten Betrag von 50 fl. binnen acht Tagen bei Vermeidung der Execution zu bezahlen.

Entscheidungsgründe:

Die Beschwerde des Franz Stierböck ist gerichtet gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. September 1895, Z. 32003 ex 1894, mit welcher der von der Wiener Bau-Deputation mit Entscheidung vom 10. August 1894, Z. 60/132, behobene Auftrag des Magistrates Wien vom 27. September 1893, Z. 152369, an den Beschwerdeführer, sofort nach Fertigstellung des Hauptammelcanales am linken Ufer des Donaucanales den Canal seines Hauses Nr. 5 in der Unteren Donaustraße auf seine Kosten mit dem neuerbauten Hauptammelcanale in Verbindung zu bringen, wieder in Kraft gesetzt wurde.

Durch diese Entscheidung fühlt sich Beschwerdeführer in seinen Rechten in zweifacher Richtung verletzt. Es werden nämlich durch dieselbe seine Rechte als Besitzer einer seit fast 200 Jahren bestehenden eigenen Canalausleitung beseitigt und es werden ihm die Kosten für die Verbindung seines Hauscanales mit dem Sammelcanale (widerrechtlich) auferlegt.

Zum ersten Punkte führt Beschwerdeführer an, daß bei seinem obenbezeichneten Hause, sowie bei dem Hause in der Praterstraße Nr. 1 seit altersher (seit dem Jahre 1707) ein gemeinsamer Unrathscanal bestanden habe, welcher in den Donau-canal führte, daß es sich hier um einen im § 323 a. b. G. B. als Privatrechtstitel ausdrücklich anerkannten Rechtsbesitz handle, und daß der bestehende Zustand der Canalausleitung in den Donau-canal nur auf Grund des § 365 a. b. G. B. und der darauf basirenden speciellen gesetzlichen Bestimmungen beseitigt werden könnte.

Gegenüber dieser Argumentation würde es sich zunächst fragen, ob die lediglich den Besitzer gegenüber einer Aufforderungsklage schützende Bestimmung des § 523 a. b. G. B. denselben von dem stricten Nachweise des angeblich erworbenen Privatrechtes befreien könnte.

Es wäre weiters eine eingehenden Erörterung bedürftige Frage, ob überhaupt die Erwerbung eines solchen, mit anerkannten Sanitätsrück-sichten nicht vereinbaren, also dem öffentlichen Wohle widerstrebenden und die zielbewusstste Durchführung großer öffentlicher Anlagen hemmenden Rechtes auf dem Wege privatrechtlicher Erfindung zulässig wäre.

Es kann jedoch mit Rücksicht auf die vorliegende concrete Sachlage von der Erörterung aller dieser Fragen gänzlich Umgang genommen werden.

Denn auf Grund des Erlasses der n.-ö. Statthalterei vom 13. Mai 1893, Z. 26030, wurde mit Bescheid des Magistrates Wien vom 21. Juli 1893, Z. 116279, dem Beschwerdeführer aufgetragen, im Hinblick auf die bevorstehende Fertigstellung des Unrathsfammelcanales am linken Ufer des Donau-canales die bisher nur geduldeten, den Bestimmungen des § 64, Absatz 4 des Wasserrechtsgesetzes zuwiderlaufende Unrathseinleitung in den Donau-canal am linken Ufer mit dem Zeitpunkte der benützbaren Herstellung dieses Sammel-canales einzustellen und die Beseitigung der bezüglichen nach § 67 des Wasserrechtsgesetzes ebenfalls unzulässigen Anlagen für eine solche gesetzwidrige Wasserbenützung zu veranlassen. Über Recurs des Beschwerdeführers Franz Stierböck wurde diese Verfügung mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. Jänner 1894, Z. 62936, und über weiteren Recurs desselben mit Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 23. Februar 1894, Z. 3066, bestätigt.

Es ist demnach rechtskräftig ausgesprochen, daß die fragliche Unrathseinleitung einzustellen und daß die dazu dienenden Vorkehrungen zu beseitigen seien.

Es kann demnach keine Rede davon sein, daß diese Unrathseinleitung noch gegenwärtig als ein rechtlicher Bestand angesehen werden könnte, und es liegt nicht die mindeste Nothwendigkeit vor, dem Beschwerdeführer seine angeblichen diesfalls bestehenden, durch die citirten Entscheidungen rechtskräftig aberkannten Rechte erst noch im Enteignungswege abzulösen.

Der mit der eingangs angeführten, gegenwärtig in Beschwerde gezogenen Ministerial-Entscheidung aufrecht erhaltene Auftrag an den Beschwerdeführer, den Canal seines Hauses mit dem neuerbauten Hauptfammelcanale in Verbindung zu bringen, stellt sich demnach mit Rücksicht auf die zur Zeit der erwähnten Ministerial-Entscheidung bestandene Sach- und Rechtslage nur als eine logische und rechtliche, zudem — wie später nachzuweisen sein wird — auch aus den positiven Bestimmungen der Bauordnung für Wien entspringende Consequenz derselben dar.

Und weil eben gegenwärtig bei Beurtheilung der Sache nur diese jetzt vorliegende Sach- und Rechtslage in Frage kommen kann, so kann auch in der Anwendung der heute geltigen Gesetze, insbesondere der jetzt geltenden Bauordnung auf den fraglichen, unter der Herrschaft dieser Gesetze geschaffenen Thatbestand, eine Rückwirkung derselben nicht gefunden werden.

Was insbesondere die Bestimmungen der §§ 57 und 58 der Bauordnung für Wien vom 7. Jänner 1883, R.-G.-Bl. Nr. 35, betrifft, so kann es keinem gegründeten Zweifel unterliegen, daß dieselben auf den vorliegenden Fall, wenn nicht direct, doch zum mindesten im Wege der Analogie Anwendung finden.

Denn durch den rechtskräftigen Auftrag, die bisher bestandene Unrathseinleitung (in den Donau-canal) zu beseitigen — mag derselbe thatsächlich bereits ausgeführt worden sein oder nicht — ist für das Haus des Beschwerdeführers ein Zustand geschaffen worden, welcher dem im § 58 B.-O. bezeichneten zum mindesten gleich zu achten ist. Denn ein Hausbesitzer, dessen Haus gar keine rechtlich zulässige Unrathableitung besitzt, befindet sich doch zum mindesten in einer ebenso ungünstigen Lage, wie der Besitzer eines lediglich mit der primitiven, als Senkgrube bezeichneten Ableitung dieser Art versehenen Hauses. Es müssen demnach diejenigen Anforderungen, welche auf Grund des citirten Paragraphen der Bauordnung an den Letzteren gestellt werden können, auch gegenüber dem Ersteren zulässig sein. Diese Anforderungen bestehen aber darin, daß sobald der — bis dahin abgängige — Hauptcanal erbaut ist, der Hauseigentümer sofort den Hauscanal herzustellen hat. Und eine Anforderung dieses Inhaltes eben ist es, welche mit dem durch die angefochtene Ministerial-Entscheidung bestätigten Auftrage des Magistrates vom 27. September 1893, Z. 152369, an den Beschwerdeführer gestellt worden ist.

Nachdem in der angeführten Gesetzesstelle dem Hauseigentümer eine Verpflichtung auferlegt wird, so entzieht sich die Frage, ob er die fragliche Herstellung auf seine Kosten durchzuführen habe, jeder Erörterung. Denn hätte das Gesetz die Tragung dieser Kosten jemandem anderen auferlegen wollen, so hätte es dies ausdrücklich erklären müssen. Auch hätte die Statuierung einer positiven Verpflichtung, ohne zugleich dem Verpflichteten die mit der Erfüllung derselben verbundenen materiellen Leistungen aufzuerlegen, gar keine ernsthafte praktische Bedeutung.

Hiermit erledigt sich der zweite Beschwerdepunkt und es war sohin die Beschwerde, als jeder Begründung entbehrend, zur Gänze zurückzuweisen.

9.

(Von Entscheidungen, durch welche ein Landesfond belastet wird, ist der betreffende Landesauschuß in Kenntniß zu setzen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 15. Jänner 1897, Z. 122834 (M.-Z. 11065/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Über Ersuchen des n.-ö. Landesauschusses werden hiemit dem Magistrate die h. o. Erlässe vom 24. Februar 1888, Z. 8176, und vom 3. Mai 1891, Z. 25183, mit welchen angeordnet wurde, daß in künftigen Fällen jede in Verpflegskosten-Angelegenheiten getroffene Entscheidung, durch welche ein Landesfond belastet wird, immer gleichzeitig mit deren Bekanntgabe an die Partei oder an das Krankenhaus auch dem betreffenden Landesauschusse unter Anführung der Entscheidungsgründe und unter Anschluß der bezüglichen Documente beziehungsweise der ganzen Verhandlungsacten zuzumitteln sei, damit der Landesauschuß dadurch in die Lage versetzt werde, von dem ihm zustehenden Berufungsrechte gegen eine solche Entscheidung innerhalb der Recursfrist Gebrauch zu machen, zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht.

Auch wird der Magistrat anlässlich eines speciellen Falles, in welchem eine formlose Erledigung der Behörde I. Instanz an eine Krankenhausverwaltung zur Ursache wurde, daß der vom n.-ö. Landesauschusse dagegen eingebrachte Recurs hieramtlich verspätet einlangte, angewiesen, auch bei Verpflegskosten-Entscheidungen die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 1101, hinsichtlich der Beisetzung und Form der Recursbelehrung stets genauestens zu beachten.

* * *

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Februar 1888, Z. 8176:

Über eine Anregung des schlesischen Landesauschusses finde ich im Interesse einer rascheren Abwicklung der Verhandlungen in Verpflegskosten-Angelegenheiten öffentlicher Krankenanstalten anzuordnen, daß der Wiener Magistrat in künftigen Fällen jede in dieser Richtung getroffene Entscheidung, durch welche ein Landesfond belastet wird, immer gleichzeitig mit deren Bekanntgabe an die Partei auch dem betreffenden Landesauschusse unter Anführung der Entscheidungsgründe zuzumitteln hat, damit der Landesauschuß dadurch in die Lage versetzt werde, von dem ihm zustehenden Berufungsrechte gegen eine solche Entscheidung innerhalb der Recursfrist Gebrauch zu machen.

* * *

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Mai 1891, Z. 25183:

Über anlässlich eines besonderen Falles seitens des n.-ö. Landesauschusses gestelltes Ersuchen wird der Wiener Magistrat angewiesen, in allen jenen Fällen, in welchen der n.-ö. Landesfond im Erkenntniswege zur Zahlung von Krankenverpflegskosten verhalten und dem n.-ö. Landesauschusse als Vertreter dieses Fonds ein Termin zur eventuellen Einbringung eines Recurses bestimmt wird, dem bezüglichen Erkenntnis die entsprechenden Documente beziehungsweise Verhandlungsacten, welche dem Erkenntnis zugrunde liegen, anzuschließen, damit der n.-ö. Landesauschuß sogleich zu beurtheilen in der Lage ist, ob im gegebenen Falle ein Recurs gegen das Erkenntnis zu ergreifen ist oder nicht, nachdem bei Vorlage der erwähnten Behelfe im Anschlusse an die durch die Krankenhausverwaltungen zur Liquidierung einzuschickenden Verpflegskostenrechnungen meistens der Recurs erst ergriffen werden könnte, wenn der gegebene Termin bereits verstrichen ist.

10.

(Verzeichnis der zum Abfah von Giften berechtigten Gewerbsleute.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 20. Jänner 1897, Z. 1343 (M.-Z. 13978/VIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Zufolge Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 4. Jänner d. J., Z. 228, wird der Wiener Magistrat in Kenntniß gesetzt, daß das in der Ministerialverordnung vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, erwähnte Verzeichnis der auf Grund der Gewerbeordnung zum Abfah von Giften berechtigten Gewerbsleute nach dem Stande vom 31. October 1896, im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien bereits erschienen ist. Der Preis für den Bezug des Verzeichnisses ist der nämliche geblieben, wie für die Verzeichnisse der Vorjahre.

Mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 20. Jänner 1896, Z. 1395, wird dem Wiener Magistrate aufgetragen, auch weiterhin auf das genaueste darüber zu wachen, daß jeder einzelne zum Abfah von Giften berechnete Gewerbsmann mit dem jeweilig neuesten Verzeichnisse versehen sei.

Weiters wird der Wiener Magistrat aufgefordert, die Namen der in Wien etablirten, zum Giftverschleiß berechtigten Gewerbetreibenden und die Betriebsorte im dortigen Amtsblatte zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, eventuell zu verlaublichen, daß im Bezirke keiner der Gewerbetreibenden zum Abfah von Giften berechnete sei.

Schließlich wird der Wiener Magistrat daran erinnert, daß der für das Jahr 1897 zu erstattende Bericht mit den bezüglichen Vorlagen zuverlässig bis 5. November d. J. vorzulegen ist.

*

V e r z e i c h n i s.

Name des zum Giftverkaufe concessionierten Gewerbsmannes	Beschäftigung desselben	Standort des Gewerbes
Alder Victor (Geschäftsleiter Wilhelm v. Ott)	Gemischwarenhändler und Erzeuger chemischer Producte	V. Bezirk und X. Bezirk
Benies Hermann Benjamin	Handel und Verschleiß von Giften	I. Bezirk
Bater Robert (Firma: Felix Neumann)	Händler mit photographischen Bedarfsartikeln	I. Bezirk
Berkowitsch Ernst (Firma: M. Berkowitsch & Comp.)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Bondy Emil	Gifthändler	VII. Bezirk
Czernicky Adolf	Händler mit Giften und Großhändler mit pharmaceutischen Artikeln	I. Bezirk
Dum Ludwig (Geschäftsnachfolger der Theresia Purkholzer)	Verschleißer von chemischen Producten und Bedarfsartikeln	VII. Bezirk
Edmann Leo (Firma: W. F. Rohrbecks Nachfolger)	Händler mit physikalischen und chemischen Geräthschaften	I. Bezirk
Eisenstädter v. Buzias Emil (Firma: Gebrüder Eisenstädter)	Händler mit Giften, Arzneistoffen und Mineralwasser	I. Bezirk
Eysauf v. Mariensfeld Moriz	Verschleißer von Drogen und Chemikalien	V. Bezirk
Dr. Forster Karl (Firma: Lenoir & Forster)	Verschleiß von Giften	IX. Bezirk
Franke Karl	Händler mit pharmaceutischen Geräthschaften	I. Bezirk
Fritz Gustav und Richard (Firma: G. & R. Fritz)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Fritz Victor (Firma: Gebrüder Fritz)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Gaumannmüller Anton	Material- und Spezereiwarenhändler, Händler mit Giften und gifthaltigen Chemikalien	IV. Bezirk
Gstöttner Johann	Gemischwarenhändler	V. Bezirk
Gunesch Gustav	Materialwarenhändler	IX. Bezirk
Heiner Georg	Drogist und Gifthändler	V. Bezirk
Heß Magdalena	Erzeugerin chemischer Producte	XV. Bezirk
Kopp Karl, Ritter v.	Materialwarenhändler, Verschleißer von Giften	I. Bezirk
Krazer Franz	Spezerei-, Material- und Farbwarenhändler	VII. Bezirk
Krziwanek Karl (verantwortlicher Geschäftsleiter Franz Czner)	Gifthändler	VII. Bezirk
Lambrecht Wilhelm Heinrich	Verschleißer von Abzugbildern, Vermischwarenhändler und Ölmalerei-Erzeuger	III. Bezirk
Lebert Anton	Materialwarenhändler	V. Bezirk
Lesch Karl	Erzeuger von Gummikapseln	I. Bezirk
Marein Johann	Erzeuger von Türkischroth und Antimon-Präparaten	II. Bezirk
Medinger Emil (Firma: Medinger & Söhne)	Spezereiwarenhändler	IV. Bezirk

Name des zum Giftverkaufe concessionierten Gewerbsmannes	Beschäftigung desselben	Standort des Gewerbes
Müller v. Michholz Vincenz (Firma: J. M. Müller & Comp.)	Material-, Colonial- und Spezereiwarenhändler	III. Bezirk
Moll August jun.	Materialwarenhändler und Apotheker	I. Bezirk
Nägele August (Firma: Nägele & Strubell)	Gemischwaren-Verschleiß	I. Bezirk
Nathanson Moriz	Gemischwarenhändler	II. Bezirk
Nannmann Rudolf	Gift-Verschleiß	X. Bezirk
Neuber Wilhelm	Gemischwarenhändler	VI. Bezirk
Orator Franz	Gemischwarenhändler	VII. Bezirk
Ormezewsky Siegmund	Gift-Verschleißer	I. Bezirk
Pawlikowsky Ignaz Heinrich	Materialwarenhändler	X. Bezirk
Peusens Walthar (Firma: Josef Fuß' Nachfolger)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Pfanhauser Wilhelm	Erzeuger und Verschleißer von Giften	VII. Bezirk
Pichler Franz	Buchhändler und Verschleißer von Lehr- und Unterrichtsmitteln	V. Bezirk
Pieniczka Josef	Verschleißer von Materialwaren und Chemikalien	IX. Bezirk
Raabe Friedrich Bruno	Materialwarenhändler	II. Bezirk
Radivo Adolf	Händler mit Drogen, Material- und Spezereiwaren	I. Bezirk
Rodel Josef (Firma: W. Mandelblühs Nachfolger Niklas & Rodel)	Gift-Verschleißer	I. Bezirk
Roeder Philipp August	Materialwarenhändler	III. Bezirk
Ruppe Paul	Mechaniker	IV. Bezirk
Schaller Ernst Anton (Firma: H. W. Adler & Comp.)	Fabrik elektrischer Telegraphen und elektrischer Specialitäten	X. Bezirk
Scheibert Andreas	Materialwaren- und Drogen-Verschleißer	VI. Bezirk
Schlossmann Theodor	Materialwaren- und Drogen-Verschleiß	VIII. Bezirk
Sobel Max	Commissionshandel mit technisch-chemischen und pharmaceutischen Präparaten	I. Bezirk
Süß Nikolaus (Firma: Pehold & Süß)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Traitler Josef	Materialwarenhändler und Händler mit pharmaceutischen Präparaten	IX. Bezirk
Turinsky Johann	Erzeuger pharmaceutischer Präparate	IX. Bezirk
Voigt Karl sen. (Firma: Joseph Voigt & Comp.)	Material- und Farbwarenhändler und Spirituosen-Verschleißer	I. Bezirk
Wachtel Bernhard	Verschleißer photographischer Utensilien und Steinrunder	VII. Bezirk
Wachtel David (Firma: Eisenschimmel & Wachtel)	Händler mit photographischen Artikeln	VII. Bezirk
Walliczek Heinrich, Dr.	Erzeugung von Giften und pharmaceutischen Präparaten	III. Bezirk

Name des zum Giftverkaufe concessionierten Gewerbesmannes	Beschäftigung desselben	Standort des Gewerbes
Weber Karl (Firma: G. Sell & Comp.)	Erzeuger pharmaceutischer und chemischer Präparate und Producte	I. Bezirk
Wibiral Wilhelm (Firma: A. Pfanzerts Nachfolger)	Material- und Farbwarenhändler	I. Bezirk
Wilhelm Eduard	Droguenhändler	III. Bezirk
Will Georg (Firma: F. Würth & Cie.)	Erzeuger chemischer Producte	VII. Bezirk
Wurm Franz	Material-, Colonial- und Farbwaren-Verschleiß	II. Bezirk

11.**(Verbot des Hausierhandels in Szászváros und Nagyhörös.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 22. Jänner 1897, Z. 4277 (M.-Z. 16868/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut einer an das hohe k. k. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des königl. ungar. Handelsministeriums ist die Ausübung des Hausierhandels auf den Gebieten der Städte Szászváros (Comitat Hungrad) und Nagyhörös (Comitat Pest) unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraph ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten worden.

Hievon wird der Wiener Magistrat zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Jänner 1897, Z. 431 ex 1897, mit Beziehung auf § 10 des Hausierpatentes in die Kenntnis gesetzt.

12.**(Ermittlung des Fassungsraumes im Sinne des Militär-Sinquartierungsgesetzes.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 30. Jänner 1897, Z. 70638 (M.-Z. 21102/XVI), dem Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das h. k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat nach gepflogener Einvernehmen mit dem h. k. u. k. Reichs-Kriegsministerium unter Bezugnahme auf die Bestimmung des § 9, letzter Absatz des Gesetzes vom 11. Juni 1879, N.-G.-Bl. Nr. 93, und in Durchführung des ad § 9 der Vollzugsvorschriften vom 27. Juli 1895, N.-G.-Bl. Nr. 119, eröffnet, daß künftighin die Ermittlung des Fassungsraumes nur je nach Bedarf von Fall zu Fall über Aufforderung des h. k. k. Ministeriums für Landesverteidigung zu erfolgen hat, und daß der im Erfordernisfälle eintretenden Erhebung stets ein Militärorgan beizuziehen ist.

Hievon wird der Magistrat infolge Erlasses des h. k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. Juli 1896, Nr. 7126 II b/1716 ex 1896, zur entsprechenden Danachachtung in die Kenntnis gesetzt.

13.**(Chebewilligung für Militärpersonen.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 30. Jänner 1897, Z. 90829 ex 1896 (M.-Z. 21764/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Über die Anfrage, ob auch Ersatzreservisten des Heeres oder der Landwehr vor dem Austritte aus der dritten Altersklasse, sonach bis zum 31. December jenes Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, der Chebewilligung im Sinne des § 50 des Wehrgesetzes bzw. des § 19 der Wehrvorschriften I. Theil bedürfen, hat das hohe k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit dem Erlasse vom 25. September 1896, Nr. 24130/5684 II a, Folgendes eröffnet:

Der § 50 des Wehrgesetzes hat nur eine Beschränkung der Verehelichungspflichtiger oder noch vor dem stellungspflichtigen Alter stehender Personen im Auge, wie dies sowohl aus dem Tenor dieses Paragraphen als auch insbesondere aus der Übersicht des einschlägigen § 19 der Wehrvorschriften I. Theil „Verbot der Verehelichung für Stellungspflichtige“ zu ersehen ist.

Alle anderen aus dem Titel der Wehrpflicht, bezüglich ihrer Verehelichung beschränkten Personen, welche ohne militärbehördliche Bewilligung sich nicht verehelichen dürfen, sind in dem § 61, Absatz a bis e des Wehrgesetzes aufgezählt.

Alle im ersten Absätze des § 61 Wehrgesetzes nicht bezeichneten Personen des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr, einschließlich der uneingereichten und der nicht activen Ersatzreservisten, bedürfen, nach der Bestimmung des Schlusabsatzes des bezogenen Paragraphen, zur Verehelichung einer militärbehördlichen Bewilligung nicht und sind daher bezüglich der Freiheit ihrer Verehelichung überhaupt keiner Beschränkung unterworfen.

Hievon wird der Magistrat zur entsprechenden Danachachtung in die Kenntnis gesetzt.

14.**(Vorzeitige dauernde Beurlaubung.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 4. Februar 1897, Z. 66192 (M.-Z. 24177/XVI), dem Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat im Einvernehmen mit dem h. k. u. k. Reichs-Kriegsministerium die unter lit. e) des Erlasses des h. k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 3. December 1895, Nr. 30777 II a (h. o. Normal-Erlasse vom 29. December 1895, Z. 117683, [siehe Amtsblatt Nr. 17 ex 1896, „Gesetze“ II, 6, pag. 19]), enthaltene Bestimmung, betreffend die vorzeitige dauernde Beurlaubung nach dem Dienstalter (§. 8:2 der Wehrvorschriften, II. Theil), wie folgt abgeändert:

„e) vor ihrer Einreichung bei der Landwirtschaft thätig gewesen, darunter insbesondere jene, welche sich vor ihrer Einreichung in irgend eine landwirtschaftliche oder Weinbauschule, oder in einen landwirtschaftlichen Lehrkurs aufnehmen ließen, oder sich der Aufnahme in irgend eine der erwähnten Anstalten während ihrer activen Dienstleistung versicherten und jene, welche dem gewerblichen Arbeiterstande angehört haben.“

Hievon wird der Wiener Magistrat infolge Erlasses des h. k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 7. Juli 1896, Nr. 17366/4473 II a, zur Vormerkung und entsprechenden Danachachtung in die Kenntnis gesetzt.

15.**(Auskunftertheilung an die Erhebungsorgane der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 6. Februar 1897, Z. 4482 (M.-Z. 33015/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Wien hat sich an die k. k. Statthalterei mit der Bitte gewendet, es möge veranlaßt werden, daß den gehörig legitimierten Beauftragten der Anstalt die in Unfalls-Angelegenheiten erbetenen Auskünfte, eventuell die angeforderte Einsichtnahme in die Erhebungsacten seitens jener Ämter und Vollzugsorgane im kurzen Wege gewährt werde, welche wie die k. k. Polizei-Commissariate und k. k. Polizeiwachstuben über wesentliche Thatsachen oder wie die Bezirksämter und Krankenhäuser über die Details der gepflogenen Erhebungen beziehungsweise über die Person des Verletzten Aufschluß zu geben in der Lage sind.

Da durch die im kurzen Wege erfolgende Auskunftertheilung eine im Interesse der Verletzten sehr wünschenswerte Beschleunigung der Feststellung der Entschädigungen erzielt zu werden vermag, wird der Magistrat von dem vorstehenden Wunsche der Anstalt zur thunlichsten Berücksichtigung in Kenntnis gesetzt.

16.**(Unterfertigung des Befundes und Beschlusses der Stellungs-Commission über die zu superarbitrierenden Landsturmpflichtigen.)**

Das k. u. k. 2. Corps-Commando hat unterm 6. Februar 1895, M.-N.-Nr. 1413 (M.-Z. 44914/XVI), nachstehende Verordnung an alle unterstehenden Ergänzungs-Bezirks-Commanden ergehen lassen:

Auf eine gestellte Anfrage wird mit Bezug auf die Bestimmungen des § 9, Punkt 1 bis 7, des Verordnungsblattes für die k. k. Landwehr Nr. 33, vom 28. August 1894, bekanntgegeben, daß der in der Rubrik „Anmerkung“ der Nominal-Consignationen über die zu superarbitrierenden Landsturmpflichtigen einzutragende Befund und Beschlus analog den Bestimmungen der Superarbitrierungs-Vorschrift, § 56, nur vom militärischen Theil der ambulanten beziehungsweise ständigen Stellungs-Commission zu fertigen ist.

Derlei Amtshandlungen sind daher stets nach beendetem Stellungsgeschäfte vorzunehmen.

Diese Verordnung geht an alle unterstehenden Ergänzungs-Bezirks-Commanden.

17.

(Verzeichnis der für das Jahr 1897 in den öffentlichen Heilanstalten Ungarns festgestellten täglichen Verpflegsgebühren.)

Das königl. ung. Ministerium des Innern hat dem Wiener Magistrate mit Note vom 7. Februar 1897, Z. 11039 (M. Z. 36806/XVI), nachstehendes Verzeichnis intimiert:

Tausende Zahl	Der Heilanstalt		Tägliche Verpflegsgebühr	Tausende Zahl	Der Heilanstalt		Tägliche Verpflegsgebühr
	Benennung	fr.			Benennung	fr.	
1	Pressburg	f. Zul.	50	53	Nyitra		80
		f. Ausl.	87	54	Pancsova		69
2	Kolozsvár		85	55	Pécs		77
3	Maros-Bájarhely		72	56	Kimazombat		68
				57	Sátorajai-Ujhely		70
				58	Segeşvár		73
4	Arad		62	59	Sepsi-St. György		78
5	Aranyos-Marót		54	60	Sopron		72
6	Beregszász		76	61	Szatmár-Német		70
7	Besztercze		77	62	Szabadka		95
8	Brassó		64	63	Szeged		69
9	Budapest, St. Rochus		119	64	Székesfehérvár		79
10	" St. Stephan		119	65	Szegszárd		70
11	" St. Johann		108	66	Szigetvár		57
12	Csikszerepai		52	67	Szolnok		85
13	Debreczén		92	68	Torda		63
14	Deés		74	69	Temesvár		79
15	Eriék-Ujvár		76	70	Trencsén		64
16	Déva		65	71	Ungvár		67
17	Észtergom		85	72	Zala-Egerszeg		69
18	Fehérgyarmat		62	73	Zilahy		71
19	Fehértéplom		74	74	Zsombolha		72
20	Fiume		78				
21	Fogarás		49				
22	Gyöngyös		75	75	Brassó		56
23	Győr		79	76	Budapest, Polizei		74
24	Gyula		72				
25	Homonna		62	77	Kalocsa		50
26	Jászberény		50	78	Perlat		50
27	Kasposvár		69	79	Szeged		69
28	Kapuvár		75	80	Zsolna		50
29	Kassa		71				
30	Kis-Ezell		71				
31	Kis-Barda		69				
32	Lévay		71	81	Budapest lipotmezei:		
33	Matay		77		Besondere Classe		500
34	Marczali		60		I. Classe		300
35	Marmaros-Sziget		73		II. "		150
36	Miskolcz		72		III. " a)		80
37	Módos		79		III. " b)		70
38	Mohács		78				
39	Munkács		74	74	Nagy-Seben:		
40	Mura-Szombati		62		I. Classe		300
41	Nagy-Becskerek		91		II. "		150
42	Nagy-Kanizsa		79		III. "		70
43	Nagy-Kalló		67				
44	Nagy-Károly		66	75	Nagy-Kalló:		
45	Nagy-Kilinda		78		II. Classe		150
46	Nagy-Mihály		77		III. "		70
47	Nagy-Seben		74				
48	Nagy-St. Miklós		59				
49	Nagy-Szöllös		69				
50	Nagy-Tapolcsány		65	76	Budapest anghalföld:		
51	Nagy-Váradi		81		II. Classe		150
52	Nagy-Enyed		65		III. "		70

Anmerkung zu Post 21, 48 und 51: Die pro 1896 festgesetzten täglichen Verpflegsgebühren bleiben vorläufig in Gültigkeit.

18.

(Auslagen für ohne Zustimmung der Genossenschaftsvertretung einberufene Gehilfenversammlungen ist die Genossenschaft nicht verpflichtet zu decken.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 11. Februar 1897, Z. 121722 (M. Z. 30611/XVIII), dem Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das k. k. Handelsministerium fand gemäß Erlaß vom 20. December 1896, Z. 66742, dem Recurse des Gehilfenausschusses der Genossenschaft der Einspänner in Wien, gegen die h. ä. Entscheidung vom 28. October 1896, Z. 96191, mit welcher in Bestätigung des Bescheides des Wiener Magistrates vom 22. Juni 1896, Z. 87275, dem Ansuchen des Obmannes des Gehilfenausschusses der genannten Genossenschaft um Verhaltung der Genossenschaft zur Bezahlung der aus der Einberufung von vier Gehilfenversammlungen erwachsenen Kosten im Betrage von 16 fl. nicht willfahrt wurde, keine Folge zu geben, weil die Genossenschaft, welche die aus der Gehilfenversammlung als eines integrierenden Bestandtheiles der Genossenschaft und zugleich gesetzlichen Organes für einen Theil der Zwecke der Genossenschaft erwachsenden Kosten, insbesondere also auch die Kosten der Einberufung der Versammlung zu tragen hat, bei dem Abgange einer bezüglichen statutarischen Bestimmung einzig und allein berechtigt ist, zu bestimmen, durch wem sie die zur Geschäftsführung gehörenden Arbeiten besorgen und auf welche Art sie die damit verbundenen Ausgaben bestreiten will, demnach nicht verhalten werden kann, die ohne Zustimmung der Genossenschaftsvertretung gemachten Auslagen aus ihren Mitteln zu decken.

19.

(Verbot der Führung der Bezeichnung „Doctorand“.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 13. Februar 1897, Z. 9327 (M. Z. 500), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat mit dem Erlaß vom 15. Jänner 1897, Z. 1754/G. M. M. ex 1896, die Führung der Bezeichnung „Doctorand“ seitens der Studierenden überhaupt und der Rigorosanten insbesondere untersagt.

Zuwiderhandelnde sind nach Maßgabe der geltenden Disciplinar-Vorschriften von der akademischen Behörde zur Verantwortung zu ziehen.

Diesem Verbote entsprechend ist in amtlichen Ausfertigungen die Bezeichnung eines Studierenden oder Rigorosanten als „Doctorand“ zu vermeiden.

20.

(K. k. Kunst-Akademie in Prag.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 17. Februar 1897, Z. 8006 (M. Z. 46851), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut an das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung gelangter Mittheilung des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht wurde die Prager Maler-Akademie ohne Aenderung der Lehrverfassung mit Allerhöchster Genehmigung in eine staatliche Lehranstalt mit dem Titel „K. k. Kunst-Akademie in Prag“ umgestaltet.

Die bezügliche Berichtigung des Verzeichnisses, Beilage IIa zu § 64 der B.-V., I. Theil, wird mittels Nachtrages erfolgen und ist vorläufig an der betreffenden Stelle vorzunehmen.

Hievon wird der Magistrat in Folge Erlaßes des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 23. Jänner 1897, Z. 34562 IIa/7292 ex 1896, in Kenntnis gesetzt.

21.

(Evidenzhaltung der der Traintruppe, den Anstalten des Train-Zugwesens und der Gestütsbranche entstammenden Landsturmpflichtigen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 18. Februar 1897, Z. 4530 (M. Z. 46850/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die zu Ersatzzwecken des Heeres gewidmeten Landsturmpflichtigen, welche der Traintruppe, den Anstalten des Train-Zugwesens und der Gestütsbranche entstammen, sind in Zukunft in den bezüglichen Eingaben getrennt nachzuweisen.

Dementsprechend sind in den Mustern 4, 4a, 5, 5a und 7 der mit dem R.-G.-Bl. Stück LXV, vom 31. August 1894, Nr. 182, verlautbarten Landsturm-Meldevorschrift die Rubriken: „Traintruppe“, „Anstalten des Train-

Zeugwesens und Geflüßbranche“, in separate Rubriken zu theilen und erhalten nunmehr die fortlaufenden Zahlen 12, 13 und 14.

Dementsprechend werden auch die Zahlen der folgenden Rubriken zu ändern sein.

Hievon wird der Wiener Magistrat infolge des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 7. Jänner 1897, Z. 3267, praes. IV b ex 1896, mit dem Auftrage in Kenntnis gesetzt, die noch vorhandenen Drucksorten an Summarien nach den Mustern 4, 4a, 5 und 5a sofort zu berichtigen, sowie die diesfälligen Concluren bei den angeführten Mustern der Landsturm-Meldevorschrift (auch in der „Anleitung“ zu 4 und 4a und b, beziehungsweise im vierten Absätze) vorzunehmen.

22.

(Öffentliches Krankenhaus in Schäßburg.)

Das königl. ungar. Ministerium des Innern hat mit Note vom 25. Februar 1897, Z. 116554 ex 1896 (M.-Z. 55161/XVI), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Es wird diensthöflichst mitgeteilt, daß dem neuerbauten Krankenhause in Schäßburg, Comitat Nagy-Küküllö, vom 1. Jänner 1897 an der Charakter eines öffentlichen Spitals verliehen und daß die Verpflegungsgebühr pro 1897 mit täglich 73 kr. festgesetzt wurde.

23.

(Untersuchung von Futtermitteln auf Verfälschungen und Verunreinigungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 28. Februar 1897, Z. 117268 (M.-Z. 52700/XV), dem Wiener Magistrat Folgendes eröffnet:

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. September 1896, Z. 26093, hat das k. k. Ackerbauministerium mit Rücksicht auf die Gefahren, welche der Verkauf gefälschter, sogenannter Kraft-Futtermittel in sich schließt, die Verfügung getroffen, daß Untersuchungen von Mehl, Kleie und ähnlichen Futtermitteln auf Verfälschungen und Verunreinigungen, einschließlich der Prüfung auf Mutterkorn von der k. k. Samen-Controllstation und der k. k. landwirtschaftlich-chemischen Versuchstation in Wien um den Einheitspreis von 1 fl. für die Probe sowohl für die Genossenschaft der Milchweier in Wien als auch für alle Landwirte überhaupt besorgt werden.

Gleichzeitig wurde eröffnet, daß das k. k. Ackerbauministerium geneigt sei, diesen Einheitspreis auch bei den anderen staatlichen Versuchstationen einzuführen, wenn die Verhältnisse dies als geboten erscheinen lassen.

Wie weiters aus den Erlassen des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. October 1896, Z. 26093, und vom 7. December 1896, Z. 39730, hervorgeht, wurden seitens des k. k. Ackerbauministeriums auch die landwirtschaftlich-chemischen Versuchstationen in Görz und Spalato in der gleichen Weise beauftragt und wurde endlich gemäß einer Anregung des Präsidiums des Landesculturrathes für Böhmen auch die landwirtschaftlich-chemische Versuchstation desselben ermächtigt, Untersuchungen der vorerwähnten Art für Landwirte zum Einheitspreise von einem Gulden für die Untersuchung jeder Probe vorzunehmen.

24.

(Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, betreffend die Vertretung der Gemeinde Wien bei diesem Gerichtshofe.)

Vom Präsidium des k. k. Verwaltungsgerichtshofes wurde unterm 1. März 1897, Nr. 38 (M.-D.-Z. 631), an den Wiener Gemeinderath nachstehendes Schreiben gerichtet:

Auf die Eingabe vom 23. Februar 1897, Z. 1786, wird dem löblichen Gemeinderathe bekanntgegeben, daß der Verwaltungsgerichtshof in der Plenarsitzung vom heutigen Tage im Grunde des § 31 des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, dann der §§ 18 und 44 des Gemeindestatutes der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien den Beschluß gefaßt hat, daß zur Vertretung der Gemeinde Wien bei diesem Gerichtshofe, sei es als Beschwerdeführerin, sei es als mitbetheiligte oder als mitbelangte Partei, nur hierzu bevollmächtigte Advocaten oder speciell zur Vertretung bevollmächtigte Mitglieder des Gemeinderathes zugelassen werden können.

Dadurch wird jedoch selbstverständlich das der Gemeinde gemäß § 30 des citierten Gesetzes zustehende Recht, in jenen Fällen, in welchen dieselbe als belangte Behörde erscheint, einen Vertreter nach eigener Wahl zu entsenden, nicht beeinflusst.

25.

(Zulassung der Flachziegel-Gewölbedecke mit Patent-Wellenziegel [Patent Wehler] bei Hochbauten in Wien.)

Magistrats-Director Tachau hat unterm 5. März 1897, M.-Z. 171494 ex 1896/IX, an den Herrn August Wehler, k. u. k. Hauptmann zu Premysl (k. u. k. Militär-Bauabtheilung) nachstehenden Bescheid gerichtet:

Auf Grund der vom Stadtbauamte vorgenommenen Erprobung über die Anwendung der neuen Flachziegel-Gewölbedecke mit Patent-Wellenziegel (Patent Wehler) wird die Verwendung dieser Deckengewölbe bei Hochbauten im Gebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien unter nachstehenden Bedingungen für zulässig erklärt:

1. Die Deckengewölbe, welche nur als „Gewölbe zwischen Traversen“ ausgeführt werden dürfen, sind derzeit nur dort zulässig, wo ein von diesen durch Beschüttung getrennter Fußboden zur Anwendung gelangt und die zufällige Last (550 kg) für 1 m² nicht überschritten wird; die Spannweite des Gewölbes darf 1.70 m nicht überschreiten.

Werden derartige Gewölbe angewendet, so sind dieselben durch Beschreibung in den Consensplänen ersichtlich zu machen.

2. Die Ziegel sind aus gut durchgearbeitetem Thon mittels Nachpressung und scharfem Brande in Dimensionen zu erzeugen, welche dem vorgelegten Musterziegel mit 31 cm Länge, 12 cm Breite, 10 cm Höhe und 3 cm Wulst beziehungsweise Muldentiefe entsprechen; mangelhafte Ziegel sind von der Verwendung unter allen Umständen auszuschließen.

3. Für einen „satten“ Anschluß der Gewölbe an die Traversen ist entweder durch entsprechendes Behauen der längs der Traversen liegenden Ziegel oder durch Verwendung von besonderen Widerlagssteinen nach dem angeschlossenen Muster bei Einhaltung der in der Protokollskizze festgelegten Dimensionen vorzuzorgen. Bei Verwendung dieser Formsteine ist zwischen diesen und dem eigentlichen Gewölbe entlang der Widerlager eine stehende Schar aus gewöhnlichen Ziegeln einzuschalten. In jedem Falle ist bei Ausführung der Gewölbe zur Versteifung der Traversen der Raum längs des oberen freien Theiles der Traversen zwischen oberer Flantsche und Gewölbe durch eine stehende Ziegelschar auszumauern.

4. Die Traversen sind gegen seitliches Ausweichen kräftigst zu verankern und haben hiebei folgende Regeln zu gelten:

Zu jedem Gewölbeplatze sind Rundisen-Schließen von wenigstens 20 mm Durchmesser anzuordnen, und zwar bei einer Tiefe des zu überdeckenden Raumes bis zu 5.50 m mindestens eine, bei nebeneinander gereihten Plätzen abwechselnd je eine und je zwei Schließen. Dieselben sind um die Hälfte der Feldlängen gegeneinander zu versetzen. Bei größeren Tiefen als 5.50 m sind mindestens zwei Schließen, bei nebeneinander gereihten Plätzen abwechselnd je zwei und drei versetzt anzuordnen. Die Schließen sind derart einzuziehen, daß dieselben den Gewölberücken tangieren und ein Behauen der Ziegel infolgedessen nicht erforderlich ist. Die Schließen sind in den Consensplänen einzuzeichnen.

5. Die Herstellung von horizontalen Decken als scheinbarer Bogen ist unzulässig; die Pfeilhöhe hat in allen Querschnitten 3 cm zu betragen.

6. Bei Ausführung der Gewölberinge mit horizontaler Sprengung ist der in der Mitte des Platzes sich ergebende linsenförmige Theil, welcher im Scheitel höchstens eine Breite von 20 cm erreichen darf, aus Portland-Cement-Beton herzustellen.

7. Die Herstellung der Gewölbe hat durch geübte Arbeiter bei strenger Überwachung seitens des Gesuchstellers oder dessen verantwortlichen Vertreters zu erfolgen.

8. Für die Herstellung der Gewölbe ist ein Mörtel aus langsam bindendem Portland-Cement im Mischungsverhältnisse von mindestens 1 Theile Portland-Cement auf 4 Theile Donaufand, oder ein solcher Mörtel unter Zusatz von Weißkalk zu verwenden.

Das Mischungsverhältnis dieses letzteren Mörtels hat gleich dem bei der Ausführung der Probegewölbe verwendeten zu sein: 1 Theil Portland-Cement, 2 Theile Weißkalk, 8 Theile Donaufand. Die Ziegel sind vor dem Versetzen zu „nehen“. Die Fugenbreite darf 5 mm nicht überschreiten. In den aufeinanderfolgenden Schichten sind die Ziegel „voll auf Fug“ anzuordnen.

Die Abänderung, Ergänzung oder der Widerruf der Genehmigung wird nach den Ergebnissen der praktischen Verwendung vorbehalten.

Hievon werden Euer Wohlgeboren mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, daß die Erledigung hinsichtlich der übrigen Punkte Ihrer Eingabe nachfolgen wird.

26.

(Der Betrieb der Auskunftertheilung und Vermittlung in Versicherungs-Angelegenheiten — ein freies Gewerbe.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 7. März 1897, Z. 12776, über eine Anmeldung des Betriebes der Auskunftertheilung und Vermittlung in Versicherungs-Angelegenheiten (Auskunftertheilung über die Creditverhältnisse von Firmen ausgeschlossen und Versicherung gegen Prämien vorausgesetzt) entschieden, daß dieses Unternehmen sich nicht als Privatgeschäfts-

vermittlung, sondern nach Punkt IV des Kundmachungspatentes zur G.-D. als freies Gewerbe darstellt. (G.-Z. 14068/I des magistr. Bezirksamtes für den I. und VIII. Bezirk.)

27.

(Inbetriebsetzung von Benzin-Motorwagen.)

Die k. k. Polizei-Direction hat mit Note vom 8. März 1897, Z. 28561 (M.-Z. 57018/XIV), nachträglich (siehe Amtsblatt Nr. 17 ex 1897, „Gesetze, Verordnungen etc.“ II, pag. 14) bekanntgegeben, daß bei der Bewilligung zur Inbetriebsetzung eines Benzin-Motorwagens im Sinne des an die k. k. böhm. Statthalterei in Prag gerichteten Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1896, Z. 36668, noch die Beobachtung der nachstehenden Vorsicht aufgetragen werde:

Das Nachfüllen des Benzinbehälters im Wagen mit frischem neuen Benzin darf niemals auf der Straße, beziehungsweise an einem dem öffentlichen Verkehre dienenden Orte stattfinden.

Dieses Nachfüllen hat bei Tag und an einem vom öffentlichen Verkehre abgeschlossenen, feuergefährlichen Orte zu geschehen.

Diese Vorsichtsmaßregel ist wegen der außerordentlich leichten Verflüchtigung des Benzins, der leichten Entzündlichkeit desselben und der raschen Bildung explosibler Gemenge genauestens einzuhalten.

Weiters wird behufs Vermeidung des Ausströmens von Benzindämpfen auf den sicheren und dichten Verschluss des am Wagen selbst untergebrachten Benzingefäßes und des sogenannten Vergasers zu achten sein.

28.

(Gift-Verschleiß.)

Das magistratische Bezirksamt für den IX. Bezirk hat dem Max Plawack, öffentlichen Gesellschafter der Firma Lenoir & Forster, die Concession zum Verschleiß von Giften mit dem Standorte IX. Bezirk, Garnisonsgasse 7, verliehen. (G.-Z. 37238 ex 1896/B.-A. IX. Bez.)

29.

(Öffentliche Sammlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Decret vom 15. Februar 1897 (M.-Z. 39266/III), dem Frauen-Wohltätigkeitsvereine für Wien und Umgebung die Bewilligung erteilt, bis 31. December 1897 eine Sammlung milder Spenden zu Vereinszwecken bei bekannten Wohltätern, somit nicht von Haus zu Haus, im Wiener Polizeirayon veranstalten zu dürfen.

Über Ermächtigung des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Februar 1897, Z. 1420/M. Z., hat ferner die k. k. Statthalterei in Wien unterm 24. Februar 1897, Z. 15184 (M.-Z. 49390), dem Asylvereine für arme, kranke Kinder in Fühl die unterm 16. November 1896 erbetene Bewilligung erteilt, im Laufe des Jahres 1897 durch sechs Monate, und zwar vom 1. März bis 31. August zu Gunsten des Kaiser Franz Josef-Kinderhospizes in Sulzbach bei Fühl im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns bei bekannten Wohltätern, daher mit Ausschluß von Haus zu Haus, Sammlungen zu veranstalten.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderath:

30.

(Beitritt der Gemeinde Wien rücksichtlich der städt. Cassenämter zum Check- und Clearingverkehre der k. k. Postsparcassa.)

Beschluß des Wiener Gemeinderathes vom 4. September 1896, Z. 5860:

1. Dem Check- und Clearingverkehre der k. k. Postsparcassa haben beizutreten:

- a) die städtische Central-Hauptcassa;
- b) die 19 städtischen Hauptcassa-Abtheilungen mit je einem Conto;
- c) die 19 städtischen Steueramts-Abtheilungen;
- d) ebenso ist auch für jene communalen Institutionen, welche mit dem Publicum im Cassaverkehre stehen, beim Check- und Clearingverkehre je ein Conto zu eröffnen.

2. Die Gebührenfreiheit oder wenigstens Gebürenermäßigung bei dem Postsparcassnamte ist zu erwirken und gleichzeitig wegen rascherer Verzinsung der Erläge zu unterhandeln.

3. Die Erlagscheine sind an die Parteien unentgeltlich zu verabfolgen.

4. An das Handelsministerium ist eine Eingabe zu richten, daß die Posterslagscheine für die gesammten Contrahenten freigegeben werden und daß

auf der Rückseite der Erlagscheine ermöglicht werde, daß Mittheilungen, welche auf die Erlagssumme Bezug haben, angefügt werden, ohne eine Marke benützen zu müssen.

5. Der Magistrat wird aufgefordert, binnen vier Wochen Vorschläge zur Durchführung dieser Beschlüsse zu machen.

* * *

Beschluß des Wiener Stadtrathes vom 8. Jänner 1897, Z. 10630 ex 1896:

1. Bei der städtischen Hauptcassa (Centrale) wären für die einzelnen, separat verrechneten und fructificierten Fonds die im vorliegenden Verzeichnisse, Beilage I der Buchhaltungs-Außerung sub Post 1 bis 4, angeführten Check-Conten und für die im Cassastandsausweise in der Gesamtsumme „Zusammen“ enthaltenen Gelder der sub Post 5 erwähnte Check-Conto zu eröffnen.

2. Da gegenwärtig die Cassageschäfte für die Bezirke I, VIII, IX durch die städtische Hauptcassa-Centrale — nicht getrennt von den centralen Cassengeschäften — geführt werden und auch in Zukunft die Geschäfte für den I. Bezirk mit den centralen Cassengeschäften geführt werden dürften, so wäre für den I. Bezirk kein Check-Conto zu eröffnen, und wären für den VIII. und IX. Bezirk wohl solche Conten sofort zu eröffnen, um die fortlaufenden Check-Contonummern zu erhalten, aber der eigentliche Checkverkehr erst mit der Activierung dieser Cassa für den VIII. und IX. Bezirk ins Leben treten zu lassen.

Sonach wird der Checkverkehr für die Bezirke I, VIII, IX sich auf dem sub Post 5 des Verzeichnisses angeführten Check-Conto der Hauptcassa-Centrale abwickeln.

Es wären also separate Check-Conten für die Hauptcassa-Abtheilungen II bis XIX zu eröffnen.

3. Nach erfolgter Eröffnung der Check-Conti wird der Beitritt der städtischen Hauptcassa und ihrer Abtheilungen zum Clearingverkehre anzumelden sein. Nach den Ausführungen der Vertreter der k. k. Finanzbehörden bei der Besprechung vom 30. September (siehe Seite 13 u. f. des Protokolles) erscheint es empfehlenswert, die Check-Conto-Eröffnung für die Steueramts-Abtheilungen mit Rücksicht auf die bezüglich, erst vor nicht langer Zeit erlassene Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 24. März 1896, Z. 11735, R.-G.-Bl. Nr. 52, erst dann einzuführen, bis auf Grund längerer Erfahrungen etwaige Änderungen, beziehungsweise eine weitere Ausdehnung der Steuereinzahlung per Postsparcassa angezeigt erscheinen wird und eine Änderung obiger Verordnung dann mehr begründet ist.

Diese Verschiebung der Ausführung des Punktes 1 c des Gemeinderaths-Beschlusses kann umso leichter stattfinden, als nach derselben erwähnten Ministerial-Verordnung schon derzeit Zahlungen von directen Steuern für jeden Gemeindebezirk Wiens auf dem Check-Conto des dem Check- und Clearingverkehre des k. k. Postsparcassenamtes angehörenden Central-Steueramtes Wien geleistet werden können. Aus diesen Gründen, sowie bei dem Umstande, als die Überweisung der auf den Conten der Abtheilungen gezahlten Gelder auf den Centralconto des Steueramtes stattfinden muß und dies, abgesehen von den zu zahlenden Manipulationsgebühren (2 kr.) einen Zeit- und Zinsenverlust bedeutet (siehe Seite 4 der Buchhaltungs-Außerung), wäre vorläufig von der Eröffnung separater Conten bei der Postsparcassa für die einzelnen Steueramts-Abtheilungen abzusehen, der geeignete Zeitpunkt hierfür jedoch wahrzunehmen.

4. Von den communalen Institutionen, welche mit dem Publicum im Cassaverkehre stehen (Friedhofs-Bewaltung, Lagerhaus etc.), ist zufolge Beschlusses der Lagerhaus-Commission vom 2. März 1887, M.-Z. 73672, das Lagerhaus bereits Mitglied des Check- und Clearingverkehres der k. k. Postsparcassa.

Hinsichtlich des Regiegeschäftes des Central-Friedhofes wurde auf Grund des Magistrats-Antrages vom 16. Februar 1892, M.-Z. 27770, infolge Bescheides des k. k. Bezirkshauptmannes Dr. v. Friebeis vom 5. Jänner 1896, Z. 791, von dem Beitritte der Gemeinde zum Anweisungsverkehre des k. k. Postsparcassenamtes Umgang genommen; es wäre aber auf Grund neuerlicher Erhebungen ein abermaliger Antrag zu stellen.

Weiters ist der Check- und Clearingverkehre für die städtischen Versorgungshäuser bezüglich der Contrahenten für die Pfründnerauspeisung bereits eingeführt.

5. Da infolge des obigen Gemeinderaths-Beschlusses, Punkt 3, die Erlagscheine an die Parteien unentgeltlich zu verabfolgen sind, eine Gebürenermäßigung und auch die Herstellung dieser Scheine durch die Gemeinde selbst jedoch nicht zugestanden wurde, so müßten auch die infolge der obigen Verordnung des k. k. Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und dem k. k. Postsparcassnamte aufgelegten Steuereinzahlungsscheine, welche per Stück 5 kr. kosten, von der Gemeinde bestritten werden.

Die Stadtbuchhaltung hat die Kosten dieser dreitheiligen Scheine auf Grund der Anzahl der Steuercontribuenten im Jahre 1895 mit 36.265 fl. 40 kr. berechnet, welche Ziffer bei der steten Zunahme dieser Contribuenten-Anzahl und nach dem Inkrafttreten der neuen Steuergesetze (1. Jänner 1898) eine beträchtliche Steigerung erfahren wird. Hierzu kommen die übrigen, nach obigem Gemeinderaths-Beschlusses gleichfalls unentgeltlich zu verabfolgenden Erlagscheine im externen Verkehre der städtischen Hauptcassa und ihrer Abtheilungen.

Es handelt sich also um eine beträchtliche Auslage, wovon die für die Steuereinzahlungsscheine einen bedeutenden Mehraufwand für das Steuereinhaltungsgeschäft darstellt; da nun bei diesem Geschäfte der höhere Percentsatz für den Staat und das Land, und nur ein geringster Percentsatz (bei der neuen Einkommensteuer erhält die Gemeinde überhaupt keine Zuschläge) für die Gemeinde eingehoben wird, so ist dermalen von einer unentgeltlichen Verabfolgung von Steuereinzahlungsscheinen abzusehen.

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, daß für Parteien, welche ihrer Steuerpflicht lieber im Wege der Postanstalt als durch Einzahlung im Steueramte genügen, die Steuerzahlung mittels dieser Steuereinzahlungsscheine à 5 kr. billiger ist, als mittels der bisher üblichen, laut Vernehmens im nächsten Jahre außer Gebrauch kommenden Steuerpostanweisungen, für welche außer den Blankettgebühren à 3 kr. noch die Portokosten, die bis zu 50 kr. steigen können, zu bezahlen sind, abgesehen davon, daß mittels derselben nur Beträge von höchstens 500 fl. beglichen werden können.

6. Die Abfuhr der bei den Steueramts-Abtheilungen von jenen Parteien, die sich nicht der Steuereinzahlungsscheine bedienen wollen, direct eingezahlten Beträge hätte in Zukunft nicht mehr an die Steueramts-Centrale, sondern an die nächstgelegenen, von der k. k. Post- und Telegraphen-Direction als hiefür eingerichtet bekanntzugebenden Postämter (Sammelstellen) mittels der durch die erwähnte Ministerial-Berordnung vorgeschriebenen dreitheiligen Einzahlungsscheine zu geschehen (siehe die Gründe auf Seite 13, 14, 15, 16 der Buchhaltungs-Außerung).

Der hiebei zu beobachtende Vorgang wird auf Grund der noch ausstehenden Beantwortung der oberwähnten, an die k. k. Post- und Telegraphen-Direction gerichteten h. ä. Note vom 13. October 1896, M.-Z. 108712, zu vereinbaren sein.

7. Im internen Cassaverkehre der städtischen Hauptcassa und Hauptcassa-Abtheilungen wären, entsprechend den Ausführungen in der Buchhaltungs-Außerung Seite 17, 18, 19, die Bargeldabfuhr der Abtheilungen an die Centrale mittels der Erlagscheine der städtischen Hauptcassa zu bewirken und den Guthabungen dieser Abtheilungen auf den Check-Conto der Hauptcassa-Centrale im Clearingwege zu überweisen.

8. Nachdem es von dem k. k. Handelsministerium nicht gestattet wurde, auf die Rückseite der Erlagscheine auf die Erlagssumme bezughabende Bemerkungen zu schreiben, so wäre der von der städtischen Buchhaltung auf Seite 20 und 21 der Außerung zur Controle vorgeschlagene Vorgang zu beachten, wonach die den Zahlungsaufträgen und sonstigen Zahlungsaufforderungen seitens der Cassa beizulegenden Erlagscheine mit Controlnummern, welche mit der betreffenden Vorschreibung übereinstimmen, zu versehen sein werden.

9. Die Bestimmung, welche Gebühren, Zinsen und sonstigen Zahlungen an die Hauptcassa beziehungsweise die Hauptcassa-Abtheilungen im Wege des Check- und Clearingverkehrs der Postparcassa beglichen werden können, wäre den magistratischen Referenten beziehungsweise Leitern der magistratischen Bezirksämter anheimzugeben, welche die diesfälligen Weisungen an die Parteien und städtischen Cassen zu erlassen hätten. Da der zu beobachtende Vorgang durch die betreffende amtliche Belehrung über den Check- und Clearingverkehr des k. k. Postparcassenamtes festgesetzt erscheint, ist ein ungleichmäßiger Vorgang nicht zu besorgen. Jedenfalls wäre daran festzuhalten, daß ein Erlagschein nur für eine bestimmte Gebühr zu benützen ist.

10. Was die Hinauszahlung von Geldbeträgen an Parteien, Corporationen, Behörden u. s. w. betrifft, so wird zu unterscheiden sein, ob der Bezugsberechtigte auch Mitglied der Postparcassa ist oder nicht. Im ersteren Falle wäre sich behufs Auszahlung des vom Bezugsberechtigten einzufordernden Erlagscheines der Postparcassa zu bedienen; in allen anderen Fällen hätte die Zahlungsanweisung bei der Postparcassa mittels Checks zu erfolgen. Da Checks in der Regel nur auf höchstens 10.000 fl. ausgestellt werden können, wäre seitens des Magistrates nach Beitritt der Gemeinde zum Check- und Clearingverkehr der Postparcassa das Ansuchen an die Direction des Postparcassenamtes zu richten, daß jede Summe, also auch höher als 10.000 fl., bei diesem Verkehre ausbezahlt werden dürfe. (Seite 25 Protokoll.)

11. Hinsichtlich der den städtischen Contrahenten auszufahrenden Rechnungen kommt zu bemerken, daß nach Tarifpost 83 B 2 des Gebührengesetzes saldierte Conti, die zu einem gerichtlichen Gebrauche oder anstatt der Quittung bei einer öffentlichen Cassa beigebracht werden, der für Empfangsbestätigungen festgesetzten Gebühr (Stempel nach Scala II) unterliegen, und daß nach dem Erlasse des k. k. Finanzministeriums vom 7. Februar 1889, Z. 37271, Gemeindecassen in den das öffentliche Interesse einer Gemeinde berührenden Sachen öffentliche Cassen sind, daher alle in solchen Angelegenheiten bei den Gemeindecassen zahlbaren saldierten Conti und Rechnungen der Handels- und Gewerbetreibenden der Stempelspflicht nach Scala II unterliegen.

Bei Auszahlung dieser Rechnungen im Wege der Postparcassa kann die Saldierungsclausel entfallen, weil die Hauptcassa mit dem Contoauszuge die Bestätigung der Zahlung erhält.

Um nun die städtischen Organe vor Verhängung von Stempelstrafen zu schützen, wolle geneigtest ausgesprochen werden, daß derlei Rechnungen in jenen Fällen, wo sie im Wege des Postparcassenamtes bezahlt werden, künftighin nicht mehr mit der Saldierungsclausel zu versehen sind, daß vielmehr der Contoauszug der Postparcassa zum Beweise der richtigen Abfuhr diene, und daß die städtischen Cassen bei etwaigen nachträglichen Beanstandungen seitens der Finanzbehörde keinerlei Verantwortung trifft.

Mit Rücksicht hierauf wird der Gemeinderaths-Beschluß vom 14. November 1888, Z. 6334, Punkt 2 (Seite 23, 24, Magistratisches Verordnungsblatt 1889), betreffend die Aufnahme der Befriedigungserklärung der städtischen Contrahenten in die betreffende Vorschrift (Bedingnisse), bei diesem Anlasse in Erinnerung gebracht.

12. Hinsichtlich der Auszahlung von Pfründen, Pensionen, Gnadengaben u. dgl., dann der in bestimmten Münzorten hinausgehenden Geldverläge an Versorgungshäuser zc. wären die entsprechenden Verfügungen nach dem Einlangen der diesbezüglich zu gewärtigenden Mittheilung der k. k. Post- und Telegraphen-Direction für Oesterreich unter der Enns vom Magistrate zu treffen.

Hinsichtlich der Geldverläge an die Armen-Institute und die Bezirksvorsteher sind Verhandlungen im Zuge, durch welche dieser Gegenstand seine Erledigung finden wird.

13. Sämmtliche mit der Einführung des Check- und Clearingverkehrs verbundenen Kosten (Seite 26 und 27 der Buchhaltungs-Außerung) wären bezüglich der eigenen Gelder auf einer neu zu eröffnenden Subrubrik der Rubrik IV 21 „Verschiedene Amtserfordernisse“ und bezüglich der anderen Fonde auf der Rubrik „Allgemeine Amtserfordernisse“ dieser Fonde zu verrechnen. Die für die Theilnahme der Anlehensgelder an dem Postparcassenverkehr erwachsenden Auslagen wären dem Anlehen am Schlusse des Jahres von den eigenen Geldern zu vergüten.

14. In dem Nachweise Beilage 5 hat die Buchhaltung die mutmaßliche Höhe des Entganges an Fructificatzinsen berechnet, im Falle die eigenen Gelder sämmtlich bei der Postparcassa angelegt würden. Da dieser Entgang ein beträchtlicher ist, so wäre das Guthaben der Gemeinde bei der Postparcassa nur in jener Höhe zu halten, als es die hieramtliche Geschäftsgebarung erfordert, im übrigen jedoch die Art der Fructificierung der verfügbaren Cassabestände in Zukunft zu bestimmen.

15. Die neue Institution wäre vom 1. Februar 1897 einzuführen und dies vorher in entsprechender Weise zu verlautbaren.

16. Der Magistrat hat die Erreichung einer rascheren Verzinsung und Gebürenanweisung im Auge zu behalten und etwa Ende 1897 eine neuerliche Eingabe an das Handelsministerium zu richten.

17. Zu den Verhandlungen wegen Auszahlung von Pfründen, Pensionen, Gnadengaben, sowie der Verläge, Armen-Institute, Bezirksvorsteher, dann mit der Friedhofsverwaltung und Fouragebestellung ist der Stadtraths-Referent beizuziehen.

18. Im internen Verkehre sind die Barabfuhr täglich von den Steueramts-Abtheilungen an das Central-Steueramt mit Steuereinzahlungsscheinen zu bewerkstelligen.

19. Die Saldierungsclausel hat zu entfallen.

31.

(Aufbesserung der Bezüge der städtischen Aushilfsdiener.)

Der Wiener Gemeinderath hat in der Sitzung vom 11. Februar 1897 zur Zahl 10832 (M.-Z. 108738/M. D.) nachstehenden Beschluß gefaßt:

Die Aushilfsdiener erhalten bei der Aufnahme einen Taglohn von 1 fl. 30 kr., nach zurückgelegtem dritten Dienstjahre einen solchen von 1 fl. 50 kr. Ein Quartiergeldbeitrag hat ganz zu entfallen.

Diese neuen Bezüge haben mit 1. Jänner 1897 ins Leben zu treten.

32.

(Wegentschädigung für das städtische Ausmessersonpersonale.)

Der Wiener Gemeinderath hat mit Beschluß vom 4. März 1897, Z. ex 1612 1897 (M.-Z. 210649 ex 1896/IV), genehmigt:

Es sei den beim Stadtbauamte ständig beschäftigten zwei Ausmessern und vier Ausmessergehilfen eine Zulage zum Taglohne per 50 kr. täglich als Wegentschädigung dann zu gewähren, wenn diese Bediensteten im II. Bezirke, und zwar in dem am linken Donaustrufer gelegenen Bezirkstheile oder in der Freudenau, im ganzen X., XI., XII. und XIII. Bezirke oder in den außerhalb der Borortelinie der Wiener Stadtbahn gelegenen Theilen der Bezirke XVI bis XIX, welche in den Bestimmungen für die Entfernungsgebühren mit XVI b, XVII b, XVIII b und XIX b bezeichnet sind, dienlich verwendet werden.

Magistrat:

(Zustellung von Zuschriften der Wiener Ärztekammer an die deren Annahme verweigernden kammerpflichtigen Ärzte.)

33.

Magistrats-Director T a c h a u hat mit Erlaß vom 5. Februar 1897, M.-Z. 21770/VIII, den magistratischen Bezirksämtern Nachstehendes bekanntgegeben:

Die hohe k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 31. Jänner 1897, Z. 2041, Nachstehendes anher eröffnet:

Laut eines Berichtes des Vorstandes der Wiener Ärztekammer haben mehrere in Wien ansässige praktische Ärzte Zuschriften, welche denselben von der zuständigen Kammer übermittelt wurden, zurückgewiesen und als denselben aus diesem Grunde wegen Nichtbeachtung der aus der Kompetenz der Kammer sich ergebenden Forderungen auf Grund der gepflogenen ehrenrätlichen Verhandlungen eine Rüge erteilt wurde, die Zustellung der bezüglichlichen Erkenntnisse dadurch vereitelt, daß sie die Annahme der betreffenden Zuschriften abermals verweigerten.

Dieses Vorgehen wird seitens der gedachten Ärzte augenscheinlich in der Absicht verfolgt, um sich der Competenz der Ärztekammer zu entziehen und insbesondere ein Einschreiten der Kammer in Standesangelegenheiten unmöglich zu machen.

Damit nun aber den Ärztekammern der denselben im Gesetze zugewiesene Wirkungskreis gesichert bleibe, erscheint es nothwendig, in allen jenen Fällen, in welchen seitens der kammerpflichtigen Ärzte die Annahme der von der zuständigen Kammer ausgehenden Zuschriften verweigert wird, die Vermittlung der politischen Behörde in Anspruch zu nehmen.

Der Wiener Magistrat wird daher beauftragt, die unterstehenden Bezirksämter anzuweisen, die Zustellung derartiger Zuschriften der Ärztekammer, deren Annahme von den betreffenden Kammerangehörigen verweigert wurde, über Ansuchen der Ärztekammer von amtswegen in gleicher Weise zu veranlassen, in welcher nach den bestehenden Vorschriften bei der Bestellung amtlicher Zuschriften vorzugehen ist und die Ärztekammer von der erfolgten Zustellung zu verständigen.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt zur Kenntnis und weiteren Verfügung verständigt.

34.

(Zur Abänderung des Heimatsgesetzes.)

Magistrats-Director Tachau hat mit Erlaß vom 19. Februar 1897, M.-Z. 30942/XVI, den magistratischen Bezirksämtern Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Anlässlich der Anfrage eines Herrn Bezirksamtsleiters werden zufolge Gremial-Beschlusses vom 18. Februar d. J. die magistratischen Bezirksämter und das Conscriptiionsamt verständigt, dass mit der am 19. December 1896 eingetretenen Wirksamkeit des Gesetzes vom 5. December 1896, N.-G.-Bl. Nr. 222, auch jene definitiv angestellten Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsdienere und k. k. Notare, welche an diesem Tage hierorts in Activität standen, das Heimatsrecht in Wien mit diesem Tage erlangt haben, und dass die nach diesem Tage hierorts definitiv angestellten, im § 10 des bezogenen Gesetzes angeführten Amtspersonen das Heimatsrecht in Wien mit dem Antritte ihres Amtes erlangen.

Was die k. k. Sicherheitswachmänner und Inspectoren der Sicherheitswache, sowie die k. k. Polizeiaagenten und Inspectoren der k. k. Wiener Polizei-Direction anbelangt, so sind laut Zuschrift der k. k. Polizei-Direction vom 13. Jänner d. J., Z. 582/Pr., dieselben Staatsdiener mit allen Rechten derselben, und können sie von den Rechten, die allen anderen Staatsdienern gesetzlich eingeräumt sind, nicht ausgeschlossen werden; sie müssen daher nach ihrer definitiven Anstellung und Verwendung in Wien gleichwie die anderen Staatsdiener als in Wien heimatsberechtigt anerkannt werden.

In Betreff der Angehörigen der Finanzwache ist die Frage über deren Heimatsberechtigung noch nicht ausgetragen; dieselben sind daher vorläufig als durch ihre Anstellung in Wien heimatsberechtigt nicht anzuerkennen.

Das Resultat der Verhandlung wird feinerzeit bekanntgegeben werden.

Als definitiv angestellte Staatsdiener sind nur jene öffentlichen Amtorgane anzusehen, welche im Dienste des Staates stehen, mit Decret definitiv angestellt und pensionsfähig sind, ein Jahresgehalt beziehen und gegen einfache Kündigung nicht entlassen werden können.

* * *

Magistrats-Director Tachau hat ferner mit Erlaß vom 16. März 1897, M.-Z. 58753/XVI, den magistratischen Bezirksämtern Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Im Nachhange zum hieramtlichen Decret vom 19. Februar 1897, M.-Z. 30942, wird den magistratischen Bezirksämtern und dem Conscriptiionsamte eröffnet, dass die k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction mit Note vom 10. März d. J., Z. 12084, anher mitgetheilt hat, dass die Angestellten der k. k. Finanzwache (Recipienten, Oberaufseher und Aufseher) durch die dauernde Aufnahme, welche denselben über Ansuchen, in der Regel nach vierjähriger Probefristzeit, bei entsprechender Aufführung und dienstlicher Verwendung bewilligt wird, in die Reihe der definitiv angestellten Staatsdiener eintreten, beziehungsweise den Anspruch auf die den letzteren zukommenden allgemeinen Begünstigungen erwerben.

Die Angestellten der Finanzwache haben jedoch keinen ständigen Amtssitz, sondern werden versetzt, wenn dies das Bedürfnis des Dienstes erfordert. Als Wohnsitz derselben ist der ihnen jeweils angewiesene Standort anzusehen.

Da nach dem Wortlaute des durch das Gesetz vom 5. December 1896, N.-G.-Bl. Nr. 222, abgeänderten § 10 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863, N.-G.-Bl. Nr. 105, definitiv angestellte Staatsdiener mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatsrecht nur in der Gemeinde erlangen, in welcher denselben ihr ständiger Amtssitz angewiesen wurde, so findet diese Bestimmung auf die Angestellten der k. k. Finanzwache, welche keinen ständigen Amtssitz haben, keine Anwendung. Es sind daher dieselben, wenn sie um die Ausfolgung eines Heimatscheines auf Grund des vorcitierten Paragraphen ansuchen, abweislich zu beschneiden.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

35.

(Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.)

Gesetz vom 23. Februar 1897, N.-G.-Bl. Nr. 63 (kündgemacht am 11. März 1897):

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung (kaiserliches Patent vom 20. December 1859, N.-G.-Bl. Nr. 227, Gesetz vom 15. März 1883, N.-G.-Bl. Nr. 39, und Gesetz vom 8. März 1885, N.-G.-Bl. Nr. 22) haben an Stelle der nachfolgend bezeichneten Paragraphen, beziehungsweise als Zusätze und Einschaltungen zu einzelnen Paragraphen der Gewerbeordnung die nachstehenden Bestimmungen zu treten.

§ 99.

Aufnahme der Lehrlinge.

Die Aufnahme minderjähriger Lehrlinge hat auf Grund eines besonderen Vertrages zu geschehen, welcher spätestens mit Ablauf der Probezeit (§ 99 a) abgeschlossen werden muss.

Der Lehrvertrag kann mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden; im ersteren Falle muss der Vertragsabschluss vor der Genossenschaftsvorsteherung, oder, wenn der Lehrherr keiner Genossenschaft angehört, vor der Gemeindebehörde stattfinden. Im zweiten Falle ist der Vertrag sofort nach Abschluss der Genossenschaftsvorsteherung respective der Gemeindebehörde einzusenden. In beiden Fällen aber muss er in einem hiezu anzulegenden Protokollbuche verzeichnet werden.

Der Lehrvertrag ist stempel- und gebührenfrei.

Derselbe muss enthalten:

1. den Namen und das Alter des Lehrherrn, das Gewerbe, welches er betreibt, und den Aufenthaltsort desselben;
2. den Namen (Vor- und Zunamen), das Alter und den Wohnort des Lehrlings;
3. den Namen, die Beschäftigung und den Wohnort seiner Eltern, seines Vormundes oder sonstigen gesetzlichen Vertreters;
4. das Datum des Vertrages und die Dauer des Vertragsverhältnisses;
5. die Bestimmung, dass insbesondere — unbeschadet der den beiden Contrahenten obliegenden sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen — der Gewerbeinhaber sich verpflichtet, den Lehrling in den Fertigkeiten des von ihm zu erlernenden Gewerbes zu unterweisen oder durch einen hiezu befähigten Stellvertreter unterweisen zu lassen, und dass der Lehrling zur fleißigen Verwendung in diesem Gewerbe verhalten ist;
6. die Bedingungen der Aufnahme in Betreff des Lehrgeldes oder etwaigen Lohnes, der Verköstigung, der Bekleidung, der Wohnung, der Dauer der Lehrzeit und der genossenschaftlichen Aufbring- und Freisprechgebühren.

Die wesentlichsten Vertragsbedingungen sind von der Gemeindebehörde in das Arbeitsbuch aufzunehmen.

Gewerbeinhaber, welche bei der Aufnahme von Lehrlingen sich nicht an diese Bestimmungen halten, machen sich einer Übertretung der Gewerbeordnung schuldig.

§ 99 b.

Pflichten des Lehrlings.

Der Lehrling ist dem Lehrherrn zur Folgsamkeit, Treue und Verschwiegenheit, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet und muss sich nach dessen Anweisung im Gewerbe verwenden.

Ein minderjähriger Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen, dessen Schutz und Obforge er genießt.

Die Lehrlinge sind, insofern sie den gewerblichen Fortbildungs- oder einen anderen mindestens gleichwertigen Unterricht noch nicht mit Erfolg absolviert haben, verpflichtet, die bestehenden allgemein gewerblichen Fortbildungsschulen (beziehungsweise Vorbereitungscurse), sowie die fachlichen Fortbildungsschulen in der durch den bezüglichen Lehrplan vorgeschriebenen Weise regelmäßig zu besuchen.

Für jene Lehrlinge, welche den Unterricht wiederholt, und zwar aus eigenem Verschulden vernachlässigen, kann seitens der Gewerbebehörde auf Grund der von dem betreffenden Schulaufsichtsorgane erstatteten Anzeige die statuten- oder vertragsmäßig festgesetzte regelmäßige Dauer der Lehrzeit verlängert werden.

Eine solche Verlängerung der Lehrzeit kann von der Gewerbebehörde auch über Anzeige der Genossenschaft dann verfügt werden, wenn der Lehrling die durch das Statut der betreffenden Genossenschaft vorgeschriebene Lehrlingsprüfung nicht besteht.

Die Gesamtdauer der im Sinne der vorstehenden Bestimmungen verlängerten Lehrzeit darf jedoch in beiden Fällen in Summa nicht mehr als ein Jahr betragen.

§ 100.

Pflichten des Lehrherrn.

Der Lehrherr hat sich die gewerbliche Ausbildung des Lehrlings angelegen sein zu lassen und ihm die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht zu entziehen.

Ihm beziehungsweise seinem Stellvertreter obliegt die Überwachung der Sitten und der Ausführung des minderjährigen Lehrlings in und außer der Werkstätte; er hat denselben zur Arbeitsamkeit, zu guten Sitten und zur Erfüllung der religiösen Pflichten zu verhalten; er hat ferner jede Mißhandlung desselben zu unterlassen, ihn gegen solche von Seite der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen, dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrlinge nicht Arbeitsverrichtungen, wie Transportierung von Lasten u. dgl., in einer solchen Art und Dauer zugewiesen werden, daß sie seinen physischen Kräften nicht angemessen sind.

Der Lehrherr beziehungsweise sein Stellvertreter ist weiter verpflichtet, jenen Lehrlingen, welche den gewerblichen Fortbildungs- oder einen anderen mindestens gleichwertigen Unterricht noch nicht erfolgreich absolviert haben, die zum Besuche der im § 99 b, Al. 3, erwähnten Anstalten erforderliche Zeit einzuräumen, sie zum Besuche dieser Schulen zu verhalten und den regelmäßigen Schulbesuch zu überwachen.

Im Falle der Erkrankung oder des Entlaufens des minderjährigen Lehrlings und bei anderen wichtigen Vorkommnissen hat der Lehrherr die Eltern, Vormünder oder sonstigen Angehörigen desselben, sowie die Genossenschaft hiervon sofort zu benachrichtigen.

Wenn der Lehrherr durch sein Verschulden eine mehr als vierzehntägige Verzögerung der Aufbringung oder Freisprechung des Lehrlings herbeiführt, begeht er eine Übertretung der Gewerbeordnung.

§ 106.

Bestand und Errichtung von Genossenschaften.

Unter denjenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe in einer oder in nachbarlichen Gemeinden selbständig oder als Pächter betreiben, mit Zuegriff der Hilfsarbeiter derselben, ist der bestehende gemeinschaftliche Verband aufrecht zu erhalten, und, insofern er noch nicht besteht und es die örtlichen Verhältnisse nicht unmöglich machen, nach Einvernehmung des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes und der Handels- und Gewerbekammer, welche diesfalls die Beteiligten zu hören hat, durch die Gewerbebehörde herzustellen.

Die Gewerkehaber (beziehungsweise Pächter) sind Mitglieder, die Hilfsarbeiter der zu einer Genossenschaft vereinigten Gewerkehaber sind Angehörige der Genossenschaft.

Eine Genossenschaft kann nach Umständen auch die Gewerbetreibenden und Hilfsarbeiter mehrerer Gemeinden oder Bezirke und verschiedenartiger Gewerbe umfassen.

Sofern in diesem Hauptstücke von Gehilfen (Gesellen) die Rede ist, sind hierunter gewerbliche Hilfsarbeiter überhaupt, mit Ausnahme der Lehrlinge (§ 73, lit. a, b und d) zu verstehen.

Wenn sich unter den Angehörigen einer Genossenschaft eine größere Anzahl von Arbeitspersonen befindet, welche zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gewerbe verwendet werden (§ 73, lit. d), können für diese Arbeitspersonen abgesonderte genossenschaftliche Institutionen (schiedsgerichtliche Ausschüsse, Hilfsarbeiterversammlungen und Krankencassen) gebildet werden.

§ 107.

Beitrittspflicht.

Wer in dem Bezirke einer solchen Genossenschaft das Gewerbe, für welches dieselbe besteht, selbständig oder als Pächter betreibt, wird schon durch den Antritt des Gewerbes Mitglied der Genossenschaft und hat die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Insondere hat er die etwa festgesetzte Incorporationsgebühr (§ 126, lit. h) zu entrichten und den Erlag derselben schon bei der Anmeldung des Gewerbes, beziehungsweise bei der Bewerbung um ein concessioniertes Gewerbe auszuweisen. Wenn er die Gewerbeberechtigung nicht erlangt, ist die Genossenschaft verpflichtet, ihm die entrichtete Gebühr zurückzuerstatten.

Wer auf Grund von mehr als einem Gewerbebescheide, beziehungsweise von mehr als einer Concessionsurkunde selbständig oder als Pächter mehrere Gewerbe betreibt, welche nicht in eine Genossenschaft vereinigt sind, hat allen für diese Gewerbe bestehenden Genossenschaften als Mitglied anzugehören.

§ 114.

Zwecke.

Der Zweck der Genossenschaft besteht in der Pflege des Gemeingeistes, in der Erhaltung und Hebung der Standeschre unter den Genossenschaftsmitgliedern und Angehörigen, sowie in der Förderung der gemeinsamen humanitären Interessen ihrer Mitglieder und Angehörigen durch Gründung von Kranken- und Unterstützungscassen, beziehungsweise Unterstützungsfonds für ihre Mitglieder und Angehörigen u. s. w., ferner in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen durch Errichtung von Vorschusscassen, Rohstofflagern, Verkaufshallen, durch Einführung des gemeinschaftlichen Maschinenbetriebes und anderer Erzeugungsmethoden u. s. w.

Insondere obliegt ihr:

a) Die Sorge für die Erhaltung geregelter Zustände zwischen den Gewerkehabern und ihren Gehilfen, besonders in Bezug auf den Arbeitsverband, sowie die Errichtung und Erhaltung von Genossenschaftsherbergen und die Arbeitsvermittlung;

b) die Vorforge für ein geordnetes Lehrlingswesen durch Erlassung von der behördlichen Genehmigung zu unterbreitenden Bestimmungen:

über die fachliche und religiös-sittliche Ausbildung der Lehrlinge; über die Lehrzeit, die Lehrlingsprüfungen u. dgl., sowie die Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen, dann die Bestätigung der Lehrzeugnisse und die Ausstellung der Lehrbriefe;

über die Bedingungen für das Halten von Lehrlingen überhaupt, sowie über das Verhältnis der letzteren zur Zahl der Gehilfen im Gewerbe;

c) die Bildung eines schiedsgerichtlichen Ausschusses (§§ 122, 123 und 124) zur Austragung der zwischen den Genossenschaftsmitgliedern und ihren Hilfsarbeitern aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse entstehenden Streitigkeiten; dann die Förderung der schiedsgerichtlichen Institution zur Austragung von Streitigkeiten zwischen den Genossenschaftsmitgliedern, zu welchem Zwecke sich auch mehrere Genossenschaften vereinigen können;

d) die Gründung oder Förderung von gewerblichen Fachlehranstalten (Fachschulen, Lehrwerkstätten u. dgl.) und die Beaufsichtigung derselben;

e) die Vorforge für die erkrankten Gehilfen (Gesellen) durch Gründung von Krankencassen oder den Beitritt zu bereits bestehenden Krankencassen;

f) die Fürsorge für erkrankte Lehrlinge;

g) die alljährliche Erstattung von Berichten über alle jene Vorkommnisse innerhalb der Genossenschaft, welche für die Aufstellung einer Gewerbestatistik von Wesenheit sind.

Außer den in g) vorgeschriebenen regelmäßigen Berichten haben die Genossenschaften über die ihren Zweck berührenden Verhältnisse an die Behörden und an die Handels- und Gewerbekammer ihres Bezirkes über Verlangen Auskünfte und Gutachten zu erstatten und können in diesen Beziehungen auch aus eigenem Antriebe diese öffentlichen Organe behufs Förderung ihrer Zwecke in Anspruch nehmen.

Insondere haben die Genossenschaften an die Gewerbebehörde ihr Gutachten dahin abzugeben, wenn diese Behörde vor Ausfertigung eines Gewerbebescheides für ein handwerksmäßiges Gewerbe oder vor Verleihung eines concessionierten Gewerbes, zu dessen Antritt eine besondere Befähigung gefordert wird, falls ihr die zweifelloste Stichhaltigkeit des beigebrachten Nachweises der Befähigung nicht genügend dargethan erscheint, ein solches Gutachten verlangt.

Die Genossenschaften einer oder mehrerer Gemeinden oder Bezirke können zur besseren Wahrung ihrer Interessen einen Verband errichten, welcher entweder aus den gleichartigen oder verwandten, oder auch aus verschiedenartigen Genossenschaften durch freiwilligen Beitritt derselben gebildet werden kann.

Wo ein solcher Verband aus allen Genossenschaften eines politischen Bezirkes besteht, bildet sein Ausschuss einen gewerblichen Beirath der politischen Bezirksbehörde, dessen Competenz im Verordnungswege zu bestimmen ist.

§ 115.

Die Genossenschaften sind berechtigt, Aufnahme-(Incorporations-)Gebühren, welche von den Mitgliedern der Genossenschaft, dann Aufnahme- (Aufding-) und Freisprechgebühren, welche von den Lehrlingen zu entrichten sind, statutenmäßig vorzuschreiben und einzuhoben.

Die Höhe dieser Gebühren wird von den politischen Landesbehörden nach Einvernehmung der Genossenschaften, welche hierüber den Beschluß der Genossenschaftsversammlung einzuholen haben, festgesetzt.

Die genannten Behörden haben binnen drei Monaten nach dem Geltungsbeginne dieses Gesetzes die Statuten der Genossenschaften von amtswegen hinsichtlich der Höhe der erwähnten Gebühren zu revidieren und den Betrag der letzteren, sofern derselbe unverhältnismäßig hoch bemessen ist, unter Beobachtung des im vorstehenden Alinea erwähnten Verfahrens auf das entsprechende Maß herabzusetzen.

Von dem jährlichen Eingange an Incorporationsgebühren dürfen höchstens drei Viertel zu den laufenden Ausgaben der Genossenschaft verwendet werden, wogegen der Rest fruchtbringend anzulegen ist. Von dem Ertrage an Lehrlingsgebühren darf höchstens die Hälfte zur Deckung der Ausgaben für die Geschäftsführung der Genossenschaft herangezogen werden. Der Rest darf nur zu solchen Zwecken verwendet werden, welche der Ausbildung der Lehrlinge oder sonstigen Interessen derselben zugute kommen.

Im übrigen werden die für die Erfordernisse der Genossenschaften mit Ausnahme der Beiträge für die Krankencassa (§ 121) nöthigen Geldmittel, soweit solche nicht aus den Zinsen des vorhandenen Vermögens die Deckung erhalten, auf die Mitglieder der Genossenschaft (§ 106) nach dem statutenmäßig festgestellten Maßstabe umgelegt.

Die erwähnten Einkünfte der Genossenschaften, sowie die Ordnungsstrafen (§ 125) werden im Verwaltungswege eingetrieben.

§ 115 a.

Die Errichtung der im § 114, Alinea 1, erwähnten Geschäftsunternehmungen im Sinne des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, ferner von Meisterunterstützungscassen und Meisterkrankencassen im Sinne des Gesetzes, betreffend die registrierten Hilfskassen, sowie die Geschäftstheilnahme der Genossenschaft an solchen Unternehmungen, oder die materielle Förderung derselben aus den Mitteln der Genossenschaft kann von der Genossenschaftsversammlung nur, nachdem der Gegenstand in der Tagesordnung dieser Versammlung genau angegeben und mit der Tagesordnung vorher gehörig verlaublich worden ist, mit einer Majorität von drei Vierteln sämtlicher anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Genehmigung der Gewerbebehörde.

Zur Fassung derartiger gültiger Beschlüsse ist diese Versammlung berechtigt, wenn die Anwesenheit einer Anzahl von Genossenschaftsmitgliedern in dem nachfolgend bezeichneten Verhältnisse protokollarisch bei der Abstimmung constatirt werden kann. Dieses Verhältniß wird für Genossenschaften mit einer Mitgliederzahl:

- bis zu einhundert mit fünfzig Percent,
- von einhundert bis fünfhundert mit vierzig Percent, jedoch mindestens mit fünfzig Mitgliedern,
- von fünfhundert bis tausend mit dreißig Percent, jedoch mindestens mit zweihundert Mitgliedern, und
- über tausend mit zwanzig Percent, jedoch mindestens mit dreihundert Mitgliedern festgesetzt.

Für die vorstehenden Bestimmungen ist jene Mitgliederzahl maßgebend, welche die Genossenschaft am Tage der Einberufung der Versammlung besitzt.

Kommt zu einer solchen Versammlung der Genossenschaft die beschlußfähige Anzahl ihrer Mitglieder nicht zusammen, so ist zur Berathung über dieselben Gegenstände der Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültige Beschlüsse fassen kann.

Auf diese Bestimmung muß bei dieser neuen Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Genossenschaft kann unter den eben erwähnten Modalitäten und mit Genehmigung der Gewerbebehörde auch beschließen, daß der Meisterunterstützungs- oder Meisterfrankencassa, welche sie für ihre Mitglieder selbst errichtet, oder welcher sie beiträgt, alle Mitglieder der Genossenschaft anzugehören haben. In diesem Falle kann nur die Befreiung einzelner Mitglieder von der Versicherungspflicht bei dieser Cassa aus bestimmten, in dem behördlich genehmigten Statut enthaltenen Gründen seitens der Genossenschaft erfolgen. Durch das Cassastatut kann auch bestimmt werden, daß Gewerbetreibende, welche ihr Gewerbe zurückgelegt haben, Mitglieder der Cassa bleiben dürfen.

Zur Theilnahme an den im Article 1 erwähnten Geschäftsunternehmungen kann, außer in Fällen, wo derlei Anlagen aus öffentlichen Rücksichten errichtet oder angeordnet werden, kein Mitglied oder Angehöriger der Genossenschaft wider seinen Willen herangezogen werden.

§ 115 b.

Alljährlich sind der Gewerbebehörde ein Bericht über die Jahresversammlung und die ordnungsmäßige Wahl der Genossenschaftsvorstellung, sowie eine mit den ordnungsmäßigen Begehren versehene Schlussrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft vorzulegen, welche vom Genossenschaftsvorsteher und zwei Ausschüssen gefertigt sein muß.

§ 118.

Stimmrecht und Wählbarkeit.

Stimmberchtig und wählbar in der Genossenschaft sind alle Mitglieder derselben.

Ausgeschlossen vom Stimmrechte und der Wählbarkeit sind:

- a) diejenigen Gewerbetreibenden, welche und insolange sie infolge einer strafgerichtlichen Verurtheilung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind;
- b) jene Gewerbetreibenden, über deren Vermögen der Concurß eröffnet worden ist, während der Dauer der Concurßverhandlung;
- c) jene Gewerbetreibenden, denen das Gewerbe durch die Behörde entzogen wurde, während der ausgesprochenen Dauer der Entziehung;
- d) jene Gewerbetreibenden, welche wegen Geisteschwäche oder wegen Verschwendung unter Curatel stehen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden rücksichtlich der Stimmberchtigung und Wählbarkeit der Gehilfen sinngemäße Anwendung.

Zur Wählbarkeit für das Schiedsrichteramt insbesondere ist sowohl für die Gewerbetreibenden, als auch für die Gehilfen das zurückgelegte 24. Lebensjahr erforderlich und es müssen die Gehilfen, um in den sonstigen Fällen stimmberchtigt und wählbar zu sein, das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§ 119 d.

Der Genossenschaftsvorsteher und dessen Stellvertreter werden in der Genossenschaftsversammlung von der Gesamtzahl der anwesenden Mitglieder mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Wird diese Majorität nicht erzielt, so haben sich die Wähler bei der engeren Wahl auf jene zwei Personen zu beschränken, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben. In Fällen von Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen, beziehungsweise in derselben als gewählt zu betrachten ist.

Der gewählte Genossenschaftsvorsteher und dessen Stellvertreter sind der Gewerbebehörde zur Anzeige zu bringen. Die Wahl kann nur, wenn sie gesetzwidrig zustande gekommen oder wenn der Gewählte von der Wählbarkeit gesetzlich ausgeschlossen ist (§ 118), von der Gewerbebehörde für ungültig erklärt werden, in welchem Falle sogleich eine Neuwahl zu veranlassen ist.

Der Vorsteher oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, vertritt die Genossenschaft nach außen, er leitet und überwacht die gesammte Geschäftsführung und unterschreibt alle Ausfertigungen.

Durch das Genossenschaftstatut können dem Vorsteher noch besondere Geschäfte und Befugnisse zugewiesen werden.

§ 120, M. 3.

Der gewählte Obmann ist der Gewerbebehörde zur Anzeige zu bringen. Die Wahl kann nur, wenn sie gesetzwidrig zustande gekommen oder wenn der Gewählte von der Wählbarkeit gesetzlich ausgeschlossen ist (§ 118), von der

Gewerbebehörde für ungültig erklärt werden, in welchem Falle sogleich eine Neuwahl zu veranlassen ist.

§ 137.

Entziehung des Rechtes, Lehrlinge oder jugendliche Hilfsarbeiter zu halten.

Das Recht, Lehrlinge oder jugendliche Hilfsarbeiter zu halten, ist solchen Gewerbetreibenden, welche sich grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge oder jugendlichen Hilfsarbeiter schuldig gemacht haben, oder gegen welche Thatsachen vorliegen, welche sie in sittlicher Beziehung zum Halten von Lehrlingen oder jugendlichen Hilfsarbeitern ungeeignet erscheinen lassen, unabhängig von der sonstigen nach der Gewerbeordnung oder dem allgemeinen Strafgesetze zu verhängenden Strafe, für eine bestimmte Zeit oder für immer zu entziehen.

Zusbesondere ist das Recht, Lehrlinge zu halten, solchen Lehrherren, welche der ihnen nach § 100, M. 3, obliegenden Verpflichtung bezüglich des gewerblichen Fortbildungsunterrichtes ihrer Lehrlinge trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommen, das erstemal für eine bestimmte Zeit, im Wiederholungsfalle aber dauernd zu entziehen.

Die Entziehung des Rechtes, Lehrlinge zu halten, erfolgt nach Anhörung der Genossenschaft, welcher der Lehrherr angehört.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister und Mein Minister des Innern betraut.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1897 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 52. Gesetz vom 8. Februar 1897, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Graz aus öffentlichen Affanierungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden.

Nr. 53. Gesetz vom 8. Februar 1897, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für die im Gebiete der Stadtgemeinde Königgrätz aus öffentlichen Affanierungs- und Verkehrsrücksichten auszuführenden Umbauten, sowie für die Neubauten im dortigen Entfestigungsrayon.

Nr. 54. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 18. Februar 1897, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr gewisser thierischer Rohproducte und Abfälle aus den Häfen Britisch-Indiens, sowie der westlich gelegenen Häfen bis zum Nothen Meere.

Nr. 55. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 5. Jänner 1897, womit die nachträgliche Einreichung der Gemeinden Zimnawoda, Zimnawodka sammt Altinez Papajówka, Kaltwasser, Sygniówka und Rudno in die achte Classe des Militärzinsstarifes (R.-G.-Bl. Nr. 225 ex 1890) verlautbart wird.

Nr. 56. Gesetz vom 8. Februar 1897, betreffend die Befreiung des von der Stadt Wien auf Grund des Landesgesetzes vom 17. September 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 72) aufzunehmenden Anlehens von 60 Millionen Kronen von der Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren und die Beweibbarkeit der Obligationen dieses Anlehens zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

Nr. 57. Gesetz vom 11. Februar 1897, wodurch § 5 des Gesetzes vom 21. Mai 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 87) in Betreff der den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zukommenden Begünstigungen in Ansehung der Stempel- und der unmittelbaren Gebühren abgeändert wird.

Nr. 58. Verordnung des Finanzministeriums vom 13. Februar 1897, womit gestempelte Blankette mit böhmischem Texte für kaufmännische Anweisungen über Geldleistungen mit auf höchstens acht Tage beschränkter Zahlbarkeit in Verschleiß gesetzt werden.

Nr. 59. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 19. Februar 1897, betreffend die Erlassung des Statutes für den dem Eisenbahnministerium beigegebenen Staatseisenbahnrath.

Nr. 60. Kaiserliche Verordnung vom 18. Februar 1897, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes.

Nr. 61. Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. Februar 1897, betreffend das Steuer-Multiplex bei Ermittlung des Wertes von der Grundsteuer unterliegenden unbeweglichen Sachen zum Zwecke der Gebührens Bemessung.

Nr. 62. Gesetz vom 22. Februar 1897, betreffend die Verwendbarkeit der von der Landesculturbank der Markgrafschaft Mähren auszugebenden Communal- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

Nr. 63. Gesetz vom 23. Februar 1897, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.*)

Nr. 64. Gesetz vom 17. Februar 1897, betreffend den Bau der Eisenbahn Strij—Chodorow.

Nr. 65. Verordnung des Finanzministeriums vom 22. Februar 1897, betreffend die Zurichtung und den Verschleiß von Taschenspieler- und Kunststückarten.

Nr. 66. Gesetz vom 27. Februar 1897, betreffend die Veräußerung und Belastung von Objecten des unbeweglichen Staatseigentums, welche sich in der Benützung der Heeresverwaltung befinden, und die Verwendung des hiefür erzielten Entgeltes.

Nr. 67. Kundmachung des Handelsministeriums vom 4. März 1897, womit die Kundmachung des Handelsministeriums vom 9. August 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 177), betreffend die Nichtzulassung von Fäscubicerapparaten, deren Messgefäße aus Eisenblech hergestellt und mit einem Anstrich versehen sind, zur Prüfung und Stempelung, ergänzt wird.

Nr. 68. Concessionsurkunde vom 21. Februar 1897 für die Localbahnen Blatná—Nepomuk und Březniz—Kožmítal.

Nr. 69. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 21. Februar 1897, betreffend die Concessionierung einer schmalspurigen Kleinbahn mit Dampfbetrieb von Beraun nach Koneprus und von Beraun nach Königshof sammt Abzweigungen.

Nr. 70. Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. Februar 1897, betreffend die Ergänzung beziehungsweise Abänderung des Verzeichnisses jener italienischen Versuchsanstalten, welche zur Ausstellung von Analysencertificaten für italienische Weine ermächtigt sind.

Nr. 71. Gesetz vom 27. Februar 1897, betreffend die Hafengebühr.

Nr. 72. Gesetz vom 27. Februar 1897, betreffend die theilweise Abänderung des Artikels VI des Zoll- und Handelsbündnisses mit den Ländern der ungarischen Krone.

Nr. 73. Verordnung des Handelsministeriums vom 14. März 1897, womit die im II. Abschnitte unter B. I der provisorischen Schiffsahrts- und Strompolizeiordnung für die Donau vom 31. August 1874 (R.-G.-Bl. Nr. 122) enthaltenen Bestimmungen für die Anlande bei der Stadt Stein außer Kraft gesetzt werden.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 74. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 13. März 1897, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des amtlichen alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Bernsteinöl“.

Nr. 75. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 14. März 1897, betreffend die Fristverlängerung für die Betriebseröffnung der Localbahn Borki wiekie—Grzymalów.

Nr. 76. Verordnung des Finanzministeriums vom 11. März 1897, betreffend die Errichtung einer k. k. Viehsalz-Verschleißniederlage in Prag, Bahnhof Smichov.

Nr. 77. Gesetz vom 17. März 1897, womit für den Fall der Einführung der Grundbücher in Tirol einige grundbuchrechtliche Sonderbestimmungen und erleichternde Gebührens Vorschriften erlassen und Beschränkungen der Theilung von Gebäuden nach materiellen Antheilen eingeführt werden.

Nr. 78. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Centralstellen vom 17. März 1897, betreffend die Aufrechnung der Fuhrkostenvergütung bei gemeinsamen Commissionsreisen von Staatsbeamten.

Nr. 79. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 15. März 1897, betreffend die Liste der Eisenbahnen, auf welchen das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. October 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 186 ex 1892) Anwendung findet.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 12. Gesetz vom 22. Februar 1897, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, womit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien die Aufnahme einer schwebenden Schuld von 5 Millionen Gulden bewilligt wird.

Nr. 13. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 3. Februar 1897, Z. 4962, betreffend die Bestellung eines amtlichen Dampfkessel-Prüfungscommissärs und dreier Substituten für die politischen Bezirke Floridsdorf, Oberhollabrunn, Korneuburg und Mistelbach mit Ausschluss der im Polizeirayon Wien gelegenen Orte.

Nr. 14. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 18. Februar 1897, Z. 15603, betreffend die Bestellung eines amtlichen Dampfkessel-Prüfungscommissärs für die politischen Bezirke Baden Wödling, Neunkirchen und Wiener-Neustadt.

Nr. 15. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 26. Februar 1897, Z. 15672, betreffend die Durchführung der regelmäßigen Stellung zur Aushebung der Recruten-Contingente für das Heer die Kriegsmarine und die Landwehr im Jahre 1897.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Tabakextract.
2. Entfallen der Berichte über Änderungen im Fassungsraume für die Einzelbequartierung.
3. Die Krankenversicherungspflicht der im Geschäfte verwendeten Familienangehörigen der Gast- und Schankgewerbetreibenden.
4. Verabfolgung von Viehsalz um ermäßigten Preis.
5. Sand- und Schottergewinnung aus der Donau.
6. Wiederaufnahme von ehemaligen ungarischen Staatsangehörigen in den ungarischen Staatsverband, wenn dieselben keine neue Staatsbürgerschaft erworben haben.
7. Gift-Verschleiß.
8. Sprengmittelverbrauchsmagazine.
9. Kompetenz der einen gewerblichen Beirath der politischen Bezirksbehörden bildenden Ausschüsse von Genossenschaftsverbänden.
10. Trottoirbespritzung und -Reinigung.
11. Rauchverbot in den städtischen Schlachthäusern.
12. Stellungsbezirk Melk.
13. Zulässigkeit der Verleihung einer Gewerbebefugnis an eine Firma.
14. Radfahrordnung.
15. Öffentliche Sammlungen.
16. Holz- und Kohlen-Einwerfen.
17. Verkleinerung, Zufuhr und Abladung von Brennholz im I. Gemeindebezirke, Beistellung und Benützung von Holz-Einwurfstrichtern.
18. Bier-, Wein- und Baumaterialienzufuhr.
19. Kollbalkenverschleiß.
20. Verhütung der Feuersgefahr bei der Ausführung von Eötharbeiten.

21. Hintanhaltung der Verunreinigung der Straßen durch sogenannte Cabs.
22. Kohlen- und Coaksverkauf.
23. Transport von Eisenbahnschienen, Traversen u. dgl.
24. Hintanhaltung der Verunreinigung von Straßen. — Vorschriften, betreffend die Düngerverführung. — Verbot des Hineinwerfens thierischer und vegetabilischer Abfälle in Canäle und Reinhalten der Häuser zc.
25. Aufstellen von Waren und sonstigen Gegenständen auf den Trottoirs und den öffentlichen Plätzen.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrath:

26. Bei Besetzung erledigter Stellen im städtischen Dienste genießen in Wien heimatsberechtigte Bewerber den Vorzug.
27. Veräußerung von Altmaterialien.
28. Ausfertigung von Preisausweisen respective Marktberichten.
29. Vorkehrungen gegen die Benützung ungeeigneter Souterrainlocalitäten zu Wohnzwecken.

Magistrat:

30. Entsendung von Conceptsbeamten als Vertreter der politischen Behörde zur Leitung gemischter Commissionen.
31. Instandhaltung der Actenzustellungswägen.
32. Kastanienbratöfen.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

33. Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Verbrauchsgegenständen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1897 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Tabakextract.)

Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Innern vom 19. Februar 1896, betreffend Abänderung der Bestimmungen des § 4 der Ministerial-Verordnung vom 23. März 1895, R.-G.-Bl. Nr. 45, betreffend den Verkehr mit Tabakextract (S. Amtsblatt Nr. 35 ex 1895, „Gesetze, Verordnungen zc.“ IV, 8 [pag. 26]):

Der § 4 der Ministerial-Verordnung vom 23. März 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 45), betreffend den Verkehr mit Tabakextract, hat nunmehr folgende Fassung zu erhalten:

§ 4.

„Die politische Bezirksbehörde hat über ein solches Ansuchen im Sinne des § 4 der Verordnung vom 21. April 1876 (R.-G.-Bl. Nr. 60) vorzugehen.

Wird die Bezugsbewilligung ausnahmsweise zu anderen als landwirtschaftlichen Zwecken angesucht, so hat die Bezirksbehörde mit der k. k. Generaldirection der Tabakregie das Einvernehmen zu pflegen.

Im Falle der Ertheilung der Bezugsbewilligung wird dieselbe auf allen drei, an den Besteller auszufolgenden Exemplaren des Fassungsscheines angeheftet; letzterer vertritt sodann den Giftbezugschein.

Die Tabakextract-Fassungsscheine*) und die auf denselben anzusetzenden Bestätigungen sind stempelfrei.“

Vorstehende Bestimmung tritt sofort in Wirksamkeit.

*) Derlei Fassungsscheine sind bei der städtischen Hauptcassa, I. Bezirk, Rathhaus, erhältlich (M.-Z. 51715/III.).

2.

(Entfallen der Berichte über Änderungen im Fassungsraume für die Einzelbequartierung.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 24. Februar 1897, Z. 15014 (M.-Z. 51190/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntniss gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 15. Februar 1897, Z. 3884/755 II b, über eine specielle Anfrage eröffnet, daß der regelmäßige Bericht über die im Laufe eines Jahres eingetretenen Änderungen im Fassungsraume für die Einzelbequartierung, welche nach der Bestimmung ad § 9, drittlehter Absatz der Ministerial-Verordnung vom 1. Juli 1879, R.-G.-Bl. Nr. 94, alljährlich bis Ende Jänner zu erstatten war, in Zukunft zu entfallen hat.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur allfälligen Vormerkung bei ad § 9 der Verordnung vom 27. Juli 1895, R.-G.-Bl. Nr. 119, in Kenntniss gesetzt.

3.

(Die Krankenversicherungspflicht der im Geschäfte verwendeten Familienangehörigen der Gast- und Schankgewerbetreibenden.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 25. Februar 1897, Z. 6253 (M.-Z. 55620/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntniss gebracht:

Das hohe k. k. Handelsministerium hat nach gepflogenen Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 3. Jänner 1897, Z. 59804 ex 1896, das demselben vorgelegte Einschreiten der Genossenschaft der Gastwirte in Wien um Ergänzung des Arbeiter-Krankenversicherungsgesetzes durch eine Zusatzbestimmung, nach welcher Familienangehörige der Gast- und Schankgewerbetreibenden nicht als Hilfsarbeiter im Sinne des

§ 73 G.-D. zu betrachten und demzufolge nicht verpflichtet wären, der Genossenschafts-Krankencassa beizutreten, im Geleite der nachstehenden Bemerkungen zurückgestellt:

Wie bereits in dem angeschlossenen Bescheide des Wiener Magistrates zum Ausdruck gebracht ist, setzt die Krankenversicherungspflicht im Sinne des bestehenden Krankenversicherungsgesetzes den Bestand eines Arbeitsverhältnisses voraus und es schließt der Bestand eines verwandtschaftlichen Verhältnisses den Bestand eines Arbeitsverhältnisses keineswegs aus; wohl aber wird andererseits bei Familienangehörigen aus der factischen Verrichtung von Arbeitsleistungen nicht ohneweiters auf den Bestand eines Arbeitsverhältnisses und sonach auf den Bestand der Versicherungspflicht zu schließen sein.

Im allgemeinen wird sich die Beurtheilung des concreten Falles je nach der socialen Lage der Familie und des betreffenden Angehörigen, nach der Art und dem Umfange der Verrichtungen, nach den Gegenleistungen des Arbeitsgebers respective Gewerbe-Zuhabers und nach anderen Merkmalen richten müssen, deren erschöpfende Aufzählung im Gesetze gar nicht möglich wäre.

Aus den gleichen Rücksichten wird es unter Beachtung der concreten Begleitumstände der fallweisen Entscheidung vorbehalten bleiben müssen, zu constatieren, ob die Verwendung einer Person in einem Gast- und Schankgewerbe als eine regelmäßige zu betrachten ist und ob hienach der betreffenden Person auf Grund dieser Verwendung die Qualifikation als gewerblicher Hilfsarbeiter im Sinne des § 73 G.-D. zukommt oder nicht.

Mit Rücksicht auf das Vorangeschickte entfällt für die beteiligten Ministerien der Anlaß zu einer über das oberwähnte Einschreiten der Genossenschaft der Gastwirthe in Wien zu treffenden Verfügung.

Hievon wird der Wiener Magistrat unter Rückschlus der dorthin gehörigen Beilagen des Berichtes vom 10. October 1896, Z. 170485, zur entsprechenden Belehrung der genannten Genossenschaft in Kenntniss gesetzt.

4.

(Verabfolgung von Viehsalz um ermäßigten Preis.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Indorsat-Erlass vom 26. Februar 1897, Z. 16847 (M.-Z. 51714/XV), dem Wiener Magistrate eine Abschrift ihres an die k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien gerichteten Schreibens ddo. 18. Jänner 1897, Z. 1063/155, mit der Aufforderung intimiert, den Inhalt desselben, sowie jenen des Gesetzes vom 23. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 237, sammt der zugehörigen Finanzministerial-Verordnung in das Amtsblatt aufzunehmen. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

Nach dem k. k. Finanzministerium zugekommenen Mittheilungen soll ein großer Theil der, namentlich der bäuerlichen Bevölkerung angehörenden Viehbesitzer vollkommen im unklaren darüber sein, wo und in welcher Weise sie sich das zur Fütterung ihres Viehes erforderliche preisermäßigte Viehsalz beschaffen können.

Da eine möglichst ausgebreitete Kenntniss der diesfalls mit 1. Jänner 1897 in Kraft getretenen Bestimmungen des Gesetzes vom 23. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 237, und der bezüglichlichen Durchführungs-Verordnung des Finanzministeriums desselben Datums, R.-G.-Bl. Nr. 238, im Interesse der Bevölkerung und insbesondere der landwirtschaftlichen Kreise gelegen ist, wird die geehrte k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft über Ersuchen des genannten Ministeriums eingeladen, das Geeignete zu veranlassen, damit jene Kreise darüber Kenntniss erhalten, dass sie das von ihnen benötigte Viehsalz nun ohne Beschränkung auf eine bestimmte Menge und ohne jede Controle des Bezuges desselben jederzeit entweder bei den im § 1 vorcitierten Verordnung aufgeführten k. k. Salzniederlagen unmittelbar oder bei der Salzgeschäfts-Abtheilung der k. k. Staatsbahn-Direction in Wien, beziehungsweise bei den von dieser an verschiedenen Stationen der k. k. Staatsbahnen errichteten Salzniederlagen, und endlich, da der Vertrieb des Viehsalzes aus jenen k. k. Salzniederlagen gegen die vorgeschriebene Anmeldung jedermann freigegeben worden ist, auch wohl bei den meisten Privat-Salzhandlern und Salzverschleißern ankaufen können, sobald sich letztere mit dieser Salzsorte werden bevorräthigt haben.

Da der ermäßigte Preis von 5 fl. gesetzlich nur für 100 kg unverpackten Viehsalzes ab Magazinswage der im vorcitierten Paragraphe genannten k. k. Salzniederlagen gilt, so wird sich an allen anderen Verkaufsstellen des Viehsalzes der Preis desselben im Verhältnisse zu der Entfernung von den k. k. Salzniederlagen entsprechend höher stellen.

Überdies ist es angezeigt, dass sowohl seitens der Wanderlehrer, als auch seitens der landwirtschaftlichen Vereine, Casinos u. dgl. sowohl im ob-erwähnten Sinne, als auch hinsichtlich der Unschädlichkeit der dem Viehsalze beigemengten Denaturierungsstoffe und der Nützlichkeit einer den Salzbedarf der verschiedenen Viehgattungen nicht überschreitenden Salzfüterung befehrend auf die viehbesitzende Bevölkerung eingewirkt werde.

* * *

Gesetz vom 23. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 237, wegen Verabfolgung von Viehsalz um ermäßigten Preis:

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§ 1.

Viehsalz ist aus den staatlichen Niederlagen um den Preis von 5 fl. (fünf Gulden) per Metercentner zum freien Vertriebe innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder — Dalmatien ausgenommen — gegen Beobachtung der im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen zu verabfolgen.

§ 2.

Die bestehenden Gefällsvorschriften über das Kochsalz finden auch auf das Viehsalz Anwendung und sind Übertretungen derselben, auch wenn sie durch mißbräuchliche Verwendung von Viehsalz begangen werden, nach dem Gefällsstrafgesetze zu ahnden.

Wer Viehsalz zu anderen Zwecken als zur Viehfütterung verwendet oder verwenden läßt, macht sich einer schweren Gefällsübertretung schuldig, welche unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 320 a G.-St.-G. zu bestrafen ist.

§ 3.

Die Verschleißer von Viehsalz werden unter gefällsämtliche Controle gestellt und sind daher zur Buchführung über den Bezug und Absatz von Viehsalz verpflichtet.

Die Nichtbeachtung der diesfälligen Bestimmungen ist nach §§ 389 ff. G.-St.-G. zu bestrafen.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1897 in Kraft.

Mit demselben Tage werden die Gesetze vom 30. März und 14. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 65 und 175) außer Wirksamkeit gesetzt.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

* * *

Verordnung des Finanzministeriums vom 23. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 238, betreffend Durchführung des Gesetzes vom 23. December 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 237):

In Durchführung des Gesetzes vom 23. December 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 237) wegen Verabfolgung von Viehsalz um ermäßigten Preis werden nachstehende Anordnungen getroffen:

§ 1.

Viehsalz wird vom Arar mittels Vermengung von 99 $\frac{1}{4}$ Percent Kochsalz mit $\frac{1}{2}$ Percent rothem Eisenoxyd (Eugelroth, Caput mortuum) und $\frac{1}{4}$ Percent Vermutpolver bereitet und bei den k. k. Salzniederlagen zu Ebensee, Aulse, Hallein, Hall (in Tirol), Wieliczka, Bochnia, Lacko (Station Dobromil), Raczyta, Pirano, Triest und Bolosca in Mengen von 50 kg oder einem Vielfachen hievon ausgefolgt.

§ 2.

Der Preis dieses Viehsalzes beträgt fünf Gulden (5 fl.) per 100 kg unverpackt ab Magazinswage der vorgenannten k. k. Salzniederlagen.

Die etwa zur Verpackung desselben erforderlichen Säcke sind von dem Käufer beizustellen, welcher auch alle für die Verpackung und Überstellung des Viehsalzes ab Wage des betreffenden Ararialmagazines auf die Transportmittel auflaufenden Kosten zu tragen hat.

Abnehmern von mindestens 500 Metercentnern Viehsalz kann eine dreimonatliche Vorgung des für das Viehsalz entfallenden Kaufpreises unter den hinsichtlich der Creditierung des Ankaufspreises für Speisesalz bestehenden Bedingungen gewährt werden.

§ 3.

Das aus den obenbezeichneten k. k. Salzniederlagen zur Ausfolgung gelangende Viehsalz kann von jedermann sowohl behufs Verwendung zu Zwecken der Viehfütterung im eigenen Wirtschaftsbetriebe, als auch zum Weitervertriebe innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (Dalmatien ausgenommen) bezogen werden.

Der Vertrieb dieses Viehsalzes nach Dalmatien, dann nach den Ländern der königlich ungarischen Krone, sowie nach Bosnien und der Herzegowina ist verboten.

§ 4.

Personen, welche mit preisermäßigtem Viehsalze Handel treiben wollen, sind verpflichtet, hievon unter Angabe des Locales, in welchem dieser Verschleiß stattfinden soll, spätestens 14 Tage vor Beginn dieses Handels der zuständigen k. k. Finanzbehörde erster Instanz eine schriftliche Anzeige nach Muster A zu erstatten. Die Verschleißer sind verpflichtet, sowohl über den Bezug, als auch über den Absatz an Viehsalz ein Verschleiß-Tagebuch nach Muster B zu führen, in das den k. k. Finanzorganen jederzeit Einsicht zu nehmen gestattet ist.

Eine etwaige Änderung des Verschleißlocales ist ebenfalls der vorgenannten Finanzbehörde anzuzeigen.

Die Unterlassung dieser Anzeigen ist gleichwie die Unterlassung der Buchführung im Sinne des § 3 des Gesetzes mit einer Strafe von 2 bis 100 fl. zu ahnden.

Unregelmäßigkeiten in der Buchführung werden mit 2 bis 50 fl. bestraft. (§ 391 G.-St.-G.)

§ 5.

Die k. k. Finanzbehörden erster Instanz haben die in ihrem Amtsbereiche befindlichen Viehsalzverschleißer in Evidenz zu halten und die unterstehende Finanzwache anzuweisen, den Verschleiß von preisermäßigtem Viehsalz durch Einsichtnahme in die Verschleiß-Tagebücher zu überwachen.

Diese Einsichtnahme hat jedoch nicht periodisch, sondern nur zeitweilig und ohne unnötige Störung oder Behinderung des Geschäftsbetriebes jener Verschleißer stattzufinden.

§ 6.

Es ist verboten:

- a) Viehsalz zu erzeugen;
 - b) das preisermäßig bezogene Viehsalz anders als zu Viehfütterungszwecken zu verwenden, und
 - c) aus einem so bezogenen Viehsalze Kochsalz zu bereiten.
- Übertretungen dieser Verbote sind im Sinne des § 2 dieses Gesetzes zu strafen.

§ 7.

Die Bestimmungen der Verordnungen vom 20. December 1893 (N.-G.-Bl. Nr. 176) und vom 28. December 1894 (N.-G.-Bl. Nr. 244) treten mit 1. Jänner 1897 außer Wirksamkeit.

5.

(Sand- und Schottergewinnung aus der Donau.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 3. März 1897, Z. 9684 (M.-Z. 53935), dem Wiener Magistrate Folgendes mitgetheilt:

Auf Grund der zwischen den Ministerien des Innern, des Ackerbaues, der Finanzen und des Handels bezüglich der Regelung der Sand- und Schottergewinnung aus der Donau durchgeführten Verhandlung und in Entsprechung des Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 27. Jänner 1897, Z. 60218 ex 1896, wird dem Magistrate Nachstehendes eröffnet:

Was den Vorgang bei der Ertheilung der Bewilligung von Materialgrabungen anbelangt, so wird hinsichtlich der niederösterreichischen Donaustrecke, die gegenwärtig nicht vom Staate selbst, sondern von der Donauregulierungs-Commission verwaltet wird, dieser Behörde bis auf weiteres die Befugnis eingeräumt, Materialgrabungen geringeren Umfanges über Einschreiten der Partei im kurzen Wege in allen jenen Fällen zu bewilligen, in welchen vor- ausichtlich die Bedingungen, an welche der § 15 des niederösterreichischen und oberösterreichischen Wasserrechtsgesetzes die Gestattung einer derartigen Materialgewinnung knüpft, vorhanden sind.

Gleichzeitig wird der Donauregulierungs-Commission die Ermächtigung ertheilt, mit der Ausübung dieser Befugnisse und Functionen ihre technischen Organe, beziehungsweise die Leiter der Sectionen zu betrauen.

Dagegen ist in allen anderen Fällen der Materialgewinnung und namentlich bei der gewerbmäßigen Erzeugung von Sand und Schotter, deren Vornahme ohne besondere Vorrichtungen nicht bewirkt werden kann, und zu welcher zwecks Deponierung, Sortierung und Förderung des gewonnenen Materiales oft specielle Anlagen erforderlich sind, die Genehmigung der k. k. Statthalterei gemäß der einschlägigen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes einzuholen und hat in solchen Fällen selbstredend das wasserrechtliche Verfahren zur Durchführung zu gelangen.

Was die Frage der Einhebung eines Entgeltes anlässlich der behördlichen Gestattung der zuvor erwähnten gewerbmäßigen Materialgewinnung anbelangt, so halten die beteiligten Ministerien an der Anschauung fest, dass rücksichtlich dieser Sand- und Schottergewinnung nach der gegenwärtigen Gesetzgebung der Staat berechtigt ist, die Zahlung eines Entgeltes zu bedingen.

Der Magistrat wird sonach aufgefordert, in diesem Sinne fortan vorzugehen.

6.

(Wiederaufnahme von ehemaligen ungarischen Staatsangehörigen in den ungarischen Staatsverband, wenn dieselben keine neue Staatsbürgerschaft erworben haben.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlasse vom 5. März 1897, Z. 89810 (M.-Z. 718), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das königl. ung. Ministerium des Innern hat im Zuge einer Verhandlung, betreffend die Behandlung solcher Individuen, welche die ungarische Staatsbürgerschaft im Grunde des § 31 des ungarischen Gesetzbuches I vom Jahre 1879 durch mehr als zehnjährige ununterbrochene Abwesenheit von Ungarn verloren, eine andere Staatsbürgerschaft aber nicht erworben haben, mit der an das hohe k. k. Ministerium des Innern gerichteten Note vom 6. Jänner 1894, Z. 95263 ex 1892, eröffnet, dass derartige Individuen, wenn sie als untertaublos aufgegriffen werden, oder überhaupt die Frage ihrer Versorgung sich aufwirft, über Ersuchen der k. k. Regierung von Fall zu Fall wieder in den ungarischen Staatsverband werden zurückgenommen werden.

Hievon wird der Wiener Magistrat infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 17. September 1896, ad Z. 3340 ex 1894, zur eigenen Wissenschaft und entsprechenden Danachachtung, sowie zur Verständigung der magistratischen Bezirksämter in die Kenntnis gesetzt.

7.

(Gift-Verschleiß.)

Das magistratische Bezirksamt für den I. und VIII. Bezirk hat mit Note vom 15. März 1897, G.-Z. 9287/I, Nachstehendes bekanntgegeben:

Das magistratische Bezirksamt für den I. und VIII. Bezirk beehrt sich mitzutheilen, dass Ernst Anton Schaller, zuletzt X., Rothenhofgasse 34/36, welchem mit hieramtlichen Decrete vom 10. November 1892, Z. 12729, die Concession zum Verschleiß von Giften mit dem Betriebsorte I., Friedrichsstraße 8, verliehen wurde, diesen Verschleiß beim magistratischen Bezirksamte für den X. Bezirk am 23. December 1896, Z. 56514, protokolларisch zurückgelegt hat.

Nachdem der Genannte laut Erhebungen des magistratischen Bezirksamtes für den X. Bezirk diesen Verschleiß seit 31. December 1896 nicht mehr betreibt, wurde der im I. Bezirke befindliche Conto desselben Nf.-Z. 104500 mit hieramtlicher Note vom 15. März 1897 zur Löschung beantragt und das Concessionsdecret desselben unbrauchbar gemacht und eingezogen.

8.

(Sprengmittelverbrauchsmagazine.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlasse vom 16. März 1897, Z. 22035 (M.-Z. 63350/XIV), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Nach Punkt 6 des mit h. o. Erlasse vom 15. Mai 1892, Z. 23135, intimierten Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 6. April 1892, Z. 3175 (S. Amtsblatt Nr. 47 ex 1892. „Verordnungen etc.“ V, 8 [pag. 22]), ist bei der Anlage von unterirdischen Sprengmittelverbrauchsmagazinen die Größe des eigentlichen Magazinraumes commissionell derart auszumitteln, dass größere Quantitäten als das genehmigte Maximalquantum in dasselbe nicht eingelagert werden können.

Da die Dimensionen der Original-Dynamitkisten von gleichem Netto-gehalte je nach der Gattung des Dynamits wesentlich verschieden sind, erscheint es notwendig, dass bei allen Erhebungen über die Anlage solcher Magazine die Dimensionen der einzulagernden Originalkisten, beziehungsweise das Gewicht der darin verpackten Dynamitpatronen genau constatirt wird, damit durch die eventuelle Einlagerung kleinerer Kisten als jene, für welche der Magazinraum ermittelt wurde, das zulässige Maximal-Einlagerungsquantum nicht überschritten werde.

Hievon wird der Magistrat zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Februar 1897, Z. 30693 ex 1896, zur Kenntnissnahme und Danachachtung in die Kenntnis gesetzt.

9.

(Competenz der einen gewerblichen Beirath der politischen Bezirksbehörden bildenden Ausschüsse von Genossenschaftsverbänden.)

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 20. März 1897, N.-G.-Bl. Nr. 83:

Auf Grund der Bestimmung des § 114, letzter Absatz des Gesetzes vom 23. Februar 1897 (N.-G.-Bl. Nr. 63), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Der Ausschuss des die sämtlichen gewerblichen Genossenschaften eines politischen Bezirkes umfassenden, auf Grund des § 114, vorletzter Absatz des Gesetzes vom 23. Februar 1897 (N.-G.-Bl. Nr. 63) errichteten Verbandes hat einen Beirath der politischen Bezirksbehörde in den nachfolgend bezeichneten gewerblichen Angelegenheiten zu bilden:

- a) Ertheilung des Dispenses behufs Antrittes eines verwandten handwerksmäßigen Gewerbes (§ 14, Absatz 6 der Gewerbeordnung);
- b) Ertheilung des Dispenses von der Beibringung des Lehrzeugnisses (§ 14, Absatz 7 der Gewerbeordnung);
- c) Vereinigung von bisher gesondert bestandenen Genossenschaften zu einer Genossenschaft und Ausscheidung einzelner Gewerbekategorien aus einer bestehenden Genossenschaft (§ 111 der Gewerbeordnung);
- d) Zuweisung einzelner Gewerbe zu einer Genossenschaft (§ 112 der Gewerbeordnung);
- e) Genehmigung der von einer Genossenschaft gefassten Beschlüsse, betreffend die Errichtung der im § 114, Absatz 1 des citirten Gesetzes erwähnten geschäftlichen Unternehmungen und humanitären Anstalten, ferner betreffend die Geschäftstheilnahme der Genossenschaft an solchen Unternehmungen oder Anstalten, dann betreffend die materielle Förderung derselben aus den Mitteln der Genossenschaft (§ 115 a, Absatz 1 der Gewerbeordnung).

§ 2.

Der Beirath wird von der politischen Bezirksbehörde nach Bedarf zu Sitzungen einberufen, welche nicht öffentlich stattfinden.

Hinsichtlich der Leitung der Verhandlungen und der Beschlussfähigkeit des als Beirath fungirenden Ausschusses des Genossenschaftsverbandes sind die betreffenden Bestimmungen der Verbandsstatuten maßgebend.

Behufs Ertheilung der allenfalls erforderlichen Informationen hat den Verhandlungen des Beirathes ein vom Vorsteher der politischen Bezirksbehörde zu bestimmender Beamter dieser Behörde beizuwohnen.

Der Beirath erstattet sein Gutachten über die ihm vorgelegten Fragen auf Grund der mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschlüsse.

Über die Verhandlungen wird ein Beschlufsprotokoll geführt.

§ 3.

Sofern der zur Verhandlung kommende Gegenstand es als zulässig und wünschenswert erscheinen lässt, bleibt dem Ermessen der politischen Bezirksbehörde anheimgestellt, von der Einberufung des Beirathes zu einer Sitzung Umgang zu nehmen und denselben schriftlich einzuvernehmen, in welchem Falle dem Beirathe von der politischen Bezirksbehörde ein angemessener Termin zur Erstattung seines Gutachtens zu setzen ist.

§ 4.

Wenn der Beirath bei zweimaliger behördlicher Einberufung nicht beschlussfähig wird, oder den in § 3 gesetzten Termin nicht einhält, können die Verfügungen der Gewerbebehörde, welche den Anlass der Einberufung bildeten, ohne das Gutachten des Beirathes getroffen werden.

§ 5.

In den Fällen des § 1, lit. a bis c, hat die politische Bezirksbehörde das Gutachten des Beirathes mit ihrer eigenen Äußerung der politischen Landesbehörde zum Zwecke der der letzteren zustehenden Entscheidung vorzulegen.

§ 6.

Die Function der Mitglieder des Beirathes ist ein Ehrenamt; dieselben haben auf eine Entlohnung oder Vergütung etwaiger Auslagen keinen Anspruch.

§ 7.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 23. Februar 1897 (N.-G.-Bl. Nr. 63) in Wirksamkeit.

10.

(Trottoir-Besprißung und -Reinigung).

Der Wiener Magistrat hat unterm 24. März 1897, M.-Z. 50802/XIV, Nachstehendes kundgemacht:

Auf Grund des Circulars der k. k. n.-ö. Landesregierung vom 28. April 1799, und des § 93 des Gemeindestatutes für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, werden die Eigentümer, Administratoren oder Besorger der Häuser, der Baugründe oder sonstigen Plätze sowohl in der Inneren Stadt, als auch in den übrigen Gemeindebezirken, in den Bezirken XI, XII, XIII, XIV, XV, XVI, XVII, XVIII und XIX nur innerhalb der verbauten geschlossenen Bezirkstheile verpflichtet, die Fußwege in der ganzen Ausdehnung ihrer Realität, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben gepflastert oder ungepflastert sind, in der Zeit vom 15. April bis 15. October bei trockener Witterung täglich zweimal, und zwar vormittags zwischen 7 und 8 Uhr, nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr besprißen, bei nasser Witterung aber vom Rothe reinigen zu lassen. Von dieser Verfügung sind auch die Fußwege vor den öffentlichen Gebäuden nicht ausgenommen.

Das Reinigen (Rehren) der Trottoirs und Fußwege ist bei trockener Witterung erst nach dem Besprißen dieser Wege vorzunehmen.

In solchen engen Gassen, in denen keine abgegrenzten Fußwege bestehen, ist längs der betreffenden Realität ein Flächenraum in der Breite von mindestens 1-25 m zu besprißen, beziehungsweise zu reinigen.

In jenen Theilen des X. bis XIX. Bezirkes, in welchen dem Eigentümer der Realität das zur Besprißung erforderliche Wasser nicht zur Verfügung steht, kann der Herr Bezirksamtsleiter nach Bedarf von der Verpflichtung zur Besprißung der Fußwege entheben.

Die Nichtbefolgung der Anordnung dieser Kundmachung wird vom Magistrat nach dem erwähnten Circular der k. k. n.-ö. Landesregierung und nach § 93 des Gemeindestatutes mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 200 fl. ö. W. oder mit einer Arreststrafe bis zu 14 Tagen geahndet.

11.

(Rauchverbot in den städtischen Schlachthäusern.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 24. März 1897, M.-Z. 163787/XV, Nachstehendes kundgemacht:

Auf Grund des § 93 des Gemeindestatutes vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, wird in Handhabung der Feuer- und Sanitätspolizei das Tabakrauchen aus Pfeifen oder mittels Cigarren oder Cigarretten in den Stallungen, Schlachtkammern, Böden und Hofräumen der städtischen Schlachthäuser verboten.

Übertretungen dieser Vorschrift werden, soweit dieselben nicht nach dem Strafgesetze zu ahnden sind, nach § 93 des Gemeindestatutes mit Geldstrafen bis zu 200 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

12.

(Stellungsbezirk Melf.)

Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. März 1897, Z. 8567 (M.-Z. 72257/XVI), hat das hohe k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit dem Erlasse vom 26. Jänner 1897, Z. 3119/Praes. II a ex 1896, nach gepflogenen Einvernehmen mit dem hohen k. u. k. Reichs-Kriegsministerium eröffnet, dass der neue politische und Stellungsbezirk Melf (§ 1, zweiter Absatz, der Wehrvorschriften I. Theil) im Bereiche des Heeres-Ergänzungsbezirks-Commandos Nr. 49 in St. Pölten, sowie des k. k. Landwehr-Ergänzungsbezirks-Commandos Nr. 21 in St. Pölten zu verbleiben hat.

13.

(Zulässigkeit der Verleihung einer Gewerbebefugnis an eine Firma.)

Im Sinne des im magistratischen Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Seite 11, aufgenommenen Statthalterei-Erlasses vom 11. Februar 1892, Z. 55236, wurde dem H. W. A., offenen Gesellschafter der Firma H. W. A. & Comp., welche um die Verleihung der Concession zur gewerbemäßigen Herstellung von Anlagen für die Leitung von Electricität eingeschritten war, die Belehrung ertheilt, dass es unzulässig sei, eine Gewerbebefugnis an mehrere Personen zum gemeinschaftlichen Betriebe zu verleißen. Hierüber hat jedoch die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlasse vom 23. Juni 1896, Z. 47320, dem Magistrate bemerkt, dass eine offene Handelsgesellschaft, wie es die Firma H. W. A. & Comp. ist, eine juristische Person vorstellt und der Verleihung einer Concession an eine solche gemäß § 3 der Gewerbeordnung an sich nichts im Wege steht, vorausgesetzt, dass ein den gesetzlichen Anforderungen entsprechender Stellvertreter namhaft gemacht wird.

Über die Anfrage, ob — entgegen dem Erlasse vom 11. Februar 1892, Z. 55236 — nunmehr der Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. Juni 1896, Z. 47320, dem Magistrate zur Richtschnur zu dienen habe, wurde von der Statthalterei eröffnet, dass das hohe k. k. Ministerium des Innern in wiederholten Entscheidungen die Anschauung ausgesprochen habe, dass die offene Handelsgesellschaft gewerberechtlich als juristische Person aufzufassen sei.

Mit dem Statthalterei-Erlasse vom 5. April 1897, Z. 28006 (M.-Z. 75525/XIV ex 1897), wurde auf Grund des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 20. März 1897, Z. 6424, über den von H. W. A. im Namen der handelsgerichtlich protokollierten Firma H. W. A. & Comp. eingebrachten Recurs dieser Firma die erbetene Concession gegen genaue Beobachtung der diesfalls maßgebenden Vorschriften verleißen, nachdem durch die beigebrachten Belege die erforderliche sachliche Befähigung des als Stellvertreter beziehungsweise Geschäftsführer für den betreffenden Betrieb in Aussicht genommenen Firmatheilhabers nachgewiesen erscheint.

14.

(Radfahrordnung.)

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 13. April 1897, Z. 34114, mit welcher für dieses Verwaltungsgebiet provisorische Bestimmungen bezüglich des Fahrens mit dem Fahrrad auf den öffentlichen Straßen und Wegen, und zwar hinsichtlich der öffentlichen nicht ärarischen Straßen und Wege, im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesausschusse erlassen werden:

Bis zur Erlassung gesetzlicher, das Fahren mit dem Fahrrad auf öffentlichen Straßen und Wegen regelnder Bestimmungen wird aus Rücksichten für die öffentliche Sicherheit und auf Grund der bestehenden straßengesetzlichen Bestimmungen verordnet:

§ 1.

Das Fahrrad in seinen verschiedenen Gestalten ist als leichtes Fuhrwerk im Sinne der niederösterreichischen Straßenpolizeiordnung für die öffentlichen nicht ärarischen Straßen vom 10. October 1875, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 62, und der niederösterreichischen Straßenpolizeiordnung für die Reichsstraßen vom 8. April 1888, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 27, zu behandeln und genießt dessen Rechte.

Mit dem Fahrrad dürfen, abgesehen von den in den §§ 3 und 9 festgesetzten Ausnahmen, alle öffentlichen Fahrstraßen und Gemeindefahrwege befahren werden.

§ 2.

Mit dem Zweirade dürfen außerhalb geschlossener Ortschaften, abgesehen von den in den §§ 3 und 9 vorgesehenen Fällen, auch die Straßenbanquette befahren werden.

Die Benützung von öffentlichen Fußwegen mit dem Zweirade ist nur auf Grund ausdrücklicher Gestattung der berufenen Behörden und Corporationen zulässig.

§ 3.

Wo längs öffentlicher Straßen eigene Radfahrwege für das Zweirad vorhanden sind, haben die Radfahrer nur diese Fahrbahn zu benützen.

§ 4.

Die Bestimmungen der §§ 10, 13, 14, 16, 17, 20 und 21 der niederösterreichischen Straßenpolizeiordnung für die öffentlichen nicht ärarischen

Straßen vom 10. October 1875, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 62, beziehungsweise der §§ 7, 10, 11, 12, 15 und 16 der provisorischen Straßenpolizeiordnung für die Reichsstraßen im Erzherzogthum Österreich unter der Enns vom 8. April 1888, Z. 19611, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 27, endlich die Bestimmungen des § 21 der Verordnung der n.-ö. Statthalterei vom 1. December 1891, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 53, betreffend die Betriebsordnung für die Zweispänner (Fiaker) und Einspänner im Wiener Polizeirayone haben auf das Fahren mit dem Fahrrad analoge Anwendung zu finden.

§ 5.

Radwettkfahrten auf öffentlichen Straßen sind als den Verkehr auf denselben hindernd (§ 13 der niederösterreichischen Straßenpolizeiordnung für die öffentlichen nicht ärarischen Straßen, beziehungsweise § 10 der niederösterreichischen Straßenpolizeiordnung für die Reichsstraßen) im allgemeinen verboten.

Eine ausnahmsweise Bewilligung kann über ein die Zustimmung der betreffenden Straßenverwaltung nachweisendes Ansuchen im Polizeirayon Wien von der Wiener Polizeidirection, außerhalb desselben aber von den zuständigen politischen Bezirksbehörden unter den erforderlichen, in jedem einzelnen Falle festzusetzenden Bedingungen erteilt werden.

§ 6.

Alle Gattungen Räder müssen mit einer sicher wirkenden Handbremse versehen sein (§ 10 der niederösterreichischen Straßenpolizeiordnung für die öffentlichen nicht ärarischen Straßen, beziehungsweise § 7 der niederösterreichischen Straßenpolizeiordnung für die Reichsstraßen), welche an der Lenkstange in solcher Weise angebracht ist, daß sie sofort in Thätigkeit gesetzt werden kann.

Vom Beginne der Dunkelheit bis zur Morgendämmerung müssen alle Gattungen Fahrräder mit einer beleuchteten Laterne versehen sein (§ 20 der niederösterreichischen Straßenpolizeiordnung für die öffentlichen nicht ärarischen Straßen, beziehungsweise § 15 der niederösterreichischen Straßenpolizeiordnung für die Reichsstraßen), welche am Kopfe der Maschine vor dem Körper des Fahrers angebracht sein muß und keine farbigen Gläser haben darf.

An anderen Stellen des Rades dürfen beleuchtete Laternen nicht angebracht sein.

Außerdem muß jedes Fahrrad bei der anderen Handhabe der Lenkstange mit einer laut tönenden Glocke versehen sein.

§ 7.

- a) Der Radfahrer hat langsam, das ist in einem solchen Tempo, welches ein rüstiger Fußgänger noch einhalten kann, zu fahren: Beim Einbiegen aus einer Straße in eine andere und beim Übersetzen von Straßenkreuzungen innerhalb geschlossener Ortschaften, oder wo sonst größere Menschenansammlungen, insbesondere auch Truppenaufzüge, feierliche Umzüge, kirchliche Functionen, Leichenbegängnisse etc., es notwendig machen.
- b) Der Radfahrer darf innerhalb geschlossener Ortschaften oder in sonst frequenten Straßen nur mit der Lenkstange in beiden Händen, die Füße auf den Pedalen, mit dem Fahrrad fahren.
- c) Schnellfahren, das ist ein das Tempo eines im frischen Trabe fahrenden Wagens überschreitendes Fahren, ist innerhalb der geschlossenen Ortschaften verboten.
- d) Der Radfahrer hat auf Fußgänger, Reitpferde, Zug- und andere Thiere im Falle des Vorfahrens, insbesondere beim Einbiegen in Straßen und beim Kreuzen der letzteren, zu achten und das Warnungssignal mit der Handglocke stets rechtzeitig zu geben. Bei stärkerer Straßenfrequenz namentlich in geschlossenen Ortschaften dürfen die Radfahrer nur einzeln, einer hinter dem anderen fahren.
- e) Die Mitnahme von kleinen Kindern auf dem Fahrrad ist verboten.

Ebenso ist es untersagt, Hunde mit einer Leine an das Rad zu binden und nachlaufen zu lassen.

§ 8.

Rahmen, Speichen und Felgen, sowie die Laternen aller im öffentlichen Verkehre zu verwendenden Radfahrzeuge dürfen weder in der Weise poliert, noch so vernickelt sein, daß sie in der Sonne glitzern.

§ 9.

Der k. k. Polizeidirection in Wien und den Ortspolizeibehörden bleibt es vorbehalten, auf einzelnen Fahrstraßen innerhalb der geschlossenen Ortschaften, dann wenn die Straßen besonders enge und gleichzeitig stark frequentiert sind, für die Zeit des starken Verkehrs oder aus sonstigen öffentlichen Rücksichten, das Fahren sowie eventuell auch das Schieben der Fahrräder ganz oder für eine bestimmte Zeit zu verbieten.

Durch solche Verbote darf jedoch der Durchzug durch ganze Orte oder auch nur durch Ortsteile, sowie die Zubringung von Fahrrädern in die in solchen Ortsteilen gelegenen Häuser nicht unmöglich gemacht werden (§ 20 des Gesetzes vom 19. April 1894, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 20, betreffend die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen nicht ärarischen Straßen und Wege, und § 26, Punkt 3 der niederösterreichischen Gemeindeordnung vom 31. März 1864, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 5).

Derlei Fahrverbote sind in Wien seitens der k. k. Polizeidirection in der üblichen Weise kundzumachen. In allen anderen Orten des Landes sind dieselben an den einzelnen in Betracht kommenden Straßen und Plätzen auf Anschlagtafeln ersichtlich zu machen.

§ 10.

Bei Beanspruchungen durch Sicherheits- oder Straßenaufsichtsorgane ist der Radfahrer verpflichtet, sofort abzusitzen.

Übertretungen der Vorschriften dieser Radfahrordnung sind, insofern sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, oder nach Maßgabe der für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns gültigen Straßenpolizeiordnungen vom 10. October 1875, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 62, und vom 8. April 1888, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 27, zu ahnden sind, nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, zu bestrafen.

Radfahrer, welche bei der Beanspruchung sich über ihre Identität nicht documentarisch (Paß, Legitimationskarte, Arbeitsbuch u. dgl.) auszuweisen vermögen, sind verbunden, dem beanspruchenden Organe, das Rad schiebend, in das nächstgelegene Amtlocale der zuständigen Sicherheitsbehörde zu folgen und über Aufforderung dieser die Sicherstellung des Strafbetrages eventuell durch Zurücklassung des Fahrrades zu leisten.

§ 11.

Alle activen Personen der bewaffneten Macht und der Gendarmerie sind den Vorschriften dieser Radfahrordnung nur insofern unterworfen, als sich dieselben außer der militärischen Action befinden oder sich beim Radfahren der Civilkleidung bedienen.

Aber auch in diesen Fällen ist sich bei Beanspruchungen auf die Erstattung der Anzeige an die zuständige Militärbehörde zu beschränken.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1897 in Kraft und werden mit diesem Zeitpunkte alle mit derselben nicht im Einklange stehenden, für einzelne Gebietsheile Niederösterreichs erlassenen, das Radfahren betreffenden Bestimmungen (Radfahrordnungen u. s. w.) außer Wirksamkeit gesetzt.

15.

(Öffentliche Sammlungen).

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 11. März 1897, Z. 21000, dem Curatorium der Stiftung „Haus der Barmherzigkeit“, gestiftet von der Bruderschaft der allerheiligsten Dreifaltigkeit zur Pflege armer Unheilbarer, die Bewilligung erteilt, zu Gunsten der von ihm erhaltenen Pflegeanstalt eine Sammlung milder Spenden in Niederösterreich veranstalten zu dürfen.

Über Ermächtigung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Februar 1897, Z. 1320/M. Z., hat die k. k. Statthalterei in Wien unterm 8. März 1897, Z. 17238 (M.-Z. 56548/III), der Vorsteherin des Bernhardinerinnen-Klosters in Zakliczyn die Bewilligung erteilt, zum Zwecke der Errichtung einer mit einem Pensionate verbundenen Mädchenschule im Laufe des Jahres 1897 durch zwei Monate, d. i. vom 1. April bis 31. Mai d. J., milde Gaben im Erzherzogthum Österreich unter der Enns bei bekannten Wohlthätern, daher mit Ausschluß von Haus zu Haus, sammeln zu dürfen.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 25. März 1897, Z. 25039 (M.-Z. 68739/III), dem Maria Elisabethen-Verein in Wien die Bewilligung erteilt, bis 31. December 1897 eine Sammlung milder Spenden zu Vereinzwecken bei bekannten Wohlthätern, somit nicht von Haus zu Haus, im Erzherzogthum Österreich unter der Enns vornehmen zu dürfen.

Seitens des Wiener Magistrates wurde mit Beschluß vom 3. April 1897, M.-Z. 64448/III, dem Frauen-Wohlthätigkeitsvereine im III. Bezirke die Bewilligung erteilt, bis 31. März 1898 im Wiener Gemeindegebiete für Vereinzwecke Spenden zu sammeln.

16.

(Holz- und Kohlen-Einwerfen.)

Republication.

Der Wiener Magistrat hat unterm 9. December 1871, Z. 130260, Nachstehendes kundgemacht:

Anlässlich vielfach gemachter Wahrnehmung, daß bei dem Einwerfen des Holzes und der Kohlen durch die im Trottoir befindlichen Einwurfsöffnungen in die Kellerräume nicht mit der die körperliche Sicherheit der Passanten gebührend wahrenen Vorsicht vorgegangen werde, hat sich der Magistrat bestimmt gefunden, Folgendes anzuordnen:

1. Das Einwerfen des Holzes und der Kohle durch die im Trottoir befindlichen Einwurfsöffnungen in die Kellerräume ist fernerhin nur mit Benützung eines sogenannten hölzernen Einwurfstrichters gestattet.

2. Zur Beistellung dieser Einwurfstrichter sind die Eigenthümer derjenigen Gebäude verpflichtet, vor welchen im Trottoir derlei Einwurfsöffnungen bestehen.

Die Übertretung dieser Anordnungen wird vom Magistrate nach der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, geahndet.

17.

(Verkleinerung, Zufuhr und Abladung von Brennholz im I. Gemeindebezirke, Beistellung und Benützung von Holz-Einwurfstrichtern.)

Republication.

Der Wiener Magistrat hat unterm 28. October 1873, Z. 44348 ex 1870, Nachstehendes kundgemacht:

Wiederholten Wahrnehmungen zufolge werden die in den h. o. Kundmachungen vom 26. April 1870, Z. 44348, und vom 9. December 1871,

3. 130260 (siehe die vorsehende Nummer 16), bezüglich der Verkleinerung, Zufuhr und Abladung des Brennholzes im I. Gemeindebezirke, sowie rüchftlich der Beistellung und Benützung von Holz-Einwurfstrichtern erlassenen Vorschriften in neuester Zeit vielfach außeracht gelassen.

Der Magistrat sieht sich daher veranlaßt, diese Anordnungen in Folgendem neuerlich zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

1. Das Verkleinern des Brennholzes auf den Straßen und Plätzen des I. Gemeindebezirkes ist durchaus untersagt.

2. Das Zuführen des Brennholzes in den Straßen des I. Gemeindebezirkes zu den Häusern mit ungeraden Orientierungsnummern ist am Montag, Mittwoch und Freitag — zu den Häusern mit geraden Orientierungsnummern am Dienstag, Donnerstag und Samstag jeder Woche gestattet, während die Zufuhr zu den Häusern auf Plätzen täglich stattfinden kann.

3. Dem Publicum bleibt freigestellt, den Holzbedarf in ganzen Scheitern im I. Gemeindebezirke sich zuführen zu lassen, wenn die Parteien das Holz in ganzen Scheitern verbrauchen, oder wenn sie Gelegenheit haben, dasselbe im Inneren der Häuser zum Verbrauche zu verkleinern.

4. Auf den Holzlegstätten sind die Preise des Holzes nach den verschiedenen Gattungen desselben, und je nachdem es im unverkleinerten oder verkleinerten Zustande verkauft wird, aus den ämtlich vidierten Tafeln ersichtlich.

Die Marktaufsicht ist angewiesen, die Maßhaltigkeit zu überwachen, und es steht jedem Käufer frei, die Nachmessung zu verlangen, und sich sowohl dieserwegen, als wegen jeder sonstigen vermeintlichen Beeinträchtigung an die städtische Marktaufsicht zu wenden.

5. Das Abladen und Hinwegschaffen des zugeführten Holzes in die Haushöfe oder Keller ist in allen Fällen unaufgehalten und mit aller Beschleunigung zu bewerkstelligen und die Gasse jederzeit sobald als möglich von dem Holze freizumachen und von den Abfällen zu reinigen.

6. Bei jenen Gebäuden, vor welchen sich die Kellereinwurföffnung im Trottoir oder in der Hauseinfahrt befindet, ist das Einwerfen des Holzes in die Kellerräume nur mit Benützung eines hölzernen Einwurfstrichters, zu dessen Beistellung die betreffenden Hauseigentümer verpflichtet sind, gestattet.

Die k. k. Polizeibehörde wird darüber wachen, daß diese Anordnungen genau befolgt werden, und es ist den diesfälligen Weisungen der polizeilichen Aufsichtsorgane Folge zu leisten.

7. Wie bisher darf auch künftig, insoweit im I. Bezirke Victualienmärkte bestehen, in den Gassen und Plätzen, wo diese Märkte abgehalten werden und soweit sich letztere erstrecken, an den Markttagen und während der Marktzeit kein Holz abgeladen werden.

8. Übertretungen dieser Anordnungen werden von dem Magistrate nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, geahndet.

18.

(Bier-, Wein- und Baumaterialienzufuhr.)

Republication.

Der Wiener Magistrat hat unterm 1. April 1879, Z. 69945, Nachstehendes kundgemacht:

Mit Rücksicht auf die mit dem hohen Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. März 1879, Z. 6200, erlassene Abänderung der mit hieramtlicher Kundmachung vom 15. October 1878, Z. 235202, behufs Regelung der öffentlichen Passage in Wien publicierten Verordnungen wird Nachstehendes kundgemacht:

1. Die in dem Gemeindegebiete der Stadt Wien verkehrenden Bierwägen dürfen höchstens sogenannte Achter sein, und auch diesen ist die Einfahrt dahin nur dann gestattet, wenn sie nicht mit mehr als zwei Pferden bespannt sind.

Das Verbot des Hochhängens der Bierfässer zu beiden Seiten eines Bierwagens wird aufgehoben; jedoch dürfen an den Klammern der oberen Tragbalken nur solche Bierfässer eingehängt werden, deren Inhalt nicht mehr als einen halben Hektoliter beträgt.

Das Doppelhängen der Fässer an den unteren Theilen eines Bierwagens ist nur in dem Falle zulässig, wenn hierzu bloß Gebinde mit einem Fassungsraume von nicht mehr als einem halben Hektoliter verwendet werden, die Länge der zum Doppelhängen bestimmten Klammern sammt den Ringen höchstens 0.22 m beträgt und die Ladungsbreite des Wagens das Ausmaß von 1.90 m nicht übersteigt. Dagegen wird das Doppelhängen der Fässer an den oberen Tragbalken der Bierwägen, das Aufhängen leerer Fässer an dem Beilloche und das Anbringen der seitlichen Kutschersitze strengstens untersagt.

Der Eigentümer eines Bierwagens bleibt für jeden aus der mangelhaften Beschaffenheit desselben oder seiner Bestandtheile hervorrührenden Schaden verantwortlich und ersatzpflichtig.

Bei jedem Bierwagen sollen die Brauer nebst einem Bierführer einen zweiten Abträger aufstellen, oder sich mit den Gastwirten in das Einvernehmen setzen, daß dieselben beim Ein- und Auskellern der Bierfässer durch ihre Dienstknechte mithelfen, damit der Bierführer nicht genöthigt werde, von dem Gespanne sich zu entfernen.

Das Abladen der vollen und das Aufladen der leeren Fässer hat übrigens mit der thunlichsten Beschleunigung zu geschehen und ist jedes unnöthige Anhalten der Bierwägen vor den Gasthäusern streng zu vermeiden.

Die in die Innere Stadt verkehrenden Bierwägen haben in dieselbe spätestens bis 1 Uhr nachmittags einzufahren und bis 2 Uhr nachmittags herauszufahren.

Zugleich wird auf die noch in Kraft bestehende Verordnung der hohen k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Mai 1855, Z. 18848, hingewiesen, wonach

die Brauhäuser-Inhaber unter persönlicher Verantwortung verpflichtet sind, bei der Expedierung der Bierwägen unter einem auch den Namen des Kutschers aufzunehmen oder durch die Bierabträger aufzeichnen zu lassen.

2. Bezüglich der Bierwägen wird die früher bestandene Zeitbeschränkung, gemäß welcher dieselben erst von 10 Uhr vormittags angefahren in die Innere Stadt einfahren durften, aufgehoben.

Am Orte ihrer Bestimmung angelangt, sind jedoch die Fässer sogleich abzuladen, hierauf die Wägen in die inneren Hofräume der Häuser unterzubringen, oder wo dies nicht möglich ist, sogleich aus der Inneren Stadt zu entfernen und die leeren Fässer in letzterem Falle nur in den Nachmittagsstunden abzuholen.

Das Abschleichen des Weines vom Wagen aus ist, wenn nicht besondere von der k. k. Polizei-Direction zu würdigende Gründe für eine Ausnahme vorhanden sind, in der Inneren Stadt verboten.

3. Die Zu- und Abfuhr der Baumaterialien ist in der Inneren Stadt, soweit nur immer möglich, auf die Morgenstunden zu beschränken. Hauptächlich sind aber lange Bäume und Leitern in der Inneren Stadt nur am frühen Morgen zu transportieren und dürfen Fuhren mit Baumaterialien nur bis 10 Uhr früh in die Innere Stadt gelangen.

Die Übertretungen dieser zum größten Theile neuerdings in Erinnerung gebrachten Verordnungen werden nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, geahndet werden.

19.

(Rollbalkenverschlüsse.)

Republication.

Der Wiener Magistrat hat unterm 31. Juli 1883, M.-Z. 175574, Nachstehendes kundgemacht:

Zur Hintanhaltung des belästigenden Geräusches bei dem Öffnen und Schließen der Rollbalken an den Gewölbsthüren und Schaufenstern wird auf Grund des § 64 des Gemeindestatutes für Wien angeordnet, daß nur solche Rollbalkenverschlüsse angewendet werden dürfen, welche bei ihrer Bewegung keinen Lärm verursachen, und daß die bestehenden Rollbalkenverschlüsse, welche dieser Anforderung nicht entsprechen, bis längstens 31. December 1883 in geeigneter Weise umzugestaltet sind.

Übertretungen dieser Vorschrift werden nach § 116 des Gemeindestatutes für Wien bestraft werden.

20.

(Verhütung der Feuersgefahr bei der Ausführung von Lötharbeiten.)

Republication.

Der Wiener Magistrat hat unterm 16. August 1884, Z. 163353, Nachstehendes kundgemacht:

Zur Verhütung der Feuersgefahr bei der Ausführung von Lötharbeiten wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien auf Grund des § 64 des hiesigen Gemeindestatutes vom Jahre 1850 angeordnet:

1. Zu allen Lötharbeiten, welche in Wohnräumen, auf Dachböden, sowie überhaupt außerhalb der ordentlichen Werkstätten vorgenommen werden, dürfen vom 1. October 1884 an nur mehr derartig construierte Löthöfen verwendet werden, bei welchen das Herausfallen glühender Kohlentheile und das Ausprühen von Funken selbst bei starkem Luftzuge soweit als möglich verhindert ist.

Das Muster eines solchen, vom Stadtbauamte als zweckmäßig erklärten Ofens kann bei diesem Amte selbst oder beim Vorstande der Spenglergenossenschaft im III. Bezirke, Obere Weißgärberstraße 14, besichtigt werden.

2. In der Nähe des in Verwendung stehenden Löthofens sind stets ein mit Wasser gefülltes Gefäß und zwei Feuerweimer in Bereitschaft zu halten. Selbstverständlich ist auch beim Gebrauche der in Gemäßheit dieser Anordnung construierten Löthöfen beim Anfeuern, Auslöschten und beim Aufbewahren derselben nach beendeter Arbeit im Sinne des § 459 des allgemeinen Strafgesetzes jederzeit die nöthige Vorsicht zu beobachten.

Übertretungen dieser Verordnung werden, insofern sie nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze zu behandeln sind, vom Magistrate auf Grund des § 116 des Gemeindestatutes geahndet werden.

21.

(Hintanhaltung der Verunreinigung der Straßen durch sogenannte Cabs.)

Republication.

Der Wiener Magistrat hat unterm 26. März 1892, Z. 52481/XIV, Nachstehendes kundgemacht:

Um die Verunreinigung der Straßen und Plätze Wiens infolge Verwendung der zweirädrigen Wägen, sogenannter Cabs, hintanzuhalten, wird im Sinne des § 93 des Gemeindestatutes für Wien vom 19. December 1890, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 45, angeordnet, daß die zur Verwendung gelangenden Cabs derart hergestellt sein müssen, daß das Herabfallen des Materiales während der Fahrt vermieden wird.

Die Bauführer, sowie die Unternehmer von Demolierungs- und Erdabgrabungsarbeiten haben von der beabsichtigten Verwendung dieses Fuhrwerkes unter Namhaftmachung des betreffenden Fuhrwerksbesitzers vor Inangriffnahme der Materialabfuhr dem magistratischen Bezirksamte jenes Bezirkes, von welchem aus die Verführung erfolgt, im kurzen Wege die Anzeige zu erstatten, und wird denselben sodann die Fahrroute, an welche sich die Cabsführer strenge zu halten haben, vorgeschrieben werden.

Übertretungen dieser Anordnung werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 200 fl. ö. W. oder Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

22. (Kohlen- und Coaksverkauf.) Republication.

Der Wiener Magistrat hat unterm 6. August 1892, Z. 364759 ex 1891/XV, Nachstehendes kundgemacht:

Infolge des mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 14. November 1874, Z. 16243, genehmigten Gemeinderaths-Beschlusses vom 20. März 1874 und des Stadtraths-Beschlusses vom 17. Juni 1892, Z. 2550, werden für den Handel mit Mineralkohle und Coaks folgende Bestimmungen erlassen:

I. Gemeinsame Bestimmungen für den Verkauf im großen und im kleinen.

1. Der Verkauf der mineralischen Brennstoffe (Kohle, Coaks) hat nach dem metrischen Gewichte stattzufinden, und der Preis ist nach dem Nettogewichte zu berechnen.

2. Die Gewichte und Wagen müssen im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 28. März 1881, R.-G.-Bl. Nr. 30, vor Ablauf von je zwei Jahren der periodischen Nachschau unterzogen werden.

3. Im Interesse des kaufenden Publicums ist das Vermengen verschiedener Kohलगattungen untersagt, weshalb die verschiedenen Kohlenmarken voneinander abgehobert zu lagern sind.

4. Der Brennwert der auf den Wiener Markt gelangenden Kohलगattungen wird nach den vorgenommenen calorimetrischen Erprobungen und chemischen Analysen von Zeit zu Zeit im Amtsblatte der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und auf andere geeignete Weise veröffentlicht werden.

II. Specielle Bestimmungen für den Verkauf im großen.

1. Zur Erleichterung der Kohlenzufuhr haben die Verwaltungen der in Wien einmündenden Eisenbahnen eine mehrtägige Lagerfreiheit zugestanden und über die von ihnen mit den Kohlenhändlern und Producenten zu treffenden Vereinbarungen auf den Bahnhöfen geeignete Lagerplätze (Kutschen) gegen Entrichtung eines mäßigen Bestandzinses zur Verfügung gestellt.

2. Die Kohlenhändler haben im Interesse des kaufenden Publicums bei den Verkaufsplätzen den Fundort dieser Kohle (Grube) mit Bezeichnung der Gattungen und der verschiedenen Preise per q (Quintal, Metercentner = 100 kg) unter Beisetzung ihres Namens oder ihrer Firma auf eine leicht wahrnehmbare Weise ersichtlich zu machen.

Wird zugleich die Verführung der Kohlen nach den verschiedenen Gemeindebezirken, das Auf- und Abladen u. s. w. besorgt, so sind die diesfälligen Kosten nach Art der Verführung und Verpackung besonders im Tarif zu bezeichnen.

3. Über jede verkaufte Kohlenpartie ist als Geleitschein der Sendung eine Verkaufsnote über das Gewicht und die Gattung der Kohle, sowie die Art der Verladung oder Verpackung auszustellen und die Tara (Körbe, Säcke, Butten, und bei ganzen Wagenladungen auch das Gewicht des Wagens) von dem Bruttogewichte in Abzug zu bringen.

4. Die Kohle kann auf jede beliebige Weise, auf Wagen geschüttet oder in Körbe, Butten oder Säcke verpackt, bezogen werden. Beim Abladen der auf Wagen geschütteten Kohle ist dieselbe in Butten oder derlei Geschirre zu fassen; die Straße und das Trottoir dürfen hierbei nicht mehr, als unvermeidlich ist, verunreinigt werden und müssen unmittelbar nach vollendeter Abladung von denjenigen, welche die Kohle bezogen haben, gesäubert werden.

Zu I. Gemeindebezirk ist die Zufuhr von auf Wagen geschütteten Kohle auf die Zeit bis 10 Uhr vormittags beschränkt.

5. Wird die Zufuhr der Kohle in Säcken, Butten oder Körben bedungen, so darf in ein solches Geschirr nicht mehr und nicht weniger als 50 kg gefüllt werden. Die Geschirre sind stets in brauchbarem Zustande zu erhalten, und Säcke müssen mit Plomben, welche die Anfangsbuchstaben des Vor- und Zunamens des Kohlenhändlers oder seiner Firma enthalten, verschlossen werden. Auf der Rückseite der Plombe ist der Kohlenlagerplatz mit römischen Zahlen, und zwar:

mit	I.	für den Nordbahnhof,
"	II.	" " Nordwestbahnhof,
"	III.	" " Franz Josefs-Bahnhof,
"	IV.	" " Südbahnhof,
"	V.	" " Staatsbahnhof,
"	VI.	" " Donaukanal und
"	VII.	" " Aspangbahnhof ersichtlich zu machen.

6. Das kaufende Publicum wird in seinem eigenen Interesse aufgefordert, sich von der Richtigkeit des Gewichtes der ins Haus gelieferten Kohle zu überzeugen; zu diesem Behufe haben die Kohlenhändler auf jedem Wagen, mit welchem sie den Consumenten Kohle zuführen, eine ordnungsmäßig geachtete

Schnellwage oder eine Decimalwage sammt den erforderlichen metrischen Gewichten mitzuführen und dem Empfänger der Kohle über dessen Begehren dieselbe kostenlos vorzuwägen.

III. Specielle Bestimmungen für den Verkauf im kleinen.

1. Der Preistarif, in welchem die im Verschleiß befindlichen Gattungen von Mineralkohle zc. nach dem Preise für 1, 5, 10, 25, 50 und 100 kg aufzunehmen sind, ist, von dem Geschäftsinhaber unterschrieben und mit dem Datum versehen, an den Außenthüren oder Außenwänden des Geschäftslocales so zu affixieren, daß er von jedermann ohne vorheriges Betreten des Verkaufslocales gelesen werden kann.

Jede Änderung in den Verkaufspreisen ist allsogleich in diesem Tarife zu bemerken und durch eine Abschrift desselben binnen längstens 24 Stunden der städtischen Marktamt-Abtheilung des betreffenden Gemeindebezirkes bekanntzugeben.

2. In jedem Verkaufsorte ist eine ordnungsmäßig geachtete Decimalwage sammt den erforderlichen metrischen Gewichten bereitzuhalten, und das kaufende Publicum wird in seinem eigenen Interesse aufgefordert, sich — namentlich beim Einkaufe kleinerer Quantitäten — die Kohle selbst holen und auf dieser Decimalwage vorwägen zu lassen.

3. Auch für den Kleinkohlenhändler gelten, insofern sie ausnahmsweise größere Kohlenlieferungen besorgen, die speciellen Bestimmungen für Verkauf im großen.

Das städtische Marktamt ist aus öffentlichen Rücksichten beauftragt, den Verkauf der mineralischen Brennstoffe sowohl auf den Lagerplätzen der Bahnhöfe der in Wien einmündenden Eisenbahnen und auf den Schiffen im Donaukanale, als auch auf den sonstigen Verkaufsstätten, sowie bei der Zufuhr auf das strengste zu überwachen.

Die Außerachtlassung dieser für den Handel mit mineralischen Brennstoffen (Kohle, Coaks) erlassenen Bestimmungen wird nach § 93 des Gesetzes vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, mit Geldstrafen bis zum Betrage von 200 fl. ö. W. oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen und nach Umständen auch nach den Bestimmungen des Strafgesetzes geahndet werden.

23.

(Transport von Eisenbahnschienen, Traversen u. dgl.) Republication.

Der Wiener Magistrat hat unterm 26. August 1893, Z. 212294 ex 1892, Nachstehendes kundgemacht:

Auf Grund des § 93 der Gemeinde-Ordnung für Wien vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, wird Nachstehendes angeordnet:

1. Die Eisenbahnschienen, Traversen, Eisenklammern, eiserne Schließen, Eisen- und Blechplatten und alle ähnlichen Objecte sind zum Zwecke des Transportes nach ihrem Bestimmungsorte auf Last- oder Handwagen so zu verladen, daß die einzelnen Theile der Ladung durch weiche Zwischenlagen von Stroh, Berg oder durch ein anderes geeignetes Materiale voneinander geschieden werden und dadurch das gegenseitige Aufschlagen derselben während des Transportes verhindert ist.

2. Stabeisen, eiserne Schließen u. dergl., welche bei der Verladung über die normale Länge der Streifwagen oder anderer hierzu benützter Wagen hinaus hängen und während des Transportes durch Aneinanderschlagen oder durch Nachschleifen der überhängenden Theile der Ladung ein ungewöhnliches Geräusch verursachen, müssen so verladen werden, daß dieselben in der Mitte und am Ende der Frachstücke, mittels eiserner Ketten fest verbunden, rückichtlich aneinander gefesselt sind.

3. Derlei Ladungen sind derart einzurichten, daß sie der Sicherheit der Passanten keine Gefahr bringen.

4. Für die genaue Befolgung dieser Verordnung sind die betreffenden Frächter oder Gewerksleute, welche den Transport der bezeichneten Objecte innerhalb des Gemeindegebietes von Wien besorgen oder jeweilig übernommen haben, verantwortlich und wird die Außerachtlassung dieser Vorschrift nach § 93 der Gemeinde-Ordnung für Wien mit Geldstrafen bis zum Betrage von 200 fl. ö. W. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

24.

(Sintanhaltung der Verunreinigung von Straßen. — Vorschriften, betreffend die Düngerverführung. — Verbot des Hineinwerfens thierischer und vegetabilischer Abfälle in Canäle und Reinhalten der Gassen zc.) Republication.

Der Wiener Magistrat hat unterm 16. November 1894, Z. 119016 ex 1893/XIV, Nachstehendes kundgemacht:

Auf Grund des § 93 der Gemeindeordnung für Wien vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, wird verordnet:

1. Die Verunreinigung der Straßen, Plätze, Flußufer und Baugründe, sei es durch Ausgießen von unreinem Wasser und Blut, durch Ableeren von Schutt, Hauskehricht und sonstigen Abfällen, sowie Ableitung von faulenden oder säurefähigen Substanzen oder in anderer Weise ist verboten.

2. Die Düngergruben dürfen nicht überfüllt werden und ist die Ausräumung derselben möglichst häufig in den Morgenstunden in der Art vorzunehmen, daß hiebei die Straßen nicht verunreinigt werden, und daß die Deckeln dieser Düngergruben nach der jedesmaligen Ausräumung stets wieder ordnungsmäßig geschlossen werden. Die Verladung des Düngers auf Wagen hat ohne Zeitverräumnis und in der Weise zu geschehen, daß jede Straßenverunreinigung vermieden wird.

3. Die mit Dünger beladenen Wagen dürfen ohne Unterschied der Jahreszeit im I. Bezirke nach 9 Uhr vormittags, in den Bezirken II bis inklusive IX nach 2 Uhr nachmittags, und im geschlossenen Verbauungsgebiete Wiens der übrigen Bezirke nach 3 Uhr nachmittags nicht mehr verkehren. Das unnötige Verweilen der mit Dünger beladenen Wagen auf den Straßen ist verboten.

Außerhalb des geschlossenen Verbauungsgebietes von Wien ist die Verführung des Düngers an obige Zeitbeschränkung nicht gebunden.

Außerhalb des geschlossenen Verbauungsgebietes von Wien liegen dermalen: Theile des II. Bezirkes (Kaisermühlen), die nicht dicht verbauten Theile des V. Bezirkes außerhalb des ehemaligen Linienwalles und des X. Bezirkes; ferner die noch ländlichen Charakter tragenden, nicht dicht verbauten Theile von Ober- und Unter-Meidling, Ottakring, Neulerchenfeld, Hernals, Währing, Weinhaus und Ober-Döbling, endlich ganz Simmering, Kaiser-Ebersdorf, Heubronn, Altmaunsdorf, Lainz, Hietzing, Penzing, Breitensee, Ober- und Unter-St. Veit, Haching, Baumgarten, Schönbrunn, Speising, Hütteldorf, Dornbach, Neuwaldbegg, Neustift am Walde, Pöstleinsdorf, Gersthof, Salmaunsdorf, Unter-Döbling, Ober- und Unter-Sievering, Grinzing, Heiligenstadt, Aufsdorf, Kahlenbergerdorf und Josefsdorf.

4. Die Abfuhr von Trank, Spülicht, Knochen, Küchenabfällen und Speiseresten hat womöglich täglich im frischen Zustande nur in gut verschlossenen Gefäßen auf bedeckten Wagen innerhalb der im Punkte 3 für Düngerfahren bestimmten Zeit zu geschehen.

Der Transport von frischen Trebern und frischer Schlempe, letztere in gut verschlossenen Gefäßen, ist an diese Bestimmung nicht gebunden; jedoch dürfen sich Wagen zum Abholen dieser Gegenstände vor Brauhäusern, Spiritus- und Presshefe-Fabriken etc. vor 4 Uhr morgens nicht aufstellen.

5. Die Hinterlegung des Unrathes bei Ausräumung der Canäle und Senkgruben auf die Straße ist verboten; es ist derselbe vielmehr gleich auf bereitgehaltene Wagen (deren Truhen wasserdicht und mit Deckeln verschließbar sein müssen) zu laden und dafür zu sorgen, daß bei dem Hinwegführen kein Unrath verschüttet werde.

6. Das Hineinwerfen thierischer und vegetabilischer Abfälle in die Hauscanäle und in Wasserläufe ist strengstens untersagt, und haben insbesondere die betreffenden Gewerbsleute für die entsprechende, thunlichst rasche Entfernung aller unbrauchbar gewordenen animalischen Abfälle auf die zur Ablagerung oder Vertilgung bestimmten Plätze zu sorgen.

7. Die P. T. Hauseigenthümer und Administratoren werden aufgefordert, für die möglichst vollkommene Reinhaltung des Inneren der betreffenden Häuser, namentlich der Haus- und Kuchenhofe, der Aborte und Pissoire, sowie der etwa vorhandenen Ställe und Düngergruben Sorge zu tragen, überhaupt alles zu vermeiden, wodurch der Boden verunreinigt und die Luft verdorben werden kann; auch haben dieselben thunlichst hintanzuhalten, daß aus ihren Häusern ein Mist, Schutt, Kehricht oder was immer für Unrath, sowie auch verendete Thiere auf die Gasse geworfen werden.

Übertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 200 fl. ö. W. oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

25.

(Aufstellen von Waren und sonstigen Gegenständen auf den Trottoirs und den öffentlichen Plätzen.)

Republication.

Der Wiener Magistrat hat im September 1896, Z. 77614 ex 1882, Nachstehendes kundgemacht:

Nachdem das Aufstellen von Waren und sonstigen Gegenständen auf den Trottoirs und den öffentlichen Plätzen den Verkehr beeinträchtigt und zu zahlreichen Beschwerden Anlaß gibt, so wird die bezüglich der Regelung des öffentlichen Verkehrs in Wien am 24. März 1882, Z. 77614, erlassene Kundmachung hiemit verlaublich gemacht:

1. Das Aufhängen der Waren vor den Auslagen wird unter der Bedingung gestattet, daß die ausgehängten Waren die Sicherheit und Bequemlichkeit des Publicums in keiner Weise gefährden.

Dieselben dürfen daher vom Erdboden bis zur Höhe von sieben Schuh (2.21 m) nicht mehr als sechs Zoll (15 cm) und über diese Höhe von sieben Schuh nicht mehr als einen Schuh (31 cm) über das Portal hervorragen, und ist in beiden Fällen für die Hintanhaltung jeder, den Straßenverkehr hemmenden oder störenden Bewegung der ausgehängten Waren durch eine angemessene Befestigung derselben Sorge zu tragen.

2. Für die Reinigung der Portale, sowie für das Ordnen und Aufhängen der Waren wird die Zeit bis 9 Uhr morgens ohne Rücksicht auf die Jahreszeit gleichmäßig für alle Bezirke bestimmt.

3. Das Aufstellen der Waren, sowie das Abwägen und Liegenlassen der Kisten und Colli und sonstiger, den Verkehr hindernder Gegenstände auf der Straße beziehungsweise den Trottoirs ist aus Verkehrsrücksichten unbedingt verboten.

4. Das Verbot des Befahrens des Trottoirs mit Handkarren bleibt in Wirksamkeit.

5. Das Aufladen der Waren auf die Fracht- und Streifwagen und das Abladen von denselben hat, wo es möglich ist, in den Hofräumen zu geschehen, wo dies jedoch nicht ausführlich erscheint, ist das Auf- und Abladen thunlichst zu beschleunigen.

Die gleichzeitige Aufstellung von mehr als einem Fracht- oder Lastwagen vor den Geschäftslocalitäten ist zwar, aber nur dort gestattet, wo es unvermeidlich ist und ohne alle Verirrung des freien Verkehrs geschehen kann, und ist das Auf- und Abladen derselben jedenfalls ohne Verzug vorzunehmen.

Die Übertretung dieser Vorschriften wird nach den Bestimmungen des § 93 des Gemeindestatutes mit Geldstrafen bis zu zweihundert Gulden oder Arreststrafen bis zu vierzehn Tagen geahndet.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrath:

26.

(Bei Besetzung erledigter Stellen im städtischen Dienste genießen in Wien heimatsberechtigte Bewerber den Vorzug.)

Magistrats-Director Tschau hat mit Erlaß vom 23. Februar 1897, M.-D.-Z. 540, den Bureauvorständen Nachstehendes bekanntgegeben:

Der Stadtrath hat anlässlich einer Besetzung, bei welcher vom Magistrate nicht in Wien heimatsberechtigte Competenten zur Verleihung der betreffenden Stellen in Antrag gebracht wurden, in der Sitzung am 16. Februar 1897, zur Zahl 1267 nachstehenden Beschlufs gefaßt:

Der Magistrat wird für weitere Besetzungen erinnert, daß nach wiederholten Stadtraths- und Gemeinderaths-Beschlüssen die in Wien zuständigen Bewerber vor anderen Competenten den Vorzug haben.

Hievon werden Euer Wohlgeboren unter Hinweis auf die Gemeinderaths-Beschlüsse vom 14. Juli 1882, Z. 3359, M.-D.-Z. 523 ex 1882, und vom 1. October 1896, Z. 7043, zur Danachachtung in die Kenntniss gesetzt.

27.

(Veräußerung von Altmaterialien.)

Der Stadtrath hat zufolge Beschlusses vom 11. März 1897, Z. 2109, angeordnet, daß die Veräußerung von Altmaterialien künftig in erster Linie durch allgemeine öffentliche Offertverhandlungen zu erfolgen hat; wenn bei denselben für einzelne Gegenstände gar keine oder keine entsprechenden Angebote erzielt wurden, so sind für diese Gegenstände Minimalpreise in Antrag zu bringen, zu welchen dieselben von der betreffenden Materialverwaltung, respective vom Stadtbauamte abgegeben werden dürfen; wenn größere Partien von Altmaterialien zur Veräußerung kommen, ist die betreffende Offertanschreibung in nachbenannten Blättern, und zwar „Deutsche Zeitung“, „Deutsches Volksblatt“, „Reichspost“ und „Neuigkeits-Weltblatt“ zu inserieren.

Die unter einem genehmigte Vorschrift, welche gleichzeitig als Offertformulare zu dienen hat, kann von der städtischen Hauptcassa bezogen werden, welche auch im Bedarfsfalle deren neuerliche Drucklegung zu veranlassen hat. An Private ist die Vorschrift zum Preise von 10 kr. per Stück abzugeben. (M.-Z. 9042/IV.)

28.

(Ausfertigung von Preisausweisen respective Marktberichten.)

Vom Wiener Stadtrathe wurde unterm 16. März 1897 ad St.-M.-Z. 2122 nachstehender Beschlufs gefaßt:

1. An Behörden, öffentliche Anstalten und Redactionen von Tagesblättern sollen Lebensmittelausweise und Marktberichte wie bisher unentgeltlich verabfolgt werden.

2. Privatpersonen und privaten Anstalten, sowie Geschäftsleuten, die das Ansuchen um Ausfertigung solcher Ausweise stellen, ist zu bedeuten, daß ihrem Wunsche durch Abonnieren des Amtsblattes, welchem die Mittheilungen des statistischen Departements des Wiener Magistrates beigelegt werden, entsprochen werden kann.

3. Ansuchen um Ausfertigung von vollständigen Jahresausweisen soll nur gegen Entrichtung einer Gebühr von 10 fl. entsprochen werden.

29.

(Vorkehrungen gegen die Benützung ungeeigneter Souterrainlocalitäten zu Wohnzwecken.)

Vice-Bürgermeister Dr. Josef Neumayer hat an den Magistrats-Director Victor Tschau unterm 23. März 1897, Z. 2263 (M.-D.-Z. 766), nachstehenden Präsidial-Erlaß gerichtet:

Der Stadtrath hat gelegentlich eines Recurses über sanitätspolizeiliche Aufträge im IX. Bezirke, deren Durchführung eine unverhältnismäßige Zeit

in Anspruch nahm, in der Sitzung vom 17. d. M. den Beschluss gefasst, den Magistrat zu beauftragen, künftig bei Vorkehrungen gegen die Benützung ungeeigneter Souterrainlocalitäten zu Wohnzwecken die gesetzlichen Zwangsmaßregeln zur strengsten Durchführung zu bringen.

Hievon setze ich Sie, Herr Magistrats-Director, zur weiteren Veranlassung in Kenntniss.

Magistrat:

30.

(Entsendung von Conceptsbeamten als Vertreter der politischen Behörde zur Leitung gemischter Commissionen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat an den Herrn Bürgermeister Josef Strobach unterm 5. März 1897, Z. 9676 (M.-Z. 60281), nachstehendes Schreiben gerichtet:

Das hohe k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 27. Jänner 1897, Z. 33574/7162 II b ex 1896, darauf hingewiesen, dass es angemessen erscheint, als Vertreter der politischen Behörde zur Leitung von gemischten Commissionen, bei welchen in der Regel Militärpersonen von der IX. Rangklasse aufwärts intervenieren, womöglich die Entsendung von Manipulationsbeamten zu vermeiden.

Infolge des obbezogenen Erlasses werden Euer Hochwohlgeborenen ersucht, mit der Vertretung bei den vorstehend bezeichneten, sowie überhaupt bei Amtshandlungen, welche ein commissionelles Zusammenwirken der politischen und militärischen Behörden erfordern, womöglich nur Conceptsbeamte zu betrauen.

31.

(Zustandhaltung der Actenzustellungswägen.)

Zufolge Senats-Beschlusses des Magistrates vom 18. März 1897, M.-Z. 55707/IV, wurde die Zustandhaltung der Actenzustellungswägen dem Feuerwehr-Commando übertragen.

Die Bestimmungen über das Genehmigungsrecht erfahren hiedurch keine Änderung.

32.

(Kastanienbratöfen.)

Republication.

Magistrats-Director Krenn hat unterm 5. April 1896, M.-Z. 218097 ex 1895/III, an die magistratischen Bezirksämter nachstehenden Erlaß gerichtet:

Der Magistrat ist in die Kenntniss gelangt, dass von den magistratischen Bezirksämtern bei Ertheilung der Bewilligung zur Aufstellung von Öfen zum Braten von Kastanien, Äpfeln und Erdäpfeln ein ungleichartiger Vorgang beobachtet wird, und dass hiebei nicht die gleichen Taxen und Gebühren eingehoben werden.

Das magistratische Bezirksamt wird daher infolge Rathschlusses des Magistrates vom 3. d. M. angewiesen, über Gesuche um Ertheilung der Bewilligung zur Aufstellung von Öfen zum Braten von Kastanien, Äpfeln und Erdäpfeln künftighin keine Augenscheine mehr vornehmen zu lassen, sondern derlei Gesuche nach im kurzen Wege mit der k. k. Polizeibehörde und der Gemeinde-Bezirksvorstehung gepflogenen Einvernehmen zu erledigen.

Von den Kastanienbratöfen sind im Sinne der diesfalls gegenwärtig geltenden Normen bloß ein Platzzins von 5 fl., falls die Aufstellung des Ofens auf communalem Grunde stattfindet, und eine Kanzleitarife von 50 kr. (20 kr. für den Rathschlag und 30 kr. für die Zustellung) einzuheben.

Die Anmeldung des betreffenden Gewerbes hat nicht alljährlich, sondern nur einmal zu geschehen.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt zur künftigen Danachachtung und Instruierung der unterstehenden Beamten in die Kenntniss gesetzt.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

33.

(Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Verbrauchsgegenständen.)

Gesetz vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Verbrauchsgegenständen. (Kundgemacht am 13. April 1897):

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Gegenstand des Gesetzes.

§ 1.

Der Verkehr mit Lebensmitteln (Nahrungs- und Genussmitteln), kosmetischen Mitteln, mit Spielwaren, Tapeten, Bekleidungsgegenständen, Ess- oder Trinkgeschirren, sowie Geschirren und Geräthen, die zum Kochen oder zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, ferner mit Wagen, Maßen und anderen Messwerkzeugen, die zur Verwendung bei Lebensmitteln zu dienen haben, die Verwendung bestimmter Farben zur Zimmermalerei, endlich der Verkehr mit Petroleum unterliegt den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Aufsichtsorgane.

§ 2.

Aufsichtsorgane, denen die in den §§ 3 bis 5 bezeichneten Befugnisse zustehen, sind die Organe der politischen Behörden (beziehungsweise Magistrate der Städte mit eigenem Statute), insbesondere die landesfürstlichen Bezirksärzte, sowie jene Organe der autonomen Körperschaften, welche hiezu durch die Landesgesetzgebung bestimmt sind.

Die Regierung kann zur Handhabung ihres gesetzlichen Wirkungskreises in Angelegenheit dieses Gesetzes nach Einholung des Gutachtens des betreffenden Landtages besondere landesfürstliche Aufsichtsorgane bestellen. Dieselben unterstehen der politischen Landesbehörde.

Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, zu bestimmen, welche autonomen Körperschaften besondere und beeidete Organe für die Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei zu bestellen haben.

Es sind nur solche Organe mit dem Aufsiehtsdienste zu betrauen und zu beeiden, welche eine für denselben zureichende fachliche Befähigung nachgewiesen haben. Die Regierung hat zu bestimmen, in welcher Weise der Nachweis der fachlichen Befähigung zu erbringen ist.

Der gesetzliche Wirkungskreis der mit der Verwaltung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei betrauten autonomen Körperschaften wird hiedurch nicht eingeschränkt.

Befugnisse der Aufsichtsorgane.

§ 3.

Die im § 2, Absatz 1 und 2, bezeichneten Organe sind befugt, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung, Gewinnung oder Herstellung solcher zum Verkaufe bestimmten Gegenstände dienen, zum Zwecke der Handhabung dieses Gesetzes während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehre geöffnet sind, Revisionen vorzunehmen.

Sie sind ferner befugt, von den in den angegebenen Räumlichkeiten sich befindenden Gegenständen der im § 1 bezeichneten Art und den daselbst vorgefundenen Substanzen, welche zur Herstellung dieser Gegenstände bestimmt sind, dann von Gegenständen der im § 1 bezeichneten Art, welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbcheinigung zu entnehmen.

Die entnommene Probe ist in zwei Hälften zu theilen, deren jede mit dem amtlichen Siegel und über Verlangen der Partei auch mit deren Siegel versehen in zweckdienlichen Gefäßen zu bewahren ist. Über Verlangen der Partei ist ihr ein Theil der Probe, amtlich versiegelt, zurückzulassen. Die eine Hälfte dient als Material für die technische Untersuchung, die andere hat den Zweck, einerseits, wenn gegen die Identität der untersuchten Probe ein begründeter Einspruch erhoben wird, eine Vergleichung zu ermöglichen, andererseits in den Fällen des § 27, um als Substrat zu einer Überprüfung verwendet zu werden. Diese Hälfte ist in amtlicher Verwahrung zu halten.

Für die entnommene Probe ist auf Verlangen des Eigenthümers eine von der politischen Behörde zu bestimmende Entschädigung in der Höhe des üblichen Kaufpreises vom Staate zu leisten. Die Entschädigung entfällt, wenn auf Grund dieser Probe vom Gerichte entweder eine bestimmte Person verurtheilt und auf den Verfall der betreffenden Ware (§ 20, Absatz 2) erkannt worden ist.

Revision der Geschäfte.

§ 4.

Die Geschäfte, welche sich mit der Gewinnung, Herstellung oder Verarbeitung oder mit dem Vertriebe von Lebensmitteln befassen, sind auch ohne besonderen Anlaß zeitweise einer Revision zu unterziehen.

Bei Vornahme der Revisionen und Entnahme von Proben ist eine Störung des Geschäftsbetriebes und jedes Aufsehen so viel als thunlich zu vermeiden.

Verfahren mit den entnommenen Proben und mit ersichtlich verdorbenen Waren.

§ 5.

Die entnommene Probe ist in der Regel an jene Untersuchungsanstalt (§§ 24 und 25) zum Zwecke der technischen Untersuchung einzusenden, in deren Sprengel die Gemeinde gelegen ist, aus welcher die Probe entnommen worden ist.

Bei gesundheitschädlichen Lebensmitteln ist, wenn Gefahr im Verzuge ist oder wenn die Waren einer so raschen Veränderung oder inneren Verderbnis unterliegen, dass dadurch eine einwandfreie Beurtheilung ihrer bei der Beschau vorhandenen Beschaffenheit fraglich wird, von der Entnahme von Proben Umgang zu nehmen und in Gegenwart von zwei Zeugen nach Aufnahme eines Befundprotokolles die Vernichtung der Ware anzuordnen. Die Vernichtung der Ware unterbleibt, wenn diese in genießbaren Zustand zurückversetzt oder anderweitig in einer die Gefährdung der Gesundheit zuverlässig ausschließenden Art verwendet werden kann, vorausgesetzt, dass kein Mißbrauch zu besorgen ist.

Die Regierung ist ermächtigt, im Verordnungswege die Art des Vorgehens der im § 2, Absatz 1 und 2, bezeichneten Aufsichtsorgane bei der Revision und Entnahme von Proben festzusetzen, dann jene Untersuchungen zu bezeichnen, welche von allen im § 2, Absatz 1 und 2, bezeichneten Organen oder nur von den beideten, oder nur von gewissen Kategorien derselben vorgenommen werden dürften, sowie die dabei anzuwendenden Methoden vorzuschreiben.

Auch kann die Regierung bestimmen, über welche durch einfache Mittel auf ihre Qualität bestimmbar Lebensmittel und über welche Beschaffenheit derselben von allen im § 2, Absatz 1 und 2 bezeichneten Organen, oder nur von den beideten, oder nur von bestimmten Kategorien derselben auf Grund eigener Untersuchung Befunde und Gutachten ausgestellt werden dürfen. Wird in den in den Absätzen 3 und 4 dieses Paragraphen gedachten Fällen von dem Aufsichtsorgane (§ 2, Absatz 1 und 2) ein Befund und Gutachten ausgestellt, so kann die sich hiedurch beschwert erachtende Partei die technische Untersuchung oder eine Revision des Gutachtens durch eine Untersuchungsanstalt begehren und hat im ersteren Falle die Kosten der technischen Untersuchung sofort zu erlegen und finden in Hinsicht auf einen allfälligen Rückersatz dieser Kosten die Bestimmungen der Strafprozessordnung Anwendung.

Wurde in einem der Fälle, von denen die Absätze 2, 3 und 4 handeln, von einem der im § 2, Absatz 1 und 2, bezeichneten Organe eine Beaufständigung erhoben, so ist unter Anschluss des Befundes und Gutachtens (Attestes) jenes Organes, welches die Amtshandlung gepflogen hat, die Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten.

Mit den beanständeten Waren sind die im öffentlichen Interesse notwendigen Vorkehrungen nach den bestehenden Vorschriften zu treffen.

Ermächtigung der Regierung zur Erlassung von Verboten.

§ 6.

Von den beteiligten Ministerien können zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten oder beschränken:

1. Bestimmte Arten der Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung und Verpackung von Lebensmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;

2. das Verkaufen und Feilhalten von Lebensmitteln von einer gewissen Beschaffenheit;

3. die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung, sowie eine gewisse Beschaffenheit von Spielwaren, Tapeten, Bekleidungsgegenständen und kosmetischen Mitteln, dann von den im § 1 bezeichneten Eß-, Trink- und anderen Geschirren und Geräthen, ferner von Wagen, Maschinen und anderen Messwerkzeugen (§ 1), die Verwendung bestimmter Farben zur Zimmermalerei, sowie das gewerbmäßige Feilhalten, Verkaufen und Gebrauchen von Waren, deren Herstellung oder Beschaffenheit diesen Vorschriften zuwider ist;

4. das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit.

§ 7.

Von den beteiligten Ministerien kann das gewerbmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Nachmachung oder Fälschung von Lebensmitteln bestimmt sind, dann das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Lebensmitteln unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung verboten oder beschränkt werden.

Anwendung bisher nicht verwendeter Stoffe bei Herstellung von Geschirren.

§ 8.

Stoffe, welche bisher nicht für die Herstellung von Geschirren zum Essen, Trinken, Kochen, zur Aufbewahrung von Lebensmitteln, dann von Geräthen, Wagschalen, Maschinen und anderen Messwerkzeugen, die zur Verwendung bei Lebensmitteln bestimmt sind, in Anwendung stehen, dürfen nicht eher zur Herstellung dieser Gegenstände verwendet werden, bevor nicht das Ministerium des Innern die Zulässigkeit der Verwendung ausgesprochen hat.

Die Taxe für die vom Ministerium des Innern über Einschreiten von Parteien zu veranlassende Prüfung der im ersten Absatze gedachten Stoffe wird im Verordnungswege festgesetzt.

Strafbestimmungen.

§ 9.

Wer den Vorschriften des § 3 zuwider, den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, macht sich, insofern die Handlungsweise nicht den Thatbestand einer nach dem allgemeinen Strafgesetze schwerer zu ahnenden strafbaren Handlung begründet, einer Übertretung schuldig und ist mit Arrest von einem bis zu vierzehn Tagen oder an Geld von 5 fl. bis zu 100 fl. zu bestrafen.

§ 10.

Wer den auf Grund der §§ 6 und 7 erlassenen Verordnungen oder der Anordnung des § 8 zuwiderhandelt, macht sich einer Übertretung schuldig und ist mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, womit Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Dergleichen macht sich einer Übertretung schuldig und ist nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes zu bestrafen, wer den bereits vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes erlassenen gesetzlichen oder den von der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde erlassenen und allgemein kundgemachten Vorschriften, womit bisher schon Anordnungen oder Verbote im Sinne der §§ 6 und 7 dieses Gesetzes erlassen wurden, zuwiderhandelt.

Die Regierung hat die im zweiten Absatze erwähnten, noch fortan in Geltung stehenden Vorschriften und Verordnungen gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Gesetze zu verlautbaren.

§ 11.

Einer Übertretung macht sich schuldig und ist mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, womit auch Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 500 fl. zu bestrafen:

1. Wer Lebensmittel zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr nachmacht oder verfälscht.

2. Wer wesentlich Lebensmittel, welche nachgemacht, verfälscht, verdorben, unreif sind, oder an ihrem Nährwerte eingebüßt haben, unter einer zur Täuschung geeigneten Form oder Bezeichnung feilhält.

3. Wer Lebensmittel zum Zwecke der Täuschung unter einer falschen Bezeichnung freihält oder verkauft.

4. Wer wesentlich Lebensmittel, welche nachgemacht, verfälscht, verdorben, unreif sind, oder an ihrem Nährwerte eingebüßt haben, verkauft, es wäre denn, daß der Käufer diesen Zustand kannte oder offenbar erkennen mußte.

§ 12.

Wer die im § 11 unter Zahl 2 und 4 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht, oder wer fahrlässigerweise Lebensmittel feilhält oder verkauft, welche zum Zwecke der Täuschung mit einer falschen Bezeichnung versehen sind, macht sich einer Übertretung schuldig und ist mit Arrest von drei Tagen bis zu vierzehn Tagen, womit auch Geldstrafe bis zu 100 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 300 fl. zu bestrafen.

§ 13.

Als falsche Bezeichnung eines Lebensmittels ist nicht anzusehen, wenn dasselbe unter einer hinsichtlich der Beschaffenheit und Qualität der Ware allgemein üblichen Bezeichnung in den Verkehr gebracht wird, welche derselben nicht in einer auf Täuschung gerichteten Absicht beigelegt wird.

Als Verfälschung eines Lebensmittels ist nicht anzusehen, wenn demselben irgendein unschädlicher Stoff beigemischt oder eine Mischung mit unschädlichen Mitteln vorgenommen wird, um das Lebensmittel für längere Aufbewahrung oder zur Versendung haltbarer oder zum Verbrauch geeigneter zu machen, ohne daß durch diesen Vorgang das Gewicht oder Maß zum Zwecke der Täuschung gesteigert oder die geringere Qualität des Lebensmittels verdeckt wird.

§ 14.

Einer Übertretung macht sich schuldig und ist mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, womit auch Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 500 fl. zu bestrafen:

1. Wer fahrlässigerweise Lebensmittel, welche zum Handel und Verkehr bestimmt sind, derart herstellt oder derart conserviert, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.

2. Wer fahrlässigerweise Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Lebensmittel feilhält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt.

§ 15.

Einer Übertretung macht sich schuldig und ist mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, womit auch Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 500 fl. zu bestrafen:

1. Wer fahrlässigerweise Koch-, Eß- oder Trinkgeschirre oder Geschirre und Geräthe, die zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, dann Wagen und Maße, die zur Verwendung bei Lebensmitteln bestimmt sind, derart erzeugt oder zurechtet, daß der bestimmungsgemäße oder voranzusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.

2. Wer fahrlässigerweise die in Zahl 1 bezeichneten Gegenstände, obwohl ihm die gesundheitschädliche Beschaffenheit derselben bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit bekannt sein konnte, verkauft oder feilhält.

3. Wer fahrlässigerweise die in Zahl 1 bezeichneten Gegenstände oder überhaupt Geschirre zum Gebrauche mit Lebensmitteln, welche zum Verkehre bestimmt sind, in gesundheitschädlicher Weise, obwohl ihm dieselbe bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit bekannt sein konnte, verwendet.

§ 16.

Einer Übertretung macht sich schuldig und ist mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, womit auch Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 500 fl. zu bestrafen:

1. Wer fahrlässigerweise kosmetische Mittel, Spielwaren, Tapeten, Bekleidungsgegenstände derart erzeugt oder zurechtet, daß der bestimmungsgemäße oder voranzusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.

2. Wer fahrlässigerweise die in Zahl 1 bezeichneten Gegenstände, obwohl ihm die gesundheitschädliche Beschaffenheit derselben bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit bekannt sein konnte, verkauft oder feilhält.

§ 17.

Die Zuwiderhandlung gegen eine im Sinne des § 6 erlassene Anordnung oder gegen die Anordnung des § 8, sowie die in den §§ 11, 12, 14, 15 und 16 bezeichneten Handlungen begründen ein Vergehen, wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung oder der Tod eines Menschen erfolgt ist.

Wegen des Vergehens ist der Schuldige im Falle des Eintrittes einer schweren körperlichen Beschädigung mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, womit auch Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, im Falle des Eintrittes des Todes jedoch mit strengem Arreste bis zu einem Jahre, womit auch Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann, zu bestrafen.

§ 18.

Eines Vergehens macht sich schuldig und ist mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten, womit Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, zu bestrafen:

1. Wer wissentlich Lebensmittel, welche zum Handel und Verkehr bestimmt sind, derart herstellt, oder derart conservirt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.

2. Wer wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Lebensmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr setzt.

3. Wer wissentlich Koch-, Eis-, Trink- oder andere im § 1 bezeichnete Geschirre, Geräthe, dann Wagen und Maße (§ 1), ferner kosmetische Mittel, Spielwaren, Tapeten, Bekleidungsgegenstände derart erzeugt oder zurechtet, daß der bestimmungsgemäße oder voranzusehende Gebrauch derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.

4. Wer wissentlich Gegenstände der in Zahl 3 bezeichneten Art verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr setzt oder in gesundheitschädlicher Weise zum Gebrauche für andere verwendet.

§ 19.

Wurde durch eine der im § 18 angeführten strafbaren Handlungen eine schwere körperliche Beschädigung oder der Tod eines Menschen herbeigeführt, so ist das Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre, womit auch Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann, zu bestrafen.

Wurde eine der im § 18 angeführten Handlungen unter Umständen begangen, daß daraus eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen in größerer Ausdehnung entstehen kann, so ist die That als Verbrechen mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen, womit auch Geldstrafe bis zu 5000 fl. verbunden werden kann.

Stellt sich eine dieser strafbaren Handlungen (§§ 18 und 19) nach dem allgemeinen Strafgesetze als strenger strafbar dar, so tritt die Strafe des allgemeinen Strafgesetzes ein.

§ 20.

Mit der Verurtheilung wegen einer der in diesem Gesetze bezeichneten strafbaren Handlungen kann auch auf den Verfall der den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Waren und Geräthe, diese mögen dem Verurtheilten gehören oder nicht, erkannt werden und hat dies stets zu erfolgen, wenn diese Gegenstände als gesundheitschädlich erkannt wurden.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden. Gegen den Beschluß, welcher den Betheiligten bekanntzugeben ist, ist Beschwerde zulässig. Beim Gerichtshofe erster Instanz kommt die Beschlussfassung der Rathskammer zu; für die Beschwerde sind die Bestimmungen des § 114 der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873, N.-G.-Bl. Nr. 119, maßgebend.

§ 21.

Erfolgt eine Verurtheilung nach diesem Gesetze, so kann das Gericht bei Verbrechen und Vergehen schon bei der ersten, bei Übertretungen aber bei der zweiten Verurtheilung auf die öffentliche Bekanntmachung des Urtheiles auf Kosten des Schuldigen erkennen.

Ferner kann wegen Verbrechen oder Vergehens schon bei der ersten Verurtheilung und wegen der Übertretungen der §§ 14, 15 und 16 mit der zweiten Verurtheilung auch auf Verlust der Gewerbeberechtigung für beständig oder auf eine bestimmte Zeit erkannt werden.

§ 22.

Das Verfahren und die Urtheilsfällung rücksichtlich der in diesem Gesetze vorgesehenen Übertretungen steht dem Bezirksgerichte zu.

§ 23.

Wurde von einem der im § 2, Absatz 1 und 2, oder § 26, Absatz 2, bezeichneten Organe auf Grund der Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 4 des § 5 eine Beaufständigung erhoben, so kann der Richter in Übertretungsfällen, wenn die Anzeige auf eigener dienstlicher Wahrnehmung beruht oder wenn die im § 30 dieses Gesetzes bezeichnete Beurkundung beigebracht wird, insofern er Arrest von höchstens einer Woche oder eine Geldstrafe von höchstens 50 fl. zu verhängen findet, auf Antrag des mit den staatsanwaltschaftlichen Einrichtungen betrauten Beamten die verwirkte Strafe ohne vorausgegangenes Verfahren durch eine Strafverfügung festsetzen. Mit der Strafverfügung kann auch der Verfall der mit Beschlagnahme belegten Ware ausgesprochen werden.

Auf die Strafverfügung finden die Bestimmungen der §§ 461 und 462 der Strafproceßordnung Anwendung.

Bestellung staatlicher Untersuchungsanstalten.

§ 24.

Für die technische Untersuchung von Lebensmitteln und der in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstände sind nach Bedarf staatliche Untersuchungsanstalten zu bestellen und mit den erforderlichen Beihilfen auszustatten.

Die Regierung ist ermächtigt, mit Rücksicht auf die vorhandenen Einrichtungen und die verfügbaren Fachmänner den Wirkungskreis der staatlichen Untersuchungsanstalten zu bestimmen, die Methoden für die Untersuchungen, sofern sie ein gleichartiges Vorgehen behufs Erzielung einwursfreier Resultate erheischen, vorzuschreiben, erforderliche Instructionen betreffs des Betriebes und der inneren Gebarung dieser Anstalten zu erlassen, den Gebührentarif für die Untersuchungen festzustellen und sonstige erforderliche Anordnungen zu treffen.

Behufs Sicherung der hiezu unerlässlichen fachwissenschaftlichen Informationen hat die Regierung sich eines aus den Vertretern der einschlägigen wissenschaftlichen Disciplinen zusammengesetzten ständigen Beirathes zu bedienen. Diesem Beirathe obliegt es auch, die Erfordernisse über die wissenschaftliche und praktische Befähigung der an den Untersuchungsanstalten zu bestellenden

Fachmänner zu bezeichnen und über die Art, wie der Befähigungsnachweis zu liefern ist, Anträge zu stellen.

Zur Heranbildung tüchtiger Organe der Gesundheitspolizei sind Unterrichtscurse einzurichten.

Von Gemeinden, Bezirken oder Ländern errichtete Untersuchungsanstalten.

§ 25.

Von autonomen Körperschaften errichtete Anstalten für die technische Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen sind hinsichtlich ihres Wirkungskreises den staatlichen gleichzustellen und finden insbesondere rücksichtlich der von solchen Anstalten ausgestellten Befunde und Gutachten die Bestimmungen des § 30 Anwendung, wenn das deren Errichtung und Leitung betreffende Statut den für die staatlichen Anstalten aufgestellten Normen entspricht und von der Regierung unter ausdrücklicher Anerkennung dieser Bestimmung genehmigt wurde. Im Falle, als sich bei einzelnen solchen Anstalten ergeben sollte, daß dieselben ihrem Zwecke nicht entsprechen, kann die Regierung diese Anerkennung entziehen.

Die Sachverständigen, welche mit der Ausstellung von Gutachten betraut sind, sind von der Regierung zu beeidigen. Sie haben sich bei der Ausführung von Untersuchungen der von der Regierung jeweilig festgesetzten Untersuchungsmethoden zu bedienen.

Obliegenheiten und Rechte der Untersuchungsanstalten.

§ 26.

Die staatlichen Untersuchungsanstalten sind verpflichtet, sowohl über Anfragen der mit der Aufsicht über die Handhabung dieses Gesetzes betrauten Behörden und Organe (§ 2, Absatz 1 und 2) und der Gerichte, als auch über Anfragen von Privatpersonen die technische Untersuchung der der Anstalt zur Untersuchung überbrachten Lebensmittel und in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstände innerhalb des der Untersuchungsanstalt eingeräumten Wirkungskreises vorzunehmen und hierüber Befund und Gutachten abzugeben.

Die staatlichen und die im Sinne des § 25 genehmigten Untersuchungsanstalten sind berechtigt, durch ihre eigenen Organe die den Aufsichtsorganen nach § 3 eingeräumten Befugnisse unter Zuziehung dieser Organe auszuüben, wenn es der Untersuchungsanstalt im Laufe einer anhängigen technischen Untersuchung nothwendig erscheint, oder wenn sie von einer politischen Behörde oder einer Gemeinde zur Entnahme von Proben im Sprengel der politischen Behörde, beziehungsweise im Gemeindegebiete angegangen werden.

Überprüfung des Befundes einer Untersuchungsanstalt.

§ 27.

Hat eine politische Behörde, aus deren Bezirk eine der technischen Untersuchung unterzogene Probe entnommen wurde, oder ein Gericht gegen den Befund, insofern mit demselben ausgesprochen wurde, daß sich bei Prüfung der Ware ein Anstand nicht ergeben habe, gegründete Bedenken, so hat die politische Behörde beziehungsweise das Gericht die Überprüfung durch eine andere, und zwar staatliche Untersuchungsanstalt zu veranlassen.

Anzeigepflicht der Untersuchungsanstalt.

§ 28.

In allen Fällen, in denen eine Untersuchungsanstalt anlässlich der von ihr durchgeführten technischen Untersuchung eines Lebensmittels oder eines in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstandes den Verdacht des Thatbestandes einer strafbaren Handlung schöpft, hat die Untersuchungsanstalt an den Staatsanwalt des zuständigen Gerichtes, und wenn letzteres der Anstalt nicht bekannt ist, an den Staatsanwalt des Gerichtes, in dessen Sprengel sich die Untersuchungsanstalt befindet, die Anzeige zu erstatten.

Kosten der technischen Untersuchung.

§ 29.

Wenn eine Privatperson bei einer staatlichen Untersuchungsanstalt um die technische Untersuchung eines in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Lebensmittels oder Gebrauchsgegenstandes ansucht, so hat sie die Kosten der technischen Untersuchung zu erlegen und kann deren Rückersatz dann ansprechen, wenn die durchgeführte technische Untersuchung den Anlaß zu einer rechtskräftigen Verurtheilung oder Verfallserklärung (§ 20, Absatz 2) gegeben hat.

Im übrigen gelten hinsichtlich der Kosten der technischen Untersuchung die Bestimmungen der Strafproceßordnung bezüglich der Kosten des Strafverfahrens.

Die Kosten der technischen Untersuchung sind nach dem festgesetzten Gebührentarife (§ 24) zu berechnen.

Die von einer Partei der Untersuchungsanstalt zu ersetzenden Kosten der technischen Untersuchung können auf dem politischen Executionswege eingetrieben werden.

Zulässigkeit der Führung des Sachverständigenbeweises durch die Beurkundungen der Aufsichtsorgane und Untersuchungsanstalten.

§ 30.

Die Untersuchungsanstalten (§§ 24 und 25) und, soweit es sich um Fälle des § 5, Absatz 2, 3 und 4, handelt, die im § 2, Absatz 1 und 2, und § 26, Absatz 2, bezeichneten Organe sind hinsichtlich ihrer im Strafverfahren nach diesem Gesetze abzugebenden Beurkundungen, Befunde und Gutachten gleich den im Sinne des § 119 der Strafproceßordnung bei dem Gerichte angestellten Sachverständigen zu betrachten.

Gewerbemäßig betriebene Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen durch Private.

§ 31.

Privatpersonen, welche die technische Untersuchung von Lebensmitteln und von Gebrauchsgegenständen der im § 1 erwähnten Art gegen Entgelt zu betreiben beabsichtigen, bedürfen hiezu einer besonderen Bewilligung des Ministeriums des Innern. Demselben ist vorbehalten, fallweise über die Zulassung von Bewerbern zu dem beabsichtigten Geschäftsbetriebe und dessen Umfang zu entscheiden und die Bedingungen für die Ausübung desselben vorzuschreiben.

Ausführungsbestimmungen.

§ 32.

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Kundmachung in Kraft.

Mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten die Bestimmungen der §§ 403 bis 408 des allgemeinen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, R.-G.-Bl. Nr. 117, außer Kraft.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, dann des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 37, betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 51, womit die strafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, und des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 37, abgeändert wurden, ferner der Ministerial-Verordnung vom 10. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 54, betreffend die Abwehr und Tilgung des Rauschbrandes der Rinder und des Rothlaufes der Schweine, des Gesetzes vom 14. August 1896, R.-G.-Bl. Nr. 171, betreffend die Abänderung des § 28 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, endlich des Gesetzes vom 17. August 1882, R.-G.-Bl. Nr. 142, betreffend die Abwehr und Tilgung der Lungenseuche der Rinder, bleiben unberührt. Es haben jedoch, insofern bestimmte Handlungen oder Unterlassungen sowohl nach den eben erwähnten Vorschriften als auch nach diesem Gesetze unter Strafe gestellt sind und dieses Gesetz strengere Strafbestimmungen enthält, die Strafbestimmungen dieses Gesetzes Anwendung zu finden.

§ 33.

Der § 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1880, R.-G.-Bl. Nr. 120, betreffend die Erzeugung und den Verkauf weinähnlicher Getränke, wird aufgehoben.

Auf die in den §§ 3 und 4 des erwähnten Gesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen ist dieses Gesetz zur Anwendung zu bringen.

§ 34.

Meine Minister des Innern und der Justiz haben dieses Gesetz im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministerien zu vollziehen.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1897 publicierten Gesetze und Verordnungen.)**A. Reichsgesetzblatt.**

Nr. 80. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 27. März 1897, womit auf Grund der Allerhöchsten Entschliebung vom 31. December 1896 im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium, dem Ministerium des Innern und dem Ackerbauministerium ein neuer thierärztlicher Studienplan für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder kundgemacht wird.

Nr. 81. Gesetz vom 5. März 1897, betreffend die Erstreckung der Rückzahlungstermine für die an Gewerbe- und Handeltreibende in Krain und Steiermark anlässlich des Erdbebens gewährten Vorschüsse.

Nr. 82. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 8. März 1897, betreffend die facultative Zulassung des Fassverschlusses nach dem Systeme Mengarini für die zum Transporte italienischer Weine nach Österreich-Ungarn verwendeten Weinfässer.

Nr. 83. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 20. März 1897, womit die Competenz der einen gewerblichen Beirath der politischen Bezirksbehörden bildenden Ausschüsse von Genossenschaftsverbänden bestimmt wird.*)

Nr. 84. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 23. März 1897, betreffend die Zulassung von Frauen als ordentliche oder außerordentliche Hörerinnen an den philosophischen Facultäten der k. k. Universitäten.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 85. Concessionsurkunde vom 20. März 1897 für die Localbahn von Trzebinia nach Stawce.

Nr. 86. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 23. März 1897, betreffend die Concessionierung einer Nebenlinie der mit elektrischer Kraft betriebenen schmalspurigen Kleinbahn von Teplitz nach Eichwald.

Nr. 87. Gesetz vom 7. März 1897, betreffend die Veräußerung der Frantisek- und der Königshofer Kaserne in Prag, sowie die Art der Verwendung des Erlöses.

Nr. 88. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 2. April 1897, womit die Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 82), betreffend besondere Bestimmungen bezüglich der Arbeitspausen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, ergänzt wird.

Nr. 89. Gesetz vom 16. Jänner 1896, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen.*)

Nr. 90. Verordnung des Ministers des Innern vom 3. April 1897, betreffend die Einsetzung eines ständigen Beirathes für Angelegenheiten des Verkehrs mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen.

Nr. 91. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. März 1897, womit die Eintragung der höheren Handelsschule in Olmütz in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlautbart wird.

Nr. 92. Gesetz vom 9. März 1897, betreffend nachträgliche Änderungen des Finanzgesetzes vom 28. März 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 43).

Nr. 93. Concessionsurkunde vom 30. März 1897 für die Localbahn Wolframs-Teufsch.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 16. Gesetz vom 14. Februar 1897, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Entwässerung der Grundstücke in Haselbach.

Nr. 17. Gesetz vom 15. Februar 1897, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Entwässerung der Grundstücke in den Gemeinden Zimmendorf und Schalladorf.

Nr. 18. Gesetz vom 15. Februar 1897, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Zwettlbaches im Gebiete der Ortsgemeinde Dorf Rosenau.

Nr. 19. Gesetz vom 16. Februar 1897, betreffend die Regulierung des Poybaches in der Ortsgemeinde Klein-Hadersdorf.

Nr. 20. Gesetz vom 22. Februar 1897, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Roggendorfergrabens und Melioration der angrenzenden Grundstücke in der Gemeinde Roggendorf.

Nr. 21. Gesetz vom 18. Februar 1897, betreffend die Ausführung von Ergänzungsarbeiten an der Regulierung des großen Tullnbaches von oberhalb Judenau bis zur Ausmündung in die Donau, des kleinen Tullnbaches von Rogel bis zur Ausmündung in die Donau und der Endstrecke des in den kleinen Tullnbach einmündenden Eisbaches.

Nr. 22. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 10. März 1897, Z. 21730, betreffend die Veräußerung der von den Realitäten Einl.-Z. 858 und 859 im III. Bezirke in Wien nach der neuen Baulinie verbleibenden Baugrundflächen im Gesamtausmaße von 663.48 m² durch die Gemeinde Wien.

Nr. 23. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 13. April 1897, Z. 34114, mit welcher für dieses Verwaltungsgebiet provisorische Bestimmungen bezüglich des Fahrens mit dem Fahrrad auf den öffentlichen Straßen und Wegen, und zwar hinsichtlich der öffentlichen nicht ärarischen Straßen und Wegen im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesauschusse erlassen werden.*)

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Die Krankenversicherungspflicht der bei der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungs-Anstalt der österr. Eisenbahnen beschäftigten Personen.
2. Fachinger'sches Mineralwasser.
3. Einwanderung in die südafrikanische Republik.
4. Übertragung eines verkäuflichen Gewerbes an eine andere Betriebsstätte.
5. Levico-Wasser.
6. Legitimationsvorschrift unehelicher Kinder.
7. Gebührenbehandlung von Grunderwerbungen aus Anlaß der Anlegung, Verlegung oder Erweiterung von öffentlichen Straßen, Wegen etc.
8. Ebreichsdorf, Stellungsort für die Gemeinden des gleichnamigen Gerichtsbezirkes.
9. Abgrenzung des Kompetenzkreises der Organe der staatlichen Cultusverwaltung in Ansehung des Gesetzes über die äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 57.
10. Die Gemeinde Wien ist zur Zahlung von Unfallversicherungsbeiträgen rückichtlich des Betriebspersonales des Theresienbades von dem Zeitpunkt ab nicht mehr verpflichtet, mit welchem sie auf Grund des § 4 U.-B.-G. das Risiko der Unfälle übernahm.
11. Bestellung eines Generalconsuls von Monaco.
12. Fahrordnung für die Starhemberggasse im IV. Bezirke.
13. Fahrordnung für den Marktplatz in der Schwendberggasse im XIV. Bezirke.
14. Aufhebung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Belovar.
15. Hintanhaltung des Verkaufes unreifer Kälber.
16. Einbringung von seitens der k. k. Krankenanstalten zu leistenden, rückständigen, öffentlichen Abgaben.
17. Ernennung eines Gewerbe-Inspectors-Assistenten.
18. Einsetzung eines ständigen Beirathes für Angelegenheiten des Verkehrs mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen.
19. Bezug von Fabriksalz aus der Saline Obensee.
20. Verbot der Ausübung des Bindergerwerbes seitens Spiritusraffinerien.
21. Theater-Localcommission.
22. Gewerbliche Befugnisse der Kammacher.
23. Ergänzung und Abänderung der Ministerialverordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen.

24. Einfluß der neuen Civilproceßordnung auf die Schiedsgerichte gewisser Körperschaften.
25. Rückständige Kranken- und Unfallversicherungsbeiträge genießen ein Vorzugsrecht nur bei der executiven Veräußerung des ausschließlich für Zwecke des versicherungspflichtigen Unternehmens bestimmten Gutes.
26. Behandlung von Fällen, in welchen anlässlich eines Betriebsunfalles ein Verschulden dritter Personen nicht ganz ausgeschlossen ist.
27. Hintanhaltung des Zuzuges von Hausierern nach England.
28. Hintanhaltung der Einschleppung der Post.
29. Landescommission für Weinbau-Angelegenheiten.
30. Zur Radfahrordnung.
31. Postbegleitadressen für von der Frachtbriefstempelgebühr befreite Parteien.
32. Öffentliche Sammlungen.
33. Fahrordnung für die Große Stadtgutgasse, Taborstraße und Obere Augartenstraße.
34. Verbot, betreffend den Verkehr der Heu- und Strohfuhrwerke zu und von den k. k. militär-äranischen Magazinen in der Florianigasse durch die Lerchenfelder- und Josefstädterstraße.
35. Verbot, betreffend das Befahren eines Theiles der Hernalser Hauptstraße durch schweres Fuhrwerk.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderath:

36. Zins- und Schulkreuzer für die zu Wien einbezogenen Theile der Gemeinden Ober- und Unter-Laa, Kaiser-Ebersdorf, Kledering und Auhof.
37. Communale Auszeichnungen.

Stadtrath:

38. Wassermesser.
39. Überlassung von Turnsälen an Turnvereine.

Magistrat:

40. Journaldienst in den magistratischen Departements und Ämtern während der Gemeinderaths-Sitzungen.
41. Zuweisung der Leichen rückichtlich der ehemaligen Bororte-Friedhöfe.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1897 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

I.

(Die Krankenversicherungspflicht der bei der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungs-Anstalt der österreichischen Eisenbahnen beschäftigten Personen.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 6. November 1896, Nr. 5873 (M.-Z. 59516/XVIII):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter Böhm v. Bawerk, in Gegenwart der Rätthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Ritter v. Hennig, Dr. Haberer, Dr. Zister und Dr. Freiherr v. Schenk, dann des Schriftführers k. k. Rathsecretärs-Adjuncten Pietzsch, über die Beschwerde der Wiener Bezirkskrankencassa gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. September 1895, Z. 25578, betreffend eine Krankenversicherungspflicht nach der am 6. November 1896 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Koeniger, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde und der Gegenansführungen des k. k. Ministerial-Vice-Secretärs Freiherrn v. Weiß in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums des Innern zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Die angefochtene Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. September 1895, Z. 25578, mit welcher erkannt wurde, daß das bei der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungs-Anstalt der österreichischen Eisenbahnen in Wien beschäftigte Personale der Krankenversicherungspflicht nicht unterliege, ist damit begründet, daß die bezeichnete Anstalt weder zu den im Artikel V, lit. k des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung bezeichneten Versicherungsanstalten noch zu den sonstigen im § 1, Absatz 2 des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, erwähnten gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen gehört.

Die Begründung erscheint jedoch keineswegs stichhaltig. Die Versicherungspflicht ist im § 1, Absatz 2 Krankenversicherungsgesetzes nebst anderen hier nicht in Betracht kommenden Kategorien von Personen auch für alle Arbeiter und Betriebsbeamten festgesetzt, welche bei einer unter die Gewerbeordnung fallenden oder bei einer sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung beschäftigt sind.

Der hier gebrauchte Ausdruck „gewerbsmäßig betriebene Unternehmung“ darf, und zwar insbesondere mit Rücksicht auf den Zweck des Krankenversicherungsgesetzes nicht mit dem Begriffe „gewerbliche“ (als auf Gewinn berechnete) Unternehmung verwechselt werden. Denn in Beziehung auf die Hilfsbedürftigkeit der in dem Unternehmen beschäftigten Personen im Krankheitsfalle ist es ganz gleichgültig, ob das Unternehmen auf Gewinn abzielt oder nicht, sobald dasselbe nur überhaupt nach Art der gewerblichen Unternehmungen eingerichtet ist.

Die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungs-Anstalt der österreichischen Eisenbahnen betreibt Versicherungsgeschäfte ständig und unter Verwendung von Arbeit, somit, da gewiß nicht behauptet werden kann, daß die Einrichtung des Geschäftsbetriebes dieser Anstalt von der anderer Versicherungsanstalten grundsätzlich verschieden wäre, nach Art eines Gewerbes oder gewerbsmäßig.

Die Versicherungspflicht der bei dieser Anstalt angestellten Personen wird also auch durch den Umstand nicht aufgehoben, daß die Anstalt nicht lediglich eine auf die Förderung der Privatinteressen der Mitglieder gerichtete Unternehmung ist, sondern daß sie der obligatorischen Arbeiterversicherung zu dienen hat, somit zugleich für die Erreichung öffentlich-rechtlicher Zwecke bestimmt ist,

zumal hiedurch die Art des Betriebes insbesondere in ihren Wirkungen auf die in demselben beschäftigten Personen nicht geändert wird.

Zu diesen Erwägungen fand der Verwaltungsgerichtshof die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufzuheben.

2.

(Fachinger'sches Mineralwasser.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 7. Jänner 1897, Z. 122005 (G.-Z. 1761/I. Bezirk), Nachfolgendes dem magistratischen Bezirksamte für den I. und VIII. Bezirk bekanntgegeben:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 23. December 1896, Z. 39099, dem Recurse des S. S., Vertreters der Firma Siemens & Comp., gegen das vom magistratischen Bezirksamte in Wien unterm 18. August 1896, Z. 35012/I, erlassene und mit der h. o. Entscheidung vom 24. September 1896, Z. 86034, bestätigte Verbot der Veröffentlichung von Annoncen, in denen das Fachinger'sche Mineralwasser als ein „specifisches Mittel“ gegen bestimmte Krankheiten und als „lebensverlängernd“ bezeichnet wird, keine Folge zu geben gefunden, weil der Verschleiß von Mineralwässern im Sinne der Bestimmungen des § 2 und § 3, Alinea 2 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 152), unter Voraussetzung der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen, mit Rücksicht darauf freigegeben ist, daß die Mineralwässer nicht nur zu Heilzwecken, sondern auch zu anderen, insbesondere zu diätischen Zwecken und als ein Getränk überhaupt dienen können.

Insofern jedoch beim Vertriebe und sonach bei der Ankündigung der Mineralwässer die Wirkung derselben als Arznei- oder Heilmittel hervorgehoben wird, haben in dieser Hinsicht auch die allgemeinen Vorschriften Beachtung zu finden, welche hinsichtlich des Vertriebes von Arzneien überhaupt gelten, sonach das Publicum irreführende, fälschliche Angaben enthaltende Ankündigungen zu unterbleiben.

Da das Fachinger-Mineralwasser auf eine derartige unstatthafte Weise in öffentlichen Tagesblättern als „specifisches Mittel“ gegen verschiedene Krankheiten und als „lebensverlängernd“ angepriesen wurde, waren die politischen Behörden in Gemäßheit der Weisungen des h. o. Erlasses vom 22. Juni 1890, Z. 5954 (S. S. B. 2, Nr. 28, pag. 439), gehalten, das Verbot einer derartigen Ankündigung eintreten zu lassen.

3.

(Einwanderung in die südafrikanische Republik.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Jud.-Erlaß vom 18. Jänner 1897, Z. 2301 (M.-Z. 14434/XVI), Nachstehendes zur Kenntnissnahme und geeigneten weiteren Verlautbarung mitgetheilt:

Gesetz, betreffend die Einwanderung von Fremden in die südafrikanische Republik.

Artikel 1.

Alle Fremden können in die Republik zugelassen werden und müssen hiezu mit einem regelrechten, von der Heimatsbehörde des Betreffenden ausgestellten Auslandspasse versehen sein; der letztere muß überdies das Visum eines Consulates der südafrikanischen Republik tragen.

Artikel 2.

Aus dem Passe muß zu entnehmen sein, daß dessen Träger genügende Subsistenzmittel besitzt oder sich dieselben durch Arbeit erwerben kann.

Artikel 3.

In Ermanglung eines Passes mit den im Artikel 2 enthaltenen Erfordernissen können auch Fremde zugelassen werden, welche Bürgerschaft anderer Art leisten oder durch Vorführung von Bürgen, welche zur Zufriedenstellung der Behörden die Identität des Betreffenden und das Vorhandensein der Erfordernisse des Artikels 2 bezeugen.

Artikel 4.

Die Zulassung wird gewährt durch den Feldcornet am Orte der Ankunft oder beim Passieren der Grenze durch den von der Regierung hiezu ernannten Beamten, indem dieser dem Fremden einen Pass oder einen Aufenthaltsschein ausfolgt.

Artikel 5.

Diese Pässe oder Aufenthaltsscheine sind auf drei Monate gültig und können successiv auf weitere drei Monate verlängert werden durch den Feldcornet des Aufenthaltsortes des Fremden.

Die Verlängerung kann nur wegen des Mangels der im Artikel 2 enthaltenen Erfordernisse verweigert werden. — Gegen die Verweigerung des Feldcornets kann an die Regierung recurriert werden.

Artikel 6.

Fremde, welche bei Gelegenheit der Verlängerung ihrer Scheine die Absicht zu erkennen geben, sich ständig in der Republik niederzulassen, brauchen ihre Scheine nur einmal im Jahre erneuern zu lassen, vorausgesetzt, daß sie dem Feldcornet ihres Aufenthaltsortes genügende Garantien, sei es durch

einen Eid oder auf andere Weise, dafür bieten, daß sie immer die Gesetze des Landes beobachten werden.

Artikel 7.

Dieses Reglement hat auf jene Fremden keinen Bezug, welche sich zur Zeit der Veröffentlichung desselben bereits im Lande aufhalten und sich nach dem Gesetze durch den Feldcornet einschreiben lassen oder sich innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten desselben einschreiben lassen.

Artikel 8.

Die nach diesem Gesetze ausgefertigten Aufenthaltsscheine müssen auf Verlangen eines Beamten oder Minen-Commissärs, Friedensrichters oder Feldcornets sofort vorgewiesen werden.

Artikel 9.

Fremde, welche nicht in Übereinstimmung mit diesem Reglement in der Republik betreten werden, können nach dem Gesetze Nr. 25 vom Jahre 1896 des Landes verwiesen werden.

Artikel 10.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1897 in Kraft.

4.

(Übertragung eines verkäuflichen Gewerbes an eine andere Betriebsstätte.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 29. Jänner 1897, Nr. 613 (M.-Z. 8975):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Alter, dann der k. k. Hofräthe Dr. Verdin, Ritter v. Hennig und Praxmarer, dann des Schriftführers k. k. Rathsecretärs-Adjuncten Dr. Hiller, über die Beschwerden des Heinrich Jhl in Wien gegen die Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Februar 1895, Z. 12319, und des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Juli 1895, Z. 18745, betreffend die Übertragung eines verkäuflichen Schankgewerbes, nach der am 29. Jänner 1897 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des k. k. Ministerial-Secretärs v. Nagy, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums des Innern, sowie der belangten k. k. n.-ö. Statthalterei zu Recht erkannt:

Die Beschwerde gegen die angefochtene Statthalterei-Entscheidung wird als unzulässig zurückgewiesen; dagegen wird die angefochtene Ministerial-Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Dem Ansuchen des H. J. um Bewilligung zur Übertragung seines verkäuflichen Schankgewerbes vom XVI. Bezirke, P. . . . gasse 19, in den VIII. Bezirk, A. . . . straße 69 in Wien, wurde mit der Entscheidung der k. k. Statthalterei vom 3. Februar 1895, Z. 12319, in Bestätigung des magistratischen Bescheides vom 11. Jänner 1895, Z. 198708, in Rücksicht auf die Localverhältnisse mit dem Beifügen keine Folge gegeben, daß gegen diese Entscheidung gemäß § 20, Alinea 4 G.-D. dem Recurrenten ein weiteres Beschwerderecht nicht zusteht.

Über den von H. J. gegen diese Entscheidung unter fristgerechter Einbringung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffenen Ministerial-rekurs hat das k. k. Ministerium des Innern in die meritorische Entscheidung der Sache eingehend mit dem Erlasse vom 3. Juli 1895, Z. 18745, die Statthalterei-Entscheidung aus dem Grunde derselben bestätigt, wogegen von dem Genannten gleichfalls hiergerichts die Beschwerde eingebracht wurde.

Es handelt sich demnach in dieser Beschwerdesache, da die Eigenschaft des vom Beschwerdeführer im XVI. Bezirke, P. . . . gasse 19 betriebenen, im Gewerbebuche über die verkäuflichen Gewerbe von Neulerchensfeld sub Folio 228 inliegenden Schankgewerbes als eines verkäuflichen unbestritten feststeht, vorerst um die Frage, welcher Instanzenzug bei der Transferierung eines verkäuflichen Gewerbes platzgreift.

Kraft der Bestimmung des Artikels VII des Einführungsstatutes zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859, mit welcher die Realeigenschaft der bestehenden radicirten und verkäuflichen Gewerbe aufrecht erhalten wird, sind auch die diese Gewerbe betreffenden Vorschriften in Geltung verblieben, und erscheinen daher auch in Betreff des Wirkungskreises der Behörden in Bezug auf die radicirten und verkäuflichen Gewerbe die älteren Normen insoweit maßgebend, als durch die nachfolgenden gesetzlichen Vorschriften nicht besondere Bestimmungen getroffen sind.

Den älteren Vorschriften zufolge gehört die Bewilligung zur Übertragung eines radicirten Gewerbes auf ein anderes Haus, sowie die Bestätigung der Verkäuflichkeit eines Gewerbes in den Wirkungskreis der Landesstelle; denn das Hofdecret vom 20. Februar 1795 (Justizgesetz-Sammlung Nr. 219 und politische Gesetzsammlung, Bd. 5, Nr. 1736), bestimmt, daß radicirte Gewerbe von dem Hause, in dessen Gewähr sie enthalten sind, nur mit Vorwissen und Bewilligung der Landesstelle auf ein anderes Haus übertragen werden können, und das an die niederösterreichische Landesregierung erlassene, in Folge Hofkammer-Verordnung vom 20. Juli 1814, Z. 16157, auf Innerösterreich ausgedehnte Hofkanzlei-Decret vom 31. März 1808 verfügt, daß die daselbst aufgeführten Erforder-

nisse eines verkäuflichen Gewerbes dargethan werden müssen, insofern nicht schon eine nach besonderer Erhebung erfolgte Bestätigung der Verkäuflichkeit von Seite der Landes- oder Hofstelle ausgewiesen werden kann.

Aus den vorstehenden Normalvorschriften darf aber deshalb, weil in denselben einzelne bestimmte bezeichnete Agenden in Bezug auf die radicierten und verkäuflichen Gewerbe den Landesstellen zugewiesen sind, wozu noch die denselben in der Ministerial-Verordnung vom 31. October 1856, R.-G.-Bl. Nr. 204, vorbehaltene Anerkennung der Realeigenschaft der radicierten Gewerbe kommt, nicht gefolgert werden, dass alle Angelegenheiten der radicierten und verkäuflichen Gewerbe, insbesondere auch in Betreff der Ausübung derselben dem Wirkungskreise der Gewerbebehörde I. Instanz entzogen seien. Vielmehr geht aus den vorcitierten Normalvorschriften, sowie aus anderen älteren Vorschriften hervor, dass mit Ausnahme der oben angeführten Agenden den Ortsobrigkeiten als Gewerbebehörden I. Instanz die Entscheidung auch in Angelegenheit der radicierten und verkäuflichen Gewerbe zustand. Das Hofdecret vom 20. Februar 1795 verordnet nämlich sub lit. a, dass, wenn bei der öffentlichen Feilbietung eines verkäuflichen Gewerbes mehrere den Normalpreis desselben anbieten, die Dorfsobrigkeit unter den Käufern, sowie bei Verleihung eines Personalgewerbes unter den Anwerbern die Wahl haben soll. Das Hofkanzleidecret vom 31. März 1808 fordert, dass ein Gewerbe, um für ein verkäufliches zu gelten, schon vor dem Normaljahre 1775 bestanden haben und unter einem Privatrechtstitel von Geschenk, Abtretung, Kauf, Verheiratung, Erbschaft u. dgl. von einem Besitzer auf den anderen mit obrigkeitlicher Bestätigung übertragen worden sein muss.

Die Hofkanzleidecrete vom 20. August 1807, vom 7. December 1815 und vom 19. Juni 1816 (politische Gesetzsammlung, Band 29, pag. 61, Band 43, pag. 394, und Band 44, pag. 230) schreiben ferner, und zwar das erst- und letztbezogene speciell für den Magistrat in Wien zur Richtschnur vor, dass Platzveränderungen der Gewerbsleute nicht ohne Vorwissen und Einwilligung des Magistrates als Ortsobrigkeit geschehen dürfen, da dieser die Aufsicht über die Gewerbe behalten und wichtige Polizeirücksichten wahrnehmen muss. Diese Hofkanzleidecrete sprechen zwar von Gewerben im allgemeinen und können für die radicierten Gewerbe, deren Übertragung auf ein anderes Haus nur mit Bewilligung der Landesstelle zulässig ist, nicht Geltung haben; zweifellos haben sie aber außer den Personalgewerben auch die verkäuflichen Gewerbe im Auge, da diese nach obigem hinsichtlich der der Obrigkeit überlassenen Auswahl unter mehreren Anwerbern den Personalgewerben gleichgestellt sind und auch ihre Übertragung auf einen anderen Besitzer nur der Bestätigung der Ortsobrigkeit bedarf. Endlich stellt das Hofkanzleidecret vom 19. October 1842 (politische Gesetzsammlung, Band 70, Nr. 125) die radicierten und verkäuflichen Gewerbe hinsichtlich der Ausübung der persönlichen Gewerbe insofern gleich, dass auch der Besitzer eines radicierten oder verkäuflichen Gewerbes die persönlichen Erfordernisse zum Betriebe des betreffenden Gewerbes nachzuweisen hat und bei Ermanglung derselben das Gewerbe nur durch einen qualifizierten Stellvertreter ausüben kann, wobei die Amtshandlung im Sinne des § 55 des Gewerbegesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, unzweifelhaft der Gewerbebehörde I. Instanz zukommt, in deren Wirkungskreis auch durch die Verordnung vom 3. November 1855, R.-G.-Bl. Nr. 190, betreffs der verkäuflichen Gewerbe „die Führung der Vormerkprotokolle“ und „alles, was sich d'rau knüpft“ verwiesen wird.

Nachdem nun in allen gewerblichen Angelegenheiten, welche nicht im Gesetze ausdrücklich dem Wirkungskreise der Landesstelle oder des Ministeriums vorbehalten sind, der regelmäßige Instanzenzug platzzugreifen hat, so darf aus dem Vorstehenden die Kompetenz des Magistrates als Gewerbebehörde I. Instanz in Angelegenheit der Übertragung eines verkäuflichen Gewerbes an eine andere Betriebsstätte umso mehr gefolgert werden, als in den angeführten Vorschriften ganz analoge Agenden in Bezug auf die verkäuflichen Gewerbe dem Wirkungskreise der Ortsobrigkeit zugewiesen sind.

Hienach war zur Entscheidung über das Ansuchen des Beschwerdeführers um Bewilligung zur Transferierung seines verkäuflichen Schankgewerbes in I. Instanz der Magistrat in Wien berufen, und es war somit die in der Statthaltereien-Entscheidung ausgesprochene Beschränkung des Instanzenzuges nicht begründet.

Mit dem Erlasse vom 3. Juni 1895, Z. 18745, hat jedoch des k. k. Ministerium in der Sache selbst meritorisch erkannt, so dass dem Beschwerdeführer aus der besprochenen, in der Statthaltereien-Entscheidung erfolgten Beschränkung des Instanzenzuges keinerlei Rechtsnachtheil erwachsen ist und eben darum auch für den Verwaltungsgerichtshof jeder Anlass entfiel, auf diesen formalen Beschwerdepunkt des weiteren einzugehen.

In der Sache selbst wurde der Verwaltungsgerichtshof bei seiner Entscheidung von den folgenden Erwägungen geleitet:

Die Abweisung des Ansuchens des Beschwerdeführers um Übertragung seines verkäuflichen Schankgewerbes wurde in der bestätigten Statthaltereien-Entscheidung lediglich mit der Rücksicht auf die Localverhältnisse motiviert. Was unter diesem ganz allgemeinen Ausdruck zu verstehen sei, ob darunter alle in § 18, Absatz 3, beziehungsweise in § 20, Absatz 1 der Gewerbeordnung angeführten, die localen Verhältnisse kennzeichnenden Momente oder aber nur einzelne derselben, und welche inbegriffen sein sollen, darüber bietet auch die Ministerial-Entscheidung keinen Aufschluss.

Aus der Berufung des § 20 G.-D. in der Entscheidung der I. und II. Instanz und aus den Ausführungen des Regierungsvertreters bei der öffentlichen Verhandlung darf aber wohl geschlossen werden, dass die Administrativbehörden auf den concreten Fall die Anwendung der Bestimmungen des § 20 G.-D. direct und unmittelbar für zulässig erkannt haben.

Dieser Rechtsanschauung konnte jedoch der Verwaltungsgerichtshof nicht beipflichten.

Es ist zunächst wohl nicht zweifelhaft, dass zwischen einem verkäuflichen Gewerbe und einem bloß concessionierten Gewerbe ein rechtlicher Unterschied in der Richtung besteht, dass das verkäufliche Gewerbe als ein stärkeres Befugnis als das bloß concessionierte Gewerbe anzusehen ist. Das wesentliche und unterscheidende Merkmal des verkäuflichen Gewerbes gegenüber dem concessionierten Gewerbe, die freie Übertragbarkeit desselben, muss folgerichtig auch rechtliche Konsequenzen in der Richtung haben, dass die Ausübung dieses Befugnisses keineswegs in das Ermessen der Behörden gestellt sein kann, da ja sonst von einem Recht und einer Berechtigung füglich nicht mehr gesprochen werden könnte.

Diese aus dem Wesen und der Natur einer verkäuflichen Gerechtsame sich ergebenden Rechtsfolgen haben denn auch die Gesetze vor Augen gehabt, wenn sie, wie die Hof-Entscheidung vom 15. März 1784, Gesetze Josef II., Band 6, pag. 46, und das Hofdecret vom 20. Februar 1795, politische Gesetzsammlung, Band 6 Nr. 23, darauf hinweisen, dass „die verkäuflichen Gerechtsame Vorrechte vor anderen in sich schließen“ und „dass ihr Besitzer mit denselben wie mit anderen Eigenthumsobjecten schalten kann“.

Allerdings ist auch der Besitzer eines verkäuflichen Gewerbes in Betreff seiner Ausübung an die Gewerbevorschriften gebunden (arg. Art. IV, VI und VII des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung; a. h. Entscheidung vom 14. Mai 1822, Kropatschek-Goutta, Band 47, Nr. 271); allein daraus folgt noch nicht, dass die Bestimmung des § 20 G.-D. in ihrem vollen Umfang auch auf verkäufliche Gewerbe anwendbar wäre. Denn der § 20 handelt zunächst nicht von der Ausübung des Gast- und Schankgewerbes, sondern lediglich von der Übertragung derselben und hat sonach — wie auch aus seinem Wortlaut sich ergibt — die persönlichen concessionierten Gast- und Schankrechte vor Augen, welche ja an und für sich weder veräußerlich noch übertragbar sind.

Es ist nun von rechtlicher Bedeutung, dass bei der Verleihung der Concession die Voraussetzung der Ertheilung derselben nach § 18, Absatz 3 G.-D. eben die ist, dass die Constituierung dieses neuen Gewerbes im Einklang sei mit allen den im § 18, Absatz 3, angeführten gewerbepolizeilichen Bedingungen und den in dieser Gesetzesstelle angeführten Momenten entspreche. Die Verleihung der Concession eines Personalgewerbes erfolgt also unter der Voraussetzung des Zutreffens der erwähnten Momente und es ist demnach lediglich eine vollständig zutreffende Konsequenz, wenn der § 20 der Gewerbeordnung dann, wenn es sich um die Übertragung eines concessionierten Gast- und Schankgewerbes an einen anderen Standort innerhalb derselben Ortschaft handelt, diese wiederum von der Genehmigung der Gewerbebehörde abhängig macht und die abermalige Prüfung aller obwaltenden tatsächlichen Verhältnisse in der Richtung vorschreibt, ob denn auch bei der Übertragung des concessionierten Gewerbes die aus seinem neuen Standorte sich ergebenden gewerbepolizeilichen Konsequenzen entsprechende sind oder nicht.

Nicht also steht es aber bei den verkäuflichen Gewerben. Denn ein verkäufliches Gewerbe schließt in sich die Berechtigung zum Betriebe nicht an einem bestimmten Standorte, sondern innerhalb der Ortschaft, für welche es constituirt wurde. Während also der Inhaber eines concessionierten Gewerbes in der Verweigerung der Übertragung desselben an einen anderen Standort keinerlei Einschränkung des ihm ertheilten Rechtes erkennen kann, würde dies bei einem verkäuflichen Gewerbe als eine das wesentliche Befugnis nahezu aufhebende Beschränkung erkannt werden müssen, wenn die Zulässigkeit der Ausübung desselben an einem anderen Standorte in dem gleichen Maße, wie dies bei concessionierten Gewerben der Fall ist, von der Genehmigung der Gewerbebehörde anhängig gemacht werden wollte.

Eben darum wird die Gewerbebehörde, wenn es sich um die Übertragung eines verkäuflichen Gewerbes von einem Standorte an einen anderen handelt, diese Übertragung nur insofern und insofern auszuschließen berechtigt sein, als gesagt werden kann, dass an dem neuen Standorte die Ausübung des Gewerbes, d. i. Bethätigung der mit dem Gewerbe verbundenen Befugnisse in einer den Gewerbevorschriften entsprechenden Weise nicht erfolgen könnte.

Das Gast- und Schankgewerbe zählt nun allerdings zu jenen Gewerben, die nach ihrem Wesen eines Betriebslocales bedürfen, wie dies auch in dem Hofdecret vom 23. Mai 1788 Justizgesetzes-Sammlung Nr. 834, zum Ausdruck gelangt ist.

Eben darum wird auch, nachdem — wie oben bereits hervorgehoben wurde — in Betreff der Ausübung die verkäuflichen Gewerbe den persönlichen concessionierten gleichgestellt sind, die Gewerbebehörde mangels Eignung der zur Ausübung gewählten Localitäten den Betrieb auch des verkäuflichen Gast- und Schankgewerbes in derlei Localitäten zu untersagen befugt sein; allein, im gegebenen Falle erfolgte die Untersagung der Übertragung des concreten verkäuflichen Gewerbes nicht aus diesem Grunde, sondern — wie erwähnt — aus der ganz allgemeinen Berufung auf die Localverhältnisse.

Darin nun erkannte der Verwaltungsgerichtshof eine weitere als die dem Wesen eines verkäuflichen Gewerbes entsprechende Einschränkung der Rechte des Beschwerdeführers, und es war darum die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

5.

(Levico-Wasser.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereien hat mit Erlaß vom 24. Februar 1897, Z. 5195 (G.-Z. 12511/I. Bezirk), dem magistratischen Bezirksamte für den I. und VIII. Bezirk Nachstehendes zur Kenntniss gebracht:

Laut Note der k. k. Statthaltereien für Tirol und Vorarlberg vom 7. Jänner 1897, Z. 208, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern unter dem 27. December 1896, Z. 40772, folgenden Erlaß dahingehend:

In Berücksichtigung der hinsichtlich der eisenhaltigen Mineralwässer obwaltenden besonderen Verhältnisse wird nach Einholung des Sachgutachtens des obersten Sanitätsrathes bis auf weiteres gestattet, daß das für den Versandt bestimmte Levico-Wasser ohne Ersichtlichmachung der Jahreszahl der stattgehabten Füllung am Flaschenverschlusse in Verkehr gebracht werde.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit Beziehung auf den Bericht des magistratischen Bezirksamtes für den I. und VIII. Bezirk und im Nachhange zum hierortlichen Erlasse vom 23. Juni 1896, Z. 26813, zur weiteren Veranlassung in Kenntniß gesetzt.

6.

(Legitimationsvorschrift unehelicher Kinder.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 28. Februar 1897, Z. 8601 (M.-Z. 51701/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes eröffnet:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 25. Jänner 1897, Z. 31989 ex 1896, in Abänderung des Normal-Erlasses vom 7. November 1884, Z. 12350 (hieramtliche Intimation vom 3. Februar 1885, Z. 52681 ex 1884), betreffend den Vorgang bei der Einleitung und Durchführung von Legitimationsvorschriften unehelicher Kinder seitens politischer Behörden eröffnet, daß neben der in gehöriger Form abgegebenen Vaterschaftserklärung des unehelichen Kindesvaters eine Erklärung der unehelichen Kindesmutter behufs Durchführung der durch subsequens matrimonium eingetretenen Legitimation eines unehelichen Kindes in der Geburtsmatrik nicht in dem Sinne zu fordern ist, daß diese letztere als unerlässliche Bedingung der Durchführbarkeit der erbetenen Legitimationsvorschrift im administrativen Wege anzusehen sei. Hingegen erscheint es vollkommen angemessen, lediglich zum Zwecke der Controle der Erklärung der als Kindesvater sich bezeichnenden und die Eintragung in die Matrik fordernden Person auch die Äußerung der Kindesmutter, sofern selbe ohne erhebliche Schwierigkeiten beschafft werden kann, einzuholen.

7.

(Gebührenbehandlung von Grunderwerbungen aus Anlaß der Anlegung, Verlegung oder Erweiterung von öffentlichen Straßen, Wegen etc.)

Die k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien hat unterm 6. März 1897, Z. 12355 (M.-Z. 74428), an das k. k. Central-Examt in Wien und an sämtliche k. k. Finanz-Bezirks-Directionen (G.-N.) in Niederösterreich nachstehenden Erlaß gerichtet:

Das hohe k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 20. Februar 1897, Z. 30333 ex 1896, in Ansehung der h. ä. Verordnung vom 12. August 1893, Z. 33019, B.-Bl. Nr. 43, beziehungsweise in Betreff der Gebührenbehandlung von Grunderwerbungen aus Anlaß der Anlegung, Verlegung oder Erweiterung von öffentlichen Wegen u. s. w. Nachstehendes eröffnet:

Von der Forderung des in Punkt 2 der vorbezeichneten Verordnung angeordneten Nachweises bezüglich des Expropriationsrechtes der erwerbenden Gemeinde oder autonomen Körperschaft ist in allen Fällen Abstand zu nehmen, in welchen die Erwerbung zu Straßenzwecken auf Grund der §§ 9 und 10 der Bauordnung für Wien, vom 17. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 35, oder der §§ 12 und 14 der Bauordnung für Niederösterreich mit Ausschluß von Wien vom 17. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 36, stattgefunden hat.

Zur Nachweisung dieses die Gebührenbefreiung begründenden Umstandes genügt eine Befähigung des Wiener Magistrates, beziehungsweise der zuständigen Bezirkshauptmannschaft, daß die Erwerbung auf Grund der vorbezeichneten Bestimmungen der Bauordnung erfolgte.

Im übrigen muß es, wie schon in dem h. ä. Erlasse vom 20. Jänner 1895, Z. 40051 ex 1894 (hieramtliche Intimation vom 8. Februar 1895, Z. 5001), ausgesprochen wurde, in der Regel den Parteien überlassen bleiben, den Nachweis der Bedingungen, an welche die Begünstigungen des Punktes 2, Alinea 2 des wiederholt citierten Erlasses geknüpft sind, zu erbringen.

Wäre nun im einzelnen Falle die politische Behörde außer Stande, sich über die Zulässigkeit der Expropriation zu äußern, dann ist bei der Gebührenbemessung so vorzugehen, als ob im betreffenden Falle ein Expropriationsrecht nicht zugestanden worden wäre, und wird demnach gemäß Punkt 2, Alinea 5 des h. ä. Erlasses vom 12. August 1893, Z. 33019, die Percentualgebühr mit dem halben Betrag einzuheben sein.

Die Bemessungsämter haben somit die Grunderwerbungen zu Straßenzwecken betreffenden B.-Registeracten gleich allen anderen Acten der Bemessung zu unterziehen und es den Parteien zu überlassen, durch Lieferung der erforderlichen Nachweisungen innerhalb der Frist des § 77 G.-G., welche über entsprechend motiviertes Ansuchen durch Gewährung von Zahlungsfristen erstreckt werden kann, die Abschreibung beziehungsweise Rückvergütung der bemessenen Gebühr zu erwirken.

Das hohe k. k. Finanzministerium hat ferner mit dem eingangs bezogenen Erlasse bemerkt, daß eine Übertragung der im Punkt 4 der h. ä. Ver-

ordnung vom 12. August 1893, Z. 33019, den Finanz-Landesbehörden zugewiesenen Kompetenz zur Gewährung der in dieser Verordnung vorgesehenen Gebührenbegünstigungen an die leitenden Finanzbehörden erster Instanz im allgemeinen derzeit nicht ins Auge gefaßt werden kann.

Das hohe k. k. Finanzministerium hat jedoch das Central-Examt und Gebührenbemessungsamt in Wien ausnahmsweise ermächtigt, die Gesuche um Gewährung der Gebührenbefreiung auf Grund des h. ä. Erlasses vom 12. August 1893, Z. 33019 (B.-Bl. Nr. 43), im eigenen Wirkungskreise zu erledigen.

Weiters wurde mit dem wiederholt bezogenen h. ä. Erlasse eröffnet, daß in jenen Fällen, in welchen von einer erworbenen Realität nur ein Theil derselben als „Straße“, „Weg“ u. s. w. in das Verzeichnis für das öffentliche Gut übertragen, der Rest aber wieder verbaut wird, die Gebührenfreiheit auf Grund des h. ä. Erlasses vom 12. August 1893, Z. 33019, nur bezüglich jenes verhältnismäßigen Theiles des Ablösungspreises einzutreten hat, welcher auf den zur Anlage beziehungsweise zur Erweiterung der „Straße“ verwendeten Grund entfällt.

Bei Tauschverträgen, durch welche Grunderwerbungen zu Straßenzwecken stattfinden, ist nach dem im h. ä. Erlasse vom 12. Jänner 1895, Z. 42197 ex 1894 (Beilage 1 zum B.-Bl. ex 1895), erteilten Weisungen vorzugehen, wobei bemerkt wird, daß der Gemeinde oder autonomen Körperschaft die persönliche Gebührenbefreiung auf Grund der Tarifpost 75 b G.-G. nur insofern zukommt, als dieselbe Liegenschaften erwirbt, nicht aber insofern sie solche veräußert.

8.

(Ebreichsdorf, Stellungsort für die Gemeinden des gleichnamigen Gerichtsbezirkes.)

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. März 1897, Z. 20650, an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Mödling (M.-Z. 56552/XVI):

Über den mit dem Berichte vom 25. Jänner 1897, Z. 2337, gestellten Antrag findet die k. k. n.-ö. Statthalterei einvernehmlich mit dem I. und 2. Corps-Commando und mit dem k. k. Landwehr-Commando in Wien die Gemeinde Ebreichsdorf im Stellungsbezirke Mödling als Stellungsort für die Gemeinden des gleichnamigen Gerichtsbezirkes in Gemäßheit des § 41, 1, Absatz 2 der Wehrvorschriften I. Theil, zu bestimmen.

Hievon wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft unter Rückschuß der Beilage des oberwähnten Berichtes zur entsprechenden weiteren Verlautbarung in Kenntniß gesetzt.

9.

(Abgrenzung des Kompetenzkreises der Organe der staatlichen Cultusverwaltung in Ansehung des Gesetzes über die äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 57.)

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 18. März 1897, R.-G.-Bl. Nr. 96:

Auf Grund der Bestimmung der §§ 33 und 36 des Gesetzes vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 57, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft wird im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die zufolge des Gesetzes vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 57, der Staatsverwaltung zukommenden Befugnisse in Angelegenheiten der israelitischen Cultusgemeinden sind von den Organen der politischen Verwaltung, also der Regel nach in I. Instanz von den Bezirkshauptmannschaften, beziehungsweise in Städten mit eigenen Statuten von den Communalämtern, in II. Instanz von den politischen Landesstellen, in III. Instanz vom Ministerium für Cultus und Unterricht auszuüben.

§ 2.

Der Amtshandlung der politischen Landesbehörde als I. Instanz bleibt jedoch vorbehalten:

- Die Entscheidung über das Vermögen einer Cultusgemeinde (Cultusverbandes), welche in dem bisherigen Bestande aufgelöst wird oder hinsichtlich des Gebietsumfanges eine Umgestaltung erfährt (§§ 5 und 8, leg. c) in Fällen, wenn die aufgelöste, beziehungsweise umgestaltete Cultusgemeinde (Cultusverband) oder die Cultusgemeinde, in deren Gebiet sie ganz oder zum Theile einverleibt wird, in verschiedenen Verwaltungsbezirken gelegen sind.
- Die Erhebung der Einsprache gegen die in Aussicht genommene, respective die Unterjagung der geschwridrig erfolgten Bestellung des Rabbiners oder Rabinner-Stellvertreters (§§ 12, 13, 14, leg. c), wenn die Cultusgemeinde ihren Amtssitz in einer Stadt mit eigenem Statute hat.
- Die Genehmigung der Cultusgemeindestatuten und der Änderung der Bestimmungen derselben (§§ 19, 20, 29, leg. c).
- Die Auflösung einer Cultusgemeindevvertretung (§ 30, leg. c).

§ 3.

Dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht bleibt vorbehalten:

- a) Die Entscheidung über das Vermögen aufgelöster oder hinsichtlich des Gebietsumfanges umgestalteter, in den Verwaltungsgebieten zweier oder mehrerer politischer Landesbehörden gelegener Cultusgemeinden (Cultusverbände) (§§ 5 und 8, leg. c).
- b) Jede Änderung in der Abgrenzung der Cultusgemeindesprengel, sowie jede Neuerrichtung einer Cultusgemeinde (§ 7, leg. c).
- c) Die Entziehung der staatlichen Anerkennung bestehender Cultusgemeinden (§ 8, leg. c).
- d) Die Genehmigung der Gemeindestatuten für die israelitischen Cultusgemeinden, deren Sprengel zwei oder mehrere Kronländer umfassen, sowie der Änderung der Bestimmungen dieser Statuten (§§ 19, 20, 29, leg. c).

§ 4.

In Rücksicht von Cultusgemeinden, deren Sprengel in zwei oder mehrere politische Bezirke fällt, hat — Fälle von Gefahr im Verzuge ausgenommen — jene politische Bezirksbehörde des Amtes zu handeln, in deren Amtsbereich die Cultusgemeinde ihren Amtssitz hat. Die politische Bezirksbehörde, in deren Amtsbereich der übrige Theil des Cultusgemeindesprengels liegt, hat — die erwähnten Fälle ausgenommen — nur über Ersuchen der ersteren vorzugehen.

Diese Bestimmung hat auch bei Amtshandlungen der politischen Landesbehörden in II. respectiver I. Instanz in sinnmäßige Anwendung zu kommen, wenn das Gebiet der Cultusgemeinde auf zwei oder mehrere Länder sich erstreckt.

§ 5.

Die Untersagung von Versammlungen zu Cultuszwecken, denen öffentliche Rücksichten entgegenstehen (§ 27, leg. c), hat die politische Bezirksbehörde des Versammlungsortes, eventuell im Einvernehmen mit der Bezirksbehörde in deren Amtsbereich der Amtssitz der betreffenden Cultusgemeinde gelegen ist, auszusprechen.

10.

(Die Gemeinde Wien ist zur Zahlung von Unfallversicherungsbeiträgen rücksichtlich des Betriebes personales des Theresienbades von dem Zeitpunkte ab nicht mehr verpflichtet, mit welchem sie auf Grund des § 4 U.-B.-G. das Risiko der Unfälle übernahm.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 22. März 1897, Z. 9747 (M.-Z. 68370/VII), nachstehende Entscheidung getroffen:

Die k. k. Statthalterei findet dem Einspruche der Gemeinde Wien de prä. 7. October 1896 gegen die Entscheidung des Vorstandes der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien vom 25. September 1896, M.-Sch. 2989, Pr.-Nr. 73803, mit welcher an fälligen Versicherungsbeiträgen im Betriebe „Theresienbad“ für das zweite Semester 1895 und das erste Semester 1896 ein Betrag von 51 fl. 5 kr. zur Nachzahlung vorgeschrieben wurde, gemäß § 23 des Gesetzes vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, „insofern Folge zu geben, als die Gemeinde Wien zur Zahlung von Versicherungsbeiträgen für die Zeit nach dem 11. März 1896 nicht für verpflichtet erkannt wird.“

Die Gemeinde Wien hat nämlich unterm 11. März 1896 bei gleichzeitiger Begleichung der bis dahin aufgelaufenen Versicherungsbeiträge an die Unfallversicherungsanstalt die Erklärung abgegeben, daß die Commune vom 12. März 1896 an auf Grund des § 4 des Unfallversicherungsgesetzes das Risiko der Unfälle bezüglich sämtlicher in dem fraglichen Betriebe beschäftigten Personen im Umfange der §§ 6 und 7 desselben Gesetzes übernimmt. Diese Verfügung vom 11. März 1896 wurde mit Gemeinderaths-Beschluß vom 9. October 1896 in folgender Weise interpretiert: „Den Bediensteten des städtischen Theresienbades und den nach dem Unfallversicherungsgesetze vom 28. December 1888, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1889, anspruchsberechtigten Angehörigen derselben steht beim Eintritte eines Betriebsunfalles der Anspruch auf eine Rente beziehungsweise Pension zu, welche die Höhe der in den §§ 6 und 7 des obenerwähnten Gesetzes festgesetzten Rente beziehungsweise Pension erreicht, vorausgesetzt, daß diesen Bediensteten nicht auf Grund anderer Bestimmungen der Anspruch auf eine höhere Unfallsentschädigung zukommt.“

Es ist sonach nachgewiesen, daß auf den Betrieb „Theresienbad“ die Voraussetzungen des § 4 des Unfallversicherungsgesetzes seit 12. Mai 1896 zutreffen.

Gegen diese Entscheidung steht der genannten Anstalt der binnen 14 Tagen nach Zustellung der vorstehenden Entscheidung bei dieser k. k. Statthalterei einzubringende Recurs an das hohe k. k. Ministerium des Innern offen. *)

Die Beilagen des Recurses und die Bezugsacten, sowie die Beilagen des Berichtes des magistratischen Bezirksamtes Meidling vom 29. Jänner 1897, Z. 30701, folgen zurück.

*) Ein solcher wurde nicht eingebracht.

11.

(Bestellung eines Generalconsuls von Monaco.)

Der k. k. Statthalter in Österreich unter der Enns, Graf Kielmannsegg, hat mit Erlaß vom 24. März 1897, Z. 2094/Pr. (M.-Z. 6678/XVIII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 26. Februar d. J. dem Bestallungsdiplome des zum Generalconsul von Monaco in Wien ernannten österreichischen Staatsangehörigen Dr. Josef Porzer das Exequatur huldreichst zu ertheilen geruht.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, daß der Genannte in seiner amtlichen Eigenschaft anzuerkennen und zur Ausübung seiner Consularfunction zuzulassen ist.

12.

(Fahrordnung für die Starhembergasse im IV. Bezirke.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 24. März 1897, ad M.-Z. 167810/XIV, Nachstehendes kundgemacht:

Auf Grund des § 93 der Gemeindeordnung für Wien vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, wird das Befahren der Starhembergasse im IV. Bezirke in der Strecke zwischen der Rainergasse und Mayerhofgasse durch Lastenfuhrwerk, welches zu der respective von der Wiedener Hauptstraße verkehrt, verboten.

Dieses Fuhrwerk hat sonach seinen Weg von der Favoritenstraße in die Kolschitzgasse und Starhembergasse bis zur Rainergasse und durch die Rainergasse bis zur Schaumburggasse und sodann durch diese zur Wiedener Hauptstraße, beziehungsweise von der Wiedener Hauptstraße durch die Schaumburggasse und sodann durch die Rainergasse zur Favoritenstraße zu nehmen.

Von diesem Verbote ist nur jenes Fuhrwerk ausgenommen, welches die Zu- und Abfuhr von Gütern für die in der vorbezeichneten Straßenstrecke ansässigen Wohnparteien und Gewerbetreibenden besorgt und hat dessen Abfahrt durch die Wälgasse rücksichtlich Rainergasse zu erfolgen.

Übertretungen dieser Anordnung werden nach § 93 der Gemeindeordnung für Wien mit Geldstrafen zu Gunsten des allgemeinen Versorgungsfondes bis zum Betrage von 200 fl. oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

13.

(Fahrordnung für den Marktplatz in der Schwendergasse im XIV. Bezirke.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 24. März 1897, ad M.-Z. 160907/XIV, Nachstehendes kundgemacht:

Auf Grund des § 93 der Gemeindeordnung für Wien vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, wird das Befahren des Marktplatzes in der Schwendergasse an den Markttagen während der Marktstunden mit anderem als Marktfuhrwerk verboten.

Von diesem Verbote ist nur jenes Fuhrwerk ausgenommen, welches Passagiere, Frachten oder andere Gegenstände in die den Marktplatz begrenzenden Häuser befördert oder von dort abzuholen hat.

Die Durchfahrt des Marktfuhrwerkes sowie des vorerwähnten Fuhrwerkes ist während der Marktstunden nur in der Richtung der Reichsapfelgasse zur Reindorfstraße gestattet.

Übertretungen dieser Anordnung werden nach § 93 der Gemeindeordnung für Wien mit Geldstrafen zu Gunsten des allgemeinen Versorgungsfondes bis zum Betrage von 200 fl. oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

14.

(Aufhebung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Belovar.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 25. März 1897, Z. 24303. (M.-Z. 69348), dem Wiener Magistrat Nachstehendes bekanntgegeben:

Laut einer an das hohe k. k. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 17. Februar d. J., Z. 5455, ist die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Belovar unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraph ergänzenden Nachtrags-Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährt worden.

Hievon wird zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 7. März 1897, Z. 7261, mit Beziehung auf § 10 des Hausierpatentes die Mittheilung gemacht.

15.

(Sintanhaltung des Verkaufes unreifer Kälber.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat an alle k. k. n.-ö. Bezirks-hauptmannschaften und die Stadträthe in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs unterm 25. März 1897, Z. 20065 (M.-Z. 69336/XV), nachstehenden Erlaß gerichtet:

Gemäß Erlaßes des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. Februar 1897, Z. 6460, werden die mit Erlaß des genannten k. k. Ministeriums vom 7. Juni 1882, Z. 4788 ex 1880 (h. v. Erlaß vom 27. Juni 1882, Z. 26441), getroffenen Verfügungen, betreffend den Verkauf unreifer Kälber, im Nachstehenden zur genauesten Danachachtung republiciert:

Es ist dahin zu wirken, daß die unterstehenden Gemeinden, in welchen ein Jung- und Stechviehmarkt abgehalten wird, bezüglich der zum Verkaufe zulässigen Kälber in die Marktordnung die Bestimmung aufnehmen, daß unreife Kälber vom Markte auszuschließen sind, und daß den mit der Marktaufsicht betrauten Organen, sowie den Vieh- und Fleischbeschauern die nachbezeichneten Merkmale der Kälberreife zu dem Ende bekanntgegeben werden, damit dieselben bei der Beurtheilung, ob Kälber zum Markte zuzulassen seien oder das Fleisch des geschlachteten Kalbes baukräftig und zum Verkaufe zulässig sei, die nöthigen Anhaltspunkte haben.

Die Merkmale der Kälberreife sind nachstehende:

1. Sämmtliche Milchschneidezähne des Kalbes müssen vollständig durchgebrochen und in ihrer Entwicklung so weit vorgeschritten sein, daß sie nicht über- und hintereinander, sondern nebeneinander in einer bogenförmigen Reihe stehen, das Zahnfleisch darf nicht mehr stark geröthet, weich und saftig sein, sondern muß derber und bleicher erscheinen und dem Halse des Zahnes in Form eines deutlichen Wulstes angeschlossen sein.

2. Der Rest der Nabelschnur am Nabel des Kalbes muß gänzlich abgefallen und der Nabel selbst so weit in der Vernarbung vorgeschritten sein, daß die Stelle daselbst nur mit einer dünnen Kruste bedeckt ist; sollte infolge einer Erkrankung, namentlich einer Verdickung des Nabelschnurrestes der Heilungsproceß noch nicht so weit eingetreten sein, so hat das Vorhandensein der sonstigen Merkmale darüber zu entscheiden, ob das Fleisch eines solchen Kalbes zum Genuße zugelassen werden darf.

3. Das Fleisch geschlachteter Kälber darf nicht gallertig, fuzähnlich, an der Oberfläche erweicht (schlissig) oder stark durchfeuchtet sein; die Muskulatur muß daher etwas derber und deutlich gefasert erscheinen, das Bindegewebe unter der Haut und zwischen den Muskeln soll nicht schleimig und fettarm, sondern etwas dichter und von einigem, nicht krümmlichem, sondern in den Fettzellen abgelagertem Fette durchsetzt sein; in der Bauchhöhle muß am Gefröße, besonders aber um die Nieren etwas Fett abgelagert sein.

Diese Merkmale der Kälberreife sind insbesondere den mit der Vieh- und Fleischschau betrauten Organen mit dem Auftrage bekanntzugeben, sich streng nach denselben zu halten und unreife Kälber vom Marktverkehr abzuhalten und das Fleisch solcher zum menschlichen Genuße nicht zuzulassen, sondern dem Gemeindevorstande zur Vertilgung zu übergeben.

16.

(Einbringung von seitens der k. k. Krankenanstalten zu leistenden, rückständigen, öffentlichen Abgaben.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 27. März 1897, Z. 24191 (M.-Z. 68735/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes kundgemacht:

Es ist wiederholt vorgekommen, daß die Wiener magistratischen Bezirksämter die Einbringung von Seiten der Wiener k. k. Krankenanstalten zu leistenden, rückständigen, öffentlichen Abgaben, Steuern, Wassergebühren u. s. w. bei den Spitalverwaltungen durch Beamte der Executionsabtheilung veranlassen.

Der Wiener Magistrat wird aufgefordert, die magistratischen Bezirksämter anzuweisen, über solche Rückstände vor deren executiver Einmahnung hieher zu berichten, damit die k. k. Statthalterei nicht bloß wegen deren sofortiger Begleichung das Erforderliche veranlassen, sondern auch die unterstehenden Organe, welche an der Verzögerung der rechtzeitigen Einzahlung solcher Rückstände die Schuld tragen, zur Verantwortung ziehen kann.

17.

(Ernennung eines Gewerbe-Inspectors-Assistenten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 30. März 1897, Z. 2016/Pr. (M.-Z. 70854/XVII), dem Wiener Magistrate Folgendes bekanntgegeben:

Der Herr Handelsminister hat sich gemäß Erlaßes vom 1. März 1897, Z. 9737, im Einvernehmen mit dem Herrn Ministerpräsidenten und Leiter des Ministeriums des Innern, bestimmt gefunden, den k. und k. Maschinenbau- und Betriebs-Ingenieur II. Classe Josef Pengg in Pola zum Gewerbe-Inspectors-Assistenten in provisorischer Eigenschaft zu ernennen und denselben dem k. k. Gewerbe-Inspector für den ersten Aufsichtsbezirk, mit dem Amtssitze in Wien, zur Dienstleistung zuzuweisen.

18.

(Einsetzung eines ständigen Beirathes für Angelegenheiten des Verkehrs mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen.)

Verordnung des Ministers des Innern vom 3. April 1897, N.-G.-Bl. Nr. 90:

Auf Grund des § 17, Absatz 4 des Gesetzes vom 30. April 1870 (N.-G.-Bl. Nr. 68) wird in Ausführung des § 24, Absatz 3 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896 (N.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897) behufs Sicherung fachwissenschaftlicher Informationen in Angelegenheiten des Verkehrs mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen beim Ministerium des Innern ein ständiger Beirath bestellt, dessen Wirkungskreis und Zusammensetzung durch die nachfolgenden Bestimmungen geregelt:

§ 1.

Der ständige Beirath ist ein beratendes und begutachtendes Organ zur Unterstützung des Ministers des Innern in den durch das Gesetz vom 16. Jänner 1896 (N.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897) geregelten Angelegenheiten des Verkehrs mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen.

Er ist im allgemeinen berufen und verpflichtet, in wichtigen Fragen, welche die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und mit Gebrauchsgegenständen der im bezogenen Gesetze bezeichneten Art betreffen, fachtechnische Gutachten abzugeben.

Seiner Begutachtung werden insbesondere unterzogen:

Die Grundzüge für die Bestellung und Ausstattung der staatlichen Untersuchungsanstalten;

die Bestimmung des Wirkungskreises der staatlichen und der denselben gleichgestellten sonstigen Untersuchungsanstalten;

die Vorschreibung von Methoden für Untersuchungen, welche behufs Erzielung einwurfsfreier Resultate ein gleichartiges Vorgehen erheischen;

die Erlassung von Instructionen betreffs des Betriebes und der inneren fachgemäßen Gebarung der vorgedachten Anstalten;

die Feststellung der Gebührentarife für Untersuchungen;

die Zulassung von Privatpersonen zum gewerbmäßigen Betriebe der technischen Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen der erwähnten Art.

§ 2.

Dem ständigen Beirathe obliegt es auch, über die Erfordernisse hinsichtlich der sachlichen Befähigung der für den Aufsichtsdienst zu bezielenden Organe, dann über die Erfordernisse hinsichtlich der wissenschaftlichen und praktischen Befähigung der an den Untersuchungsanstalten zu bestellenden Fachmänner, sowie über die Art, wie der Befähigungsnachweis zu liefern ist, Anträge zu stellen und bei der Bestellung besonderer landesfürstlicher Aufsichtsergane, sowie der Fachmänner an den staatlichen Untersuchungsanstalten sein Gutachten zu erstatten.

§ 3.

Der ständige Beirath besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zehn Mitgliedern; der Referent für die Sanitäts-Angelegenheiten und der administrative Referent im Ministerium des Innern für die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Angelegenheiten haben dem Beirathe als ordentliche Mitglieder kraft ihres Amtes anzugehören.

Die übrigen Mitglieder werden vom Minister des Innern mit der Maßgabe ernannt, daß mindestens drei den ordentlichen Mitgliedern des Obersten Sanitätsrathes zu entnehmen sind.

Die Functionsdauer der ordentlichen Mitglieder währt drei Jahre. Scheidet ein Mitglied vor Schluß des Trienniums aus, so ist an seine Stelle für den Rest desselben ein anderes zu ernennen.

Die nach Ablauf ihrer Functionsdauer Ausscheidenden können wieder ernannt werden.

§ 4.

Den Berathungen können auch außerordentliche Mitglieder von Fall zu Fall über Anordnung oder mit Genehmigung des Ministers des Innern beigezogen werden.

§ 5.

Der ständige Beirath versammelt sich über Einladung des Vorsitzenden, so oft es die seiner Wirksamkeit zugewiesenen Geschäfte erfordern.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der vom Minister des Innern jeweils bestimmte Stellvertreter dessen Functionen.

Die Verhandlungen des Beirathes finden in nicht öffentlichen Sitzungen statt. Ein Schriftführer und die Kanzleierfordernisse werden vom Ministerium des Innern beige stellt.

§ 6.

Die Function der Mitglieder des ständigen Beirathes ist ein Ehrenamt, mit welchem eine Entlohnung nicht verbunden ist.

Für Reisen, welche die Mitglieder in Ausübung ihrer Function unternehmen, haben sie Anspruch auf Diäten im Betrage täglicher zehn Gulden und auf Vergütung der effectiven Reiseauslagen.

Für die mit der Besorgung besonderer Arbeiten verbundenen baren Auslagen gebührt den Mitgliedern des Beirathes die Vergütung. Für größere fachmännische Arbeiten können von Fall zu Fall auch Remunerationen bewilligt werden.

§ 7.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

19.

(Bezug von Fabriksalz aus der Saline Ebensee.)

Die k. k. Staatsbahn-Direction Wien hat mit Zuschrift vom 3. April 1897, Nr. 3256/Sg. (M.-Z. 78529/XV), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Es wird hiemit zur Kenntnis gebracht, dass das Fabriksalz aus der k. k. Saline Ebensee gegen Beibringung der vorgeschriebenen Bewilligung von der zuständigen k. k. Finanz-Direction und eines mit einem 50 kr.-Stempel versehenen Ansuchens an die k. k. Saline um Ausfolgung des Salzes franco Eisenbahnwagen des Bahnhofes in Ebensee gegenwärtig und bis auf weiteres mit 1 fl. 90 kr., sage ein Gulden neunzig Kreuzer, per 100 kg in zwei Säcken à 50 kg geliefert wird.

Wenn eine derlei Bewilligung (Certificat), welche zum Bezuge eines bestimmten Quantums Ebenseer Fabriksalz berechtigt, anher gesendet würde, so wird die Effectuierung dieser Bestellung nach Empfang des entfallenden Geldbetrages mit angewiesener Fracht veranlasst und ist letztere stets beim Bezuge der Sendung zu bezahlen.

Die Bezahlung des Salzpreises hat gleichzeitig mit der Bestellung zu erfolgen; dieselbe kann entweder durch frankierte Einsendung des jeweilig entfallenden Betrages an die hierseitige k. k. Staatsbahn-Directionscassa oder durch Erlag des Geldes für hierseitige Rechnung im Wege der k. k. Postsparcassa geleistet werden, wobei die Zahlung des Postportos entfällt.

In dem Begleitpapiere zur Geldsendung, beziehungsweise auf dem betreffenden Erlagscheine wolle die Bemerkung: „Für Fabriksalz“ und die genaue Angabe der Abgabestation beigefügt werden.

Auf den Conto Nr. 812828 lautende Posterslagscheine sind in Heften zu 10, 20 und 50 Stück im Salzgeschäfte erhältlich.

Die Salzbestellungen sind brieflich an das Salzgeschäft der k. k. österreichischen Staatsbahnen, Wien (Westbahnhof), frankiert zu richten.

Zur Verpackung des Fabriksalzes ist auch die Beistellung von Parteisäcken zulässig, welche franco aller Spesen an den Bevollmächtigten des Salzgeschäftes der k. k. österreichischen Staatsbahnen nach Ebensee zu senden sind.

Wird das Fabriksalz in Parteisäcken verpackt geliefert, so ermäßigt sich der angegebene Preis um 24 kr.

Wenn einzelne der beigegebenen Parteisäcke bei der Füllung bersten oder überhaupt unbrauchbar sein sollten, so werden Säcke aus dem hierseitigen Vorrathe als Ersatz beigegeben und mit 13 kr. per Stück angerechnet, beziehungsweise es wird der entfallende Betrag der Sendung nachgenommen.

In den Bestellungen ist ausdrücklich anzugeben, ob zur Verpackung des Fabriksalzes Säcke beigegeben werden oder nicht.

Wenn Parteisäcke beigegeben werden, wird für Verwechslungen derselben keine Haftung übernommen, ebensowenig dafür, falls infolge mangelhaften Zustandes der Säcke das Fabriksalz irgendwie Schaden leiden sollte.

Die Kosten der bei der k. k. Saline Ebensee unter finanzamtlicher Controlo vorzunehmenden Denaturierung des Fabriksalzes, sowie etwaige hierbei erwachsende Spesen werden der Sendung nachgenommen.

Den zahlreichen Bestellungen wird entgegengeesehen.

20.

(Verbot der Ausübung des Bindergewerbes seitens Spiritusraffinerien.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 5. April 1897, Z. 29572 (M.-Z. 74440/XVII), dem magistratischen Bezirksamte für den XII. Bezirk Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlasses vom 25. März 1897, Z. 4433, fand das hohe k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem hohen Handelsministerium dem Recurse der Firma G. und St., Spiritusfabrikanten in Wien, gegen die hierortige Entscheidung vom 2. December 1896, Z. 111032, womit der genannten Firma in Bestätigung des dortamtlichen Bescheides vom 3. October 1896, Z. 25079, der Betrieb des Bindergewerbes in ihrer Spiritusraffinerie untersagt wurde, keine Folge zu geben, da die Firma G. & St., wie ihr Vertreter J. D. bei seiner Einvernahme am 2. October 1896 zugab, Gebinde repariert, neue Gebinde anfertigt und überhaupt das Bindergewerbe im vollen Umfange ausübt.

Die Ausübung dieses handwerksmäßigen Gewerbes als solchen aber der genannten Firma auf Grund ihrer Gewerbeberechtigung zweifellos nicht zusteht, somit auch die Voraussetzungen zu einer Entscheidung der politischen Landesbehörde im Sinne des § 36 G.-D. diesbezüglich nicht gegeben waren.

Dagegen wurde das dortamtliche Erkenntnis vom 2. October v. J., Z. 25079, mit welchem Fabriksdirector J. D. zu einer Geldstrafe eventuell zu Arrest verurtheilt worden ist, sowie der dasselbe bestätigende Theil der citierten h. o. Entscheidung von amtswegen behoben, weil im Augenblicke der Schöpfung des erwähnten Straferkenntnisses mit Rücksicht auf die vorausgegangenen Statthalterei-Entscheidungen vom 4. November 1894, Z. 61744, und vom 1. Juli 1895, Z. 58795, das Moment eines subjectiven Verschuldens ausgeschlossen erschien, das neuerliche Straferkenntnis der I. Instanz somit

nicht gleichzeitig mit der Aufforderung zur Einstellung des unbefugten Gewerbebetriebes gefällt werden konnte, da die Firma erst durch diese amtliche Verfügung über die Unzulässigkeit der bis dahin unter Billigung der Gewerbebehörde beobachteten Gepflogenheit aufgeklärt worden ist.

Die Beilagen des Berichtes vom 27. Jänner 1897, Z. 2631, folgen mit der Weisung zurück, in ähnlichen Fällen im Sinne des vorstehenden Erlasses vorzugehen.

(Vergl. Amtsblatt Nr. 69 ex 1896 „Gesetze, Verordnungen etc.“ VIII, 7 [pag. 76]).

21.

(Theater-Localcommission.)

Der k. k. Statthalter Graf Kielmansegg hat mit Erlaß vom 7. April 1897, Z. 910/Pr. (M.-Z. 76396/XIV), den Ober-Inspector der Wiener Berufsfeuerwehr Wilibald Chitil im Grunde des § 37 des Gesetzes vom 15. December 1882, L.-G.-Bl. Nr. 68, als Ersatzmann für das Mitglied der Theater-Localcommission für Wien Feuerwehr-Commandant Eduard Müllner in diese Commission berufen.

22.

(Gewerbliche Befugnisse der Kammacher.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 8. April 1897, Z. 26328 (M.-Z. 82940/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern fand zufolge Erlasses vom 16. März 1897, Z. 7835, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium dem Recurse der Genossenschaft der Optiker in Wien gegen die Entscheidung der n.-ö. Statthalterei vom 18. August 1896, Z. 76533, mit welcher ausgesprochen wurde, dass die Kammacher ebenso wie die Optiker das Recht besitzen, Brillen, Zwicker und Vornettenfassungen aus Schildpatt, Horn, Celluloid und Kautschuk zu erzeugen, aus den Gründen dieser Entscheidung keine Folge zu geben.

Die Beilagen des Berichtes vom 29. October 1896, Z. 180262, folgen zur weiteren Veranlassung zurück.

23.

(Ergänzung und Abänderung der Ministerialverordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen.)

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 10. April 1897, R.-G.-Bl. Nr. 97:

Zu Ergänzung und theilweiser Abänderung der Ministerialverordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, wird Nachstehendes angeordnet:

Artikel I.

Im § 2 der citierten Verordnung hat der Punkt 4 „Eisenhüttenwerk“, litera c zu lauten, wie folgt:

c) Bessmer- und Martinanlagen, welche nicht mit Hochöfen in Verbindung stehen, ferner Tiegelgußstahlhütten und Walzwerke, welche aus Puddel- und Schweißöfen bedient werden:

Es ist gestattet, die Betriebsunterbrechung an Sonntagen auf zwölf Stunden in der Weise zu beschränken, dass mit der Beschickung der Ofen, je nach dem Zeitpunkte des Schichtwechsels, Sonntag um zwölf Uhr mittags oder um sechs Uhr abends begonnen wird. Von diesem Zeitpunkte an ist die Sonntagsarbeit gestattet für die Zufuhr des Roheisens zu den Schmelzöfen und des geschmolzenen Materiales zu den Convertern, für die Zufuhr des Einsatzes zu den Martin- und Tiegelgußstahlöfen, beziehungsweise zu den Vorwärmöfen, für die Bedienung der Generatoren und Gebläse für das Chargieren und die Schmelzarbeiten in den Convertern, den Martin- und Tiegelgußstahlöfen, für den Abtrieb des fertigen Productes in Coquillen und die Verführung der Schlacken auf die Lagerplätze, sowie endlich für den Gesamtbetrieb der aus Puddel- und Schweißöfen bedienten Walzwerke.

An jedem zweiten Sonntage 24 Stunden.

Artikel II.

Im § 7 der citierten Verordnung haben der Punkt d in geänderter Fassung und der neue Punkt h zu lauten, wie folgt:

d) Zuckerbäcker, Kuchen- und Mandolettibäcker, dann Lebzelter und Verschleißer von Zuckerbäcker- und Lebzelterwaren;
h) Kastanienbräter.

Artikel III.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

24.

(Einfluss der neuen Civilprozessordnung auf die Schiedsgerichte gewisser Körperschaften.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 13. April 1897, Z. 14213 (M.-Z. 83885/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Nach Artikel I des Gesetzes vom 1. August 1895, N.-G.-Bl. Nr. 112, treten die Bestimmungen der neuen Civilprozessordnung mit 1. Jänner 1898 für alle Arten von Schiedsgerichten in Kraft, insoweit nicht einzelne Schiedsgerichte bestimmter Körperschaften nach Artikel XII von der Anwendung der neuen gesetzlichen Bestimmungen ausgenommen sind.

Insofern es sich nun um die Träger der obligatorischen Arbeiter-Unfall- und Krankenversicherung handelt, sind von der Anwendung dieser Bestimmungen nur die Schiedsgerichte der Unfallversicherungs-Anstalten, der territorialen sowohl als der berufsgenossenschaftlichen, sowie die jener Krankencassen, auf welche die Bestimmung des § 41 N.-V.-G. Anwendung findet; also der Bezirks-, Betriebs- und Bau-Krankencassen vollständig ausgenommen.

Den Vereins-Krankencassen und den registrierten Hilfskassen ist hingegen nur das Recht gewahrt, die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnisse Schiedsrichtern zu übertragen, es finden aber im übrigen die Bestimmungen der §§ 586, 592, 595, 598 und 599 des Gesetzes vom 1. August 1895, N.-G.-Bl. Nr. 113, auf dieselben Anwendung.

Der Wiener Magistrat wird demnach aufgefordert, diese Cassen auf die oben citierten gesetzlichen Bestimmungen mit dem Beifügen aufmerksam zu machen, daß mit denselben unvereinbare, statutarische Bestimmungen vor dem 1. Jänner 1898 entsprechend zu ändern sind.

25.

(Rückständige Kranken- und Unfallversicherungsbeiträge genießen ein Vorzugsrecht nur bei der executiven Veränßerung des ausschließlich für Zwecke des versicherungspflichtigen Unternehmens bestimmten Gutes.)

Das k. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Hiezing hat unterm 14. April 1897, Z. 9772/V (M.-Z. 85907), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das k. k. Oberlandesgericht Wien hat in der Executionssache der Ersten österreichischen Sparcassa durch Dr. D. R. wider E. S., Hausbesitzer in puncto 119 fl. 7 kr. dem Recurse der Wiener Bezirkskrankencassa gegen den Liquidierungsbescheid des k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichtes Hiezing in Wien ddo. 24. December 1896, Z. 26002, insofern mit demselben der von der Recurrentin zu dem für die executiv versteigerte, im Grundbuche Einl.-Z. 187 inliegende Realität des E. S. (Haus Nr. 216 sammt Gründen in) erzielten Meistbote per 8200 fl. als Vorzugspost angemeldeten Forderung an rückständigen Versicherungsbeiträgen sammt Nebengebühren im Betrage von 1265 fl. 85½ kr., das Vorzugsrecht aberkannt wurde, sowie auch dem Recurse der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien gegen denselben Liquidierungsbescheid insofern mit demselben die von der genannten Anstalt zu obigem Meistbote als Vorzugspost angemeldeten rückständigen Unfallversicherungsbeiträge per 701 fl. 89 kr. c. s. c. bei diesem Meistbote als Vorzugspost nicht liquidiert wurden, keine Folge zu geben, und den obbezogenen, im übrigen unberührt bleibenden Bescheid vom 24. September 1896, Z. 2600, in den beiden angefochtenen Punkten aus den erstrichtlichen Gründen und in der Erwägung zu bestätigen befunden, daß die in Rede stehenden, dem Executen als Baumeister vorgeschriebenen und bisher nicht bezahlten Versicherungsbeiträge nicht zur Kategorie der von dem unbeweglichen Gute selbst zu entrichtenden Steuern und Abgaben oder der sogenannten Concurrenzbeiträge (Hofdecret vom 4. Jänner 1836, F.-G.-S. Nr. 113) gehören; daß, wenn auch nach den Bestimmungen der Gesetze vom 28. December 1837, N.-G.-Bl. Nr. 1 vom Jahre 1888 und vom 30. März 1888, N.-G.-Bl. Nr. 33, diese Beiträge als öffentliche Abgaben, die auf den versicherungspflichtigen Unternehmen haften, anzusehen wären, diese aus dem Gesetze abzuleitende Haftung doch nur auf die im einschlägigen Gewerbebetriebe, vorliegend im Betriebe des Baugewerbes, unmittelbar zur Verwendung gelangten und zu diesem Betriebe gehörigen Einrichtungen, Maschinen, Materialien, und Werkzeuge ausgedehnt werden könnte, daß jedoch zu diesen Betriebsmitteln das den Gewerbetreibenden hier dem Baumeister gehörige, executiv versteigerte Haus keineswegs gerechnet werden kann, weil von dem Recurrenten weder behauptet, geschweige denn nachgewiesen wurde, daß diese executiv versteigerte Realität des Executen zum Gewerbebetriebe derselben ausschließlich bestimmt, nur dazu eigens eingerichtet war und weil ein von einem Baumeister auf eigenem Grunde erbautes Wohnhaus, selbst dann, wenn der Bau nur zu Speculationszwecken erfolgt wäre, was übrigens im vorliegenden Falle auch nicht dargethan ist, deshalb allein noch keineswegs als zum Betriebe oder zu den Betriebsmitteln eines solchen Gewerbesmannes gehörig gezählt werden kann.

Hievon werden Sie zufolge h. oberlandesgerichtlichen Erlasses ddo. 30. März 1897, Z. 4441, in Kenntnis gesetzt.

26.

(Behandlung von Fällen, in welchen anlässlich eines Betriebsunfalles ein Verschulden dritter Personen nicht ganz ausgeschlossen ist.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 15. April 1897, Z. 25263 (M.-Z. 146102/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Zu Abänderung der h. o. Erlasse vom 17. August 1896 und 1. Jänner 1897, Z. 67203 und 115967, wird dem Wiener Magistrate zur Danachachtung eröffnet, daß es in Zukunft in den in diesen Erlässen erwähnten Fällen, in welchen anlässlich eines Betriebsunfalles ein Verschulden dritter Personen nicht ganz ausgeschlossen ist, von der Abtretung des instruierten Unfallserhebungsactes an das Strafgericht abzukommen hat.

Hingegen wird der Wiener Magistrat angewiesen, in solchen Fällen, wenn nämlich ein Verschulden dritter Personen an dem Unfälle nicht ausgeschlossen erscheint, sofort, nachdem der Wiener Magistrat von dem Betriebsunfall Kenntnis erlangt hat, eventuell sofort, nachdem sich Anhaltspunkte für das Vorhandensein einer strafbaren Handlung ergeben, im Sinne des § 84 St.-P.-D. die Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an das zuständige Bezirksgericht zu erstatten.

Hiebei hat der Wiener Magistrat in die Anzeige eine kurze Darstellung des Sachverhaltes aufzunehmen und namentlich jene Momente zu berühren, welche den Verdacht einer strafbaren Handlung begründen. Ist die Feststellung der Veranlassung und der Art des Unfalles an Ort und Stelle im Sinne des § 31 N.-V.-G. noch nicht erfolgt, so ist dem Staatsanwalt hievon eigens Mittheilung zu machen, damit bei Vorhandensein der Voraussetzungen des § 88, Abs. 3 St.-P.-D., in Gemäßheit dieser Bestimmungen das Protokoll über den durch die Sicherheitsbehörde vorgenommenen Localaugenschein auch für gerichtliche Zwecke verwendbar gemacht werden könne.

27.

(Sintanhaltung des Zuzuges von Hausierern nach England.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 17. April 1897, Z. 30638 (M.-Z. 86669/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe Ministerium des Innern hat aus einem ihm seitens des Ministeriums des Außern zugekommenen Berichte des k. u. k. General-Consulates in London entnommen, daß drei österreichische Staatsbürger mit ihren Ansuchen um Hausierbewilligungen für England seitens der dortigen Behörden, welche überhaupt solche Lizenzen an Ausländer, wo nur immer möglich zu verweigern trachten — wegen der den Gesuchstellern abgehenden genügenden Kenntnis der englischen Sprache abgewiesen wurden.

Der Wiener Magistrat wird über Erlaß des hohen Ministeriums des Innern vom 30. März 1897, Z. 8070, angewiesen, dahin wirken zu wollen, den Zuzug von Hausierern nach England thunlichst zu verhindern.

28.

(Sintanhaltung der Einschleppung der Pest.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 19. April 1897, M.-Z. 73389/VIII, Nachstehendes kundgemacht:

Die Verbreitung der Pest von den ostindischen Seehäfen aus in andere südasiatische Küstengebiete läßt die Vorsicht geboten erscheinen, schon gegenwärtig alle Vorbereitungen zu treffen, um im Falle des Näherrückens der Pestgefahr das Eindringen dieser Infectionskrankheit über die Grenzen des Reiches thunlichst zu verhindern, dieselbe in dem unerwarteten Falle der vereinzelt eingeschleppt sofort am Orte des Auftretens ersticken und so an der epidemischen Verbreitung hindern zu können.

Mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 19. März d. J., Z. 5630, wurde daher angeordnet, daß die nach dem Anlande zum freien Verkehre, beziehungsweise zur Weiterreise zugelassenen Zinsassen von aus Pestgegenden angekommenen Schiffen vorsichtshalber auch noch zu Lande hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes während des Aufenthaltes im Inlande, beziehungsweise auch während einer weiteren Reisebewegung durch sieben Tage — vom Tage der Landung an gerechnet — unter sanitätspolizeiliche Überwachung gestellt werden.

Zu diesem Behufe werden alle Wohnungsinhaber, insbesondere sämtliche Inhaber von Hotels, Herbergen, Massenquartieren, Asyls und sonstigen Unterkunftsarten für Fremde verpflichtet, von dem Eintreffen derartiger Reisenden, unbeschadet der polizeilichen Meldungspflicht, sofort die Anzeige bei der Gemeindebehörde zu erstatten und im Falle eintretender Erkrankung derartiger Personen augenblicklich für ärztliche Hilfe vorzusorgen und beim geringsten Verdachte einer sich entwickelnden Infectionskrankheit die unverzüglich Meldung an die Behörde zu erstatten.

Ebenso ist vom Abgehen derartiger Personen innerhalb der festgesetzten sieben-tägigen Überwachungsfrist der Gemeindebehörde unter Angabe des nächsten Reisezieles unverzüglich Mittheilung zu machen.

Zur Erstattung der vorbemerkten Anzeigen sind weiters auch alle Herren praktischen Ärzte, welchen derartige Erkrankungen zur Kenntnis kommen, verpflichtet.

Alle diese Anzeigen sind jederzeit, und zwar im I. Bezirke im Stadtphysikate I., Lichtenfelsgasse 2, in den Bezirken II bis VII, X bis XIII, XV bis XIX bei den betreffenden magistratischen Bezirksämtern, in den Bezirken VIII, IX und auch im XIV. Bezirke in der Kanzlei der Bezirksvorsteherung zu erstatten.

Die Außerachtlassung dieser Anzeigepflicht wird nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, streng geahndet.

29.

(Landescommission für Weinbau-Angelegenheiten.)

Verordnung des Ackerbauministeriums vom 22. April 1897, mit welcher die Verordnungen vom 20. December 1885, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1886, beziehungsweise vom 14. März 1893, R.-G.-Bl. Nr. 35, betreffend die an Seite der politischen Landesstellen und des Ackerbauministeriums als fachliche Beiräthe in Reblaus-Angelegenheiten fungierenden Commissionen bezüglich Niederösterreichs im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesauschusse abgeändert werden (R.-G.-Bl. Nr. 101):

Zu I.

In Niederösterreich hat vom Jahre 1897 angefangen an Stelle der mit der Verordnung vom 20. December 1885, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1886, eingesetzten Landescommission für Reblaus-Angelegenheiten eine Landescommission für Weinbau-Angelegenheiten als fachlicher Beirath der Landesstelle zu fungieren.

Die Thätigkeit dieser Commission hat sich auf alle mit dem Weinbaue zusammenhängenden Fragen, also auch auf die Bekämpfung der Reblaus zu erstrecken.

Zu II.

Den Vorsitz der Landescommission für Weinbau-Angelegenheiten führt der Statthalter oder ein von ihm hiezu bestimmter Stellvertreter.

Stimmberichtigte Mitglieder der Landescommission sind:

- a) der Landesculturreferent der Statthalterei;
- b) der Weinbau-Inspector des Ackerbauministeriums;
- c) die vom Staate bestellten technischen Leiter der Arbeiten zur Bekämpfung der Reblaus;
- d) zwei vom Statthalter aus dem Kreise der Weinbauinteressenten für das Jahr 1897 und dann auf je eine dreijährige Funktionsdauer berufene Fachmänner;
- e) der Landesculturreferent des niederösterreichischen Landesauschusses;
- f) nachstehende für Zwecke des Weinbaues bestellte landschaftliche Functionäre, und zwar:
 1. der Leiter der niederösterreichischen Landesrebschule in Kornenburg und der vom Lande bestellte Wanderlehrer für Weinbau und Kellereiwirtschaft;
 2. die Directoren der Landeswinzerschulen in Krems und Reu;
 3. der mit der Leitung der niederösterreichischen Landes-Handelsrebschule in Klosterneuburg betraute niederösterreichische Landesbeamte;
- g) zwei vom Vorsitzenden aus der Reihe der vom Staate und Lande bestellten Vertrauensmänner für Ertheilung von Reblausvorschlüssen fallweise zu berufende Mitglieder;
- h) ein Delegirter der k. k. niederösterreichischen Landwirtschafts-Gesellschaft.

Dem Vorsitzenden ist es anheimgestellt, nach Bedarf noch andere Fach- und Vertrauensmänner, jedoch ohne Stimmrecht, den Sitzungen beizuziehen.

Zu III.

Die Commission versammelt sich in Wien über Einberufung durch den Vorsitzenden.

Zu IV.

Zu den Sitzungen der Landescommission sind stets alle oben unter a bis h bezeichneten Mitglieder einzuberufen; die Commission hat wenigstens zweimal im Jahre zusammenzutreten.

Zu V.

Die Mitglieder der Landescommission üben ihre Functionen als unentgeltliches Ehrenamt.

Die nicht am Versammlungsorte wohnhaften Mitglieder und die kein Stimmrecht besitzenden Fach- und Vertrauensmänner können Diäten im Betrage von 5 fl., sowie die Vergütung der ihnen durch die Reise von ihrem Wohnorte zum Versammlungsorte und zurück factisch erwachsenden Reiseauslagen ansprechen.

Die bezüglichlichen Auslagen werden für die unter e und f bezeichneten Mitglieder aus Landesmitteln, für die übrigen Mitglieder und Vertrauensmänner aus dem Etat des Ackerbauministeriums bestritten.

Zu VII.

Als fachlicher Rath der Landescommission gilt dasjenige, wofür sich die absolute Mehrheit der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgesprochen hat.

Als Ausfertigung des Gutachtens dient das Sitzungsprotokoll.

Die von der Commission beschlossenen Gutachten sind regelmäßig zu verlaublichen.

Die Artikel VI und VIII der Verordnung vom 20. December 1885, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1886, finden auch auf die niederösterreichische Landescommission in Weinbau-Angelegenheiten sinngemäß Anwendung.

Das im Artikel X bezeichnete Recht, einen Delegirten in die Centralcommission für Reblaus-Angelegenheiten zu wählen, steht nunmehr der niederösterreichischen Landescommission in Weinbau-Angelegenheiten für das Jahr 1897 und dann für jede dreijährige Funktionsperiode zu.

30.

(Zur Radfahrordnung.)

Die k. k. Polizei-Direction in Wien hat unterm 26. April 1897 nachstehende Kundmachung erlassen:

Auf Grund des § 9 der Verordnung Seiner Excellenz des Herrn k. k. Statthalters in Oesterreich unter der Enns vom 13. April 1897, Z. 34114, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 23, mit welcher für dieses Verwaltungsgebiet provisorische Bestimmungen bezüglich des Fahrens mit dem Fahrrad auf den öffentlichen Straßen und Wegen mit der Wirksamkeit vom 1. Mai 1897 erlassen worden sind, findet die k. k. Polizei-Direction aus Sicherheits- und Verkehrs-rücksichten für den Wiener Polizeirayon Nachstehendes anzuordnen:

I. Das Radfahren und Radziehen durch die k. k. Hofburg, über den äußeren Burgplatz, durch die im Wiener Polizeirayon liegenden k. k. Hofgebäude und die dazu gehörigen Hofräume, Partanlagen und Gärten, dann auf den Militär-Exercierplätzen ist unbedingt und zu jeder Tages- und Nachtzeit, auf den Straßenmärkten für die Dauer des Marktverkehrs verboten. Der Marktverkehr ist mit dem Zeitpunkte als beendet anzusehen, zu welchem die Marktleute die eingenommenen Straßenstände geräumt haben müssen.

II. Das Radfahren ist in der Zeit von 8 Uhr früh bis 9 Uhr abends unterjagt:

1. In der Inneren Stadt (I. Bezirk): in der Schottengasse von der Helfersdorferstraße bis zur Freyung, in der Herrngasse, in der Strauchgasse, in der Schauslegasse, auf dem Michaelerplatze, in der Reitschulgasse, in der Augustinerstraße, in der Naglergasse, in der Vognergasse, in den Tuchlauben, auf dem Kohlmarke, auf dem Graben, dem Stock-im-Eisenplatze und dem Stephansplatze, in der Stallburggasse, in der Plantengasse, in der Wipplingerstraße in der Strecke zwischen der Krenngasse und dem Hohen Markte, auf dem Hohen Markte selbst, auf dem Lichtensteg, auf dem Bauernmarkte, in der Milchgasse und Freisingergasse, in der Rothenthurmstraße, in der Wollzeile in der Strecke von der Rothenthurmstraße bis zur Dominicanerbastei und in der Kärnthnerstraße in der Strecke vom Stephansplatze bis zur Wallfischgasse.

2. In der Leopoldstadt (II. Bezirk):

- a) in der Laborstraße in der Strecke von der Oberen Augartenstraße bis zur Großen Stadtgutgasse,
- b) auf dem Praterstern,
- c) auf dem Treppelwege längs des linken Ufers des Donaucanales.

3. Auf der Wieden (IV. Bezirk): in der Wiedener Hauptstraße von der Elisabethbrücke bis zur Schleifmühlgasse.

4. In der Josefstadt (VIII. Bezirk): auf der Akerstraße.

5. In Hiebing (XIII. Bezirk):

- a) auf der Schönbrunner Schloßbrücke,
- b) über das am linken Wienufer gelegene Rondeau vor derselben, dann
- c) vor dem Haupteingange in das Schönbrunner Schloß in der Länge des Gitters des großen Schloßplatzes.

An Sonn- und Feiertagen gelten die in diesem Artikel (II) enthaltenen Fahrbeschränkungen nur für die Zeit von 8 Uhr früh bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der unter 2 b (Praterstern) und 5 (Brücke, Rondeau und Haupteingang vor dem Schönbrunner Schlosse) angeführten Plätze, für welche die Fahrbeschränkung auch an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8 Uhr früh bis 9 Uhr abends aufrecht bleibt.

III. Bezüglich des Radfahrverkehrs im k. k. Prater hat das hohe k. und k. Obersthofmeisteramt unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestattet, daß die Radfahrer die eigens für dieselben angelegten Wege, sowie sämtliche im k. k. Prater befindlichen Fahrstraßen, mit Ausnahme der Hauptallee und der zwischen dieser und der Laufbergerstraße gelegenen Abzweigung der Gürtelstraße benützen dürfen.

Außerdem wurde das Fahren mit Fahrrädern noch gestattet auf:

- 1. dem unregulierten, zwischen der Seilerwerkstätte und dem Donau-canale gelegenen Wege von dem Ende der Schüttelstraße (Waldmüllergasse) abwärts bis zur Schlachthausbrücke;
- 2. dem unregulierten Verbindungswege zwischen der Aspern- und Stemmerallee längs der sogenannten Seeschlucht;
- 3. dem unregulierten Wege über dem Ameisbügel, welcher sich in der Stemmerallee bis zum Lufthans fortsetzt, und
- 4. dem in der Verlängerung der Achse der Sophienbrücke von der Gürtelstraße bis zur Rotunde führenden Wege.

Nach eingetretener Dunkelheit dürfen jedoch die unbeluchteten Straßen und Wege des k. k. Praters nicht befahren werden.

Außerdem ist das Radfahren im sogenannten Volkspriater, das ist in dem zwischen der Ausstellungsstraße, der kleinen Abfahrtsstraße, der Lagerhausstraße, der Eßterhäßstraße und der Hauptallee gelegenen Theile des k. k. Praters in der Zeit vom 1. April bis 1. October um 2 Uhr nachmittags bis 12 Uhr nachts unterjagt.

Die Hauptallee darf nur an vier Stellen, und zwar nächst dem 1. Kaffeehaus, bei der Kaiserallee (Rotunde), ferner nächst dem 1. Rondeau in der Richtung von und zur Kriean und bei der Einmündung der alten Lusthausstraße, und zwar nur mittels Schiebens des Rades überseht werden.

Außerdem ist das Rad noch auf nachstehenden Strecken zu schieben:

1. bei dem 1. Kaffeehaus von der Hauptallee bis zur Ausfahrt von der Praterhütte Nr. 6 (Brauner Hirsch);

2. auf dem Wege von der Sophienbrücke zur Rotunde von der Spenadlwiese bis zum Plateau vor dem Südpforte der Rotunde, und

3. über den Gehweg unter dem über die Hauptallee führenden Viaducte der Österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft.

Zu allen übrigen Theilen des Praters (Gehwege, Reitwege, Wiesen und Auen) ist das Radfahren verboten.

IV. Die Radfahrer sind den bestehenden Vorschriften für das leichte Fuhrwerk unterworfen und haben den diesfälligen Anordnungen der Sicherheitsorgane jederzeit unweigerlich Folge zu leisten.

V. Die Polizei-Direction behält sich vor, bei besonderen Anlässen die nothwendigen Beschränkungen hinsichtlich des Verkehrs mit Fahrrädern eintreten zu lassen.

VI. Übertretungen der erlassenen Fahrverbote und Fahrbeschränkungen werden nach der Ministerial-Berordnung vom 30. September 1857, N.-G.-Bl. Nr. 198, bestraft.

VII. Diese Kundmachung tritt mit dem 1. Mai 1897 in Kraft. (M.-Z. 89275/XIV ex 1897.)

31.

(Postbegleitadressen für von der Frachtbriefstempelgebür befreite Parteien.)

Die k. k. Post- und Telegraphen-Direction für Österreich unter der Enns hat mit Note vom 5. Mai 1897, Nr. 31859/91 (M.-Z. 96450/III), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 31. März d. J., Z. 11574 (F.-u. L.-V.-Bl. Nr. 32 ex 1897), nachstehende Anordnung getroffen:

Behufs Erzielung der aus betriebsdienstlichen Rücksichten nothwendigen Gleichförmigkeit der Begleitdocumente für Pakete werden für die nach Tarifpost 75 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, N.-G.-Bl. Nr. 50, von der Frachtbriefstempelgebür befreiten Parteien (Staatsbehörden u. s. w.), denen bis nun gestattet war, ihren Paketsendungen beliebig ausgestattete Frachtbriefe beizugeben, besondere Postbegleitadressen ohne Finanzstempel, und zwar auf weißem Papier mit schwarzem Vordrucke aufgelegt.

Dieselben sind in Päckchen zu 25 Stück zum Preise von 10 kr. bei allen Postämtern erhältlich und dürfen von diesen nur an die vorerwähnten Parteien verkauft werden.

Die von diesen Parteien selbst aufgelegten müssen mit den von der Postverwaltung aufgelegten Postbegleitadressen ohne Finanzstempel bezüglich der Stärke und Farbe des Papiers, sowie der sonstigen Ausstattung genau übereinstimmen, widrigenfalls dieselben von der Annahme auszuschließen sind.

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1897 in Wirksamkeit.

Hievon beehrt man sich, mit dem Beifügen Mittheilung zu machen, dass die Begleitadressen ohne Finanzstempel nur für höchstens je drei Sendungen ohne Nachnahme benützt werden können.

32.

(Öffentliche Sammlungen.)

Die k. k. u. ö. Statthalterei hat unterm 12. April 1897, Z. 12112 (83888/III), dem Katholischen Waisenhilfsvereine in Wien die Bewilligung ertheilt, eine Sammlung milder Spenden bei bekannten Wohlthätern, somit nicht von Haus zu Haus, zu Vereinszwecken in Niederösterreich im Jahre 1897 veranstalten zu dürfen.

Seitens des Wiener Magistrates wurde mit Decret vom 1. Mai 1897, Z. 89676, der Conferenz zum heiligen Franciscus Regis des Vereines vom heiligen Vincenz von Paul in Wien die Bewilligung zur Sammlung von Geldspenden bei bekannten Wohlthätern im Gemeindegebiete von Wien zur Förderung der Vereinszwecke ertheilt.

33.

(Fahrordnung für die Große Stadtgutgasse, Laborstraße und Obere Augartenstraße.)

Republication.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 8. Juli 1882, Z. 39534:

Von dem Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wird zur Verminderung von Unfällen und Verkehrsstockungen in der Laborstraße im Einvernehmen mit der k. k. Polizei-Direction der Verkehr des Kohlenfuhrwerkes sowohl im beladenen als unbeladenen Zustande, ferner des schweren Lastenfuhrwerkes mit Eisen, Holz, Wein, Getreide u. dgl. zwischen dem Nordbahnhofe und den nordwestlichen Vororten durch die Große Stadtgutgasse,

Laborstraße und Obere Augartenstraße vom 15. Juli 1882 angefangen nach beiden Richtungen gänzlich untersagt und angeordnet, dass derlei Fuhrwerke nur durch die Nordbahn-, Nordwestbahn- und Wallensteinstraße über die Brigittabrücke nach beiden Richtungen zu verkehren haben.

Die Dawiderhandelnden werden nach § 116 des Gemeindestatutes für Wien vom 20. März 1850 zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

34.

(Verbot, betreffend den Verkehr der Heu- und Strohfuhrwerke zu und von den k. k. militär-ärarischen Magazinen in der Florianigasse durch die Lerchenfelder- und Josefstädterstraße.)

Republication.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 13. Juli 1889, Z. 179389:

Zur Verhinderung von Unfällen und Verkehrsstockungen in der Lerchenfelderstraße und in der Josefstädterstraße wird untersagt, dass die zu und von den k. k. militär-ärarischen Magazinen in der Florianigasse verkehrenden Heu- und Strohfuhrwerke obige Straßen benützen; derlei Fuhrwerke haben den Weg zu und von diesen Magazinen durch die Florianigasse im VIII. Gemeindebezirke Josefstadt zu nehmen.

Die Dawiderhandelnden werden nach § 116 des Gemeindestatutes für Wien vom 6. März 1850 zur Verantwortung gezogen werden.

35.

(Verbot, betreffend das Befahren eines Theiles der Hernalser Hauptstraße durch schweres Fuhrwerk.)

Republication.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 13. Mai 1895, Z. 67319.

Der Verkehr von Kohlen- und anderem Lastenfuhrwerk in der Strecke der Hernalser Hauptstraße zwischen der Gürtelstraße und der Calvarienberggasse ist in beiden Richtungen verboten.

Übertretungen dieser Anordnung werden nach § 93 des Gemeindestatutes für Wien mit Geldstrafen bis zum Betrage von 200 fl. oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen bestraft.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderath:

36.

(Zins- und Schulkreuzer für die zu Wien einbezogenen Theile der Gemeinden Ober- und Unter-Laa, Kaiser-Ebersdorf, Kledering und Aubof.)

Der Wiener Gemeinderath hat in der Plenarsitzung vom 9. April ad Z. 1060 (M.-Z. 5966/XVII) folgenden Beschluss gefasst:

Für die in das Gemeindegebiet von Wien einbezogenen Gebietsheile der ehemaligen Gemeinden Ober- und Unter-Laa, Kaiser-Ebersdorf, Kledering und Aubof, beziehungsweise für die daselbst befindlichen, auf Grund des Gesetzes vom 5. Jänner 1896, N.-G.-Bl. Nr. 13, hauszinssteuerpflichtigen Gebäude sind die für das übrige Gemeindegebiet jeweilig bestimmten, derzeit mit 9¼ kr. per Zinsgulden normierten Zins- und Schulkreuzer unter Gewährnung einer zehnjährigen Übergangsperiode in der Weise zu berechnen, dass im Jahre 1898 nur ein Zehntel und in jedem folgenden Jahre ein Zehntel mehr von diesem Betrage vorgeschrieben, sohin erst im Jahre 1907 das für das übrige Gemeindegebiet geltende Ausmaß an Zins- und Schulkreuzern erreicht werde. Ausgeschlossen von dieser Begünstigung sind jene Gebäude, welche nach dem Jahre 1897 in dem in Rede stehenden Gemeindegebiete neu errichtet werden.

37.

(Communale Auszeichnungen.)

Der Wiener Gemeinderath hat in seiner Plenarsitzung vom 21. April 1897 ad Z. 2729 (M.-Z. 53502/III) den Beschluss gefasst, auf persönliche Ausuchen um Verleihung von communalen Auszeichnungen künftig nicht mehr einzugehen.

Stadtrath:

38.

(Wassermesser.)

Der Stadtrath hat mit Beschluss vom 29. April 1897, Z. 3534, Nachstehendes angeordnet:

„In jenen Fällen, in welchen bei Abgabe größerer Wasserquantitäten an die Consumenten geachtete Wassermesser entsprechenden Calibers nicht vorhanden sind, sind zwei kleinere Wassermesser entsprechenden Calibers, welche den größeren Wassermesser ersetzen, entsprechend einzubauen und in diesem Falle die Wassermesserrente gemäß § 5 der Kundmachung für die Wasserabgabe aus der Hochquellenleitung für einen Wassermesser größeren Calibers zu berechnen.“

Hievon hat Magistrats-Director Tachau mit Erlaß vom 3. Mai 1897, M.-Z. 76158/VII, die magistratischen Bezirksämter mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, im entsprechenden Falle hievon die Parteien, welche größere Wasserquantitäten aus der Hochquellenleitung beziehen wollen und diesfalls die Anmeldung erstatten, zu verständigen.

39.

(Überlassung von Turnsälen an Turnvereine.)

Magistrats-Director Tachau hat mit Erlaß vom 5. Mai 1897, Z. 193460/X, den magistratischen Bezirksämtern Nachstehendes bekanntgegeben:

Zufolge Stadtraths-Beschlusses vom 23. April d. J., Z. 10112 ex 1896, wurde der Magistrat beauftragt, bei den einlangenden Gesuchen um Überlassung der Turnsäle an Turnvereine in der Folge immer bekanntzugeben, ob und welchem Verbands der betreffende Verein angehört.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt zur gefälligen Danachtung in die Kenntniß gesetzt.

Magistrat:

40.

(Journaldienst in den magistratischen Departements und Ämtern während der Gemeinderaths-Sitzungen.)

Magistrats-Director Tachau hat mit Erlaß vom 13. Mai 1897, M.-D.-Z. 1202 ex 1897, an sämtliche Departements- und Amtsleiter Nachstehendes bekanntgegeben:

Es hat sich bereits öfters der Fall ereignet, daß während der Gemeinderaths-Sitzungen dringend Auskünfte über in der Amtshandlung befindliche oder auch bereits registrierte Acten verlangt wurden, daß jedoch dieselben aus dem Grunde nicht beschafft werden konnten, weil ein Beamter in den betreffenden Departements nicht anwesend war.

Ich sehe mich daher über Weisung des Magistrats-Präsidiums veranlaßt, Euer Wohlgeboren zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß in Zukunft in dem Ihrer Leitung unterstehenden Amte (Departement) während der ganzen Dauer der Gemeinderaths-Sitzungen ein Journaldienst gehalten werde, d. i. ein Beamter anwesend ist, um auf Verlangen einen Act beschaffen oder Auskünfte erteilen zu können.

41.

(Zuweisung der Leichen rücksichtlich der ehemaligen Vororte-Friedhöfe.)

Magistrats-Director Tachau hat mit Erlaß vom 27. April 1897, M.-Z. 144339 ex 1896/VIII, den magistratischen Bezirksämtern Nachstehendes bekanntgegeben:

Der Wiener Stadtrath hat anlässlich der Vorlage von Gesuchen um Anerkennung der niedrigen Grabstellgebür für eigene Gräber auf den Friedhöfen der bestandenen Vorortegemeinden mit dem Beschlusse vom 1. April d. J., Z. 2609, den Magistrats-Antrag genehmigt, wonach für die Bemessung der Grabstellgebühren für eigene Gräber und Gräfte auf jenen Friedhöfen der bestandenen Vorortegemeinden, deren Friedhofsordnungen verschiedene Preisansätze für „Einheimische“ und „Fremde“ enthalten, die Zuweisung der betreffenden Leiche entscheidend ist.

Für diese Zuweisung in einen Friedhof ist vor allem der Sterbeort, sodann der ständige Wohnort des Verstorbenen maßgebend.

Es werden daher z. B. am Hernals Friedhofe alle Leichen jener Personen gegen Erlag der niedrigeren Grabstellgebür zu beerdigen sein, welche im Gebiete der früheren Gemeinde Hernals entweder gestorben sind oder daselbst ihren ständigen Wohnort zur Zeit ihres Ablebens hatten, wenn sie auch im letzteren Falle etwa während eines vorübergehenden Aufenthaltes in einem anderen Bezirke, z. B. in einem außerhalb des Bezirkes gelegenen Krankenhause gestorben sind.

Dagegen werden alle Leichen von Personen, welche weder im Gebiete von Hernals gestorben sind, noch daselbst ihren letzten ständigen Wohnort hatten, als „Ortsfremde“ zu behandeln sein.

Hienach bleibt auch das h. ä. Decret vom 15. September 1896, Z. 66696, betreffend die Behandlung jener Personen, welche in einem öffentlichen Krankenhause verstorben sind, aufrecht.

Diese Verständigung wolle als Normale behandelt werden.

* * *

Das obencitierte Decret des Magistrates ddo. 15. September 1896, Z. 66696, ist an die magistratischen Bezirksämter für den XI. bis XIX. Bezirk gerichtet und hat nachstehenden Wortlaut:

Anlässlich einer seitens eines magistratischen Bezirksamtes gestellten Anfrage wird im Nachhange zum h. ä. Decrete vom 14. December 1891, Z. 474591, bis zur definitiven Regelung des Beerdigungsdienstes in den Bezirken XI bis XIX Nachstehendes mitgeteilt:

In dem Falle, wenn eine Person, welche ihren ständigen Wohnort in einem Wiener Gemeindebezirke beziehungsweise Bezirksstheile hat, erkrankt und aus irgend einem Grunde in ein Spital überführt wird und daselbst stirbt, oder wenn eine solche Person plötzlich auf der Straße oder sonst außerhalb des Spitales vom Tode ereilt wird, so kann die Beerdigung dieser Leiche auf dem nach dem ständigen Wohnorte zugewiesenen Friedhofe erfolgen und ist für die Grabstelle nur die einfache Gebür zu entrichten.

Selbstverständlich ist in solchen Fällen auch die Beerdigung in einem Schachtgrabe (einfachen Grabe) zulässig.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1897 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 94. Concessionsurkunde vom 3. April 1897 für die Localbahn Mauthausen—Grein.

Nr. 95. Verordnung des Handelsministers vom 17. April 1897, betreffend die Vorschriften zur Verhütung von Zusammenstoßen auf See.

Nr. 96. Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 18. März 1897, betreffend die Abgrenzung des Competenzkreises der Organe der staatlichen Cultusverwaltung in Ansehung des Gesetzes über die äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 57.*)

Nr. 97. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 10. April 1897, womit die Ministerialverordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben ergänzt und theilweise abgeändert wird.*)

Nr. 98. Verordnung des Finanzministeriums vom 16. April 1897 zur Vollziehung des Gesetzes vom 2. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 131, betreffend die Aufhebung der Ergreiferanteile bei Gefälligkeits-übertretungen in Ansehung der ohne Einleitung eines Strafverfahrens zu ahndenden Übertretungen der Gesetze über Stempel- und unmittelbare Gebühren, Effectenumsatzsteuer und den Spielartenstempel.

Nr. 99. Erlaß des Finanzministeriums vom 21. April 1897, womit der Verschleißpreis der bei den k. k. Salinenverwaltungen Ebensee und Ischl erzeugten Sorte geformten Salzes (Salzbriquetten) herabgesetzt wird.

Nr. 100. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, der Finanzen, des Handels und der Eisenbahnen vom 22. April 1897, betreffend die Einbeziehung des k. k. Nebenzollamtes in Mittelwalde unter die im Anhange zu der Verordnung vom 15. Juli 1882, R.-G.-Bl. Nr. 107, bezeichneten Zoll-(Eingangsk-)Ämter.

Nr. 101. Verordnung des Ackerbauministeriums vom 22. April 1897, mit welcher die Verordnungen vom 20. December 1885, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1886, beziehungsweise vom 14. März 1893, R.-G.-Bl. Nr. 35, betreffend die an Seite der politischen Landesstellen und

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollständig aufgenommen.

des Ackerbauministeriums als fachliche Beiräthe in Reblaus-Angelegenheiten fungierenden Commissionen bezüglich Niederösterreichs im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesaussschusse abgeändert werden.)*

Nr. 102. Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 27. März 1897, womit die Eintragung der dreiclassigen städtischen höheren Handelsschule in Proßnitz in das Verzeichniß der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlaublich wird.

Nr. 103. Verordnung des Finanzministeriums vom 15. April 1897, betreffend die Theilung der Steueradministration in Prag in zwei Steueradministrationen.

Nr. 104. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 26. April 1897, betreffend die Zollbehandlung von Seleneschlamm.

Nr. 105. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 26. April 1897, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Hüte und Kappen“.

Nr. 106. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 26. April 1897, betreffend die Zollbehandlung von Bariumsuperoxyd.

Nr. 107. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 26. April 1897, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen beim Schlagworte „Architektenleinwand“ des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife.

Nr. 108. Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern. IV. Hauptstück, betreffend die Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügten.

Nr. 109. Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern. V. Hauptstück, betreffend Strafbestimmungen.

Nr. 110. Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern. VI. Hauptstück, betreffend allgemeine Bestimmungen.

Nr. 111. Verordnung der Ministerien für Ackerbau, des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 20. April 1897, womit Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 6. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 144, über die zum Zwecke der Bodenverbesserung aufgenommenen Darlehen (Meliorations-Darlehen) erlassen werden.

Nr. 112. Verordnung des Justizministers vom 5. Mai 1897, womit eine neue Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz erlassen wird.

Nr. 113. Verordnung des Justizministers vom 5. Mai 1897, womit in Betreff der Anwendung der neuen Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz Übergangsbestimmungen erlassen werden.

Nr. 114. Verordnung des Justizministers vom 5. Mai 1897, womit ergänzende Bestimmungen für die Behandlung der Geschäfte bei den Staatsanwaltschaften getroffen werden.

Nr. 115. Verordnung des Justizministers vom 5. Mai 1897 über die Anwendung der Executionsordnung vom 27. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 79, in den Verfachbuchländern (Verfachbuchverordnung).

Nr. 116. Verordnung der Minister der Justiz, des Innern und des Ackerbaues vom 5. Mai 1897, betreffend die Mitwirkung der landesfürslichen politischen und Bergbehörden und der Gemeinden bei Anlegung, Berichtigung und Ergänzung der amtlichen Verzeichnisse der Zwangsverwalter.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollständig aufgenommen.

Nr. 117. Kundmachung des Finanzministeriums vom 24. April 1897, betreffend die Veranlagungsbezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer.

Nr. 118. Verordnung des Justizministeriums vom 30. April 1897, betreffend die Activierung des Kreisgerichtes Struj in Galizien.

Nr. 119. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, sowie des Eisenbahnministeriums vom 10. Mai 1897, durch welche die mit der Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 18. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 177) erlassenen Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 26. Juni 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 132), betreffend die Statistik des auswärtigen Handels, theilweise abgeändert und ergänzt werden.

Nr. 120. Handelsconvention vom 21. (9.) December 1896 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Bulgarien.

Nr. 121. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 30. April 1897, betreffend die Concessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn von Linz nach Urfahr und von da auf den Pöfölingberg.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 24. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 13. April 1897, Z. 24585, betreffend die Abänderung der §§ 4, 6, 8 und 9 der für den Curort Baden bestehenden Curtaxordnung.

Nr. 25. Verordnung des Handelsministeriums vom 14. März 1897, womit die im II. Abschnitte unter B I der provisorischen Schiffsfahrts- und Strompolizeiordnung für die Donau vom 31. August 1874, R.-G.-Bl. Nr. 122, enthaltenen Bestimmungen für die Anlande bei der Stadt Stein außer Kraft gesetzt werden.

Nr. 26. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 24. April 1897, Z. 25848, womit für die Donaulände bei der Stadt Stein neue Bestimmungen getroffen werden.

Nr. 27. Gesetz vom 14. April 1897, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Zöbernbaches oberhalb Kirchschlag sammt Verbauung der Wildbäche bei Krumbach.

Nr. 28. Gesetz vom 14. April 1897, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Ausführung von Nachtragsarbeiten an den Wildbachverbauungen im Pittengebiete.

Nr. 29. Gesetz vom 18. April 1897, womit der Stadtgemeinde Mödling die Bewilligung zur Einhebung einer Musik- und Verschönerungstaxe ertheilt wird.

Nr. 30. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 29. April 1897, Z. 38772, betreffend den Verkauf des dem Wiener Bürgerhospitalssoude gehörigen Hauses im ersten Wiener Gemeindebezirk Ränthnerstraße Orientierungsnummer 24, Neuer Markt Orientierungsnummer 4.

Nr. 31. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 12. Mai 1897, Z. 43032, betreffend die den Gemeinden Floridsdorf und St. Pölten ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Mietzinskreuzern.

Nr. 32. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 15. Mai 1897, Z. 44001, betreffend die Einhebung von Bierbeziehungsweise Brautwein-Consumauflagen in den Gemeinden Krems, Pöhsdorf und Floridsdorf.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Februar 1897, Nr. 811 (M.-Z. 104996/V), betreffend die Verpflichtung zur Evacuierung der durch die Straßenanschüttung berührten Localitäten des Hauses IX., Lazarethgasse 29, und zur Durchführung der nothwendigen Adaptierungen auf Kosten des Hauseigenthümers.)
2. Verfahren mit den anlässlich der Ausfolgung der Landsturmpässe von den Meldepflichtigen abgenommenen Landwehrpässen.
3. Widmung der auf Grund der Gewerbeordnung verhängten Geldstrafen.
4. Fahrordnung für Theile der Hechtengasse im IV. Bezirke.
5. Bestellung der Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt als Behörde zur Erhebung der Wasserrechte und zur Führung des Wasserbuches rücksichtlich des Wiener-Neustädtercanales.
6. Brandproben für Baumaterialien.
7. k. k. General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen.
8. Traunungen jener Officiere der k. u. k. Kriegsmarine und der k. ung. Landwehr, welche für Localaufstellungen vorgemerkt sind.
9. Traunungen, welche in der Schweiz durch confessionelle Organe per delegationem vorgenommen werden, sind gesetzwidrig.
10. Zulassung der Martin Neuwirth'schen Zahnstangen-Hängegerüste.
11. Ersatz von Krankenverpflegskosten durch den schlesischen Landesfond für nach Schlesien zuständige zahlungsunfähige Kranke.
12. Stiegenstufenmaterialie.
13. Zufuhr der für den Markt Am Hof bestimmten Waren.
14. Urtheil des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien vom 26. Mai 1897, Z. 7445, in der Besitzstörungssache der Imperial-Continental-Gas-Association contra Gemeinde Wien, betreffend Legung der städtischen Gasrohre.
15. Giftverschleiß.

16. Öffentliche Sammlungen.
17. Fahrordnung für einen Theil der Wienstraße.
18. Fahrordnung für die Schrei- und Malzgasse im II. Bezirke.
19. Fahrordnung für die Zufahrt zum Wildpretmarkt vom Bauernmarkt.
20. Fahrordnung für die Griechengasse im I. Bezirke.
21. Fahrordnung für die Wondscheingasse im VII. Bezirke.
22. Fahrordnung für die Schmelzgasse im II. Bezirke.
23. Verbot, betreffend das Befahren eines Theiles der Berggasse im IX. Bezirke durch schweres Fuhrwerk.
24. Fahrordnung für einen Theil der Wiedener Hauptstraße.

II. Normativbestimmungen:

- Gemeinderath:
25. Änderung des § 7, Absatz 1 der Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und Diener.
- Stadtrath:
26. Materiallieferungen für die städtische Feuerwehr.
 27. Interpretation des Punktes 2, Absatz 3 des Urlaubsnormales für die städtischen Beamten und Diener.
 28. Realitätenläufe und Verkäufe.
 29. Revision der Bewilligung von Tischausstellungen.
- Magistrat:
30. Hintanhaltung von Stempelgebühren.
 31. Evidenzhaltung der bei den Mitgliedern von gewerblichen Genossenschaften beschäftigten Hilfsarbeiter.
 32. Ausfolgung von in der städtischen Hauptcassa erliegenden Cautionen und Badien.
 33. Behandlung von Terminstücken.
- Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1897 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Februar 1897, Nr. 811 (M.-Z. 104996/V), betreffend die Verpflichtung zur Evacuierung der durch die Straßenanschüttung berührten Localitäten des Hauses IX., Lazarethgasse 29, und zur Durchführung der nothwendigen Adaptierungen auf Kosten des Hauseigenthümers.)

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter Böhm v. Bawerk in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Alter, k. k. Hofräthe Ritter v. Hennig, Zenker und Ritter v. Schurda, dann des Schriftführers, k. k. Hof-Secretärs Pietsch, über die Beschwerde des Dr. Hermann Wengraf, Advocaten in Floridsdorf, gegen die Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 27. Mai 1895, Z. 15, betreffend die Verpflichtung zur Evacuierung der durch eine Straßenanschüttung berührten Localitäten und zur Durchführung der nothwendigen Adaptierungen auf eigene Kosten, nach der am 10. Februar 1897 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Josef Jerusalem, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde und der Gegenansführungen des k. k. Statthaltereirathes Freiherrn v. Kutschera, in Vertretung der Baudeputation für Wien und des Magistrats-Commissärs, Dr. Weiß, in Vertretung der mitbetheiligten Stadtgemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung der Baudeputation ddto. 27. Mai 1895, Z. 15, mit welcher der Auftrag des Magistrates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien ddto. 31. October 1894, Z. 147739, auf Evacuierung

der durch die Straßenanschüttung berührten Localitäten des Hauses Nr. 29 der Lazarethgasse im IX. Bezirke und auf Bewerksstelligung der nothwendig werdenden Adaptierungen auf eigene Kosten aufrecht erhalten wurde, wird in der Beschwerde zunächst aus dem formalen Grunde angefochten, weil der erwähnte magistratische Auftrag dem Beschwerdeführer überhaupt nicht, sondern dem früheren Eigenthümer des Hauses zugestellt worden ist, und weil daher die über den Recurs dieses Eigenthümers erfolgte Entscheidung nicht an den Beschwerdeführer hätte zugestellt werden sollen, da ihm auf diese Weise die instanzmäßige Bekämpfung des erwähnten Räumungsauftrages unmöglich gemacht wurde. Sodann bestreitet die Beschwerde die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung auch in merito, weil die aus dem Bauconsens vom 13. October 1883, Z. 266249, abgeleitete Verpflichtung auf Durchführung der durch die projectierte Straßenanschüttung nothwendig werdenden Vorkehrungen den Beschwerdeführer als einen dritten Besitzer in keiner Weise treffe, da dieselbe der dringlichen Natur entbehre.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde nicht für begründet befunden.

Die Beschwerde geht von der unzutreffenden Voraussetzung aus, dass der Consens zur Erbauung eines Hauses und die durch diesen Consens festgestellten Rechtsverhältnisse für das betreffende Object die Nachfolger im Besitz des Hauses in keiner Weise binden, insbesondere dann nicht, wenn die aus dem Consens etwa sich ergebenden Verpflichtungen die Natur eines dringlichen Rechtes durch Eintragung in die öffentlichen Bücher nicht erlangt haben.

Der Verwaltungsgerichtshof war dagegen der Rechtsanschauung, dass der Bauconsens als ein öffentlich-rechtlicher Act seinem Wesen und seiner Bestimmung nach keineswegs die Rechtsbeziehungen einer einzelnen Person, sondern die Rechtsbeziehungen des Objectes selbst regelt und dass eben darum die durch den Bauconsens statuierten, das Bauobject betreffenden Verpflichtungen mit allen ihren Consequenzen unverändert in Geltung bleiben, auch wenn eine Änderung im Besitz des Objectes eintritt.

Dieses Wesen und diese Bedeutung des Bauconsenses entspricht nicht nur der Natur der Sache und dem Zwecke der Baubewilligung, sondern hat auch in der Bauordnung selbst dadurch Anerkennung gefunden, dass, wie die Textirung der §§ 23 und 97 ff. B.-O. erkennen lässt, der Bauconsens nicht für eine bestimmte Person, sondern für ein bestimmtes Object zu erteilen ist. So bestimmt der § 23, dass die Feststellung des Bauconsenses dahin zu erfolgen habe, ob „die beantragte Bauführung“ in öffentlicher Rücksicht zulässig sei. Die §§ 97 ff. bezeichnen gleichfalls als Gegenstand der Bau-

bewilligung, der commissionellen Verhandlung und aller nachfolgenden Amtshandlungen „den Bau“ und die „Bauten“, und aus § 32 B.-D. folgt, dass die Baubewilligung eine bestimmte Zeit hindurch wirksam bleibt, ohne Rücksicht darauf, ob etwa innerhalb dieser Zeit bei dem Object selbst eine Besitzveränderung sich ergibt.

Von dieser Rechtsanschauung über das Wesen und die Natur des Bauconsenses geleitet, konnte nun der Verwaltungsgerichtshof in dem Umstande, dass die Entscheidung der Baudeputation vom 27. Mai 1895, Z. 15, dem Beschwerdeführer, der während des Recurszuges das Haus IX. Bezirk, Lazarethgasse 29 erworben hat, zugestellt worden ist, keinen Mangel des Verfahrens erkennen, da diese Entscheidung eben dasjenige Object betraf, dessen Eigenthümer der Beschwerdeführer zur Zeit ihrer Schöpfung und Zustellung gewesen ist.

Ebenso wenig konnte der Verwaltungsgerichtshof die Nothwendigkeit einer neuerlichen Zustellung des magistratischen Auftrages an den neuen Hauseigentümer als gegeben erkennen, da dieser magistratische Auftrag ebenso zutreffend an die zur Zeit seiner Erlassung im Besitz des Hauses befindliche Person ergangen ist.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte aber auch den meritorischen Beschwerdepunkt nicht als begründet erkennen. Aus der commissionellen Verhandlung über das Project zur Erbauung des Hauses Nr. 29 Lazarethgasse, IX. Bezirk, und aus dem Bauconsense ddo. 13. October 1883, Z. 266249, ergibt sich mit aller Deutlichkeit, dass damals bereits das Niveau für die Straße, welches nach den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 26 B.-D. für die Ausführung maßgebend gewesen ist, um 1.80 m höher als die Straßenbahn gelegen war, bestimmt worden ist, und es ist daher kein Zweifel und ist auch im Protokolle und im Bauconsens ausdrücklich festgestellt, dass der Bau selbst unter Festhaltung dieses Niveaus ausgeführt werden mußte.

Die Zufassung der Benützung jener Localitäten, welche bei Durchführung des festgesetzten Niveaus unter die Straßenbahn zu fallen hatten, war daher nur eine provisorische und bedingte, und zwar umso gewisser, als das Bauproject — wie gleichfalls in dem Protokolle constatiert erscheint — nur mit Rücksicht auf diese künftige Anschüttung den gesetzlichen Vorschriften über die Stodwerkzahl (§ 42 B.-D.) als entsprechend befunden wurde.

Nachdem nun die Höherlegung der Straßenbahn durch die Commune in Angriff genommen werden sollte, war der Magistratsauftrag vom 31. October 1894 auf Evacuierung der durch die Straßenanschüttung berührten Localitäten des bezeichneten Hauses und auf Durchführung der nothwendig werdenden Adaptierungen auf eigene Kosten und eben darum auch die mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte Bestätigung dieses Auftrages gesetzlich begründet und es war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

2.

(Verfahren mit den anlässlich der Ausfolgung der Landsturmpässe von den Meldepflichtigen abgenommenen Landwehrpässen.)

Das k. k. Landsturmbereichs-Commando Wien Nr. 1 hat unterm 25. März 1897 dem Wiener Magistrate (W.-Z. 98113/XVI) nachstehenden Erlafs des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung Nr. 15525/1644/IV b ex 1895, zur Kenntnis gebracht:

Die gelegentlich der Zustellung (Einhändigung) der Landsturmpässe von den Meldepflichtigen abzunehmenden Landwehrpässe (Landwehrscheine) der nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern heimatsberechtigten Landsturmpflichtigen sind von den k. k. politischen Bezirksbehörden direct den k. k. Landwehr-Ergänzungsbezirks-Commanden zu übersenden, wogegen die, von den nach den Ländern der ungarischen Krone heimatzuständigen Landsturmpflichtigen eingezogenen derlei Documente dem k. k. Landsturmbereichs-Commando ihres Bereiches zur directen Absendung an die heimatischen königl. ungarischen Landwehr-Ergänzungsbezirks-Commanden behufs weiteren Verfahrens zuzustellen sind.

3.

(Widmung der auf Grund der Gewerbeordnung verhängten Geldstrafen.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit Erlafs vom 19. April 1897, Z. 2322 (W.-Z. 85994/XVII), dem Wiener Magistrate nachfolgendes Schema über die Widmung der auf Grund der Gewerbeordnung verhängten Geldstrafen (nach § 151 G.-D. und den Normal-Erlässen des k. k. Handelsministeriums a) vom 14. Mai 1885, Z. 35351 ex 1884 [S. Magistr. Verordnungsbl. Nr. 6 ex 1885, Z. 15, pag. 196], b) 2. October 1885, Z. 24787 [S. Magistr. Verordnungsbl. Nr. 9 ex 1895, Z. 13, pag. 276], c) 28. Juni 1889, Z. 25900 [S. Magistr. Verordnungsbl. Nr. 9 ex 1889, Z. 15, pag. 264], und d) 27. October 1890, Z. 35169 [S. Magistr. Verordnungsbl. Nr. 12 ex 1890, Z. 17,

pag. 314, und Weigelspergs Comp. vom Jahre 1890, S. 274, 276, 218 und I. Nachtrag S. 49]), übermittelt:

	Widmung der Geldstrafe	Anmerkung ¹⁾
Erstens: Der Straffällige ist Gewerbetreibender und betreibt sein Gewerbe:		
A. befugt:		
I. Er ist Mitglied einer Genossenschaft; diese Genossenschaft:	dieser	a Abf. 10
a) hat allein oder gemeinsam mit anderen Genossenschaften eine Gehilfenkrankencassa,		
b) ist einer anderen Krankencassa beigetreten, diese Krankencassa ist:	dieser	b Abf. 2 u. 3
1. die Bezirkskrankencassa,		
2. eine Vereinskrankencassa,	dieser	b Abf. 3
α) falls dieselbe den Bestimmungen des § 121 entspricht,		
β) anderenfalls ²⁾	Armenfond ³⁾	detto
c) hat keine Gehilfenkrankencassa und ist auch keiner anderen Krankencassa beigetreten:	dieser	c Abf. 11
1. Der Straffällige beschäftigt Hilfsarbeiter; dieselben sind Mitglieder,		
α) der Bezirkskrankencassa		
β) einer Vereinskrankencassa	Armenfond ³⁾	d Abf. 3
2. Der Straffällige beschäftigt keine Hilfsarbeiter	dieser	b Abf. 8
α) bei der Genossenschaft besteht eine Meister-Unterstützungscassa,		
β) bei der Genossenschaft besteht keine derartige Institution	Armenfond ³⁾	detto
II. Er ist nicht Mitglied einer Genossenschaft.		
a) er beschäftigt Hilfsarbeiter; dieselben sind versichert bei:	dieser	c Abf. 11
1. der Bezirkskrankencassa,		
2. der Betriebskrankencassa,	Armenfond	d Abf. 4
3. einer Vereinskrankencassa	detto	d Abf. 3
b) er beschäftigt keine Hilfsarbeiter.	detto	d Abf. 2
B. unbefugt:	Bezirkskrankencassa	c Abf. 11 § 1 R. B. G.
I. Er beschäftigt Hilfsarbeiter		
II. Er beschäftigt keine Hilfsarbeiter	Armenfond ³⁾	a Abf. 2
Zweitens: Der Straffällige ist Hilfsarbeiter, und zwar:		
A. Lehrling und ist Mitglied,	Armenfond ³⁾	d Abf. 9, 10, 11
I. der genossenschaftlichen Lehrlingskrankencassa,		
II. der Bezirkskrankencassa,	Bezirkskrankencassa	detto
a) falls der Lehrling Arbeitsverdienst in Geld bezieht,		
b) sonst	Armenfond	detto
III. der Betriebskrankencassa,	detto	detto
IV. einer Vereinskrankencassa.	detto	detto
B. sonstiger Hilfsarbeiter; derselbe ist:		
I. Angehöriger einer Genossenschaft; diesfalls gilt analog das bei „Erstens A, I, a), b) und c) 1“ gesagte,		d Abf. 10
II. Nichtangehöriger einer Genossenschaft und Mitglied,	dieser	d Abf. 9
a) der Bezirkskrankencassa,		
b) der Betriebskrankencassa,	Armenfond ³⁾	d Abf. 11
c) einer Vereinskrankencassa.	detto	detto

¹⁾ In der Rubrik „Anmerkung“ sind die betreffenden Normalerlässe entsprechend ihrer angeführten Bezeichnung nur mit a, b, c, d angeführt; Abf. 1 des Gesetzes.

²⁾ In diesem Falle hat die Genossenschaft auch nicht der Vorschrift des § 121, Abf. 1 der Gewerbeordnung entsprochen.

³⁾ Unter Armenfond ist hinsichtlich Wiens der allgemeine Versorgungsfond, hinsichtlich des flachen Landes gemäß § 40, Abf. 1 des Gesetzes vom 13. October 1893, L.-G.-Bl. für Niederösterreich Nr. 53, der Bezirksarmenfond zu verstehen.

NB. Wenn ein Mitglied einer Genossenschaft wegen unbefugten Betriebes eines ihm nicht zustehenden Gewerbes gestraft wird, so gilt unter allen Umständen das bei „Erstens A 1“ Gesagte. — a Abf. 12. —

4.
(Fahrordnung für Theile der Sechtengasse im IV. Bezirke.)

Grundmachung des Wiener Magistrates vom 12. April 1897, Z. 169672:

Auf Grund des § 93 der Gemeindeordnung für Wien vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, wird bestimmt, daß im engen Theile der Sechtengasse im IV. Bezirke zwischen den Häusern Dr.-Nr. 12 und 17 nur im Schritte gefahren werden darf.

Übertretungen dieser Anordnung werden nach § 93 der Gemeindeordnung für Wien mit Geldstrafen bis zum Betrage von 200 fl. ö. W. oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

5.
(Bestellung der Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt als Behörde zur Erhebung der Wasserrechte und zur Führung des Wasserbuches rücksichtlich des Wiener-Neustädtercanales.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate unterm 28. April 1896, Z. 27743 (M.-Z. 84857), eine Abschrift ihres an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt gerichteten Erlasses vom 28. April 1896, Z. 27743, intimiert. Letzterer hat folgenden Wortlaut:

Über den Bericht vom 17. März 1856, Z. 5977, dessen Beilage zurückschickt, findet die Statthalterei die k. k. Bezirkshauptmannschaft als diejenige politische Behörde zu bestimmen, welche unter Mitwirkung der betreffenden, durch den Wiener-Neustädtercanal berührten anderen politischen Bezirksbehörden die Wasserrechte des Wiener-Neustädtercanales sowohl, als die an demselben bestehenden secundären Wasserbenützungrechte zu erheben und ins Wasserbuch einzutragen hat.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird aufgefordert, die erforderlichen Einleitungen wegen möglichst rascher Durchführung dieser Erhebungen und Eintragungen zu treffen und das Programm über die diesfalls vorzunehmenden Arbeiten bis Ende Juni d. J. hierher vorzulegen.

Von dieser Erledigung werden unter einem die Bezirkshauptmannschaften Neunkirchen, Baden und Bruck a. d. Leitha, sowie der Wiener Magistrate verständigt.

6.
(Brandproben für Baumaterialien.)

Zufolge Magistrate-Beschlusses vom 29. April 1897 (M.-Z. 221161 ex 1896) wird über Einschreiten des Feuerwehr-Commandos verfügt, daß zu allen Brandproben, bei welchen es sich um die Widerstandsfähigkeit von Baumaterialien gegen Feuergefahr handelt, ein Feuerwehr-Officier als Commissionsmitglied beigezogen werde.

Hievon wird das Feuerwehr-Commando mit Bezug auf die Eingabe vom 15. December 1896, Z. 1201 A, mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, daß in derlei Fällen, wo der Vertreter des Stadtbauamtes unter Intervention eines Feuerwehr-Officiers als Commissionsmitglied die Brandprobe vornimmt, die Entscheidung über die Art und Weise der Vornahme im Falle von Meinungsverschiedenheiten dem Bauamtsvertreter, welcher als Commissionsleiter anzusehen ist, zukommt, wobei es jedoch dem Feuerwehr-Officier vorbehalten bleibt, seine etwa abweichende Anschauung im Protokolle zum Ausdruck zu bringen.

7.
(k. k. General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen.)

Der k. k. General-Inspector der österreichischen Eisenbahnen hat dem Wiener Magistrate unter Z. 265/Praes. S. Nachstehendes bekanntgegeben:

Die k. k. General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen bringt dem löblichen Magistrate dienshöflich zur Kenntnis, daß sich ihre Amtlocalitäten vom 29. Mai 1897 angefangen im Kopfbau des Kaiser Franz Josefs-Bahnhofes in Wien (IX., Althauptplatz) befinden werden.

8.
(Trauungen jener Officiere der k. u. k. Kriegsmarine und der k. ung. Landwehr, welche für Localanstellungen vorgemerkt sind.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 4. Mai 1897, Z. 32808 (M.-Z. 97755/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Im Nachhange zum Erlaß vom 10. October 1896, Z. 23624, hat das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit Erlaß vom 20. März 1897, Z. 5875, über Ersuchen des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums eröffnet, daß die mit dem erstcitirten Erlaße in Betreff der Trauungen von Officiere des Ruhestandes im allgemeinen gegebenen Weisungen auch für Officiere der k. u. k. Kriegsmarine und der königlich ungarischen Landwehr, welche im Frieden für eine Localanstellung vorgemerkt sind, volle Geltung haben.

Hievon wird der Magistrate im Nachhange zu dem hierortigen Erlaße vom 16. November 1896, Z. 104464 (Amtsblatt Nr. 104 ex 1896, „Gesetze zc.“ XII 8, pag. 119), zur Danachachtung mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, daß die Verständigung der Seelsorger von hieramts veranlaßt wird.

9.
(Trauungen, welche in der Schweiz durch confessionelle Organe per delegationem vorgenommen werden, sind gesetzwidrig.)

Abschrift einer Zuschrift der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. Mai 1897, Z. 36342, an das f. e. Ordinariat in Wien und an das bischöfliche Ordinariat in St. Pölten (M.-Z. 97754):

Es sind wiederholt Fälle vorgekommen, daß österreichische Seelsorger zu Trauungen, zu deren Vornahme sie auf Grund der Bestimmungen des zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches berufen gewesen wären, Seelsorger in der Schweiz delegiert haben.

Seitens der Regierung dieses Landes, in welchem zufolge des Bundesgesetzes vom 24. December 1874, betreffend Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe, die obligatorische Civilehe besteht und die Matrifenführung ausschließlich weltlichen Standesbeamten übertragen ist, wurde in diesen Fällen die Erklärung abgegeben, daß derartige, auf schweizerischem Boden durch confessionelle Organe per delegationem vorgenommene Trauungen gesetzwidrig seien, für das trauende Organ eine strafbare Handlung bedeuten und eine Ehe nicht begründen.

Dementsprechend hat auch die schweizerische Regierung in dem Falle, als der männliche Rupturient schweizerischer Staatsangehöriger war, den Erwerb der schweizerischen Staatsangehörigkeit seitens der Gattin und der Kinder, sowie überhaupt die Legitimität dieser letzteren nicht anerkannt.

Außerdem stößt auch die ordnungsmäßige und für den staatlichen Bereich gültige Matrifulation derartiger Eheschließungen auf sehr erhebliche Schwierigkeiten, indem der trauende schweizerische Seelsorger zu einer staatlich gültigen Beurkundung einer Ehe nach den Gesetzen seines Landes überhaupt grundsätzlich nicht berechtigt ist, während andererseits nach österreichischem Matrifulations-Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. August 1882, Z. 16258 ex 1881, die Matrifulation von im Delegationswege geschlossenen Ehen mit fortlaufender Reihenzahl nicht dem delegierenden, sondern dem delegierten Seelsorger obliegt.

Hievon beehrt sich die k. k. Statthalterei in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 15. April 1897, Z. 11422 ex 1896, mit dem Ersuchen Mitteilung zu machen, die Pfarrämter behufs Vermeidung ähnlicher Conflictte und Schwierigkeiten gefälligst entsprechend verständigen zu wollen.

10.
(Zulassung der Martin Newwirth'schen Zahnstangen-Hängegerüste.)

Auf Grund der vom Stadtbauamte vorgenommenen Erprobung der Zahnstangen-Hängegerüste mit Schneckenantrieb des Baupoliers Martin Newwirth, II., Nordwestbahnstraße 11, und auf Grund der gutachtlichen Äußerung der Vorsteherung der Bau- und Steinmetzmeister-Genossenschaft werden zufolge Magistrate-Beschlusses vom 20. Mai 1897 (M.-Z. 165580/IX) diese Zahnstangen-Hängegerüste zur Verwendung bei Bauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Für die Herstellung der Gerüste darf nur gesundes Holz, sowie überhaupt nur tadelloses Material verwendet werden und hat die Construction nach den Plänen A und B bei genauer Einhaltung der daselbst festgelegten Dimensionen bei allen Gerüsten zu erfolgen; es ist jedoch darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Haken b aus sehr gutem Eisen construiert wird und eine größere Länge erhalte, als in der Zeichnung angegeben ist, damit das Auspringen aus dem Gliede b nicht möglich ist, und überhaupt muß darauf gesehen werden, daß der Ring b sehr stark und gut construiert ist, nachdem derselbe die ganze Last des Gerüstes trägt.

2. Es dürfen keine Gerüste von mehr als 10 m Gesamtlänge bei Höchstentfernung der Aufhängestellen von 5 m verwendet werden.

3. Die Gesamtlänge, sowie die Länge des Mittelfeldes sind auf den Gerüsten deutlich in Ziffern ersichtlich zu machen.

4. Die Zahnstangen müssen im neuen Zustande einen Querschnitt von mindestens 60 × 12 mm besitzen und sind dieselben gegen Verrosten zu schützen. Die durch Verwendung abgenützten, in den planmäßigen Dimensionen nicht mehr maßhaltigen Zahnstangen dürfen nicht mehr benützt werden.

5. Auf den Gerüsten dürfen nicht mehr als vier Mann gleichzeitig arbeiten.

6. Die Länge der Zahnstangen ist derart zu bemessen, daß während der Benützung der Gerüste das untere Ende höchstens 1 m vom Terrain absteht. Außer der Zeit der Benützung ist eine entsprechende Verkürzung der Zahnstangen und eine Verstärkung der Gerüste in der Weise vorzunehmen, daß eine Benützung derselben seitens Unberufener ausgeschlossen erscheint.

7. Die in Aussicht genommenen Ausschussriegel (20 cm hoch, 18 cm breit) dürfen in der Regel nur bis zu 3 m freier Ausladung verwendet werden und sind für größere Ausladungen, die jedoch die Länge von 4 m nicht übersteigen dürfen, entsprechend stärker dimensionierte Balken zu benützen.

8. Bei dem am Ausschussbalken befestigten Anhängelohr ist zwischen Schraubenmutter und oberer Balkenfläche eine 3 mm starke eiserne Unterlagsplatte einzulegen und muß bei angezogener Mutter ein Stück Spindel von 2 cm Länge mit Gewinde über den Kopf der Mutter hinausragen.

9. Die Haken der Zahnstangen sind im eingehängten Zustande derart zu versichern, daß ein Hinausgleiten aus den Öhren nicht möglich ist.

10. Bei Benützung der Gerüste sind die Bestimmungen der Magistrats-Kundmachung vom 8. Jänner 1894, Z. 1528 (Siehe Amtsblatt Nr. 11 ex 1894, „Verordnungen z.“ I, 14, pag 5, genau einzuhalten. Die Ergänzung der Bedingungen für den Fall der Nothwendigkeit, sowie der Widerruf der Bewilligung mit Rücksicht auf die Ergebnisse der praktischen Erfahrung wird vorbehalten. Behufs Erleichterung der Controle über die vorschriftsmäßige Verwendung der vorliegenden Hängegerüste wird je ein Pare der Pläne A und B, sowie der Beschreibung C und Berechnung D im Evidenzbureau des Stadtbauamtes zur etwa nothwendigen Einsichtnahme hinterlegt.

11.

(Ersatz von Krankenverpflegskosten durch den schlesischen Landesfond für nach Schlesien zuständige zahlungsunfähige Kranke.)

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 23. Mai 1897, Z. 44160:

Laut Mittheilung der k. k. schlesischen Landesregierung in Troppau vom 16. April 1897, Nr. 7686, hat der schlesische Landtag in seiner am 27. Februar 1897 abgehaltenen 19. Sitzung nachstehende Beschlüsse gefaßt:

Die Beschlüsse des schlesischen Landtages vom 18. November 1872 und 4. December 1885, betreffend den Ersatz von Krankenverpflegskosten durch den Landesfond, werden aufgehoben und wird für die Zukunft angeordnet:

1. Die Kosten für die Verpflegung von nach Schlesien zuständigen Kranken, welche wegen der mit der Krankheit verbundenen Ansteckungsgefahr oder Gemeingefährlichkeit, zum Beispiel wegen Erkrankung an Typhus, Blattern, Syphilis, Krätze, Delirium potatorium u. dergl., in einem nicht öffentlichen, sei es in oder außerhalb Schlesiens gelegenen Spital untergebracht werden, sind aus dem schlesischen Landesfonde zu erfolgen, wenn:

- a) der Kranke und dessen zu seiner Erhaltung verpflichtete Anverwandte zahlungsunfähig sind und auch andere zahlungsfähige Verpflichtete nicht vorhanden sind;
- b) wenn der Kranke in der Gemeinde, wo er verpflegt wird, nicht zuständig ist;
- c) wenn in dem Lande, wo die Verpflegung stattfindet, die Reciprocität gewährt wird.

Die Bestimmungen über den Ersatz von Verpflegskosten an öffentliche Spitäler werden dadurch nicht berührt.

2. In Schlesien wohnende Dienstgeber werden unter allen Umständen, also auch bezüglich der öffentlichen Krankenanstalten, von dem Ersatze der Verpflegskosten für ihre an den obbezeichneten Krankheiten erkrankten Dienstboten befreit.

3. Die Verpflegskosten für einer gesetzlichen Krankenversicherungscassa angehörige Kranke werden von dem Landesfonde nur in dem die gesetzliche Verpflichtung der Krankencassa übersteigenden Ausmaße übernommen.

4. Die Verpflegskosten werden an nicht öffentliche Spitäler nach dem für dieselben geltenden Tarife, jedoch höchstens mit dem für die dritte Verpflegsklasse in dem Troppauer Dr. Heidrich'schen Krankenhause festgesetzten Tarifsatze geleistet.

Dies wird unter Bezugnahme auf die hierämthliche Kundmachung vom 6. März 1886, Z. 5549 (L.-G.- und B.-Bl. für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns Nr. 17 ex 1886), betreffend die bedingungsweise Übernahme von Verpflegskosten für nach Schlesien zuständige, in nicht öffentlichen Heilanstalten behandelte zahlungsunfähige Kranke auf den schlesischen Landesfond, zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

12.

(Stiegenstufenmateriale.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 24. Mai 1897 ad Z. 204559 ex 1896 Nachstehendes kundgemacht:

Auf Grund des Gutachtens des Stadtbauamtes über das Ergebnis eingehend vorgenommener specieller Erprobungen wird zufolge Magistrats-Beschlusses vom 20. Mai 1897 die h. ä. Kundmachung vom 4. August 1896, M.-Z. 92673 (Siehe Amtsblatt Nr. 18 ex 1896 „Gesetze z.“ IX, 8, pag. 87) wie folgt, abgeändert, beziehungsweise ergänzt:

Die Sandsteine

1. aus den Brüchen des Herrn Ernst Franke in Prinzbach, Gemeinde Alt Lengbach;

2. aus dem ärarischen Steinbruche in Lawies, Abtheilung 49/6, Catastralgemeinde Tullnerbach, betrieben von Herrn Georg Hutterer;

3. aus dem Bruche des Herrn Franz Marik in Eichgraben, Gemeinde Pressbaum, Nied, Hagelwiesberg;

4. aus dem Bruche der Eheleute Johann und Josefa Riber am Gränkranz in Tullnerbach, betrieben durch Herrn Johann Walli;

5. aus dem von Herrn Johann Charamsa in Gablitz gepachteten ärarischen Bruche am Troppberg in Gablitz;

6. aus dem von Herrn Karl Stagl betriebenen ärarischen Steinbruche in Hollenstein, Abtheilung 34 A, Catastral-Gemeinde Melawinkel, und

7. aus dem von Herrn Josef Ledert gepachteten ärarischen Hohenauer Steinbruche bei Kierling

werden unter nachstehenden Bedingungen zu Stiegenstufen als zulässig erklärt:

1. Dieser Sandstein ist zur Verwendung bei freitragenden Stiegen ausgeschlossen und darf nur bei Stiegen in Anwendung kommen, bei denen die Stufen beiderseits eingemauert oder einerseits eingemauert und andererseits unterstützt sind, wobei die freie Stufenlänge von 1.50 m nicht überschritten werden darf.

2. Das Stufenprofil ist derartig zu dimensionieren, daß der Auftritt mindestens 15 cm hoch und die Stufe an der schwächsten Stelle mindestens 15 cm stark ist, und ist das Stufenprofil in den Consensplänen ersichtlich zu machen.

Bei Traversenstiegen haben die Stufen einen vorderen Falz und eine rückwärtige Schräge von mindestens 5 cm Stärke zu erhalten.

3. Es darf nur Stein von mindestens derselben Qualität zur Verwendung gelangen, wie der zu den Proben gelieferte.

4. Die Erbringung des Qualitätsnachweises kann jederzeit gefordert werden.

Für den Fall, als der Qualitätsnachweis nicht erbracht wird, bleibt es dem Stadtbauamte vorbehalten, Proben mit den zur Einmauerung bestimmten Stufen vorzunehmen, von deren Ausfall die Verwendung der Stufen abhängig gemacht werden wird.

13.

(Zufuhr der für den Markt Am Hof bestimmten Waren.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 31. Mai 1897, Z. 106544/XV, nachstehende Kundmachung erlassen:

Der Magistrat findet bis auf weiteres zu gestatten, daß mit der Zufuhr der für den Markt Am Hof bestimmten Waren statt wie bisher um 12 Uhr nachts, in Zukunft schon um 9 Uhr abends begonnen wird und diese Waren in der Zeit von 9 Uhr abends bis zum Marktbeginne auf der Mitte des Marktplatzes, und zwar um die Mariensäule herum deponiert werden.

Übertretungen dieser sofort in Wirksamkeit tretenden Anordnungen werden nach § 93 des Gemeindestatutes für Wien bestraft.

14.

(Urtheil des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien vom 26. Mai 1897, Z. 7445, in der Besitzstörungssache der Imperial-Continental-Gas-Association contra Gemeinde Wien, betreffend Legung der städtischen Gasrohre.)

Das k. k. städtisch-delegierte Bezirksgericht Simmering hat unterm 2. Juni 1897, Z. 5176/2, dem Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Josef Porzer nomine Stadtgemeinde Wien nachstehenden Bescheid intimiert:

Das k. k. Oberlandesgericht in Wien hat in der nach der kaiserlichen Verordnung vom 27. October 1849, Nr. 12, verhandelten Rechtssache der Imperial-Continental-Gas-Association in Wien, Klägerin durch Dr. Leopold Telscher, wider die Stadtgemeinde Wien durch Dr. Josef Porzer und Karl Wagenführer, Ingenieur in Wien, Beklagte, wegen Besitzstörung c. s. c. den abweislichen Erkenntnisbescheid des k. k. städtisch-delegierten Bezirksgerichtes Simmering vom 5. Mai 1897, Z. 4181, über Recurs der Klägerin zu bestätigen und zu erkennen befunden, Klägerin habe die Kosten ihres Recurses selbst zu tragen. Dies aus den im wesentlichen sach- und gesetzmäßigen Gründen des ersten Richters und aus nachstehenden Erwägungen:

Der Besitz eines dinglichen Rechtes auf oder in dem öffentlichen Grund und Boden der vorbestandenen Ortsgemeinde Simmering macht Klägerin nicht geltend, sondern nur den Besitz eines obligatorischen Rechtes

1. auf ausschließliche Benützung jener öffentlichen Gründe zur Legung von Gasleitungsröhren in denselben;

2. auf Unterfügung der Benützung jener öffentlichen Gründe zur Gasrohrleitung durch die Gemeinde Simmering, nun Wien oder durch einen Dritten.

Die Störung dieses Rechtsbesitzes soll darin gelegen sein, daß die Stadtgemeinde Wien in den Straßen und öffentlichen Gründen der vormaligen, seit 1891 mit Wien vereinigten Ortsgemeinde Simmering unbestritten seit 12. April 1897 durch den Zweitgeklagten Karl Wagenführer als ihren Unter-

nehmer Gasrohre legen lässt, und dass letzterer thatsächlich diese Rohrlegung besorgt.

Aus dem Zusammenhange des von der Klägerin als Titel ihres Rechtsbesitzes bernannten § 3 des von ihr mit der vormaligen Ortsgemeinde Simmering unbestrittenen geschlossenen Beleuchtungsvertrages A vom 31. März 1877 mit den übrigen Bestimmungen, insbesondere § 1, 2 und 4 desselben ergibt sich zunächst, dass der Klägerin durch diesen Vertrag keineswegs ein Benützungrecht im eigentlichen Sinne auf oder in jenen öffentlichen Gründen zu Simmering eingeräumt wurde, sondern nur die Berechtigung in diesen Gründen Gasleitungsrohre zu legen, dies jedoch als das unbedingt notwendige Mittel zur Erfüllung der Vertragspflicht seitens der Klägerin. Dadurch trägt jene Benützungsberechtigung der Klägerin, deren Besitz sie zunächst behauptet, zugleich die rechtliche Natur einer Vertragspflicht in sich gegenüber der Gemeinde Simmering, nun der Stadtgemeinde Wien. Durch den Gebrauch (Ausübung) jener Berechtigung, zugleich Erfüllung einer Vertragspflicht konnte Klägerin in den Besitz eines Benützungrechtes, welchen sie zunächst geltend macht, gemäß §§ 312 und 315 a. b. G. B. nicht kommen. Insofern sich die vormalige Ortsgemeinde Simmering in § 3 des Beleuchtungsvertrages A für die Dauer desselben vom 1. November 1883 bis 1. November 1913 verpflichtet hat, weder einem Anderen die Legung von Gasrohren im öffentlichen Gemeindegrunde zu gestatten, noch Gasrohre selbst zu legen, so kann, wie schon der erste Richter richtig dargelegt hat, die Erwerbung des Besitzes des aus dieser Verpflichtung von der Klägerin abgeleiteten Unterjagungsrechtes gemäß §§ 312 und 313, Schlussatz, und 1459 a. b. G. B. nicht schon durch den Vertrag A, § 3 rückfichtlich durch die Willenserklärung der Contrahenten dort als rechtlich erfolgt angesehen werden, weil Klägerin nach § 320 durch diese Vertragsbestimmung nur den Titel zum Besitze erlangte, Klägerin den thatsächlichen Gebrauch solchen Unterjagungsrechtes (Verbot) im Sinne des § 312 rückfichtlich § 313, Schlussatz, und § 1459 a. b. G. B. weder gegen die vormalige Ortsgemeinde Simmering, noch weniger aber gegen die Stadtgemeinde Wien zu behaupten, geschweige denn standhaft darzuthun vermochte, wenn sie auch seit 1. November 1883 in der ersteren Ortsgemeinde ausschließlich Gasleitungsrohre gelegt hat.

Insofern Klägerin aber aus den vorbezeichneten Verpflichtungen der vormaligen Ortsgemeinde Simmering den Besitz ausschließlicher obligatorischer Rechte (Monopol) für die Vertragsdauer geltend macht, die Geflagte, Gemeinde Wien, aber mit Berufung auf das u.-b. Landesgesetz vom 19. December 1890, Nr. 45, insbesondere Art. IV und auf § 3 des mit der Klägerin geschlossenen (Beleuchtungs-) Vertrages Nr. 1 vom 22. Mai 1875 die Anerkennung solchen Rechtsbesitzes verweigert, die Ungültigkeit des Vertrages A in Betreff der vorgedachten Verpflichtungen in § 3, die Unzulässigkeit solcher Rechte auf öffentlichem Gemeindegrunde nach § 288 und 311 a. b. G. B. behauptet, eventuell die Erlöschung derselben einwendet, und indem sie unbestritten seit 12. April 1897 in dem öffentlichen Gemeindegrunde zu Simmering Gasleitungsrohre selbst legen lässt, seither somit die Erfüllung des Vertrages (§ 3 in A) verweigert, kann über alle diese streitigen Rechtsfragen im vorliegenden Besitzführungsverfahren gemäß § 5 kaiserlicher Verordnung vom 27. October 1849, Nr. 12, nicht erkannt werden, und steht der Klägerin gemäß § 919 a. b. G. B. nur bevor, auf Erfüllung eventuell Ersatz ex contractu zu klagen.

Aus diesen Erwägungen, wesentlich wegen Abganges des Besitzes des behaupteten Benützungrechtes und wegen Mangels der gesetzlichen Erwerbung des Besitzes des behaupteten Unterjagungsrechtes auf Seite der Klägerin folgerweise bei Abgang des behaupteten factischen Rechtsbesitzes war die Störung eines solchen nicht, vielmehr die ersichtliche Abweisung des Klagebegehrens als sachlich und gesetzlich begründet anzuerkennen.

Der Ausspruch über die Recurskosten beruht auf §§ 24 und 26, Gesetz vom 16. Mai 1874, Nr. 69.

Hievon werden Sie zufolge Entscheidung des hohen k. k. Oberlandesgerichtes vom 26. Mai 1897, Z. 7445, verständigt.

k. k. städtisch-delegiertes Bezirksgericht Simmering.
Wien, den 2. Juni 1897.

Der k. k. Landesgerichtsrath:
Bedlivy m. p.

L. S.

15.

(Giftverschleiß.)

Das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk hat mit Erledigung vom 9. Juni 1897, G.-Z. 55213, dem Herrn Dr. Gustav Adolf Raupenstrauch, I., Reichsrathsstraße 27, die angesuchte Concession zum Verschleiß von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit dem Standorte I., Reichsrathsstraße 27, verliehen.

16.

(Öffentliche Sammlungen.)

Die k. k. Statthalterei in Wien hat unterm 15. Mai 1897, Z. 41224 (M.-Z. 102378/III), die der Oberin des Bernhardinerinnen-Klosters in Zakluzyn über Ermächtigung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Februar 1897, Z. 1320/M. J., unterm 8. März 1897, Z. 17238, ertheilte Bewilligung zum Zwecke der Errichtung einer mit einem Pensionate verbundenen Mädchenschule im Laufe des Jahres 1897 durch zwei Monate, d. i. vom 1. April bis 31. Mai d. J. milde Gaben im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns bei bekannten Wohlthätern, daher mit Ausschluss von Haus zu Haus, sammeln zu dürfen, dahin abgeändert, dass die der Genannten ertheilte Sammlungsbewilligung für die Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni 1897 Geltung zu haben hat.

Sr. Ehrwürden Fra Carlo S. di Catarina Trinitario scalzo, derzeit in Wien, Kloster der barmherzigen Brüder, wurde mit Statthaltereidecret vom 24. Juni 1897, Z. 58450, die Bewilligung ertheilt, für Missionszwecke in Afrika im Gemeindegebiete von Wien durch 14 Tage bei bekannten Wohlthätern milde Gaben zu sammeln.

Seitens des Wiener Magistrates wurde ferner mit Decret vom 20. Mai 1897, M.-Z. 63341/III, den derzeit in Wien, XVIII. Bezirk, Gensgasse 106, befindlichen barmherzigen Schwestern aus der Congregation des heil. Karl Borromäus in Alexandrien die Bewilligung ertheilt, eine Geldspenden-Sammlung im Wiener Gemeindebezirke bei bekannten Wohlthätern, also mit Ausschluss des Sammelns von Haus zu Haus, für die Wohlthätigkeitsanstalten der Congregation im Jahre 1897 vorzunehmen.

17.

(Fahrordnung für einen Theil der Wienstraße.) Republication.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 14. März 1883, Z. 344581:

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wird zur Verminderung von Unfällen und Verkehrsstörungen in der Wienstraße von der Pressgasse bis zur Leopoldsbücke der Verkehr des Baumaterialien-Fuhrwerkes, nämlich des Ziegel-, Stein-, Kalk-, Sand- und Schutt-Fuhrwerkes, auf dieser Strecke untersagt und es haben derlei Fuhrwerke sowohl im beladenen als unbeladenen Zustande vom 27. März 1883 angefangen folgenden Weg zu nehmen:

1. Von der Maysleinsdorferstraße herab durch die ganze Ziegelofengasse auf die Margarethenstraße bis zur Kettenbrückengasse und durch dieselbe über die Rudolfsbrücke in die Magdalenenstraße bis herab zur Lastenstraße.

2. Von der Margarethenstraße herab durch die Kettenbrückengasse über die Rudolfsbrücke in die Magdalenenstraße bis herab zur Lastenstraße.

Für den Rückweg werden dieselben Strecken bestimmt, so dass ein Übersetzen der Leopoldsbücke durch dieses Fuhrwerk nach beiden Richtungen ausgeschlossen bleibt.

Die Daviderhandelfuden werden nach § 116 des Gemeindestatutes für Wien vom 20. März 1850 zur Verantwortung gezogen werden.

18.

(Fahrordnung für die Schrei- und Malzgasse im II. Bezirke.) Republication.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 15. September 1892, Z. 165196:

Der Verkehr von Kohlen- und anderem Lastenfuhrwerk in der Richtung von der Unteren Augartenstraße durch die Schrei- und Malzgasse zur Oberen Augartenstraße ist verboten.

Übertretungen dieser Vorschrift werden nach § 93 des Gemeindestatutes für Wien bestraft.

19.

(Fahrordnung für die Zufahrt zum Wildpretmarkt vom Bauernmarkt.) Republication.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 16. September 1893, Z. 132248:

Auf Grund des § 93 der Gemeindeordnung für Wien vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, wird die Zufahrt von Wägen zum Wildpretmarkt vom Bauernmarkt aus nur durch den engen Theil des Wildpretmarktes, und die Abfahrt der Wägen vom Wildpretmarkt nur durch den breiten Theil der Landstrongasse zum Bauernmarkt gestattet.

Übertretungen dieser Anordnung werden nach § 93 der Gemeindeordnung für Wien mit Geldstrafen zu Gunsten des allgemeinen Versorgungsfondes bis zum Betrage von 200 fl. oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

20.

(Fahrordnung für die Griechengasse im I. Bezirke.) Republication.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 8. Jänner 1894, Z. 191344:

Auf Grund des § 93 der Gemeindeordnung für Wien vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, wird das Befahren der Griechengasse in der Strecke von der Rothenthurmstraße bis zur Grenze der Häuser Dr.-Nr. 2 und 4 Griechengasse verboten und die Einfahrt in die Griechengasse nur vom Fleischmarkt aus und die Ausfahrt aus der Griechengasse ebenfalls nur in der Richtung gegen den Fleischmarkt zu gestattet.

Übertretungen dieser Anordnung werden nach § 93 der Gemeindeordnung für Wien mit Geldstrafen zu Gunsten des allgemeinen Versorgungsfondes bis zum Betrage von 200 fl. oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

21.**(Fahrordnung für die Mondscheingasse im VII. Bezirke.)****Republication.**

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 17. Mai 1895, Z. 88538:

Der Verkehr von Fuhrwerk jeder Art in der Strecke der Mondscheingasse zwischen der Neubaugasse und der Zollergasse ist nur in der Richtung von der Neubaugasse gegen die Zollergasse gestattet.

Übertretungen dieser Anordnung werden nach § 93 des Gemeindestatutes für Wien mit Geldstrafen bis zum Betrage von 200 fl. oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

22.**(Fahrordnung für die Schmelzgasse im II. Bezirke.)****Republication.**

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 21. Februar 1896, Z. 183169:

Auf Grund des § 93 der Gemeindeordnung für Wien vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, wird die Durchfahrt von Fuhrwerk aller Art durch die Schmelzgasse im II. Gemeindebezirke, in der Richtung von der Taborstraße gegen die Große Mohrengasse, beziehungsweise Praterstraße, untersagt.

Übertretungen dieser Anordnung werden nach § 93 der Gemeindeordnung für Wien mit Geldstrafen zu Gunsten des allgemeinen Versorgungsfondes bis zum Betrage von 200 fl. oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

23.**(Verbot, betreffend das Befahren eines Theiles der Berggasse im IX. Bezirke durch schweres Fuhrwerk.)****Republication.**

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 21. Februar 1896, Z. 126414:

Auf Grund des § 93 der Gemeindeordnung für Wien vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, wird das Befahren der Berggasse im IX. Gemeindebezirke in der Strecke zwischen der Währingerstraße und Liechtensteinstraße durch schweres Fuhrwerk verboten.

Von diesem Verbote ist jenes den Steigungsverhältnissen dieser Gasse entsprechend bespannte Fuhrwerk ausgenommen, welches die Zu- und Abfuhr von Gütern für die in der vorbezeichneten Straßenstrecke ansässigen Wohnparteien und Gewerbetreibenden besorgt, und hat die Zufahrt von solchem Fuhrwerke zu den betreffenden Häusern und sodann die Abfahrt, beziehungsweise Weiterfahrt in der Richtung gegen die Währingerstraße zu erfolgen.

Übertretungen dieser Anordnungen werden nach § 93 der Gemeindeordnung für Wien mit Geldstrafen zu Gunsten des allgemeinen Versorgungsfondes bis zum Betrage von 200 fl. oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

24.**(Fahrordnung für einen Theil der Wiedener Hauptstraße.)****Republication.**

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 27. März 1896, Z. 207802:

Von dem Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wird zur Verhütung von Unfällen und Verkehrsstockungen in dem engen Theile der Wiedener Hauptstraße vom Hause Nr. 14 Wiedener Hauptstraße bis zur Paulanerkirche und an der Kreuzungsstelle bei der letzteren der Verkehr von Lastenfuhrwerk aller Art in der obenbezeichneten Strecke der Wiedener Hauptstraße untersagt und haben demnach derlei Fuhrwerke, wenn sie:

a) von der Richtung der Mähleinsdorferstraße kommen, entweder durch die Waggasse gegen die Margarethenstraße oder durch die Floragasse, Gufshausstraße und Karls-gasse oder auch durch die Taubstummengasse und Wohlleben-gasse gegen die Lastenstraße, ferner wenn sie

b) von der Favoritenstraße herabkommen, einerseits durch die Floragasse gegen die Wiedener Hauptstraße aufwärts, andererseits durch die Gufshausstraße und Karls-gasse oder auch durch die Taubstummengasse und Wohlleben-gasse gegen die Lastenstraße, endlich wenn sie

c) von der Stadtseite über die Elisabethbrücke kommen, sogleich nach Passirung der letzteren auf der Lastenstraße nach rechts oder links abzuweichen.

Ausgenommen von jenem Verbote sind nur jene Lastenfuhrwerke, welche bei den in der obenbezeichneten Strecke gelegenen Häusern oder Geschäfts-Etablissements Lasten abzugeben oder aufzunehmen haben.

Übertretungen dieser Anordnung werden nach § 93 der Gemeindeordnung für Wien mit Geldstrafen zu Gunsten des allgemeinen Versorgungsfondes bis zum Betrage von 200 fl. oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

II. Normativbestimmungen.**Gemeinderath:****25.****(Änderung des § 7, Absatz 1 der Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und Diener.)**

Aut Gemeinderaths-Beschlusses vom 13. Juni 1893 wurde der § 7, Absatz 1 der Dienstpragmatik folgendermaßen abgeändert:

Zur Erlangung einer Anstellung im Kanzleifache ist erforderlich, daß der Candidat entweder das Untergymnasium oder die Unterrealschule, eine öffentliche Lehrerbildungsanstalt, eine Cadettenschule oder Militärakademie oder eine mit dem Öffentlichkeitsrechte versehene Fachlehranstalt (Kunst-, Handels-, höhere Gewerbe-, Land- oder forstwirtschaftliche Schule), mit deren Absolvierung das Recht zum Einjährig-Freiwilligendienste verbunden ist, vollständig und mit gutem Erfolge absolviert oder die Befähigungsprüfung für den Einjährig-Freiwilligendienst vor der hiezu bestellten Prüfungs-Commission mit gutem Erfolge bestanden hat.

Überdies hat der Candidat die für den Kanzleidienst erforderliche Befähigung in einer beim Magistrate abzulegenden Prüfung zu erproben.

Stadtrath:**26.****(Materiallieferungen für die städtische Feuerwehr.)**

Der Wiener Stadtrath hat mit dem Beschlusse vom 18. Mai d. J., Z. 4394 (M.-Z. 74187/XIV), den Antrag des Magistrates, den Lieferungs-termin für Tuchwaren an die städtische Feuerwehr von vier auf neun Wochen auszudehnen und den § 19, al. 1 der Lieferungsvorschriften vom 21. Jänner 1896, Z. 10191 ex 1895, dementsprechend abzuändern, genehmigt.

§ 19, al. 1 citierter Vorschrift hat demnach zu lauten, wie folgt:

Die Lieferung der Leinewaren, des Leders und der Nebenmaterialien hat binnen vier Wochen, die der Stiefel, Schuhe und Rappen binnen sechs Wochen, die Lieferung der Tuchwaren aber binnen neun Wochen vom Tage der seitens des Feuerwehr-Commandos erfolgenden Anschaffung zu erfolgen.

27.**(Interpretation des Punktes 2, Absatz 3 des Urlaubsnormales für die städtischen Beamten und Diener.)**

Der Stadtrath hat in seiner Sitzung vom 19. Mai 1897, Z. 4042 und 4466 (M.-D.-Z. 1088), über ein Ansuchen mehrerer städtischer Beamten um authentische Interpretation des Punktes 2, 3. Absatz des mit Gemeinderaths-Beschlusses vom 10. Juli 1896, Z. 3734 und 4824, genehmigten Urlaubsnormales für die städtischen Beamten und Diener den Beschluß gefaßt, daß bei Beamten und Dienern, welche früher in provisorischer Eigenschaft bei der Gemeinde Wien dienten, hinsichtlich der Berechnung der Dienstzeit für den Anspruch und die Dauer desurlaubes der Antrittstag der provisorischen Dienstzeit in Betracht zu kommen hat.

28.**(Realitätenkäufe und Verkäufe.)**

Der Stadtrath hat in der Sitzung vom 20. Mai 1897, ad St.-R.-Z. 2861 (M.-Z. 21822), nachstehenden Beschluß gefaßt:

Der Magistrat habe in Zukunft bei Realitätenkäufen und Verkäufen in seinem Berichte anzugeben, ob das betreffende Object die 18jährige Steuerfreiheit besitzt oder nicht.

29.**(Revision der Bewilligungen von Tischaufstellungen.)**

Vice-Bürgermeister Strobach hat unterm 28. Mai 1897 Z. 4665, nachstehenden Präsidial-Erlass an den Herrn Magistrats-Director Victor Tachau gerichtet:

Anlässlich eines Ansuchens um Gestattung einer Tischaufstellung hat der Stadtrath in der Sitzung vom 25. d. M. beschlossen, es seien die Ämter anzuweisen, jene Geschäfte, bei welchen Tischaufstellungen bewilligt wurden, einer Revision zu unterziehen, und in den Fällen, wo über die normierte Breite hinausgerückt wurde, die Geschäftsinhaber zu verhalten, daß sie hineinrücken.

Ich ersuche Sie, Herr Magistrats-Director, diesfalls das Geeignete zu veranlassen.

Magistrat:

30.

(Hinterhaltung von Stempelgebühren.)

Magistratsrath Silberbauer hat mit Referatsabschrift vom 23. April 1897, M.-Z. 51974, sämtliche Referenten und Amtsvorstände von Nachstehendem in Kenntnis gesetzt:

Laut Note des k. k. Central-Examinations- und Gebührenbemessungsamtes in Wien vom 26. Februar 1897, Z. 7319/VII ex 1897 wurden anlässlich der Systemstempelrevision von Agenden des Magistrates ex 1893 und 1894 folgende Anstände erhoben:

1. Bei Verträgen über Arbeiten und Lieferungen für die Commune Wien, wo der Wert der bedungenen Leistungen zur Zeit des Geschäftsabschlusses nicht genau bestimmt werden kann, wurde der Vertragstempel zugleich mit dem Stempel der Quittung über das Entgelt verwendet.

2. Bei den im Offertwege vergebenen Lieferungen wurden viele Vertragstempel nicht mit dem Texte der Genehmigungsklausel überschrieben, sondern mit der Stampiglie des Magistrats-Departements obliteriert, sowie bei vielen Offerten die zweite, dritte und vierte Seite mit Stempelmarken vollständig bedeckt vorgefunden.

3. Auf Verpachtungs-Protokollen fehlte der Protokollstempel.

4. Nur wenige wegen Stempelgebühren zu beanstehende Eingaben respective Urkunden wurden seitens des Magistrates thatsächlich beanständet.

Infolge dieser Noten des k. k. Central-Examinations- und Gebührenbemessungsamtes Wien wird auf Grund des Gremial-Beschlusses des Magistrates vom 15. d. M. Nachstehendes angeordnet beziehungsweise verfügt:

1. Die gleichzeitige Anbringung des Vertragstempels und des Stempels der Quittung über das Entgelt bei Verträgen über Lieferungen und Arbeiten, wo der Wert der Leistung bei Abschluss des Geschäftes nicht genau bestimmt werden kann, hat zu unterbleiben und sind dem in der citierten Note des k. k. Central-Examinationsamtes gestellten Begehren gemäß, in Zukunft in diesen Vertragsfällen nach §§ 5 und 44 Geb.-Gef. die Vertragsinstrumente (Offerten etc.) diesem Amte zu übersenden, was umso eher geschehen kann, als die currenten Arbeiten und Lieferungen — und um diese handelt es sich hier — nur in einem magistratischen Departement und nur alle drei Jahre sichergestellt werden, und nach der Finanzministerial-Verordnung vom 29. April 1879, Z. 16785, im Sinne der Verordnung vom 6. April 1856, R.-G.-Bl. Nr. 50, die Erweiterung der Frist zur Einbringung der nach § 44 Geb.-Gef. zu erstattenden Anzeige des gebührenpflichtigen Rechtsgeschäftes angefordert und gestattet werden kann.

2. Die Verpflichtung zur Anbringung der Vertragstempel auf der ersten Seite der Offerte wird auf den § 3 der Finanzministerial-Verordnung vom 28. März 1854, R.-G.-Bl. Nr. 70 gegründet; wenn diese Anbringung des Stempels auf der ersten Seite des Offertes nicht möglich sein sollte, dann müsste nach der vorliegenden Note des k. k. Central-Examinationsamtes dem letzteren eine Abschrift des Offertes zur Gebührenbemessung übersendet werden.

Da die erwähnte Verpflichtung durch kein Gesetz, sondern nur durch eine Ministerial-Verordnung ausgesprochen wird, so wird unter einem an Se. Excellenz den Herrn k. k. Finanzminister unter Hinweisung auf die der Anfertigung von Abschriften der Offerte und deren Belege entgegenstehenden Schwierigkeiten um die Gestattung der Beibehaltung des bisherigen Vorganges hinsichtlich der eventuellen Anbringung der Vertragstempel auch auf der zweiten, dritten und vierten Seite der Offerte das Ersuchen gestellt.

Hinsichtlich der Unterlassung der Obliteration der Vertragstempel bei Offerten und deren alleinigen Überschreibung mit dem Texte der Genehmigungsklausel wird auf § 3, Absatz 3 der Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 28. März 1854, R.-G.-Bl. Nr. 70 und die Verordnung dieses Ministeriums vom 26. November 1876, Z. 26442 (Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. December 1877, Z. 39149, Magistrats-Berordnungsblatt ex 1877, Seite 22) hingewiesen.

3. Auf den Protokollen, welche anlässlich der Verpachtung von der Commune Wien gehörigen Grundstücken aufgenommen werden, ist außer dem nach Scala II entfallenden Vertragstempel auch der Protokollstempel nach L.-P. 79, lit. 2 des Gesetzes vom 13. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, anzubringen.

4. Die Beamten des Einreichungs-Protokollses, sowie jene Beamten, welche ämtliche Ausfertigungen vorzunehmen oder zu überwachen haben, sind zur genauen Beobachtung der ihnen gemäß des Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 3. Mai 1850, Z. 5824, obliegenden Verpflichtung, insbesondere dazu zu verhalten, dass die im Bereiche ihrer ämtlichen Wirksamkeit wahrgenommenen Übertretungen der Stempel- und Gebührenvorschriften auf dem in den §§ 8 und 9 des bezogenen Erlasses angegebenen Wege, d. i. durch Aufnahme ämtlicher Befunde dem k. k. Central-Examinations- und dem Gebührenbemessungsamte in Wien mitgetheilt werden.

Hievon werden Euer Wohlgeboren zur gefälligen Kenntnissnahme und entsprechenden Verfügung, insoweit Ihr Ressort im vorliegenden Falle berührt erscheint, dienstfreundlichst verständigt.

31.

(Evidenzhaltung der bei den Mitgliedern von gewerblichen Genossenschaften beschäftigten Hilfsarbeiter.)

Magistrats-Director Tachau hat unterm 11. Mai 1897, G.-Z. 95973/XVIII, an sämtliche Genossenschafts-Commissäre nachstehenden Erlaß gerichtet:

Der Magistrat ist zur Kenntniss gelangt, dass seitens der Genossenschaften den statutarischen Bestimmungen bezüglich der Evidenzhaltung der bei den Genossenschafts-Mitgliedern beschäftigten gewerblichen Hilfsarbeitern entweder gar nicht oder doch nicht mit jener Genauigkeit entsprochen wird, welche es der Genossenschaft ermöglicht, jederzeit über die Anzahl der Genossenschafts-Angehörigen in Kenntnis zu sein, was jedoch unbedingt erforderlich ist, wenn das nach § 2 des Statuts des schiedsgerichtlichen Ausschusses anzufertigende Verzeichnis der stimmberechtigten Mitglieder der Gehilfen-Versammlung auf Richtigkeit Anspruch machen will.

Wenngleich diese mangelhafte Evidenzhaltung der Hilfsarbeiter hauptsächlich auf die säumige Erfüllung der den Genossenschafts-Mitgliedern nach dem Statute obliegenden Pflicht der An- und Abmeldung ihrer gewerblichen Hilfsarbeiter zurückzuführen sein dürfte, so kann doch dieser Umstand für die Genossenschafts-Vorstellung keinen Grund der Entschuldigung dieser Unterlassung bilden, umso weniger, als durch das Statut das Recht eingeräumt ist, diese Außerachtlassung der Meldungspflicht durch Ordnungsstrafen zu ahnden und so die Erfüllung dieser Pflicht zu erzwingen.

Die Genossenschaft erhält daher den gemessenen Auftrag, unverzüglich alle Maßnahmen zu treffen, durch welche eine vollständige und verlässliche Evidenzhaltung sämtlicher Genossenschafts-Angehörigen erzielt wird.

Hievon werden Euer Wohlgeboren mit dem Auftrage in die Kenntnis gesetzt, die Durchführung dieser Verfügung zu überwachen und Ihre Genossenschaft, falls dieselbe der vorstehenden Anordnung binnen eines angemessenen Zeitraumes nicht nachgekommen sein sollte, dem Magistrate anzuzeigen.

32.

(Ausfolgung von in der städtischen Hauptcassa erliegenden Cautiouen und Badien.)

Magistrats-Director Tachau hat an sämtliche Magistrats-Referenten unterm 19. Mai 1897, Z. 98721/III, nachfolgenden Erlaß gerichtet:

Bei Ausfolgung der in der städtischen Hauptcassa erliegenden Cautiouen und Badien ereignet es sich sehr oft, dass Parteien auf Grund des ihnen zugestellten Magistratsdecretes, in welchem der Passus enthalten ist, dass sie gegen Vorweisung desselben das betreffende Depot beheben können, diese Behebung durch irgend eine hiezu nicht berechtigte Person besorgen lassen wollen.

Die städtische Hauptcassa ist jedoch laut Magistrats-Directions-Erlaß vom 17. Juli 1877, Nr. 599, angewiesen, Geld und Geldswerte nur an solche Personen zu erfolgen, für welche die Erfolgslassung wirklich lautet, und welche daher auch zur Saldierung berechtigt sind, oder an Personen, welche sich mit einer vom betreffenden Magistrats-Referenten vidirten Behebungsvollmacht ausweisen können.

Da nun dieser Umstand in den Parteidecreten nicht ersichtlich ist, kommt es häufig vor, dass die städtische Hauptcassa zur Behebung erscheinende Personen als hiezu nicht berechtigt zurückweisen muss, und dass hierüber sehr oft Beschwerden erhoben werden.

Euer Wohlgeboren werden daher ersucht, zur Vermeidung vieler unnützer Verhandlungen in die betreffenden, den Parteien zuzusendenden Decrete die Bemerkung aufnehmen zu lassen, dass das erliegende Depot (Cautiou oder Badium) nur durch den Bezugsberechtigten persönlich oder durch einen sich mit einer gestempelten, vom Magistrats-Referenten beziehungsweise Bezirksamtsleiter vidirten Vollmacht hierüber ausweisenden Vertreter behoben werden könne.

33.

(Behandlung von Terminstücken.)

Magistrats-Director Tachau hat unterm 31. Mai 1897, ad M.-D.-Z. 1395 ex 1897, nachstehenden Erlaß hinausgegeben:

Der Herr Bürgermeister hat an mich folgenden Erlaß ddo. 27. Mai 1897, Z. 5043, gerichtet:

„Die Beschwerde der Gemeinde Wien, betreffend den Bauconsens für die Theilstrecke Schlachthaus-Schitaneckersteg der Wienthallinie der Wiener Stadtbahn, wurde gestern 10 Minuten nach 2 Uhr nachmittags beim Verwaltungsgerichtshofe überreicht, nachdem dieselbe erst gestern nach 12 Uhr mittags dem Präsidium zur Veranlassung der Signierung durch einen Advocaten vorgelegt worden ist und es nicht mehr möglich war, die bezüglichlichen Formalitäten innerhalb des Zeitraumes von nicht ganz zwei Stunden zu erfüllen.

Im Interesse der Sache, sowie im Interesse des Ansehens der städtischen Verwaltung ist dieser Vorfall außerordentlich bedauerlich.

Nachdem mir als Chef der städtischen Verwaltung die Verantwortung für die Gebarung des Magistrates und der sämtlichen städtischen Ämter obliegt, ich aber persönlich in derartige Details der Verwaltung einzugreifen nicht in der Lage bin, sehe ich mich gezwungen, in Zukunft für alle derartigen Details Sie, Herr Magistrats-Director, beziehungsweise die magistratischen Referenten voll verantwortlich zu machen.

Gleichzeitig ordne ich an, dass in Zukunft Eingaben an die Gerichte oder an andere Behörden, welche beim Magistrate verfasst werden und deren Überreichung an einen bestimmten Termin gebunden ist, zwei Tage vor Ablauf des Termines überreicht, beziehungsweise wenn die Vorlage der Munda an das Präsidium aus irgend einem Grunde erforderlich ist, zwei Tage vor Ablauf des Termines dem Präsidium vorgelegt werden.

Weiters ordne ich an, dass Terminstücke, welche der Beschlussfassung des Stadtrathes oder Gemeinderathes bedürfen, nicht, wie sich leider dieser Abusus eingebürgert hat, in allerletzter Stunde, sondern derart rechtzeitig vorgelegt werden, dass eine sachliche, nicht überhastete Berathung möglich ist.

Endlich mache ich sämtlichen Referenten des Magistrates zur Pflicht, dann, wenn beim Stadtrathe anhängige Terminstücke zwei Tage vor jenem Termine, welcher mit Rücksicht auf die anberaumten Stadtraths- oder Gemeinderaths-Sitzungen der letzte zur Erledigung der bezüglichen Stücke mögliche Termin ist, dem Präsidialbureau behufs Erwirkung der rechtzeitigen Erledigung die Anzeige zu machen.

Ich ersuche Sie, Herr Magistrats-Director, strengstens die Befolgung der vorstehenden Anordnungen zu überwachen und diejenigen Beamten, welche dieselben außer Acht lassen sollten, ohne weiteres zur Verantwortung zu ziehen."

Indem ich Ihrer Wohlgehoeren diesen Erlaß zur eigenen Wissenschaft und behufs Verständigung des Ihnen unterstehenden Beamtenpersonales mit dem Beifügen mittheile, daß demselben auf das genaueste zu entsprechen ist, füge ich nachstehende Bemerkungen hinzu.

Damit die Magistrats-Direction die ihr auferlegte volle Verantwortung für die Geschäftsgebarung übernehmen und die ihr aufgetragene Überwachung pflegen kann, muß sie rechtzeitig in die Kenntnis aller jener Terminstücke gesetzt werden, bei welchen die Überschreitung des Präklusivtermines irgendeinen Nachtheil für die Gemeinde nach sich ziehen kann.

Ich finde daher anzuordnen, daß die Herren Departements- und Bezirksamtsleiter alle Terminstücke dieser Art der Magistrats-Direction mittels eigener Evidenzblätter stets ohne Verzug bekanntgeben, dagegen nach erfolgter Erledigung beziehungsweise Expedition eines derartigen Terminstückes das bezügliche Evidenzblatt sofort im kurzen Wege widerrufen.

Zur Herstellung der unumgänglich notwendigen Bureau-Evidenz ist ferner von jedem für die Magistrats-Direction bestimmten Evidenzblatte ein Pare zurückzubehalten.

Die Evidenzblätter sind nach dem Datum der Termine zu ordnen, und es ist ein verlässlicher Beamter mit der Aufgabe zu betrauen, täglich früh nachzusehen, ob in den nächsten Tagen ein Termin fällig wird, um gegebenen Falles darauf den Amtsleiter aufmerksam zu machen, dessen Pflicht es sein wird, das Nöthige wegen Einhaltung des Termines, eventuell nach persönlicher Rücksprache mit der Magistrats-Direction vorzunehmen.

Die Formularien der Evidenzblätter sind bei der Magistrats-Direction erhältlich; dieselben sind in Heften leicht abtrennbar gebunden, damit das auszufertigende Pare mittels blauen Pauspapieres gleichzeitig mit dem Originale hergestellt werden kann.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1897 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 122. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und des Ackerbaues vom 12. Mai 1897, womit eine Schiffsfahrts- und Seepolizeiordnung für die Seen Kärnthens erlassen wird.

Nr. 123. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 12. Mai 1897, betreffend Erläuterung der Bestimmungen der Instruction zur zollamtlichen Untersuchung der Baumwollgarne (Verordnung vom 21. Mai 1887—I, R.-G.-Bl. Nr. 57).

Nr. 124. Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern. II. Hauptstück, betreffend die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen. (Kundgemacht mit Erlaß des Finanzministers vom 18. Mai 1897.)

Nr. 125. Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 18. Mai 1897, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Curorte Bad Fusch (St. Wolfgang in der Fusch).

Nr. 126. Erlaß des Finanzministeriums vom 19. Mai 1897, betreffend das Maß der Sicherstellung für die richtige Einzahlung des Bonificationsrückerlasses bei der Zuckerausfuhr in der Betriebsperiode 1897/98.

Nr. 127. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 21. Mai 1897, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife hinsichtlich der Zollbehandlung von Asphalt.

Nr. 128. Verordnung der Minister der Justiz und des Ackerbaues vom 1. Juni 1897, über die Ernennung der sachmännischen Laienrichter aus dem Kreise der Bergbaukundigen.

Nr. 129. Verordnung der Minister der Justiz und des Handels vom 1. Juni 1897, über die Ernennung der sachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande und aus dem Kreise der Schiffsfahrtskundigen.

Nr. 130. Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Innern und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 23. Mai 1897, über das Armenrecht und die Ausfertigung und Bestätigung von Zeugnissen zur Erlangung des Armenrechtes.

Nr. 131. Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. Mai 1897, betreffend die Änderung der Bezeichnung des Hauptzollamtes II. Classe in Neu-Iskany (Bahnhof Suczawa-Iskany).

Nr. 132. Kundmachung des Handelsministeriums vom 26. Mai 1897, betreffend die Richtung und Stempelung von Wasserverbrauchsmessern.

Nr. 133. Verordnung des Justizministeriums vom 28. Mai 1897, betreffend die Benennung des Bezirksgerichtes Liebau in Stadt Liebau in Mähren.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 33. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 30. Mai 1897, Z. 47138, womit eine neue Todtenbeschauordnung für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns mit Ausschluß der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien erlassen wird.

Nr. 34. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 23. Mai 1897, Z. 44160, betreffend den Ersatz von Krankenverpflegskosten durch den schlesischen Landesfond für nach Schlesien zuständige zahlungsunfähige Kranke.*)

Nr. 35. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 24. Mai 1897, Z. 47343, betreffend die Einhebung von 100 Percent der directen Steuern übersteigenden Umlagen in den Gemeinden Lannenberg, Ruprechtshofen, Dietmanns, Rasbach und Mollendorf für das Jahr 1897.

Nr. 36. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 24. Mai 1897, Z. 47721, betreffend die der Gemeinde Wien ertheilte Bewilligung zum Verkaufe mehrerer städtischer Baugründe.

Nr. 37. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 26. Mai 1897, Z. 47344, betreffend die Ausscheidung mehrerer Häuser, Grund-, Weg-, Ortsraum- und Bachparzellen aus der Catastralgemeinde Hünfling, Ortsgemeinde St. Oswald, Constituirung dieses Gebietes als selbständige Catastralgemeinde und Zuweisung der letzteren zur Ortsgemeinde Nödling.

Nr. 38. Kundmachung der k. k. u. ö. Statthalterei vom 27. Mai 1897, Z. 27299, betreffend die Hinweglassung der Jahreszahl der stattgefundenen Füllung auf den Zinnverschläffen der Mineralwasserflaschen und Krüge.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Anmeldungen handwerksmäßiger Gewerbe von Parteien, welche den Befähigungsnachweis nicht in seiner Gänze zu erbringen vermögen.
2. Entscheidung des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien in einer Besitzstörungssache gegen die Bauunternehmung, die Gemeinde Wien und die Commission für Verkehrsanlagen anlässlich des Baues der Wienflusregulierung.
3. Resultatlosigkeit der Begehren um Übernahme amerikaniſcher Staatsbürger in die heimathliche Verpflegung, sowie um Ersatz erwachsener Verpflegskosten.
4. Handel mit Menschenhaar.
5. Execution gegen Gemeinden und gegen als öffentlich und gemeinnützig erklärte Anstalten.
6. Einbauung von Carburations-Apparaten in Gasrohrleitungen.
7. Mineralwässer.
8. Radfahrunterricht.
9. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Kaposvár.
10. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Nagybánya.
11. Anwendung des zweiten Absatzes des § 2 des Landsturmgesetzes.
12. Zur Hintanhaltung der Finnenkrankheit.
13. Wiederaufnahme von ehemaligen ungarischen Staatsangehörigen in den ungarischen Staatsverband, wenn dieselben keine neue Staatsbürgerschaft erworben haben.
14. Tilophagplatten dürfen nur in öffentlichen Apotheken verkauft werden.
15. Constatierung der Erwerbſfähigkeit über die bei Entscheidung über Reclamationen in Betracht kommenden, noch im nichtactiven Verhältnisse des Heeres oder der Landwehr stehenden männlichen Angehörigen.

16. Rückvergütung der Verzehrungssteuer für zum menschlichen Genuſſe ungeeignete, vom Wiener Central-Viehmarke bezogene Schweine.
17. Berechtigung zur Führung einer öffentlichen Apotheke.
18. Zulässigkeit des Handels mit Calcium-Carbid zur Darstellung von Acetylgas in gewerblicher Beziehung, beziehungsweise Zulässigkeit solcher Beleuchtungsanlagen.
19. Verkauf von Büffelſchleif am täglichen Fleischmarke in der Großmarkthalle.
20. Hebräische Schildaufschriften.
21. Beschränkung des Fuhrwerkverkehrs in der Hechtengasse im IV. Bezirke.
22. Ergänzung des § 69: 4 der Wehrvorschriften I. Theil.
23. Giftverschleiß.
24. Öffentliche Sammlungen.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrath:

25. Obst- und Südfrüchten-Detailverschleiß auf den Währinger Märkten.
26. Herabsetzung von Canaleinmündungsgebühren.
27. Zumittlung der Kundmachungen wegen städtischer Arbeiten und Lieferungen an den Verein „Christliche Familie“ in Wien.

Magistrat:

28. Überwachung der Privatbauführungen rüchſichtlich etwaiger Abweichungen von den genehmigten Bauplänen.
29. Behandlung der Gewerbeanmeldungen und Erwerbſsteuererklärungen mit Rüchſicht auf die neuen Steuergesetze.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1897 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Anmeldungen handwerksmäßiger Gewerbe von Parteien, welche den Befähigungsnachweis nicht in seiner Gänze zu erbringen vermögen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaſſ vom 22. Februar 1897, Z. 65027 (M.-Z. 51181/XVII), dem Wiener Magistrate Nachſtehendes zur Kenntnis gebracht:

Nach h. a. gemachten Wahrnehmungen kommt es vor, daß die Gewerbebehörden, insbesondere die magistratischen Bezirksämter in Wien, sobald ſich eine Partei zum Antritte eines handwerksmäßigen Gewerbes meldet, auch wenn diese ein Lehrzeugnis nicht beibringen kann, mit derselben unter Benützung der hiefür im Gebrauche stehenden Druckſorte ein Protokoll aufnehmen, in welchem zwar gewöhnlich am Schluſſe der Mangel dieses Theiles des Befähigungsnachweises constatirt und zugleich die Bitte um den Dispens von der ordnungsmäßigen Erbringung des Befähigungsnachweises aufgenommen wird, das jedoch im übrigen mit einer ordnungsmäßigen Gewerbeanmeldung auf Grund des vollständig erbrachten Befähigungsnachweises gleichlautend ist und in einzelnen Fällen in der Rubrik: „Anfang (Beginn) der Ausübung des Geschäftes“ oder ähnlich die Angabe „sofort“ enthält.

Dieser Vorgang im Zusammenhange damit, daß bei der Protokollaufnahme auch regelmäßig der für die Gewerbeanmeldung vorgeschriebene Stempelbetrag eingehoben wird, ist nicht nur einerſeits geeignet, die Partei zu der irrigen Meinung zu verleiten, daß sie nunmehr bereits die Gewerbeberechtigung erworben habe und mit dem Betriebe beginnen könne, was dann zu Unannehmlichkeiten und Unzukömmlichkeiten führen muß, wenn dem Gewerbsmanne, der ſich mittlerweile schon etablierte und hiefür Auslagen beſtritt, nachträglich bei verweigerter Dispensertheilung der Betrieb eingestellt werden muß, sondern steht andererseits auch mit dem Gesetze im Widerspruch, da der Antritt eines handwerksmäßigen Gewerbes gemäß §§ 11 und 14 G.-O. nur unter gleichzeitiger Erbringung des vollständigen Befähigungsnachweises angemeldet werden kann.

Der Wiener Magistrat wird daher angewiesen, Anmeldungen handwerksmäßiger Gewerbe von Parteien, welche den Befähigungsnachweis nicht in seiner Gänze zu erbringen vermögen, erst dann entgegenzunehmen, wenn dieselben den erforderlichen Dispens bereits erlangt haben, und die Bitten um Dispensertheilung abgeſondert der Amtshandlung zuzuführen.

2.

(Entscheidung des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien in einer Besitzstörungssache gegen die Bauunternehmung, die Gemeinde Wien und die Commission für Verkehrsanlagen anlässlich des Baues der Wienflusregulierung.)

Das k. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Margarethen hat unterm 11. März 1897, Z. 115/2, III 96/547, nachſthenden Beſcheid hinausgegeben:

Das k. k. Oberlandesgericht in Wien hat in der Rechtsſache des Eduard Schöffmann, protokollierter Kaufmann in Wien, durch Dr. Joſef Jerusalem als Kläger gegen die protokollierte Firma Doderer, Göhl & Comp., Bauunternehmung in Wien, durch Dr. Emil Guttmann, die Commission für Verkehrsanlagen in Wien und die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien durch Dr. Max Weiß als Beklagte, wegen Besitzſtörung dem Recurse des Klägers gegen den h. g. Erkenntniſſbeſcheid vom 3. Februar 1897, Z. 1883, keine Folge zu geben und diesen Beſcheid aus nachſthenden Erwägungen zu beſtätigen beſunden.

Während das Gesetz im § 339 a. b. G. B. im allgemeinen jedem Besitze den Schutz gegen eigenmächtige Störungen gewährt und dem Geförten das Recht zuspricht, die Unterſagung des Eingriffes und den Ersatz des erweislichen Schadens gerichtlich zu fordern, enthält das Gesetz in den §§ 340 und 341 a. b. G. B. beſondere Bestimmungen für den Fall, als der Besitzer einer unbeweglichen Sache durch Führung eines neuen Gebäudes, Wasserwerkes, oder anderen Werken in seinen Rechten gefährdet wird. In einem solchen Falle ist der Gefährdete zwar berechtigt, das Verbot einer solchen Neuerung vor Gericht zu fordern, jedoch einzig und allein nur dann, wenn der Bau-

fürher es unterlassen hat, sich nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung gegen ihn zu schützen.

Nach dem Hofdecrete vom 5. März 1787, Nr. 641 J. G. S., hat nämlich der Bauführer um die Ertheilung des Bauconsenses bei der politischen Behörde einzuschreiten, welche die Nachbarn und Anrainer zu vernehmen hat. In dem vorliegenden Falle, in welchem es sich um die Regulierung des Wienflusses handelt, ist dies von Seite der Commission für Verkehrsanlagen in Wien laut Beilage Nr. 1 auch geschehen, und hat die politische Behörde das in dem Gesetze vom 28. August 1870, L.-G.-Bl. Nr. 56, für Oesterreich unter der Enns vorgeschriebene Aufforderungsverfahren eingeleitet. Bei der diesfälligen Verhandlung wurden nun von Ignaz und Otilie Matka, welche damals die Eigentümer des gegenwärtig dem Kläger zu zwei Dritttheilen gehörigen Hauses in Wien, V., Hundstürmerstraße 84, waren, zugestandenermaßen gegen die Ausführung des Projectes keinerlei Einwendungen erhoben.

Die Unterlassung der rechtzeitigen Vorbringung von Einwendungen hat aber nach § 78 des citirten Gesetzes die Folge, daß die Betheiligten der beabsichtigten Unternehmung und der dazu nöthigen Abtretung oder Belastung von Grundeigenthum als zustimmend angesehen werden. Diese von dem Gesetze angenommene Zustimmung der Betheiligten schließt nun das zum Begriffe einer Besitzstörung im Sinne des § 339 a. b. G. B. wesentliche Momente der Eigenmächtigkeit ebenso aus, als wenn die Zustimmung ausdrücklich ertheilt worden wäre. Allerdings wird durch diese Zustimmung die allfällige Verpflichtung der Beklagten zum Erfasse eines den Anrainern durch die Ausführung des Projectes etwa zugefügten Schadens keineswegs ausgeschlossen, aber von einem provisorischen Schutze ihres Besitzes kann keine Rede mehr sein.

Die Kosten seines erfolglosen Recurses hat der Kläger selbst zu tragen. Hievon werden beide Theile, und zwar der Recurrent unter Anschluß seines belegten Recurses mit Bezug auf die Entscheidung des hohen Oberlandesgerichtes Wien vom 3. März 1897, Z. 3054, verständigt.

3.

(Resultatlosigkeit der Begehren um Übernahme amerikanischer Staatsbürger in die heimatische Verpflegung, sowie um Ersatz erwachsener Verpflegskosten.)

Das k. u. k. Ministerium des k. u. k. Hauses und des Außern hat mit Erlaß vom 8. April 1897, Z. 5282/3, der k. k. n.-ö. Statthalterei ad Z. 34067 (M.-Z. 109309/XI), Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Mit den Notizen vom 8. December v. J., Z. 114317, und vom 28. April 1896, Nr. 38685, war es der löblichen Statthalterei gefällig, die Vermittlung der k. u. k. Gesandtschaft in Washington zu dem Ende in Anspruch zu nehmen, damit die im k. k. allgemeinen Krankenhause in Wien untergebrachten geisteskranken amerikanischen Staatsbürger Boris Adler und Amalia Roeber in die heimatische Verpflegung übernommen werden.

Wie nun aus den nebst Allegaten hier mitfolgenden Berichten der gedachten k. u. k. Mission vom 16. Jänner d. J., Z. 111 P und 111 O ersehen werden wolle, ist deren Intervention in beiden Fällen, und zwar deshalb ohne Erfolg geblieben, weil hinsichtlich des Boris Adler die unentgeltliche Überstellung nach Indiana verlangt wurde und bei Amalia Roeber die Verpflichtung eines bestimmten Einzelstaates zu ihrer Verpflegung nicht nachgewiesen werden konnte.

Was im allgemeinen die Begehren um Übernahme amerikanischer Staatsbürger in die heimatische Verpflegung, sowie um Ersatz der österreichischen Krankenanstalten für Behandlung derselben erwachsenen Auslagen betrifft, so beehrt sich das k. u. k. Ministerium des Außern auf Grundlage des hierüber vorhandenen Actenmaterials zu bemerken, daß derartige Reclamationen bisher ohne Ausnahme resultatlos geblieben sind.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat sich in solchen Fällen beschränkt, darauf hinzuweisen, daß die Zahl der in ihrem Gebiete verpflegten und unterstützten mittellosen Oesterreicher weitaus jene der heimlands behandelten amerikanischen Staatsbürger überschreite und trotzdem seitens der Bundesregierung niemals ein Begehren um Repatriierung oder Ersatz der Verpflegskosten gestellt wurde.

In Ansehung dessen erscheint es daher nur billig, wenn unsererseits jedes solche Petit fallen gelassen wird.

4.

(Handel mit Menschenhaar.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 24. April 1897, Z. 19542 (M.-Z. 90461/17), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Handelsministerium hat im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlaße vom 12. Februar 1897, Z. 4350, betreffs der gewerberechtlichen Behandlung jener Personen, welche im Umherziehen von der weiblichen Landbevölkerung Menschenhaar einkaufen oder gegen Schnittwaren u. dgl. eintauschen, Nachstehendes eröffnet:

Für die gewerberechtliche Behandlung der sich mit dem obigen Geschäftszweige befassenden Personen ist zunächst der Umstand entscheidend, ob der Einsammelnde das gekaufte oder im Tauschwege erworbene Haar im Umherziehen oder von einer festen Betriebsstätte aus wiederverkauft.

In dem ersten Falle wird der Betreffende zweifelsohne als ein Hausierer, in dem zweiten Falle dagegen als Inhaber eines stabilen freien Gewerbes anzusehen sein.

In dem in der Praxis am häufigsten vorkommenden Falle dagegen, in welchem der sich mit dem Einsammeln von Menschenhaar befassende, ohne im Dienste eines bestimmten, den Verkauf von Menschenhaar betreibenden Handels- oder sonstigen Gewerbeunternehmens zu stehen, das Einsammeln des Haares im Umherziehen selbständig oder im Auftrage mehrerer solcher Gewerbetreibenden besorgt, wird eine derartige Beschäftigung in gleicher Weise zu behandeln sein, wie dies durch den Ministerial-Erlaß vom 22. December 1881, Z. 2049 (h. ä. Erlaß vom 3. Februar 1882, Z. 494), und zwar mit der Bestimmung sub B, lit f dieses Erlasses bezüglich des Einsammelns von Hader, Strazzen, Knochen, Kuh- und Rosshaar u. dgl. angeordnet worden ist.

Demgemäß ist das in der letzterwähnten Form sich vollziehende Einsammeln von Menschenhaar nach Art. V, lit. g des Kundmachungs-Patentes zur Gewerbeordnung nicht als Gewerbe anzusehen, sondern lediglich von dem Besitze einer Lizenz abhängig zu machen, deren Ausfertigung den politischen Bezirksbehörden, beziehungsweise den Magistraten der mit eigenem Statute versehenen Städte zukommt.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Danachachtung in Kenntnis gesetzt. Die magistratischen Bezirksämter werden unter einem directen verständigt.

5.

(Execution gegen Gemeinden und gegen als öffentlich und gemeinnützig erklärte Anstalten.)

Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Ackerbaues und mit dem Minister für Cultus und Unterricht vom 6. Mai 1897, R.-G.-Bl. Nr. 153:

Zur Durchführung der Bestimmungen des § 15 der Executionsordnung (Gesetz vom 27. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 79) wird vom Justizminister auf Grund des Artikels XLI des Gesetzes vom 27. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 78, betreffend die Einführung der Executionsordnung, im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Ackerbaues und mit dem Minister für Cultus und Unterricht Nachstehendes verordnet.

Gemeinden.

§ 1.

Als Gemeinden im Sinne des § 15 der Executionsordnung sind nebst den nach den Gemeindeordnungen bestehenden Ortsgemeinden und den mit eigenem Statut versehenen Städten auch die zur selbständigen Geschäftsführung berufenen Gemeindefractionen (Ortschaften, Steuergemeinden, Ortsteile), die zu gemeinschaftlicher Geschäftsführung vereinigten Gemeinden (Verwaltungsgemeinden) und alle sonstigen zur Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Concurrenzen und Verbände anzusehen, die entweder gesetzlich als Gemeinden bezeichnet oder für die Besorgung von Angelegenheiten einer oder mehrerer Gemeinden gesetzlich bestellt und mit dem Rechte zur Einführung von Umlagen für die Deckung ihrer Erfordernisse gesetzlich ausgestattet sind, wie z. B. die Vertretungsbezirke, Kirchen- und Pfarrbauconcurrenten, Pfarrgemeinden, Cultusgemeinden, Schulbezirke und Schulgemeinden, Straßenausschüsse und Straßenconcurrenten, Armenbezirke, Schubconcurrentenbezirke u. a.

Öffentliche und gemeinnützige Anstalten.

§ 2.

Als Anstalten, welche im Sinne des § 15 der Executionsordnung von der Verwaltungsbehörde als öffentlich und gemeinnützig erklärt werden können, kommen insbesondere in Betracht: Stiftungs- und Privatpfitäler, Gebär- und Findelanstalten, Armen-, Versorgungs- und Sickenhäuser, Sickenanstalten, Kinderasyle, Greisenasyle, Asylhäuser und Asyle für Obdachlose, Blinden- und Taubstummen-Institute und andere Anstalten für nicht vollsinnige Kinder, Anstalten von Rettungsgesellschaften und Rettungshäuser, Kindergärten und Kinderbewahranstalten, Irrenheil- und Irrenpflegeanstalten, Volkstüchen, Wärmestuben und sonstige Wohlthätigkeitsanstalten, Volkstheatern, Arbeitsvermittlungsanstalten, Schulen und andere Unterrichtsanstalten, Feuerwehren, beziehungsweise die Corporationen, Stiftungen, Vereine und andere Verbände, welche solche Anstalten errichten und erhalten oder sonst die freiwillige Besorgung einzelner in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinden (Unterrichts-, Gesundheits-, Dienstboten- und Armenwesen, Sittlichkeitspflege, Feuerpolizei u. s. w.) fallenden Aufgaben übernommen haben und thatsächlich ausführen.

Die im ersten Absatze bezeichneten Anstalten, sowie Kirchen, Tempel und sonstige Cultusanstalten, Friedhöfe und Leichenhäuser können als öffentliche und gemeinnützige Anstalten im Sinne des § 15 der Executionsordnung erklärt werden, wenn sie, ohne einer der im § 1 genannten Gemeinden, Concurrenzen und Verbände zu gehören, von diesen erhalten werden.

§ 3.

Die Erklärung, daß eine Anstalt öffentlich und gemeinnützig sei, steht der landesfürstlichen politischen Bezirksbehörde, bei Anstalten aber, die sich im Gebiete einer Stadt mit eigenem Statut befinden, der politischen Landesbehörde zu. Die Erklärung erfolgt auf Ansuchen der Anstalt nach Vornahme der erforderlichen amtlichen Erhebungen über die Zwecke und die thatsächliche Wirksamkeit der fraglichen Anstalt. Bei Anstalten, deren Thätigkeit sich auf Aufgaben des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde bezieht, ist vor Ab-

gabe der Erklärung auch die Gemeinde einzuvernehmen, in deren Gebiet sich die Anstalt befindet.

Gegen die Entscheidung kann von der Anstalt an die politische Landesbehörde, wenn jedoch diese selbst zur Abgabe der Erklärung berufen war, an das Ministerium des Innern innerhalb der im Gesetze vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, bezeichneten Fristen Recurs ergriffen werden. In den Fällen, in welchen die politische Landesbehörde in zweiter Instanz entscheidet, findet ein weiterer Beschwerdezug nicht statt.

Die Erklärung ist für die Gerichte insoweit bindend, als sie nicht infolge eines gemäß Absatz 2 eingelegten Recurses aufgehoben oder von der Behörde, welche sie abzugeben berufen war, zurückgenommen wird. Letzteres kann auf Ansuchen eines Gläubigers der Anstalt, für dessen Geldforderung ein Executionstitel vorliegt, oder von amtswegen erfolgen, wenn sich die Thätigkeit der Anstalt inzwischen so geändert hat, daß die Anstalt nicht mehr als eine öffentliche und gemeinnützige angesehen werden kann. Vor der Entscheidung sind in beiden Fällen die erforderlichen amtlichen Erhebungen vorzunehmen; auch sind die Vertreter der Anstalt vor der Entscheidung zu hören.

Hinsichtlich des Recurses gegen diese Entscheidung gelten die Vorschriften des zweiten Absatzes.

Executionarten, auf welche § 15 C.-D. Anwendung findet.

§ 4.

Die im § 15 der Executionsordnung bestimmte Einschränkung der Executionsbewilligung gilt für alle Executionarten, welche durch Entziehung von Vermögensbestandtheilen oder durch Einschränkung oder durch Behinderung ihrer Verwendung die durch die Gemeinde oder Anstalt zu wahren öffentlichen Interessen beeinträchtigen würden; unter letzterer Voraussetzung finden daher die Bestimmungen des § 15 der Executionsordnung insbesondere auch Anwendung, wenn von dem betreibenden Gläubiger auf Unternehmungen, Anlagen oder Rechte der Gemeinde oder Anstalt mittels Zwangsverwaltung Execution geführt wird.

Bestimmung der einer Execution entzogenen Vermögensbestandtheile.

§ 5.

Die staatlichen Verwaltungsbehörden, welche gemäß § 15 der Executionsordnung die Erklärung abzugeben haben, inwieweit Vermögensbestandtheile einer Gemeinde oder einer als öffentlich und gemeinnützig erklärten Anstalt ohne Beeinträchtigung der durch sie zu wahren öffentlichen Interessen zur Befriedigung des Gläubigers verwendet werden können, sind die landesfürstlichen politischen Bezirksbehörden; in Ansehung der Anstalten, welche sich im Gebiete einer Stadt mit eigenem Statut befinden oder einer solchen Stadt gehören, ist die Erklärung von der politischen Landesbehörde abzugeben.

Der Kreis der Vermögensbestandtheile, welche der Execution unterliegen, ist von den genannten Behörden nach freiem Ermessen zu bestimmen.

§ 6.

Diese Erklärung erfolgt entweder auf Anfrage des Gerichtes, bei welchem ein Executions-Antrag wider eine Gemeinde oder eine als öffentlich und gemeinnützig erklärte Anstalt gestellt wurde, oder auf Ansuchen der Gemeinde oder Anstalt oder eines ihrer Gläubiger, für dessen Geldforderung ein Executionstitel vorliegt.

Die Gemeinde oder Anstalt kann eine solche Erklärung nur verlangen, wenn wider sie schon ein Executions-Antrag vorliegt. Gläubiger einer Gemeinde oder einer als öffentlich und gemeinnützig erklärten Anstalt können hingegen eine Erklärung über den Umfang der Vermögensbestandtheile, die einer Execution unterliegen, schon vor Anbringung des Executions-Antrages begehren. Wenn der Gläubiger seinem Executions-Antrage eine solche Erklärung der Verwaltungsbehörde beigelegt hat, entfällt die amtliche Anfrage des Gerichtes.

Vor Abgabe der Erklärung sind die Vertreter der Gemeinde oder der Anstalt und der Gläubiger zu hören und die erforderlichen amtlichen Erhebungen über die Bestimmung und tatsächliche Verwendung der in Frage kommenden Vermögensbestandtheile vorzunehmen.

In Bezug auf die Anfechtung dieser Entscheidung gelten die Vorschriften des § 3, Absatz 2; auch der Gläubiger ist zur Erhebung des Recurses berechtigt.

§ 7.

Die im § 6, Absatz 1, gedachte Anfrage hat das Gericht auch dann von amtswegen an die landesfürstliche politische Bezirksbehörde oder an die politische Landesbehörde zu richten, wenn sich erst nach Bewilligung der Execution ergibt, daß sie gegen eine Gemeinde oder eine als öffentlich und gemeinnützig erklärte Anstalt geführt wird, und nicht schon letztere inzwischen eine Erklärung über den Umfang der zulässigen Executionsführung erwirkt haben. Die Vorschriften des § 6, Absatz 2 und 3, finden auch in diesem Falle unverändert Anwendung.

Bis zur rechtskräftigen Feststellung des zur Befriedigung des Gläubigers verwendbaren Vermögens kann die Execution auf Antrag ganz oder theilweise aufgehoben werden (§§ 42, 3. 3 und 43, Absatz 3 der Executionsordnung).

Wirkung der verwaltungsbehördlichen Erklärung auf spätere Executions-Anträge.

§ 8.

Wenn infolge der Erklärung der Verwaltungsbehörden die Bewilligung der Execution verweigert oder eine Einschränkung der Execution angeordnet wurde, kann auf die hienach der Execution entzogenen Vermögensbestandtheile von demselben oder von anderen betreibenden Gläubigern wegen Geld-

forderungen nur dann Execution geführt werden, wenn zugleich mit dem Executions-Antrage eine Erklärung der Verwaltungsbehörde beigebracht wird, daß diese Vermögensbestandtheile zur Befriedigung der durch die Gemeinde oder Anstalt zu wahren öffentlichen Interessen nicht mehr benötigt werden.

Für die Erwirkung dieser Erklärung gelten die Vorschriften des § 6 der gegenwärtigen Verordnung.

Dringlichkeit der Erledigungen.

§ 9.

Da die Verzögerung der Executionsbewilligung den betreibenden Gläubiger unter Umständen der Gefahr eines unwiederbringlichen oder doch sehr empfindlichen Vermögensnachtheiles aussetzen kann, wird sowohl den Gerichten, wie den Verwaltungsbehörden zur Pflicht gemacht, bei Stellung der Anfragen sowie bei allen nach Inhalt der gegenwärtigen Verordnung stattfindenden Erhebungen, Verhandlungen und Entscheidungen mit der möglichsten Raschheit vorzugehen und sich die Dringlichkeit aller derartigen Anfragen und Erledigungen stets gegenwärtig zu halten.

6.

(Einbauung von Carburations-Apparaten in Gasrohrleitungen.)

Anlässlich eines speciellen Falles, in welchem die Einbauung sogenannter Carburations-Apparate der Gasbeleuchtungs-Unternehmung Albert Landau, vormals Herzog & Kund, I., Schottenbastei 14, in Gasrohrleitungen zur Aufbesserung der Leuchtkraft des Gases ohne specielle behördliche Genehmigung erfolgte, hat der Magistrat in der Gremial-Sitzung vom 6. Mai 1897 (ad Nr.-Z. 57852/XIV) beschlossen, von einer principiellen Entscheidung, beziehungsweise von der Erlassung allgemeiner Anordnungen über die Verwendung von Gas-Carburations-Apparaten Umgang zu nehmen, nachdem hinsichtlich der Einbauung derartiger Apparate in Gasrohrleitungen ohnedies die Bestimmungen des Gasregulativs vom 9. Mai 1875, R.-G.-Bl. Nr. 76, maßgebend sind.

Der Genossenschaft der Gas- und Wasserleitungs-Zustallateure wurden demgemäß rücksichtlich der Einbauung solcher Apparate die Bestimmungen des citirten Regulativs in Erinnerung gebracht, und weiters noch jene Bedingungen bekanntgegeben, welche seitens ihrer Mitglieder bei Einschaltung von Carburations-Apparaten in Gasrohrleitungen zu beobachten sind, als:

1. In jedem einzelnen Falle ist die schriftliche Anzeige an das competente magistratische Bezirksamt zu erstatten.
2. Die Bedienung der Apparate hat von einer damit vertrauten Person zu geschehen.
3. Als Standort für den Apparat ist ein permanent ventilirtes Locale zu wählen, in welchem mit offenem Lichte nicht hantiert werden darf.
4. Der Verschluss des Apparates ist öfters und insbesondere beim Nachfüllen der Carburationsmasse auf seine Dichtigkeit zu untersuchen.

7.

(Mineralwässer.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 27. Mai 1897, Z. 27299 (Nr.-Z. 114313/VIII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 19. März 1897, Z. 6284 ex 1896, die mit dem Erlasse desselben Ministeriums vom 20. Mai 1852 ad Z. 22873 ex 1850 getroffene und mit der h. ä. Verordnung vom 19. April 1852, Z. 10842 (L.-G.-Bl. und R.-G.-Bl. Nr. 167 ex 1852), kundgemachte Anordnung, daß auf den Zinnplättchen, welche zum äußeren Verschlusse der Mineralwasserflaschen und -Krüge verwendet werden, auch die Jahreszahl der stattgefundenen Füllung ersichtlich zu machen ist, auf Grund des Fachgutachtens des Obersten Sanitätsrathes außer Kraft gesetzt.

Mineralwässer, welche die ursprünglichen physikalischen Eigenschaften nicht mehr besitzen, insbesondere Mineralwässer, welche schon bei der äußeren Besichtigung eine deutliche Trübung und andere Zeichen einer eingetretenen Zersetzung erkennen lassen, sind vom Verkehre ausgeschlossen.

Hievon hat der Magistrat die in den ihm unterliegenden Bezirken befindlichen Brunnenverwaltungen und Mineralwasserhändler in Erledigung des unmittelbar bei dem hohen k. k. Ministerium des Innern eingebrachten Collectivgesuches vom 30. November 1895 in Kenntnis zu setzen.

8.

(Radfahrunterricht.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 27. Mai 1897, Z. 48078 (Nr.-Z. 109827/XVII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die Unterweisung im Radfahren wurde bisher als eine unter den Bestimmungen der kaiserl. Verordnung vom 27. Juni 1850, R.-G.-Bl. Nr. 309, über den Privatunterricht fallende Beschäftigung angesehen.

Nachdem jedoch in den sogenannten Radfahrtschulen, welche von Fahrrad-Erzengern und -Händlern gehalten werden oder mit Übungsplätzen verbunden sind, ein eigentlicher systematischer „Unterricht“ nicht erteilt wird, überdies durch die Verordnung vom 13. April 1897, L.-G.-Bl. Nr. 23, die Nothwendigkeit der Prüfung von Radfahrern entfallen ist und infolgedessen

nun auch die Erbringung des Befähigungsnachweises für die Ertheilung des Fahrunterrichtes durch Ablegung einer diesbezüglichen Prüfung vor einer maßgebenden Prüfungsstelle nicht mehr möglich sein wird, erscheint es angemessen, die Unterweisung im Radfahren analog dem Unterrichte im Schwimmen und Eislaufen als eine lediglich unter die Gewerbe- und Steuergesetze fallende Beschäftigung zu betrachten.

Der Magistrat und alle magistratischen Bezirksämter werden daher hiermit angewiesen, etwa einlangende Gesuche um die Bewilligung zur Ertheilung des Radfahrunterrichtes hinfert nicht mehr anher vorzulegen, sondern über dieselben im eigenen Wirkungskreise amtszuzuhandeln.

Auch hat es selbstverständlich von der Vorlage der statistischen Jahresnachweisungen der Radfahrerschulen das Abkommen zu finden.

9.

(Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Kaposvár.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 2. Juni 1897, Z. 46202 (M.-Z. 113187), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut einer an das hohe Ministerium des Innern gelangten Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums ist die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Kaposvár unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausier-Vorschriften und in den diesen Paragraph ergänzenden Nachtrags-Berordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten worden.

Hievon wird zufolge Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 13. Mai 1897, Z. 14630, mit Beziehung auf § 10 des Hausier-Patentes die Mitteilung gemacht.

10.

(Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Nagybánya.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 2. Juni 1897, Z. 46203 (M.-Z. 113188), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut einer an das hohe Ministerium des Innern gelangten Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums ist die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Nagybánya unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausier-Vorschriften und in den diesen Paragraph ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten worden.

Hievon wird zufolge Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 13. Mai 1897, Z. 14631, mit Beziehung auf § 10 des Hausier-Patentes die Mitteilung gemacht.

11.

(Anwendung des zweiten Absatzes des § 2 des Landsturmgesetzes.)

Das k. k. Landsturm-Bezirks-Commando Wien Nr. 1 hat mit Zuschrift vom 4. Juni 1897, Nr. 1033 (M.-Z. 113260/XVI), dem Wiener Magistrate nachstehenden Erlaß des k. k. Landwehr-Commandos in Wien vom 12. Mai 1897, M.-N. Nr. 2382, zur Kenntnismahme übermittelt:

Es wird zur allgemeinen Danachachtung bekanntgegeben, daß der zweite Absatz des § 2 des Landsturmgesetzes, beziehungsweise die Fußnote zum Punkte 10 der Landsturm-Vorschrift, nur auf jene Personen Anwendung zu finden hat, welche vor dem Eintritte in das landsturmpflichtige Alter, also nicht in jenem Jahre assentiert wurden, in welchem sie auch das 19. Lebensjahr vollendeten.

Diese Verordnung ergeht an die unterstehenden Landsturm-Bezirks-Commandos und ist im Dienstbuche A—XVIII bei den citierten Stellen vorzunehmen.

12.

(Zur Hintanhaltung der Finnenkrankheit.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 8. Juni 1897 zur M.-Z. 108873/XV nachstehende Kundmachung erlassen:

Zufolge Erlasses der hohen k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Mai 1897, Z. 119638, wird die auf Grund des Erlasses derselben vom 4. October 1895, Z. 79412, mit der Magistrats-Kundmachung vom 11. November 1895, M.-Z. 183550 (siehe Amtsblatt Nr. 96 ex 1895, „Verordnungen zc.“ XI, 10, pag. 92), den Viehhändlern am Schweinemarkte auferlegte Anzeigepflicht von den zu ihrer Kenntnis gelangenden Fällen von Finnenkrankheit auf jene Fälle beschränkt, in denen sie diese Kenntnis durch Mitteilungen des Käufers erlangen und in denen nicht ohnehin bereits ein amtshierärztliches Befähigungscertificat vorliegt.

13.

(Wiederaufnahme von ehemaligen ungarischen Staatsangehörigen in den ungarischen Staatsverband, wenn dieselben keine neue Staatsbürgerschaft erworben haben.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 9. Juni 1897, Z. 18122 (M.-Z. 117187/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit Bezugnahme auf den Erlaß des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 17. September 1896, ad Z. 3340 ex 1894 (h. o. Erlaß vom 5. März 1897, Z. 89810, [siehe Amtsblatt Nr. 35 ex 1897 „Gesetze, Verordnungen zc.“ IV, 6 pag. 35]), eröffnet, daß die Zurücknahme von Individuen in den ungarischen Staatsverband, welche die ungarische Staatsbürgerschaft im Grunde des § 31 des ungarischen Gesetzartikels L vom Jahre 1879 durch mehr als 10jährige ununterbrochene Abwesenheit von Ungarn verloren, die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern aber nicht erworben haben, seitens des königlich-ungarischen Ministeriums des Innern seither in wiederholten Fällen auch im Hinblick darauf verfügt wurde, daß die betreffenden sonst in keinem Staatsgebiete der Monarchie zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht herangezogen werden könnten.

Hievon wird der Magistrat infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 19. Februar 1897, Z. 25419/416 I b, zur eigenen Kenntnis und entsprechenden Danachachtung, sowie zur Bekanntgabe an die magistratischen Bezirksämter verständigt.

14.

(Silophagplatten dürfen nur in öffentlichen Apotheken verkauft werden.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 9. Juni 1897, Z. 36260 (M.-Z. 116133/VIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Anlässlich der Berichterstattung über eine strafgerichtliche Verhandlung wegen unbefugten Verkaufes eines Hühnerangenvergiftungsmittels ist dem hohen k. k. Ministerium des Innern zur Kenntnis gekommen, daß die sogenannten Silophagplatten, welche aus einem Kautschukpflasterstreifen mit einer mebicamentöse Salicylsäure enthaltenden Auflagerung bestehen, in Droguerien und anderen Handelsgeschäften, sowie im Hausierhandel frei verkauft wurden.

Da dieses Mittel mit Rücksicht auf seine Zusammensetzung sich als ein Arzneimittel darstellt und diese nach § 1 der Ministerial-Berordnung vom 17. September 1883, M.-G.-Bl. Nr. 152, nur in öffentlichen Apotheken unter den vorgeschriebenen Bedingungen verkauft werden dürfen, wird infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 14. April 1897, Z. 3834, hievon der Magistrat unter Rückschlus der Beilage des Berichtes vom 28. December 1895, Z. 217758/VIII, zur Bekanntmachung der Unstatthaftigkeit des freien Verkaufes dieses Artikels außerhalb der Apotheken in den Kreisen der interessierten Geschäftskente in Kenntnis gesetzt und zur Überwachung des Arzneiwarenhandels auch in dieser Beziehung angewiesen.

15.

(Constatierung der Erwerbsfähigkeit über die bei Entscheidung über Reclamationen in Betracht kommenden, noch im nichtactiven Verhältnisse des Heeres oder der Landwehr stehenden männlichen Angehörigen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 11. Juni 1897, Z. 49447 (M.-Z. 119058/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Anlässlich einer gestellten Anfrage, ob die bei der Entscheidung über Reclamationen in Betracht kommenden, noch im nichtactiven (Reserve- oder Ersatzreserve-) Verhältnisse des Heeres oder der Landwehr befindlichen männlichen Angehörigen behufs Beurteilung ihrer Erwerbsfähigkeit einer Stellungs-Commission vorgestellt werden können, hat das hohe k. k. Ministerium für Landesverteidigung, einvernehmlich mit dem hohen k. u. k. Reichs-Kriegsministerium anzuordnen befunden, daß derlei Angehörige erst nach ihrer eventuell erfolgten Ausscheidung aus dem Heeres- oder Landwehr-Verbande behufs Constatierung ihrer Erwerbsfähigkeit einer Stellungs-Commission vorgestellt werden dürfen.

Wenn also der Anspruch auf die Begünstigung als Familienerhalter auf die mittlerweile Erwerbsunfähigkeit eines im nichtactiven (Reserve- oder Ersatzreserve-) Verhältnisse des Heeres oder der Landwehr stehenden Angehörigen gegründet wird, hat das zuständige Ergänzungsbezirks-Commando über das gutachtliche, die mittlerweile erfolgte Erwerbsunfähigkeit bekräftigende Ersuchen

der betreffenden politischen Bezirksbehörde die Superarbitrierung sofort zu veranlassen.

Hievon wird der Wiener Magistrat in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 24. Mai 1897, Z. 14656, 3373 II a, zur Wissenschaft und Danachachtung, sowie zur Verständigung der magistratischen Bezirksämter, mit dem Bemerkten in Kenntnis gesetzt, daß die militärischen Ergänzungsbehörden in dieser Richtung bereits angewiesen wurden.

16.

(Rückvergütung der Verzehrungssteuer für zum menschlichen Genuß ungeeignete, vom Wiener Central-Viehmarkte bezogene Schweine.)

Die k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Wien hat mit Zuschrift vom 18. Juni 1897, Z. 31637/XIX (M.-Z. 120389/XV), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Mit der Zuschrift der h. k. k. Finanz-Landes-Direction vom 11. Juni 1897, Z. 32524, wurde ein löblicher Magistrat bereits in die Kenntnis gesetzt, daß das h. k. k. Finanzministerium mit Erlaß vom 31. Mai 1897, Z. 3992, die Ermächtigung erteilt hat, auf die Dauer der gegenwärtigen Veterinärverhältnisse für die vom Wiener Central-Viehmarkte bezogenen Schweine (Post 6a, b und c des Wiener Verzehrungssteuertarifes), welche ungesund sind oder nach der Schlachtung als zum menschlichen Genuß ungeeignet erkannt und daher amtlich vertilgt wurden, die entrichteten Verzehrungssteuer-Localgebühren sammt Gemeindezuschlag unter nachstehenden Bedingungen rückzuvergüten:

1. Die Rückvergütung der Verzehrungssteuer-Localgebühren ist längstens binnen 14 Tagen nach dem Umstehen, beziehungsweise nach der Schlachtung des betreffenden Thieres bei der Finanz-Bezirks-Direction in Wien schriftlich anzufordern.

2. Die Gesuche sind nebst der bezüglichen Zahlungs- beziehungsweise Dep.-Bollete mit dem Certificate des städtischen Amts-Thierarztes über die erfolgte Vertilgung des betreffenden Thieres zu belegen.

3. Für Schweine, welche nur teilweise der Vertilgung zugeführt wurden, wird keine Rückvergütung geleistet.

Die gefertigte Direction beehrt sich sonach einem löblichen Magistrat unter Berufung auf die geschätzte Zuschrift vom 14. Juli 1896, Z. 78068/XV, das hienorts genehmigte Muster eines thierärztlichen Certificates, welches im Gegenstande fallweise zur Verwendung zu kommen hat, zur weiteren Verfügung zu übermitteln.

Beigefügt wird, daß die Genossenschaften der Gastwirte, Fleischhauer und Fleischseller von dieser Ermächtigung von hieraus unter einem verständigt werden.

17.

(Berechtigung zur Führung einer öffentlichen Apotheke.)

Magistrats-Director Tachau hat mit Erlaß vom 19. Juni 1897, M.-Z. 119587/VIII, das Stadtphysikat von Nachstehendem in Kenntnis gesetzt:

Die hohe k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 17. Juni d. J., Z. 51829, dem Recurse gegen die h. ä. Entscheidung vom 12. April d. J., Z. 62690, mit welcher dem Ansuchen eines Magisters der Pharmacie um Zuerkennung der Berechtigung zur selbständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke im Hinblick darauf, daß durch die Ministerial-Verordnung vom 9. Mai 1890, R.-G.-Bl. Nr. 81, Punkt 8, bestimmt worden sei, daß kein Magister der Pharmacie ohne die Bestätigung der fünfjährigen Servierzeit auf dem Magisterdiplom zur selbständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke zugelassen werden dürfe, und derselbe nicht den Nachweis der fünfjährigen Servierzeit nach Erlangung des Magisterdiplomes erbracht habe, keine Folge gegeben wurde, aus den folgenden Gründen zu beheben:

Durch die Verordnung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1890, R.-G.-Bl. Nr. 81, wird allerdings für die Berechtigung zur Führung einer öffentlichen Apotheke der Nachweis der fünfjährigen Servierzeit verlangt, es bezieht sich jedoch, wie der Erlaß des hohen k. k. Ministeriums vom 28. Juli 1890, Z. 14677 (mitgeteilt mit Statthalterei-Erlaß vom 7. August 1890, Z. 48002), ausdrücklich sagt, diese Bestimmung bloß auf jene Pharmacenten, welche nach dem Inkrafttreten der obcitirten Verordnung das Diplom eines Magisters der Pharmacie erlangt haben, weil der bezogenen Verordnung eine rückwirkende Kraft nicht zukommt.

Da nun der Magister der Pharmacie bereits durch sein am 2. Mai 1889 erworbenes Diplom das Recht zur Führung einer öffentlichen Apotheke erlangt hatte, kann ihm dieses Recht gegenwärtig nicht abgesprochen werden.

Was die Bestätigung dieses seines Rechtes auf dem Diplome betrifft, so ist eine solche Bestätigung allerdings nirgends vorgeschrieben, sie ist aber auch nicht nötig, da dem Recurrenten auch ohne diese Bestätigung das Recht zur Führung einer öffentlichen Apotheke zusteht.

Hievon wird das Stadtphysikat hiemit verständigt.

18.

(Zulässigkeit des Handels mit Calcium-Carbid zur Darstellung von Acetylen in gewerblicher Beziehung, beziehungsweise Zulässigkeit solcher Beleuchtungsanlagen.)

Magistrats-Director Tachau hat mit Erlaß vom 21. Juni 1897, G.-Z. 119060.XIV, Nachstehendes bekanntgegeben:

Die hohe k. k. n.-ö. Statthalterei hat über einen an dieselbe erstatteten Bericht, betreffend die Zulässigkeit des Handels mit Calcium-Carbid behufs Darstellung von Acetylen in gewerbepolizeilicher Beziehung mit dem Erlasse vom 15. Juni 1897, Z. 22112, dem Magistrat in dieser Hinsicht, sowie bezüglich der Zulässigkeit solcher Beleuchtungsanlagen Nachstehendes zur vorläufigen Danachachtung eröffnet.

1. Die erforderlichen Rohrleitungen sind nach den Bestimmungen des Gasregulativs vor der Inbetriebsetzung der Anlage auf Dichtigkeit zu prüfen. Die Verwendung von Gummischläuchen ist ausgeschlossen.

2. Die Aufbewahrungslocale für das Calcium-Carbid ist permanent zu ventilieren.

3. Die Abfälle der Gaszerzeugung dürfen nicht in die Canäle gegossen werden, und es ist dafür Sorge zu tragen, daß beim Gasometer oberhalb der Wasserschicht eine dicht abschließende Masse Öl angebracht wird, damit das eventuell vom Wasser aufgenommene Acetylen nicht in bewohnte Räume gelangen kann.

4. Das Aufbewahrungslocal im Souterrain darf nur mit einer Sicherheitslampe betreten werden.

5. Für den Betrieb der Beleuchtungsanlage ist ein im Installations- und Gasfache vertrauter Sachverständiger als verantwortliches Aufsichtsorgan zu bestellen und der Gewerbebehörde namhaft zu machen, welcher sich bei der Inbetriebsetzung der Apparate fortgesetzt im Locale aufzuhalten hat.

6. Der Gaszerzeugungsapparat ist mit einem permanenten Zu- und Ab- lauf des Wassers zu versehen, beziehungsweise ist in Ausnahmefällen der Wechsel des Wassers durch Nachfüllen zu bewerkstelligen.

7. Das Sperrwasser im Gasbehälterbassin ist mit einem Zusatz von Kochsalz zu versehen. Bei Apparaten, welche den Temperatureinflüssen ausgesetzt sind, ist die Sperrflüssigkeit anstatt mit einer Ölschicht mit einer Glycerinschicht zu versehen.

8. Es ist eine genaue Beschreibung des Acetylen-Gas-Erzengungsapparates, welche vom Constructeur und vom verantwortlichen Aufsichtsorgane gefertigt sein muß, der Gewerbebehörde vorzulegen.

9. Alle Beleuchtungskörper (Luster) bei welchen der Abschluß des Gases mit Hähnen geschieht, sind von Sachverständigen auf ihre Dichtigkeit zu prüfen.

10. Das Calcium-Carbid ist in geschlossenen, gelötheten Blechgefäßen an einem trockenen, möglichst gut ventilirten Orte aufzubewahren. Dieser Ort darf nur von einer Person betreten werden, welche mit dem Wesen und der Behandlung des Calcium-Carbids vollkommen vertraut ist.

11. Flüssiges Acetylen darf weder erzeugt, noch verwendet werden.

12. Das Acetylen darf keinem größeren Drucke als 1½ Atmosphären ausgesetzt werden.

13. Erwärmung des Acetylen-Gases über 100° C. darf nicht stattfinden.

14. Metalle, wie Kupfer und Silber, mit deren Salzen das Acetylen Explosivstoffe bildet, dürfen für die Apparate und Leitungen nicht verwendet werden.

15. Knallpräparate und andere Explosivstoffe dürfen weder im Erzeugungsorte noch im Depotraum für das Calcium-Carbid aufbewahrt werden.

19.

(Verkauf von Büffel Fleisch am täglichen Fleischmarkte in der Großmarkthalle.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 26. Juni 1897, M.-Z. 202093 ex 1896/XV, Nachstehendes kundgemacht:

Im Grunde des § 93 des Gesetzes vom 19. December 1890, R.-G.-Bl. Nr. 45, findet der Magistrat anzuordnen, daß die Verkäufer von Büffel Fleisch am täglichen Fleischmarkte in der Großmarkthalle die betreffenden Fleischstücke, welche nach der Magistrats-Kundmachung vom 15. Mai 1895, M.-Z. 90475, an der Verkaufsstelle als Büffel Fleisch deutlich ersichtlich zu machen sind, auch bei der Abwage dem Wagmeister als Büffel Fleisch ausdrücklich zu bezeichnen haben.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1897 in Wirksamkeit, und wird die Außerachtlassung derselben nach dem eingangs citirten Gesetze geahndet werden.

20.

(Hebräische Schildaufschriften.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem magistratischen Bezirks- amte für den II. Bezirk mit Erlaß vom 3. Juli d. J., Z. 53951 (G.-Z. 55958/II. Bezirk), in Erledigung eines Recurses des Vor-

standes der israelitischen Cultusgemeinde Wien folgende Ministerial-Entscheidung intimiert:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 6. Juni 1897, Z. 3196, Nachstehendes anher eröffnet:

Mit der Statthaltereien-Entscheidung vom 13. April 1896, Z. 41634 ex 1894, wurde in Bestätigung des Bescheides des magistratischen Bezirksamtes für den II. Wiener Gemeindebezirk vom 16. Februar 1894, Z. 5850, dem Einschreiten der israelitischen Cultusgemeinde in Wien um Beseitigung der hebräischen Schildaufschriften bei den im obigen Gemeindebezirk befindlichen Geschäftslocalen der Fleisch-Verschleißer K. N., A. S. und J. W. nicht stattgegeben.

Über den dagegen vom Vorstande der genannten Cultusgemeinde eingebrachten Recurs findet das k. k. Ministerium des Innern nach mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gepflogenen Einvernehmen die angefochtene Statthaltereien-Entscheidung, sowie den derselben zugrundeliegenden bezirksämtlichen Bescheid, insoweit diese Entscheidungen sich auf J. W. beziehen, zu beheben und der Genannten die Entfernung der erhobenermaßen an der äußeren Eingangsthüre ihres Geschäftslocales im II. Bezirke, S...gasse 21, in hebräischen Schriftzeichen angebrachten Aufschrift „Koscherfleisch“ aufzutragen, weil das Schächten, die Qualifizierung des Fleisches als „koscher“, sowie die Beaufsichtigung des Ausschrotens von „Koscherfleisch“ Cultusangelegenheiten der israelitischen Religionsgesellschaft sind, J. W. nicht nachgewiesen hat, daß sie den diesbezüglichen Anforderungen der israelitischen Cultusgemeinde in Wien nachgekommen sei, und dieselbe, insoweit ein solcher Nachweis nicht erbracht ist, auch zu der oben erwähnten äußeren Bezeichnung ihrer Betriebsstätte gemäß § 44 der Gewerbe-gesetznovelle vom 15. März 1883, N.-G.-Bl. Nr. 39, nicht berechtigt erscheint.

Was dagegen K. N. betrifft, welche den nachträglich gepflogenen Erhebungen zufolge bei ihrem im II. Bezirke, R...straße 30, befindlichen Geschäftslocale außer einer in deutscher Sprache abgefaßten Aufschrift auch eine Tafel angebracht hat, auf welcher ihr Name in hebräischen Schriftzeichen steht, so wird dem eingangs erwähnten Recurse der Cultusgemeinde keine Folge gegeben, nachdem gegen diese Art der äußeren Bezeichnung der Betriebsstätte ein im Gesetze begründeter Anstand nicht obwaltet.

Hinsichtlich der A. S. entfällt eine weitere Entscheidung anlässlich des vorliegenden Recurses aus dem Grunde, weil die Genannte nach dem Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen inzwischen den von ihr im II. Bezirke, R...straße 26, betriebenen Fleisch-Verschleiß aufgegeben hat.

Die Beilagen des Berichtes vom 19. Jänner d. J., Nr. 3903, folgen zurüd.

21.

(Beschränkung des Fuhrwerkverkehrs in der Sechtersgasse im IV. Bezirke.)

Der Wiener Magistrat hat unter dem 8. Juli 1897, M.-Z. 120219/V, Nachstehendes kundgemacht:

Zur Verhütung von Unfällen und Verkehrsstörungen in dem engen, zwischen den Gassenfronten der Häuser Dr.-Nr. 17 und 18 gelegenen Theile der Sechtersgasse im IV. Bezirke, wird daselbst, vom 1. August d. J. an, der Verkehr von Fuhrwerk aller Art untersagt, und wird zu diesem Zwecke dieser Straßentheile an seinen beiden Enden durch je einen umlegbaren Holzpflock abgesperrt. Von diesem Verbote sind nur die zu und von den genannten zwei Häusern verkehrenden Fuhrwerke ausgenommen, für welche der Schlüssel zur Umlegung und Wiederaufstellung der Holzpflocke bei der städtischen Feuerwehrrückwärtigen im nächstgelegenen Gemeindehause in der Kleinschmidgasse gegen Wiederhinterlegung nach gemachtem Gebrauche bereit liegt.

Übertretungen dieser Anordnung werden nach § 93 des Wiener Gemeinde-statuts an den Schuldtragenden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 200 fl. oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

22.

(Ergänzung des § 69 : 4 der Wehrvorschriften I. Theil.)

Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 10. Juli 1897, N.-G.-Bl. Nr. 166:

Im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium wird die Gültigkeitsdauer des Eintrittsscheines, welchen die Einjährigfreiwilligen-Aspiranten nach § 69 : 4 lit. a der Wehrvorschriften I. Theil (Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 15. April 1889 [N.-G.-Bl. Nr. 45]) ihren diesfälligen Gesuchen anzuschließen haben, auf drei Monate vom Tage der Ausstellung an gerechnet, festgestellt, und es bleibt der Eintrittsschein nach Einbringung des Gesuches während der Dauer der Verhandlung auch über die angeführte Frist, und zwar bis zur Entscheidung über das Gesuch in Geltung.

Die Gültigkeit der Nachweise nach § 64 : 4 lit. c und d, der Wehrvorschriften I. Theil, unterliegt keiner Zeitbeschränkung.

23.

(Giftverschleiß.)

Das magistratische Bezirksamt für den XVI. Bezirk, Ottakring in Wien, hat zur G.-Z. 8224/25 ex 1897, die Anzeige des Julius Ludwig Dum von der erfolgten Transferierung des Verschleißes von Giften und des Verschleißes von chemischen Producten und Bedarfsartikeln vom VII. Bezirke, Zieglergasse 44 in den XVI. Bezirk, Reinhartsgasse 41, zur Kenntnis genommen.

Ferner hat das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk, mit Bescheid vom 10. Juli 1897, G.-Z. 22000, dem Mag. pharm. Gustav Hell in Troppau, die angeforderte Concession zum Verschleiß von Giften im I. Bezirke, Sterngasse 8, verliehen, und die Bestellung des Karl Kobautschnik zum verantwortlichen Geschäftsführer genehmigt.

24.

(Öffentliche Sammlungen.)

Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthaltereien vom 3. Juni 1897, Z. 49962 (M.-Z. 113194/III), hat das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht sich mit Erlaß vom 18. Mai 1897, Z. 10028, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern bestimmt gefunden, dem Comité für den Wiederaufbau der griechisch-orientalischen Kathedrale in Cattaro, die erbetene Bewilligung zur Sammlung von freiwilligen Beiträgen für den bezeichneten Zweck in dem Kronlande Österreich unter der Enns, und zwar für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten und mit der Einschränkung zu ertheilen, daß diese Sammlung lediglich bei Angehörigen des griechisch-orientalischen Glaubensbekenntnisses und mit strengem Ausschlusse der Sammlung von Haus zu Haus vorzunehmen ist.

Zugleich ist zu veranlassen, daß in jedem Verwaltungsgebiete nur je 2 (zwei) Sammler zugelassen werden, welche sich vor Beginn der Sammlung unter Vorweisung einer entsprechend ausgestellten Legitimation im Präsidium der k. k. n.-ö. Statthaltereien behufs Erlangung der speciellen Sammlungs-Licenz vorzustellen haben.

Über Ermächtigung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Mai 1897, Z. 4894 M. Z., hat ferner die k. k. Statthaltereien in Wien unterm 4. Juni 1897, Z. 48646 (M.-Z. 113601/III), die dem Asylvereine für arme, kranke Kinder in Fühl mit dem Erlasse vom 24. Februar 1897, Z. 15184, ertheilte Sammlungsbewilligung für Niederösterreich bis Ende 1897 verlängert, und mit Erlaß vom 22. Juni 1897, Z. 51357 (M.-Z. 124658/III), dem Verein „Patronage für katholische Arbeiterinnen in Wien“ eine Sammlung milder Gaben für Vereinszwecke in Niederösterreich im Jahre 1897 bei bekannten Wohlthätern, also mit Ausschlusse der Sammlung von Haus zu Haus, bewilligt.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrath:

25.

(Obst- und Südfrüchten-Detailverschleiß auf den Währinger Märkten.)

Zufolge Stadtraths-Beschlusses vom 4. Juni 1897 Z. 5207 (M.-Z. 101210/XV), wurde das Ansuchen der Genossenschaft der Marktactualienhändler um Gestattung des Feilbietens seitens der Obst- und Südfrüchten-Detailverschleißer auf den Währinger Märkten, und zwar am Johann Nepomuk Voglplatz, in der Rutschergasse und Schopenhauerstraße von mittags bis zum Einbruche der Dämmerung an Wochentagen bewilligt.

26.

(Herabsetzung von Canaleinmündungsgebühren.)

Der Stadtrath hat anlässlich eines speciellen Falles, in welchem seitens eines magistratischen Bezirksamtes der Antrag auf Herabsetzung der nach dem Gesetze vom 19. Jänner 1890, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 9, vorgeschriebenen Canaleinmündungsgebühr gestellt wurde, ohne daß in dem Antrage auf das die Grundlage der Herabsetzung bildende G. vom 9. April 1894, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 14, Bezug genommen worden wäre, das magistratische Bezirksamt mit dem Bescheide vom 25. Juni 1897, Z. 25830, angewiesen, diese Novelle in solchen Fällen immer hervorzuheben.

27.

(Zumittlung der Kundmachungen wegen städtischer Arbeiten und Lieferungen an den Verein „Christliche Familie“ in Wien.)

Der Wiener Stadtrath hat zufolge Beschlusses vom 7. Juli 1897, Z. 6339 (M.-Z. 87699/V), die städtische Kanzleidirection angewiesen, ein Exemplar jeder Kundmachung wegen Vergebung von communalen Arbeiten oder Lieferungen durch eine allgemeine öffentliche Offertverhandlung mit dem Zeitpunkte ihrer Afficherung der Centralleitung des Vereines „Christliche Familie“ in Wien, VI., Barnabiten-gasse 10, zuzumitteln.

Magistrat:

28.

(Überwachung der Privatbauführungen rücksichtlich etwaiger Abweichungen von den genehmigten Bauplänen.)

Magistrats-Director Tachau hat an die magistratischen Bezirksamtsleiter zc. unterm 15. Juni 1897, M.-D.-Z. 1387, nachstehenden Erlafs gerichtet:

Der Herr Bürgermeister hat unterm 25. Mai 1897 zur Zahl 4985 nachstehenden Erlafs an mich gerichtet:

„Wiederholt hat sich der Fall ereignet, daß von den genehmigten Bauplänen seitens der Bauwerber abgewichen wurde, ohne daß seitens des betreffenden magistratischen Amtes auf diese Abweichung aufmerksam gemacht worden wäre.

Anlässlich des von einem magistratischen Bezirksamte vorgelegten Antrages auf nachträgliche Genehmigung des bei einem Hause ohne Bemilligung ausgeführten Thorportales hat daher der Stadtrath beschlossen, es sei dem Magistrat und den magistratischen Bezirksämtern zur Pflicht zu machen, derartige Abweichungen von den genehmigten Plänen strengstens zu überwachen.“

Hievon setze ich Euer Wohlgeboren unter Hinweis auf die Magistrats-Decrete vom 12. Jänner 1892, Z. 502253 ex 1891 (siehe Amtsblatt „Verordnungen zc.“, Seite 8) und vom 10. Februar 1896, Z. 22488 (siehe Amtsblatt „Verordnungen zc.“, Seite 31), mit der Weisung in die Kenntniß, die Privatbauführungen genauestens zu überwachen und bei den vom Stadtbauamte zur Anzeige gebrachten Abweichungen von den genehmigten Bauplänen die Schuldtragenden einer strengen Bestrafung zuzuführen.

29.

(Behandlung der Gewerbeanmeldungen und Erwerbsteuererklärungen mit Rücksicht auf die neuen Steuer-gesetze.)

Magistrats-Director Tachau hat den magistratischen Bezirksämtern mit Erlafs vom 15. Juli 1897, M.-Z. 132596/XVII, Nachstehendes zur Kenntniß gebracht:

Das Präsidium der hohen k. k. Finanz-Landes-Direction hat folgenden Erlafs an das Magistrats-Präsidium gerichtet:

„Zufolge der §§ 41 und 64 des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, hat jeder, der eine steuerpflichtige Unternehmung oder Beschäftigung beginnt oder eine neue Betriebsstätte eröffnet, dieselbe vor oder längstens mit dem Betriebsbeginne bei der Steuerbehörde erster Instanz anzumelden und sind die Erwerbsteuererklärungen über individuelle Aufforderung der Steuerbehörde binnen einer in dieser Aufforderung festzusetzenden, mindestens achtägigen Frist bei derselben einzubringen.

Der Artikel 50 der Vollzugsvorschrift zum I. Hauptstücke des bezogenen Gesetzes enthält weitere Bestimmungen des Inhaltes, daß die Erstattung einer durch die Gewerbevorschriften vorgezeichneten Anmeldung bei einer Gewerbebehörde noch nicht als Erfüllung der Pflicht der Anmeldung bei der Steuerbehörde gelte, daß es jedoch genüge, wenn eine stempelfreie Abschrift der an die Gewerbebehörde gerichteten Anmeldung, d. i. vor oder gleichzeitig mit dem Betriebsbeginne bei der Steuerbehörde eingebracht werde.

Aus letzterer Bestimmung im Zusammenhange mit § 243, Z. 1 des bezogenen Gesetzes ergibt sich, daß derjenige, welcher das Gewerbe bei der Gewerbebehörde angemeldet hat, jedoch die Anzeige bei der Steuerbehörde unterläßt, nicht wegen Steuerverheimlichung zur Verantwortung gezogen werden kann; allerdings ist aber den Steuerbehörden durch die Bestimmungen des § 2 des Gesetzes vom 18. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 31, das Recht gewahrt, im Falle der eine Pflichtverletzung involvirenden Unterlassung der Steueranmeldung nachträglich mit der Steuerbemessung vorzugehen.

Nachdem Nachtragsbemessungen im allgemeinen und insbesondere vom Standpunkte der gefährdeten Steuereinbringung thunlichst vermieden werden sollen, empfiehlt es sich, Maßnahmen für jene Fälle zu treffen, wo Gewerbe oder Beschäftigungen, welche der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegen, zwar bei der Gewerbebehörde angemeldet, jedoch der Steuerbehörde gar nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt werden.

Auf Grund des § 270 des citierten Gesetzes vom 25. October 1896 wird das Präsidium eingeladen, die magistratischen Bezirksämter, falls es noch nicht geschehen sein sollte, sogleich anzuweisen, alle nach dem 1. Juni 1897 stattfindenden Gewerbe-(Concessions-)verleihungen, sowie alle denselben bekannt werdenden Fälle von Gewerbeübersiedlungen oder Betriebsstätten-eröffnungen der zuständigen Steueradministration mittels individueller Verständigung mitzutheilen.

Zufolge Art. 18, P. 2, Abs. 2 der Vollzugsvorschrift hat die bisher in Wien übliche Aufnahme der Erwerbsteuererklärungen durch die magistratischen Bezirksämter in Zukunft allerdings zu unterbleiben; diese Anordnung bezieht

sich jedoch nur auf die behufs Veranlagung der neuen allgemeinen Erwerbsteuer vom Jahre 1898 an einzubringenden Erwerbsteuererklärungen; dagegen ist in Gemäßheit des Art. XV des Personalsteuergesetzes, wonach Angelegenheiten, die sich auf die für die Zeit vor dem 1. Jänner 1898 zu entrichtenden Steuern auch nach diesem Zeitpunkte nach den bisherigen Normen zu behandeln sind, rücksichtlich aller bis zum 31. December 1897 steuerpflichtigen Betriebe die Erwerbsteuererklärung wie bisher aufzunehmen und in Gemäßheit des § 8 des Erwerbsteuerpatentes die entsprechende Besteuerung bei der zuständigen Steuerbehörde zu beantragen.

Das Präsidium wird eingeladen, in diesem Sinne auf die magistratischen Bezirksämter einzuwirken und dieselben insbesondere anzuweisen, auf die thunlichst baldige Finalisierung aller noch nach den bisherigen Personalsteuervorschriften zu behandelnden, bei denselben noch anhängigen, beziehungsweise anhängig werdenden Verhandlungen besonderes Augenmerk zu verwenden.“

Die magistratischen Bezirksämter werden zur genauen Befolgung des vorstehenden Erlasses mit dem Bemerken aufgefordert, daß wegen allfälliger Änderung der Drucksorten für Gewerbescheine und Concessionsdecrete die einzelnen Bezirksämter, beziehungsweise die Bezirksamtsleiter-Conferenz das Erforderliche zu verfügen hätten.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1897 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 134. Verordnung des Finanzministeriums vom 1. Juni 1897, betreffend die Abänderung der Bezeichnung der neu errichteten Steueradministrationen in Prag.

Nr. 135. Verordnung des Finanzministeriums vom 9. Juni 1897, betreffend die Einziehung der Kupferscheidemünzen zu einem und zu einem halben Kreuzer österreichischer Währung.

Nr. 136. Rundmachung des Finanzministeriums vom 20. Mai 1897, betreffend die Befugnißerweiterung des k. k. Hauptzollamtes II. Classe in Wels.

Nr. 137. Concessionsurkunde vom 26. Mai 1897 für die Localbahn Loibach (Bresobiz)—Ober-Laibach.

Nr. 138. Concessionsurkunde vom 26. Mai 1897 für die Localbahn von Hermann-Möstel nach Borohradek mit Abzweigung von Hrochow-Teinitz nach Chraft.

Nr. 139. Concessionsurkunde vom 31. Mai 1897 für die Localbahn Polička—Stutisch.

Nr. 140. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, der Finanzen, des Handels und der Eisenbahnen vom 6. Juni 1897, betreffend die Ermächtigung einiger k. k. Innerlandszollämter zur Abfertigung der mit der Post aus dem Auslande einlangenden Pflanzensendungen.

Nr. 141. Verordnung des Finanzministeriums vom 12. Juni 1897, betreffend die Umwandlung der Steuer-Localcommission in Czernowitz in eine Steueradministration.

Nr. 142. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 18. Juni 1897, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Landeshauptstadt Salzburg.

Nr. 143. Rundmachung des Finanzministeriums vom 28. Mai 1897, betreffend die Ergänzung beziehungsweise Abänderung des Verzeichnisses jener italienischen Versuchsanstalten, welche zur Ausstellung von Analysecertificaten für italienische Weine ermächtigt sind.

Nr. 144. Erlafs des Finanzministeriums vom 8. Juni 1897, betreffend die Herstellung der amtlichen Zuckerverschlussmarken ohne Anwendung des Abziehverfahrens.

Nr. 145. Rundmachung des Finanzministeriums vom 17. Juni 1897, betreffend die Errichtung einer Expositur des Nebenzollamtes Weigsdorf in Engelsdorf.

Nr. 146. Kundmachung des Handelsministeriums vom 18. Juni 1897, womit ein Nachtrag zu den Vorschriften in Betreff der Aichung und Stempelung eines automatischen Petroleum-Wägeapparates der Firma Brauner & Klafel veröffentlicht wird.

Nr. 147. Kundmachung des Handelsministeriums vom 18. Juni 1897, womit ein Nachtrag zu den Vorschriften, betreffend die Aichung und Stempelung von Messapparaten für Petroleum und andere einer starken Verflüchtigung unterliegende Flüssigkeiten, verlautbart wird.

Nr. 148. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 18. Juni 1897, womit die Ministerialverordnung vom 7. Mai 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 66), betreffend die periodische Nachaichung der Messapparate für Petroleum und andere einer starken Verflüchtigung unterliegende Flüssigkeiten, abgeändert wird.

Nr. 149. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 20. Juni 1897, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Presstücher“.

Nr. 150. Kundmachung des Finanzministeriums vom 17. Juni 1897, wegen Auflassung der Punzierungsstätten in St. Pölten, Scheibbs, Nied, Braunau in Oberösterreich, Bochnia, Čáslav und Eger.

Nr. 151. Verordnung des Finanzministeriums vom 25. Juni 1897, womit in Ausführung der §§ 28 und 198 des Gesetzes vom 25. October 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 220) die Höhe der den Vorsitzenden und Mitgliedern der Commissionen für die allgemeine Erwerbsteuer und für die Personaleinkommensteuer gebührenden Reisekostenvergütung geregelt, ferner eine Bestimmung über den Anspruch der im Sinne des § 199 gewählten Vertrauensmänner auf eine Reisekostenvergütung getroffen wird.

Nr. 152. Concessionsurkunde vom 22. Juni 1897 für die Eisenbahn Zettweg—Wolfsberg und Unterdrauburg—Wöllan.

Nr. 153. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Ackerbaues und mit dem Minister für Cultus und Unterricht vom 6. Mai 1897, betreffend die Execution gegen Gemeinden und gegen als öffentlich und gemeinnützig erklärte Anstalten.*)

Nr. 154. Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. Juni 1897, betreffend die Umwandlung der Nebenzollämter I. Classe Canal Rosoga und Duino, sowie des Nebenzollamtes II. Classe Mernico in Zollexpeditionen, dann betreffend die Neuaufstellung der Zollabfertigungsstellen in Triest.

Nr. 155. Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 29. Juni 1897, betreffend die Ermächtigung der Civilgerichts-Depositärämter in Prag, Graz und Triest zur Beschaffung neuer Couponsbogen zu den in gerichtlicher Verwahrung befindlichen Wertpapieren.

Nr. 156. Verordnung des Justizministeriums vom 5. Juli 1897, betreffend die Errichtung des Kreisgerichtes Marburg in Steiermark.

Nr. 157. Verordnung des Justizministers vom 24. Juni 1897, betreffend die Ausübung der den Executionen gerichten zugewiesenen gerichtlichen Geschäfte.

Nr. 158. Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 26. Juni 1897, betreffend die Einführung einer theoretischen Staatsprüfung an dem Curse für Versicherungstechnik an der k. k. technischen Hochschule in Wien.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen“ zc. vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 159. Concessionsurkunde vom 18. Juni 1897, für die Localbahn Ruttenthal—Unter-Getwo.

Nr. 160. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 5. Juli 1897, betreffend die Concessionierung einer normalspurigen Kleinbahn zum Rennplatz bei Rottgrub.

Nr. 161. Kundmachung des Finanzministeriums vom 24. Juni 1897, betreffend die Ermächtigung des k. k. Nebenzollamtes in Cormons zur zollfreien Abfertigung von retourgehenden Emballagen.

Nr. 162. Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. Juli 1897, betreffend die Ermächtigung der k. k. Hauptzollämter II. Classe in Bielez und Teschen zur zollfreien Behandlung von voraus- und nachgeschickten Reiseeffecten.

Nr. 163. Verordnung des Justizministeriums vom 8. Juli 1897, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Znorow zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes in Straßnitz in Mähren.

Nr. 164. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 10. Juli 1897, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen zu den Schlagworten „Thonwaren“ und „Ziegel“ des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife.

Nr. 165. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 10. Juli 1897, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Maße und Maßstäbe“.

Nr. 166. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 10. Juli 1897, betreffend eine Ergänzung des § 69 : 4 der Wehrvorschriften I. Theil.*)

Nr. 167. Verordnung des Justizministeriums vom 11. Juli 1897, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Pagetluk zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes in Holleschan, beziehungsweise des Kreisgerichtes in Aug.-Gradisch in Mähren.

Nr. 168. Erlaß des Finanzministeriums vom 12. Juli 1897, betreffend die Bezeichnung der Zuckerzeugnisse mit gewerblichen Marken.

Nr. 169. Kaiserliche Verordnung vom 15. Juli 1897, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage und zum Investitionspräliminare für das Jahr 1897.

Nr. 170. Verordnung des Justizministers vom 18. Juli 1897, betreffend das Personal der Gerichtskanzlei (Kanzleipersonal-Verordnung).

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 39. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 24. Juni 1897, Z. 56815, betreffend die Einhebung einer Bierconsumenauflage in der Gemeinde Stockerau.

Nr. 40. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 13. Juli 1897, Z. 5141/Pr., betreffend die Evidenzhaltung der Personen des Mannschaftsstandes des Heeres und der Kriegsmarine, sowie der Landwehr in der Gemeinde Krems.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen“ zc. vollinhaltlich aufgenommen.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Schlachtgebür für Schweine.
2. Erwerbsteuerepflicht eines lediglich zur Entgegennahme von Bestellungen errichteten Bureaus.
3. Einfluss der neuen Civilprocessordnung auf alle Arten von Schiedsgerichten.
4. Anführung des Namens des zweiten Nupturienten in Ehefähigkeitszeugnissen ist gestattet.
5. Entlohnung der Sachverständigen bei politischen Amtshandlungen.
6. Abstellung von eine klaglose Durchführung der Unfallversicherung bei den Baugewerben hindernden Umständen.
7. Gerichtsstands-(Prorogations-)clauseln für Ararialverträge.
8. Abgrenzung der gewerblichen Befugnisse der Metalldrucker und Spengler rücksichtlich der sogenannten runden Blechwaren.
9. Eintragung verheirateter Männer als Väter unehelicher Kinder in die Geburtsmatriken.
10. Franz Ludwig'sche Doppelsalz- und Zadenziegel.
11. Regelung des Uniformtragens für ins Ausland reisende rumänische Officiere.
12. Aufnahme der Kinder eines Confessionslosen in die römisch-katholische Religionsgenossenschaft.
13. Strafamtshandlungen gegen Gagisten und Personen des Mannschafstandes der nicht activen k. k. und der königl. ungar. Landwehr.
14. Gültigkeitsdauer der Eintrittscheine der Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten.
15. Eintreibung rückständiger genossenschaftlicher Krankencassabeiträge im politischen Verwaltungswege.
16. Außernumlaufsetzung der Kupferscheidemünzen zu einem und zu einem halben Kreuzer.
17. Zur gewerberechlichen Behandlung der Zahntechniker.
18. Eheschließungen ungarischer Staatsangehöriger im Auslande.
19. Verpflichtung zur Ausfüllung eines Fragebogens zum Zwecke statistischer Erhebungen für die Versicherung von Privatangestellten.
20. Verwendung des Poppenthaler Sandsteines — St. Andra vor dem Hagenthale — zu Stiegenstufen.
21. Verbindung der commissionellen Bauverhandlung mit der Erhebung über die gewerbepolizeiliche Zulässigkeit der Betriebsanlage.
22. Wagen und Gewichte.

23. Groß-Republik von Central-Amerika.
24. Heranziehung der Reserve-Officiere zu den Waffenübungen.
25. Zuweisung der Stellungsbezirke Floridsdorf und Mödling.
26. Verbot der Einfuhr von Hunden nach Großbritannien.
27. Neumüller'sche Betonstufen mit Eiseneinlagen.
28. Abänderung der zur Durchführung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe erlassenen Kundmachungen.
29. Veränderungen im Stande der k. k. Evidenzhaltungs-Geometer.
30. Flüßigmachung der Substitutionsgebühren an Lehrpersonen in zehn Monatsraten.
31. Vorkehrungen anlässlich des Hochwassers im August 1897.
32. Öffentliche Sammlungen.
33. Fahrordnung für die Zu- und Abfahrt beim Raimund-Theater.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderath:

34. Abänderung des zweiten Absatzes, Punkt 2 des Urlaubsnormales für städtische Beamte und Diener.
35. Abänderung des Pensionsnormales für die städtischen Beamten und Diener.

Stadtrath:

36. Afterverpachtungen oder -Vermietungen städtischer Realitäten.
37. Werterhebung von Grundstücken über Requisitionen der Finanzbehörden.
38. Instruction für die Mitglieder der vom Wiener Gemeinderathe gewählten Commission zur Controle des unbeweglichen Gemeinde- und Fondsvermögens in Wien.
39. Änderung der Haftpflicht für currente Pflasterungsarbeiten auf durch Umbauten zugewachsenen Straßengrundtheilen.

Magistrat:

40. Abänderung der Geschäftsordnung für den Magistrat und die magistratischen Bezirksämter, betreffend die auf Fleischverkaufsstände bezüglichen Angelegenheiten.
41. Umlegung und Neulegung elektrischer Kabel, pneumatischer Rohre etc. anlässlich der Legung der städtischen Gasrohre.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1897 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Schlachtgebür für Schweine.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 2. Jänner 1897, Z. 121699 ex 1896 (M.-Z. 1089/XV), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die k. k. Statthalterei findet die mit Erlaß vom 3. November 1896, Z. 90800 (M.-Z. 192386/XV), vorläufig provisorisch erfolgte Genehmigung des vom Wiener Gemeinderathe in der Sitzung vom 18. September v. J. gefassten Beschlusses, wonach die Schlachtgebür für die neu eingerichteten Schweineschlachthäuser in der fünften Abtheilung des St. Marxer Schlachthaus, sowie im Meidlinger Schlachthaus mit 50 kr. per Schwein ohne Unterschied der Gattung festgesetzt wurde, nunmehr, nachdem das hohe k. k. Ackerbauministerium mit Erlaß vom 22. December 1896, Z. 23438, diese h. o. Verfügung zur Kenntnis genommen hat, definitiv zu ertheilen.

Das genannte hohe Ministerium hat ferner laut des bezogenen Erlasses im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Inneren und dem hohen k. k. Handelsministerium den in derselben Sitzung des Gemeinderathes gefassten Beschlusse, womit die Gebür für die Benützung der Stechhütte auf dem Central-Biehmarke für ein Schwein ohne Unterschied der Gattung mit 50 kr. bestimmt wurde, genehmigt.

Die Festsetzung dieser Gebür für die Benützung der Stechhütte ist als nachträgliche Ergänzung in den mit dem Ministerial-Erlasse vom 6. Juni

1887, Z. 6030, genehmigten Marktgebürentarif für den Wiener Central-Biehmarkt in St. Marx aufzunehmen und zu publicieren.

Schließlich wird der Wiener Magistrat eingeladen, 10 Exemplare der Marktordnung vorzulegen, vorausgesetzt, daß die Marktordnung in einer den erfolgten Abänderungen und Ergänzungen entsprechenden Fassung dortamts erhältlich ist.

Die Beilagen des Berichtes vom 22. September 1896, Z. 150912, folgen zurück.

2.

(Erwerbsteuerepflicht eines lediglich zur Entgegennahme von Bestellungen errichteten Bureaus.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Jänner 1897, Nr. 93 ex 1897 (M.-Z. 90465/XVII):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. zweiten Präsidenten Dr. Freiherrn v. Lemayer, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, k. k. Senatspräsidenten Dr. Freiherrn v. Budwinski, k. k. Hofräthe Dr. Berdin, Birnbacher und Dr. Freiherrn v. Schenk, dann des Schriftführers k. k. Hofsecretärs Dr. Pawlika, über die Beschwerde des österreichischen Vereines für chemische und metallurgische Production in Ausfig a. d. Elbe gegen die Entscheidung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direction vom 1. Mai 1896, Z. 14165, betreffend die Erwerbsteuerepflicht des Betriebes eines „Central-Verkaufsbureaus der vereinigten österr.-ungar. Sodafabriken“, nach der am 14. Jänner 1897 durch-

geführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Anton Pergelt, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung des beschwerdeführenden Vereines und der Gegenansführungen des k. k. Ministerial-Vice-Secretärs Dr. Pensch, in Vertretung der belangten k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direction, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Die belangte k. k. Finanz-Landes-Direction hat mit der angefochtenen Entscheidung den Recurs des beschwerdeführenden Vereines gegen die demselben von der Steueradministration für den I. Bezirk in Wien vom Betriebe des „Central-Verkaufsbureaus“ in Wien vom II. Semester 1888 angefangen in der II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung vorgeschriebene Erwerbsteuer jährlicher 105 fl. auf Grund der gepflogenen Erhebungen, insbesondere mit Rücksicht auf die Anmeldung eines „Central-Verkaufsbureaus“ in Wien und die weiteren Erhebungen, wonach sich das unter der Leitung des beschwerdeführenden Vereines stehende Central-Verkaufsbureau der vereinigten österr.-ungar. Sodafabriken als eine besondere Vereinigung darstelle, welche mit den einzelnen Theilnehmern, den Fabriken, nicht identisch ist, und fortlaufende Handelsgeschäfte im Sinne des Art. 271, Z. 2, und 272, Z. 4 Handelsgesetzbuches abschließt, sonach als besondere Handelsunternehmung gemäß §§ 1, 2 und 9 des Erwerbsteuerpatentes und § 11 des Central-Hofcommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813 erwerbsteuerpflichtig sei, keine Folge gegeben.

Der beschwerdeführende Verein wendet dagegen ein, dass die Thätigkeit des Central-Verkaufsbureaus in Wien sich in keiner Beziehung als eine derartige Beschäftigung darstelle, welche der Erwerbsteuer unterliegt. Das Central-Verkaufsbureau habe lediglich die Aufgabe, die von den Abnehmern einlangenden Bestellungen von Soda zu übernehmen und an die einzelnen beteiligten Fabriken nach Maßgabe des jeder derselben zugewiesenen Contingentes zu übermitteln. Alles übrige, nämlich die Bestimmung des Preises, die Ausfertigung der Facturen, die Einbeziehung des Kaufschillings, sei Sache der einzelnen Fabriken. Mit dem Verkaufe habe aber das Verkaufsbureau gar nichts zu thun, dasselbe besitze lediglich die Eigenschaft eines Evidenzhaltungsbureaus und schließe Handelsgeschäfte überhaupt nicht ab. Die für den gewerbmäßigen Betrieb erforderlichen Eigenschaften, nämlich die Selbstständigkeit und das Streben nach Gewinn, die Möglichkeit eines Risicos, liegen also nicht vor. Es könne daher auch nicht behauptet werden, dass das Central-Verkaufsbureau Handelsgeschäfte im Sinne der Art. 271, Z. 2, und 272, Z. 4 Handelsgesetzbuches abschließe. Es handle sich vielmehr ausschließlich um eine Vertretung, welche in einer bestimmten Dienstleistung gegen einen im vorhinein bestimmten Lohn ohne eigenes Risiko bestehe und daher nicht erwerbsteuerpflichtig sei.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte die angefochtene Entscheidung nicht als gesetzlich gegründet zu erkennen.

Durch die mit den Angaben des beschwerdeführenden Vereines vollkommen übereinstimmenden Erhebungen, insbesondere durch den Bericht des Marktcommissariats vom 30. Juli 1889, Z. 202194, die Angaben des Vertreters des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft vom 3. October 1888 und die Note der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer vom 5. October 1891, Z. 5995, ist constatirt, dass die Beschäftigung des von den vereinigten Sodafabriken in Wien errichteten sogenannten „Central-Verkaufsbureaus“ lediglich darin besteht, dass dasselbe die von den einzelnen Soda-abnehmern einlaufenden Bestellungen an Soda in Evidenz zu halten und den beteiligten Sodafabriken nach Maßgabe des jeder derselben vertragsmäßig zugewiesenen Contingentes zum Zwecke der Realisirung der Bestellungen zuzustellen hat. Für diese Leistung wird das Central-Verkaufsbureau nicht von Fall zu Fall von den einzelnen Fabriken oder von den Bestellern entlohnt und werden die Angestellten des Bureaus von dem beschwerdeführenden Vereine, welcher diese Kosten wieder auf die einzelnen Fabriken repartiert, bezahlt. Ein Verkauf von Soda durch das Verkaufsbureau findet nicht statt, sondern die einzelnen Fabriken verkaufen direct an die ihnen zugewiesenen Abnehmer, facturieren direct und empfangen unmittelbar von den Abnehmern die vereinbarten Kaufpreise.

In dieser Thätigkeit des Verkaufsbureaus vermochte der Verwaltungsgerichtshof die Ausübung von Handelsgeschäften im Sinne der in der angefochtenen Entscheidung citirten Art. 271, Z. 2, und 272, Z. 4 des Handelsgesetzbuches nicht zu erkennen, weil das Verkaufsbureau nicht die Lieferung von zu diesem Zwecke angeschafften Waren übernimmt und nicht gewerbmäßig, d. h. nicht fortdauernd und in gewinnbringender Absicht die Vermittlung oder Abschließung von Handelsgeschäften für andere Personen besorgt, die vom Verkaufsbureau vorgenommenen Handlungen nach der geschilderten Einrichtung desselben vielmehr im vorhinein die Möglichkeit eines Gewinnes, sowie überhaupt jedes geschäftliche Risiko für das Verkaufsbureau ausschließen. Es kann daher von einer wirtschaftlich selbstständigen Geschäftsthätigkeit des Verkaufsbureaus, also von einer Erwerbsteuerpflicht im Sinne der Einleitung zum Erwerbsteuerpatente im vorliegenden Falle nicht die Rede sein.

Auch aus der Bezeichnung „Central-Verkaufsbureau“ kann ein Schluss auf die Thätigkeit dieses Bureaus und sonach auf die Erwerbsteuerpflicht nicht gezogen werden, weil, wie erwähnt, dieses Bureau thatsächlich weder kauft, noch verkauft und auch die gewerbmäßige Vermittlung von Kauf- und Verkaufsgeschäften nicht ausübt.

Der Verwaltungsgerichtshof war sonach nicht in der Lage, in der Thätigkeit des Central-Verkaufsbureaus eine erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung zu erkennen und konnte daher auch die von dem Vertreter der belangten k. k. Finanz-Landes-Direction bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung

vorgebrachte Einwendung, der zufolge der für den beschwerdeführenden Verein ausfertigte Erwerbsteuerschein nachträglich auf „die vereinigten Sodafabriken“ richtiggestellt worden sei, nicht als relevant erkennen, weil dort, wo ein erwerbsteuerpflichtiges Unternehmen überhaupt nicht vorliegt, die Frage nach dem Namen des Steuersubjectes gar nicht aufgeworfen werden kann.

Diesen Erwägungen zufolge musste die angefochtene Entscheidung gemäß § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

3.

(Einfluss der neuen Civilprozessordnung auf alle Arten von Schiedsgerichten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 12. Februar 1897, Z. 122549 ex 1896 (M.-Z. 33016), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das k. k. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 22. December 1896, Z. 22527, aufmerksam gemacht, dass nach Art. I des Gesetzes vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 112, mit 1. Jänner 1898 die Bestimmungen der neuen Civilprozessordnung für alle Arten von Schiedsgerichten Wirksamkeit gewinnen. Es werden somit jene Handels- und Gewerbekammern, die Gewerbe-genossenschaften, sowie die Lagerhaus-Unternehmungen, bei welchen ständige Schiedsgerichte organisiert sind, die betreffenden statutarischen Bestimmungen den Anforderungen der neuen Civilprozessordnung (§§ 577 bis 599) durch ordnungsmäßige Beschlussfassungen rechtzeitig anzupassen haben, damit der ungehörten Wirksamkeit dieser Schiedsgerichte aus den Bestimmungen der neuen Civilprozessgesetze keine Hindernisse erwachsen.

Der Magistrat wird demnach aufgefordert, in geeigneter Weise Vorkehrungen zu treffen, dass die entsprechend geänderten Statuten der schiedsgerichtlichen Ausschüsse der Gewerbe-genossenschaften des dortigen Verwaltungsgebietes rechtzeitig die hieramtliche Genehmigung erlangen.

Zum Behufe der Abänderung der Statuten der schiedsgerichtlichen Ausschüsse der Genossenschaften wird dem Magistrat hierseits ein Musterstatut hinausgegeben werden.

Hievon wird der Magistrat zur weiteren entsprechenden Amtshandlung mit dem Auftrage in die Kenntnis gesetzt, die rechtzeitige Befolgung der diesbezüglichen Aufträge genauestens zu überwachen.

Die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer wird von der Statthalterei direct verständigt.

4.

(Ausführung des Namens des zweiten Nupturienten in Ehefähigkeitszeugnissen ist gestattet.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 24. April 1897, Z. 31058 (M.-Z. 90453/XVI), dem Wiener Magistrat Nachstehendes eröffnet:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 27. März 1897, Z. 8877, betreffend die Form der für Oesterreicher, welche im Auslande zu einer Ehe schreiten, auszustellenden Ehefähigkeitszeugnisse in vorläufiger Erledigung des diesfalls von hier aus erstatteten Berichtes anher eröffnet, dass es keinem Anstande unterliegt, in den erwähnten Ehefähigkeitszeugnissen auch den Namen des zweiten Nupturienten in passender Weise (etwa: $\frac{\text{dem}}{\text{der}}$ N. N.

wird aus Anlass seiner in Aussicht genommenen Verheirathung mit . . . [folgt der Name des zweiten Nupturienten] bestätigt etc.), und zwar, insoweit dies thunlich ist, unter Angabe seiner Geburts- und Zuständigkeitsdaten, anzuführen.

5.

(Entlohnung der Sachverständigen bei politischen Amtshandlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrat mit Erlaß vom 12. Mai 1897, Z. 39392 (M.-Z. 101968), Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Im Nachhange zu dem Erlaße vom 1. April 1885, Nr. 4666 II a (h. ö. Intimation vom 23. Mai 1885, Z. 13164) (S. Magistrats-Verordnungsblatt ex 1885, pag. 194), hat das hohe k. k. Ministerium für Landesverteidigung eröffnet, dass die mit den Sachverständigen (Schätzleuten), welche nicht Staatsbeamte sind, rücksichtlich der Entlohnung seitens der politischen Behörden zu treffenden Vereinbarungen nicht erst zu Beginn der bezüglichen Amtshandlungen, sondern gleich bei Bestellung derselben zu erfolgen haben.

Hievon wird der Magistrat infolge Erlasses des genannten hohen Ministeriums vom 26. April 1897, Z. 8341/1898, II. C., zur Wissenschaft und Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

6.

(Abstellung von eine klaglose Durchführung der Unfallversicherung bei den Baugewerben hindernden Umständen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 13. Mai 1897, Z. 41689 (M.-Z. 102985/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 28. April 1897, Z. 8816, wurden in letzter Zeit zu wiederholtenmalen sowohl seitens einzelner Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten, als auch seitens anderer Körperschaften, unter welchen insbesondere der Verein der Baumeister im Königreiche Böhmen in Prag zu nennen ist, die aus zahlreichen Verhandlungen bekannten Schwierigkeiten, welche sich einer klaglosen Durchführung der Unfallversicherung bei den Baugewerben entgegenstellen, neuerdings erörtert, und wurden Vorschläge erstattet, die zum Theile zwar eine Gesetzesänderung voraussetzen, zum Theile aber im administrativen Wege durchführbar sind.

Als Uebelstände wird besonders schwer empfunden, daß die ordnungsmäßige Berechnung und Abstattung des den Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten gebührenden Versicherungsbeitrages hinsichtlich der baugewerblichen Betriebe nicht durchgeführt werden kann, was die Unfallversicherungsanstalt schädige und nothwendigerweise eine die ehrlich fatierenden Betriebsunternehmer bedrückende Rückwirkung auf die Gefahrenklassen-Eintheilung üben müsse; ferner daß durch die unbefugte Ausführung von Bauarbeiten den befugten Gewerbetreibenden eine besonders drückende Concurrenz deshalb erwachse, weil sich die betreffenden Personen den aus der Unfallversicherung entspringenden Lasten zu entziehen wissen.

Das genannte hohe Ministerium hat nun mit dem eingangs citierten Erlasse Folgendes anher eröffnet:

Im Rahmen der bestehenden Gesetze wird sich diesen Uebelständen nur dadurch begegnen lassen, daß einerseits alle Mittel sorgfältig benützt werden, welche die möglichst vollständige Heranziehung der Baugewerbe zur Erfüllung der aus der Unfallversicherung erwachsenden Pflichten, insbesondere die ordnungsmäßige Abstattung der Versicherungsbeiträge sicherstellen, und daß andererseits seitens der Gewerbebehörden die einschlägigen gewerberechtlichen Bestimmungen auf das strengste gehandhabt werden.

In ersterer Beziehung werden die politischen Behörden erster Instanz den Unfallversicherungsanstalten eine wesentliche Unterstützung gewähren können, wenn sie es sich angelegen sein lassen, über die in ihrem Bezirke bestehenden beziehungsweise neu errichteten concessionierten Baugewerbe jene Mittheilungen an die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten zu richten, zu denen sie gemäß § 18, Absatz K U.-V.-G. verpflichtet sind.

Da zufolge des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Juni 1889, Z. 11689 (intimiert mit dem Statthalterei-Erlasse vom 3. Juli 1889, Z. 38021), ein Pare der von den Betriebsunternehmern erstatteten Betriebsanzeigen zur Unfallversicherung bei der politischen Behörde erster Instanz zum eigenen Amtsgebrauche zu verbleiben hat, kann es hier keine Schwierigkeiten bereiten, den Anstalten jene concessionierten Baugewerbe zu bezeichnen, welche ihrer Anzeigepflicht nicht entsprochen haben, und das weiter Erforderliche einzuleiten.

Besonders schwierig gestaltet sich für die Unfallversicherung bekanntermaßen die Controle der einbekannten Lohnsummen hinsichtlich der Baugewerbetreibenden.

Das Ministerium des Innern hat bereits mehrere Unfallversicherungsanstalten auf die Nothwendigkeit verwiesen, der Controle der Baugewerbe eingehende Aufmerksamkeit zu widmen, eventuell die Bestellung besonderer Beauftragter zur Controle dieser Betriebe in Aussicht zu nehmen.

In der eingangs erwähnten Eingabe des Vereines der Baumeister in Prag wird eine „organische“ Vereinigung der Controle der Kranken- und Unfallversicherung in Anregung gebracht.

Wiewohl eine solche organische Vereinigung die Schaffung entsprechender gesetzlicher Bestimmungen voraussetzt, ist doch auch bei dem gegenwärtigen Zustande in vielen Fällen durch ein Zusammenwirken der Krankencassen mit den Unfallversicherungsanstalten der erwünschte Erfolg zu erzielen.

Die Aufschreibungen der Krankencassen über die versicherten Personen sind zwar, wie anlässlich von Recursentscheidungen wiederholt hervorgehoben werden mußte, zur Bestimmung der für die Unfallversicherung maßgebenden Lohnsummen insbesondere hinsichtlich der Baugewerbe häufig nur in beschränktem Maße verwendbar, immerhin aber meistens geeignet, um wenigstens grobe Benachtheiligungen der Versicherungsanstalten hintanzuhalten.

Den Unfallversicherungsanstalten wird daher empfohlen, in der angeregten Richtung den Contact mit den Krankencassen nach Möglichkeit zu pflegen. Sache der politischen Behörden wird es hiebei sein, die Versicherungsanstalten in diesem Bestreben zu unterstützen und insbesondere auf die Krankencassen nachdrücklich dahin einzuwirken, daß sie ihre Aufschreibungen den Versicherungsanstalten zur Verfügung stellen.

Von schwerwiegender Bedeutung sowohl für die Unfallversicherungsanstalten, als auch für die Gewerbetreibenden selbst ist der Umstand, daß das Unwesen der unbefugten Ausführung von Bauarbeiten vielfach noch fortdauert.

In dieser Beziehung wird auf den Inhalt des Ministerial-Erlasses vom 20. Juni 1891, Z. 22522 ex 1890 (intimiert mit Statthalterei-Erlaß vom 23. Juli 1891, Z. 39192), betreffend die Abstellung von Mißbräuchen bei dem Baugewerbe durch Deckung des unbefugten Gewerbsbetriebes Dritter mittels sogenannter Meisterzettel verwiesen.

Auf einen in größerem Stile ausgeübten unbefugten Gewerbsbetrieb beim Baugewerbe weist übrigens die erwähnte Eingabe des Vereines der Baumeister in Prag hin. Diefelbe führt diesbezüglich aus:

„Diese Leute (nicht befugte Personen), welche natürlich bei der Gewerbebehörde nicht angemeldet sind, nehmen Baugehilfen (Maurer, Zimmerer u. dgl.) auf, bezahlen, also beschäftigen dieselben, benützen ihre eigenen Baurequisiten, verwenden ihre eigenen Poliere und führen auf diese Weise im wahren Sinne des Wortes ganz selbständig Bauten aus, gerade so, als ob sie befugte Baugewerbetreibende wären.“

Und werden diese Leute von der Baubehörde dazu verhalten (in großem Maße ist dies gar nicht der Fall), dem Gesetze entsprechend den befugten Baugewerbetreibenden namhaft zu machen, welcher den Bau ausführt und für denselben verantwortlich ist, dann verschaffen sich dieselben einfach die sogenannte „Aufsicht“ (Deckung) irgendeines mehr oder weniger zweifelhaften Baumeisters, Maurermeisters, concessionierten Maurers, welcher um ein Spottgeld den Behörden gegenüber sich als der verantwortliche Bauführer repräsentiert, obwohl er manchemal gar nicht weiß, wo der Bau aufgeführt wird.

Es sind Fälle bekannt, wo mancher dieser Baugewerbetreibenden für zwanzig und mehr Bauten (auch in verschiedenen Gegenden) seinen Namen hergegeben hat; in vielen Bezirken hat dieses Uebel derartige Dimensionen angenommen, daß dort die Existenz ordentlich befugter Baugewerbetreibender überhaupt unmöglich geworden ist.

Gemäß § 44 des am 28. December 1887 erlassenen Gesetzes (N.-G.-Bl. Nr. 1 vom 1. Jänner 1888) über die Arbeiter-Unfallversicherung ist bloß der betreffende Baugewerbetreibende verpflichtet, bei der Unfallversicherungsanstalt die Anmeldung zu machen.

Insofgedessen melden die erwähnten Personen, welche keine Berechtigung besitzen, gewerbliche Gehilfen zu beschäftigen, bei der Unfallversicherung nicht an, weil sie hiezu nicht verpflichtet sind.

Der Baugewerbetreibende, welcher die bloße Aufsicht hat, daher den Bau nicht ausführt, meldet ebenfalls nicht an und kann dies überhaupt nicht thun, weil er ja keine Baugehilfen aufnimmt, bezahlt, also beschäftigt und insofgedessen keine eigenen Lohnlisten führt. Und so kommt es, daß weder der Bauherr, welcher den Bau ausführt, noch der Baugewerbetreibende, welcher die bloße „Aufsicht“ hat, Versicherungsbeiträge zahlen.

Auf diese Weise werden Jahr um Jahr beträchtliche Summen verschwiegen, von welchen die Unfallversicherungsanstalt hätte die ihr gebührenden Versicherungsbeiträge bemessen können.

Da dieses Gebaren bedeutende finanzielle Vortheile mit sich bringt, welche mit der thatsächlichen Befreiung von Steuern und anderen Gebühren beginnt und die Gefahr eines Einschreitens seitens der Behörden bei den geschilderten zerfahrenen Verhältnissen und bei dem gegenwärtigen Vorgange bei den Erhebungen der angezeigten Ungefährlichkeiten, wie schon in einer besonderen Eingabe des Näheren dargelegt wurde, eine sehr geringe ist, ist es erklärlich, daß man geradezu dazu verleitet wird, Hochbauten auf diese Weise auszuführen, was auch je weiter, desto häufiger geschieht.

Die Consequenzen davon treffen bloß jene Baugewerbetreibenden, welche sich ordnungsmäßig angemeldet haben und sich leicht controlieren lassen, also vorzugsweise Gewerbetreibende höherer Kategorien, welche in größeren Städten ihren Sitz haben.

Es ergeht daher an den Magistrat über Auftrag des hohen k. k. Ministeriums des Innern die Aufforderung, soweit die geschilderten Mißbräuche auch in dem dortigen Verwaltungsbezirke bestehen, diesem Unwesen in strenger Handhabung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Bestimmungen der §§ 16 und 17 des Gesetzes vom 26. December 1893, N.-G.-Bl. Nr. 193, betreffend die Regelung der concessionierten Baugewerbe, bei jeder Gelegenheit entgegenzutreten.

Hievon werden unter einem auch die magistratischen Bezirksämter verständigt.

7.

(Gerichtsstands-Prorogations-Klauseln für Ararialverträge.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 18. Juni 1897, Z. 50547 (M.-Z. 122530/I), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Nach § 51 der Executionsordnung vom 27. Mai 1896, N.-G.-Bl. Nr. 79, sind die in derselben angeordneten Gerichtsbestände ausschließliche und sind Vereinbarungen der Parteien über die Zuständigkeit der Gerichte im Executionsverfahren wirkungslos.

Es ergab sich sonach die Nothwendigkeit, den mit dem Erlasse des Finanzministeriums vom 18. November 1856, Z. 15076/F.-M. (Finanzministerial-Verordnungsblatt Z. 51), vorgeschriebenen Wortlaut der Prorogationsklausel, welche nach § 13 der provisorischen Dienstesinstruction für die Finanzprocuraturen vom 16. Februar 1855, N.-G.-Bl. Nr. 34, in die das Staatsvermögen und die demselben gleich gehaltenen Fonds betreffenden Verträge und Urkunden aufzunehmen ist, in der Richtung abzuändern, daß der in die Ararialverträge aufzunehmende Vorbehalt des Gerichtsstandes am Sitze der betreffenden k. k. Finanzprocuratur nur rücksichtlich jener Rechtsstreitigkeiten zu gelten habe, welche nicht kraft Gesetzes einem besonderen Gerichtsstande ausschließlich vorbehalten sind.

Das Finanzministerium hat daher mit Erlaß vom 19. April d. J., Z. 2061/F.-M., den Finanz-Landesbehörden die im Einvernehmen mit dem Justizministerium festgesetzten neuen Prorogationsformeln mitgetheilt, von

welchen der Wiener Magistrat im Anschlusse eine Abschrift mit dem Beifügen erhält, daß dieselben in Einkünfte in Verträge und Urkunden, die das Arar oder die demselben gleichgehaltenen Fonde betreffen, aufzunehmen sind, wobei es dem Ermessen der betreffenden administrativen Behörde überlassen bleibt, ob im concreten Falle die eine oder die andere Fassung zu wählen ist.

Da weiters nach dem Wortlaute der §§ 83 und 49, Z. 5 des Gesetzes vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 111, die Klagen über das Bestehen eines Bestandvertrages, sowie auf Zahlung des Zinses nicht mehr ausschließlich zur Kompetenz jenes Bezirksgerichtes gehören, in dessen Sprengel der Bestandgegenstand liegt, kann nunmehr die Gerichtsstandsvereinbarung nach einem der vorgeschriebenen Formularien auch in die Bestandverträge aufgenommen werden und wird der diesbezüglich im entgegengesetzten Sinne lautende Staatsministerial-Erlass vom 27. Jänner 1863, Z. 1397, hiemit außer Kraft gesetzt.

* * *

Gerichtsstandsclausel.

I. In den aus diesem Vertrage etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten, welche nicht kraft Gesetzes einem besonderen Gerichtsstande ausschließlich vorbehalten sind, ist das Arar (der Fond, die Stiftung . . .), wenn es (er, sie . . .) als Kläger auftritt, berechtigt, auch bei den sachlich zuständigen Gerichten am Sitze der k. k. Finanzprocuratur in . . . einzuschreiten.

Oder:

II. Für alle aus diesem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, welche nicht kraft Gesetzes vor einem ausschließlichen besonderen Gerichtsstand gehören, sind in erster Instanz die sachlich zuständigen Gerichte am Sitze der k. k. Finanzprocuratur in . . . ausschließlich zuständig.

8.

(Abgrenzung der gewerblichen Befugnisse der Metall-drucker und Spengler rüchichtlich der sogenannten runden Blechwaren.)

Die Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns hat mit Note vom 19. Juni 1897, Z. 5563/6568 (G.-Z. 20594/XII. Bezirk), dem magistratischen Bezirksamte für den XII. Bezirk Nachstehendes mitgetheilt:

Mit der geschätzten Indorsatnote vom 2. und 5. März d. J., Z. 2588 ex 1897, wurde eine Anfrage der Unterzeichneten darüber eingeholt, ob und inwieweit ein Metalldrucker beziehungsweise Drechsler berechtigt ist, die sogenannten runden Blechwaren, als Schnellfeder, alle Gattungen Siebe, Milchkannen, Blechschaffe u. ä. zu erzeugen.

Die Kammer hat über diese Frage die beteiligten Genossenschaften vernommen, deren Gutachten jedoch zu keinem allseitig befriedigenden Resultate geführt haben. Es wurde daher eine mündliche Expertise veranstaltet, zu welcher je zwei Vertreter der Genossenschaften der Drechsler und der Spengler in Wien eingeladen worden und auch erschienen sind.

Als Ergebnis dieser Einvernahme kann das Folgende mitgetheilt werden:

Die Metalldruckerei hat sich allmählich aus anderen Metall verarbeitenden Gewerben, insbesondere aus dem Spenglergewerbe zu einem selbständigen Gewerbe herausgebildet, welches heutzutage alle jene Arbeiten, die früher aufgezogen, gehämmert u. s. w. wurden, durch das Drucken des Metalles über eine selbstverfertigte runde oder ovale Form ausführt. Es ist eine Übung, daß einerseits die Spengler vielfach Metalldruckerarbeiten vornehmen, andererseits die selbständigen Drucker ihre Erzeugnisse auch löthen und zusammenstellen (Schrauben u. s. w.), wenn z. B. ein Silberdrucker einen Leuchter druckt, so wird er selbst die einzelnen Bestandtheile auch miteinander verbinden. Derlei Verrichtungen sind eben als bloße Vollendungsarbeiten des Druckers im Sinne des § 37 G.-D. anzusehen, allerdings unter der von beiden Seiten als unerlässlich bezeichneten Voraussetzung, daß die Druckarbeit die Hauptsache an dem Gegenstande bilde und nicht etwa andere, z. B. Lötharbeit, vorwiege.

Die eingangs erwähnten Artikel stellen sich nun nach Ansicht der Experten ausschließlich als Erzeugnisse des Spenglers und nicht des Druckers dar; nur gewisse Arten runder, gedruckter Siebe können dem Drucker zugesprochen werden. Nur wenn dieser im Stande wäre, z. B. ein Blechschaff aus einem Stück Metall sammt Überwurf zu drucken, so könnte man nichts dagegen einwenden, daß er diesen Artikel verfertigt. Bei derlei Gegenständen kommen aber Druckarbeiten nur an einzelnen Theilen vor. Bei der Milchkanne z. B. wird nur der Obertheil gedruckt; der Henkel wird nicht gedruckt und muß mit Weichlöthung befestigt werden; der Boden wird auch nicht eingedruckt u. s. f. Nur jene Siebe, welche thatsächlich aus einem Stück Metall gedruckt werden, kann der Drucker auch fertigmachen, die sogenannten Stanzsiebe aber sind bereits Artikel, die dem Spengler zugehören.

Die Kammer ist daher der Ansicht, daß der Metalldrucker nur jene Blechwaren, bei denen die Druckarbeit die Hauptsache bildet, durch Löthung u. ä. auch fertigmachen darf; doch muß betont werden, daß dies bei den in der geschätzten Note angeführten Artikeln (mit Ausnahme der aus einem Stücke gedruckten Siebe) nicht zutrifft, und diese vielmehr Spenglerarbeiten sind.

9.

(Eintragung verheirateter Männer als Väter unehelicher Kinder in die Geburtsmatriken.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 27. Juni 1897, Z. 55451 (M.-Z. 127740/III), an sämtliche kirchlichen Behörden und Religionsgenossenschaften in Niederösterreich nachfolgenden Erlaß gerichtet:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat nach gepflogener Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Erlaße vom 11. Juni 1897, Z. 2884, eröffnet, daß keine Norm besteht, wonach es unzulässig erschiene, daß ein verheirateter Mann als Vater eines unehelichen Kindes in die Tauf- (Geburts-) Matrik unter den vorgeschriebenen Vorschriften eingetragen werde. Was speciell das Hofkanzlei-Decret vom 21. October 1813, P.-G.-S.-Nr. 49 und die mit demselben erlassene Instruction zur Führung der Geburtsbücher — in beiden erster Absatz — und das Hofkanzlei-Decret vom 13. Jänner 1814, P.-G.-S.-Nr. 7, lit b., anbelangt, so können nach der Absicht und dem Sinne der citirten Gesetze im ganzen diese Gesetzstellen, insofern in denselben von der Eintragung verheirateter Männer als Väter unehelicher Kinder in die Geburts-Matrik die Rede ist, nur so verstanden werden, daß eine derartige Eintragung nicht als solche, sondern nur insofern zu verhindern, beziehungsweise unstatthaft ist, als sie ohne Wissen und Willen der betreffenden Männer, etwa auf bloßes Angeben der Mutter oder anderer nicht gehörig legitimierter Personen hin, erfolgen soll.

Eine gegentheilige Annahme würde auch mit der eine Ausnahme nicht zulassenden materiellrechtlichen Bestimmung des § 163 a. b. G.-B. in einem inneren Widerspruche stehen.

10.

(Franz Ludwig'sche Doppelfalz- und Zackenziegel.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 28. Juni 1897, M.-Z. 118991/IX, nachstehenden Bescheid hinausgegeben:

In Erledigung des Ansuchens des Herrn Franz Ludwig, Baumeisters, Wien, VIII., Alserstraße 69, und im Nachhange zu dem h. ä. Decrete vom 25. März 1895, Z. 173782, wird zufolge Magistrats-Beschlusses vom 24. Juni 1897, Z. 118991, im Gemeindegebiete von Wien die Verwendung der von dem genannten Baumeister erzeugten und patentierten Doppelfalz- und Zackenziegel für die Herstellung von Deckengewölben unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Deckengewölbe sind bei einer zufälligen Belastung bis zu 550 kg per 1 m² zulässig und darf die Spannweite derselben (von Trägerachse bis Trägerachse) bei einer zufälligen Belastung von über 310 kg/m² bis 450 kg/m² 1.65 m
450 kg/m² bis 550 kg/m² 1.50 m nicht überschreiten und sind für diese Fälle die Gewölbe mit mindestens 35 mm Pfeilhöhe herzustellen.

2. Ist die Verankerung der Gewölbe zwischen Traversen bei zufälligen Belastungen über 310 kg per Quadratmeter in der Weise durchzuführen, daß mindestens 20 mm starke schmiedeeiserne Schließen angewendet werden, wovon auf eine Gewölbslänge von 5.50 m mindestens je eine anzuordnen ist, und sind bei nebeneinander gereihten Gewölben die Schließen um 1/4 der Gewölbslänge versetzt anzuordnen, so daß auf diese Länge in den aufeinander folgenden Feldern abwechselnd eine und zwei Schließen vorhanden sind. Bezüglich der Verankerung der Gewölbe bei Belastungen unter 310 kg/m² bleibt Punkt 4 des Magistratsdecretes vom 25. März 1895, Z. 173782, in Geltung.

Der beigebrachte Musterziegel wird zur Erleichterung der Controle im Evidenzbureau des Stadtbauamtes hinterlegt.

11.

(Regelung des Uniformtragens für ins Ausland reisende rumänische Officiere.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 3. Juli d. J., Z. 54104 (M.-Z. 131772/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes eröffnet:

Laut Erlaßes des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Juni d. J., Z. 4995/M. J., hat der königl. rumänische Kriegsminister in jüngster Zeit einen Erlaß verlaßt, durch welchen alle ins Ausland reisenden rumänischen Officiere und Gleichgestellte angewiesen wurden, sich unbedingt der Civilkleidung zu bedienen und die Uniform nur über besondere Ermächtigung bei speciellen Anlässen zu tragen.

Bezüglich des usuellen Grenzverkehrs der beiderseitigen Officiere und Gleichgestellten speciell zwischen Kronstadt und Sinai bleibt das Übereinkommen aus den Jahren 1884 und 1886 geltend, wonach unseren Officiere, welche mit Grenzübertritts-Certificaten des Militär-Stations-Commandos Kronstadt versehen sind, der Besuch Sinai's in voller Uniform (stets Rock, respective Attila) gestattet wird, und sie bei Aufenthalt bis zu 24 Stunden von der Meldungs- (Vorstellungs-) Pflicht entbunden sind.

Volle Reciprocität gilt für die rumänischen Officiere, die in Kronstadt erscheinen.

12.

(Aufnahme der Kinder eines Confectionslosen in die römisch-katholische Religionsgenossenschaft.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 3. Juli 1897, Z. 59295 (G.-Z. 35881/I. Bezirk), dem magistratischen Bezirksamte für den I. und VIII. Bezirk Nachstehendes zur Kenntniß gebracht.

Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat laut Erlasses vom 22. Juni 1897, Z. 1104 ex 1896, dem Recurse des L. F. in Wien wider die gleichförmigen Entscheidungen des magistratischen Bezirksamtes für den I. und VIII. Bezirk in Wien vom 15. August 1895, Z. 37877, und der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. September 1895, Z. 84333, womit dessen Ansuchen, seine am 15. April 1889, beziehungsweise am 16. April 1890 geborenen, legitimirten Söhne D. und F. in die römisch-katholische Religionsgenossenschaft aufnehmen lassen zu dürfen, abgewiesen wurde, in der Erwägung Folge gegeben, daß L. F. vor seiner Confectionslosigkeits-Erklärung Katholik war, diese Erklärung nicht als Religionswechsel erscheint und die Söhne desselben daher zufolge der eingetretenen Legitimation gemäß Art. 2, Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, der katholischen Religion anzugehören haben. Die Beilagen des Berichtes vom 8. Jänner 1896, Z. 60992, folgen zur weiteren Veranlassung zurück.

13.

(Strafamtshandlungen gegen Gagisten und Personen des Mannschafsstandes der nicht activen k. k. und der königl. ungar. Landwehr.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 6. Juli 1897, Z. 60228 (M.-Z. 133013/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Mit der Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 26. März 1896, Z. 5853, Justizministerial-Verordnungsblatt, Jahrgang 1896, VII. Stück, Nr. 10, wurden die k. k. Gerichte angewiesen, nicht bloß hinsichtlich der Gagisten und der Personen des Mannschafsstandes der nicht activen k. k. Landwehr, sondern auch hinsichtlich der Gagisten und der Personen des Mannschafsstandes der königl. ungar. Landwehr die Einleitung der Voruntersuchung bei unmittelbaren Anklagen die rechtskräftige Verurteilung in den Anklagestand, die Verhängung der Untersuchungshaft, das rechtskräftige Urtheil, dann im Falle der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe den für den verurtheilten bestimmten Strafart, den Tag des Strafantrittes, sowie eine etwa später erfolgende Abklärung der Strafzeit der politischen Bezirksbehörde, in deren Amtsprerogative sich das Gericht befindet, bekanntzugeben.

Zu Anschlusse hieran wird, nachdem seitens des königl. ungar. Justizministeriums eine reciproce Verfügung bezüglich der in Ungarn domicilirenden Gagisten und Personen des Mannschafsstandes der nicht activen k. k. Landwehr getroffen worden ist, der Wiener Magistrat infolge des im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung ergangenen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Juni 1897, Z. 13799, angewiesen, die gemäß der obigen Justizministerial-Verordnung ihm seitens der k. k. Gerichte zukommenden Mittheilungen über Strafamtshandlungen gegen Gagisten und Personen des Mannschafsstandes der nicht activen königl. ungar. Landwehr in analoger Anwendung des § 7, Punkt 6 der Durchführungsbestimmungen zum Wehrgesetz IV. Theil (Evidenzvorschrift, betreffend die in eine Rangklasse eingetheilten Gagisten in der nicht activen k. k. Landwehr), sowie des § 10, Punkt 3 der Evidenzvorschrift für die Personen des Mannschafsstandes der k. k. Landwehr (Anhang zu den Wehrvorschriften III. Theil) an die zuständige ungarische Bezirksbehörde zur weiteren Verfügung zu übersenden.

Außerdem wird im Sinne einer mit dem königl. ungar. Ministerium des Innern hinsichtlich eines reciproken Vorganges getroffenen Übereinkunft der Wiener Magistrat angewiesen, die von ihm verhängten Bestrafungen von Gagisten und von Personen des Mannschafsstandes der nicht activen königl. ungar. Landwehr, analog den Bestimmungen des § 7, Punkt 7 der Evidenzvorschrift, betreffend die in eine Rangklasse eingetheilten Gagisten in der nicht activen k. k. Landwehr, sowie des § 10, Punkt 4 der Evidenzvorschrift für die Personen des Mannschafsstandes der k. k. Landwehr, gleichfalls der zuständigen ungarischen Bezirksbehörde zur weiteren Verfügung zur Kenntniß zu bringen.

14.

(Giltigkeitsdauer der Eintrittsscheine der Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten.)

Das k. u. k. Ergänzungs-Bezirks-Commando Nr. 4 in Wien hat dem Wiener Magistrate mittels Zuschrift vom 6. Juli 1897, Z. 31641 (M.-Z. 130865/XVI), nachstehende Circular-Verordnung des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums ddo. 1. Juli 1897, Abth. 2, Nr. 5354, übermittelt:

Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung und dem königl. ungar. Landesverteidigungs-Minister wird die Giltigkeitsdauer

des Eintrittsscheines, welchen die Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten nach § 69:4, lit. a der Wehr-Vorschriften, I. Theil, ihren diesfälligen Gesuchen anzuschließen haben, auf drei Monate, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, festgesetzt, und es bleibt der Eintrittsschein nach Einbringung des Gesuches während der Dauer der Verhandlung auch über die angeführte Frist, und zwar bis zur Entscheidung über das Gesuch in Geltung.

Die Giltigkeit der Nachweise nach § 69:4, lit. c und d der Wehr-Vorschriften, I. Theil, unterliegt keiner Zeitbeschränkung.

Diese Bestimmungen sind bei § 69:4 der erwähnten Vorschriften vorzunehmen.

15.

(Eintreibung rückständiger genossenschaftlicher Krankencassabeiträge im politischen Verwaltungswege.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 7. Juli 1897, Z. 58798 (M.-Z. 136304/XVIII), dem magistratischen Bezirksamte für den XII. Bezirk Nachstehendes zur Kenntniß gebracht:

Das hohe k. k. Handelsministerium fand laut Erlasses vom 18. Juni 1897, Z. 7699, dem mit dem dortämtlichen Berichte vom 29. December 1896, Z. 40751, hieher vorgelegten Recurse der genossenschaftlichen Krankencassa der Tischler in Wien gegen die hierämtliche Entscheidung vom 7. November 1896, Z. 102515, mit welcher in Bestätigung des Bescheides des magistratischen Bezirksamtes für den XII. Bezirk in Wien vom 2. April 1896, Z. 758, dem Ansuchen der genannten Cassa um Eintreibung rückständiger Cassenbeiträge im Verwaltungswege von einer größeren Anzahl von Gewerbs-Inhabern nicht willfahrt wurde, keine Folge zu geben, weil die fraglichen Executions-Gesuche keinen von dem Schuldner bestätigten Aufschluß darüber geben, aus welchem Grunde die Zahlung der verzeichneten rückständigen Beiträge von den betreffenden Gewerbs-Inhabern versäumt beziehungsweise verweigert wurde, und somit die erforderliche Gewähr für die unbedingte Zulässigkeit der Eintreibung der rückständigen Beiträge im Verwaltungswege nicht bieten.

Die Beilagen des eingangs bezogenen sowie jene des Nachtrags-Berichtes vom 6. Februar d. J., Z. 3087, folgen angeschlossen mit dem Bemerkten zurück, daß hingegen solchen Executions-Gesuchen, welche den durch ein vom rückständigen Beitragsschuldner unterschriebenes Retour-Recepisse oder auf andere glaubwürdige Art erbrachten Nachweis der statutenmäßigen Vorschreibung und der eingetretenen Versäumnis oder erfolgten Verweigerung der Beitragsleistung enthalten, ungefümt Folge zu geben sein wird.

Hievon ist die rec. Cassa in die Kenntniß zu setzen.

16.

(Außerumlaufsetzung der Kupferscheidemünzen zu einem und zu einem halben Kreuzer.)

Die k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction hat unterm 10. Juli 1897, F.-L.-D.-Z. 40934, Nachstehendes kundgemacht:

Es wird bekanntgemacht, daß die Kupferscheidemünzen zu einem und zu einem halben Kreuzer ö. W. mit 1. Juli 1898 außer gesetzlichen Umlauf gesetzt werden.

Es besteht daher nur noch bis einschließlic 30. Juni 1898 eine Verpflichtung, diese Münzen im Privatverkehr zum Nennwerte in Zahlung zu nehmen.

Dagegen werden diese Münzen von den k. k. Cassen und Ämtern bis einschließlic 31. December 1899 angenommen.

Nach Ablauf dieses Termines ist jede Verpflichtung des Staates zur Einlösung dieser Münzen erloschen.

17.

(Zur gewerberechtlichen Behandlung der Zahntechniker.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 12. Juli 1897, Z. 23809 (M.-Z. 141506/XVII), dem Wiener Magistrate Nachfolgendes bekanntgegeben:

In Erledigung des Berichtes vom 23. November 1894, Z. 53275, wird dem Wiener Magistrate zufolge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 20. Februar 1897, Z. 68282 ex 1894, in Angelegenheit der seitens des Wiener Magistrates gestellten Anfrage, wie sich jenen Zahntechnikern gegenüber zu verhalten sei, auf welche die mit dem Ministerial-Erlasse vom 12. Jänner 1887, Z. 23191, festgesetzte Beschränkung Anwendung fand, Nachstehendes eröffnet:

Es erscheint zunächst als feststehend, daß von irgendeiner amtswegigen Änderung des Inhaltes eines von der Gewerbebehörde hinausgegebenen Gewerbebescheines oder von einem Austausch der Gewerbebescheine, wie ein solcher von der Genossenschaft der Zahntechniker in Wien in der Eingabe vom 21. März 1894 angestrebt wird, nicht die Rede sein kann, da die gewerbegesetzlichen Vorschriften den Behörden diesfalls keine Handhabe bieten.

Am allerwenigsten könnte aber, was im vorliegenden Falle geschehen mußte, der Gewerbebeschein gegen ein Concessionsdecret umgetauscht werden.

Den einzelnen Inhabern von auf die früher frei gewesene Ausübung des Zahntechnikergerwerbes lautenden Gewerbebescheinen würde es wohl unbenommen bleiben, sich um die nach der dermaligen Rechtslage notwendige Concessionsverleihung zu bewerben, doch mußte dies in jedem Falle als eine Neubegründung des Gewerbes angesehen werden, und hatte für die betreffenden Gewerbesinhaber praktisch keinen besonderen Vortheil zur Folge, weil diese Personen doch weiterhin das von ihnen noch als freies Gewerbe angetretene Zahntechnikergerwerbe unbeirrt ausüben können.

Es ist nun selbstverständlich, daß für die Beurtheilung der Grenzen einzelner Gewerbeberechtigungen die jeweilig hiesfür bestehenden allgemeinen Vorschriften maßgebend sind, und dies ist dermalen bezüglich der Zahntechniker die Ministerial-Verordnung vom 20. März 1892, N.-G.-Bl. Nr. 55. Nach den Bestimmungen dieser Verordnungen sind alle dermalen noch in Ausübung befindlichen besonderen zahntechnischen Gewerbeberechtigungen, mögen dieselben wann immer begründet worden sein, zu behandeln.

Der Umstand aber, daß in den von der einschreitenden Zahntechniker-Genossenschaft zur Sprache gebrachten Fällen in den Gewerbebescheinen ausdrücklich die oben angeführte Beschränkung hervorgehoben erscheint, kann nicht als eine nach § 36 G.-D. dem bezüglichen Gewerbebescheine im subjectiven Sinne ein für allemal auferlegte Restringierung erachtet werden, weil die bezügliche Beschränkung nicht als Ausfluß der zweifellos jedem Anmelder eines Gewerbes zustehenden Facultät, der angemeldeten Gewerbeberechtigung subjectiv innerhalb der Gesetzesgrenzen freiere oder engere Schranken zu ziehen, gedeutet werden darf, sondern lediglich ein Hinweis auf die zur Zeit der Gewerbeanmeldung für die zahntechnische Gewerbeberechtigung objectiv bestandenen Grenzen ist, der mit dem Wegfall dieser Grenzen gegenstandslos wurde.

18.

(Eheschließungen ungarischer Staatsangehöriger im Auslande.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate mit Erlaß vom 12. Juli 1897, Z. 51534 (M.-Z. 139192/XVI), Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die königlich ungarischen Minister der Justiz und des Innern haben unter dem 27. Februar 1897, Z. 11435/Z.-M., eine Verordnung erlassen, betreffend eine Modification und Ergänzung der Vorschriften über das in Ungarn vorzunehmende Aufgebot der außerhalb Ungarns zu schließenden Ehen.

Infolge des über Ersuchen des königl. ungarischen Ministeriums am Allerhöchsten Hoflager in Wien im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium und dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht erstoffenen Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Mai 1897, Z. 10432, wird unter Bezugnahme auf die hierortigen Erlasse vom 9. März 1896, Z. 20022 (S. Amtsblatt Nr. 34 ex 1896, „Gesetze“ IV, 8, pag. 36), und vom 13. April 1896, Z. 32043 (S. Amtsblatt Nr. 52 ex 1896, „Gesetze“ VI, 3, pag. 54), der Wortlaut dieser Verordnung in deutscher Übersetzung dem Magistrate zur Wissenschaft und Danachachtung bekanntgegeben.

Hiebei wird der Wiener Magistrat insbesondere auf die wichtige Bestimmung aufmerksam gemacht, daß die Documente, welche von den außerhalb Ungarns zu einer Ehe schreitenden ungarischen Staatsbürgern den ungarischen Matrikelführern behufs Anordnung des Aufgebots vorgelegt oder eingekendet werden müssen, nach Beendigung des Verkündigungsverfahrens weder im Originale noch in Abschrift zurückbehalten werden, sondern den Parteien durch die Matrikelführer bei Übersendung des Aufgebotszeugnisses zurückzustellen sind.

Bezüglich des Verhältnisses dieser Verwendung zu den eherechtlichen Bestimmungen des österreichischen Rechtes wird auf den Schlussabsatz des oben an zweiter Stelle citierten Erlasses verwiesen.

* * *

Verordnung des königl. ungar. Ministers der Justiz und des Innern vom 27. Februar 1897, Z. 11435/Z.-M. 1897, betreffend die Modification und Ergänzung der Vorschriften über die in Ungarn zu erfolgende Verkündigung (Aufgebot) der außerhalb Ungarns zu schließenden Ehen:

Bei Außerkraftsetzung des 5. Absatzes des § 2 der Verordnung der Minister der Justiz und des Innern vom 12. Februar 1896, Z. 7870/Z.-M., verordnen wir, wie folgt:

1. Wenn ein in Ungarn gemeindezuständiger, ungarischer Staatsbürger (ob Mann oder Weib) in Croatien-Slavonien oder im Auslande mit einem ungarischen Staatsbürger oder einem Ausländer vor einer nach dem Gesetze des Ortes der Eheschließung zur Vornahme der Eheschließung zuständigen weltlichen oder confessionellen Behörde die Ehe eingehen will, sind die wegen Verkündigung (Aufgebot) einer solchen Ehe in Ungarn, dem ungarischen Matrikelführer vorzulegenden Documente nach Beendigung des Verkündigungsverfahrens in der Urkundensammlung des ungarischen Matrikelführers weder im Originale noch in Abschrift zurückzubehalten, sondern ist der Matrikelführer verpflichtet, dieselben sammt dem im Punkte 2 erwähnten Aufgebotszeugnisse an die Partei gelangen zu lassen. Auf Ansuchen der Partei muß der Matrikelführer das im Punkte 2 erwähnte Aufgebotszeugnis, wenn die Partei auch dem Punkte 4 entsprochen hat, im Sinne des Punktes 3 in Begleitung eines Berichtes, behufs Ausstellung der Ehebescheinigung dem königl. ungarischen

Justizminister unterbreiten und hievon die Partei unter Rücksendung der vorgelegten Documente verständigen.

2. Die erste Zeile des Textes des Aufgebotszeugnisses, welches über den Vollzug der Verkündigung von einer im Punkte 1 erwähnten Ehe, laut Formular 12 der Justiz-Ministerial-Instruction, Z. 27243/95, auszustellen ist, hat der Matrikelführer mit folgenden Worten zu ergänzen: „außerhalb Ungarns“, so daß die erste Zeile des Textes des Zeugnisses folgenden Wortlaut habe: „Die Ehe wollen miteinander schließen außerhalb Ungarns.“

3. Der ungarische Staatsbürger (ob Mann oder Weib), welcher auf Grund eines im Sinne des Punktes 2 ausgestellten Aufgebotszeugnisses in Gemäßheit des § 59 G.-A. XXXIII vom Jahre 1894 eine Bescheinigung vom königl. ungar. Justizminister darüber zu erlangen beabsichtigt, daß gegen seine im Auslande zu schließende Ehe nach dem Gesetze Ungarns kein Hindernis obwaltet, ist berechtigt, bei dem zur Anordnung des Eheaufgebotes in Ungarn competenten Matrikelführer auch darum anzusuchen, daß der Matrikelführer nach Beendigung des Verkündigungsverfahrens das Aufgebotszeugnis sammt den vorgelegten Werten (Punkt 4) dem königl. ungarischen Justizminister unterbreiten.

4. Im Falle eines solchen Ansuchens unterliegt das an den ungarischen Matrikelführer gerichtete Gesuch oder das über die Bitte verfaßte Protokoll im Sinne des 2. Absatzes, § 9 der Verordnung der Minister der Justiz und des Innern vom 12. Februar 1896, Z. 7870, einer Gesuchs-Stempelgebühr von 50 kr. nach jedem Bogen und ist zur Bestreitung der für das im Punkte 2 der gegenwärtigen Verordnung erwähnte Aufgebotszeugnis als Beilage zu entrichtenden Beilagen-Stempelgebühr eine Stempelmarke von 15 kr. vorzulegen. Außerdem unterliegt die im Sinne des § 59 G.-A. XXXIII vom Jahre 1894 auszufüllende Bescheinigung einer Stempelgebühr von 1 fl. Einem Gesuche aus dem Auslande kann anstatt von Stempelmarken auch deren Äquivalent in Barem beigezahlt werden.

Damit den Parteien die Justiz-Ministerial-Bescheinigung im Wege der Post nach dem Auslande franco zugestellt werden könne, muß auch das Postporto vorgelegt werden. Innerhalb der Länder der ungarischen Krone kann die Justizministerial-Bescheinigung portofrei den Parteien vom königl. ungarischen Justizministerium zugesendet werden.

5. Wenn die Partei den Bestimmungen des Punktes 4 der gegenwärtigen Verordnung nicht Genüge geleistet hat, kann der ungarische Matrikelführer die im Punkte 3 erwähnte Bitte nicht erfüllen, sondern hat die vorgelegten Documente nach Beendigung des Verkündigungsverfahrens sammt dem im Sinne des Punktes 2 ausgestellten Aufgebotszeugnisse mit der Verkündigung an die Partei zu senden, daß wegen Erlangung der im § 59 des G.-A. XXXIII vom Jahre 1894 erwähnten Bescheinigung, das an den königl. ungarischen Justizminister zu richtende Gesuch mit dem Aufgebotszeugnisse zu versehen und die im Punkte 4 bezeichneten Stempel- und Postmarken oder deren Äquivalent beizuschließen sind.

6. Das im Sinne des Punktes 2 der gegenwärtigen Verordnung ausgestellt Aufgebotszeugnis bescheinigt zwar, daß der ungarische Nupturient der in den §§ 113 und 147 des G.-A. XXXI vom Jahre 1894 begründeten Verpflichtung, wonach die außerhalb Ungarns zu schließende Ehe eines ungarischen Staatsbürgers (ob Mann oder Weib) auch in Ungarn aufgeboden werden muß, entsprochen hat, und das erwähnte Aufgebotszeugnis ist auch dazu geeignet, um als Grundlage der im § 59 des G.-A. XXXIII vom Jahre 1894 bezeichneten Justiz-Ministerial-Bescheinigung zu dienen; wenn aber die Eheschließenden von ihrer ursprünglichen Absicht abweichend, ihre Ehe in Ungarn eingehen wollten, müssen sie bei demjenigen ungarischen Matrikelführer oder demjenigen anderen ungarischen Civilbeamten (Standesbeamten), vor welchem sie ihre Ehe eingehen wollen, den in Gemäßheit des letzten Absatzes des § 4 und des letzten Absatzes des § 5 der Verordnung der Minister der Justiz und des Innern vom 12. Februar 1896, Z. 7870, etwa notwendigen Voraussetzungen entsprechen und jedenfalls sämtliche auf ihre abzuschließende Ehe bezüglichen Documente von neuem vorlegen; in solchen Fällen müssen die Documente nach Abschluß der Ehe im Originale oder in Abschriften, welche vom betreffenden Matrikelführer beziehungsweise anderen Civilbeamten (Standesbeamten) zu beglaubigen sind, in der Urkundensammlung des betreffenden ungarischen Matrikelführers beziehungsweise anderer Civilbeamten (Standesbeamten) aufbewahrt werden.

19.

(Verpflichtung zur Ausfüllung eines Fragebogens zum Zwecke statistischer Erhebungen für die Versicherung von Privatangestellten.)

Die hohe k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 14. Juli 1897, Z. 63538 (G.-Z. 39366/I. Bezirk), dem magistratischen Bezirksamte für den I. und VIII. Bezirk Nachstehendes bekanntgemacht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 5. Juli 1897, Z. 19257, den Recursen der Hof- und Gerichtsadvocaten A., J. und Z. gegen die Entscheidung der hohen k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. April 1897, Z. 3755, beziehungsweise vom 31. März 1897, Z. 6212, und vom 31. März 1897, Z. 6213, betreffend die Verpflichtung zur Ausfüllung eines Fragebogens zum Zwecke statistischer Erhebungen für die Versicherung der Privatangestellten keine Folge gegeben, weil sie kraft gesetzlicher Bestimmungen zur Ertheilung der vom magistratischen Bezirksamte verlangten Auskünfte verpflichtet waren. Denn die politischen Behörden sind nach der auch in der Statthalterei-Entscheidung

citirten kais. Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96 (§ 9), be-
rechtigt, die in ihrem Amtsgebiete befindlichen Personen, deren Erscheinen in
einer Amtshandlung nöthig ist, vorzuladen, und es sind weiters die Vor-
geladenen verpflichtet, der Vorladung Folge zu leisten und die verlangten
Auskünfte zu ertheilen.

Es steht somit der Berechtigung der politischen Behörden zum Zwecke
von Amtshandlungen, zu welchen jedenfalls auch die von der Oberbehörde für
die Zwecke der politischen Verwaltung aufgetragenen statistischen Erhebungen
gehören, die erforderlichen Auskünfte von den in ihrem Amtsgebiete befindlichen
Personen zu begehren, die Verpflichtung der hiezu Aufgeforderten gegenüber,
die verlangten Auskünfte über die ihnen bekannten Thatsachen zu ertheilen,
insoweit nicht ein gesetzlich anerkannter Befreiungsgrund besteht. An dieser
Verpflichtung ändert der Umstand nichts, wenn die Behörde im Interesse der
betreffenden Person von dem persönlichen Erscheinen absteht und ihr Verlangen
auf die Ertheilung der Auskunft im schriftlichen Wege beschränkt.

20.

**(Verwendung des Poppenwalder Sandsteines — St.
Andrä vor dem Hagenthale — zu Stiegenstufen.)**

Über das Ansuchen des Franz Aufhäuser, Steinmetzmeisters, XII,
Meidlinger Hauptstraße, um Vornahme der Prüfung von Stiegenstufen aus
Poppenwalder Sandstein in St. Andrä vor dem Hagenthale, wird auf Grund
der am 17. und 20. Mai 1897 vorgenommenen Erprobungen zufolge Magi-
strats-Beschlusses vom 15. Juli 1897 (M.-Z. 80258/IX), die Verwendung des
Poppenwalder Sandsteines in St. Andrä vor dem Hagenthale unter nach-
folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Dieser Sandstein ist zur Verwendung bei freitragenden Stiegen aus-
geschlossen und darf nur bei Stiegen in Anwendung kommen, bei denen die
Stufen beiderseits eingemauert oder einerseits eingemauert und andererseits
unterstützt sind und wobei die freie Stufenlänge von 1.50 m nicht überschritten
werden darf.

2. Das Stufenprofil ist derart zu dimensionieren, daß der Austritt
mindestens 15 cm hoch und die Stufe an der schwächsten Stelle mindestens
5 cm stark ist.

Bei Traversenstiegen haben die Stufen einen vorderen Falz und eine
rückwärtige Schräge von 5 cm Höhe zu erhalten.

3. Es darf nur Stein von mindestens derselben Qualität zur Verwendung
gelangen, wie der zu den Proben gelieferte Stein.

4. Die Erbringung des Qualitätsnachweises kann jederzeit gefordert
werden.

Das Zeugnis der Prüfungsanstalt des technischen Gewerbemuseums so-
wie das Protokoll über die vorgenommenen Proben sind im Evidenzbureau
des Stadtbauamtes zu hinterlegen.

Für den Fall als der verlangte Qualitätsnachweis nicht erbracht wird,
bleibt es dem Stadtbauamte vorbehalten, Proben mit den zur Verwendung
bestimmten Stufen vorzunehmen und wird die Zulassung des Steines von
dem Ergebnisse dieser Proben abhängig gemacht.

21.

**(Verbindung der commissionellen Bauverhandlung
mit der Erhebung über die gewerbepolizeiliche Zu-
lässigkeit der Betriebsanlage.)**

Magistrats-Director Tschau hat mit Erlaß vom 27. Juli
1897, M.-Z. 141063/XVII, Nachstehendes bekanntgegeben:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat in dem Erlasse vom 15. Juli 1897,
Z. 21906, M.-Z. 141063/XVII, betreffend eine gewerbliche Betriebsanlage,
Nachstehendes bemerkt:

„Weiters wird auf § 25 der Bauordnung für Wien (Gesetz vom 17. Jänner
1883, Nr. 35 L.-G.-Bl.) hingewiesen, nach welchem die commissionelle Bau-
verhandlung womöglich gleichzeitig mit der Erhebung über die gewerbe-
polizeiliche Zulässigkeit der Betriebsanlage vorzunehmen ist, womit bezweckt
werden soll, daß nicht Fabrikgebäude ohne Rücksichtnahme auf Anforderungen
erlaubt werden, die, durch den gewerblichen Betrieb bedingt, notwendigerweise
gestellt werden müssen und die bei einem fertigen Baue nicht mehr durch-
führbar sind, daher in den meisten Fällen nicht mehr gestellt werden können.“

Hievon werden Herr Magistratsrath Dr. Franz Sauer und die Herren
Bezirksamtsleiter, dann die Bauamts-Direction zur Danaachtung und In-
struction der ihnen zugewiesenen Concepts- und Bauamtsbeamten in die
Kenntnis gesetzt.

22.

(Wagen und Gewichte.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 28. Juli 1897, M.-
Z. 74853/XV, nachstehende Kundmachung, betreffend die auf die
Verwendung von Wagen und Gewichten beim Verkaufe von
Fleisch und Fleischwaren bezüglichen Vorschriften, erlassen:

1. Zum Abwägen von Fleisch und Fleischwaren im Detailverkaufe dürfen
nur gehörig geachtete, gleicharmige Balkenwagen oder Tafelwagen (auch ober-
schalige oder Balancewagen genannt) verwendet werden.

Die Wagschalen der Balkenwagen können höchstens 4 cm tief sein; die
Wagen selbst sind nicht höher als 80 cm vom Boden der Verkaufshaut anzu-
bringen und derart aufzustellen, daß zwischen dem höchstens 5 cm hohen
Schalenunterfasse und den Wagschalen ein freier Spielraum von mindestens
8 cm übrig bleibt.

Die horizontal aufzustellenden Tafelwagen sollen so construirt sein, daß
sie in unbelastetem Zustande einpielen.

Den Käufern muß die Möglichkeit geboten sein, das Abwägen jederzeit
und ungehindert zu controlieren. Aus diesem Grunde wird es untersagt, die
Zunge oder den Balken der Wage durch Vorhängen von Fleischstücken oder
anderen Objecten zu verdecken und den Augen des Käufers zu entziehen.

2. Zum Auswägen sind von nachstehend verzeichneten, gehörig geachteten
Gewichten die Stücke von jenem Gewichte abwärts bereit zu halten, welches
der Tragfähigkeit der Wage entspricht, und zwar:

- | | |
|-----------------------------------|------------------|
| 1. Ein Eisengewicht . . . | zu 20 Kilogramm, |
| 2. " Messinggewicht . . . | 10 " |
| 3. " " " " " " " " " " | 5 " |
| 4. Zwei Messinggewichte . . . | 2 " |
| 5. " " " " " " " " " " | 1 " |
| 6. " " " " " " " " " " | 1/2 " |
| 7. " Ausgleichsgewichte " " " | 20 Dekagramm, |
| 8. Ein Ausgleichsgewicht . . . | 10 " |
| 9. " " " " " " " " " " | 5 " |
| 10. Zwei Ausgleichsgewichte " " " | 2 " |
| 11. Ein Ausgleichsgewicht . . . | 1 " |

3. Sowohl Wagen als auch Gewichte sind stets rein zu halten und in
Gemäßheit des § 1 der Ministerial-Verordnung vom 28. März 1881, R.-G.-
Bl. Nr. 30, vor Ablauf von je zwei Jahren der Nachschau zu unterziehen.

4. Diese Vorschriften haben die Fleischhauer, Fleischverschleißer, Fleisch-
selcher, Selchwaren-Verschleißer, Pferdefleischhauer, Flecksieder, Wurst-Erzeuger,
Wildbrethändler, sowie alle anderen Verkäufer von Fleisch- und Fleischwaren
zu beobachten.

5. Sollten falsche Wagen oder Gewichte im Gebrauche angetroffen werden,
so werden die Gewerkeigentümer sowie derjenige, welcher zwar die vorge-
schriebenen Wagen und Gewichte gebraucht, bei dem Abwägen aber die Käufer
im Gewichte verkürzt, entweder nach dem Strafgesetze oder mit Rücksicht auf
die obwaltenden Umstände nach den diesfalls bestehenden politischen Vorschriften
bestraft.

Die Markauffichtsbeamten sind angewiesen, bei den Gewerksleuten Nach-
schau zu halten, nicht geachtete oder nicht gehörig nachgeachtete, gefälschte, fehler-
haft oder vorschriftswidrig befundene Wagen und Gewichte sofort mit Beschlag
zu belegen und hierüber, sowie über den Mangel einzelner vorgeschriebener
Gewichtsstücke und über constatirte Gewichtsverkürzungen die Anzeige zu
erstatten.

23.

(Groß-Republik von Central-Amerika.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 3. August
1897, Z. 56394 (M.-Z. 150048/XVI), dem Wiener Magistrate
Nachfolgendes zur Kenntnis gebracht:

Die Republiken von Honduras, Nicaragua und San Salvador haben
sich dahin geeinigt, einen Staatenbund zu gründen, wobei ihre innere Selbst-
ständigkeit gewahrt bleiben soll, sie jedoch dem Auslande gegenüber einen
einigen Körper bilden und durch einen Ausschuss (Dieta) repräsentiert werden
sollen.

Se. k. u. k. Apostolische Majestät haben die Notification der Dieta zur
Allerhöchsten Kenntnis zu nehmen und die Anerkennung der „Groß-Republik
von Central-Amerika“ (Republica major de Centro-America) durch die
k. u. k. Monarchie mit dem Vorbehalte bekannt geben zu lassen geruht, daß
die Erledigung eventueller Reclamationen zum Schutze österreichischer oder
ungarischer Staatsangehöriger durch die neuen Institutionen keine Erschwerung
erleiden dürfe.

Hievon wird der Magistrat über Erlaß des k. k. Ministeriums des
Innern vom 15. Juni 1897, Z. 5683/M. Z., mit dem Bemerkten in Kenntnis
gesetzt, daß Oesterreich-Ungarn bisher zu keiner der mehr erwähnten drei
Republiken in einem Vertragsverhältnisse steht und zur Zeit nur in Nicaragua
durch einen in Managua residirenden k. u. k. Consul vertreten ist.

24.

**(Heranziehung der Reserve-Officiere zu den Waffen-
übungen.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 4. August 1897,
Z. 63970 (M.-Z. 150735/XVI), dem Wiener Magistrate Nach-
folgendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat laut Erlasses
vom 8. Juli 1897, Z. 18998/4932 II a, einvernehmlich mit dem hohen
k. u. k. Reichs-Kriegsministerium anzuordnen befunden, daß jene Reserve-
officiere, welche mindestens volle vier Jahre als Berufsofficiere activ gedient
haben und in der Qualificationsliste zur Beförderung geeignet beschriebenen
sind, künftighin „in der Regel“ nicht mehr, die sonstigen dem Berufsstande
entflammenden Reserveofficiere aber in dem, dem Austritte aus dem activen
Dienste folgenden zweiten und vierten Jahre, wenn diese noch innerhalb der

ersten sieben Jahre ihrer Heeresdienstpflicht fallen, zu den Waffenübungen heranzuziehen sind.

Vorstehende Verfügung ist vorläufig beim § 43:2 der Wehrvorschriften II. Theil vorzumerken.

Hievon wird der Magistrat zur eigenen Wissenschaft und zur entsprechenden Verständigung der magistratischen Bezirksämter in Wien in Kenntniss gesetzt.

25.

(Zuweisung der Stellungsbezirke Floridsdorf und Mödling.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 5. August 1897, Z. 54299 (M.-Z. 152712/XVI), dem Wiener Magistrat Nachfolgendes bekanntgegeben:

Aus Anlaß der Abänderung in der territorialen Abgrenzung des politischen Bezirkes Groß-Enzersdorf und der Übertragung des Amtssitzes der Bezirkshauptmannschaft in Groß-Enzersdorf von dort nach Floridsdorf, ferner infolge Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Mödling bei gleichzeitiger Zuweisung der Gerichtsbezirke Aspang und Kirchschlag zum Amtsbezirke der Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt, hat das hohe k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit dem Erlasse vom 8. Juni 1897, Z. 9140/2097 II a, nach gepflogenen Einvernehmen mit dem k. k. Reichs-Kriegsministerium eröffnet, daß die neuen politischen und Stellungsbezirke Floridsdorf und Mödling (§ 1:2 [zweiter Absatz] der Wehrvorschriften I. Theil), dem Heeres-Ergänzungsbezirks-Commando Nr. 84 in Wien und ersterer überdies dem k. k. Landwehr-Ergänzungsbezirks-Commando Nr. 1 in Wien, letzterer dem k. k. Landwehr-Ergänzungsbezirks-Commando Nr. 21 in St. Pölten zugewiesen werden.

Die Berichtigung der Beilage I zu § 1 der Wehrvorschriften I. Theil, sowie jene der Landwehr-Ergänzungs-, beziehungsweise Landsturm-Bezirkseinteilung wird separat erfolgen.

Hievon wird der Wiener Magistrat in Kenntniss gesetzt.

26.

(Verbot der Einfuhr von Hunden nach Großbritannien.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 5. August 1897, Z. 68225 (M.-Z. 150170/XV), Nachstehendes kundgemacht:

Laut Verordnung des königl. ungar. Ackerbauministeriums vom Mai d. J. ist die Einfuhr von Hunden nach Großbritannien aus irgendeinem anderen Lande als aus Irland und von der Insel Man, ohne vorher schriftlich eingeholte specielle Erlaubnis dieses Ministeriums (To the Secretary, Board, of Agriculture 4 Whitehall Place, London S. W.) vom 15. September d. J. angefangen, verboten.

Dieser Verordnung zufolge ist in dem betreffenden Ansuchen eine genaue Beschreibung des zu importierenden Hundes hinsichtlich der Haarfarbe und Abzeichen, des Geschlechtes, Alters und der Race zu geben und das Land der Herkunft, sowie der Landungshafen, die Route nach dem Bestimmungsorte, in welchem dessen Verwahrung und Isolierung nach Vorschrift der erlangten Lizenz in der Dauer bis zu sechs Monaten auf Kosten des Eigenthümers stattfinden soll, genau zu bezeichnen.

Dies wird gemäß Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Juli 1897, Z. 19035, hiemit zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

27.

(Neumüller'sche Betonstufen mit Eiseneinlagen.)

Auf Grund der über Ansuchen der Firma Josef Neumüller & Comp., Cementwarenfabrik, XIX., Heiligenstädterstraße 179, vom Stadtbauamte vorgenommenen Erprobungen werden unter Bezugnahme auf die hierämthliche Kundmachung vom 4. August 1896, Z. 92673, zufolge Magistrats-Beschlusses vom 5. August 1897 (M.-Z. 152218/IX) die in der Fabrik von Josef Neumüller & Comp. erzeugten Betonstufen mit Eiseneinlagen unter folgenden Bedingungen zur allgemeinen Verwendung im Gemeindegebiete von Wien zugelassen:

1. Die Stufen werden vorläufig nur bei Stiegen zugelassen, bei welchen die Stufen ein beiderseitiges Auflager erhalten;

2. Die projectierte Verwendung ist in den Consensplänen auszuweisen.

3. Der Beton, aus welchem die Stufen hergestellt werden, ist aus gutem, abgelagerten, nicht treibendem Portland-Cemente, im Mischungsverhältnisse von nicht weniger als einem Volumtheile Cement zu drei Volumtheilen reinen, reifen Sandes und Schotter zu erzeugen.

Die Eiseneinlage muß wenigstens aus vier Stäben von nicht weniger als 10 mm Durchmesser bestehen, welche durch eine zweite Stablage aus wenigstens 3 mm dicken Stäben winkeltrecht zu kreuzen ist. Beide Stablagen sind an den Kreuzungsstellen mittels Eisendraht zu verbinden.

Die Entfernung der Stäbe der ersten Lage soll nicht mehr als rund 80, jene der zweiten Lage nicht mehr als rund 150 mm betragen.

Die Eisenlage ist an der unteren Stufenfläche auf die ganze Stufenlänge derart anzubringen, daß ihre Lage und ihre Abmessungen an dem zur Einmauerung bestimmten Stufenende ohne wesentliche Beschädigung der Stufen festgestellt werden kann.

4. Das Stufenprofil ist derart zu wählen, daß die Stufen im Verbaude des Stiegenarmes wenigstens eine achtfache Bruchhöhe besitzen, wobei die zufällige Belastung der einzelnen Stufen für Wohnhäuser oder sonstige Objecte, in welchen die Stiegen keine anderen Beanspruchungen als in gewöhnlichen Wohnhäusern erfahren, wenigstens mit 400 kg; bei solchen Objecten jedoch, in welchen die Stiegen eine größere Beanspruchung erfahren, mit einer entsprechenden, zumindestens aber mit einer zufälligen Belastung von 640 kg für das Quadratmeter zu bemessen ist.

Die größte freie Länge der Stufen wird vorläufig auf 1.50 m beschränkt.

5. Jede Stufe muß mit dem Fabrikszeichen und einem Stempel versehen sein, aus welchem auch nach dem Versetzen noch die Zeit der Stufenherzeugung leicht festgestellt werden kann.

Die Stufen dürfen nicht früher als zwei Monate nach der Erzeugung zum Bau geliefert werden.

6. Abgesehen von den Belastungsproben bleibt den Organen des Stadtbauamtes das Recht gewahrt, an beliebigen Stufen den Nachweis der Erfüllung der Vorschriften über die Eiseneinlage und der Qualität des Materials der Stufen überhaupt zu fordern und die Materialien, sowie die Erzeugung der Stufen in der Erzeugungsstätte selbst zu controlieren.

7. Schadhafte oder diesen Vorschriften nicht entsprechende Stufen dürfen nicht auf Bauten geliefert oder verlegt werden.

8. Die Abänderung und Ergänzung dieser Vorschriften nach Maßgabe weiterer Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Übertretungen dieser Vorschriften werden, insofern sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, nach § 94 der Bauordnung für Wien mit Geldstrafen von 5 fl. bis 300 fl., eventuell der entsprechenden Arreststrafe geahndet.

28.

(Abänderung der zur Durchführung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe erlassenen Kundmachungen.)

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 7. August 1897, Z. 71404, mit welcher in Ergänzung und theilweiser Abänderung der zur Durchführung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe erlassenen Kundmachungen vom 25. April 1895, Z. 38013, L.-G. und B.-Bl. Nr. 19, vom 18. October 1895, Z. 91236, L.-G. und B.-Bl. Nr. 49, und vom 31. Mai 1896, Z. 50839, L.-G. und B.-Bl. Nr. 40, Nachstehendes festgesetzt wird:

Zu A. Produktionsgewerbe.

1. Bäcker.

In Wien (ohne Unterschied des Bezirkes) ist der Verschleiß des Gebäcks am Sonntage nur bis 1 Uhr nachmittags und außerdem in der Zeit vom 1. October bis 31. Mai von 6 bis 8 Uhr abends gestattet.

In Fällen außerordentlichen Bedarfs darf die Abgabe von Gebäck im großen an Gast- und Kaffeehäuser u. dgl. auch in den Nachmittagsstunden, jedoch mit Ausschluß der Verwendung von Hilfsarbeitern bei der Abgabe und zur Verführung des Gebäcks stattfinden, im übrigen sind aber die Geschäftslocalitäten für das Publicum geschlossen zu halten.

Das Austragen bestellten Gebäcks durch das Personale ist nur bis 1 Uhr nachmittags gestattet.

Bäcker, die auch das Zuckerbäcker- oder Lebzeltergewerbe betreiben oder den Handel mit Zuckerbäcker- und Lebzelterwaren angemeldet haben, sind für den Fall, als sie nur ein Geschäftslocale für den Verschleiß der Erzeugnisse beider Gewerbe benötigen, verpflichtet, dasselbe während der Zeit der für das Bäckergewerbe angeordneten Sonntagsruhe geschlossen zu halten.

Von Bäckern außer ihren gewerblichen Erzeugnissen noch geführte andere Lebensmittel dürfen am Sonntage nur während der für den Lebensmittelhandel gestatteten Stunden verkauft werden, welche Bestimmung durch Aufführung im Geschäftslocale zur Kenntniss des Publicums zu bringen sein wird.

3 b. Pferdefleischhauer.

Ausnahmsbestimmung.

In Wien (ohne Unterschied des Bezirkes) ist in der Zeit vom 1. October bis 31. Mai die Ausschrotung beziehungsweise Erzeugung von Selchwaren und Würsten, sowie der Verschleiß dieser Artikel und von Fleisch bis 10 Uhr vormittags und außerdem der Verkauf von Selchwaren und Würsten, auch von 6 bis 8 Uhr abends gestattet.

In der Zeit vom 1. Juni bis 30. September ist die Ausschrotung, beziehungsweise Erzeugung von Selchwaren und Würsten, sowie der Verschleiß derselben und von Fleisch nur bis 11 Uhr vormittags zulässig.

5. Fleischhauer und Wurst-Erzeuger.

Ausnahmsbestimmung.

In Wien (ohne Unterschied des Bezirkes) ist der Verschleiß von Erzeugnissen dieser Gewerbszweige in der Zeit vom 1. October bis 31. Mai von 6 bis 10 Uhr vormittags und von 6 bis 8 Uhr abends, in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September von 5 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags gestattet.

In den Gemeinden Perchtoldsdorf, Rodaun, Kaltenleutgeben und Gießhübel des politischen Bezirkes Mödling ist der Verschleiß in der Zeit vom 1. Mai bis 1. October von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 6 bis 8 Uhr abends gestattet.

7. Molkereien, Milchmeier und Milch-Verschleißer.

Ausnahmsbestimmung.

In Wien (ohne Unterschied des Bezirkes) ist der Verschleiß der Milchproducte in der Zeit vom 1. October bis 31. Mai von 6 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags und von 6 bis 8 Uhr abends, in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September in der Zeit von 5 Uhr früh bis 1 Uhr nachmittags und von 6 bis 8 Uhr abends gestattet.

Zu B. Handelsgewerbe.

I. Für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Beim Handelsgewerbe (mit Ausschluß des Lebensmittelhandels) sowie für den Verschleiß bei den Productionsgewerben, insoweit derselbe nicht nach Artikel VI und VII des Gesetzes geregelt erscheint, ist in allen Bezirken der Warenverkauf an allen Sonntagen des Jahres von 6 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags gestattet.

Beim Lebensmittelhandel ist in allen Bezirken der Verkauf in der Zeit vom 1. October bis 31. Mai von 6 Uhr früh bis 10 Uhr vormittags und von 6 bis 8 Uhr abends, in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September von 5 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags gestattet.

Die bezüglich des Marktverkehrs, des Lebensmittelhandels auf Ständen außerhalb der Märkte und im k. k. Prater und bezüglich des Handels im Umherziehen (§ 60 G.-D.) geltenden Bestimmungen bleiben aufrecht; ebenso die Bestimmungen über den Warenverkauf zu Weihnachten.

Der Zeitungs-Verschleiß auf den Wiener Bahnhöfen ist von 1/2 6 Uhr früh bis 1/2 4 Uhr nachmittags gestattet.

Zu III. für die Landbezirke.

Baden.

In der Gemeinde Heiligenkreuz ist der Handel mit Devotionalien und Wallfahrtsartikeln in der Zeit vom 1. Mai bis 31. October von 10 Uhr vormittags bis 8 Uhr abends gestattet.

Mödling.

In der Gemeinde Mödling ist der Lebensmittelhandel in der Zeit vom 1. Mai bis 1. October von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 6 bis 8 Uhr abends gestattet.

In den Gemeinden Perchtoldsdorf, Rodaun, Kaltenleutgeben und Gießhübel ist der Lebensmittelhandel in der Zeit vom 1. Mai bis 1. October gleichfalls von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 6 bis 8 Uhr abends gestattet.

Die der Gemeinde Perchtoldsdorf für den Sonntag der Frohnleichnamsfest mit der hierämtlichen Kundmachung vom 31. Mai 1896, L.-G.-Bl. Nr. 40, gewährten Begünstigungen bleiben aufrecht.

Gemeinsame Bestimmungen für das ganze Erzherzogthum.

Den Verschleißern von Zuckerbäcker- und Lebküchlerwaren, ferner den Kastanienbratern, welche sich auf den Verschleiß der erwähnten Artikel beschränken und nicht etwa nebenbei noch andere Artikel führen, ist der Verkauf von 9 Uhr früh bis 9 Uhr abends gestattet.

Die Comptoirarbeiten im Handelsbetriebe für das hiebei verwendete Personale sind von 9 bis 11 Uhr vormittags gestattet.

Dasselbe gilt für die den Verschleiß bei Productionsgewerben betreffenden Comptoirarbeiten; dagegen sind Comptoir- und Bureauarbeiten, welche sich auf die Production selbst beziehen, an Sonntagen überhaupt nicht gestattet.

Diese Kundmachung tritt mit dem 22. August 1897 in Wirksamkeit.

29.

(Veränderungen im Stande der k. k. Evidenzhaltungs-Geometer.)

Die k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien hat mit Note vom 10. August 1897, Z. 36861 (M.-Z. 154297), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 27. April 1897, Z. 20574, an Stelle des in den zeitlichen Ruhestand versetzten k. k. Evidenzhaltungs-Obergeometers Karl Hans in Groß-Enzersdorf den k. k. Evidenzhaltungs-Geometer I. Classe Friedrich Goethe und mit dem Erlasse vom 8. Mai 1897, Z. 22601, an Stelle des in den dauernden Ruhestand versetzten k. k. Evidenzhaltungs-Obergeometers Franz Furlan in Waidhofen an der Thaya den k. k. Evidenzhaltungs-Geometer I. Classe Max Reinisch ernannt.

Sie von wird mit Beziehung auf das h. o. Schreiben vom 28. August 1895, Z. 52948, die höfliche Mittheilung gemacht.

30.

(Flüssigmachung der Substitutionsgebühren an Lehrpersonen in zehn Monatsraten.)

Verordnung des k. k. n.-ö. Landes-Schulrathes vom 10. August 1897, Z. 8650, mit welcher eine Durchführungsvorschrift zu § 12 der Verordnung des k. k. n.-ö. Landes-Schulrathes vom 30. November 1895, Z. 12101, L.-G.-Bl. Nr. 54, betreffend das Substitutionsnormale für die öffentlichen Volksschulen in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, erlassen wird:

Auf Grund der vom Bezirks-Schulrath der Stadt Wien mit der Gemeinde Wien bezüglich der Flüssigmachung der Substitutionsgebühren getroffenen Vereinbarung wird angeordnet, daß die nach §§ 5 bis 10 der Verordnung des k. k. n.-ö. Landes-Schulrathes vom 30. November 1895, Z. 12101, L.-G.-Bl. Nr. 54, betreffend das Substitutionsnormale für die öffentlichen Volksschulen in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien entfallenden Substitutionsgebühren in zehn am Schlusse eines jeden Monats fälligen Raten ausbezahlt werden.

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 1897/98 in Wirksamkeit.

31.

(Vorkehrungen anlässlich des Hochwassers im August 1897.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate eine Abschrift ihres an sämtliche k. k. Bezirkshauptmänner in Niederösterreich gerichteten Erlasses vom 14. August 1897, Z. 75013 (M.-Z. 155783), intimiert. Derselbe lautet:

Anlässlich der letzten Hochwässer wurde die Wahrnehmung gemacht, daß sich in Bezug auf die Wasserführungen bei den meisten Wasserläufen sehr bedauerliche Anstände ergeben haben.

Zusbesondere hat es sich gezeigt, daß manche Dämme an regulierten Flüssen und Bächen nicht genügend hoch und fest construirt waren. Auch wurden im Laufe der Zeit Einbauten und Änderungen in Wasserläufen vorgenommen, deren nachtheilige Einflüsse auf die Wasserführung erst gelegentlich der Hochwässer zutage getreten sind.

Desgleichen wurde beobachtet, daß Straßen- und Eisenbahnaufdämmungen ohne Vorkehrungen für entsprechende Wasserdurchlässe oder nur mit unzulänglichen Durchlassobjecten ausgeführt wurden, wodurch der Ablauf des eindringenden Wassers behindert, ausgedehnte Überfluthungen des anliegenden Terrains und in vielen Fällen auch die Zerstörung der Dammkörper und so sehr empfindliche Verkehrsstörungen verursacht wurden.

Von besonderem Nachtheile war die vielfach gänzlich verabsäumte oder nur ungenügend vorgenommene Räumung der Wasserläufe, was die sofortige Verlegung der Gerinne, Uferbeschädigungen und ausgedehnte Überschwemmungen zur Folge hatte.

Nach diesen Erfahrungen ist es dringend geboten, vorzusehen, daß solchen Umständen schnelligst abgeholfen und Wasserkatastrophen für die Zukunft möglichst vorgebeugt werde.

Der Herr Bezirkshauptmann werden daher angewiesen, eingehende, den ganzen Bezirk und dessen Wasserläufe umfassende Erhebungen in diesen Richtungen einzuleiten, eine genaue Überprüfung der vorhandenen Wasserführungsobjecte in Bezug auf deren Zulänglichkeit zu veranlassen und auf Grund von Einvernahmen sachverständiger Bewohner des Bezirkes und der Staats-Techniker zu erheben, ob nicht die Nothwendigkeit entsprechender Regulierungen von Wasserläufen besteht, und welche Vorkehrungen überhaupt zu treffen wären, um die schädlichen Wirkungen des Wassers künftig hintanzuhalten oder doch auf ein geringeres Maß beschränken zu können.

Die Gemeindevorsteher werden anzuweisen sein, daß sie die zur Räumung der Wasserläufe Verpflichteten zur ordnungsmäßigen Vornahme der Räumungsarbeiten auffordern, eventuell behördliche Abhilfe veranlassen.

Eine besondere Pflicht der Bezirkshauptmannschaft wird es sein, diese Maßregel strenge zu überwachen und bei Nachlässigkeit der Verpflichteten zungsweise vorzugehen.

Ebenso wird sich auch in Zukunft die Überzeugung zu verschaffen sein, daß die Räumungsarbeiten regelmäßig vorgenommen werden, und daß die Wassergerinne in ordentlichem Stande erhalten bleiben.

Über die im dortigen Bezirke gemachten Wahrnehmungen sowie über die zur Behebung von Unzukömmlichkeiten im eigenen Wirkungskreise bisher getroffenen Anordnungen, dann über die noch nothwendigen Vorkehrungen haben der Herr Bezirkshauptmann unter Stellung bestimmter motivierter Anträge bis Ende September d. J. ausführlich zu berichten.

Diese Anträge haben nach folgenden Kategorien übersichtlich geordnet zu sein:

- a) vom Staate anzuordnende Vorkehrungen an Eisenbahnen, Reichsstraßen etc.;
- b) vom Lande an Landes-Flussregulierungen, Landstraßen etc. zu verlangende Herstellungen;
- c) die Competenz der Donauregulierungs-Commission Betreffendes;
- d) sonstige Anträge, zu deren Durchführung die h. ä. Ingerenz erforderlich.

Nachdem infolge der eingetretenen Beschädigungen Reconstructionen und Neuherstellungen von Brücken, Durchlässen, Wehren und anderen Wasserbauten auszuführen sein werden, wird darauf zu achten sein, daß in allen der wasserrechtlichen Genehmigung unterliegenden Fällen das vorgeschriebene Verfahren durchgeführt werde, und wird unter Bedachtnahme auf die gelegentlich des Hochwassers zutage getretenen Verhältnisse umsichtig vorzugehen und für nicht entsprechende Objecte, insbesondere für solche Objecte, deren Durchflußprofil sich erfahrungsgemäß als zu klein erwiesen hat, die wasserrechtliche Genehmigung zu verweigern sein.

Fast in allen Bezirken sind infolge der Überschwemmungen Häuser eingestürzt. Die Ursache hiervon liegt meist in der ungenügenden, den Bestimmungen der Bauordnung nicht entsprechenden Bauart derselben und in deren Herstellung aus nicht geeignetem Materiale, welches, wie dies bei den häufig verwendeten Luftziegeln der Fall ist, von dem eindringenden Wasser aufgeweicht wurde und so bedeutende Gefahren für das Leben und die persönliche Sicherheit der Einwohner mit sich gebracht hat.

Andererseits haben solche Gebäude, wo sie nicht eingestürzt sind, so starke Sprünge oder sonstige Beschädigungen erlitten, daß mit deren Demolierung wird vorgegangen werden müssen.

Aus öffentlichen Rücksichten erscheint es nothwendig, daß solche primitive, nicht widerstandsfähige, gesetzwidrige Bauten nicht wieder ausgeführt werden, und daß auch dem Einsturze drohende Baulichkeiten nicht bloß nothdürftig ausgebessert, sondern ordnungsmäßig in Stand gesetzt werden, um für die Zukunft ähnlichen Übelständen wirksam vorzubeugen.

Pflicht der Bezirkshauptmannschaft ist es daher, die Gemeinden eindringlichst aufzufordern und strenge darauf zu achten, daß auch bei den erwähnten Bauobjecten den Bestimmungen der Bauordnung voll Rechnung getragen werde. Die momentane precäre Lage einzelner Parteien kann im Hinblick auf die hierbei in Betracht kommenden höher stehenden öffentlichen Rücksichten keinen genügenden Grund bilden, von dem Gesetze abzuweichen.

Übrigens bleibt es den Bezirks- und Gemeinde-Hilfscomités vorbehalten, solche Hausbesitzer, welche nicht im Stande wären, ihre Gebäude bauordnungsmäßig zu reconstruieren oder neu herzustellen, zur Betheilung mit angemessenen unverzinslichen Darlehen in Antrag zu bringen.

32.

(Öffentliche Sammlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit Erlaß vom 19. Juli 1897, Z. 64740 (M.-Z. 143323/IV), dem Wiener Magistrat nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat mit Erlaß vom 3. Juli 1897, Z. 16078, dem Provinzial der Franziscaner-Ordensprovinz zum Allerheiligsten Erlöser in Dalmatien zum Zwecke des Ausbaues von Ordensbildungsanstalten die Veranstaltung von Sammlungen milder Beiträge durch Ordensmitglieder bei Angehörigen der römisch-katholischen Confession mit Ausschluß des Sammelns bei öffentlichen Behörden und Ämtern in mehreren Verwaltungsgebieten und speciell in Niederösterreich mit der Einschränkung auf bekannte Wohlthäter und mit Ausschluß der Sammlung von Haus zu Haus für die Jahre 1897 bis 1899 bewilligt.

Obige Bewilligung ist außerdem an die Bedingung geknüpft, daß in jedem Kronlande nicht mehr als vier Ordensmitglieder, welche sich seinerzeit vor Beginn der Sammlung behufs Clausulierung ihrer Sammelbücher mit der Originalintimation oder beglaubigten Abschriften des Bewilligungserlasses bei der betreffenden politischen Landesstelle einzufinden haben, gleichzeitig das Sammeln betreiben.

Hievon wird der Wiener Magistrat in Kenntnis gesetzt.

* * *

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat unterm 6. Juli 1897, Z. 56884 (M.-Z. 133010/III), die dem Vereine „Kinderbewahranstalt in Wien Simmering“ mit Decret vom 10. Jänner 1897, Z. 1120, erteilte Bewilligung, bis 30. Juni 1897 im Erzherzogthum Österreich unter der Enns eine Sammlung milder Gaben zu Vereinszwecken bei bekannten Wohlthätern, somit nicht von Haus zu Haus veranstalten zu dürfen, bis zum 30. September 1897 verlängert.

Ferner hat die k. k. n.-ö. Statthaltereie unterm 11. Juli 1897, Z. 61718 (M.-Z. 135453/III), der I. (Lehrerinnen-)Section des I. Vereines katholischer Lehrerinnen in Österreich bewilligt, eine Sammlung milder Gaben in Niederösterreich zum Zwecke der Errichtung eines Heims katholischer Lehrerinnen bis zum 31. December 1897, bei bekannten Wohlthätern, also mit Ausschluß der Sammlung von Haus zu Haus zu veranstalten.

Dasselbe Recht wurde mit Bescheid der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 11. Juli 1897, Z. 62996 (M.-Z. 136298/III), der Abtissin und Oberin des Benedictinerinnen-Klosters Cobalunga in Torsica zu Gunsten dieses Klosters auf eine Zeitdauer von zwei Monaten im Laufe des Jahres 1897 und mit Bescheid derselben Behörde vom 14. Juli 1897, Z. 64038 (M.-Z. 136861/III), dem P. Caspar Fuchs, apostolischer Missionär in China, zu Gunsten der centralchinesischen Mission in Ost-Turkei auf eine Zeitdauer von längstens einem Monat dieses Jahres erteilt.

Schließlich hat der Wiener Magistrat mit Decret vom 10. August 1897, M.-Z. 140934/III, dem Österreichischen Hilfsverein für Beamtinnen eine Sammlung von Spenden zur Gründung eines Beamtinnenheims, und zwar im Gemeindegebiete von Wien, jedoch nur bei bekannten Wohlthätern gestattet.

33.

(Fahrordnung für die Zu- und Abfahrt beim Raimund-Theater.)

Republication.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 2. December 1893, Z. 189528:

Auf Grund des § 93 der Gemeindeordnung für Wien vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, wird in Betreff der Zu- und Abfahrt beim Raimund-Theater Nachstehendes bestimmt:

Die Zufahrt zu den Vorstellungen hat von der Mariahilferstraße durch die Wallgasse zum Haupteingange des Theaters stattzufinden, von wo aus die leeren Wagen ihren Weg entweder durch die Wallgasse in der Richtung gegen die Gumpendorferstraße oder durch die Strohmayergasse zu nehmen haben.

Die Abfahrt der Wagen nach Schluß der Vorstellungen hat ausnahmslos vom Hauptportale des Theaters durch die Wallgasse gegen die Mariahilferstraße zu geschehen.

Übertretungen dieser Anordnung werden nach § 93 der Gemeindeordnung für Wien mit Geldstrafen bis zum Betrage von 200 fl. ö. W. oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderath:

34.

(Abänderung des zweiten Absatzes, Punkt 2 des Urlaubsnormales für städtische Beamte und Diener.)

Der Gemeinderath hat in der Sitzung vom 9. Juli 1897 zur Zahl 4736 in theilweiser Abänderung des zweiten Absatzes des Punktes 2 des Urlaubsnormales den Beschluß gefaßt, daß den ehemals im Staatsdienste gestandenen und anlässlich der Vereinigung der Vororte mit Wien in den städtischen Dienst übernommenen Beamten die im Staatsdienste zugebrachte Dienstzeit bei Bemessung der Urlaubsdauer anzurechnen sei.

35.

(Abänderung des Pensionsnormales für die städtischen Beamten und Diener.)

Der Wiener Gemeinderath hat in der Sitzung vom 23. Juli 1897 zur Z. 6908 nachstehenden Beschluß gefaßt:

Es ist von der Unfallversicherung der definitiv angestellten städtischen Beamten abzusehen, dagegen ist in das Pensionsnormale (an die Spitze des Absatzes IV) folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Wenn einen städtischen Beamten oder Diener in einem von der Gemeinde auf ihre Rechnung oder auf Rechnung der Commission für Verkehrsanlagen ausgeführten unfallversicherungspflichtigen Betriebe ein Unfall trifft, so haben er und seine nach dem Gesetze vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 für 1888, anspruchsberechtigten Angehörigen mindestens die gleichen Entschädigungen zu erhalten, wie sie in den §§ 6 und 7 des citierten Gesetzes normiert sind.“

Stadtrath:

36.

(Asterverpachtungen oder -Vermietungen städtischer Realitäten.)

Gefegentlich der Berathung eines Referates über das Ansuchen eines Asterpächters um Baubewilligung auf einem Bürgerhospitalfondsgrunde hat der Stadtrath in seiner Sitzung am 19. Mai 1897 ad St.-R.-Z. 4491 den Beschluß gefaßt, daß in Zukunft Asterverpachtungen oder -Vermietungen von städtischen oder unter städtischer Verwaltung stehenden Realitäten nur mit Zustimmung der Gemeinde Wien stattfinden dürfen.

37.

(Werterhebung von Grundstücken über Requisitionen der Finanzbehörden.)

Der Wiener Stadtrath hat in seiner Sitzung vom 21. Juli 1897 ad St.-R.-Z. 5826 (M.-Z. 221698/III) die Mitwirkung der städtischen Ämter bei den Erhebungen über den Wert von Realitäten aus Anlaß von Besitzveränderungen für Zwecke der Bemessung von Übertragungsgebühren seitens des k. k. Central-Commissars und der k. k. Finanzcassen abgelehnt.

38.

(Instruction für die Mitglieder der vom Wiener Gemeinderathe gewählten Commission zur Controle des unbeweglichen Gemeinde- und Fondsvermögens in Wien.)

Der Wiener Stadtrath hat in seiner Sitzung vom 2. Juli 1897, Z. 6233 (M.-D.-Z. 2187), nachstehende Instruction genehmigt:

§ 1.

Im Sinne der §§ 47 und 48 des Gemeindestatutes werden zur Ausübung des dem Gemeinderathe zustehenden Oberaufsichtsrechtes zufolge Gemeinderaths-Beschlusses vom 9. April 1897, Z. 6097, für die einzelnen Bezirke Commissionen eingesetzt zur Controle des gesammten in Wien befindlichen unbeweglichen Vermögens der Gemeinde Wien, sowie des unbeweglichen Vermögens der unter ihrer Verwaltung stehenden Fonds.

Die bezirksweise gewählten Commissionen bestehen aus je einem Stadtrathe und vier Gemeinderäthen für den I. und aus je einem Stadtrathe und zwei Gemeinderäthen für die Bezirke II bis XIX.

§ 2.

Sämmtliche Commissionsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Obmann, zwei Obmann-Stellvertreter und zwei Schriftführer; desgleichen wird für die einzelnen Bezirks-Commissionen je ein Obmann gewählt.

§ 3.

Den einzelnen Bezirks-Commissionen, sowie deren einzelnen Mitgliedern obliegt es, genaue Nachsicht zu halten, in welchem Zustande sich die einzelnen Objecte der Gemeinde und der Fonds im Bezirke befinden, welche nothwendigen Herstellungen erforderlich sind, um den ordentlichen Bestand zu erhalten; die Commissionen aber haben Auslagen, welche nicht ökonomisch sind, zu verhüten.

Es wird auch darauf zu sehen sein, ob die einzelnen Immobilien entsprechend ihrem Ankaufspreise, beziehungsweise dem dermaligen Werte entsprechend ertragsfähig sind, insbesondere sind die auf die Hebung der Ertragsfähigkeit zielenden Vorschläge zu machen, eventuell darüber zu berichten, wie dieselben für andere städtische Zwecke besser verwertet werden können.

§ 4.

Es wird zunächst nothwendig sein, dass sich die Bezirks-Commissionen über die unter ihrer Controle stehenden Realitäten genau informieren, dieselben eingehend besichtigen, um auf Grund der diesbezüglichen Erfahrungen, den jedem Commissions-Mitgliede zugesendeten Fragebogen ausfüllen zu können; der Fragebogen ist nach erfolgter Ausfüllung der allgemeinen Commission einzusenden.

§ 5.

Behufs Erlangung einer leichteren Übersicht und Erreichung einer zweckmäßigen Controle wird es zweckmäßig sein, jeden Bezirk in Rayons zu theilen. Diese Eintheilung wird durch die einzelnen Bezirks-Commissionen vorgenommen.

§ 6.

Die gewonnenen Erfahrungen werden theils in den einzelnen Bezirks-Commissionen unter dem Vorstehe des Obmannes der Bezirks-Commission, den Conferenzen der Bezirks-Obmänner unter dem Vorstehe des Obmannes der ganzen Commission, endlich in der Vollversammlung der Commissionen berathen.

Die seitens der einzelnen Abtheilungen der Commission oder der Vollversammlung der Commissionen beschlossenen Vorschläge werden dem Bürgermeister schriftlich zugemittelt. In dringenden Fällen und bei besonders crassen Uebelsständen und wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten ist schleunigst dem Bürgermeister eventuell mündlich Bericht zu erstatten.

§ 7.

Den Commissions-Mitgliedern steht es nicht zu, selbständige Anordnungen zu treffen.

§ 8.

Als Ausweise erhalten die Commissions-Mitglieder vom Bürgermeister ausgestellte, auf ihre Functionen bezughabende Legitimationen.

§ 9.

Der Magistrat, die Bezirksämter, die Hilfsämter und die übrigen städtischen Anstalten werden von dem Wirkungskreise der Commissionen verständigt und angewiesen, den Commissionen, beziehungsweise deren Mitgliedern zur Förderung ihres Zweckes an die Hand zu gehen; insbesondere sind die städtischen Ämter gehalten, bei geplanten baulichen Veränderungen den Obmann der Bezirks-Commissionen zu verständigen, welcher zu den abzuhaltenden Localangenscheins-Behandlungen die einzelnen Mitglieder delegiert.

§ 10.

Um ein vollständiges Bild über die Thätigkeit der Commissionen zu gewinnen, sind mit 31. October jedes Jahres die gesammelten statistischen Daten der Bezirks-Commissionen dem Obmann der Commission behufs Verfassung des Rechenschaftsberichtes einzusenden.

39.

(Änderung der Haftpflicht für currente Pflasterungsarbeiten auf durch Umbauten zugewachsenen Straßengrundtheilen.)

Der Stadtrath hat mit Beschluss vom 10. August 1897, Z. 7673 (M.-Z. 80566/V), angeordnet, dass in Zukunft die ständigen städtischen Unternehmer für die currenten Pflasterungsarbeiten, welche in dieser Eigenschaft Pflasterungsarbeiten auf durch Umbauten zugewachsenen Straßengrundtheilen ausgeführt haben, zur unentgeltlichen Behebung von Schäden in diesen Pflasterflächen aus dem Titel der sub § 14 der Bestimmungsvorschrift bedingenen Haftung dann nicht verhalten werden sollen, wenn die Pflasterung vor Ablauf eines Jahres nach Vollendung des Hausumbaus stattgefunden hatte, und die Schäden durch Setzungen im Straßenrunde entstanden sind.

Magistrat:

40.

(Abänderung der Geschäftsordnung für den Magistrat und die magistratischen Bezirksämter, betreffend die auf Fleischverkaufsstände bezüglichen Angelegenheiten.)

Magistrats-Director Tachau bringt nachstehenden an ihn gerichteten Präsidial-Erlaß des Bürgermeisters Dr. Lueger vom 26. Juni 1897, Z. 4801, den magistratischen Ämtern mit Ind.-Erlaß vom 23. Juli 1897, M.-D.-Z. 1705, zur Kenntnissnahme und Danachachtung:

Der Gemeinderath hat in der Sitzung vom 18. d. M. das Referat M.-Z. 207485, betreffend das Ergebnis der Verhandlungen mit den Inhabern von Fleischverkaufsständen wegen Eingehens bindender Verpflichtungen bezüglich der Fleischpreise berathen:

In diesem Referate stellt der Magistrat den Antrag:

„Es sei die Geschäftsordnung für den Magistrat und die magistratischen Bezirksämter beziehungsweise die Geschäftseintheilung für die Magistrats-Departements dahin abzuändern, dass sämmtliche auf die transportablen und stabilen Fleischverkaufsstände auf den Plätzen und Straßen Wiens bezüglichen Angelegenheiten dem Magistrate, und zwar dem Departement XV zugewiesen werden.“

Ich finde mich bestimmt, diesem Antrage mich anzuschließen und ersuche Sie, Herr Magistrats-Director, das Weitere zu veranlassen.

41.

(Umlegung und Neulegung elektrischer Kabel, pneumatischer Rohre zc. anlässlich der Legung der städtischen Gasrohre.)

Bürgermeister Dr. Lueger hat an den Magistratsrath Dr. Waas unterm 2. Juli 1897, Z. 5938, nachstehenden Präsidial-Erlaß gerichtet:

Der Wiener Stadtrath hat in der Sitzung vom 24. Juni 1897, Z. 5938, auf Grund einer von der Commission zur Erbauung städtischer Gaswerke gegebenen Anregung beschlossen, die Bauleitung für den Bau der städtischen Gaswerke zu ermächtigen, im Einvernehmen mit dem Stadtbauamte, die neuen Tracen für elektrische Kabel, pneumatische Rohre zc., welche aus Anlass der Legung der städtischen Hauptgasrohre umzulegen sind, selbständig festzusetzen.

Weiters wurde auch bestimmt, dass die Legung neuer Kabel nur in jenen Fällen zu bewilligen ist, wenn das Stadtbauamt ausdrücklich constatirt, dass hiedurch die Legung der städtischen Gasrohre keinerlei Behinderung erleidet, worauf das Stadtbauamt bei Erstattung aller derlei Referate stets Bedacht zu nehmen habe.

Hievon werden Herr Magistratsrath zur Kenntnissnahme und Danachachtung verständigt.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1897 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 171. Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern. III. Hauptstück, betreffend die Rentensteuer.

Nr. 172. Erster Nachtrag zu der Vollzugsvorschrift zum I. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern.

Nr. 173. Zweiter Nachtrag zu der Vollzugsvorschrift zum I. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern.

Nr. 174. Verordnung des Justizministers vom 10. Juli 1897 über den bei der vorläufigen Feststellung des Lastenstandes und bei der Meißbottsvertheilung zugrunde zu legenden Steuerschätzwert der mit einer Simultanhypothek belasteten Liegenschaften.

Nr. 175. Verordnung der Minister der Justiz, des Innern und des Ackerbaues vom 25. Juli 1897 über die Schätzung von Liegenschaften (Realschätzungsordnung).

Nr. 176. Verordnung des Eisenbahnministeriums vom 16. Juli 1897, womit eine Vorschrift über die Uniformierung a) der Beamten und Beamten-Aspiranten, b) der Unterbeamten und Anhilfs-Unterbeamten (Unterbeamten-Stellvertreter), sowie c) der Diener der Staats- und Privateisenbahnen erlassen wird.

Nr. 177. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 17. Juli 1897, betreffend die Fristerstreckung für die Betriebseröffnung der Localbahn Wodnan-Moldanthein.

Nr. 178. Verordnung des Gesamtministeriums vom 30. Juli 1897, womit der Tag bestimmt wird, an welchem das Gesetz vom 30. August 1891 über die Ausübung der Consulargerichtsbarkeit (R.-G.-Bl. Nr. 136) in Wirksamkeit tritt.

Nr. 179. Verordnung des Justizministers vom 30. Juli 1897, betreffend den Vollzug des Gesetzes vom 30. August 1891 über die Ausübung der Consulargerichtsbarkeit (R.-G.-Bl. Nr. 136).

Nr. 180. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 31. Juli 1897, betreffend die Ausdehnung des mit der Verordnung vom 18. Februar 1897 (R.-G.-Bl. Nr. 54) erlassenen Verbotes der Ein- und Durchfuhr gewisser thierischer Rohproducte und Abfälle aus den Häfen Britisch-Indiens, sowie der westlich gelegenen Häfen bis zum Rothen Meere auf die Ostküste des Rothen Meeres bis zur Mündung des Suezcanales in den Golf von Suez.

Nr. 181. Kaiserliche Verordnung vom 19. Juli 1897, betreffend eine Ergänzung des § 13 des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, über die directen Personalsteuern.

Nr. 182. Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. Juli 1897 in Angelegenheit der Durchführung der kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1897, R.-G.-Bl. Nr. 181, betreffend eine Ergänzung des § 13 des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, über die directen Personalsteuern.

Nr. 183. Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. Juli 1897, betreffend die Ermächtigung des königlich ungarischen Neben Zollamtes in Tölgyes zur zollfreien Abfertigung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten.

Nr. 184. Verordnung des Justizministeriums vom 31. Juli 1897, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Wiap zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes in Trebitsch, beziehungsweise des Kreisgerichtes in Jglau in Mähren.

Nr. 185. Verordnung des Justizministeriums vom 1. August 1897, betreffend die Activierung der Bezirksgerichte in Otthunia und in Podwoloczyska in Galizien.

Nr. 186. Verordnung des Finanzministeriums vom 5. August 1897, betreffend das Verbot des Spieles in der ungarischen Classenlotterie.

Nr. 187. Verordnung des Justizministeriums vom 9. August 1897, womit für richterliche und staatsanwaltschaftliche Beamte, sowie für die sachmännischen Laienrichter ein Amtskleid eingeführt, beziehungsweise für die Justizbeamten das Tragen der Uniform geregelt wird.

Nr. 188. Verordnung des Justizministeriums vom 3. August 1897, betreffend die Activierung des Kreisgerichtes Sebenico in Dalmatien.

Nr. 189. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 10. August 1897, betreffend die Bestellung von Assistenten an der Akademie der bildenden Künste in Wien.

Nr. 190. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 10. August 1897, betreffend die Errichtung einer Hafen- und See-Sanitätsexpositur mit Zolldienst in Macisöe auf der Insel Curzola.

Nr. 191. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 18. August 1897, enthaltend eine Abänderung der mit Verordnung vom 12. December 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 190) erlassenen Bestimmungen über die Beförderung von gefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörenden Gegenständen, sowie von ägenden Stoffen auf der Elbe von Melnik bis zur österreichisch-deutschen Grenze.

Nr. 192. Verordnung des Justizministers vom 15. August 1897 über den richterlichen Vorbereitungsdienst.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 41. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 9. August 1897, Z. 70052, betreffend den Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes vom 27. April 1894, Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 23, womit die §§ 28 und 46 des Gesetzes vom 1. Juni 1870, Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 39 (Feuerpolizeiordnung für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns mit Ausschluß der Haupt- und Residenzstadt Wien), abgeändert werden.

Nr. 42. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 18. Juli 1897, Z. 59297, betreffend die Einhebung der Landessondenzuschläge für das Jahr 1897.

Nr. 43. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 28. Juli 1897, Z. 61415, betreffend die Verlautbarung des von der Wassergenossenschaft in Immendorf und Schalladorf mit dem niederösterreichischen Landesaussschusse und der Staatsverwaltung abgeschlossenen Übereinkommens bezüglich der Entwässerungsanlage in den Gemeinden Immendorf und Schalladorf.

Nr. 44. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 28. Juli 1897, Z. 61528, betreffend die Verlautbarung des von der Wassergenossenschaft in Hafelbach mit dem niederösterreichischen Landesaussschusse und der Staatsverwaltung abgeschlossenen Übereinkommens bezüglich der Entwässerungsanlage in Hafelbach.

Nr. 45. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 28. Juli 1897, Z. 61529, betreffend die Verlautbarung des von der Wassergenossenschaft in Hansthal, Unter-Stinkenbrunn und Unter-Schotterlee mit dem niederösterreichischen Landesaussschusse und der Staatsverwaltung abgeschlossenen Übereinkommens bezüglich der Trockenlegung versumpfter Grundstücke in Hansthal, Unter-Stinkenbrunn und Unter-Schotterlee.

Nr. 46. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 7. August 1897, Z. 71404, betreffend die Ergänzung und theilweise Abänderung der zur Durchführung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe erlassenen Kundmachungen vom 25. April 1895, Z. 38013, L.-G.- und B.-Bl.-Nr. 19, vom 18. October 1895, Z. 91236, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 49, und vom 31. Mai 1896, Z. 50839, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 40,*)

Nr. 47. Verordnung des k. k. n.-ö. Landesschulrathes vom 10. August 1897, Z. 8650, mit welcher eine Durchführungsvorschrift zu § 12 der Verordnung des k. k. n.-ö. Landesschulrathes vom 30. November 1895, Z. 12101, L.-G.-Bl. Nr. 54, betreffend das Substitutionsnormale für die öffentlichen Volksschulen in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien erlassen wird. *)

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Zustellungen in Angelegenheiten der Bemessung und Vorschreibung der Erwerb- und Einkommensteuer vom Staatsbahnbetriebe.
2. Anfertigung und Verkauf von Mützen und Kappen aus verschiedenen Stoffen.
3. Die Unterlassung der Beiziehung des Beschwerdeführers zu den com-missionellen Erhebungen erscheint als wesentlicher Mangel des Ver-fahrens.
4. Verweigerung der Untertheilung ein-s Erdgeschößes.
5. Abstandnahme von der Vornahme der sanitätspolizeilichen Obduction der durch Selbstmord geendeten Staatsbeamten.
6. Das im Umherziehen betriebene Lackier-, Anstreicher- und Zimmer-maler-Gewerbe der Bewohner des Fassa- und Fleimserthales des Bezirkes Cavalese in Tirol.
7. Dienst-Instruction für den k. k. Binnenschiffahrts-Inspector.
8. Legitimationsvorschriften minderjähriger unehelicher Kinder sind den vormundschaftlichen Gerichten mitzuthellen.
9. Zeugnisse zur Erlangung des Armenrechtes.
10. Zulassung der Verwendung von Gufswänden nach Patent Swiecicki.
11. Weinhändler sind als solche zum Handel mit gebrannten geistigen Ge-tränken nicht berechtigt.
12. Actenvorlage in Thierseuchenfondsfällen.
13. Untersuchungsstationen für zur Färbung von Zuckerbäckerwaren und Liqueuren verwendbare Theerfarbstoffe.

14. Hintanhaltung der Auswanderung nach Pennsylvanien.
15. Zuständigkeit der dem k. k. Polizei-Commissariate Floridsdorf zur Dienstleistung zugewiesenen Organe.
16. Gewerbeberechtigung der Kunst- und Ziergärtner.
17. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Sograd.
18. Vornahme religiöser Trauungen nach bereits in Ungarn erfolgter standesämtlicher Trauung.
19. Beginn der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes Poyzdorf.
20. Telephonstation der städtischen Feuerwehr-Centrale.
21. Öffentliche Sammlungen.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderath:

22. Verständigung der Bezirksausschüsse von dem öffentlichen Ausliegen von Stadtbahnplänen.
23. Beschleunigung der Adjustierung der von städtischen Contrahenten ein-gereichten Rechnungen.

Stadtrath:

24. Bekanntgabe der eventuellen Steuerfreiheit bei Realitätenkäufen und -Verkäufen.
25. Erkeranlagen.
26. Plananfertigungskosten.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1897 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Zustellungen in Angelegenheiten der Bemessung und Vorschreibung der Erwerb- und Einkommensteuer vom Staatsbahnbetriebe.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 30. April 1897, Z. 24064 (M.-Z. 109134), dem Wiener Magistrate eine Abschrift des nachstehenden Erlasses der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 23. September 1896, Z. 59682, an die k. k. Steueradmini-stration für den I. Bezirk in Wien, zur Kenntnismahme, Danach-achtung und Verständigung der Bezirksämter, des städtischen Steuer-amtes und der Steueramts-Abtheilungen zugefertigt:

Infolge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 1. September 1896, Z. 41933, wird der k. k. Administration über den dortigen Bericht vom 10. August 1896, Z. 120/V. 5, eröffnet, daß, insofern es sich um die Bemessung und Vorschreibung der Erwerb- und Einkommensteuer vom Staatsbahnbetriebe handelt, alle Verfügungen, Aufforderungen, Entscheidungen, Zahlungsaufträge, Verständigungen zc. der Steuerbehörden in Zukunft behufs Zustellung an das k. k. Eisenbahnministerium im Wege der k. k. Finanz-Landes-Direction dem hohen k. k. Finanzministerium vorzulegen sind.

Ebenso werden die den Staatsbahnbetrieb betreffenden Erwerbsteuer-Erklärungen, Fassionen, Nachweisungen zc. den Steuerbehörden in Zukunft seitens des k. k. Eisenbahnministeriums durch das hohe k. k. Finanzministerium zukommen.

2.

(Anfertigung und Verkauf von Mützen und Kappen aus verschiedenen Stoffen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 5. Mai 1897, Z. 84463 (M.-Z. 101148/XVII), nachstehende Entscheidung ge-troffen:

Die k. k. Statthalterei findet über das Ansuchen der Genossenschaft der Kürschner in Wien um eine principielle Entscheidung darüber, ob Pfaidler,

Wäsche- und Wirkwarenhändler, Kurzwarenhändler, Modistinnen zc. berechtigt sind, aus verschiedenen Stoffen, aus Tuch, Peluche, Sammt zc. erzeugte Kappen zum Verkaufe zu halten, nach Einvernehmung der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer und der beteiligten Genossenschaften im Sinne des § 36 a 2 G.-D. zu erkennen, wie folgt:

Zur Führung von Mützen jeder Art sind berechtigt:

Die Modewarenhändler und jene Händler, welche sich mit dem Verkaufe von Artikeln für Reise, Sport und Touristik befassen.

Modistinnen sind zur Anfertigung und zum Verkaufe von Stoffkappen jeder Art für das weibliche Geschlecht berechtigt; die Erzeugung und der Verkauf von Pelzkappen kommt ihnen hingegen nicht zu.

Kurzwarenhändler sind zum Handel mit Kleidungsstücken aller Art, somit auch mit Kappen nicht befugt.

Den Pfaidlern steht das Recht zu, Kappen aus denjenigen Stoffen herzustellen und zu verkaufen, aus denen sie ihre übrigen Artikel anfertigen und ebenso den

Wäsche- und Wirkwarenhändlern das Recht, aus waschbaren Stoffen angefertigte Kappen zu verschleifen, ausgenommen hievon sind jedoch Kappen mit Schirmen aus Leder oder lederähnlichen Stoffen, deren Anfertigung nicht in das Erzeugungs- und Verkaufsrecht der Pfaidler, welche auch gar nicht befähigt sind, die zu ihrer Herstellung nothwendigen Arbeiten aus-zuführen, fällt, sondern ein ausschließliches Recht der Kürschner und Kappenmacher ist; und ebensowenig können solche Kappen als Kürschner-artikel bezeichnet und ihre Führung den Wäsche- und Wirkwarenhändlern zu-gestanden werden. Die Führung von Pelzkappen fällt selbstverständlich ebenfalls nicht in die Befugnis der Pfaidler, Wäsche- und Wirkwarenhändler.

Auf das Recht zur Erzeugung und zur Führung gestricter, gehäkelter und gewirkter Kappen aller Art, sowie Capuchons erstreckt sich die voranstehende Entscheidung nicht.

Gegen dieselbe steht der bei der k. k. n.-ö. Statthalterei binnen vier Wochen einzubringende Recurs an das hohe k. k. Ministerium des Innern offen. *)

Hievon sind die beteiligten Genossenschaften zu verständigen.

Die Beilagen des Berichtes vom 5. September 1896, Z. 51040 ex 1895, folgen zurück.

*) Gegen diese Entscheidung wurde in offener Frist ein Recurs nicht eingebracht.

3.

(Die Unterlassung der Beiziehung des Beschwerdeführers zu den commissionellen Erhebungen erscheint als wesentlicher Mangel des Verfahrens.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 31. Mai 1897, Nr. 4180:

Im Namen Sr. Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Rätthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Alter, k. k. Hofräthe Dr. Verdin, Ritter v. Hennig und Zenker, dann des Schriftführers k. k. Hofsecretärs Pietsch über die Beschwerde des J. B. gegen die Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 8. April 1896, Z. 187 ex 1895, betreffend die Canalherstellung bei dem Hause Nr. 8 der Grillgasse im XI. Wiener Stadtbezirke nach Durchführung des schriftlichen Vorverfahrens, nachdem eine Gegenschrist nicht erstattet wurde, auf Grund der vorgelegten administrativen Verhandlungsacten zu Recht erkannt: Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Beschwerdeführer aufgetragen, sein Haus Nr. 8 in der Grillgasse, XI. Bezirk, behufs Ableitung der Abfallstoffe, der Stalljauche und des Abfallwassers zu canalisieren. Während diese Entscheidung von der Voraussetzung ausgeht, daß ein Hauscanal bei diesem Hause nicht besteht, behauptet der Beschwerdeführer in der vorliegenden Beschwerde — wie er dies bereits im Recurse gegen die erstinstanzliche Entscheidung an die Baudeputation gethan — daß bei seinem Hause bereits ein Hauscanal bestehe, welchen er, nachdem in Simmering in der Grill- damals Feldgasse der Hauptcanal fertiggestellt war, auf Grund des Landesgesetzes vom 30. März 1887, L.-G.-Bl. Nr. 17, im Jahre 1888 mit baubehördlicher Bewilligung hergestellt habe.

Die angefochtene Verfügung stützt sich auf eine Anzeige des Sanitätsaufsehers und die Bestätigung der Richtigkeit dieser Anzeige durch Amtspersonen des magistratischen Bezirksamtes in Form eines „Commissions-Protokolles“ ddo. 29. August 1895“ bezeichneten Bemerkung auf dieser Anzeige; daß diesem sogenannten Commissions-Protokolle der Hauseigentümer zugezogen worden wäre, ist nicht ersichtlich und entbehrt dasselbe infolgedessen auch jeder Ansehung desselben.

Da nun in jenen Fällen, wo es sich um den Auftrag zu Herstellungen an den Hauseigentümer handelt, es in der Natur der Sache gelegen ist, daß bei Constatierung des Thatbestandes dieser der Erhebung auch zugezogen werde, damit er in die Lage komme, sich schon hiebei zu äußern, und die Einhaltung dieses Vorganges im vorliegenden Falle um so nothwendiger war, als Beschwerdeführer, und zwar bereits im Administrativverfahren im Recurse den von der Baubehörde angenommenen Thatbestand als unrichtig bestritt; da ferner, wenn es richtig wäre, daß bereits im Jahre 1888 mit behördlichem Consense vom Beschwerdeführer ein Hauscanal bei seinem Hause hergestellt wurde, auch die Rechtslage sich als eine ganz andere darstellen könnte, als für jenen Fall, wo ein solcher Canal überhaupt nicht besteht, mußte der Verwaltungsgerichtshof in der Unterlassung der ordnungsmäßigen commissionellen Feststellung der Sachlage unter Zuziehung des Beschwerdeführers einen wesentlichen Mangel des Verfahrens erkennen und war daher die angefochtene Entscheidung gemäß § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

4.

(Verweigerung der Untertheilung eines Erdgeschosses.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Juni 1897, Nr. 3575:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. zweiten Präsidenten Dr. Freiherrn v. Lemayer, in Gegenwart der Rätthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Ritter v. Hennig, Freiherrn v. Giovanelli, Dr. Reissig und Freiherrn v. Jacobi, dann des Schriftführers k. k. Rathsecretärs-Adjuncten Dr. Freiherrn v. Heindl über die Beschwerde des Anton und der Rosa Krones in Wien gegen die Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 27. Februar 1896, Z. 239, betreffend die Untertheilung eines Erdgeschosses nach der am 24. Juni 1897 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Josef Ludwig Brunstein, Hof- und Gerichts-Advocaten in Wien in Vertretung der Beschwerde und der Gegenansführungen des k. k. Statthaltereirathes Grafen Kuenburg in Vertretung der belangten Baudeputation für Wien zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Es handelt sich im vorliegenden Falle um die Untertheilung des Erdgeschosses des neu erbauten Hauses der Beschwerdeführer Nr. 19 der Rufsborferstraße.

Mit dem Consense vom 6. October 1895, Z. 162790, wurden den Beschwerdeführern als Eigentümer des Hauses Nr. 19 in der Rufsborfer-

straße, Ecke der Fuchsthallergasse, die Bewilligung zur Erbauung eines Souterrain, Parterre und vier Stockwerke enthaltenden Wohn- und Geschäftshauses erteilt. Der Consens enthält unter anderem auch die Bestimmung, daß aus dem Umstande, daß das Parterregechoß mit einer Höhe von 9.4 m projectiert ist, keineswegs die Nothwendigkeit einer späteren Untertheilung desselben abgeleitet werden kann, da bereits das vorliegende Project nur mit Rücksicht auf die erfolgte Weglassung der Untertheilung genehmigt wird.

Von dieser Erledigung des Magistrates verständigt, überreichten die Beschwerdeführer kurz darauf ein Gesuch beim Magistrate, wo sie um Genehmigung der Auswechslung der genehmigten Pläne bitten. Die vorzunehmende Änderung soll darin bestehen, daß das mit 8.1 m Höhe projectierte Parterregechoß durch Einziehung einer Decke derart horizontal untertheilt werden soll, daß der untere Theil (Parterre) eine Höhe von 4.01 m, der obere (Parterre-Untertheilung) eine solche von 3.49 m erhalten soll.

Über dieses Auswechslungsgesuch wurde vom 29. October 1895 neuerlich der Localaugenschein vorgenommen.

Mit dem Decrete des Magistrates vom 10. November 1895, Z. 187477/IX, wurde jedoch die Bewilligung der Planauswechslung beziehungsweise der beantragten Änderungen nach § 42, Absatz 7 der Bauordnung versagt, nachdem besonders rücksichtswürdige Gründe für die Gestattung einer Parterre-Untertheilung hier nicht vorliegen, und wurde diese Entscheidung mit Erlaß der Baudeputation vom 27. Februar 1896, Z. 239, aus ihren Gründen bestätigt.

Die Beschwerde bestreitet vor allem die Anwendbarkeit der Bestimmung des § 42, Alinea 7 der Bauordnung für Wien vom Jahre 1883 auf den vorliegenden Fall, weil nach dem Consense die Bewilligung zum Ausbaue eines Wohn- und Geschäftshauses erteilt wurde, dieses ihr Gebäude daher unter den Begriff eines Industriebaus fällt und für dasselbe sonach die Bestimmungen des VII. Hauptstückes der Bauordnung, insbesondere jene des § 74, Punkt 3, maßgebend erscheinen.

Aber selbst bei Anwendung des § 42, Alinea 7 der Bauordnung sei die Beurtheilung der Zulässigkeit der Untertheilung nicht in das freie Ermessen der Baubehörde gestellt, sondern diese vielmehr gehalten, bei Zutreffen der vom Gesetze gestellten Bedingung (daß jede der entstehenden Abtheilungen eine lichte Höhe von wenigstens 3 m erhält) die hienach zulässige Untertheilung zu bewilligen.

Endlich wäre selbst für den Fall, als angenommen werden könnte, daß hiebei die Entscheidung in das freie Ermessen der Baubehörden falle, das eingehaltene Verfahren als ein mangelhaftes zu bezeichnen, weil unterlassen wurde, die allenfalls für die Unterlagung maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse festzustellen, vielmehr verlangt wird, daß die Partei selbst den Nachweis über das Vorhandensein rücksichtswürdiger Gründe für die Untertheilung liefere.

Der Verwaltungsgerichtshof fand sich vor allem veranlaßt, zu prüfen, ob nicht mit Rücksicht auf die Bestimmung in dem ursprünglich erteilten Consense vom 6. October 1895, Z. 162790, daß das Project nur mit Rücksicht auf die erfolgte Weglassung der Untertheilung genehmigt wird, hier res judicata vorliege. Dies ist jedoch nicht der Fall, denn § 28 der Bauordnung erklärt ausdrücklich, daß Planabweichungen, welche eine wesentliche Änderung des genehmigten Planes bedingen, allerdings unter Einwirkung der hiezu erforderlichen Genehmigung zulässig sind. Es kann daher im angegebenen Falle umsoweniger von einer bereits entschiedenen Sache rücksichtlich der fraglichen Untertheilung die Rede sein, als die Behörden über das Planauswechslungsanbringen der Beschwerdeführer neuerlich commissionell verhandelt und ihre Entscheidung getroffen haben, ohne sich auf den Inhalt des Bauconsenses zu stützen.

Daß aber auf die vorliegende Bauangelegenheit die Bestimmungen des VII. Hauptstückes der Bauordnung über Industriebauten keine Anwendung finden, ist zweifellos, da seitens der Beschwerdeführer gar nicht behauptet wird, daß ihr Neubau als eine Industriebauanlage im Gegensatz zu einem Wohngebäude gemäß §§ 71 und 75 der Bauordnung anzusehen ist, auch im Administrativ-Verfahren die Behandlung dieser Bausache als eines Industriebaus in keiner Weise geltend gemacht wurde oder stattfand, und daraus, daß ein Wohngebäude in einzelnen Theilen auch geschäftlichen Zwecken dienen soll, noch keineswegs folgt, daß dieses Gebäude als ein Industriebau im gesetzlich technischen Sinne sich darstellt; es können daher hier nicht die Bestimmungen für Industriebauten (§§ 74 und 77), sondern, insofern es sich um die Untertheilung des Erdgeschosses handelt, nur jene des § 42, Punkt 7 der Bauordnung Anwendung finden.

Letzterer Paragraph lautet folgendermaßen:

„Untertheilungen der Erdgeschosse können von der Baubehörde unter der Bedingung gestattet werden, daß jede der hiedurch entstehenden unteren und oberen Abtheilungen eine lichte Höhe von mindestens 3 m erhält.“

Mit Rücksicht auf die vorhergehende Bestimmung der Alinea 6 des § 42, welche strikte vorschreibt, daß Wohnhäuser nicht mehr als fünf Geschosse enthalten dürfen, wobei Erdgeschoss und allfälliges Mezzanin einzurechnen sind, stellt sich die Zulässigkeit der Untertheilung des Erdgeschosses als eine Ausnahme dar, deren Gestattung nur von der gesetzlich festgestellten mindestens lichten Höhe für jede der beiden Abtheilungen abhängig ist, während für die Verweigerung in keiner Weise nähere Umstände von dem Gesetze als maßgebend bezeichnet werden, so daß diese in das durch das Gesetz selbst nicht weiter beschränkte freie Ermessen der Behörde fällt, daher sich die Verweigerung einer solchen Untertheilung gemäß § 3, lit. e des Gesetzes der hiergerichtlichen Überprüfung entzieht. Aus diesem Grunde kann auch in der von der Beschwerde angeführten Unterlassung der commissionellen Feststellung der für die Verweigerung allfällig maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse ein Mangel des Verfahrens nicht erblickt werden.

Übrigens wurde sowohl bei der commissionellen Verhandlung am 10. September 1895, als auch bei jener über das Planauswechslungsansuchen am 29. October 1895 stattgehabten Localerhebung die Frage der Untertheilung des Erdgeschosses commissionell erörtert.

Wenn endlich die Beschwerde behauptet, daß darin ein Mangel des Verfahrens liege, daß von der Partei der Nachweis rücksichtswürdiger Gründe durch die angefochtene Entscheidung begehrt wurde, so ist demgegenüber zu bemerken, daß diese Behauptung nicht richtig erscheint, da nach dem Wortlaute der Entscheidung nicht deshalb, weil die Beschwerdeführer keine besonders rücksichtswürdigen Gründe nachgewiesen haben, sondern deshalb, weil keine solchen Gründe vorliegen, die Untertheilung verweigert wurde.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte daher auch das abgeführte Verfahren nicht als ein mangelhaftes erkennen, und mußte sonach die Beschwerde in ihrer Gänze als unbegründet abgewiesen werden.

5.

(Abstandnahme von der Vornahme der sanitätspolizeilichen Obduction der durch Selbstmord geendeten Staatsbeamten.)

Magistrats-Director Tachau hat mit Erlaß vom 16. Juli 1897, Z. 133292/VIII, dem Stadtphysikate Nachstehendes zur Kenntniß gebracht:

Zu Gemäßheit des § 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 74, betreffend Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Civil-Staatsbeamten, Staatslehrpersonen, dann der Diener, sowie deren Witwen und Waisen werden die aus diesem Gesetze sich ergebenden Ansprüche der Witwen und Waisen nach einem Staatsbediensteten dadurch, daß der letztere durch Selbstmord geendet hat, nicht berührt.

Durch diese gesetzliche Bestimmung erscheint der Punkt 4 der Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 8. April 1857, R.-G.-Bl. Nr. 73, betreffend die Vornahme der sanitätspolizeilichen Obduction der Leiche eines durch Selbstmord geendeten Staatsbeamten behufs Constatierung der Unzurechnungsfähigkeit aufgehoben und hat demnach die bisher zu diesem Zwecke erfolgte Anordnung der sanitätspolizeilichen Obduction nunmehr zu unterbleiben.

Hievon wird das Stadtphysikat mit dem Auftrage verständigt, die Herren Ärzte anlässlich der nächsten Monatsversammlung in diesem Sinne zu instruieren.

6.

(Das im Umherziehen betriebene Lackierer-, Anstreicher- und Zimmermaler-Gewerbe der Bewohner des Fassa- und Fleimserthales des Bezirkes Cavalese in Tirol.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 23. Juli 1897, Z. 63507 (M.-Z. 144318/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntniß gebracht:

Da aus den anlässlich eines Majestätsgefuches der Gemeindevorstellung in Canazei eingezogenen Erhebungen hervorgeht, daß die ungünstigen Erwerbsverhältnisse des Fassa- und Fleimserthales für Bewohner dieser Theile des politischen Bezirkes Cavalese die bei denselben herkömmliche Ausübung des Lackierer-, Anstreicher- und Zimmermaler-Gewerbes im Umherziehen auch dormalen als eine Lebensfrage erscheinen lassen, so wird dem Wiener Magistrate infolge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 1. Juli 1897, Z. 24540, der die Ertheilung von Licenzen zum Betriebe des Lackierer-, Anstreicher- und Zimmermaler-Gewerbes im Umherziehen an die oben Erwähnten betreffende h. o. Normal-Erlaß vom 10. November 1889, Z. 66441 (Handelsministerial-Erlaß vom 24. October 1889, Z. 36611), in Erinnerung gebracht.

* * *

Der obcitirte Statthalterei-Erlaß vom 10. November 1889, Z. 66441 (M.-Z. 385974 ex 1889), hat nachstehenden Wortlaut:

Aus den an das hohe k. k. Handelsministerium gelangten Berichten der Statthalterei in Innsbruck, sowie aus einem Majestätsgefuche der Bewohner des Fassa- und Fleimserthales in Tirol ist ersichtlich, daß für die Bewohner der erwähnten Theile des Bezirkes Cavalese die herkömmlich im Umherziehen betriebene Ausübung des Lackierer-, Anstreicher- und Zimmermaler-Gewerbes eine Lebensfrage bildet.

Bei der geringen Ergiebigkeit des Bodens jener Gebiete und im Hinblick auf die ungünstigen Erwerbsverhältnisse derselben ergibt sich die Nothwendigkeit, Bestimmungen zu treffen, um den Angehörigen jener Orte den Fortbetrieb der in Rede stehenden handwerksmäßigen Gewerbe insoweit zu ermöglichen, bis diese Frage durch das in Vorbereitung stehende neue Gesetz über den Betrieb von Wandergewerben ihre definitive Regelung finden wird.

Unter diesen Verhältnissen hat das genannte hohe Ministerium im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern und der Finanzen laut Erlaß vom 24. October 1889, Z. 36611, gestattet, daß an die Be-

wohner der erwähnten Thäler zum Betriebe der in Rede stehenden handwerksmäßigen Gewerbe, insofern derselbe ausschließlich im Umherziehen stattfindet (Art. 5, lit. q des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom Jahre 1859), Licenzen im Sinne des hohen Handelsministerial-Erlasses vom 23. December 1881, Z. 2049 B. g. (S. magistr. Verordnungsblatt ex 1882, pag. 87), ausgefertigt werden dürfen.

Mit Rücksicht auf die eigenartige Natur dieser Betriebe wurden jedoch die Bestimmungen des Abschnittes B, lit. q des citirten Erlasses betreffs ihrer Anwendung auf diesen Fall in nachfolgender Weise erläutert, respective modificirt.

Zu A, Punkt 1, Alinea 2:

Hinsichtlich der Beurtheilung der persönlichen Erfordernisse zur Erlangung einer solchen Licenz wurde das freie Ermessen der competenten Behörde dahin eingeschränkt, daß von dem Lizenzwerber das Vorhandensein einer fachlichen Befähigung zum Betriebe des betreffenden Gewerbes nachzuweisen ist, daß jedoch in dieser Beziehung die Anforderungen des § 14 der Gewerbeordnung nicht in voller Schärfe zu stellen sind, sondern mit dem Nachweise einer erlangten fachlichen Ausbildung, beziehungsweise der längeren praktischen Ausübung bei einem Wandergewerbe derselben Art sich begnügt werden soll.

Zu Punkt 1, Alinea 3 und 4:

Im Sinne jenes hohen Erlasses sollen derlei Bewilligungen in der Regel auf drei bis sechs Monate ertheilt, können jedoch auch auf die Dauer eines Jahres ausgestellt und nach Ablauf der Bewilligungsdauer anstandslos erneuert werden.

Zu Punkt 2 f:

Bei solchen Betrieben dürfen, vorausgesetzt, daß dies im Herkommen begründet und nach der Natur des Betriebes nothwendig erscheint, auch Hilfsarbeiter verwendet werden, dieselben sind jedenfalls im Lizenzscheine aufzuführen und es sind seitens der zur Ausfertigung der Lizenzscheine competenten Behörden die Namen der auf denselben verzeichneten Hilfsarbeiter in entsprechender Vormerkung zu nehmen.

Die Ausfertigung selbständiger Legitimationen für den Hilfsarbeiter — sie mögen in Arbeitsbüchern oder anderweitigen Ausweisen bestehen — ist nicht statthaft.

Zu Punkt 2, letztes Alinea:

In Absicht auf die Besteuerung solcher Betriebe hat es bei den Bestimmungen des hohen Finanzministerial-Erlasses vom 29. Mai 1874, Z. 12975, sein Verbleiben, und wurde der k. k. Statthalterei in Innsbruck insbesondere noch der Erlaß des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Jänner 1878, Z. 16512, in Erinnerung gebracht, nach welchem die politischen Behörden vor Aushändigung der diesfälligen Licenzen, beziehungsweise vor deren Erneuerung die Überzeugung sich zu verschaffen haben, daß von der betreffenden Partei die Erwerbsteuer sammt Zuschlägen, deren Zahlung für die Dauer der Bewilligung auf einmal zu erfolgen hat, berichtigt wurde.

Zu §, 1. Alinea.

Als competent zur Ausfertigung von Lizenzscheinen an derlei Personen erscheint jene politische Behörde, welcher der Legitimationswerber nach seinem Wohnorte (nicht nach seinem Aufenthaltsorte) angehört.

Zu §, 2. Alinea.

Die Licenzen haben zunächst nur für den Sprengel, in welchem sie ertheilt worden sind, Geltung, können jedoch durch Widierung seitens der competenten Behörden auch auf andere Bezirke ausgedehnt werden.

In dieser Hinsicht wird der Magistrat im Hinblick darauf, daß die in Rede stehenden Wandergewerbe von den Bewohnern des Fassa- und Fleimserthales herkömmlich auch im hiesigen Verwaltungsgebiete ausgeübt werden, und unter Hinweis auf die rücksichtswürdigen Verhältnisse der Bewohner der erwähnten Thäler zur Kenntnisaahme und entsprechenden Danachachtung verständigt.

7.

(Dienst-Instruction für den k. k. Binnenschiffahrts-Inspector.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 24. Juli 1897, Z. 63137 (M.-Z. 145583/XIV), dem Wiener Magistrate nachstehende Dienst-Instruction zur Kenntniß gebracht:

Der Binnenschiffahrts-Inspector ist das nautisch-technische Fachorgan des Handelsministeriums und seiner Unterbehörden in Linien-schiffahrts- und Flößerei-Angelegenheiten.

Außerdem hat derselbe als Special-Gewerbe-Inspector für das Schiffergewerbe auf Binnengewässern im ganzen Geltungsgebiete des Gesetzes vom 17. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 117, betreffend die Bestellung von Gewerbe-Inspectoren, zu fungieren und ferner innerhalb seines Wirkungskreises die durch die gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeiter-Unfallversicherung der Gewerbe-Inspectoren zugewiesenen Obliegenheiten zu besorgen.

Als nautisch-technisches Fachorgan des Handelsministeriums obliegt dem Binnenschiffahrts-Inspector insbesondere:

1. Die nautisch-technische Begutachtung in den einer solchen bedürftigen Fragen des Schiffahrtsbetriebes, insbesondere bezüglich der Einrichtung und Organisation jener Schiffahrtsdienste, bei deren Concessionierung aus Schiff-

fahrtspolizeilichen Rücksichten besondere Bestimmungen über die Einrichtung und Organisation des Betriebsdienstes getroffen werden.

2. Die Begutachtung der demselben zugewiesenen Entwürfe neuer Schiffahrts- und Flößerei-Vorschriften von seinem Fachstandpunkte.

3. Die Begutachtung der einer behördlichen Genehmigung bedürftigen Schiffahrtstarife auf ihre Angemessenheit mit Rücksicht auf die effectiven Betriebskosten.

4. Die nautisch-technische Begutachtung der Ausrüstung von Häfen und Umschlagsplätzen, sowie anderweitiger die Schiffahrt und Flößerei fördernden Maßnahmen der Staats- und sonstigen öffentlichen Verwaltung, insoweit dem Handelsministerium hierauf eine Einflussnahme zusteht.

5. Die fachliche Begutachtung aller sonstigen ihm zugewiesenen Administrativ-Acten.

6. Die Intervention bei jenen commissionellen Verhandlungen, bezüglich deren ihm dieselbe vom Handelsministerium übertragen wird.

7. Die aufmerksame Verfolgung aller nautisch-technischen Neuerungen und Fortschritte im Binnenschiffahrts- und Flößerei-Betriebe und die Stellung von Anträgen wegen Einführung derartiger Neuerungen und Verbesserungen in den heimischen Betrieben.

In wichtigeren Angelegenheiten nautisch-technischer Natur ist der Binnenschiffahrts-Inspector auch von den Schiffahrtsbehörden II. und I. Instanz, den k. k. Statthaltereien und Landesregierungen beziehungsweise den politischen Bezirksbehörden als begutachtendes Organ heranzuziehen.

Insbesondere hat eine solche Heranziehung stattzufinden: Bei den Verhandlungen wegen des Baues und Umbaues von Brücken über schiffbare Gewässer und über solche flößbare Gewässer, welche in staatlicher Verwaltung stehen oder bezüglich welcher dies im Interesse des Flossfahrts-Verkehres erforderlich erscheint.

Ferner nach Thunlichkeit bei der Untersuchung von Binnendampfschiffen und Motorbooten auf ihre Tragfähigkeit, Tüchtigkeit, Ausrüstung und Besatzung; ebenso ist derselbe nach Thunlichkeit der Prüfung von Bewerbern um ein Patent zur Führung von Binnendampfschiffen und Motorbooten beizuziehen.

Dem Binnenschiffahrts-Inspector obliegt ferner die Beaufsichtigung des Schiffahrts- und Flößerei-Betriebes neben den Schiffahrtsbehörden II. und I. Instanz oder über deren Einladung.

Derselbe hat die schiff- und flossbaren Gewässer periodisch zu bereisen und ist berechtigt, gegen vorherige Legitimierung jeden Schiffahrts- und Flößerei-Betrieb — Fälle von Gefahr und Verzüge ausgenommen — ohne Betriebsstörung zu besichtigen. Der Schiffahrts- beziehungsweise der Flößerei-Unternehmer oder dessen Stellvertreter sind berechtigt, den Binnenschiffahrts-Inspector bei der Inspection zu begleiten.

Die bei derartigen Besichtigungen wahrgenommenen Mängel und Gebrechen sind, insofern deren Behebung nicht schon durch eine Rücksprache im kurzen Wege veranlaßt werden kann, vom Binnenschiffahrts-Inspector sofort der zuständigen Schiffahrts- oder sonst competenten Verwaltungsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Die über eine solche Anzeige getroffene Entscheidung ist dem Binnenschiffahrts-Inspector bekanntzugeben.

Als nautisch-technisches Fachorgan kann der Binnenschiffahrts-Inspector auch privaten Schiffahrts- und Flößerei-Unternehmungen und anderen Schiffs-interessenten über deren Ansuchen nautisch-technische Fachgutachten abgeben, beziehungsweise bei von derartigen Unternehmungen intern durchgeführten Verhandlungen intervenieren, insoweit er dadurch nicht in Widerspruch mit seinen Amtspflichten geräth.

Als Special-Gewerbe-Inspector für das Schiffergewerbe auf Binnengewässern erstreckt sich die Thätigkeit des Binnenschiffahrts-Inspectors auf alle im § 15, Punkt 5 der Gewerbeordnung (Gesetz vom 15. März 1883, N.-G.-Bl. Nr. 39) bezeichneten Unternehmungen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Auf andere Unternehmungen, wie Werften, Schiffmühlen, Lagerhäuser, Flussregulierungs-Unternehmungen, Hafen- und Quaibauten, hat sich seine gewerbeinspectorische Thätigkeit nicht zu erstrecken.

Der Binnenschiffahrts-Inspector hat seinen Amtssitz in Wien und untersteht in dienstlichen und persönlichen Angelegenheiten unmittelbar dem Handelsministerium, zu dessen Status er gehört. Lediglich insoweit er als Special-Gewerbe-Inspector für das Schiffergewerbe auf Binnengewässern fungiert, haben auch die die dienstliche Stellung der Gewerbe-Inspectoren betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 1883, N.-G.-Bl. Nr. 117, auf denselben Anwendung zu finden.

Die vom Handelsministerium ausgehenden fachlichen Aufträge gehen dem Binnenschiffahrts-Inspector durch das betreffende administrative Departement zu, an welsch' letzteres auch die erstatteten Gutachten sowie etwaige aus eigener Initiative gestellte Anträge gelangen.

Die beabsichtigten Vereisungen und deren Reihenfolge sind im vorhinein dem Handelsministerium im kurzen Wege anzuzeigen.

Besichtigungen, welche der Binnenschiffahrts-Inspector außerhalb seines Amtssitzes aus eigenem Antriebe unternimmt, sind, bei dringenden Fällen im nachhinein, der politischen Landesstelle, in deren Verwaltungsgebiete dieselben erfolgen, zur Anzeige zu bringen.

Der Binnenschiffahrts-Inspector hat einen Vormerk zu führen, in welchem sämtliche ihm zukommende, beziehungsweise von ihm ausgehende Geschäftsstücke, und zwar die Schiffahrts-Angelegenheiten getrennt von den Gewerbe-Inspectionen- und den Unfallversicherungssachen einzutragen sind.

Dieser Vormerk ist alljährlich abzuschließen und durch einen neuen zu ersetzen.

Unabhängig von der ihm als Special-Gewerbe-Inspector für das Schiffergewerbe auf Binnengewässern obliegenden Pflicht zur Berichterstattung

hat der Binnenschiffahrts-Inspector alljährlich über seine Wahrnehmungen auf dem Gebiete des Schiffahrts- und Flößereiwesens einen Bericht an das Handelsministerium zu erstatten.

Die von dem Einvernehmen in nautisch-technischer Beziehung zwischen der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bregenz als Bodensee-Schiffahrtsbehörde und dem dortigen k. k. Hafencommissär handelnden Bestimmungen des § 17 der Ministerial-Berordnung vom 29. October 1892, N.-G.-Bl. Nr. 188, womit für den Bodensee Vorschriften zum Zwecke der Sicherheit der Schiffahrt erlassen werden, sowie jene des Schlussabsatzes der Ministerial-Berordnungen vom 14. Jänner 1894, N.-G.-Bl. Nr. 12, betreffend Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Stoffe auf dem Bodensee, und vom 14. Jänner 1894, N.-G.-Bl. Nr. 13, betreffend die Ergänzung und Abänderung einzelner Bestimmungen der internationalen Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee, sowie der erstverwähnten Ministerial-Berordnung werden durch vorstehende Anordnungen nicht berührt.

8.

(Legitimationsvorschriften minderjähriger unehelicher Kinder sind den vormundschaftlichen Gerichten mitzutheilen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 25. Juli 1897, Z. 64770 (N.-Z. 147180/XVI), dem Wiener Magistrat nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 7. Juli 1897, Z. 38648 ex 1895, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht anzuordnen gefunden, daß die in den Geburtsmatriken hinsichtlich minderjähriger unehelicher Kinder vorgenommenen Legitimationsvorschriften den vormundschaftlichen Gerichten mitgeteilt werden.

Diese Verständigung hat, wenn die bezügliche Matrikeneintragung von dem Matrikenführer im eigenen Wirkungskreise vorgenommen wurde, unmittelbar durch diesen selbst, in jenen Fällen jedoch, in welchen die Intervention der politischen Behörde eintritt, durch die letztere zu erfolgen.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Danachachtung mit dem Befügen in die Kenntnis gesetzt, daß die Verständigung der Matrikenführer unter einem von hieramts veranlaßt wird.

Die Verständigung der magistratischen Bezirksämter erfolgt gleichfalls von hieraus.

9.

(Zeugnisse zur Erlangung des Armenrechtes.)

Magistrats-Vicedirector Preyer hat unterm 29. Juli 1897, N.-Z. 128768/XI, an die magistratischen Bezirksämter nachstehenden Erlaß gerichtet:

Auf Grund des V. und VI. Abschnittes der Ministerial-Berordnung vom 23. Mai 1897, N.-G.-Bl. Nr. 130, betreffend die Ausfertigung und Befestigung von Zeugnissen zur Erlangung des Armenrechtes (§ 64 der Civilproceß-Ordnung, Gesetz vom 1. August 1895, N.-G.-Bl. Nr. 113), hat der Herr Bürgermeister nachstehendes verfügt:

1. Mit der Ausfertigung der Zeugnisse zur Erlangung des Armenrechtes im Proceß- und Executionsverfahren sind die magistratischen Bezirksämter zu betrauen. (§ 14, Alinea 1 der citierten Ministerial-Berordnung.)

2. Die hiezu erforderlichen Erhebungen sind durch die Armen-Institute pflegen zu lassen.

3. In Fällen, in denen die Armen-Institute behindert oder nicht in der Lage wären, die erforderlichen Erhebungen mit genügender Verlässlichkeit zu pflegen, sind die magistratischen Bezirksämter ermächtigt, diese Erhebungen durch die Bezirksvorsteher oder die Marktamts-Abtheilungen pflegen, beziehungsweise ergänzen zu lassen (§ 15 a. a. D.).

In Ausführung dieser Verfügung werden nachfolgende Anordnungen getroffen:

Vom 1. Jänner 1898 an hat jeder Zeugniswerber den Fragebogen, welcher in sämtlichen magistratischen Bezirksämtern und in den Armen-Instituten über mündliches Ansuchen unentgeltlich ausgefolgt wird und wovon hundert Exemplare mitfolgen, nach genauer Ausfüllung der Rubriken 1 bis 11 und erfolgter Befestigung durch den Hausbesitzer oder seinen Bevollmächtigten beim Armen-Institute seines Wohnbezirkes während der gewöhnlichen Amtsstunden zu überreichen.

Das Armen-Institut hat ungefümt die erforderlichen Erhebungen zu pflegen, seine Äußerung in einer der drei vorgegedruckten Formen abzugeben und den Fragebogen mittels der in hundert Exemplaren angeschlossenen Druckforme längstens am dritten Tage nach seiner Überreichung dem magistratischen Bezirksamte zur weiteren Amtshandlung zu übermitteln.

Das Armen-Institut hat über die eingereichten Fragebogen ein abgeordnetes Protokoll nach dem zu liegenden Muster zu führen und genauestens darauf zu achten, daß die überreichten Fragebogen in allen Rubriken ausgefüllt sind.

Die Beurtheilung, ob im concreten Falle das Zeugnis auszustellen oder zu verweigern ist, bleibt dem magistratischen Bezirksamte im übertragenen Wirkungskreise vorbehalten. Maßgebend hiebei sind die §§ 63 und 65 der Civilproceß-Ordnung, welche das Armenrecht demjenigen zuerkennen, der ohne

Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie erforderlichen, nothdürftigen Unterhaltes die Kosten einer Processführung zu bestreiten außer Stande ist.

Es bleibt ferner dem Ermessen des Bezirksamtes überlassen, ob es auf Grund der Erhebung und Äußerung des Armen-Institutes das angeforderte Zeugnis ausfertigt oder vorher noch weitere Erhebungen durch die Bezirksvorstellungen oder die Marktamt-Abtheilungen für nöthig erachtet.

Diese Art der Erhebung hat jedenfalls dann einzutreten, wenn das Armen-Institut des Bezirkes nicht in der Lage oder behindert wäre, die nothwendigen Erhebungen mit der erforderlichen Genauigkeit und Zuverlässigkeit zu pflegen.

Auch das magistratische Bezirksamt hat ein abgesondertes Protokoll über diese Zeugnisse nach dem zuliegenden Muster zu führen.

Die Herren Bezirksvorsteher werden ersucht, dahin Vorkehrung zu treffen, daß in jenen Fällen, in welchen das magistratische Bezirksamt ihre Intervention in Anspruch nimmt, die erforderlichen Erhebungen derart gepflogen werden, daß das Resultat derselben unter Benützung der zwei hiezu angelegten Drucksorten längstens am dritten Tage dem magistratischen Bezirksamte bekanntgegeben werden kann.

Unter allen Umständen hat auch das magistratische Bezirksamt seine Amtshandlung in der Weise zu beschleunigen, daß binnen fünf Tagen (somit längstens am achten Tage nach Überreichung des ausgefüllten Fragebogens seitens des Zeugniswerbers beim Armen-Institute seines Wohnbezirkes) jenem entweder das bestätigte Zeugnis oder bei abweislicher Bescheid (Decret) (vergleiche die zuliegenden Drucksorten), welcher kurz gefaßt die Gründe der Abweisung und die Recursclausel zu enthalten hat (§§ 18 und 19 der citierten Ministerial-Verordnung), gegen Bestätigung auf dem Acte eingehändigt werden kann.

In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn ein bereits ausgestelltes Zeugnis, das seine Gültigkeit bereits verloren hat, erneuert werden muß. (§ 6 der citierten Ministerial-Verordnung.)

Die erforderlichen Drucksorten können nach Aufbrauchung der übersandten Exemplare jederzeit vom Expedite des Magistrates nachbezogen werden.

Die zuliegenden Kundmachungen wollen sofort auf den Amtstafeln affigiert und für deren fortgesetzte Erneuerung entsprechende Vorkehrung getroffen werden.

* * *

Die obcitirte Kundmachung ddo. September 1897, M.-Z. 128768/XI, lautet folgendermaßen:

Vom 1. Jänner 1898 an wird die Ausfertigung und Bestätigung von Zeugnissen zur Erlangung des Armenrechtes (§ 64 der Civilprocess-Ordnung, Gesetz vom 1. August 1895, N.-G.-Bl. Nr. 113), im Sinne des § 14 der Ministerial-Verordnung vom 23. Mai 1897, N.-G.-Bl. Nr. 130, in nachstehender Weise erfolgen:

1. Die erforderliche Drucksorte (Fragebogen) wird jedem Zeugniswerber über mündliches Ersuchen bei allen magistratischen Bezirksämtern und Armen-Instituten unentgeltlich ausgefolgt.

2. Nach genauer Ausfüllung der Rubriken 1 bis 11 des Fragebogens durch den Zeugniswerber und erfolgter Bestätigung der Rubriken 5 bis 8 durch den Hausbesitzer oder dessen Bevollmächtigten ist der Fragebogen während der gewöhnlichen Amtsstunden dem Armen-Institute des Wohnbezirkes zu überreichen, welches hierüber die erforderlichen Erhebungen pflegt.

3. Am achten Tage nach Überreichung des Fragebogens beim Armen-Institute hat sich der Zeugniswerber an das magistratische Bezirksamt seines Wohnbezirkes zu wenden, welches auf Grund der gepflogenen Erhebungen demselben entweder das ausgestellte Zeugnis einhändigt, oder die Ausstellung eines solchen mit einem schriftlichen Bescheid, unter Angabe der Gründe verweigert.

4. Gegen die Verweigerung eines solchen Zeugnisses steht dem Gesuchsteller der beim magistratischen Bezirksamte mündlich oder schriftlich anzubringende Recurs an die hochlöbliche k. k. n.-ö. Statthalterei binnen 14 Tagen vom Erhalt des abweislichen Bescheides offen.

5. Zeugnisse, welche vor mehr als einem halben Jahre vor Anbringung des Gesuches um Bewilligung des Armenrechtes bei Gericht ausgestellt wurden, müssen erneuert werden, wobei derselbe Vorgang wie bei der Neuausstellung eines solchen Zeugnisses einzuhalten ist.

10.

(Zulassung der Verwendung von Gusswänden nach Patent Swiecicki.)

Auf Grund des Gutachtens des Stadtbauamtes wurde zufolge Magistrats-Beschlusses vom 5. August 1897 (M.-Z. 39575/IX), dem Herrn J. A. Fleischer, X., Hausergasse 24/26, die angeforderte Bewilligung zur Verwendung von Wänden nach Patent Swiecicki — bestehend aus vertical stehenden Winkelleisen, zwischen welchen die aus einem Theile Stuccaturgips und einem Theile Kohlengrieh hergestellte Masse, mit Wasser zu einem Brei angerührt, theils mit, theils ohne Rohreinlage eingegossen wird — im Sinne des Schlußsatzes des § 37 der Wr. B.-O., unter folgenden Bedingungen für das Gebiet der Stadt Wien ertheilt:

1. Die zur Abstufung dienenden Winkelleisen, welche bei 5, 7 und 10 cm dicken Wänden eine Schenkellänge von mindestens 4, 5 und 7 cm zu erhalten

haben, dürfen nicht weiter als 2 m voneinander entfernt angebracht werden und müssen am Fußboden und an der Decke sicher befestigt werden.

2. Die Wände dürfen nicht zur Abtrennung verschiedener Wohnungen und Geschäftslocale und nicht zum Abschlusse nach außen bei Wohnungen und Geschäftslocalen verwendet und ohne besondere Unterstützung nicht höher als ein Stockwerk aufgeführt werden.

Ebenso ist die Anwendung dort ausgeschlossen, wo wiederholte Durchfeuchtung vorzuzusehen ist.

Die beabsichtigte Ausführung von solchen Gusswänden ist in den Consensplänen anzuweisen.

3. Obwohl bei Anwendung von Rohrgewebe-Einlagen das Gewicht der Gusswände nur ungefähr die Hälfte einer gleich dicken Ziegelmauer beträgt, so ergibt sich dennoch die Nothwendigkeit, die Tragfähigkeit der Fußbodenconstruction, auf welche die Wände aufgestellt werden sollen, zu beurtheilen; es muß auch zur Herstellung der Standfestigkeit auf bauliche und constructive Verhältnisse Rücksicht genommen werden.

Die Aufstellung der Gusswände kann demnach nur den concessionierten Baugewerbetreibenden gestattet werden.

4. Die Ergänzung und Abänderung dieser Bedingungen, eventuell die Zurücknahme dieser Zulassungsbewilligung bleibt mit Rücksicht auf die Ergebnisse der Ausführung der Gusswände vorbehalten.

11.

(Weinhändler sind als solche zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken nicht berechtigt.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 14. August 1897, Z. 70581 (M.-Z. 157199/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern fand laut Erlaß vom 27. Juli 1897, Z. 22285, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium dem Recurse des Club der Wiener Weinhändler gegen die h. ä. Entscheidung vom 4. März d. J., Z. 7767, womit die k. k. Statthalterei gemäß § 36 Gewerbeordnung ausgesprochen hat, daß den Weinhändlern auf Grund ihres Gewerbescheines die Berechtigung zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken in verschlossenen Gefäßen nicht zusteht, keine Folge zu geben, da der Weinhandel und der Handel mit gebrannten geistigen Getränken in verschlossenen Gefäßen als zwei selbständige Gewerbe zu betrachten sind.

Was die weitere in der h. ä. Entscheidung enthaltene Bemerkung betrifft, daß das Gewerbe des Handels mit gebrannten geistigen Getränken in verschlossenen Gefäßen separat von jenem des Weinhandels anzumelden ist, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern darauf aufmerksam gemacht, daß die Zusammenfassung des Weinhandels und des Handels mit gebrannten geistigen Getränken mit verschlossenen Gefäßen in eine Erwerbsanmeldung mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 12, Abs. 3, der Gewerbeordnung nicht unzulässig erscheint.

Die Beilagen des Berichtes vom 4. Juni d. J., Z. 106631, folgen zur weiteren Veranlassung mit der Weisung zurück, diese Erledigung auch den magistratischen Bezirksämtern und der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer bekanntzugeben.

12.

(Actenvorlage in Thierseuchenfondsfällen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 18. August 1897, Z. 58721 (M.-Z. 158934/XV), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß seitens einzelner Bezirksbehörden bei Vorlage der Schätzungsacten in Thierseuchenfondsfällen nicht immer mit der gebotenen Raschheit das Amt gehandelt wird.

Auch der mit h. o. Erlaß vom 17. December 1895, Z. 110876, vorgeschriebene Vorgang bezüglich Übermittlung der Schätzungsacten bei Thierseuchenfällen hat sich mitunter als umständlich erwiesen.

Die Statthalterei findet demnach, sämtliche Unterbehörden anzuweisen, künftighin bei im Sinne des n.-ö. Thierseuchenfonds-Gesetzes vorkommenden Entschädigungsfällen die Amtshandlungen schleunigst durchzuführen und, wenn es sich um Tuberculose oder Kalbsfieber handelt, die betreffenden Verhandlungsacten unter Beisitz des Befundes unverzüglich dem n.-ö. Landesauschusse einzusenden.

Ferner findet die Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesauschusse und in Abänderung des h. o. Normal-Erlasses vom 17. December 1895, Z. 110876, sämtliche Unterbehörden zu beauftragen, nunmehr in Thierseuchenfällen (Roth, Milzbrand oder Rauschbrand) den Schätzungsact dem nach Beendigung des Seuchentilgungsverfahrens an die Statthalterei zu erstattenden Schlußberichte anzuschließen und in der Einbegleitung ausdrücklich hervorzuheben, ob der Entschädigungswerber eine Übertretung oder ein Vergehen gegen das bestehende Thierseuchengesetz begangen hat und in welchem Stadium sich die deshalb eingeleitete Strafamtshandlung befindet.

Die Übermittlung der Schätzungsacten an den Landesauschuss wird sodann von hieramts veranlaßt werden.

13.**(Untersuchungsstationen für zur Färbung von Zuckerbäckereien und Liqueuren verwendbare Theerfarbstoffe.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 23. August 1897, Z. 20430 (M.-Z. 162820), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Mit Beziehung auf die Ministerial-Verordnung vom 22. Jänner 1896, N.-G.-Bl. Nr. 22, beziehungsweise vom 19. September 1895, N.-G.-Bl. Nr. 147, wird in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Februar 1897, Z. 11537 ex 1896, der Wiener Magistrat auf Grund eines diesfalls eingeholten Fachgutachtens des obersten Sanitätsrates in die Kenntnis gesetzt, daß den in den angeführten Ministerial-Verordnungen bezeichneten inländischen Hochschulinstituten, welche zur Untersuchung von zur Färbung von Zuckerbäckereien, sowie von künstlich gefärbten Liqueuren verwendbaren Theerfarbstoffen autorisiert sind, auch die k. k. landwirtschaftlich-chemische Versuchstation in Wien und die k. k. pomologisch-önologische Versuchstation in Klosterneuburg gleichzuhalten sind.

14.**(Sintanhaltung der Auswanderung nach Pennsylvania.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 23. August 1897 Z. 75006 (M.-Z. 162233), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Nach einer Mitteilung des k. u. k. Ministeriums des Innern ist im Staate Pennsylvania mit 1. Juli d. J. ein Gesetz in Kraft getreten, durch welches die Verwendung fremdländischer, nicht naturalisierter Arbeiter in Alter von über 21 Jahren mit 3 Cent per Tag und Kopf besteuert und zugleich bestimmt wird, daß diese Steuer von dem Lohne der betreffenden Arbeiter in Abzug zu bringen ist.

Durch diese Maßnahme, welcher ähnliche in anderen Staaten folgen dürften, werden in erster Linie Einwanderer getroffen, deren Lage in den dortigen Kohlengruben ohnedies keine günstige ist, und wird ihnen auch die Concurrenz mit den einheimischen Arbeitern wesentlich erschwert, so daß zahlreiche eingewanderte Familien sich zur Rückkehr in die Heimat oder zur Übersiedlung in andere Staaten veranlaßt finden dürften.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit dem Auftrage in Kenntnis gesetzt, die Bevölkerung in geeigneter Weise vor der weiteren Auswanderung nach diesem Staate eindringlichst zu warnen.

15.**(Zuständigkeit der dem k. k. Polizei-Commissariate Floridsdorf zur Dienstleistung zugewiesenen Organe.)**

Erlaß des Vice-Directors Freyer vom 23. August 1897, Z. 158464/XVI:

Die k. k. Polizei-Direction in Wien hat mit Note vom 13. August 1897, Z. 3975 Praes., über die mit hieramtlicher Note vom 9. Juli 1897, M.-Z. 129216, gestellte Anfrage mitgeteilt, daß jene ihrer Organe, welche dem k. k. Polizei-Bezirks-Commissariate Floridsdorf zur Dienstleistung zugewiesen sind, ihren ständigen Amtssitz mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zur k. k. Polizei-Direction in Wien nur in Wien besitzen und jederzeit, sowie ohneweiters im Bedarfsfalle in den verschiedenen Bezirken des Wiener Polizeirayons in Verwendung genommen werden.

Was die Aktivitätszulage betrifft, so ist dieselbe für sämtliche k. k. Sicherheitswach-Inspectoren und Wachmänner im ganzen Wiener Polizeirayon gleich normiert und beziehen daher dieselben in Floridsdorf die gleichen Beträge, wie in irgend einem Wiener Gemeindebezirke.

Bezüglich der Aktivitätszulage der k. k. Polizeibeamten wäre zu erwähnen, daß dieselben, so lange sie zur Dienstleistung bei dem k. k. Polizei-Bezirks-Commissariate Floridsdorf commandiert sind, allerdings nur die Aktivitätszulage nach Scala II angewiesen erhalten; daß aber nichtsdestoweniger Wien als ständiger Amtssitz und die Commandierung nach Floridsdorf nur als eine vorübergehende zu betrachten ist, und daß auch thatsächlich Beamte dieses k. k. Polizei-Bezirks-Commissariates jederzeit zu Dienstleistungen in anderen Theilen des Wiener Polizeirayons bestimmt werden, was auch noch darin seinen Ausdruck findet, daß sie von hieraus die Ergänzung auf die Wiener Aktivitätszulage im Wege der Aufzahlung aus dem Titel „Dienstesauslagen“ ausbezahlt erhalten, mithin thatsächlich im Genusse der Wiener Aktivitätszulage sind.

Hievon werden die magistratischen Bezirks-Amt und das Conscriptioensamt mit dem Beifügen verständigt, daß demnach die dem k. k. Polizei-Bezirks-Commissariate Floridsdorf zur Dienstleistung zugewiesenen und definitiv angestellten Organe der k. k. Polizei-Direction in Wien das Heimatsrecht in Wien gemäß § 10 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863, N.-G.-Bl. Nr. 105 und des Gesetzes vom 5. December 1896, N.-G.-Bl. Nr. 222, besitzen und daher denselben über ihr Ansuchen Heimatscheine auszufolgen sind.

16.**(Gewerbeberechtigung der Kunst- und Ziergärtner.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 27. August 1897, Z. 66287 (M.-Z. 163377/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

In Erledigung des Berichtes vom 30. Jänner 1897, Z. 46899, betreffend die Eingabe der Genossenschaft der Naturblumenhändler und Naturblumenbinder in Wien um Interpretation der h. o. Entscheidung vom 23. September 1892, Z. 56527, bezüglich der Berechtigung der Kunst- und Ziergärtner zur Anfertigung und zum Verkaufe von Blumengebinden, wird dem Wiener Magistrate nach Einvernehmung der n.-ö. Handels- und Gewerbe-kammer eröffnet, daß die Inhaber eines auf Ziergärtnerei lautenden Gewerbe-scheines auch wenn dieselben wegen Mangel an Grundbesitz nicht in der Lage sind, Blumen zu erzeugen, berechtigt sind, mit Blumen zu handeln, sowie Naturblumengebinde herzustellen und zu verkaufen, da § 37 Gewerbeordnung ausdrücklich festsetzt, daß eine Beschränkung auf den Verkauf der selbstgefertigten Waren nicht stattfindet und insolgedessen jeder Gewerbetreibende, ohne Rücksicht darauf, ob er wirklich selbst eine Erzeugung betreibt oder nicht, berechtigt ist, mit den Waren, die er herzustellen befigt wäre, Handel zu treiben. Schließlich wird bemerkt, daß nach den vorliegenden Acten der inermähnte H. K. sich nicht bloß auf den Blumenhandel beschränkt, sondern auch die Herrichtung von Gartenanlagen, das Beschneiden von Bäumen und ähnliche Verrichtungen für Privatkunden besorgt, und somit thatsächlich das Gärtner-gewerbe in vollem Umfange betreibt.

Die Beilagen des obigen Berichtes folgen im Anschlusse zurück.

17.**(Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Ssongrad.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 5. September 1897, Z. 73586 (M.-Z. 169421/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut einer an das h. k. k. Ministerium des Innern gelangten Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums, ist die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Ssongrad (Comitat Ssongrad) unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten worden.

Hievon wird der Magistrat zufolge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 4. August 1897, Z. 24005, mit Beziehung auf § 10 des Hausierpatentes in die Kenntnis gesetzt.

18.**(Vornahme religiöser Trauungen nach bereits in Ungarn erfolgter standesämtlicher Trauung.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Indorsatnote vom 6. September 1897, Z. 79047, dem Wiener Magistrate eine Abschrift nachstehenden Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. August 1897, Z. 3831, an die k. k. Statthalterei in Brünn intimiert:

Mit Beziehung auf den Bericht vom 29. Jänner 1897, Z. 3436, betreffend die Matrifolierung der zuerst in Ungarn vor dem Standesamte, dann in Omlütz vor dem Rabbiner geschlossenen Ehe A. K. und A. L., wird der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht Nachstehendes eröffnet:

Nachdem nachgewiesenermaßen A. K. und A. L. am 19. December 1895 in Pressburg für den staatlichen Bereich bereits getraut worden waren, konnte es sich bei dem am 25. December desselben Jahres vor dem Rabbiner in Omlütz vorgenommenen Trauungsacte, lediglich um einen religiösen Act handeln, welcher in der österreichischen Trauungsmatrik mit fortlaufender Nummer nicht eingetragen werden darf, wie denn auch der für den staatlichen Bereich gültige Trauungsschein nicht von dem israelitischen Matriführer in Omlütz, sondern allein von dem kön. ung. Matriführer in Pressburg ausgestellt werden kann.

Demnach wird die k. k. Statthalterei angewiesen, in der Trauungsmatrik des israelitischen Matriführerbezirkes in Omlütz bei der Eintragung der in Rede stehenden Ehe die fortlaufende Reihenzahl löschen zu lassen.

Im übrigen obwaltet gegen die Vornahme der religiösen Trauung nach bereits in Ungarn erfolgter standesämtlicher Trauung keinerlei Anstand.

In den Bestätigungen, welche über derartige religiöse Trauungsacte ausgestellt werden, ist jedoch ausdrücklich zu bemerken, wo und wann die standesämtliche Trauung in Ungarn bereits stattgefunden hat.

19.

(Beginn der Amtswirkfamkeit des Bezirksgerichtes Pöysdorf.)

Verordnung des Justizministeriums vom 8. September 1897, betreffend den Beginn der Amtswirkfamkeit des Bezirksgerichtes Pöysdorf in Niederösterreich (N.-G.-Bl. Nr. 208):

Das mit Verordnung des Justizministeriums vom 14. October 1895 (N.-G.-Bl. Nr. 157) neu errichtete Bezirksgericht in Pöysdorf hat seine Amtswirkfamkeit mit 1. Jänner 1898 zu beginnen.

20.

(Telephonstation der städtischen Feuerwehr-Centrale.)

Der Wiener Magistrat hat unter Z. 96610 ex 1897 Nachstehendes bekanntgegeben:

Der Magistrat hat die Wahrnehmung gemacht, daß bei Ausbruch größerer Brände, aber auch fast bei jeder Ausrückung der städtischen Feuerwehr aus allen Kreisen der Bevölkerung zahlreiche telephonische Anfragen privater Natur an die städtische Feuerwehr-Centrale I., Am Hof Nr. 9, meistens zu einer Zeit einlangen, in welcher das Telegraphenpersonale der Feuerwehr-Centrale mit dringenden dienstlichen Obliegenheiten vollauf in Anspruch genommen ist.

Da hiedurch der Telegraphen- und Telephondienst in empfindlichster Weise gestört und das Telegraphenpersonale durch solche, gewöhnlich der Neugier entstammende Anfragen mitunter gehindert wird, ihren wichtigen, verantwortungsvollen Dienst mit der gebotenen Raschheit und Umsicht zu besorgen, sieht sich der Magistrat genöthigt, aufmerksam zu machen, daß die in der Feuerwehr-Centrale eingerichtete Telephonstation Nr. 361 nur für Brandmeldungen und amtliche Correspondenzen bestimmt ist, daß daher telephonische Anfragen und Mittheilungen, welche mit dem Feuerlösch- und Rettungsdienste in keinerlei Zusammenhange stehen, schon aus dem Grunde zu unterlassen sind, weil insbesondere zur Zeit eines ausgebrochenen Brandes oder eingetretenen Unglücksfalles das Feuerwehr-Commando derlei Anfragen nicht beachten kann.

21.

(Öffentliche Sammlungen.)

Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. Juli 1897, Z. 65808 (M.-Z. 144994/III), hat der Herr Minister für Cultus und Unterricht mit Erlaß vom 2. Juli d. J., Z. 16079, dem Baucomité der römisch-katholischen Kaiser Franz Josef-Jubiläumskirche in Dorna Warta auf die Dauer eines Jahres die Bewilligung erteilt, in Niederösterreich zum Zwecke des Ausbaues der gedachten Kirche Geldsammlungen unter der Bedingung zu veranstalten, daß dieselben auf bekannte Wohlthäter beschränkt werden, somit die Sammlung von Haus zu Haus unterbleibe.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 5. August 1897, Z. 67714 (M.-Z. 152711/III), dem Vereine der Kinderfreunde von Lainz und Speising die Bewilligung erteilt, bis Ende des Jahres 1897 in Niederösterreich, mit Ausnahme des Gemeindegebietes von Wien eine Sammlung milder Gaben für Vereinszwecke bei bekannten Wohlthätern, also mit Ausschluß des Sammelns von Haus zu Haus veranstalten zu dürfen.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderath:

22.

(Verständigung der Bezirksausschüsse von dem öffentlichen Aufliegen von Stadtbahnplänen.)

Aus Anlaß eines von dem Bezirksausschusse für den XVI. Bezirk eingebrachten Antrages wegen Vorlage von Plänen über auszuführende Hochbauten der Stadtbahn an die betreffenden Bezirksausschüsse vor Beschlussfassung seitens des Stadtrathes beziehungsweise Gemeinderathes, welchem Antrage sich auch die Bezirksausschüsse der übrigen Bezirke angeschlossen haben, hat der Wiener Gemeinderath in seiner Vollversammlung vom 31. August 1897 zur Z. 6643 (M.-Z. 145196/V) nachstehenden Beschluss gefasst:

In Anbetracht des Umstandes, daß es erfahrungsgemäß wegen Zeitmangels kaum dem Stadtrathe und dem Gemeinderathe möglich ist, über diese Angelegenheiten rechtzeitig zu entscheiden, ist der Gemeinderath nicht in der Lage, dem Wunsche der Bezirksvertretungen Rechnung zu tragen; es wird jedoch ausdrücklich verfügt, daß in Zukunft der Bezirksausschuss des betreffenden Bezirkes von dem jeweiligen Aufliegen von Stadtbahnplänen speciell bei Veranlassung der Auflage dieser Projectsbefehle behufs etwaiger Antragstellung verständigt werde.

23.

(Beschleunigung der Adjustierung der von städtischen Contrahenten eingereichten Rechnungen.)

Der Wiener Gemeinderath hat zufolge Plenar-Beschlusses vom 31. August 1897, Z. 6619 (M.-Z. 54601 ex 1896) Folgendes verfügt:

1. Die Bezirksvorsteher haben in Abänderung des Gemeinderaths-Beschlusses vom 26. Jänner 1864, Z. 1679, alle Rechnungen über Beträge von mehr als 10 fl. vor ihrer Auszahlung der städtischen Buchhaltung zur Adjustierung vorzulegen.

2. Das Bauamt wird beauftragt, die Vorlage der Verdienstsummen an die Buchhaltung behufs dortiger Adjustierung immer schleunigst durchzuführen.

3. Die Buchhaltung wird beauftragt, die Adjustierung aller ihr vorgelegten Rechnungen (Facturen) immer sofort zu bewerkstelligen.

Stadtrath:

24.

(Bekanntgabe der eventuellen Steuerfreiheit bei Realitätenkäufen und -Verkäufen.)

Der Stadtrath hat in der Sitzung vom 20. Mai 1897 anlässlich eines speciellen Falles ad Z. 2861 (M.-Z. 21822 ex 1897/IX) den Beschluss gefasst, der Magistrat habe in Zukunft bei Realitätenkäufen und -Verkäufen in seinem Berichte anzugeben, ob das betreffende Object die 18jährige Steuerfreiheit besitzt oder nicht.

25.

(Erkeranlagen.)

Zufolge der Beschlüsse vom 23. Juni und 1. Juli 1897, Z. 5905 (M.-Z. 113752/IX), hat der Wiener Stadtrath entschieden, daß in Zukunft nur jene Erkeranlagen, welche dem § 60 der Bauordnung nicht entsprechen, und jene, welche von Wohnräumen nicht getrennt sind und zur Vergrößerung der letzteren dienen, dem Stadtrathe vorzulegen sind.

* * *

Aus Anlaß eines speciellen Falles, hat ferner der Wiener Stadtrath zufolge Beschlusses vom 10. August 1897, ad Z. 7531 (M.-Z. 144052/IX), die Verfügung getroffen, daß die Bewilligung der zur Vergrößerung der Wohnräume dienenden Erker nur gegen dem erteilt wird, daß sich der Bauweber bereit erklärt, für die gemäß § 60 der Wiener Bauordnung erforderliche Zustimmung der Gemeinde als Eigenthümerin des Straßengrundes zur Herstellung der Erker entweder (wo eine Grundabtretung stattfindet) sich die Ausladungsfäche der Erker bei der Berechnung der Schadloshaltung im dreifachen Ausmaße in Abzug bringen zu lassen, oder (wo keine Schadloshaltung eintritt) einen dem Grundwerte der betreffenden Ausladungsfäche der fraglichen Realität entsprechenden Betrag vor Ausfertigung des Bauconsenses zu den eigenen Geldern der Gemeinde bei der städtischen Hauptcassa zu erlegen.

26.

(Plananfertiigungskosten.)

Der Stadtrath hat mit Beschluss vom 10. September 1897, Z. 8621 (M.-Z. 160103/I), bestimmt, daß bei allen zwischen der Gemeinde Wien und Privaten, juristischen Personen u. s. w. abzuschließenden Rechtsgeschäften, deren schriftliche Ausfertigung eine Plananfertiigung, oder bücherliche Durchführung erfordert, die Kosten dieser Plananfertiigung, und zwar sowohl der Planverfassung als der Vervielfältigung (Druck, Copiatur), sowie die baren Kosten der bücherlichen Durchführung seitens der Gemeinde grundsätzlich die Parteien zu tragen haben, wenn sie es nicht vorziehen, die erforderlichen Planparien durch einen behördlich-autorisierten Civilingenieur anfertigen zu lassen und die bücherliche Durchführung selbst oder durch einen Rechtsfreund zu bewerkstelligen.

Der Stadtrath hat weiters angeordnet, daß von diesem Grundsatz nur in Ausnahmefällen abgegangen werden darf, und daß seitens der Fachdepartements und magistratischen Bezirksämter in die Verhandlungen über Grundtransactionen, Pachtverhandlungen etc., stets auch die Frage über die Kosten der Plananfertiigung und der eventuellen bücherlichen Durchführung einzubeziehen, demnach schon bei der Aufnahme der Protokolle über Käufe und Verkäufe von Grundtheilen einer Realität, über Schadloshaltungen und über Bauverhandlungen, wenn bei einem Neubau städtischer Grund für Risalite oder Arrondierungen zu Realitäten einbezogen wird, über Pachtverträge u. dgl. nach Thunlichkeit die Parteien zu der Erklärung zu veranlassen seien, ob sie die Plananfertiigung und die bücherliche Durchführung selbst besorgen oder gegen Ersatz der Kosten durch die Gemeinde vornehmen lassen wollen.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1897 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 193. Kaiserliche Verordnung vom 24. August 1897, mit welcher die Geltung der Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 111, wegen zeitweiser Abänderung einiger Bestimmungen des Zuckersteuergesetzes für die Zeit vom 1. August 1897 bis 31. Juli 1898 festgesetzt wird.

Nr. 194. Erlass des Finanzministeriums vom 26. August 1897, zur Vollziehung der kaiserlichen Verordnung vom 24. August 1897, R.-G.-Bl. Nr. 193, mit welcher die Geltung der Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 11, wegen zeitweiser Abänderung einiger Bestimmungen des Zuckersteuergesetzes für die Zeit vom 1. August 1897 bis 31. Juli 1898 festgesetzt wird.

Nr. 195. Gesetz vom 9. März 1897, betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Effecten (Effectenumsatzsteuer).

Nr. 196. Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. August 1897, womit im Grunde des § 285 des Gesetzes vom 25. October 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 220) eine Anordnung, betreffend die Behandlung der Dienstbezüge der in Bombay und Venedig ansässigen Angestellten der Dampfschiffahrts-Gesellschaft des österreichischen Lloyd, getroffen wird.

Nr. 197. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 14. August 1897, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Fette“.

Nr. 198. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 16. August 1897, betreffend die Zollbehandlung von essigsaurem Ammoniak.

Nr. 199. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 20. August 1897, betreffend die Zollbehandlung von ungefärbter weißer Kunstseide.

Nr. 200. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 20. August 1897, betreffend das Erlöschen der Concession für den Bau und Betrieb einer Localbahn von Elbogen nach Gießhübel.

Nr. 201. Verordnung des Finanzministeriums vom 22. August 1897, betreffend eine interimistische Verfügung hinsichtlich des Sitzes der Erwerbsteuer-Commissionen für die Steuergesellschaften III. und IV. Classe des Veranlagungsbezirkes Lillienfeld (Bezirk Nr. 34 des im XLVI. Stücke des Reichsgesetzblattes Seite 891 kundgemachten Verzeichnisses der Veranlagungsbezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer).

Nr. 202. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 22. August 1897, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Lillienfeld in Niederösterreich.

Nr. 203. Kundmachung des Handelsministeriums vom 22. August 1897, betreffend die Michtung und Stempelung von Electricitäts-Verbrauchsmessern.

Nr. 204. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 2. September 1897, betreffend den Beitritt des Königreiches Dänemark zum internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr.

Nr. 205. Concessionsurkunde vom 20. August 1897, für die Localbahn Treibach-Althofen—Klein-Ölbnitz (Gurktalbahn).

Nr. 206. Verordnung des Ministerpräsidenten und des Justizministers vom 20. August 1897, betreffend die Anweisung der Bezüge der aus Anlaß der Neusystemisierung der Dienststellen bei den Gerichten erster und zweiter Instanz ernannten Beamten.

Nr. 207. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 31. August 1897, womit die bestehende schmalspurige Localbahn von Jenbach an die Südspitze des Achensees bis auf Widerruf rücksichtlich des Betriebes als Kleinbahn im Sinne des Gesetzes vom 31. December 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895) anerkannt wird.

Nr. 208. Verordnung des Justizministeriums vom 8. September 1897, betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes Pöytsdorf in Niederösterreich.*)

Nr. 209. Kundmachung des Handelsministeriums vom 23. August 1897, betreffend die Zulassung eines von Karl Ferábel in Prag construirten Biermesshahnes zur Michtung und Stempelung.

Nr. 210. Kundmachung des Handelsministeriums vom 23. August 1897, betreffend die Zulassung eines von Joachim Kolbovsky in Prag construirten Biermesshahnes zur Michtung und Stempelung.

Nr. 211. Kundmachung des Handelsministeriums vom 23. August 1897, betreffend die Zulassung von Krahwagen zur Michtung und Stempelung.

Nr. 212. Kundmachung des Handelsministeriums vom 23. August 1897, betreffend die Zulassung sogenannter Glasballons, auch Korbflaschen oder Demijohns genannt, zur Michtung und Stempelung.

Nr. 213. Kundmachung des Handelsministeriums vom 23. August 1897, betreffend die Zulassung von Vorrichtungen zur Qualitätsbestimmung des Getreides mittels Wägung kleiner Körnermengen unter der Bezeichnung „Getreideprober“ zur Michtung und Stempelung.

Nr. 214. Kundmachung des Handelsministeriums vom 23. August 1897, betreffend die Michtung und Stempelung der Wasserverbrauchsmesser.

Nr. 215. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 22. August 1897, betreffend die Einfuhr von Düngsalzen (Abraumsalzen und Abfallsalzen der Fabriken und Salzindwerke und von künstlichen Düngungsmitteln aus Salzgemenen) zu landwirtschaftlichen Düngungszwecken.

Nr. 216. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 10. September 1897, mit welcher neue Dienstvorschriften für Hebammen erlassen werden.

Nr. 217. Kaiserliches Patent vom 9. September 1897, betreffend die Einberufung des Reichsrathes.

Nr. 218. Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. September 1897, betreffend die Bestimmung der Stadt Karolinenthal als eines selbständigen Erwerbsteuer-Veranlagungsbezirkes III. und IV. Classe.

Nr. 219. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Cultus und Unterricht vom 13. September 1897, betreffend die Bezeichnung von gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Austritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 48. Verordnung des Justizministeriums vom 8. September 1897, betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes Pöytsdorf in Niederösterreich.

Nr. 49. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 11. August 1897, Z. 68948, betreffend die Verlautbarung des von der Wasser-Genossenschaft in Dorf Rosenau mit dem n.-ö. Landesauschusse und der Staatsverwaltung abgeschlossenen Übereinkommens bezüglich der Regulierung des Zwertlbaches im Gebiete der Ortsgemeinde Dorf Rosenau.

Nr. 50. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 11. August 1897, Z. 69869, betreffend die Verlautbarung des von der Wasser-Genossenschaft in Roggendorf mit dem n.-ö. Landesauschusse und der Staatsverwaltung abgeschlossenen Übereinkommens bezüglich der Regulierung des Roggendorfer Grabens und der Melioration der angrenzenden Grundstücke in der Gemeinde Roggendorf.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Informativ Bemerkungen zum Gesetze vom 23. Februar 1897 (N.-G.-Bl. Nr. 63), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.
2. Scagliolplatten bei Bauführungen.
3. Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen.
4. Eis- und Trinkgeschirre.
5. Gewerbmäßige Sodawasser-Erzeugung.
6. Verwendung von Druckapparaten beim gewerbmäßigen Ausschank des Bieres.

7. Verbot der als Kinderspielzeug verwendeten, mit Glasstaub bestreuten sogenannten „Einklebebilder“.
8. Verbot des „japanischen“ Sternanis (Stimmfrüchte).

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderath:

9. Unterstandsklose.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1897 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

I.

(Informativ Bemerkungen zum Gesetze vom 23. Februar 1897 [N.-G.-Bl. Nr. 63], betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 14. September 1897, Z. 59999 (W.-Z. 176752/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Handelsministerium hat zufolge Erlasses vom 20. Juni d. J., Z. 31015, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern die Aufmerksamkeit der k. k. Statthalterei auf das Gesetz vom 23. Februar 1897 (N.-G.-Bl. Nr. 63), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, zu lenken und dasselbe mit den nachfolgenden informativen Bemerkungen einzubegleiten befunden. Das erwähnte Gesetz, welches drei Monate nach seiner Kundmachung, somit am 11. Juni 1897, in Wirksamkeit trat, hat sich zur Aufgabe gestellt, einzelne Bestimmungen der Gewerbeordnung, welche sich auf das Lehrlingswesen und die Gewerbe-Genossenschaften beziehen, einer Revision zu unterziehen. Zu der ersteren Gruppe von Bestimmungen gehören die §§ 99, 99 b, 100 und 137.

Der § 99 enthält einige Abänderungen und Ergänzungen der auf die Aufnahme von Lehrlingen und auf den Lehrvertrag bezüglichen Vorschriften.

Insbefondere soll dem Übelstände, dass der Abschluss des Lehrvertrages mitunter ungerechtfertigterweise weit hinausgeschoben wird, dadurch begegnet werden, dass dieser Vertrag spätestens mit Ablauf der Probezeit, welche nach § 99 a drei Monate nicht übersteigen darf und in jedem Falle in die Lehrzeit einzurechnen ist, abgeschlossen werden muss. Der Lehrvertrag kann mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden. Im Interesse der Klarheit der Rechtsverhältnisse wird jedoch thunlichst auf den schriftlichen Abschluss der Lehrverträge hinzuwirken sein.

Im zweiten Absatz ist als Kriterium dafür, ob der mündliche Abschluss des Lehrvertrages vor der Genossenschaftsvorstellung oder vor der Gemeindebehörde zu erfolgen hat, beziehungsweise ob der schriftliche Vertrag der Genossenschaftsvorstellung oder der Gemeindebehörde einzusenden ist, an Stelle des bisher maßgebend gewesenen Umstandes, ob für das betreffende Gewerbe eine Genossenschaft besteht oder nicht, nunmehr das Moment gesetzt worden, ob der Lehrherr einer Genossenschaft angehört oder nicht. Denn gegenwärtig bestehen Genossenschaften, mit vereinzelten Ausnahmen, für alle Gewerbe; andererseits unterliegen die Inhaber fabrikmäßig betriebener Gewerbeunternehmungen nicht der Verpflichtung, der betreffenden Genossenschaft anzugehören. Wenn nun aber der Fabrikant der für sein Gewerbe bestehenden Genossenschaft nicht freiwillig beigetreten ist, wird er auch in Bezug auf den Abschluss des Lehrvertrages zweckmäßigerweise nicht an die Genossenschaft, sondern an die Gemeindebehörde gewiesen sein.

Im vierten Absätze, Punkt 5, ist die Verpflichtung des Lehrherrn, den Lehrling in den Fertigkeiten seines Gewerbes zu unterweisen, für den Fall, als sich der Lehrherr dieser Pflicht nicht selbst unterzieht, ausdrücklich auf die Unterweisung durch einen hiezu befähigten Stellvertreter ausgedehnt worden.

Die bisherige Vorschrift des vorletzten Absatzes, dass die sämtlichen Bedingungen des Lehrvertrages in das Arbeitsbuch einzutragen sind, hat sich als zu weitgehend erwiesen; künftig werden nur die wesentlichsten Vertragsbedingungen, wie die Dauer des Vertragsverhältnisses, einschließlich einer etwaigen Probezeit, die Vereinbarungen hinsichtlich des Lehrgeldes oder Lohnes, der Verköstigung, Bekleidung und Wohnung in das Arbeitsbuch aufzunehmen sein. Zugleich erschien es angezeigt, diese Eintragungen der Gemeindebehörde, welche auch das Arbeitsbuch anzufertigen hat, zu übertragen.

Im § 99 b ist unter die Pflichten des Lehrlings der regelmäßige Besuch der bestehenden gewerblichen Fortbildungsschulen aufgenommen und an die vom Lehrling verschuldete Vernachlässigung dieses Schulbesuches die Rechtsfolge einer Verlängerung der Lehrzeit über die durch das Genossenschaftsstatut fixierte regelmäßige Dauer derselbe bis zu einem Jahre geknüpft worden. Der bezügliche Ausspruch wird über Anzeige des Schulaufsichtorganes durch die Gewerbebehörde erster Instanz zu erfolgen haben. Das Verfahren hierbei wird ein thunlichst abgekürztes zu sein haben; von der Einvernehmung der betreffenden Genossenschaft wird Umgang genommen und die Schlussfassung lediglich nach dem eigenen Ermessen der Gewerbebehörde getroffen werden können, da die letztere den einzelnen Fall auch ohne Anhörung der Genossenschaft entsprechend zu beurtheilen in der Lage sein wird. Die Rechtsfolge einer Verlängerung der Lehrzeit wird vom Gesetze auch an das Nichtbestehen der statutenmäßig vorgeschriebenen Lehrlingsprüfung geknüpft. In letzterer Beziehung wird allerdings vorausgesetzt sein, dass die Lehrlingsprüfung von der Genossenschaft mittels solcher statutarischer Bestimmungen geregelt ist, welche eine objective und correcte Bornahme der Prüfungen gewährleisten. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass in der betreffenden Prüfungs-Commission auch die Gehilfenschaft vertreten ist. Eine eigenmächtige Verlängerung der Lehrzeit durch den Lehrherrn, im Falle der Lehrling die Lehrlingsprüfung nicht besteht, ist unzulässig und würde als Übertretung der Gewerbeordnung zu behandeln sein; die Verlängerung kann vielmehr nur durch die Gewerbebehörde über Anzeige der Genossenschaft, an welche sich der Lehrherr diesfalls zu wenden hat, erfolgen.

Da für die Verlängerung der Lehrzeit sowohl aus dem Titel des vernachlässigten Fortbildungsunterrichtes als aus dem der nicht bestandenen Lehrlingsprüfung zusammen ein Maximalausmaß von einem Jahre aufgestellt ist, wird die Gewerbebehörde, wenn sie gegenüber einem Lehrling das erstemal in die Lage kommt, einen bezüglichen Ausspruch zu fällen, nicht gleich bis zu dem Ausmaße von einem Jahre greifen können.

In Bezug auf die durch den § 100 festgestellten Pflichten des Lehrherrn wird insbesondere darauf hingewiesen, dass der Lehrherr jede Mißhandlung des Lehrlings zu unterlassen und ihn gegen solche von Seite der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen hat. Angesichts der in dieser Beziehung noch immer vielfach vorkommenden Klagen werden die Genossenschaften auf das erwähnte, der Straffaction des § 133, lit. a der Gewerbeordnung unterliegende, beziehungsweise nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahnende Verbot behufs geeigneter Einwirkung auf die Genossenschaftsmitglieder besonders aufmerksam zu machen sein; auch werden die Gewerbebehörden bei zur Anzeige gelangenden Übertretungen dieses Verbotes mit entsprechender Strenge vorzugehen haben. Dasselbe gilt von der Vorschrift, dass dem Lehrling nicht Arbeitsverrichtungen in einer solchen Art und Dauer zugewiesen werden dürfen, dass sie seiner physischen Kraft nicht angemessen sind, wobei das Gesetz speciell auf die häufig vorkommende, so ungemein gefährliche Verwendung der Lehrlinge zur Transportierung von schweren Lasten, allerdings nur beispielsweise, hinweist.

In besonders nachdrücklicher Weise ist ferner in Absatz 3 die Verpflichtung des Lehrherrn bezüglich des Besuches der gewerblichen Fortbildungsschulen seitens der Lehrlinge betont. Wie die Erfahrung gezeigt hat, kommen die Lehrherren dieser ihnen bereits nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften ob-

liegenden Verpflichtung nicht durchwegs nach. Die Schulaufsichtsorgane haben vielfach Veranlassung, gegen Lehrherren, welche den Schulbesuch der Lehrlinge nicht nur nicht fördern und überwachen, sondern oft geradezu verhindern, indem sie die Lehrlinge von demselben abhalten, mit Strafen vorzugehen und bei consequenter Nichtbefolgung dieser Vorschriften bezüglich höherer Bestrafung an die Gewerbebehörde Anträge zu stellen, welche diesfalls nach § 133, lit. a, vorzugehen hat.

Manche Lehrherren begnügen sich, die über sie verhängte, in der Regel nicht bedeutende Geldstrafe zu erlegen, ohne sich ihrer Pflicht bewusst zu werden, und fahren fort, den Lehrling während der Schulzeit in der Werkstätte zu verwenden, da die Arbeit desselben ihnen größeren Vortheil bietet, als der Strafbetrag ausmacht. Durch ein solches Vorgehen wird der Lehrling an seiner Ausbildung geschädigt, der Besuch der Fortbildungsschulen theilweise illusorisch gemacht und den gewissenhaften Lehrherren, welche sich an die bestehenden Vorschriften halten, durch jene, welche dieselben übertreten, eine unreele Concurrenz bereitet. Es erschien daher eine Verschärfung des bisher nicht ausreichenden Strafrechtes gegenüber den Lehrherren im Interesse der Lehrlingsausbildung unerlässlich, und wird zufolge der Bestimmung des § 137 solchen Lehrherren, welche ihrer mehrerwähnten Verpflichtung trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommen, das Recht, Lehrlinge zu halten, das erstmal für eine bestimmte Zeit, im Wiederholungsfalle aber dauernd zu entziehen sein.

Es ist zu erwarten, dass die strenge Anwendung der erwähnten Bestimmungen dazu beitragen wird, den Umständen bezüglich des Besuches der Fortbildungsschulen durch die Lehrlinge wirksam zu begegnen.

Zufolge der allgemeinen Bestimmung des § 91 G.-D. gilt das vom Lehrherrn Gesagte auch von dessen Stellvertreter. Demnach erschien es dem Gesetzgeber angezeigt, speciell im § 100 auf die gleichartigen Verpflichtungen des Stellvertreters des Lehrherrn ausdrücklich hinzuweisen.

Als eine Übertretung der Gewerbeordnung ist noch die vom Lehrherrn verschuldete Verzögerung der Aufdingung oder Freisprechung des Lehrlings bezeichnet, sofern diese Verzögerung mehr als vierzehn Tage beträgt. Den Genossenschaften wird nahegelegt sein, für die Termine der Aufdingung und Freisprechung der Lehrlinge, sofern solche ein- für allemal festgestellt sind, nicht zu weit auseinanderliegende Zeitpunkte anzusetzen, da hiedurch eine ungerechtfertigte Verlängerung der Lehrzeit verursacht werden kann.

Schließlich ist strenge zu überwachen, dass es den Lehrlingen nicht durch Zutragen von fertiggestellten Arbeiten, Reinigung der Werkstätte u. s. w. an Vormittagen von Sonn- und Feiertagen unmöglich gemacht werde, ihren religiösen Pflichten nachzukommen.

Die §§ 106, 107, 114, 115, 115 a, 115 b, 118, 119 d und 120 betreffen das Genossenschaftswesen.

Als allgemeiner Gesichtspunkt bezüglich der Organisierung der Gewerbe-genossenschaften ist die thunlichste Berücksichtigung des Grundsatzes der Vereinigung von gleichen oder verwandten Gewerben zu Fachgenossenschaften, wenn dieselben auch unter Umständen ein weiteres Territorium, wie etwa das Gebiet eines politischen Bezirkes, umfassen sollten, im Auge zu behalten und diesem Gesichtspunkte bei sich ergebenden Änderungen in der Organisation bereits bestehender Genossenschaften nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Auch ist zu veranlassen, dass dort, wo die Bildung von gewerblichen Genossenschaften noch nicht zum Abschlusse gelangt ist, die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen ehestens zur Durchführung gelangen.

Im § 106, Absatz 1, wird eine bisher zweifelhafte Frage, nämlich die der Mitgliedschaft bei gewerblichen Genossenschaften in jenen Fällen, in welchen das betreffende Gewerbe verpachtet ist, dahin geregelt, dass der Pächter, da er sich als selbständiger Gewerbetreibender darstellt, consequenterweise auch als Mitglied der Genossenschaft zu behandeln ist. Derselbe hat demnach die Aufnahmegebühr und die laufenden Beiträge ebenso wie der Verpächter zu leisten, welcher letzterer als Besitzer eines nicht zurückgelegten Gewerbebescheines, beziehungsweise einer nicht zurückgelegten Concession auch für seine Person Gewerbeinhaber ist und aus seinem Gewerbe durch Verpachtung desselben eine Rente, den Pachtzins, bezieht. Anders steht es in jenen Fällen, in welchen ein Gewerbe durch einen Stellvertreter ausgeübt wird. Da dieser nicht auf eigene Rechnung arbeitet und nicht die variable Gewerberente, sondern lediglich eine mehr oder minder fixierte Dienstrente bezieht, so ist nur der Gewerbeinhaber, welcher das Gewerbe angemeldet hat oder auf dessen Namen die Concession lautet, Mitglied der Genossenschaft, wogegen aber die aus diesem Verhältnisse entspringenden Rechte und Pflichten nur durch den Stellvertreter ausgeübt werden können. Es werden daher auch die Genossenschaftsumlagen von dem Stellvertreter zu zahlen sein; das active und passive Wahlrecht in der Genossenschaft wird dem Stellvertreter zustehen, hinsichtlich des Gewerbeinhabers dagegen, welcher das Gewerbe nicht persönlich betreibt, mittlerweile ruhen. In Bezug auf den Stellvertreter bleibt sonach der Handelsministerial-Erlass vom 19. Juli 1886, Z. 20228, vollkommen aufrecht, wogegen der Inhalt desselben bezüglich der Pächter durch die nunmehrige gesetzliche Vorschrift des § 106, Absatz 1, eine entsprechende Modification erfährt. Als Angehörige der Genossenschaft sind nach dem Wortlaute des § 106, Absatz 2, sämtliche Hilfsarbeiter der zu einer Genossenschaft vereinigten Gewerbeinhaber anzusehen. Da zu den Hilfsarbeitern zufolge § 73 G.-D. auch die zu untergeordneten Hilfsdiensten im Gewerbe verwendeten Arbeitspersonen gehören, sind diese Individuen auch als Angehörige der Genossenschaften und Mitglieder der Annexinstitute derselben (Krankencassen, schiedsgerichtliche Ausschüsse, Gehilfenversammlungen) zu behandeln, was im Absätze 4 außer Zweifel gestellt worden ist. Zufolge der Bestimmung des Absatzes 5 können jedoch für die zu untergeordneten Hilfsdiensten verwendeten Arbeiter, wenn sie sich unter den Angehörigen einer Genossenschaft in größerer Zahl vorfinden, abgesonderte genossenschaftliche

Institutionen gebildet werden. Die Entscheidung hierüber wird im einzelnen Falle der betreffenden Genossenschaftsversammlung (§ 119 b, lit. h, und § 126 G.-D.) und im Wege der Genehmigung der beschlossenen statutarischen Bestimmungen mit Berücksichtigung der concreten Verhältnisse der politischen Landesbehörde zustehen.

Nach § 107, Absatz 2, ist in Zukunft die von den Genossenschaften statutenmäßig vorgeschriebene Incorporationsgebühr schon vor Antritt des Gewerbes zu entrichten. Der Bewerber um ein freies oder handwerksmäßiges Gewerbe wird demnach schon in der nach § 11 beziehungsweise § 12 G.-D. zu machenden Anmeldung eine Bescheinigung des Erlages der Incorporationsgebühr an die betreffende Genossenschaft beizubringen, eventuell, wenn die Genossenschaft die Annahme der Gebühr verweigern sollte, gleichzeitig mit der Anmeldung der Gebühr bei der Gewerbebehörde selbst zu erlegen haben.

Wenn dies nicht erfolgt ist oder wenn es nach den speciellen Verhältnissen zweifelhaft sein sollte, welcher Genossenschaft der Bewerber anzugehören haben wird, so wird es Sache der Gewerbebehörde sein, den Bewerber noch vor Ausfertigung des Gewerbebescheines entsprechend anzuweisen. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Ansuchen um die Verleihung eines concessionierten Gewerbes, wogegen bei der Bewerbung um ein fabrikmäßiges Gewerbe, wenn in der Anmeldung, beziehungsweise in dem Ansuchen nicht zugleich die Absicht erklärt wird, der für das betreffende Gewerbe bestehenden Genossenschaft freiwillig beizutreten, die obige Vorschrift nicht zur Anwendung zu kommen hat.

Im § 114, Absatz 1, ist unter den Zwecken der Genossenschaften insbesondere auch die Förderung der gemeinsamen humanitären Interessen ihrer Mitglieder und Angehörigen durch Gründung von Kranken- und Unterstützungscassen beziehungsweise Unterstützungsfonds für ihre Mitglieder und Angehörigen angeführt. Von den Cassen ist im § 115 a, beziehungsweise in den Bemerkungen hiezu des Näheren die Rede. Abgesehen von der Errichtung förmlicher Kranken- und Unterstützungscassen wird den Genossenschaften, welche nach ihren Verhältnissen hiezu in der Lage sind, gestattet sein, besondere Unterstützungsfonds durch freiwillige Beiträge, Spenden, Legate u. s. w. anzufammeln, aus welchen unter gewissen, im voraus festgestellten Bedingungen den Mitgliedern beziehungsweise Angehörigen der Genossenschaft im Falle der Erwerbsunfähigkeit, des Alters u. dergl. Unterstützungen zutheil werden. Diese Unterstützungsfonds werden keineswegs als obligatorische, sondern nur als freiwillige Institutionen ins Leben gerufen werden können; bei der Genehmigung der betreffenden statutarischen Bestimmungen kann von dem Nachweise der vorgängigen Ansammlung entsprechender Deckungscapitalien Umgang genommen werden.

Zu den wichtigsten Obliegenheiten der gewerblichen Genossenschaften gehört die Vorforge für ein geordnetes Lehrlingswesen.

Es wird Sache der Genossenschaften, und zwar zunächst der Genossenschaftsvorstellungen sein, auf diesem Gebiete eine intensive Thätigkeit zu entwickeln, insbesondere auf den schriftlichen Abschluss von Lehrverträgen zu dringen, die Lehrlingshaltung und die Lehrlingsausbildung seitens der Genossenschaftsmitglieder zu überwachen, Vorschriften über die Lehrzeit, die Lehrlingsprüfungen, über das Verhältnis der Lehrlinge zur Zahl der Gehilfen im einzelnen Gewerbebetriebe zu erlassen, beziehungsweise zur behördlichen Genehmigung vorzulegen. Über die Bornahme der Lehrlingsprüfungen sind eingehendere Bestimmungen hinsichtlich der Gegenstände der Prüfung, der Zusammensetzung der Prüfungs-Commission, welcher auch Vertreter der Gehilfenschaft beizuziehen sind, der Prüfungstermine u. s. w. aufzustellen. Behufs Überwachung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen über das Lehrlingswesen sind, wenn nothwendig, Inspicierungen der einzelnen Betriebe vorzunehmen, und können hiezu, wo dies nach den Verhältnissen sich als wünschenswert herausstellt, eventuell besondere Organe seitens der Genossenschaft bestellt werden. Bei Wahrnehmungen von Übertretungen der Vorschriften über das Lehrlingswesen ist die Anzeige an die Gewerbebehörde zu erstatten; auch kann die Genossenschaftsvorstellung für solche Fälle Ordnungsstrafen statutarisch festsetzen und verhängen.

Im 4. Absätze ist der Fall vorgesehen, dass die Gewerbebehörden vor Ausfertigung eines Gewerbebescheines für ein handwerksmäßiges Gewerbe oder vor Verleihung eines concessionierten Gewerbes, zu dessen Antritt eine besondere Befähigung gefordert wird, falls ihnen die zweifelhafte Stichhaltigkeit des beigebrachten Nachweises der Befähigung nicht genügend dargehen erscheint, von der betreffenden Genossenschaft ein Gutachten verlangen. Da eine solche Einvernehmung der Genossenschaften auch bisher schon vielfach thatsächlich stattfand und sich in zweifelhaften Fällen in der That als zweckmäßig darstellt, wird in derartigen Fällen, deren Vorhandensein übrigens von der Gewerbebehörde nach ihrem Ermessen zu beurtheilen ist, die erwähnte Einvernehmung künftig regelmäßig stattzufinden haben. Um jedoch nicht ungebührliche Verzögerungen in der Erstattung der Gutachten, welche auf den Antritt des Gewerbes selbst zurückwirken würden, eintreten zu lassen, wird den Genossenschaften zur Erstattung ihres Gutachtens jeweilig eine angemessene, etwa vierzehntägige Frist mit dem Bemerkten zu setzen sein, dass nach deren Ablauf mit der gewerbebehördlichen Verfügung ohne weitere Abwartung des genossenschaftlichen Gutachtens vorgegangen werden wird.

In Ausführung des letzten Absatzes des § 114 ist mit der Verordnung vom 20. März 1897 (R.-G.-Bl. Nr. 83) die Competenz der einen gewerblichen Beirath der politischen Bezirksbehörden bildenden Ausschüsse von Genossenschaftsverbänden, welche alle Genossenschaften eines politischen Bezirkes umfassen, bestimmt worden. Die im § 1, lit. a bis e, angeführten Angelegenheiten obliegen allerdings nicht der Entscheidung der politischen Bezirks-, sondern jener der Landesbehörde. Doch kommt die erstere Behörde in die Lage, bei Gelegenheit der Vorlage der Verhandlungsacten und des Ergebnisses der gesetzlich vorgeschriebenen Einvernehmungen (Handels- und Gewerbekammer,

Genossenschaft) sich über die Angelegenheit zu äußern, und kann daher der Genossenschaftsverband auch in diesen Angelegenheiten als Beirath der politischen Bezirksbehörde fungieren. Im § 5 der Verordnung wird daher auch ausgesprochen, daß in den Fällen a bis o die Bezirksbehörde das Gelingen des Beirathes mit ihrer eigenen Äußerung der politischen Landesbehörde zum Zwecke der der letzteren zustehenden Entscheidung vorzulegen hat. Die Bestimmungen über die Leitung der Verhandlungen und die Beschlussfähigkeit des als Beirath fungierenden Ausschusses des Genossenschaftsverbandes, wie überhaupt eine kurze Geschäftsordnung für die Verhandlungen dieses Ausschusses wird das von der politischen Landesbehörde zu genehmigende Verbandsstatut zu enthalten haben. Die beteiligten Ministerien behalten sich übrigens die Erlassung eines Musterstatuts für Genossenschaftsverbände im allgemeinen einschließlicly der speciell im letzten Absätze des § 114 erwähnten Verbände vor.

Zu den Einnahmen der Genossenschaften gehören außer den bisher schon im § 115 erwähnten Zinsen des Vermögens und den Umlagen der Genossenschaft auch die Incorporationsgebühren, dann die Aufding- und Freispredgebühren der Lehrlinge. Es erschien nothwendig, die Genossenschaften zur statutenmäßigen Feststellung beziehungsweise Einhebung dieser allgemein bestehenden Gebühren ausdrücklich für berechtigt zu erklären, andererseits aber in dieser Richtung Beschränkungen zu statuieren. Es hat sich in der Praxis, insbesondere aber aus der Statistik der gewerblichen Genossenschaften für das Jahr 1895 gezeigt, daß bei manchen Genossenschaften derartig hohe Incorporationsgebühren statutenmäßig festgestellt wurden (bis zu 100 fl.), daß dieselben vielfach als eine Erschwerung, ja mitunter geradezu als eine Behinderung des Antrittes der betreffenden Gewerbe erscheinen. Ebenso stellen sich die von den Genossenschaften festgesetzten Lehrlingsgebühren mehrfach als geradezu drückend dar. Da das bisher schon den politischen Landesbehörden zustehende Genehmigungsrecht bezüglich der Genossenschaftsstatuten (§ 126) diesen Vorkommnissen nicht durchwegs zu steuern vermochte, werden nunmehr die erwähnten Gebühren durch die politische Landesbehörde selbst nach Anhörung der Genossenschaft festzustellen und eine Revision der bereits statutarisch festgestellten und genehmigten Gebühren hinsichtlich ihrer Höhe, eventuell eine Herabsetzung derselben binnen drei Monaten nach dem Geltungsbeginne des Gesetzes vorzunehmen sein.

Zum Zwecke dieser letzteren Revision der Genossenschaftsgebühren wird es den politischen Landesbehörden unbenommen sein, die Handels- und Gewerbekammer einzuvernehmen.

Als weiterer Übelstand hat sich in der Praxis ergeben, daß manche Genossenschaften, ohne Umlagen von ihren Mitgliedern einzuhoben, zur Deckung ihrer Ausgaben entweder die Incorporationsgebühren der neu eintretenden Mitglieder oder aber die Lehrlingsgebühren verwenden. Um diesem Mißstande abzuhelfen, ist nunmehr, abgesehen von dem obenerwähnten Rechte der Behörden zur Feststellung der Incorporationsgebühren und der Lehrlingsgebühren, eine gesetzliche Beschränkung hinsichtlich der Verwendung dieser Gebühren aufgestellt worden, indem nämlich künftig nur gestattet sein wird, von den Incorporationsgebühren höchstens drei Viertel zu den laufenden Ausgaben der Genossenschaften zu verwenden, wogegen der Rest dem Genossenschaftsvermögen zuzuführen und fruchtbringend anzulegen ist; dann von den Lehrlingsgebühren höchstens die Hälfte zur Deckung der Ausgaben für die Geschäftsführung der Genossenschaft heranzuziehen, den Rest aber zu solchen Zwecken zu verwenden, welche der Ausbildung der Lehrlinge oder sonstigen Interessen derselben zugute kommen. Die Gewerbebehörden erster Instanz werden die Durchführung dieser Vorschriften bei der Prüfung der nach § 115 b ihnen vorzulegenden Schlussrechnungen der Genossenschaften genau zu überwachen haben.

Die Bestimmungen des § 115a bezwecken, die Errichtung gemeinsamer wirtschaftlicher und humanitärer genossenschaftlicher Institutionen, welche bisher in verhältnismäßig so geringer Zahl ins Leben gerufen worden sind, zu erleichtern. Das Gesetz enthält den Hinweis auf die gesetzlichen Grundlagen für die zu gründenden Anstalten, als welche einerseits das Gesetz vom 9. April 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 70) über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, andererseits das Gesetz vom 16. Juli 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 202), betreffend die registrierten Hilfscaffen, zu gelten haben. Zu letzteren hat das Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 30. December 1894, Z. 3 ex 1895, ein Musterstatut nebst einer Anleitung zum Gebrauche desselben und einen Versicherungsplan hinausgegeben.

Dieses in den amtlichen Nachrichten des Ministeriums des Innern, betreffend die Unfallversicherung und Krankenversicherung der Arbeiter, Jahrgang 1895, Seite 18 u. f. f., veröffentlichte Musterstatut soll insbesondere aber ein vollständiges ausgeführtes Beispiel für die rationelle Einrichtung der eine strenge versicherungstechnische Grundlage erheischenden Versicherung von Alters-, Witwen- und Waisenrenten, sowie von Kinderausstattungen bieten, wogegen ein zweites Musterstatut für die registrierten Hilfscaffen, welche ausschließlich die Versicherung von Krankenunterstützungen und Begräbnisgeldern betreiben, ebendasselbst, Seite 801 u. f. f. enthalten ist.

Bei der den Gewerbebehörden obliegenden Genehmigung der im Sinne des § 115a gefassten Beschlüsse wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß sich die Genossenschaften nicht in gewagte, über ihre finanzielle Leistungsfähigkeit hinausgehende Unternehmungen einlassen, und wird zu diesem Behufe gemäß der Verordnung vom 20. März 1897 (R.-G.-Bl. Nr. 83), § 1, lit. e, der einen gewerblichen Beirath der politischen Bezirksbehörde bildende Ausschuss des Bezirksgenossenschaftsverbandes, erforderlichenfalls auch die zuständige Handels- und Gewerbekammer einzuvernehmen sein.

Die betreffenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, beziehungsweise Hilfscaffen werden im Sinne der citirten Gesetze als selbständige, von der Gewerbegenossenschaft verschiedene Vermögenssubjecte zu errichten sein.

Was speciell die Hilfscaffen betrifft, so erfolgt nach dem Gesetze vom 16. Juli 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 202) der Beitritt ordentlicher Mitglieder zur Hilfscaffe mittels schriftlicher Erklärung oder durch Unterzeichnung des Statutes. Hievon wird durch den § 115a nichts geändert. Der Beitritt zu der von der Genossenschaft zu errichtenden Meister-Kranken- oder Unterstützungscasse wird gleichfalls mittels schriftlicher Erklärung oder Unterzeichnung des Statutes durch die einzelnen Genossenschaftsmitglieder zu erfolgen haben. Gegenüber der Genossenschaft, welche in legaler Weise beschließt, daß der betreffenden Caffe alle Mitglieder der Genossenschaft anzugehören haben, wird allerdings die Verpflichtung jener Mitglieder, welche von der Versicherungspflicht bei dieser Caffe nicht befreit werden, zum Beitritte zur Caffe eintreten. Falls sich daher ein oder das andere Mitglied einer Genossenschaft beim Zutreffen obiger Voraussetzung weigern sollte, der Meister-Kranken- oder Unterstützungscasse beizutreten — was wohl kaum zu erwarten ist, da es sich ja um eine humanitäre, im Interesse aller Mitglieder zu gründende Institution handelt — so wird es Sache der Genossenschaft sein, für die Durchsetzung der dem betreffenden Mitgliede obliegenden gesetzlichen Verpflichtung durch die ihr zustehenden Rechtsmittel, eventuell im Wege der Gewerbebehörde Sorge zu tragen. Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes bieten zu keinen weiteren Bemerkungen Veranlassung.

Hievon wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft mit dem Auftrage in die Kenntnis gesetzt, auf die genaue Durchführung des in Rede stehenden Gesetzes werththätigen Einfluss zu nehmen und im Sinne der vorstehenden Ausführungen die im dortigen Verwaltungsgebiete bestehenden Gewerbegenossenschaften und Genossenschaftsverbände zu verständigen.

Ferner ist behufs Durchführung der in Gemäßheit des § 115, Absatz 3 des eingangs erwähnten Gesetzes den Landesbehörden obliegenden Revision der Genossenschaftsgebühren bis längstens 15. October d. J. ein vollständiges Verzeichnis anher vorzulegen, aus welchem sämtliche dort bestehende Gewerbegenossenschaften und bei jeder einzelnen derselben die Höhe der Aufnahme-(Incorporations-)Gebühr, welche von den Mitgliedern der Genossenschaft, dann der Aufnahme-(Aufding-) und Freispredgebühr, welche von den Lehrlingen zu entrichten ist, nach den gegenwärtig geltenden Bestimmungen der betreffenden genehmigten Genossenschaftsstatuten mit aller Genauigkeit zu entnehmen sein müssen.

2.

(Scagliolplatten bei Bauführungen.)

Über das von Hans Miksch, Architekt, IX., Berggasse 30, gestellte Ansuchen wird auf Grund der beigebrachten Nachweise und der vom Bauamte vorgenommenen Erprobung zufolge Magistrats-Beschlusses vom 30. September 1897 (M.-Z. 123628/IX) die Verwendung von Scagliolplatten bei Bauführungen in Wien unter folgenden Modalitäten und Bedingungen gestattet:

1. Die aus Scagliol hergestellten Platten werden im Sinne des Schlusssatzes des § 37 der Bauordnung nur insoweit als Baumaterial für Wände in Wien als zulässig erklärt, als diese Platten dem überreichten Muster und der zur M.-Z. 123628 ex 1896 bekanntgegebenen, jedoch als vertrauliche Mittheilung bezeichneten Zusammensetzung entsprechen.

2. Wände aus Scagliol dürfen nur aus vollkommen trockenen Platten hergestellt werden; die letzteren müssen untereinander, sowie mit den anderen Gebäudewänden zur Verhinderung des Umfallens mit Scagliolmasse erforderlichen Falles auch unter Anwendung weiterer Hilfsmittel gut verbunden werden.

3. Die aus Scagliolplatten hergestellten Wände dürfen zur Abtrennung einzelner Bestandtheile einer Wohnung oder eines Geschäftslocales, jedoch nicht zur Abtrennung verschiedener Wohnungen oder Geschäftslocale und hier nur dann angewendet werden, wenn diese Wände keiner Belastung ausgesetzt und nicht höher als ein gewöhnliches Stockwerk aufgeführt werden.

Die Scagliolwände müssen bei einer Zimmertiefe bis 5.50 m und normaler Stockwerkshöhe im unverputzten Zustande eine Dicke von 5 cm besitzen.

Bei Wänden von größerer Länge und Stockwerkshöhe hat die Wandstärke 7.5 cm zu betragen.

Nach Sachlage der örtlichen Verhältnisse können auch andere Wandstärken zur Verwendung kommen.

Die aus Scagliolplatten hergestellten Wände können bei untergeordneten und provisorischen Objecten auch als Umfassungswände, jedoch nicht an Stelle der Feuermauern zur Anwendung gelangen, wenn nicht sicherheitspolizeiliche oder sonstige Rücksichten gegen die Anwendung dieses Materiales sprechen, worüber im einzelnen Falle die Entscheidung der Baubehörde umsomehr vorbehalten bleiben muß, als das Scagliol bei Durchdringung eine Verminderung seiner Festigkeit zeigt.

4. Die beabsichtigte Ausführung von Scagliolwänden ist in den Consensplänen auszuweisen.

5. Die Aufstellung solcher Wände gehört zu den Befugnissen der concessionierten Baugewerbetreibenden, nachdem es sich hier um sicherheitspolizeiliche Rücksichten, insbesondere auch um die Beurtheilung der Tragfähigkeit von Decken und Trägern handelt.

6. Die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingungen, eventuell die gänzliche Zurückziehung dieser Bewilligung auf Grund der praktischen Erfahrungen mit diesem Baumaterialie bleibt vorbehalten.

3.

(Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen.)

Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 13. October 1897, betreffend die Ausführung des § 10, Absatz 3, des Gesetzes vom 16. Jänner 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897) über den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen (R.-G.-Bl. Nr. 234):

In Ausführung des § 10, Absatz 3 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897) werden die bereits vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes erlassenen gesetzlichen und die von der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde erlassenen und allgemein kundgemachten Vorschriften, womit bisher schon Anordnungen oder Verbote im Sinne der §§ 6 und 7 des bezeichneten Gesetzes getroffen wurden und welche noch fortan in Geltung verbleiben, in der Beilage verlautbart.

Diese Verordnung tritt mit dem Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes vom 16. Jänner 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897) in Kraft.

Badeni m. p.

Gleispach m. p.

I.

Verordnung des Staatsministeriums im Einvernehmen mit dem Handels-, Justiz- und Polizeiministerium vom 1. Mai 1866 (R.-G.-Bl. Nr. 54), betreffend die Verwendung von Giftfarben und gesundheitschädlichen Präparaten bei verschiedenen Gebrauchsgegenständen und den Verkauf derselben.

§ 1. Die Verwendung von Farben, welche Metalle (Eisen ausgenommen), Gummi Gutti, Pikrinsäure oder Anilin enthalten, ist bei Genussartikeln aller Art (Esswaren und Getränke), einschließlich der aus Tragant, Stärke und Zucker bereiteten Devisen und Figuren, verboten.

§ 2. Zum Färben oder Bemalen von Kinderspielsachen dürfen Präparate und Farben, welche Arsen, Antimon, Blei, Cadmium, Kupfer, Kobalt, Nickel, Quecksilber (reinen Zinnober ausgenommen), Zink oder Gummi Gutti enthalten, nicht verwendet werden.

Die Verwendung anderer metallhaltiger Farben ist zwar gestattet, es muss jedoch die Farbe auf den Gegenständen, für welche sie verwendet wird, mit einem, der Einwirkung der Feuchtigkeit widerstehenden, nicht leicht abreibbaren Firnisse vollkommen gedeckt sein.

§ 3. Die Stoffe, deren Verwendung in § 2 untersagt oder nur bedingt gestattet ist, dürfen bei Thonwaren, welche zur Aufnahme von Nahrungsmitteln bestimmt sind, nur in Anwendung kommen, wenn der farbige Überzug eingebraunt wird.

§ 4. Mit Arsenpräparaten gefärbte künstliche Blumen oder natürliche, in eine arsenhaltige Farblösung getauchte Pflanzentheile dürfen nur dann, wenn das Abstäuben der giftigen Farbstoffe durch einen Firnisüberzug vollständig gehindert ist — ebenso dürfen Tapeten mit arsenhaltigen Farben nur in dem Falle gefertigt werden, wenn diese Tapeten oder die so bemalten Partien derselben mit einem Firnisüberzuge versehen werden.

§ 5. Die Verwendung arsenhaltiger Farben zum Bemalen der Wände von Wohnzimmern und von anderen zum Aufenthalte oder zur Versammlung von Menschen dienenden Localitäten ist verboten.

§ 6. Überhaupt ist bei Bereitung von Genussmitteln, von Ess- und Kochgeräthen, von Bekleidungsgegenständen und jeder Art Toiletteartikeln die Verwendung solcher Substanzen untersagt, welche in der Art und Form, in welcher sie zur Verwendung kommen, die Gesundheit gefährden.

§ 7. Nebst der Erzeugung ist der Handel, Ausschank und jeder sonstige Absatz der in den vorstehenden Paragraphen angeführten Gegenstände, welche den dort enthaltenen Bestimmungen nicht entsprechen, verboten.

II.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handels- und dem Justizministerium vom 1. März 1886 (R.-G.-Bl. Nr. 34), betreffend die Verwendung von aus Anilin oder aus anderen Theerbestandtheilen hergestellten Farbstoffen bei Bereitung von Genussartikeln.

Die Verwendung von Farbstoffen, welche durch chemische Einwirkungen aus Anilin oder aus anderen Theerbestandtheilen hergestellt werden, insbesondere der nach verschiedenen Methoden dargestellten Rosolsäure, ist bei Bereitung von Genussartikeln aller Art in Gemäßheit der §§ 1 und 6 der Verordnung vom 1. Mai 1866 (R.-G.-Bl. Nr. 54) verboten.

III.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 10. August 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 134), betreffend das Verbot der Einfuhr von mit Theerfarbstoffen gefärbten Weinen.

Um den Vorgang der Zollämter mit den geltenden sanitären Bestimmungen in Übereinstimmung zu bringen, welchen zufolge laut Verordnung vom 1. Mai 1866 (R.-G.-Bl. Nr. 54) das Färben von Wein mit Theerfarbstoffen verboten ist, wird im Einvernehmen mit den beteiligten königlich ungarischen Ministerien verordnet, wie folgt:

Die Einfuhr von mit Theerfarbstoffen gefärbten Weinen in das österreichisch-ungarische Zollgebiet ist verboten.

Die Zollämter haben daher im Verdachtsfalle Sendungen von Rothweinen auf eine eventuelle Färbung mit Theerfarbstoffen zu untersuchen.

Diese Untersuchung hat gemäß den näheren Bestimmungen der an die Zollämter hinauszugehenden Instruction zu erfolgen, und sind hienach etwaige Färbungen des Rothweines mittels Theerfarbstoffen durch Bleiessig und Amylalkohol nachzuweisen, wobei ungefärbte Rothweine keine Färbung des sich nach der Mischung abscheidenden Amylalkohols ergeben.

IV.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 25. August 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 136), betreffend die Ergänzung der Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 10. August 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 134) über das Verbot der Einfuhr von mit Theerfarbstoffen gefärbten Weinen.

Im Einvernehmen mit den beteiligten königlich ungarischen Ministerien wird die Verordnung vom 10. August 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 134), betreffend das Verbot der Einfuhr von mit Theerfarbstoffen gefärbten Weinen dahin ergänzt, dass in dem Falle, wenn durch die im Sinne dieser Verordnung ausgeführte Untersuchung der Rothweine mittels Bleiessigs und Amylalkohols eine Färbung mit Theerfarbstoffen nicht nachgewiesen wird, noch eine weitere Untersuchung der Rothweine mit gelbem Quecksilberoxyd nach Maßgabe der den Ämtern zugekommenen Instruction vorzunehmen ist.

Nur wenn beide Untersuchungen ergeben, dass der Wein ungefärbt ist, dürfen die Zollämter denselben zur Einfuhr zulassen.

In Zweifelsfällen, beziehungsweise bei dem durch die Untersuchung bestätigten Verdachte einer Färbung mit Theerfarbstoffen ist jedenfalls vor der Zurückweisung des Weines das Gutachten einer der im Punkte 5 der Ministerial-Verordnung vom 10. August 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 125) genannten österreichischen oder ungarischen Versuchsanstalten einzuholen.

V.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handels- und Justizministerium vom 19. September 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 147), betreffend die Verwendung gewisser Theerfarben zur Färbung von Zuckerbäckerwaren, sowie von an sich farblosen, jedoch gewohnheitsgemäß künstlich gefärbten Liqueuren.

Das mit der Verordnung des Staatsministeriums im Einvernehmen mit dem Handels-, Justiz- und Polizeiministerium vom 1. Mai 1866 (R.-G.-Bl. Nr. 54) und das mit der Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handels- und Justizministerium vom 1. März 1886 (R.-G.-Bl. Nr. 34) erlassene Verbot der Verwendung der aus Anilin oder aus anderen Theerbestandtheilen hergestellten Farbstoffe bei Bereitung von Genussartikeln aller Art wird, soweit es sich um die Färbung von Zuckerbäckerwaren, sowie von an sich farblosen, jedoch gewohnheitsgemäß künstlich gefärbten Liqueuren handelt, unter den unten angegebenen Bedingungen hinsichtlich der nachstehenden Theerfarben außer Kraft gesetzt, und zwar:

Fuchsin, Säurefuchsin, Roscellin, Bordeaux, Ponceau, Eosin, Erythrosin, Phloxin, Alizarinblau, Anilinblau, Wasserblau, Indulin, Säuregelb R, Tropaeolin 000 (Orange I), Methylviolett, Malachitgrün, sowie hinsichtlich jener grünen Farbstoffe, welche durch Mischung der vorgenannten blauen und gelben Farbstoffe erhalten werden.

Die bezeichneten, zur Färbung von Zuckerbäckerwaren und von an sich farblosen, jedoch gewohnheitsgemäß künstlich gefärbten Liqueuren verwendbaren Theerfarben dürfen zu dem genannten Zwecke nur dann verwendet werden, wenn sie in Originalverpackungen der Fabriken, aus denen sie stammen, bezogen wurden. — Auf dem Umschlage der Pakete muss die Eignung des Theerfarbstoffes für den genannten Zweck angegeben und muss überdies jedes Paket mit dem Siegel oder Marke des Fabrikanten, sowie mit der Angabe des Datums der Bescheinigung eines zu benennenden chemischen Hochschulinstitutes versehen sein, durch welche die Reinheit des Fabrikates von jeder gesundheitschädlichen Beimengung nach dem Ergebnisse der mindestens alljährlich einmal zu erneuernden stichprobenweisen chemischen Untersuchung sichergestellt ist.

Der Fabrikant ist jederzeit dafür verantwortlich, dass die von ihm in den Handel gebrachten, mit der bezeichneten Widmung und mit seinem Siegel, beziehungsweise mit seiner Marke versehenen genannten Theerfarben von allen giftigen und gesundheitschädlichen Verunreinigungen metallischer oder organischer Natur frei sind.

VI.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien des Handels und der Justiz vom 22. Jänner 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 22), betreffend ergänzende Bestimmungen zu der Ministerial-Verordnung vom 19. September 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 147) über die Verwendung giftfreier Theerfarben.

Außer den in der Ministerial-Verordnung vom 19. September 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 147) bezeichneten Theerfarben wird unter den in dieser Verordnung festgesetzten Bedingungen auch der als Naphtholgelb (Natronsalz der Dinitro- α -Naphthol-Sulfosäure) benannte Theerfarbstoff zum Färben von

Zuckerbäckwaren und an sich farblosen, jedoch gewohnheitsgemäß künstlich gefärbten Liqueuren zugelassen.

Die wissenschaftlichen Bezeichnungen der übrigen zugelassenen Theerfarbstoffe lauten:

- Fuchsin = Rosanilinchlorhydrat;
- Säure-Fuchsin oder Fuchsin S, auch Rubin genannt = saures Natrium- oder Calciumsalz der Rosanilin-Disulfosäure;
- Roccellin oder Roscellin (Echtroth) = Sulfo-Dryazonaphthalin;
- Bordeaux- und Ponceauroth = Producte der Verbindung von β -Naphthol-Disulfosäuren mit Diazoverbindungen des Xylols und höherer Homologen des Benzols;
- Cosin = Tetrabrom-Fluorescein;
- Erythrosin = Tetraiod-Fluorescein;
- Phloxin = Tetrabrom-Dichlor-Fluorescein;
- Alizarinblau = $C_{17}H_9NO_4$;
- Anilinblau = Triphenylrosanilin;
- Wasserblau = Sulfosäuren des Triphenylrosanilins;
- Induline = Sulfosäuren des Azodiphenylblau und seiner Derivate;
- Säuregelb R oder Echtgelb R = Amido-Azobenzol-sulfosaures Natrium;

- Tropaeolin 000 oder Orange I = Sulfoazobenzol- α -Naphthol;
- Methylviolett = Hexa- und Penta-Methyl-Pararosanilin-Chlorhydrat;
- Malachitgrün = Tetramethyl-diamido-triphenyl-carbinol-Chlorhydrat.

Die mit der Ministerial-Verordnung vom 19. September 1895 (N.-G.-Bl. Nr. 147) festgesetzten Bestimmungen gelten auch hinsichtlich der gewerblichen Verwendung von Farbpräparaten, welche, wie die sogenannten Teigfarben, aus den bezeichneten Farben zum Zwecke der unmittelbaren Färbung der Materialien hergestellt sind.

Die probeweise jährliche Untersuchung der zugelassenen Farben und Farbpräparate hat an inländischen Hochschulinstituten zu erfolgen.

Die Verwendung der zugelassenen Farben oder der aus denselben hergestellten Farbstoffpräparate ist auch im Geschäftsbetriebe der Lebzelter und anderer, färbige Zuckerartikel (Zuckergüsse) oder Liqueure benützendes Geschäfte, sowie zum Färben der Schalen ganzer Eier (Ostereier) gestattet.

VII.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 2. Juni 1877 (N.-G.-Bl. Nr. 43), betreffend die Verwendung von färbigem Papier als Einhüllungsmittel für Confitüren, Kaffeesurrogate und andere derartige Genussartikel.

Mit Rücksicht auf den Umstand, dass gegenwärtig nicht bloß grüne, sondern auch andersfarbige Buntpapiere mit gesundheitsschädlichen Farbstoffmaterialien erzeugt, in den Verkehr gebracht und zur Emballage von Genussartikeln verwendet werden, findet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium aus Sanitätsrücksichten im Nachhänge zur Verordnung des Staatsministeriums vom 1. Mai 1866 (N.-G.-Bl. Nr. 54) zu verordnen, dass als Einhüllungsmittel für die verschiedenen Confitüren, Zuckerbäckwerke, Kaffeesurrogate und andere derartige Genussartikel nur gewöhnliches weißes oder nur im Zeug gefärbtes Papier verwendet werden darf, und dass die Verwendung von sonstigen gefärbten Papieren nur als zweites äußeres Umhüllungsmittel und auch als solches nur bei derartigen Genussartikeln zulässig ist, welche bei der Aufbewahrung trocken bleiben, weder erweichen noch zerfließen und infolgedessen am Umhüllungsmittel ankleben oder dasselbe durchtränken.

VIII.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 20. November 1877 (N.-G.-Bl. Nr. 105), mit welcher eine Erläuterung zu der Verordnung vom 2. Juni 1877 (N.-G.-Bl. Nr. 43), betreffend die Verwendung färbiger Papiere als Emballage für Genussmittel, erlassen wird.

Aus den Eingaben einiger Industrieller ist zu entnehmen, dass dem in der Verordnung vom 2. Juni 1877 (N.-G.-Bl. Nr. 43) gebrauchten Ausdruck „im Zeug gefärbte Papiere“ eine verschiedene Deutung gegeben wird.

Aus diesem Anlasse werden die in der erwähnten Verordnung gegebenen Bestimmungen bezüglich der Zulässigkeit der Verwendung färbigen Papiers als Emballage für die daselbst näher bezeichneten Genussmittel dahin erläutert, dass nebst den gewöhnlichen weißen Papierforten nur solche Papiere verwendet werden dürfen, die entweder aus färbigen Lumpen erzeugt sind, oder dadurch eine bestimmte Färbung erhalten haben, dass dem Ganzzug bei der Verarbeitung im Holländer Farbstoffe zugesetzt wurden.

Alle in anderer Weise gefärbten Papiere dürfen nur als zweites äußeres Umhüllungsmittel unter den in der obigen Verordnung gegebenen Vorschriften verwendet werden.

IX.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 30. November 1894 (N.-G.-Bl. Nr. 221), betreffend das Verbot der Einfuhr, der gewerbmäßigen Erzeugung, des Vertriebes und des Zusatzes der sogenannten Verstärkungseffenzen für gebrannte geistige Getränke.

Im Grunde der Bestimmung des § 6 der Ministerial-Verordnung vom 1. Mai 1866 (N.-G.-Bl. Nr. 54), wird die Einfuhr, die gewerbmäßige Erzeugung, der Vertrieb und der Zusatz von sogenannten Verstärkungseffenzen

für gebrannte geistige Getränke, welche stark reizende, insbesondere aus scharfen Gewürzen und Vegetabilien, wie Pfeffer, Paprika, Meerzwiebel u. dergl. gewonnene Substanzen oder narkotische Stoffe oder Amylalkohol (Kusel) enthalten und dazu bestimmt sind, den gebrannten geistigen Getränken zugesetzt, die reizende oder berausende Wirkung derselben zu erhöhen, wegen ihrer, dem Sachgutachten des Obersten Sanitätsrathes zufolge gesundheitschädlicher Wirkung im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung verboten.

Als Arznei- oder diätetische Mittel sich darstellende alkoholische Zubereitungen werden von diesem Verbote nicht betroffen.

4.

(Eis- und Trinkgeschirre.)

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 13. October 1897, womit Bestimmungen über die Erzeugung oder Zurichtung von Eis- und Trinkgeschirren, dann Geschirren und Geräthen, die zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, sowie über den Verkehr mit denselben erlassen werden (N.-G.-Bl. Nr. 235):

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, N.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, werden vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und des Handels nachstehende Bestimmungen getroffen:

§ 1.

Koch-, Eis- und Trinkgeschirre, Flüssigkeitsmaße, als Kinderspielzeug dienende Eisgeräthe dürfen nicht:

1. ganz oder theilweise aus Blei oder aus einer in 100 Gewichtstheilen mehr als zehn Gewichtstheile Blei enthaltenen Legierung hergestellt;
2. an der Innenseite mit bleibehältigem Zinn verzinnt;
3. mit einer Legierung, welche in 100 Gewichtstheilen mehr als zehn Gewichtstheile Blei enthält, gelötet;
4. mit Glasur oder Email versehen sein, die bei halbständigem Kochen mit einem in 100 Gewichtstheilen 4 Gewichtstheile Essigsäure enthaltenden Essig an diesen Blei abgeben.

Glasur und Email müssen mit der Unterlage gut verschmolzen sein und dürfen nicht abblättern.

Zur Herstellung von Metalltheilen an Kinderaugflaschen dürfen nur Metall-Legierungen verwendet werden, welche in 100 Gewichtstheilen nicht mehr als einen Gewichtstheil Blei enthalten.

§ 2.

Zum Einhüllen von Lebensmitteln, sowie von Rau- und Schnupftabak dürfen Metallfolien, die in 100 Gewichtstheilen mehr als einen Gewichtstheil Blei enthalten, nicht verwendet werden.

§ 3.

Zur Reinigung von Gefäßen, die zur Aufbewahrung von Getränken dienen, darf bleihaltiger Schrot nicht verwendet werden.

§ 4.

Mühlsteine, welche unter Verwendung von Blei oder bleihaltigen Stoffen an der Mahlfläche hergestellt werden, dürfen nicht zur Verfertigung von Nahrungs- und Genussmitteln verwendet werden.

§ 5.

Zur Herstellung von Trinkbechern und Spielwaren darf bleihaltiger Kautschuk nicht verwendet werden.

Zur Herstellung von Saugringen, Warzenhütchen, Mundstücken für Saugflaschen, von Schläuchen zum Ablassen von Bier, Wein, Essig, zur Herstellung von Dichtungsringen für Conservenbüchsen darf bleihaltiger oder zinkhaltiger Kautschuk nicht verwendet werden.

Sind solche Gegenstände mit einem Zusatz von Schwefelantimon hergestellt, so dürfen sie nur dann verwendet werden, wenn sie bei der Behandlung mit verdünnter Weinsäurelösung an diese kein Antimon abgeben.

§ 6.

Geschirre und Geräthe aus Kupfer und Messing dürfen nur dann zur Herstellung von Lebensmitteln verwendet werden, wenn sie auf der Innenseite mit bleifreiem Zinn verzinnt sind. Die Verzinnung ist tadellos herzustellen und zu erhalten, beziehungsweise rechtzeitig zu erneuern.

§ 7.

Jedoch dürfen Mörser und Wagen aus Messing im unverzinnnten Zustande zur Herstellung von Lebensmitteln und beim Verkehr mit denselben verwendet werden; es ist aber auf die Reinhaltung solcher Mörser und Wagschalen die größte Sorgfalt zu verwenden.

Desgleichen dürfen zum Caramellkochen, zur Erzeugung von Dragees, zum Einsieden von Fruchtäften, sowie zur Erzeugung von Gemüseconserven unverzinnnte Kupfergeschirre unter folgenden Bedingungen verwendet werden:

1. Die in Verwendung kommenden Kupfergefäße müssen stets blank geschleert, trocken gehalten und so aufbewahrt werden, dass sie vor der Einwirkung saurer Dämpfe und säure- oder salzhaltiger Flüssigkeiten geschützt sind;

2. bei der Gebrauchnahme dieser Gefäße ist darauf zu achten, daß sie sorgfältig gereinigt sind und daß ihre Innenfläche eine blanke, metallglänzende Oberfläche besitzt;

3. die in unverzinneten Kupfergefäßen hergestellten Erzeugnisse müssen sofort nach ihrer Fertigstellung in noch heißem Zustande in verzinnete oder emaillierte Metallgefäße überleert werden;

4. die Verwendung unverzinneter kupferner Seiher zum Ausnehmen der aufgekochten Gemüse ist verboten;

5. es ist verboten, den Gemüßen, sei es vor oder während des Aufkochens, auch nur die geringste Menge einer Kupferverbindung zuzusetzen oder in das Kochgefäß Substanzen zu bringen, welche die Auflösung des Kupfers aus der Gefäßwand begünstigen. Bei dem Aufkochen der Gemüse ist jede Manipulation zu vermeiden, durch welche die Aufnahme von Kupfer vermittelt würde.

§ 8.

Weinlaub oder andere Pflanzenblätter, welche mit Kupfervitriollösung besprengt oder in anderer gesundheitschädlicher Weise verunreinigt sind, dürfen zur Einhüllung von Nahrungs- und Genussmitteln nicht verwendet werden.

§ 9.

Kochgeschirre aus technisch reinem Nickel dürfen anstandslos verwendet werden.

Dagegen ist die Verwendung von Geschirren und Geräthen aus Zink zur Bereitung oder Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zu einem sonstigen Zwecke, bei welchem sie mit diesen in Berührung kommen, nicht gestattet.

§ 10.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, in Wirksamkeit.

5.

(Gewerbsmäßige Sodawasser-Erzeugung.)

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 13. October 1897, betreffend die gewerbsmäßige Sodawasser-Erzeugung (R.-G.-Bl. Nr. 236):

Zur Hintanhaltung von Gesundheitschädigungen durch den Genuss von gewerbsmäßig erzeugtem Sodawasser wird unter Aufhebung der Ministerial-Verordnung vom 11. Juli 1888 (R.-G.-Bl. Nr. 120) verordnet:

1. Zur Herstellung von Sodawasser darf nur solches Wasser verwendet werden, welches nach dem Ergebnisse der chemischen, erforderlichenfalls nach Ermessen der Behörde auch der bacteriologischen Untersuchung als zum menschlichen Genusse vollkommen geeignet befunden ist.

Die Wasserbezugsquelle ist vor Verunreinigung zu schützen; bei der Wasserentnahme ist strengste Reinigung zu beobachten.

Die zur Beladung des Wassers zu verwendende Kohlensäure muss frei von gesundheitschädlichen, sowie von sonstigen dem Genusse und Geschmacke abträglichen Verunreinigungen sein.

2. Die Herstellung von Sodawasser darf nur in solchen Localen betrieben werden, welche hiezu in Rücksicht auf die daselbst zu pflegenden Reinlichkeit und auf die Reinhaltung der zum Betriebe erforderlichen Apparate und Geräthe geeignet sind.

3. Der kupferne Mischapparat und das Rührwerk sind mit reinem Zinn ohne jeden Bleizusatz zu verzinnen. Das zu dem Füllapparat abgehende Verbindungsrohr darf weder aus Blei, noch aus Zink, noch aus zinkhaltigem vulcanisiertem Kautschuk bestehen. Bei Verwendung von Zinn zu den Zu- und Ableitungsrohren ist ein Bleigehalt von einem Percent gestattet. Zu- und Ableitungsrohre aus Kupfer müssen mit reinem Zinn ohne Zusatz von Blei verzinkt sein.

Die Verzinnungen sind stets in gutem Zustande zu erhalten.

4. In dem Mischgefäße darf Sodawasser nicht vorrätig gehalten werden. Es ist daher bei jeder längeren Unterbrechung des Betriebes das Mischgefäß vom Sodawasser gänzlich zu entleeren und vor der Wiederaufnahme des Betriebes mit reinem Wasser auszuspülen.

5. Für die zum Flaschenverschlusse hergestellten Metallköpfe (Siphonverschlüsse) darf die Zinnlegierung höchstens zehn Percent Blei enthalten. Das Steigrohr muss aus Glas bestehen.

6. Die Erzeuger von Sodawasser haben für die Reinhaltung der Sodawasserflaschen zu sorgen.

Flaschen, an deren Boden oder Wandungen sich Niederschläge abgesetzt haben, sind vom Verschleisse ausgeschlossen.

7. Der Zulassung zum gewerbsmäßigen Betriebe der Sodawasser-Erzeugung hat in Einkunft zugleich mit den Erhebungen wegen Genehmigung der Betriebsanlage im Grunde des § 25 der Gewerbeordnung die Erhebung in Betreff des zur Sodawasser-Erzeugung zu verwendenden Wassers und des für die Erzeugung bestimmten Locales im Sinne der Punkte 1 und 2 dieser Verordnung voranzugehen.

8. Die im Punkte 7 enthaltenen Bestimmungen, betreffend die Erhebungen über die Beschaffenheit des Wassers und die Genehmigung desselben finden auch

in jenen Fällen Anwendung, wenn der Gewerbetreibende ein anderes Wasser als das genehmigte in Verwendung nehmen will.

Wenn die Verlegung einer Betriebsstätte auf einen anderen Standort stattfindet, sind alle Bestimmungen des Punktes 7 in Anwendung zu bringen.

9. Die politischen Behörden und Gemeindevorstände haben die genaue Beobachtung der vorstehenden Anordnungen durch öftere Revisionen zu überwachen.

6.

(Verwendung von Druckapparaten beim gewerbsmäßigen Ausschank des Bieres.)

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 13. October 1897, betreffend die Verwendung von Druckapparaten beim gewerbsmäßigen Ausschank des Bieres (R.-G.-Bl. Nr. 237):

Behufs Hintanhaltung von Gesundheitschädigungen durch Verwendung von Druckapparaten beim gewerbsmäßigen Ausschank des Bieres finden sich die Ministerien des Innern und des Handels veranlaßt, rücksichtlich der Verwendung dieser Apparate in Bierstanklocalitäten und in Gasthäusern unter Aufhebung der Ministerial-Verordnung vom 1. März 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 29) Nachstehendes zu verordnen:

1. Jeder Schankwirt, der bei seinem Gewerbebetriebe Bier-Luftdruckapparate verwendet, hat der Gewerbebehörde hievon Anzeige zu erstatten.

2. Die Gewerbebehörde hat, und zwar wenn sie nicht zugleich Gemeindebehörde ist, unter Zuziehung des Gemeindevorstandes zu prüfen, ob der anzuwendende Apparat den nachfolgenden Erfordernissen entspricht, und nach Maßgabe des Befundes zu bestimmen, ob der Apparat zur Benützung zugelassen werde.

Im Falle kein Anstand obwaltet, ist dem Anmelder die Benützung des Apparates gegen genaue Einhaltung der in dieser Verordnung bezeichneten Vorschriften zu bewilligen.

Besteht ein Anstand, so ist die Ertheilung der Bewilligung von der Behebung desselben abhängig zu machen.

3. Beim Ausschank des Bieres gestattbare Luftdruckapparate müssen nachstehenden Erfordernissen genügen:

- die Aufstellung des Druckapparates muss derart geschehen, dass demselben stets reine Luft zugeführt werden kann. Ist daher der Aufstellungsort nicht derart, dass er an sich schon die Gewähr bietet, so muss die Luftpumpe mit einem Saugrohr verbunden werden, welches bis an eine Stelle geleitet ist, welche nach ihrer Lage die Auffangung einer reinen Luft durch den Apparat sichert. Die Mündung der bis ins Freie geleiteten Saugröhre darf unter keinen Umständen in einer Höhe ins Freie münden, die weniger als zwei Meter über dem Erdboden beträgt. Sie muss mit einem abnehmbaren, mit einer Siebplatte gedeckten, trichterartigen Vorrichtung versehen sein, welche letztere mit Baumwolle beschickt ist, derart, dass nur reine von Staub und Dünsten freie Luft in den Windkessel gelangen kann. Die Baumwolle ist nach Bedarf, jedenfalls alle vierzehn Tage zu erneuern;
- zwischen der Luftpumpe und dem Windkessel muss ein geeigneter, mit einem Ablasshahne versehener Ölsammler angebracht sein;
- zur Verhinderung des Rücktrittes des Bieres aus dem Fasse in den Luftkessel muss an geeigneter Stelle eine entsprechende Vorrichtung (Rückschlagsventil) vorhanden sein. — Das Gehäuse des Rückschlagsventiles muss leicht zu öffnen und das Ventil behufs Reinigung leicht herauszunehmen sein;
- die Rohrleitungen dürfen, insoweit das Bier damit in Berührung kommt, nur aus reinem (höchstens mit einem Percent Blei legiertem) Zinn oder aus Glas bestehen; der Durchmesser der Leitungsröhren muss mindestens 10 mm betragen.

Das Bierrohr muss an seiner untersten Stelle mit einem Ablasshahn versehen sein, durch welchen das nach Unterbrechung des Geschäftsbetriebes in dem Bierrohr befindliche Bier entleert werden kann.

Zur Herstellung und Erhaltung der Dichtigkeit an den Verbindungsstellen der Röhrenleitung, sowie an nicht vermeidbaren Krümmungen ist die Anwendung von Kautschukverbindungsrohren gestattet; letztere müssen jedoch aus reinem, nicht mit Metallsalzen bearbeiteten Kautschuk hergestellt sein;

- behufs Regulierung des Luftdruckes muss in der Nähe des Ausschankhahnes ein Indicator angebracht sein. Der Luftdruck ist auf höchstens einen Atmosphärenüberdruck zu beschränken.
- die Benützung der Kohlensäure als Druckmittel anstatt der Luft ist nur auf Grund einer besonderen Erlaubnis der Gewerbebehörde zulässig und diese Erlaubnis nur dann zu erteilen, wenn die Gewähr dafür geleistet wird, dass die Darstellung und Reinigung der Kohlensäure in sachverständiger Weise erfolgt. Auch für die derartigen Apparate haben dieselben Bestimmungen wie für die Luftdruckapparate mit Ausnahme des Punktes a, je nach ihrer Construction analoge Anwendung zu finden;
- die einzelnen Theile der Bierdruckapparate und insbesondere die Bierleitungsröhren müssen stets vollständig rein gehalten werden.

Die Reinigung wird zweckmäßig mittels Durchleiten von Wasserdampf oder von heißem Wasser, oder von einer 2percentigen Sodablösung und Nachspülen von Wasser, bis dasselbe klar abläuft, bewerkstelligt.

Ist zur Reinigung keine andere zweckdienlichere Vorrichtung vorhanden, so kann die Reinigung derart vorgenommen werden, dass aus einem mit heißem Wasser über mit Sodabildung gefüllten Fasse die Flüssigkeit mittels der Luftpumpe durch die Bierrohrleitung getrieben und dann in gleicher Weise die Durchspülung mit reinem Wasser bewirkt wird.

4. Bierdruckapparate, mit welchen ohne Anwendung von Luft oder Kohlenäure als Druckmittel das Bier zum Ausschankhahn gefördert und durch welche während des Ausschankes der Zutritt von Luft zu dem im Druckapparate befindlichen Biere verhindert wird, müssen rücksichtlich des Materiales, aus dem sie hergestellt sind und rücksichtlich ihrer Construction derart beschaffen sein, dass jede Verunreinigung insbesondere mit gesundheitschädlichen Metallen und jede dem Biere als Genussmittel abträgliche Verderbnis durch den Gebrauch des Apparates ausgeschlossen ist.

Diese Apparate müssen auch derart beschaffen sein, dass sie eine gründliche Reinigung aller mit dem Biere in Berührung kommenden Theile gestatten.

Die Ausspülung und Reinigung des Apparates hat nach jedesmaliger Entleerung seines Bierinhaltes stattzufinden und muss sich auch auf die zum Ausschankhahn gehende Leitungsröhre erstrecken.

Zum Überführen des Bieres aus dem Fasse in den Druckapparat dürfen nur Verbindungsschläuche oder Röhren benützt werden, durch welche jede Verunreinigung des Bieres während seines Durchganges mit gesundheitschädlichen Metallen vermieden wird.

Insbepondere dürfen hiezu nicht Röhren aus Blei, Kupfer, Messing, Zinn und nicht mit schweren Metalloxyden vulcanisirte Kautschukschläuche verwendet werden.

Die Haltung von Bierdruckapparaten der letzteren Art ist von den Schankwirten, die sich ihrer bedienen, gleichfalls der Gewerbebehörde anzuzeigen, und die letztere hat über die Anzeige in analoger Weise, wie im Punkte 2 bestimmt ist, vorzugehen und bei vorkommenden Umständen das Nöthige zur Beseitigung derselben vorzunehmen.

5. Die Gewerbebehörden und Gemeindevorstände haben die genaue Beobachtung der vorstehenden Anordnungen durch öftere Revisionen zu überwachen.

Die erteilte Bewilligung zur Benützung des Apparates ist bei wiederholten Außerachtlassungen der vorstehenden Anordnungen und bei grober Fahrlässigkeit auch im ersten Übertretungsfalle zu entziehen.

Bei der Entziehung der Bewilligung hat die Gewerbebehörde die zur Sicherstellung des Erfolges erforderlichen Maßregeln zu treffen.

7.

(Verbot der als Kinderspielzeug verwendeten, mit Glasstaub bestreuten sogenannten „Einklebebilder“.)

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 13. October 1897, betreffend das Verbot der als Kinderspielzeug verwendeten, mit Glasstaub bestreuten sogenannten „Einklebebilder“ (N.-G.-Bl. Nr. 238):

Da mit Glasstaub bestreute, sogenannte „Einklebebilder“ als Kinderspielzeug in den Handel gebracht werden, von welchen der Glasstaub, welcher sehr leicht abzureiben ist, in die Augen, in die Mund und in die Athmungsorgane der Kinder gelangen und ernste Gesundheitsstörungen herbeiführen kann, finden die Ministerien des Innern und des Handels unter Aufhebung der Ministerial-Verordnung vom 28. November 1890 (N.-G.-Bl. Nr. 205) die Erzeugung, den Verkehr und Vertrieb derartiger Bilder aus öffentlichen Gesundheitsrücksichten zu verbieten.

8.

(Verbot des „japanischen“ Sternanis [Skimmifrüchte].)

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 13. October 1897, betreffend das Verbot des Verkaufes und der Verwendung des „japanischen“ Sternanis (Skimmifrüchte) zu arzneilichen Zwecken und zu Genussmitteln jeder Art (N.-G.-Bl. Nr. 239):

Nachdem infolge von Fälschung des echten (chinesischen) Sternanis (Badian) mit den ihm sehr ähnlichen Früchten von *Illicium religiosum* Siebold, welche unter dem Namen „japanischer Sternanis“ (Skimmifrüchte) bekannt sind, Vergiftungen durch den Genuss des als Gewürz und Volksmittel häufig benützten Sternanis (Badian) vorgekommen sind, sieht sich das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium veranlasst, unter Aufhebung der Ministerial-Verordnung vom 7. Juni 1881 (N.-G.-Bl. Nr. 50) die Verwendung und den Verkauf des japanischen Sternanis zu arzneilichen Zwecken und zu Genussmitteln jeder Art zu verbieten und nachstehende Merkmale bekanntzugeben, an welchen der echte Sternanis von dem japanischen unterschieden werden kann.

Beide Sternanisarten sind eine Sammelfrucht, die aus gewöhnlich acht sternförmig ausgebreiteten, einem kurzen Mittelfrüchtchen angewachsenen Einzelfrüchten besteht. Die ganzen Früchte des echten Sternanis sind im allgemeinen größer (Durchmesser 22 bis 42 mm), auch schwerer und holziger als die des japanischen Sternanis, die im allgemeinen kleiner (Durchmesser 16 bis 33 mm), leichter und weniger holzig sind. Bei dem echten Sternanis ist an der Frucht

sehr häufig noch der Fruchtstiel oder ein zapfenartiger Fruchtstielrest vorhanden; die Fruchtstielnarbe ist vertieft und nicht von einem helleren korkigen Saume umgeben.

In der echten Ware finden sich häufig abgelöste an einem Ende keulenförmig verdickte und gebogene Fruchtstiele vor, deren Länge 25 bis 50 mm, deren Dicke 1.5 bis 2 mm beträgt; ausgelöste Samen sind nur in geringer Menge vorhanden.

An der Frucht des japanischen Sternanis ist höchst selten ein Fruchtstiel, fast immer eine glatte flache, kreisrunde, von einem helleren, schmalen, vorspringenden Saume umgebene Fruchtstielnarbe vorhanden. Die in der Ware vorkommenden abgelösten Fruchtstiele sind gerade, gleichdick, an beiden Enden meist von einem hellen, ringförmigen Korkwulst umgeben, 10 bis 30 mm lang, 1 mm dick. Ausgelöste Samen finden sich häufig vor.

Die Einzelfrüchte des echten Sternanis sind größer, stärker zusammengedrückt, weniger bauchig und klastend, meist in eine kurze, dicke, häufig stumpfe, gerade vorgestreckte oder etwas nach aufwärts gebogene Spitze endend. Die Einzelfrüchte des japanischen Sternanis sind kleiner, bauchiger, mehr klastend, meist in eine dünne, schnabelförmig nach oben gekrümmte oder selbst etwas hakenförmig umgebogene Spitze vorgezogen.

Der Geruch des echten Sternanis ist angenehm anisartig, der Geschmack anisartig, etwas süßlich. Der japanische Sternanis riecht eigenthümlich balsamisch, nicht anisartig, schmeckt zuerst scharf, sauer, dann aromatisch, etwa an Cardamomen erinnernd, zuletzt bitter.

Die Samen des echten Sternanis sind stärker zusammengedrückt; die Samen des japanischen Sternanis sind gerundeter, weniger zusammengedrückt und haben an dem einen Ende (gleich dem echten Sternanis) den warzenförmigen Nabelwulst, am anderen Ende aber häufig einen kleinen knopförmigen Vorsprung.

Die Früchte des echten Sternanis geben ein dunkel rothbraunes, jene des japanischen ein hellbraun röthliches Pulver. Mit verdünnter Kalilauge gekocht, gibt das erstere eine fast blutrothe, das letztere eine orangebräunliche Flüssigkeit.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderath:

9.

(Unterstandslose.)

Der Wiener Gemeinderath hat in seiner Sitzung vom 17. September 1897, Z. 6660 (M.-Z. 132365/XI), nachstehenden Beschluss gefasst:

1. Die Behandlung unterstandsloser Familien und Einzelpersonen wird in Zukunft zunächst den Armeninstituten überlassen.

2. Einzelpersonen und Familien, welche sich bei der k. k. Polizeibehörde unterstandslos melden, sind daher, aber nur unter der Voraussetzung, dass deren Unterstandslosigkeit durch amtliche Erhebungen nachgewiesen erscheint, dem Armeninstitute jenes Bezirkes, in welchem sie ihren letzten Wohnort hatten, zur weiteren Amtshandlung zu überstellen.

3. Eine Überstellung an den Wiener Magistrat hat nur zu erfolgen:

a) Wenn es sich um die Versorgung von Kindern handelt, deren Eltern trotz mehrmaliger, ausreichender Unterstützung nicht in der Lage sind, den Zins für eine ständige Wohnung aufzubringen.

In diesem Falle hat die Überstellung an das Departement XII des Wiener Magistrates (Departement für Armenkinderpflege) zu erfolgen.

b) Wenn es sich um die Aufnahme alterstgebrechlicher, gänzlich erwerbsunfähig gewordener Personen in eine städtische Versorgungsanstalt handelt, in welchem Falle die Überstellung an das Departement XI (Armendepartement) zu erfolgen hat.

4. In theilweiser Abänderung und Ergänzung der §§ 38 und 39 der Vorschriften über die Armenpflege werden die Armeninstitute ermächtigt, in rücksichtswürdigen Fällen amtlich nachgewiesener Unterstandslosigkeit über die in den citirten Paragraphen normierten Aushilfen noch insofern hinauszugehen, dass sie einen einmonatlichen Zinsbetrag bis zur Höhe von 15 fl. gewähren können; sie haben jedoch in jedem einzelnen Falle vorher telephonisch im Armendepartement, woselbst im Central-Cataster jede derartige Beihilfung in Evidenz gehalten wird, anzufragen und sodann demselben die allfällig gewährte Aushilfe durch eine kurze br. m. Note auf dem polizeilichen Überstellungsacte behufs genauer Evidenzhaltung ungesäumt bekanntzugeben.

5. Diese Anordnungen treten am 11. October 1897 in Wirksamkeit.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1897 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 220. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. August 1897, betreffend die Prüfung der Candidaten des Gymnasial- und Realschul-Lehramtes.

Nr. 221. Verordnung des Justizministers vom 17. September 1897, betreffend die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Nr. 222. Verordnung des Finanzministers vom 21. September 1897, über die Durchführung des Gesetzes vom 9. März 1897, R.-G.-Bl. Nr. 195, betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Effecten (Effectenumsatzsteuer).

Nr. 223. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 1. September 1897, betreffend die Befugnißerweiterung der Zollerpostur mit Hafen- und Seesantitätsdienst in Castel Venier.

Nr. 224. Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Finanzen und des Ackerbaues vom 4. September 1897, betreffend die Einführung einer Staatsprüfung an dem Course zur Heranbildung von Vermessungs-Geometern an den technischen Hochschulen.

Nr. 225. Verordnung des Finanzministeriums vom 17. September 1897, betreffend den amtlichen Aufdruck des Stempelzeichens zu 1 kr. und 5 kr. auf Eisenbahnfrachtbriefen und Rechnungsbilanketten in Aufsig.

Nr. 226. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 21. September 1897, womit die bestehende Zahnradbahn auf den Gaisberg bei Salzburg rücksichtlich des Betriebes als Kleinbahn im Sinne des Gesetzes vom 31. December 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895) anerkannt wird.

Nr. 227. Verordnung des Finanzministeriums vom 22. September 1897 zum Gesetze vom 7. November 1862 (R.-G.-Bl. Nr. 85), betreffend das Promessengeschäft mit Anlehenslofen.

Nr. 228. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 22. September 1897, betreffend die Fristerstreckung für die Betriebseröffnung der Localbahn Čerčan—Modřan mit der Abzweigung Měchemic—Dobřis.

Nr. 229. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 8. August 1897, womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Nisko in die sechste Classe des Militärzinstarifes (R.-G.-Bl. Nr. 225 ex 1890) verlaublich wird.

Nr. 230. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 27. August 1897, womit die Eintragung der deutschen höheren Handelsschule in Brünn in das Verzeichnis der den Oberghymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlaublich wird.

Nr. 231. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 15. September 1897, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des Nebenzollamtes I. Classe in Rojsbach.

Nr. 232. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 20. September 1897, betreffend die zollamtliche Erhebung des Gewichtes bei einigen in ganzen Wagonladungen aus dem Auslande einlangenden Warengattungen.

Nr. 233. Kundmachung des Finanzministeriums vom 4. October 1897, betreffend die Schätzungsbezirke zur Personal-Einkommensteuer.

Nr. 234. Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 13. October 1897, betreffend die Ausführung des § 10, Absatz 3, des Gesetzes vom 16. Jänner 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897) über den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen.*)

Nr. 235. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 13. October 1897, womit Bestimmungen über die Erzeugung oder Zurechtung von Ess- und Trinkgeschirren, dann Geschirren und Geräthen, die zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, sowie über den Verkehr mit denselben erlassen werden.*)

Nr. 236. Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 13. October 1897, betreffend die gewerbmäßige Sodawasser-Erzeugung.*)

Nr. 237. Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 13. October 1897, betreffend die Verwendung von Druckapparaten beim gewerbmäßigen Ausschanke des Bieres.*)

Nr. 238. Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 13. October 1897, betreffend das Verbot der als Kinderspielzeug verwendeten, mit Glasstaub bestreuten sogenannten „Einklebebilder“.*)

Nr. 239. Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 13. October 1897, betreffend das Verbot des Verkaufes und der Verwendung des „japanischen“ Sternanis (Skimmifrüchte) zu arzneilichen Zwecken und zu Genussmitteln jeder Art.*)

Nr. 240. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen und des Ackerbaues vom 13. October 1897, betreffend die Bestellung staatlicher Untersuchungsanstalten für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände der im Gesetze vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, bezeichneten Art.

Nr. 241. Verordnung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 13. October 1897, betreffend die Regelung des Studien- und Prüfungswezens für Lebensmittel-Experten.

Nr. 242. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 27. September 1897, betreffend die Verlängerung des Bautermines für zwei Ergänzungslinien der Localbahn Baden—Böslau.

Nr. 243. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 30. September 1897, betreffend die Concessionierung zweier mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahnen in Prag und in den königlichen Weinbergen von der Parkstraße in die Florenzgasse und vom Pukthneplage in die Brenntegasse.

Nr. 244. Verordnung des Finanzministeriums vom 9. October 1897, betreffend die Einführung neuer Stempelmarken.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 51. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 28. August 1897, Z. 78366, betreffend die Errichtung eines Nidamtes in Klosterneuburg.

Nr. 52. Kundmachung des k. k. n.-ö. Landesschulrathes vom 31. August 1897, Z. 9159, betreffend die Activierung des Bezirksschulrathes für den Schulbezirk Lilienfeld.

Nr. 53. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 20. September 1897, Z. 82612, betreffend die Verlaublichkeit des zwischen der Staatsverwaltung und dem n.-ö. Landesauschusse abgeschlossenen Übereinkommens über die Ausführung der Regulierung des Zöbernbaches oberhalb Kirchschlag sammt Verbauung der Wildbäche bei Krumbach.

Nr. 54. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 20. September 1897, Z. 82613, betreffend die Verlaublichkeit des zwischen der Staatsverwaltung und dem n.-ö. Landesauschusse abgeschlossenen Übereinkommens über die Ausführung von Nachtragsarbeiten an der Verbauung der Wildbäche im Gebiete des Pittenflusses.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Der Titel „k. k. priv. Fabrik“ ist unübertragbar.
2. Das Verbleiben der bei einer genossenschaftlichen Gehilfen-Krankencassa versicherten Hilfsarbeiter bei dieser Cassa ist nach Erlöschen der Genossenschaftsmitgliedschaft des Arbeitgebers unzulässig.
3. Den genossenschaftlichen Gehilfenaussschüssen kommt in Lehrlingsfachen kein Einfluss zu.
4. Verwendung von Stempelmarken auf den seitens der Gemeinde Wien angenommenen Arbeits- und Lieferungsosferten.
5. Dispensation vom Eheaufgebote nach ungarischem Rechte.
6. Matrikenaustausch mit Ungarn.
7. Neue Dienstvorschrift für Hebammen.
8. Vorschüsse zur Wiederinstandsetzung von Weinpflanzungen.
9. Fahrordnung für die Straße zwischen der k. k. Akademie der bildenden Künste und der Gartenanlage am Getreidemarkte.
10. Fictive Firmennamen zur Bezeichnung von Gewerbe-Erzeugnissen nach § 49 G.-D. strafbar.
11. Abgabe von Pflinglingen aus den k. k. Krankenanstalten in die Versorgung.

12. Politische und gerichtliche Competenz in Wilschadensachen.
13. Niederlegung gerichtlicher Zustellungsstücke bei den Gemeindeorganen des Zustellungsortes.
14. Bestimmung der Competenz zur Eintragung von Personen in die Stellungslisten, deren Zuständigkeit zweifelhaft ist.
15. Abänderung der Marktordnung für den Wiener Central-Biehmarkt.
16. Giftverschleiß.
17. Unterirdische Sprengmitteldepots.
18. Mörteleaufzüge.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrath:

19. Probeweise Verwendung des Königshofer Cementes zu Canalbauten.

Magistrat:

20. Beisetzung der Überschriften auf den für das Verordnungsblatt des Amtsblattes bestimmten Manuscripten.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte im Jahre 1897 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Der Titel „k. k. priv. Fabrik“ ist unübertragbar.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Juni 1896, Nr. 3675:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorstehe des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter Böhm v. Bawerk, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Alter, k. k. Hofräthe Dr. Reissig, Freiherrn v. Jacobi und Dr. Freiherrn v. Schenk, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Commissärs Dr. Freiherrn v. Heindl, über die Beschwerde des Emil Elias, Spiritus- und Essigfabrikanten in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Juni 1894, Z. 21122, betreffend die Fortführung der Bezeichnung „k. k. priv. Fabrik“, nach der am 18. Juni 1896 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Adolf Hirschler, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, ferner der Gegenansführungen des k. k. Ministerial-Secretärs v. Nagy, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums des Innern, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit dem Erlasse vom 19. Juni 1894, Z. 21122 ex 1895, hat das k. k. Ministerium des Innern nach gepflogener Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium dem Recurse des Emil Elias, Inhabers der protokollierten Firma Ignaz Elias, Essig- und Spirituosen-Erzeuger in Wien, Hernals, Hauptstraße 45, gegen die Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 15. Juli 1892, Z. 34180, soweit mit derselben dem Ansuchen des Genannten um Gestattung der Fortführung der seinerzeit dessen Vater, als vormaligem Firma- und Geschäftsinhaber bewilligten Bezeichnung „k. k. priv. Fabrik“ nicht willfahrt wurde, im Hinblick darauf, dass im § 58 der Gewerbegesetz-novelle vom 15. März 1883, N.-G.-Bl. Nr. 39, die Bewilligung zur Führung der angestrebten Bezeichnung nicht vorgesehen sei, keine Folge gegeben.

Die dagegen hiergerichts eingebrachte Beschwerde stützt sich im Wesentlichen darauf, dass Auszeichnungen der in Rede stehenden Art der Unternehmung (Firma) und nicht dem Unternehmer erteilt wurden, daher, wenn nicht andere Erlösungsgründe eintreten, dieselben nicht mit der physischen Person des Unternehmers, sondern nur mit der Unternehmung selbst aufhören.

Nach der Sachlage hatte der k. k. Verwaltungsgerichtshof die Frage zu prüfen, ob etwa dem Beschwerdeführer ein Recht auf die Fortführung der gedachten Bezeichnung zustehe, welches eventuell durch die angefochtene Entscheidung verletzt erschiene.

Diese Frage war zu verneinen. Im § 61 der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 war bestimmt, dass Gewerbsunternehmungen, die von hervorragender Bedeutung für die Entwicklung der Nationalindustrie und die Belebung des Handels sind, mit dem Vorrechte betheilt werden können, den kaiserlichen Adler im Schilde und Siegel und die Bezeichnung „k. k. priv. (Fabrik, Großhandlung etc.)“ in der Firma zu führen.

Wenn das Gesetz nach diesem Wortlaute allerdings von Gewerbsunternehmungen spricht, so wäre es doch ganz widersinnig, anzunehmen, dass dieser Ausdruck etwa im Gegensatze zu der Person des Unternehmers gebraucht erschiene, dessen Tüchtigkeit, Solidität und finanzielle Kraft ohne Zweifel die Bedingungen für die Verleihung der gedachten Vorrechte schuf und dessen verdienstlichen Wirken durch diese letzteren ausgezeichnet werden sollte.

Wenn die fraglichen Auszeichnungen andererseits auch nicht der Person des Unternehmers für sich allein, d. i. losgelöst von dem betreffenden Unternehmen gebürten, so müssen dieselben doch aber dem Unternehmer in Bezug und Absicht auf das betreffende Unternehmen und als dessen Mittelpunkt und Repräsentanten zugebacht angesehen werden.

Diese Auffassung erscheint auch in Fußstapfen der einschlägigen älteren Vorschriften gegründet. So wurde mit der Verordnung der Landesregierung im Erzherzogthum Osterreich unter der Enns vom 14. December 1803, Politische Gesetzsammlung, 20. Band, Nr. 64 (Kropatschek, Band 17, Nr. 5707), ausgestellt, dass mehrere Fabrikanten, welche bloß ein fabrikmäßiges Befugnis besitzen, sich gleich den k. k. Landesfabrikanten anmaßen, den kaiserlichen Adler zu führen, dann sich die Benennung von priv. Fabrikanten zu geben, und wurde erklärt, dass diese Vorzüge bloß allein den k. k. priv. Landesfabrikanten gebühren, und dass einige der daselbst erwähnten Begünstigungen nur in einzelnen rückfichtswürdigen Fällen durch jedesmalige ausdrückliche Verleihung der Landesstelle auch den Fabrikanten der zweiten Classe zugestanden werden.

Mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 26. Jänner 1813, Politische Gesetzsammlung Nr. 11 über die Bestimmung der Grenzlinien der verschiedenen Fabriksbefugnisse wurde erklärt, dass die zweite Abstufung der Fabriksbefugnisse das förmliche Landes-Fabriksbefugnis sei, welches bisher ebenfalls irrig unter der Benennung Fabriksprivilegium begriffen wurde, alle gegenwärtig aus diesen sogenannten Privilegien fließenden Rechte zum Beispiel zur Führung des k. k. Adlers in sich fasse und nur Unternehmungen von vorzüglicher Wichtigkeit, Solidität und Verdienstlichkeit um die Industrie verliehen werde und wurde (Schlussabsatz) bemerkt:

„... und man wird von nun an die Befugnisse sowohl der schon mit Fabriksprivilegien versehenen, als auch künftig auf die zweite Stufe der Fabriksbefugnisse zu erhebenden Individuen ausschließlich mit der Benennung „Förmliche Landes-Fabriksbefugnisse“ bezeichnen, wobei denselben aber unbenommen bleibt, sich noch ferner der Firma: „k. k. priv. Fabrik“ zu bedienen.“

Desgleichen geht aus dem Decrete der Commercial-Hofcommission vom 8. Februar 1817, Politische Gesetzsammlung Nr. 24, über die Bekanntmachung anheimgefallter und erloschener Landes-Fabriksbefugnisse, worin von Landes-Fabriksbefugten und von dem Erlöschen der Landes-Fabriksbefugnisse durch Anheimfallung, Concurse oder Absterben gesprochen wird, dann aus dem Hof-

Kanzlei-Decrete vom 3. Mai 1842, Z. 13820, Prov.-Gesetz-Sammlung für Oesterreich unter der Enns, Band 24, Nr. 87, worin von dem mit dem Landes-Fabrikbefugnisse Betheilten gesprochen und ausdrücklich gesagt wird, daß dieses Befugnis nur besonders bewährten und soliden Fabrikanten . . . zur Auszeichnung und Aneiferung verliehen wird, mit aller Deutlichkeit hervor, daß das mehrgedachte Befugnis sich auf die Person des Unternehmers bezog und an dieselbe geknüpft war.

Wenn nun nach dem früher Gesagten der Nachfolger eines Gewerbsunternehmers schon auch eines natürlichen Titels ermangeln würde, in die von seinem Vorgänger erworbenen Vorrechte der in Rede stehenden Art schlechthin zu succedieren, so ergibt sich auch, wenn man von dem mitspielenden persönlichen Momente absehen will, aus den Bestimmungen der §§ 59 (alt) und beziehungsweise 56 (neu) der Gewerbeordnung, daß der Fortbestand der fraglichen Vorrechte bei dem Eintritte eines neuen Unternehmers rechtlich aus dem Grunde nicht platzgreift, weil das nach den citierten gesetzlichen Bestimmungen von dem Besitznachfolger neu anzumeldende, beziehungsweise das neu zu concessionierende Gewerbeunternehmen vom gewerberechtlichen Standpunkte nicht als dasselbe Unternehmen angesehen werden muß und folglich die dem concreten Unternehmen seinerzeit verliehenen Auszeichnungen mit dem Ausscheiden des so bedachten Unternehmers jedenfalls als erloschen anzusehen sind.

Da nun schließlich nach dem Wortlaute des Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. November 1864, Z. 46332, auf welchen sich die Beschwerde stützt, dem bestandenem k. k. Bezirksamte in Hernals eröffnet wurde, daß die k. k. Statthalterei dem Ignaz Elias das nachgesuchte Vorrecht zu erteilen findet, bei seiner von Bernhard Reitlinger übernommenen Essig- und Spiritusfabrik in Hernals den kaiserlichen Adler im Schilde und Siegel und die Bezeichnung „k. k. priv. Fabrik“ in der Firma führen zu dürfen, mithin vorliegenden Falles die Auszeichnung, deren Fortführung der Beschwerdeführer beansprucht, auch wortdeutlich nur der Person des Vaters des Beschwerdeführers verliehen wurde, so erscheint der behauptete Anspruch umso minder begründet und war die Beschwerde abzuweisen.

2.

(Das Verbleiben der bei einer genossenschaftlichen Gehilfen-Krankencassa versicherten Hilfsarbeiter bei dieser Cassa ist nach Erlöschen der Genossenschaftsmitgliedschaft des Arbeitgebers unzulässig.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 23. April 1897, Nr. 2304:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorstehe des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter Böhm v. Bawerk, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Ritter v. Meznil, Praxmarer, Dr. Haberer und Zenker, dann des Schriftführers k. k. Hofsecretärs Pietich, über die Beschwerde der Firma F. A. Lange in Wien und der Gremialkrankencassa der Wiener Kaufmannschaft gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. April 1896, Z. 4502, betreffend die Krankenversicherung des Personales einer Zweigniederlassung der beschwerdeführenden Firma, nach der am 23. April 1897 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Ludwig Vogler, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, und des Julius Armann, Obmannes der Gremialkrankencassa der Wiener Kaufmannschaft, in Vertretung der Beschwerde, dann der Gegenansführungen des k. k. Bezirkshauptmannes Max Schön, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums des Innern, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit dem Erkenntnisse vom 27. Juni 1896, Z. 4342, wurde von dem magistratischen Bezirksamte für den VII. Bezirk in Wien Franz Adolf Lange, Inhaber der Firma F. Lange in Wien, aufgefordert, das in seinem Betriebe beschäftigte Personale bei der Bezirkskrankencassa in Wien anzumelden.

Diesem Erkenntnisse liegt der Thatbestand zugrunde, daß die Firma F. A. Lange seit dem Jahre 1879 bis 1888 als Metallwarenhändler und vom Jahre 1889 bis 1892 als Inhaberin einer Zweigniederlassung in Wien Mitglied des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft war, in Folge der hiergerichtlichen Entscheidung vom 23. April 1892, Z. 1317, aber als Gremialmitglied gelöscht wurde. Die in der Zweigniederlassung beschäftigten Personen waren bis zum Ausscheiden der Firma aus dem Gremium kraft der Bestimmung des § 121 G.-D. obligatorisch, nach diesem Zeitpunkte aber gemäß §§ 4 und 12 der Statuten der Gremialkrankencassa als „Selbstzahler“ versichert.

Die n.-ö. Statthalterei gab dem Recurse des Firmainhabers Franz Adolf Lange mit der Entscheidung vom 25. November 1895, Z. 71891, keine Folge und im weiteren Instanzenzuge bestätigte das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium mit der Entscheidung vom 7. April 1896, Z. 4502, die Statthalterei-Entscheidung.

Die vorliegend angefochtene Ministerial-Entscheidung und die mit derselben bestätigte Statthalterei-Entscheidung gehen von der Rechtsanschauung aus, daß gemäß § 121 G.-D. nur Hilfsarbeiter eines Genossenschaftsmitgliedes Mitglieder der Gremialkrankencassa sein können und daß ein Verbleiben der bei einer genossenschaftlichen Gehilfenkrankencassa versicherten Hilfsarbeiter bei dieser Cassa nach Erlöschen der Genossenschaftsmitgliedschaft des Arbeitgebers, abgesehen von dem im § 58, lit. c des Krankenversicherungsgesetzes gedachten Falle des § 13, Z. 3 Krankenversicherungsgesetzes, als eine Art freiwilliger Krankenversicherung gesetzlich unzulässig sei.

Die Beschwerde gibt zwar zu, daß eine genossenschaftliche Krankencassa Gehilfen, welche nicht bei einem Mitgliede der Genossenschaft beschäftigt sind, auch als freiwillige Mitglieder nicht aufnehmen darf; sie erachtet es aber weder durch das Krankenversicherungsgesetz noch aber durch die Gewerbeordnung für ausgeschlossen, daß die einmal rechtlich aufgenommenen Mitglieder einer genossenschaftlichen Krankencassa diese Mitgliedschaft auch beim Verluste der Zugehörigkeit zur Genossenschaft durch ordnungsmäßige Fortzahlung der Beiträge aufrecht erhalten und stützt sich insbesondere auf die §§ 4 und 12 der behördlich genehmigten Statuten der Gremialkrankencassa.

Es steht also vor allem die Frage zur Entscheidung, ob Personen, welche nicht bei einem Genossenschaftsmitgliede beschäftigt, also nicht Angehörige der Genossenschaftsrankencassa, versichert sein können. Diese Rechtsfrage mußte der Verwaltungsgerichtshof verneinen.

Aus der Bestimmung des § 58 im Zusammenhange mit den §§ 1 und 11 des Krankenversicherungsgesetzes folgt nämlich, daß die Krankenversicherung gewerblicher Hilfsarbeiter durch die Vermittlung der genossenschaftlichen Krankencassen nur für die Mitglieder der auf Grund der Bestimmungen des VII. Hauptstückes der Gewerbeordnung errichteten genossenschaftlichen Krankencassen erfolgen kann und daß nur für diese die Verpflichtung einer nach Maßgabe der Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankencassa anzugehören nicht zutrifft.

Hilfsarbeiter, welche nicht Mitglieder genossenschaftlicher Krankencassen sein können, sind somit nach dem Wortlaute des § 58 Krankenversicherungsgesetzes von der Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Cassa beizutreten, nicht befreit. Daß aber die Genossenschaftsrankencassen nur zur Unterstützung der im Verbands der Genossenschaft als Angehörige stehenden Hilfsarbeiter (Gehilfen, Gesellen), also der Hilfsarbeiter der zu einer Genossenschaft vereinigten Gewerbsinhaber (§ 106, Absatz 2 der Gewerbeordnung) bestimmt sind, ergibt sich unzweifelhaft aus dem Zusammenhange der Bestimmungen der §§ 106, 114, lit. e, und 121 der Gewerbeordnung. Eine ausdehnende Interpretation dieser Bestimmungen in der Richtung, daß etwa Mitglieder einer genossenschaftlichen Krankencassa, die der Genossenschaft angehörigen Gehilfen (Gesellen) sein müssen, andere Hilfsarbeiter aber sein können und daß eben darum die Versicherungspflicht in Betreff solcher außerhalb der Genossenschaft stehenden Hilfsarbeiter durch deren Beitritt zu einer genossenschaftlichen Krankencassa erfüllbar sei, erscheint durch die ausdrückliche Bestimmung des Schlußabsatzes des § 121 der Gewerbeordnung ausgeschlossen, wonach die Mittel der Krankencassa unter keiner Bedingung zu anderen Zwecken als zur Krankenunterstützung ihrer Mitglieder verwendet werden dürfen.

Hieraus folgt, daß durch die genossenschaftlichen Krankencassen die gesetzliche Krankenversicherung der außerhalb des Verbandes der Genossenschaft stehenden gewerblichen Hilfsarbeiter nicht übernommen werden kann und daß das Ausscheiden eines Hilfsarbeiters aus der Genossenschaft auch dessen Ausscheiden aus der genossenschaftlichen Krankencassa zur Folge haben muß.

Es kann dem auch nicht entgegengesetzt werden, daß das Krankenversicherungsgesetz selbst einen Fortbestand der Mitgliedschaft bei der Genossenschaftsrankencassa auch nach dem Aufhören der Angehörigkeit des Versicherten zur Genossenschaft statuiert, indem gemäß § 58, Absatz 2, lit. c Krankenversicherungsgesetz Mitglieder für den Fall ihrer Erwerbslosigkeit nicht ungünstiger als nach § 13, Z. 3 Krankenversicherungsgesetz gestellt werden dürfen. Denn einmal ist dieser Fortbestand zeitlich auf die Dauer von sechs Wochen beschränkt und weiters darf diese Bestimmung als ausdrücklich und einzig normierte Ausnahme von dem den Genossenschaftsrankencassen zugrunde liegenden, oben entwickelten Grundsatz nicht auf andere Fälle ausgedehnt werden. Zudem würde das Verbleiben der Mitglieder der genossenschaftlichen Krankencassen bei diesen im Falle des Aufhörens ihrer Zugehörigkeit zur Genossenschaft unter Fortzahlung der Krankencassenbeiträge keineswegs als Forterhaltung der Mitgliedschaft, sondern als die Begründung eines neuen, nämlich freiwilligen, auf Vertrag gegründeten, an Stelle des bisherigen obligatorischen Versicherungsverhältnisses anzusehen sein.

Demnach kann den mit dem Gesetze nicht im Einklange stehenden Bestimmungen der §§ 4 und 12 der Statuten der Gremialkrankencassa der Wiener Kaufmannschaft, wonach die aus dem Gremialverbande ausgeschiedenen Cassenmitglieder sich die Mitgliedschaft zur Krankencassa durch Fortzahlung der Beiträge erhalten können, keine rechtliche Wirksamkeit beigemessen werden.

Da nun weiters zu den nach Maßgabe der Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankencassen nur die Bezirks-, Betriebs- und Bau-Krankencassen zählen, für die Versicherungspflicht im concreten Falle aber nur die Bezirkskrankencassa in Frage kommen kann, so ist es gewiß, daß die angefochtene Entscheidung, insofern mit derselben in Bestätigung der Entscheidung der ersten Instanz die Anmeldung der in der Zweigniederlassung der Firma F. A. Lange beschäftigten Personen zur Wiener Bezirkskrankencassa angeordnet worden ist, dem Gesetze durchaus entspricht, und war demnach die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

3.

(Den genossenschaftlichen Gehilfenausschüssen kommt in Lehrlingsfachen kein Einfluß zu.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Mai 1897, Nr. 2905:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter Böhm v. Bawerk, in Gegenwart der Rätthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, k. k. Senatspräsidenten v. Stransky, k. k. Hofrätthe Dr. Ritter v. Meznil, Pragmarer und Dr. Haberer, dann des Schriftführers k. k. Hof-Secretärs Pietsch, über die Beschwerde des Gehilfenausschusses des Gremiums der Buchdrucker und Schriftgießer in Wien, gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 19. Juni 1896, Z. 68143 ex 1895, betreffend die Ablehnung der Einflussnahme des Gehilfenausschusses in Lehrlingsfachen, nach der am 20. Mai 1897 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Karl Drustein, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenansführungen des k. k. Ministerial-Concipisten Dr. Freiherrn v. Mensi, in Vertretung des belangten k. k. Handelsministeriums, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der Entscheidung vom 23. September 1895, Z. 78284, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei in Bestätigung des ablehnenden Bescheides des Wiener Magistrates vom 12. Juni 1895, Nr. 106041, dem Ansuchen des Gehilfenausschusses des Gremiums der Buchdrucker und Schriftgießer in Wien, den Magistrat zu verhalten, daß er die über eine Beschwerde des Gehilfenausschusses in Angelegenheit von Zusatzbestimmungen zu den von Mitgliedern dieses Gremiums abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Lehrverträgen an das Gremium ergangene Verfügung nebst deren Begründung dem Gehilfenausschusse bekanntgebe, keine Folge gegeben, da nach den §§ 120 und 120 a der Gewerbeordnung die Vertretung der Interessen der Lehrlinge nicht in den Wirkungskreis des Gehilfenausschusses fällt.

Das k. k. Handelsministerium hat mit der Entscheidung vom 19. Juni 1896, Z. 68143 ex 1895, diese Entscheidung aus deren Gründen bestätigt.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung einerseits, weil der Gehilfenausschuss der Natur der Sache nach zur Vertretung der Interessen der Lehrlinge berufen sei, andererseits weil es sich bei Lehrlings-Angelegenheiten um directe Interessen handle.

In Bezug auf die erste Einwendung ist darauf hinzuweisen, daß gemäß § 120, Absatz 5 der Gewerbeordnung den Gehilfen ein Recht zur Vertretung der Interessen der einer Genossenschaft angehörenden Gehilfen (Gesellen), welche sich nach Vorschrift des § 120, Absatz 1, als Gehilfen-(Gesellen)-Versammlung zu constituieren haben, nur insofern zusteht, als ihnen das Gesetz (§§ 119 und 120 a), beziehungsweise die Statuten der Genossenschaft (§ 119 e) ein solches zuerkennen. Die in dem bezogenen § 119 der Gewerbeordnung enthaltenen und die in Gemäßheit des § 119 e in die Genossenschaftsstatuten etwa aufgenommenen Bestimmungen kommen für den vorliegenden Fall nicht in Betracht, weil dieselben bloß die Vertretung der Gehilfen (Gesellen) in den Genossenschaftsversammlungen und im Genossenschaftsausschusse zum Gegenstande haben.

Im § 120 a wird der Wirkungskreis der Gehilfenversammlung (§ 120) bestimmt, und zwar gehört in denselben gemäß lit. a die Wahrnehmung und Erörterung der Interessen der zur Genossenschaft gehörigen Gehilfen (Gesellen), soweit die Förderung dieser Interessen den Zwecken der Genossenschaft (§ 114) nicht widerspricht.

Was unter Gehilfen (Gesellen) in dieser Bestimmung zu verstehen ist, ergibt sich aus § 106 der Gewerbeordnung.

Hier werden die als Hilfsarbeiter, auf welche sich der genossenschaftliche Verband erstreckt, die Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge bezeichnet, letztere also neben den Gehilfen und Gesellen ausdrücklich angeführt.

Diese Unterscheidung zwischen Gehilfen (Gesellen) einerseits und Lehrlingen andererseits wird auch in den Bestimmungen des § 114, Absatz 2, lit. a und b, lit. e und f, festgehalten. Demnach kann der Ausdruck „Gehilfe (Geselle)“, in sämtlichen Bestimmungen des VII. Hauptstückes der Gewerbeordnung, insbesondere auch im § 120 a, lit. a, nur im engeren, die Lehrlinge ausschließenden Sinne aufgefaßt werden.

Daß es sich aber, wie die Beschwerde weiters einwendet, bei Lehrlings-Angelegenheiten um directe Interessen der Gehilfen (Gesellen) handle, kann wohl nicht als stichhaltige Behauptung angesehen werden, da höchstens mittelbar das Lehrlingswesen auch Rückwirkungen auf die Interessen der Gehilfen in gewissen Beziehungen üben kann.

Solche mittelbare Wirkungen geben aber den Gehilfen kein Recht, auf die Einrichtungen des Lehrlingswesens Einfluss zu üben. Sie haben daher auch keinen Anspruch darauf, von behördlichen Verfügungen auf dem Gebiete des Lehrlingswesens, seien diese auch auf Anregung der Gehilfenversammlung ergangen, verständigt zu werden.

Wenn der Vertreter der Beschwerde bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung aus dem Umstande, daß die Gewerbebehörde auf die in der Eingabe der Gehilfenversammlung vom 1. November 1894 gemachten Anregungen eingegangen ist, eine stillschweigende Anerkennung des Rechtes der Gehilfenversammlung zur Vertretung der Interessen der Lehrlinge ableiten zu können

glaubte, so ist zu erwidern, daß die erwähnte Eingabe lediglich den Charakter einer Anzeige hatte, auf Grund deren die Gewerbebehörde kraft ihres Aufsichtrechtes über die Genossenschaften einzuschreiten berechtigt und verpflichtet war, wie sie auch auf Grund eigener Wahrnehmung oder jeder von welcher Seite immer gemachten Anzeige hätte einschreiten können, ohne daß der Anzeiger einen rechtlichen Anspruch auf Mittheilung der über seine Anzeige getroffenen Verfügung hätte.

In diesen Erwägungen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

4.

(Verwendung von Stempelmarken auf den seitens der Gemeinde Wien angenommenen Arbeits- und Lieferungs-offerten.)

Das k. k. Central-Taxamt hat mit Schreiben vom 15. Juli 1897, Z. 45277/VI (M.-Z. 141649/VII), dem Bürgermeister Dr. Karl Lueger Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Zufolge Erlasses der hohen k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction vom 3. Juli 1897, Z. 38843, hat das hohe k. k. Finanzministerium laut Erlass vom 27. Juni 1897, Z. 30909, über die von Euer Hochwohlgeboren eingebrachte Eingabe, betreffend die Art der Verwendung von Stempelmarken auf den seitens der Gemeinde Wien angenommenen Arbeits- und Lieferungs-offerten, ausnahmsweise zu gestatten befunden, daß die auf diesen Offerten zur Verwendung gelangenden Vertragsstempel auch auf den folgenden Seiten des betreffenden Offertes angebracht werden können, falls die erste Seite desselben hierzu nicht genügenden Raum bieten würde; diese Stempelmarken sind jedoch mit der die Genehmigung des Offertes enthaltenden Clausel zu überschreiben.

Man beehrt sich, hievon Euer Hochwohlgeboren in Kenntnis zu setzen.

5.

(Dispensation vom Eheaufgebote nach ungarischem Rechte.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 28. August 1897, Z. 67101 (M.-Z. 166105), dem Wiener Magistrate Nachfolgendes zur Kenntnis gebracht:

Das königlich ungarische Justizministerium hat mit der an das k. k. Ministerium des Innern gerichteten Note vom 6. Mai 1897, Z. 20923, in der Absicht, etwa auftauchenden Zweifeln zu begegnen, darauf aufmerksam gemacht, daß es nach ungarischem Eherechte (§§ 113, 27 und 36 des ungar. Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1894) den ungarischen Staatsangehörigen, welche im Auslande zu einer Ehe schreiten wollen, in dem Falle einer mit nahem Tode drohenden Krankheit eines der beiden — auch des nicht-ungarischen — Nupturienten gestattet ist, auch ohne Verkündung in Ungarn, beziehungsweise auch ohne Erwirkung des Dispenses von derselben die Ehe zu schließen.

Infolge des über Ersuchen des genannten königlich ungarischen Ministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium und dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht erlassenen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Juli 1897, Z. 14906, wird auf die vorstehend erwähnte Bestimmung des ungarischen Ehegesetzes mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß es sich hierbei selbstverständlich nur um eine Erleichterung der Eheschließung handelt, welche das ungarische Gesetz als Personalstatut dem ungarischen Staatsangehörigen gewährt, und daß daher neben derselben alle jene Vorschriften vollkommen unberührt und aufrecht bleiben, welche das österreichische Recht in Bezug auf die Voraussetzungen und die Form der Eheschließung vor österreichischen Trauungsorganen insbesondere auch für den Fall naher Todesgefahr statuiert.

Gleichzeitig folgt im Anschlusse unter Bezugnahme auf den Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Mai 1897, Z. 10432 (h. o. Intimation vom 12. Juli 1897, Z. 51534), eine Abschrift der vom königlich ungarischen Justizminister mit der eingangs erwähnten Note übermittelten Übersetzung einer Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums des Innern vom 7. Jänner 1897, Z. 11, betreffend die Dispensation vom Eheaufgebote zur Kenntnissnahme und Donachsachtung mit.

* * *

k. k. Ministerium des Innern.

Z. 14906.

A b s c h r i f t

einer Übersetzung der Verordnung des königlich ungarischen Ministers des Innern ddo. 7. Jänner 1897, Z. 11, über die Dispensation vom Eheaufgebote.

§ 1.

Zur Ertheilung der Dispensation vom Eheaufgebote ist der erste Beamte desjenigen Municipiums zuständig, in dessen Amtssprengel der zur Anordnung des Eheaufgebotes berufene Matrifenführer seinen Amtssitz hat. (Justizministerial-Instruction Z. 27243 ex 1895, Z. M. § 2). Sind zur Dispensation vom Eheaufgebote die ersten Beamten mehrerer Municipien zuständig, so haben die Ehewerber freie Wahl zwischen denselben.

Wenn der erste Beamte des Municipiums das Gesuch um Dispensation abweist, können sich die Ehevererber um Dispensation an den Minister des Innern wenden.

§ 2.

Beim Ansuchen um Dispensation sind die Geburtszeugnisse beider Ehevererber oder diejenigen Documente, welche die Geburtszeugnisse zu ersetzen geeignet sind, ferner jene Schriften vorzulegen, aus welchen hervorgeht, dass zwischen den Eheverberern kein Ehehindernis obwaltet. (Justizministerial-Instruction Z. 27243 ex 1895, J. M. § 7).

Schriftstücke, welche in einer dem ersten Beamten des Municipiums überhaupt nicht oder nicht genügend bekannten Sprache verfasst sind, müssen von den Parteien auf eigene Kosten mit beglaubigter ungarischer Übersetzung versehen werden.

Die Gesuche um Dispensation unterliegen laut Gebürentarifpost 34 einer Stempelgebühr von 50 kr. per Bogen, die Beilagen aber einer Stempelgebühr von 15 kr. per Stück und Bogen.

§ 3.

Dispensation kann nur dann erteilt werden, wenn die Ehevererber in eigener Person mündlich oder in beglaubigter Urkunde erklären, dass nach ihrem besten Wissen zwischen ihnen kein Ehehindernis obwaltet.

Wird die Erklärung in eigener Person mündlich abgegeben, so ist dieselbe zu Protokoll zu nehmen.

Das Protokoll ist laut Gebürentarifpost 79, Punkt c, stempelfrei, wenn jedoch in das Protokoll auch die Bitte um Dispensation aufgenommen wird, so unterliegt das Protokoll laut Gebürentarifpost 52, Punkt A 1, einer Gebüers-Stempelgebühr von 50 kr.

Wird die Erklärung schriftlich abgegeben, müssen die bezüglichen Documente durch einen königlich öffentlichen Notar, königlichen Bezirksrichter, Oberstuhlsrichter, Bürgermeister, durch die Gemeindevorsteherung oder den staatlichen Matrikenführer beglaubigt sein.

§ 4.

Die Dispensation kann nur im Falle triftiger Billigkeitsgründe erteilt werden. Ob solche Umstände vorhanden sind, welche die Ertheilung der Dispensation billig erscheinen lassen, ist nach Maßgabe des einzelnen Falles zu beurtheilen.

Stehen der Eheschließung sonstige Hindernisse entgegen, die mittels Dispensation behoben werden können, z. B. Ehemündigkeit, Blutverwandtschaft u. s. w., so ist die Dispensation vom Aufgebote erst dann zu gewähren, wenn den Eheverberern von diesem sonstigen Hindernisse die Dispensation bereits erteilt wurde.

§ 5.

Die zur Gewährung der Dispensation berufene Behörde ist berechtigt, sowohl das ganze Aufgebote, als auch dessen einzelne Theile, z. B. die Veröffentlichung des Aufgebotes mittels Zeitung nachzusehen; sie ist weiters auch berechtigt, die Aufgebotsfrist zu verkürzen.

§ 6.

Die Dispensation ist taxfrei und laut Gebürentarifpost 34 stempelfrei.

§ 7.

Die Dispensation hat außer der Verfügung über die Dispensation auch die Aufzählung der auf beide Ehevererber bezughabenden wesentlichen Daten, sowie die Bemerkung zu enthalten, dass die Dispensation vom Aufgebote die Ehevererber vom Nachweise der übrigen gesetzlichen Erfordernisse der Eheschließung nicht befreit.

Als zweckmäßiges Muster des Dispensations-Decretes kann folgende Formel benützt werden:

Dispensation.

Dem (Name des Bräutigams), geboren am,
in, (Religion), wohnhaft in,
Beschäftigung, Sohn des (Vater des Bräutigams) und der
(Mutter des Bräutigams), und
der (Name der Braut), geboren am,
in, (Religion), wohnhaft in,
etwaige Beschäftigung, Tochter des (Vater der Braut) und der
(Mutter der Braut), ertheile ich hiemit auf Grund des § 57
des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 die Dispensation vom Ehe-
aufgebote.

Diese Dispensation befreit die Ehevererber nicht vom Nachweise der übrigen gesetzmäßigen Erfordernisse der Eheschließung.

§ 8.

Wird die Dispensation erteilt, hat die zur Dispensation berufene Behörde, falls die Ehevererber die im Sinne des § 57 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 erforderliche Erklärung schriftlich abgegeben haben, die bezügliche Erklärung zurückzubehalten, die übrigen Schriften aber den Parteien auszufolgen. Wird die Dispensation verweigert, erhalten die Ehevererber sämtliche Documente zurück.

§ 9.

Wenn um Dispensation vom Aufgebote in Ungarn in Betreff einer solchen Ehe angefragt wird, welche von einem in Ungarn gemeindezuständigen ungarischen Staatsangehörigen (ob Mann oder Weib) in Kroatien-Slavonien oder im Auslande geschlossen werden soll, ist nach § 8 der am 12. Februar 1896, Z. 7870 J. M., erlassenen Verordnung der Minister der Justiz und des

Innern vorzugehen und sind auch der Absatz 4 des § 2, ferner § 4 dieser citierten Verordnung entsprechend anzuwenden.

Auf Bitte der Parteien hat der erste Beamte des Municipiums die erteilte Dispensation sammt allen Schriften — mit Ausnahme der im § 57 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 erwähnten und im Archive zurückzubehaltenden Erklärung — sowie sammt den vorgelegten Werthen dem königlich ungarischen Justizminister zu unterbreiten, und zwar behufs Ausstellung der im Sinne des § 59 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 darüber auszufolgenden Bescheinigung, dass gegen die Ehe nach den Gesetzen Ungarns kein Hindernis obwaltet.

Das Gesuch um Dispensation oder das über die Bitte aufgenommene Protokoll unterliegt auch in diesem Falle nur einer Stempelgebühr von 50 Kreuzern, ferner jede Beilage, die erteilte Dispensation mitinbegriffen, einer Beilagen-Stempelgebühr von 15 Kreuzern.

Außerdem entfällt Ein Gulden-Stempel auf die im § 59 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 auszufolgende Bescheinigung. Einem Gesuche aus dem Auslande kann anstatt von Stempelmarken auch deren Geldwert beigefügt werden. Damit den Parteien die Justizministerial-Bescheinigung sammt den übrigen Schriften im Wege der Post nach dem Auslande franco zugestellt werden könne, ist auch das Postporto vorzulegen.

Für die richtige Abschrift

Wien, am 15. Juli 1897.

Fromm m. p.,
k. k. Director.

6.

(Matrikenaustausch mit Ungarn.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit Erlaß vom 2. September 1896, Z. 77369 (M.-Z. 153857 ex 1896/III.), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Unter Bezugnahme auf die im Reichsgesetzblatte sub Nr. 150 erschienene Verordnung der k. k. Ministerien des Innern und für Cultus und Unterricht vom 6. August 1896, betreffend die Einrichtung eines Matrikenaustausches zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einer- und den Ländern der ungarischen Krone — mit Ausnahme von Croatien und Slavonien — andererseits, ergeht zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. August 1896, Z. 20945, der Auftrag, die dortamts nach Ablauf eines jeden Quartals von den Matrikenführern einlangenden Matrikenauszüge, betreffend ungarische Staatsbürger, zunächst dahin zu prüfen, ob dieselben gemäß § 1 der citierten Verordnung mit der Unterschrift und dem Amtsfiegel des Matrikenführers versehen sind und ob in denselben im Sinne des § 3 dieser Verordnung die Gemeindezuständigkeit des ungarischen Staatsbürgers, sowie eventuell die Daten der dieselbe nachweisenden Documente angeführt sind. Nach eventuell veranlasseter Ergänzung sind die Matrikenauszüge unter Anschluss etwaiger Auszüge aus den von der politischen Behörde erster Instanz selbst zu führenden Matriken gesammelt im Laufe der ersten Hälfte des dem betreffenden Quartale nachfolgenden Monats hierher vorzulegen. Die Mitvorlage von Zuständigkeits-Documenten hat, besondere Fälle ausgenommen, zu unterbleiben. Sollte in einem Quartale der politischen Behörde erster Instanz keine solche Urkunde seitens der unterstehenden Matrikenführer zugehen und sie auch nicht selbst in die Lage gekommen sein, einen solchen Matrikenauszug auszufertigen, so ist hierüber termingemäß die Fehlanzeige zu erstatten. Allfällige dortamts eingelangte Fehlanzeigen der Matrikenführer sind nicht mitvorzulegen.

Die magistratischen Bezirksämter in Wien haben die Matrikenauszüge beziehungsweise Fehlanzeigen der schnelleren Geschäftsbehandlung wegen nicht im Wege des Magistrates, sondern unmittelbar hierher vorzulegen.

Schließlich wird bemerkt, dass seitens der ungarischen Behörden nach der Circular-Verordnung des königl. ungar. Ministers des Innern vom 30. März 1896, Z. 26740, in ähnlicher Weise vorgegangen wird und die Matrikenauszüge bezüglich der im Gebiete der Länder der ungarischen Krone — mit Ausnahme von Croatien und Slavonien — vorkommenden Geburten, Trauungen und Todesfälle österreichischer Staatsbürger gleichfalls nach Ablauf eines jeden Quartales, ohne einer Legalisierung zu bedürfen, an das k. k. Ministerium des Innern in Wien geleitet werden.

Die geschäftliche Behandlung mit diesen Matrikenauszügen, betreffend österreichische Staatsbürger, ist sodann die nämliche wie bezüglich aller übrigen aus dem Auslande einlangenden derartigen Civilstandsurkunden. (Vide Erlaß des Ministeriums des Innern vom 8. Jänner 1878, Z. 17699 [Statthaltereie-Intimation vom 21. Jänner 1878, Z. 1526], und Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6. October 1879, Z. 9397 [Statthaltereie-Intimation vom 18. October 1879, Z. 33143].)

Die Verständigung sämtlicher Matrikenführer wird unter einem von hieramts veranlaßt.

7.

(Neue Dienstesvorschrift für Hebammen.)

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 10. September 1897, mit welcher neue Dienstesvorschriften für Hebammen erlassen werden (M.-G.-Bl. Nr. 216):

Am 1. October 1897 tritt die unter dem Titel „Dienstesvorschriften für Hebammen“ im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei ausgegebene neue

Dienstes-Instruction für Hebammen in Kraft und wird die mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. Juni 1881, R.-G.-Bl. Nr. 54, erlassene revidierte Hebammen-Instruction nebst der zugehörigen Befehlung mit demselben Zeitpunkte außer Wirksamkeit gesetzt.

Jede Hebamme, welche die Befähigung und Berechtigung zur Ausübung der Hebammenkunst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern erworben hat und daselbst ihren Beruf ausüben will, hat sich mit einem Druckexemplare dieser Dienstesvorschriften zu versehen und sich genau nach den Bestimmungen derselben zu benehmen.

Für Hebammen, welche bisher nach den Bestimmungen der alten Hebammen-Instruction die Praxis ausübten, wird der Zeitraum eines Jahres als Übergangsfrist gewährt, innerhalb welcher sich dieselben die Bestimmungen der neuen Dienstesvorschriften für Hebammen vollkommen anzueignen haben. Nach Ablauf der einjährigen Übergangsfrist haben sich aber auch diese Hebammen in ihrer Praxis ausschließlich nach den neuen Dienstvorschriften zu richten.

Diese Bestimmungen, welche theils fachtechnische Anweisungen für die Ausübung der Hebammenhilfe, theils Vorschriften über die persönlichen, sowie öffentlichen Verpflichtungen der Hebammen enthalten, haben auch allen zur Ausbildung der Hebammen und den zur Wahrnehmung oder Überwachung ihrer Thätigkeit berufenen Organen zur Richtschnur zu dienen.

8.

(Vorschüsse zur Wiederinstandsetzung von Weinpflanzungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 10. September 1897, Z. 75008 (M.-Z. 195303/XV), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das k. k. Ackerbauministerium hat unterm 14. Jänner 1897, Z. 23528/3495 ex 1896, anher eröffnet, daß Hochdasselbe nicht in der Lage ist, dem Begehren des n.-ö. Landesauschusses, wegen der Ausdehnung der Wohlthaten des Gesetzes vom 23. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 138, hinsichtlich der Gewährung von unverzinslichen Vorschüssen gemäß des Gesetzes vom 28. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 61, zur Wiederinstandsetzung von Weinpflanzungen in den Gemarkungen jener Gemeinden, in denen zwar die Reb- und Weinberge noch nicht amtlich constatirt sind, die aber in einem von denselben bedrohten Gebiete liegen, für welches hinsichtlich des Verkehrs mit Wurzel- und Schnittreben u. s. w. die Bestimmungen der Verordnung der k. k. Statthalterei vom 3. August 1896, Z. 73697, L.-G.-Bl. Nr. 55, Geltung haben, zu entsprechen, nachdem das angeführte Gesetz eine derartige Ausdehnung nicht zuläßt.

Hievon wird der Magistrat zur Wissenschaft und Danachachtung in die Kenntnis gesetzt.

9.

(Fahrordnung für die Straße zwischen der k. k. Akademie der bildenden Künste und der Gartenanlage am Getreidemarkte.)

Magistrats-Director Tschau hat mit Erlaß vom 27. September 1897, M.-Z. 215431/XIV, den Bezirksamtsleitern Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Der Magistrat hat zufolge Rathschlusses vom 24. September d. J. das Verbot der Befahrung der Straße längs der k. k. Akademie der bildenden Künste, welche zwischen diesem Gebäude und der Gartenanlage am Getreidemarkte liegt, durch schweres Fuhrwerk aufgehoben.

Es ist die vorbezeichnete Straße sohin dem allgemeinen Wagenverkehr freigegeben.

Hievon werden Herr Bezirksamtsleiter zur gefälligen Kenntnisaahme verständigt.

10.

(Fictive Firmennamen zur Bezeichnung von Gewerbe-Erzeugnissen nach § 49 G.-D. strafbar.)

Die k. k. Statthalterei hat mit Erlaß vom 28. September 1897, Z. 58498, den Recursen der Clara St. und des Max Sch. in Wien gegen das Erkenntnis des magistratischen Bezirksamtes für den XVII. Bezirk vom 26. März 1897, Z. 8707, mit welchem dieselben wegen Übertretung des § 49 G.-D., durch Verwendung erdichteter französischer Firmennamen zur Bezeichnung von Gewerbe-Erzeugnissen (Cognac) mit 50 fl., eventuell zehn Tagen Haft bestraft wurden, bei erwiesenem Thatbestande der Übertretung und dem Nachsichts- beziehungsweise Milderungsgesuche der Clara St. mangels rücksichtswürdiger Gründe keine Folge zu geben, dagegen auf den am 14. April 1897 gegen das am 29. März 1897 verkündigte Erkenntnis, also verspätet eingebrachten Recurs des Adolf David R. überhaupt nicht einzugehen befunden.

11.

(Abgabe von Pfleglingen aus den k. k. Krankenanstalten in die Versorgung.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit 30. September 1897, Z. 53922 (M.-Z. 188672), den Directionen beziehungsweise Leitungen der Wiener k. k. Krankenhäuser Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Es erscheint aus humanitären und rechtlichen Gründen nothwendig, daß rücksichtlich solcher Pfleglinge der Wiener k. k. Krankenanstalten, welche mit Rücksicht auf ihren Zustand zur weiteren Belassung in der Anstaltspflege nicht geeignet sind und zur Abgabe in die Versorgung gelangen sollen, hievon auch die Angehörigen rechtzeitig verständigt werden, um solche Pfleglinge eventuell noch vor der Abgabe in die Versorgung übernehmen zu können.

Die k. k. Statthalterei findet daher zur genauen Danachachtung anzuordnen, daß ein solcher Pflegling zuerst unter Benützung der hierfür bereits eingeführten Druckform Nr. 31 befragt werde, ob er zur Abgabe in eine Versorgung seine Zustimmung gibt. Bejahenden Falles sind wegen Abgabe desselben in die heimathliche Versorgung die erforderlichen Einleitungen in der vorgeschriebenen Weise zu treffen und gleichzeitig die Angehörigen des Pfleglings, beziehungsweise diejenigen Personen, welche bei Aufnahme des Kranken zur Entgegennahme von Mittheilungen über denselben namhaft gemacht wurden, durch Ausfüllung der nach dem beiliegenden Muster neu aufgelegten Druckform Nr. 133 zu benachrichtigen.

Bei Verweigerung der Zustimmung zur Abgabe in die Versorgung ist den obervähnten Angehörigen, beziehungsweise den für dieselben namhaft gemachten Personen die Übernahme des Pfleglings mittels der nach dem angeschlossenen Muster angefertigten Druckform Nr. 132 anheimzustellen.

Nach fruchtlosem Ablaufe der in der Druckform angegebenen Frist aber ist dieser Pflegling aus der Anstalt zu entlassen oder — wenn derselbe sich selbst nicht überlassen werden könnte — dem Wiener Magistrate zur Ob- und Sorge zu übergeben.

Bei nicht eigenberechtigten Personen ist die Mitwirkung der gesetzlichen Vertreter derselben innerhalb einer angemessenen Frist anzusprechen.

Die hier vorgeschriebenen Verständigungen sind vom Aufgabstage zu datieren, zu frankieren und recommandirt aufzugeben.

Die Druckformen Nr. 132 und 133 werden den Anstalten mit 1. Jänner 1898 zukommen.

Hienach haben die Directionen (Leitungen) und die Verwaltungen der Wiener k. k. Krankenanstalten im gegenseitigen Einvernehmen die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Schließlich wird die Direction (Leitung) unter Bezugnahme auf den hierortigen Erlaß vom 29. September 1895, Z. 5351/Pr. (Jahrbuch der Wiener k. k. Krankenanstalten, IV. Jahrgang, Normale Nr. 80) neuerlich aufgefordert, für die eingehende und vollkommen verlässliche Untersuchung des Zustandes von in eine Versorgungsanstalt abzutransportierenden Kranken unmittelbar vor deren Abgang in geeigneter Weise Vorkehrung zu treffen, damit Klagen, daß solche Sieche nahezu in sterbendem Zustande transportiert werden und kurze Zeit nach dem Einlangen in die Versorgungsanstalt sterben, nicht mehr vorkommen.

* * *

Aufnahmszahl.....

Ich erkläre mich mit der Abtransportierung in die heimathliche Versorgung einverstanden, da ich gänzlich verarmt und auch keine Verwandten habe, die mich erhalten oder unterstützen könnten.

Wien, am..... 189.....

W. k. k. Krankenanstaltenfond D. S. Nr. 31.

* * *

Von der Verwaltung der k. k.

Z.....

An.....

P. T.

D..... seit..... 189..... in h. o. Pflege befindliche..... kann als nicht heilbar und nach den bestehenden Vorschriften auch nicht länger in der Krankenanstalt belassen werden.

Mit Zustimmung des genannten Pfleglings wird unter einem dessen Übernahme in die hieramtliche Versorgung eingeleitet.

Wien, am..... 189.....

Von der Verwaltung der k. k. (Unterschrift.)

W. k. k. Krankenanstaltenfond D. S. Nr. 133.

* * *

Von der Verwaltung der k. k.

Z.

An

P. T.

De seit 189..... in h. o. Pflege befindliche kann als nicht heilbar und nach den bestehenden Vorschriften auch nicht länger in der Krankenanstalt belassen werden.

Es wird Ihnen anheimgestellt, den genannten Pflegling, welcher die Zustimmung zur Abgabe in die heimathliche Versorgung verweigert, binnen acht Tagen vom unten angefügten Tage an in die eigene Obforgen zu übernehmen, widrigenfalls derselbe

1. da er sich selbst überlassen werden kann, ad 1. aus dem Krankenstande abgegeben

ad 2. dem Wiener Magistrate zur Obforgen übergeben

ad 1., 2. werden wird.

Der Pflegling ist mittels in Begleitung von transportabel.

Wien, am 189.....

Von der Verwaltung der k. k.
(Unterschrift.)

W. k. k. Krankenanstaltenfond D. S. Nr. 132.

12.

(Politische und gerichtliche Competenz in Wildschadenssachen.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit Erlaß vom 6. October 1897, Z. 89450 (M.-Z. 191460), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntniß gebracht:

Anlässlich eines speciellen Falles ist die Frage der Abgrenzung der politischen und gerichtlichen Competenz in Wildschadenssachen aufgeworfen worden und wird dem Magistrate nach mit dem n.-ö. Landesaussschusse gepflogenen Einvernehmen zur Danachachtung, auch zur Benehmung bei Abschluss von Jagdpachtverträgen Nachstehendes eröffnet:

Competenzbedenken können bei der klaren Bestimmung im § 6 des Gesetzes ddo. 19. Mai 1889, L.-G.-Bl. Nr. 16, wohl nur in Fällen platzgreifen, wo sich der ersatzpflichtige Jagdpächter durch ein Pauschal-Übereinkommen abgefunden hat.

Wurde dieses Übereinkommen in rechtsverbindlicher Weise zwischen ihm und der Gesamtheit aller Grundbesitzer im verpachteten Gemeinde-Jagdreviere abgeschlossen, so hört sich selbstverständlich jeder weitere Ersatzanspruch gegen den Pächter auf.

Von einer Geltendmachung weiterer Ansprüche im politischen Wege kann dann keine Rede mehr sein, die Grundbesitzer stehen dem Pächter gegenüber auf der rein privatrechtlichen Vertragsbasis und haben die Geltendmachung dieser ihrer Vertragsrechte gegen den anderen Contrahenten, beziehungsweise untereinander lediglich im ordentlichen Rechtswege zu suchen.

Ist ein Theil der Grundbesitzer dem Vertrage nicht beigetreten, so sind diese selbstverständlich in ihren Ersatzansprüchen gegen den Pächter in keiner Weise gebunden; ihnen steht es zu, gegebenenfalls den normalen Weg der Geltendmachung ihrer Forderung vor der politischen Behörde zu betreten, sowie sie auch andererseits an die geleistete Pauschal-Zahlung des Pächters keine Ansprüche zu stellen haben.

Daran kann wohl der Umstand nichts ändern, dass der Pächter sich bei dem Abschlusse seines Übereinkommens in dem Irrthume befunden hat, mit allen Grundbesitzern contrahiert und sich gegen alle eventuellen Forderungen gesichert zu haben.

Aus dem Grunde dieses Irrthumes den Vertrag anzufechten oder seinen Regress gegen jene zu suchen, welche den Irrthum veranlassten, kann ihm wieder nur der ordentliche Rechtsweg offen stehen.

Die Gemeinde als solche hat in allen diesen Fällen mit der Sache gar nichts zu thun.

Haben Organe der Gemeindevertretung bei dem Vertragsabschlusse als Machthaber des Pächters oder der Grundbesitzer interveniert, so können sie dabei lediglich als Privatpersonen in Betracht kommen, daher auch nur im Umkreise ihrer Vollmacht Pflichten übernehmen und Rechte zuerkennen.

Der durch sie zustande gekommene Vertrag aber wieder unterliegt hinsichtlich seiner Tragweite und Rechtsverbindlichkeit einzig und allein nur dem richterlichen Urtheile.

Anders scheint die Sache zu liegen, wenn die Gemeindevertretung als solche mit förmlichem Beschlusse etwa gelegentlich der Jagdverpachtung mit dem Pächter einen solchen Pauschal-Vergütungsvertrag geschlossen hätte.

Da die Gemeindevertretung durch keine gesetzliche Bestimmung berechtigt ist, derlei Verträge namens der anspruchsberechtigten Grundbesitzer einzugehen, kann sie dieselben auch im Vertrage nicht verpflichten.

Ein privatrechtliches Verhältnis würde nur zwischen ihr und dem Pächter, nicht aber zwischen diesem und den Grundbesitzern constituirt.

Letztere sind unbehindert, ihre Ersatzansprüche gegen den Pächter geltend zu machen, und werden mit denselben auch nur den politischen Weg betreten können.

Für die Auseinandersetzungen zwischen Pächter und Gemeinde aber, für die Ersatz- beziehungsweise Rückvergütungsforderungen des ersteren aus dem Vertrage gegen die letztere greift wieder die gerichtliche Competenz Platz.

Hierbei wird bemerkt, dass auf eine Ersatzleistung der Gemeinde wohl schwerlich würde erkannt werden können; denn durch die Vereinbarung, dass gegen die Zahlung eines Pauschales die Gemeindecassa alle vorkommenden, beziehungsweise zum Ersatze angemeldeten Wildschaden zu vergüten haben soll, wird für die Gemeinde eine Haftpflicht von eigentlich kaum bestimmbarer Ausmaße übernommen.

Dass ein derartiger Beschluss der Gemeindevertretung der Zustimmung des n.-ö. Landesaussschusses bedürfte und daher ein auf diesem Beschlusse beruhender Vertrag ohne diese Corroborierung nicht perfect werden kann, ist nach § 91 der Gemeindeordnung beziehungsweise der Novelle ddo. 6. Mai 1888, L.-G.-Bl. Nr. 33, nicht zu bezweifeln.

Es würden also gegebenenfalls nur die betreffenden Mitglieder der Gemeindevertretung für die Regressforderungen des Pächters zu erreichen sein.

13.

(Niederlegung gerichtlicher Zustellungsstücke bei den Gemeindeorganen des Zustellungsortes.)

Verordnung des Justizministers vom 7. October 1897, N.-G.-Bl. Nr. 245:

Auf Grund des Artikels LV des Gesetzes vom 1. August 1895 (N.-G.-Bl. Nr. 112) wird zur Durchführung der Vorschriften der Civilprozessordnung (Gesetz vom 1. August 1895, N.-G.-Bl. Nr. 113) über die Zustellung durch Niederlegung bei dem Gemeindevorsteher verordnet:

§ 1.

Schriftstücke, die nach Vorschrift der Civilprozessordnung (§§ 104, 106, 107, 109 und 111) behufs Bewirkung der Zustellung bei dem Gemeindevorsteher des Zustellungsortes niedergelegt werden müssen, sind in den Städten Wien, Prag, Brünn, Graz, Triest und Lemberg an folgenden Orten zu hinterlegen:

1. in Wien: bei der Bezirksvorsteherung des Gemeindebezirkes, innerhalb dessen die Zustellung erfolgen soll;
2. in Prag: in Ansehung aller Zustellungen im Prager Stadtrayon, mit Ausnahme des VII. Stadttheiles, bei dem städtischen Conscriptiohsamte; bei Zustellungen, die im VII. Stadttheile erfolgen sollen, im Amtlocale des Magistrates in Holleschowitz;
3. in Brünn: bei dem städtischen Polizeiamte im Rathhause;
4. in Graz: bei der Bezirksvorsteherung des Stadtbezirkes, innerhalb dessen die Zustellung erfolgen soll;
5. in Triest: für den ganzen Rayon, mit Ausnahme der drei städtischen Bezirke Barcola, Rojano und Servola und der ländlichen Bezirke im Territorium der Stadt Triest bei dem städtischen Magistrate im Municipalgebäude, dagegen betreffs der Zustellungen, die in den eben genannten drei städtischen Bezirken und in den ländlichen Bezirken im Territorium der Stadt Triest erfolgen sollen, bei der Gemeindevorsteherung des in Frage kommenden Bezirkes;
6. in Lemberg: bei dem Expeditsamte des städtischen Magistrates.

§ 2.

Zum Zwecke des Nachweises der erfolgten Niederlegung hat das zur Übernahme solcher Schriftstücke ermächtigte Gemeindeorgan die auf dem Zustellscheine (Formulare Nr. 74 und 75 der Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz) angebrachte Übernahmeclausel unter Angabe des Datums der Niederlegung und Beidrückung des Gemeindefiegels zu unterschreiben.

§ 3.

Über die an den bezeichneten Stellen niedergelegten Zustellungsstücke ist ein Verzeichnis nach dem untenstehenden Formulare zu führen.

Die Eintragungen in das Verzeichnis haben jeweils sogleich nach der Übernahme des Zustellungsstückes zu geschehen.

Um die leichtere Auffindung der den Parteien auszufolgenden Zustellungsstücke zu ermöglichen, ist das Verzeichnis nach Bedarf alphabetisch nach dem Zunamen der Adressaten und innerhalb der alphabetischen Anordnung mit fortlaufenden, in jeder Buchstabenabtheilung mit Eins beginnenden Postzahlen zu führen.

§ 4.

Die niedergelegten Schriftstücke sind zweckentsprechend unter Verschluss aufzubewahren und den Adressaten, die deren Ausfolgung begehren, einzuhändigen.

Der Gemeindevorsteher hat die Stunden für die Ausfolgung niedergelegter Zustellungsstücke mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse so zu bestimmen, dass auch den während der üblichen Geschäftsstunden beschäftigten Personen möglich ist, sich das Zustellungsstück abzuholen.

Ferner hat der Gemeindevorsteher zu bestimmen, in welcher Art die Personen, welche die Ausfolgung niedergelegter Zustellungsstücke begehren, ihre Identität zu bescheinigen haben.

§ 5.

Die Stellen, an welchen die gerichtlichen Zustellungsstücke niedergelegt werden, die Tagesstunden, innerhalb deren die Ausfolgung erwirkt werden kann, und endlich die betreffs der Identitätsbescheinigung etwa erlassenen

Anordnungen sind durch Anschlag an den Amtstafeln der Niederlegungsstellen und außerdem in jedem Jahre durch mehrmalige Kundmachung in den öffentlichen Blättern bekanntzumachen.

§ 6.

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten am 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit. Die im § 5 vorgesehene Kundmachung in den öffentlichen Blättern hat zum erstenmale in der letzten Woche des Monats December 1897 zu geschehen.

* * *

Formular.

Verzeichnis

der bei niedergelegten gerichtlichen Zustellungsstücke.

Fortlaufende Zahl	Bezeichnung des Gerichtes, welches die Zustellung angeordnet hat	Tag der Niederlegung	Datum und Geschäftszahl des zuzustellenden Geschäftsstückes	Vor- und Zuname, Beschäftigung und Wohnort der Partei, für welche das Geschäftsstück bestimmt ist	Tag der Ausfolgung und Unterschrift der übernehmenden Partei	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7

14.

(Bestimmung der Kompetenz zur Eintragung von Personen in die Stellungslisten, deren Zuständigkeit zweifelhaft ist.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 18. October 1897, Z. 79641 (M.-Z. 197857/XVI), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlaße vom 26. August 1897, Nr. 21053/5438 II a, über die Anfrage, ob der im Jahre 1874 zu Udweis im Bezirke Komotau geborene Fabrikarbeiter J. . . . R. . . . recte R. . . . in Felzdorf, dessen Heimatsrecht bei der k. k. Bezirks-hauptmannschaft Ledetsch in Verhandlung steht, mit Rücksicht auf den § 18 : 3 der Wehrvorschriften, I. Theil, in die Stellungsliste des Bezirkes Baden aufzunehmen sei, in welchem er sich am 1. November 1894, oder in jene des Bezirkes Wiener-Neustadt, in welchem er sich am 1. November 1896 bleibend aufgehalten hat, eröffnet, daß in derlei Fällen als maßgebend für die Zuständigkeit zur Erfüllung der Stellungspflicht der bleibende Aufenthalt am 1. November jenes Jahres anzusehen ist, welcher dem Zeitpunkte, wo die Verzeichnung zur Stellung in Frage kommt, unmittelbar vorausgeht.

Der Genannte wird daher, vorausgesetzt, daß er sich im November 1894 thatsächlich in Günselsdorf bleibend aufgehalten und dort zur Verzeichnung gemeldet hat, in die Stellungsliste des Bezirkes Baden aufzunehmen sein.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur entsprechenden Vormerkung, sowie zur Danachtung in vorkommenden analogen Fällen in die Kenntnis gesetzt.

15.

(Abänderung der Marktordnung für den Wiener Central-Viehmarkt.)

Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 20. October 1897, womit die §§ 12, 23, 33 und 43 der mit der Ministerial-Verordnung vom 3. September 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 145) erlassenen Marktordnung für den Wiener Central-Viehmarkt in St. Marx abgeändert werden. R.-G.-Bl. Nr. 248 (Ausgegeben und versendet am 27. October 1897):

Der Absatz 2 im § 12, der letzte Satz im Absätze 1 und der Absatz 2 im § 23, der Absatz 3 im § 33 und der Absatz 3 im § 43 der mit der Ministerial-Verordnung vom 3. September 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 145) erlassenen Marktordnung für den Wiener Central-Viehmarkt in St. Marx werden hiemit außer Kraft gesetzt und treten an deren Stelle nachstehende Bestimmungen, und zwar:

1. an Stelle des Absatzes 2 im § 12: „Käufer dürfen die Verkaufshallen nicht vor Beginn des Marktverkehrs betreten“;
2. an Stelle des letzten Satzes im Absätze 1 und des Absatzes 2 im § 23:

„Der Marktverkehr beginnt um 10 Uhr vormittags und endet um 4 Uhr nachmittags.

Der Marktverkehr für den Veinsviehmarkt beginnt jedoch, solange der letztere in der Kälberhalle abgehalten wird, um 9 Uhr vormittags und endet gleichfalls um 4 Uhr nachmittags“;

3. an Stelle des Absatzes 3 im § 33:

„Der Marktverkehr beginnt um 9 Uhr vormittags und endet um 4 Uhr nachmittags“;

4. an Stelle des Absatzes 3 im § 43:

„Beide Märkte beginnen in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 8 Uhr, in der Zeit vom 1. October bis Ende März um 9 Uhr vormittags, enden um 2 Uhr nachmittags und haben während der festgesetzten Zeit ohne Unterbrechung zu dauern“.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

16.

(Giftverschleiß.)

Das magistratische Bezirksamt für den IV. Bezirk hat mit Decret vom 20. October 1897, Z. 32231 dem Magister der Pharmacie Eduard Josef May, II., Schüttelstraße 61, wohnhaft, die angeforderte Concession zum Verschleiß von Giften im IV. Bezirke, Margarethenstraße 5, erteilt.

17.

(Unterirdische Sprengmitteldepots.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 30. October 1897, Z. 70593 (M.-Z. 206784/XIV), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 24. Juli 1897, Z. 7055 ex 1897, in theilweiser Abänderung des Erlasses des genannten hohen Ministeriums vom 6. April 1892, Z. 3175 (h. o. Erlaß vom 15. Mai 1892, Z. 23185; Magistrats-Verordnungsblatt ex 1892, S. 22), im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ackerbauministerium die politischen Behörden erster Instanz ermächtigt, von nun an die Errichtung von unterirdischen Sprengmitteldepots für ein Einlagerungsquantum bis zu 500 kg Sprengmittel, auf Grund der im Einvernehmen mit der k. k. Bergbehörde erster Instanz gepflogenen Localerhebung provisorisch zu bewilligen, beziehungsweise deren einseitige Bewilligung zu gestatten.

Die im obbezogenen Ministerial-Erlasse vom 6. April 1892 für die Ertheilung dieser Bewilligungen normierten Bestimmungen verbleiben mit nachstehenden Änderungen und Ergänzungen in Kraft:

Ad Punkt 1. In dem betreffenden Magazine dürfen jeweilig höchstens 500 kg brikante Sprengmittel zur Einlagerung gelangen.

Ad Punkt 2. In der Regel sollen diese Magazine nach der Luftlinie bei einer Einlagerung bis höchstens 100 kg mindestens 100 m, von mehr als 100 bis höchstens 250 kg mindestens 150 m und von mehr als 250 bis höchstens 500 kg mindestens 200 m von den in Betrieb stehenden Schächten, Füllorten und Belegorten entfernt sein und dürfen in diesem Umkreise von den betreffenden Magazinen auch keine neuen Schächte, Füllorte und Belegorte angelegt werden.

Diese Magazine müssen ferner so situiert sein, daß in der Regel in denselben eine möglichst constante Temperatur nicht unter 8 bis 9° Celsius herrscht.

Ad Punkt 4. Werden mehrere Magazine in einem und demselben Horizonte des Bergwerkes angelegt, so sollen dieselben nach der Luftlinie bei einer Einlagerung bis höchstens 100 kg mindestens 100 m, von mehr als 100 bis höchstens 250 kg mindestens 150 m und von mehr als 250 bis 500 kg mindestens 200 m voneinander entfernt sein.

Ad Punkt 8. Die Wetterführung ist so anzulegen, daß im Falle einer Explosion die austretenden Gase nicht über Abbauräume, welche im Betriebe stehen, streichen können.

Schließlich wird der Magistrat angewiesen, bei den Erhebungen über die Anlage der unterirdischen Sprengmitteldepots die Größe des Fassungsraumes stets derart zu ermitteln, daß dieselbe den nach den jeweiligen Betriebs- und Transportverhältnissen erforderlichen Bedarf nicht übersteigt.

18.

(Wörtelaufzüge.)

Republication.

Der Wiener Magistrat hat unterm 2. December 1893, Z. 114258/IX, Nachstehendes kundgemacht:

Zur Verhinderung von Unglücksfällen bei der Verwendung der üblichen Wörtelaufzüge (Rad an der Welle mit zwei an Seilen hängenden Fördergefäßen) werden folgende Vorschriften erlassen:

1. Zur Verhinderung des Einklemmens der Hände oder der Kleidungsstücke jener Arbeiter, welche bei der Aufzugsvorrichtung mit der Handhabung der Fördergefäße und der Lenkung des Seiles (Seilführer) betraut werden, ist entweder der Aufzug so hoch über den Standpunkt dieser Arbeiter zu stellen, daß sie selbst mit ausgestreckten Händen die Aufzugsrolle nicht zu erreichen vermögen, oder es ist die Welle derart zu verdecken, daß sie von den Arbeitern nicht berührt werden kann.

2. Zur Verhinderung des Ausgleitens der Seilführer beim Einziehen der Fördergefäße muß der Boden von der Aufzugsöffnung mit angenagelten Latten, eingeschlagenen Klammern und dergleichen versehen und ein durchlaufender Kegel oder eine Handhabe angebracht sein, an welche sich die Seilführer mit den freien Händen anhalten können.

3. Die Gerüstöffnungen für die Fördergefäße sind mit schachtartigen Bretterverschlüssen zwischen den Gerüstgeschossen zu versehen, welche bis zum untersten Ende der Bahn der Fördergefäße zu verlängern sind und hier, beziehungsweise in den Geschossen, nur an jenen Stellen offen sein dürfen, welche zur Handhabung der Gefäße erforderlich ist.

Ebenso darf an der obersten Gerüstöffnung nur der zur Handhabung der Gefäße erforderliche Raum ohne Umfriedung gelassen werden.

Während der Zeit, als der Mörtelaufzug außer Betrieb steht, muß der Schacht für das Fördergefäß vollständig geschlossen sein.

4. Der Aufenthalt von Personen unterhalb der für den Mörtelaufzug bestimmten Gerüstöffnungen während des Aufzugsbetriebes ist verboten.

5. Aufzüge, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, sind unverzüglich zu ändern.

6. Für die Einhaltung der vorstehenden Vorschriften ist der Bauführer verantwortlich.

Die Poliere oder die für die unmittelbare Überwachung der Arbeiter bestellten Personen sind verpflichtet, die beim Betriebe eines Mörtelaufzuges beschäftigten Personen, insbesondere die mit der Leitung des Förderseiles und der Handhabung der Fördergefäße beschäftigten Arbeiter auf die drohenden Gefahren bei Außerachtlassung der nöthigen Vorsicht aufmerksam zu machen und dem Aufzugsbetriebe besondere Sorgfalt in der Überwachung zu widmen.

7. Übertretungen dieser Vorschriften, insofern sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, werden auf Grund des § 94 der Bauordnung für Wien mit Geldstrafen von 5 bis 300 fl. eventuell der entsprechenden Arreststrafe geahndet.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrath:

19.

(Probeweise Verwendung des Königshofer Cementes zu Canalbauten.)

Der Wiener Stadtrath hat in seiner Sitzung vom 1. September 1897 ad Z. 8346 (M.-Z. 49472/IV) über das Ansuchen der Königshofer Cementfabriks-Actiengesellschaft bezüglich der Verwendung von Schlackencement beschlossen:

In den Kostenanschlägen, und zwar sowohl in jenen, welche ausschließlich auf die Lieferung der hydraulischen Bindemittel sich beziehen, wie in jenen, bei welchen deren Beistellung dem Ersteller anderer Arbeiten obliegt, ist neben den Einheitspreisen für Portlandcement in allen Fällen, in welchen Schlackencement nicht im Sinne des Stadtraths-Beschlusses vom 3. September 1896, Z. 6683, ausdrücklich ausgeschlossen wird, für denselben ein Einheitspreis von 5 K 30 h für Lieferung in Fässern anzusetzen, und sind Offerte auf denselben neben jenen für Portlandcement zuzulassen. Die Zusammenstellung der Kostenforderungen hat jedoch im allgemeinen mit Zugrundelegung der für Portlandcement angesetzten Einheitspreise zu geschehen.

Magistrat:

20.

(Beisehung der Überschriften auf den für das Verordnungsblatt des Amtsblattes bestimmten Manuscripten.)

Magistrats-Director Tschau hat mit Erlaß vom 20. October 1897, M.-D.-Z. 2694 ex 1897, Nachstehendes angeordnet:

Die von den einzelnen Magistrats-Departements, sowie von den magistratischen Bezirksämtern an die Redaction des Amtsblattes der Stadt Wien behufs Aufnahme in das allmonatlich erscheinende Verordnungsblatt übersendeten Abschriften der Verordnungen, Entscheidungen, Normativ-Bestimmungen, Directiven, Erlässe, Erkenntnisse etc. werden in der Redaction stets mit einem entsprechenden Titel (Aufschrift) versehen, welcher das Inducieren und das Auffinden der betreffenden behördlichen Entscheidung ermöglicht.

Von mehreren Seiten wurde nun geltend gemacht, daß es besser wäre, wenn die Aufschrift über das betreffende Schriftstück nicht von der Redaction, sondern von dem Absender selbst verfaßt und darüber geschrieben würde, weil der Absender den zugehörigen Titel aus der Actenlage zutreffender bestimmen könne.

Euer Wohlgeboren werden daher ersucht, die Veranlassung zu treffen, daß diese Aufschriften in Zukunft vom Bureau selbst beigelegt werden.

Hiebei wird aber eine möglichst kurze Fassung (etwa nur ein oder zwei Schlagwörter) zu wählen sein und sind ganze Sätze nur im äußersten Falle zur Anwendung zu bringen.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte im Jahre 1897 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

Nr. 245. Verordnung des Justizministers vom 7. October 1897, betreffend die Niederlegung gerichtlicher Zustellungsstücke bei dem Gemeindevorsteher in den Städten Wien, Prag, Brünn, Graz, Triest und Lemberg.*)

Nr. 246. Concessionsurkunde vom 16. October 1897, für die Localbahn Eirchnitz—Wildstein—Schönbach.

Nr. 247. Kundmachung des Finanzministeriums vom 17. October 1897, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Seletyn in der Bukowina.

Nr. 248. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 20. October 1897, womit die §§ 12, 23, 33 und 43 der mit Ministerial-Verordnung vom 3. September 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 145) erlassenen Marktordnung für den Wiener Central-Viehmarkt in St. Marx abgeändert werden.*)

Nr. 249. Verordnung der Minister der Justiz und der Finanzen vom 24. October 1897, über die Executionsführung auf öffentliche, auf bestimmte Namen lautende oder durch Vinculierung für einen bestimmten Zweck gewidmete Obligationen.

Nr. 250. Verordnung sämmtlicher k. k. Ministerien vom 24. October 1897, über die Executionsführung auf Forderungen an das Arar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond.

Nr. 251. Verordnung der Minister der Justiz und der Finanzen vom 24. October 1897, über die Behandlung von freiwilligen Pfandbestellungen oder Cessionen hinsichtlich der gegen den Staatsschatz zustehenden, bei staatlichen Cassen zahlbaren Forderungen.

Nr. 252. Vorschrift über die Manipulation hinsichtlich der von Hof-, Staats- und öffentlichen Fondscassen, sowie Cassen der k. und k. Privat- und Familienfonde auszahlenden Dienstbezüge in Absicht auf die Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer.

Nr. 253. Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. October 1897, betreffend eine Änderung im Umfange des Amtsgebietes der Finanzbezirks-Directionen Neeszow und Sanof im Bereiche der galizischen Finanz-Landes-Direction.

Nr. 254. Concessionsurkunde vom 26. October 1897, für die Eisenbahn Görz—Haidenschaft.

Nr. 255. Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. October 1897, betreffend die Errichtung eines Hauptzollamtes II. Classe auf dem Bahnhofe in Cervignano.

Nr. 256. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 22. October 1897, betreffend die Concessionierung eines Netzes von mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahnlinien in Graz.

Nr. 257. Concessionsurkunde vom 4. November 1897, für die Eisenbahn Chabówka—Zatopane.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Erläuterung der Begriffe Schutz- und Bannwald.
2. Gewerbebetrieb in Oesterreich von in Ungarn besteuerten Gewerbetreibenden.
3. Vorkehrungen gegen Überschwemmungen.
4. Berechtigung der Fuhrwerksbesitzer, Instandsetzungsarbeiten an ihren Betriebsmitteln durch sogenannte Hausfädlereien zc. vorzunehmen.
5. Nachtragsverzeichnis der Verpflegsgebühren pro 1897 in den öffentlichen Heilanstalten Ungarns.
6. Gewerbliche Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen.
7. Verpflichtung der Gewerbebehörden zur Widierung der Arbeitsordnungen gemäß § 88a der Gewerbeordnung.
8. Versicherungszuständigkeit von Betrieben, die in die Territorien verschiedener Arbeiter-Versicherungsanstalten übergreifen.
9. Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Stadt Löcse (Leutschau).
10. Berechtigung der sogenannten Marktactualienhändler zum Verkauf von Sauerkraut und Sauerrüben.
11. Die Herstellung von Plänen, Architekturzeichnungen, Kostenüberschlägen und Abrechnungen — ein freies Gewerbe.
12. Einschränkung der Ertheilung von Hausierbefugnissen.
13. Befähigungsnachweis auf Grund ungarischer Atteste.
14. Italienische Arbeitsbücher.
15. Das Sammeln von Geldspenden in einer nicht allgemein zugänglichen Versammlung — nicht strafbar.
16. Bestrafungen durch den Magistrat auf Grund des § 83 G.-St. (Localpolizei).
17. Besondere Bestimmungen für die Behandlung und Bedienung der elektrischen Beleuchtungsanlagen in den Privat-Theatern Wiens.
18. Berechtigung der Brunnenmeister zur Herstellung und Reparatur von Brunnenbüchsen.

19. Anmeldefrist für die Genossenschafts-Krankencassen.
20. Forstaufsichtsbezirke in Niederösterreich.
21. Vorschriftenwidrige Verabfolgung von Arzneimitteln.
22. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Pozsega in Ungarn.
23. Gips-Hohlstafeln von Fischer, Hasensteiner & Bodt.
24. Vorschriften rücksichtlich der Lizenzen zur Veranstaltung von Productionen und Schaustellungen, sowie der Besteuerung der Inhaber von solchen.
25. Anwendung der Bestimmungen des Rechtsmittelgesetzes vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, auf das administrative Strafverfahren.
26. Namensänderung mehrerer öffentlicher Heilanstalten in Ungarn.
27. Markierung der auf den Central-Viehmarkt gebrachten Rinder, Schweine und Schafe.
28. Die Controlierung des Wachdienstes in den Privat-Theatern.
29. Staatliche Untersuchungsstellen für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.
30. Dachpappe der Firma C. Haumanns Witve & Söhne.
31. Commissionelle Verhandlungen bei Baulinienbestimmungen.
32. Benützung des Check- und Clearing-Verfahrens der Postsparkassa bei Zahlungen an die k. k. Steuerämter und an die k. k. Finanzcassen.
33. Niederösterreichische Landes-Brandschaden-Versicherungsanstalt.
34. Öffentliche Sammlungen.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrath:

35. Größere Parcellierungen.
- Magistrat:
36. Feuerpolizeiliche Revisionen auf Bahnhof-Territorien.
37. Ungarische Stempelmarken.
38. Behebung der Stiefelpauschalien der städtischen Diener.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1897 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Erläuterung der Begriffe Schutz- und Bannwald.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 22. Mai 1897, Z. 51892 (M.-Z. 151738/XV), dem Wiener Magistrat eine Abschrift des nachstehenden an sie gerichteten Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums ddo. 22. Mai 1897, Z. 10524/1655, intimiert:

Im Interesse einer einheitlichen Judicatur der politischen Behörden wird der k. k. Statthalterei mit Rücksicht auf die häufig auch in Fachkreisen vorkommende Verwirrung in Betreff der Begriffe „Schutz- und Bannwald“ Nachstehendes zur eigenen Danachachtung und entsprechenden Verständigung der Unterbehörden, sowie insbesondere auch der Forsttechniker der politischen Verwaltung bemerkt.

Die Bezeichnung „Schutzwald“ ist dem Forstgesetze vom 3. December 1852, R.-G.-Bl. Nr. 250, fremd; selbe wird jedoch im § 6 der Verordnung des Ackerbauministeriums vom 3. Juli 1873, Z. 6953, betreffend die Handhabung des Forstgesetzes (8. Band der Manz'schen Gesetzsammlung, 10. Auflage, Seite 99 ff.) gebraucht.

Hierunter sind daselbst Wälder verstanden, auf welche die §§ 6 und 7 des Forstgesetzes Anwendung finden.

Die Bezeichnung „Schutzwald“ in diesem Sinne ist in die Praxis übergegangen und ist ziemlich allgemein üblich.

Dem Gefagten zufolge hat man unter einem „Schutzwald“ einen solchen zu verstehen, bei welchem die Kriterien der §§ 6 und 7 des Forstgesetzes zutreffen, welcher also auf einen Boden, der bei gänzlicher Bloßlegung in breiten Flächen leicht fliegend wird, oder in schroffer, sehr hoher Lage oder an den Ufern größerer Gewässer, wenn jene nicht etwa durch Felsen gebildet werden, dann an Gebirgsabhängen, wo Abrutschungen zu befürchten sind, sich befindet.

Bei Vorhandensein dieser Kriterien ist die Verpflichtung zur eingeschränkten Bewirtschaftung im Sinne der §§ 6 und 7 des Forstgesetzes

gegeben; diese Wälder dürfen daher nur so bewirtschaftet werden, wie es die gedachten zwei Gesetzesparagrafen vorschreiben.

Die Eigenschaft eines Waldes, „Schutzwald“ zu sein, ist unmittelbar im Gesetze gegründet und es bedarf nicht eines besonderen Erkenntnisses, durch welches das Vorhandensein jener Eigenschaft festgestellt und die Verpflichtung zur entsprechenden Bewirtschaftung ausgesprochen wurde.

Durch die Anordnung der §§ 6 und 7 des Forstgesetzes, soll dem Waldboden die Productivität gesichert und der Waldbestand erhalten werden.

Die beschränkenden Bestimmungen dieser Paragraphen sind im Interesse der betreffenden Waldgrundstücke selbst gelegen.

Die Bezeichnung „Bannwald“ wird in den §§ 19 und 20 des Forstgesetzes selbst gebraucht.

Ein Wald ist erst dann „Bannwald“, bis er in Bann gelegt, d. h. bis durch ein Erkenntnis ausgesprochen ist, daß der Wald in bestimmter, eingeschränkter Weise zu bewirtschaften ist, damit hiedurch Personen, Staats- oder Privatgut gegen Lawinen, Felsstürze, Steinschläge, Rutschungen zc. gesichert werden.

Für das Vorhandensein der Kategorie „Bannwald“ ist ein rechtskräftiges Bannlegungs-Erkenntnis die begriffliche Voraussetzung. Die Bannlegung, d. i. die Verhängung von Wirtschaftsbeschränkungen erfolgt zwar zur Erhaltung des Waldbestandes, aber nicht im Interesse desselben, sondern damit der Wald elementare Gefahren, die häufig außerhalb desselben ihren Ursprung haben und Menschen oder Objecte bedrohen, abwehre oder mindere. Daraus erklärt sich, daß die Bannlegung Entschädigungsansprüche seitens des Waldbesizers im Gefolge haben kann, was bei einem „Schutzwald“ ausgeschlossen ist.

2.

(Gewerbebetrieb in Oesterreich von in Ungarn besteuerten Gewerbetreibenden.)

Die k. k. Statthalterei hat dem magistratischen Bezirksamte für den XII. Bezirk mit Erlaß vom 9. Juni 1897, Z. 46333 (B.-N.-Z. 20052/XII. Bezirk), Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die k. k. Statthalterei findet dem Recurse des J. C. jun., Geflügelhändlers in Mitter-Pullendorf, gegen das dortamtliche Erkenntnis vom 2. August 1896, Z. 18273/830, mit welchem derselbe wegen unbefugten Be-

triebes des Geflügelhandels am Bahnhofe in Hengendorf mit 100 fl. bestraft wurde, beim Mangel des Thatbestandes der angeschuldeten Übertretung Folge zu geben und das obige Erkenntnis zu beheben, da es einem ungarischen befugten Handelstreibenden nicht verwehrt werden kann, seine Ware ebenso wie ein österreichischer Handelsmann im Grunde des § 41 der Gewerbeordnung überallhin an Gewerbsleute, die solche Artikel führen, auf Bestellung zu liefern.

Die Beilagen des Berichtes vom 22. Jänner 1897, Z. 2431, folgen im Anschlusse zurück.

3.

(Vorkehrungen gegen Überschwemmungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 28. August 1897, Z. 79535 (M.-Z. 165489/XIV), an die Bezirkshauptmannschaften von Amstetten, Melk, Krems, Tulln, Korneuburg, Floridsdorf und Bruck an der Leitha nachstehenden Erlaß gerichtet (vergleiche den Statthalterei-Erlaß vom 26. Jänner 1891, Z. 961 [Magistrats-Verordnungsblatt ex 1891, S. 48] und den Statthalterei-Erlaß vom 14. August 1897, Z. 75013 [Amtsblatt Nr. 70 „Gesetze, Verordnungen etc.“, VIII, Nr. 31, S. 81]):

Anlässlich des im Sommer des heurigen Jahres in der Donau eingetretenen Hochwassers wurde allenthalben die Wahrnehmung gemacht, dass die für den Fall einer Überschwemmung nothwendigen Vorkehrungen nicht in ausreichendem Maße getroffen worden waren, insbesondere sich ein Mangel an Rähnen fühlbar gemacht hat und eine eigentliche Organisation des Nachrichtendienstes nahezu gänzlich gemangelt hat.

Die Ursachen dieser beklagenswerten Mängel beziehungsweise Unterlassungen können nur darauf zurückgeführt werden, dass den Bestimmungen des h. o. Erlasses vom 26. Jänner 1891, Z. 961, in ganz unzureichendem Maße entsprochen worden ist.

Indem ich dem Herrn Bezirkshauptmann diesen Erlaß zur strengsten Danachachtung in Erinnerung bringe und ein Druckexemplar desselben beifüge, sehe ich mich noch zu folgenden Bemerkungen veranlaßt.

Die von den einzelnen Herren Bezirkshauptmännern bisher erstatteten Berichte haben zu der Annahme berechtigt, dass den Gemeinden ausgiebige Befehle erteilt worden seien, allerorten Überschwemmungs-Comités zu organisieren und das zu Rettungsactionen erforderliche Material vorhanden und jederzeit erreichbar sei.

Ganz besonders wäre dies aber in jenen Gemeinden und Ortschaften als selbstverständlich vorauszusetzen gewesen, wo fast alljährlich schon bei Hochwässern geringeren Grades Überflutungen eintreten.

Die Erfahrungen des letzten Jahres haben aber gelehrt, dass es in zahlreichen Fällen an dem nöthigen Materiale fehlte; ein sicher functionierender Nachrichtendienst aber fast nirgends eingerichtet war, die Thatsachen sonach mit dem Inhalte der einzelnen Berichte nicht im Einklange stehen.

Der Herr Bezirkshauptmann werden daher eingeladen, anlässlich der Republicirung des Erlasses vom 26. Jänner 1891, Z. 961, Ihren ganzen persönlichen Einfluß sowohl im belehrenden und berathenden, als auch im überwachenden Sinne geltend zu machen, dass die Gemeinden ihren hier in Betracht kommenden besonderen Verpflichtungen zum Schutze der Person und des Eigenthums in vollem Maße nachkommen, wobei für den gegenwärtigen Fall nach den Bestimmungen des durch das Gesetz vom 6. Mai 1888, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 33, abgeänderten § 98 der Gemeindeordnung für Niederösterreich vom 31. Mai 1864, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 5, vorzugehen sein wird.

Ein besonderes Augenmerk muß auf eine zweckmäßige, von Zufälligkeiten möglichst unabhängige Organisation des Nachrichtendienstes gerichtet werden.

Nachdem zumeist seitens des Central-Comités für Überschwemmungs-Angelegenheiten in Wien die wichtigen Wasserstands Nachrichten, beziehungsweise Nachrichten über den Eisgang auf der Donau den Bezirkshauptmannschaften zukommen, muß die Vermittlung der Nachrichten an die Ortschaften genau festgestellt werden, dies umso mehr, weil eine directe Verständigung der Gemeinden durch das Central-Comité nur dort platzgreifen kann, wo sich solche Gemeinden bei dem Central-Comité besonders anfragen.

Es erscheint daher für jeden politischen Bezirk die Centralisirung des Nachrichtendienstes am Sitze der Bezirkshauptmannschaft unerlässlich.

Ich wiederhole hier neuerlich, dass ich erwarte, dass der Herr Bezirkshauptmann Ihren persönlichen Einfluß geltend machen, dass für die Zukunft im Falle der Überschwemmungsgefahr oder einer Überschwemmungskatastrophe der zum Zwecke der Hilfe in Bewegung gesetzte Apparat einheitlich und sicher functioniere.

Damit der Herr Bezirkshauptmann sich aber auch versichert halten könne, dass die Gemeinden ausreichende Vorsorge getroffen haben, erscheint es unerlässlich, und zwar besonders in jenen Ortschaften, welche infolge ihrer niedrigen Lage Überschwemmungen am meisten ausgesetzt sind, die Überzeugung zu verschaffen, dass die nöthigen Anstalten auch thatsächlich getroffen worden sind.

Zum Zwecke der Evidenzhaltung bei der Statthalterei fordere ich den Herrn Bezirkshauptmann schließlich auf, von nun an alljährlich, und zwar nachdem die Gemeinden über die Bildung der Überschwemmungs-Comités der Bezirkshauptmannschaft im Monate October zu berichten haben,

bis 10. November über die in ihrem Amtsbezirke gemäß des Statthalterei-Erlasses vom 26. Jänner 1891, Z. 961, eingeleitete Action über die Organisation des Nachrichtendienstes und das vorhandene Rettungsmateriale Bericht zu erstatten, für dessen Inhalt der Herr Bezirkshauptmann persönlich verantwortlich gemacht werden.

Den Bericht für dieses Jahr gewärtige ich ebenfalls bis 10. November 1897.

4.

(Berechtigung der Fuhrwerksbesitzer, Instandsetzungsarbeiten an ihren Betriebsmitteln durch sogenannte Hausjatlereien etc. vorzunehmen.)

I.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 5. September 1897, Z. 58810 (G.-Z. 28159/VII. Bezirk), dem magistratischen Bezirksamte für den VII. Bezirk Nachstehendes zur Kenntniss gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 19. Juni 1897, Z. 16892, Nachstehendes anher eröffnet:

Mit Entscheidung vom 27. März d. J., Z. 25792, hat die k. k. Statthalterei dem Recurse der Genossenschaft der Niemer, Peitschenmacher etc. in Wien gegen den Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk vom 15. Jänner 1897, Z. 38290 ex 1896, mit welchem ein strafweises Einschreiten gegen den Fuhrwerksbesitzer Eduard Reuter, welcher in seinem Geschäftsbetriebe zur Vornahme von Reparaturarbeiten an seinem Geschirr- und Wagenmateriale Niemergehilfen verwendet, abgelehnt und ausgesprochen wurde, dass in diesem Vorgange ein unbefugter Gewerbsbetrieb im Sinne der Gewerbeordnung nicht erblickt werden kann, bezüglich des letzterwähnten Theiles des angefochtenen Bescheides aus den Gründen derselben keine Folge gegeben.

Sofern mit den Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz das Begehren der genannten Genossenschaft, es sei dem unbefugten Treiben des erwähnten Fuhrwerksbesitzers Einhalt zu thun und demselben der Auftrag zu erteilen, seine „handwerksmäßigen“ Gehilfen zu entlassen, abgelehnt wurde, findet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem hohen Handelsministerium dem rechtzeitig eingebrachten Recurse des Genossenschaftsvorstehers keine Folge zu geben und auszusprechen, dass der Fuhrwerksbesitzer Eduard Reuter berechtigt ist, die in Rede stehenden Arbeiten durch seine Bediensteten, gleichviel ob dieselben überhaupt einer und welcher Gewerbebranche sie angehören, vornehmen zu lassen.

Für den mehrgenannten Fuhrwerksbesitzer bildet nämlich die Vornahme von Reparaturarbeiten an seinem Geschirr- und Wagenmateriale keine gewerbliche Thätigkeit im Sinne des Artikels IV des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859 und ist derselbe daher in seinem Verfügungsrechte, diese Verrichtung selbst zu besorgen oder durch seine Bediensteten besorgen zu lassen, durch die Gewerbeordnung in keiner Weise beschränkt.

Hiedurch wird der von der competenten Gewerbebehörde zu beurtheilenden Frage, ob und inwiefern in dem concreten Falle Niemergehilfen berechtigt erscheinen, ohne unter einem befugten Meister zu stehen, durch gewerbemäßige Ausübung des Handwerkes ihren Erwerb zu suchen, in keiner Weise vorgegriffen.

Die Beilagen des Berichtes vom 17. Mai 1897, Z. 15947, folgen zur weiteren Veranlassung im Anschlusse zurück.

II.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 23. September 1897, Z. 86086 (Z. 31146/IV. Bez.), dem magistratischen Bezirksamte für den IV. Bezirk nachstehende Entscheidung zur Kenntniss gebracht:

Die k. k. Statthalterei findet über die nach Ablauf der Recursfrist eingebrachte Vorstellung des J. J. und der R. J., Großfuhrwerksbesitzer in Wien, gegen den d. ä. Bescheid vom 14. Juni 1897, Z. 31300 ex 1896, mit welchem den Genannten unter Androhung der gesetzlichen Straffolgen, das weitere Halten von Niemer- und Sattler-, Huf- und Wagenschmiedgehilfen, als Überschreitung ihrer Gewerbebefugnisse untersagt wurde, der angefochtene Bescheid von amtswegen zu beheben, da Fuhrwerksbesitzer berechtigt sind, Hufbeschlags- sowie sonstige Instandhaltungsarbeiten an ihrem Betriebsmateriale durch ihre Hilfsarbeiter ohne Rücksicht auf deren sonstige Profession ausführen zu lassen.

Die Beilagen des Berichtes vom 14. September 1897, Z. 23246, folgen zur weiteren Veranlassung im Anschlusse zurück.

III.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 6. November 1897, Z. 98412 (M.-Z. 211818/XVII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntniss gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 19. October 1897, Z. 27295, Nachstehendes eröffnet:

Mit der Entscheidung der k. k. Statthalterei vom 27. April 1897, Z. 30696, wurde die Entscheidung des Wiener magistratischen Bezirksamtes

für den XIX. Bezirk vom 13. Februar 1897, Z. 1253, betreffend die Ablehnung der Einleitung einer Strafamtshandlung wider die Fuhrwerksbesitzer Andreas Engel sen., Andreas Engel jun., Martha Schreiber, Rudolf Wannenmacher und Friedrich Stupper, sämtliche in Wien, wegen Haltens von Wagnergehilfen zur Vornahme von Wagnerarbeiten an ihren Wagen, bestätigt.

Im gleichen Sinne hat die k. k. Statthalterei unterm 29. März 1897, Z. 26617, auch hinsichtlich der vollkommen analogen, in Betreff des Fuhrwerksbesitzers Johann Märkl in Wien erlassenen Entscheidung des Wiener magistratischen Bezirksamtes für den XIV. Bezirk vom 11. Februar 1897, Z. 1908, entschieden.

Insofern nun mit diesen beiden Statthalterei-Entscheidungen die Einleitung der Strafamtshandlung gegen die vorgenannten sechs Fuhrwerksbesitzer wegen Übertretung der Gewerbeordnung abgelehnt wurde, werden die beiden gegen diese Entscheidungen gerichteten Recurse der Genossenschaft der Wagner in Wien wegen mangelnder Recurslegitimation als unstatthaft zurückgewiesen.

Insofern dagegen mit den beiden recurrierten Entscheidungen implicite auch über das weitere in den den Verhandlungen zugrunde liegenden Eingaben der Genossenschaft der Wagner ddo. 20. December 1896 gestellte Petit, „diesem unbefugten Treiben der obigen Fuhrwerksbesitzer Einhalt zu thun und dieselben zu verhalten, ihre handwerksmäßigen Gehilfen zu entlassen“, abweislich abgesprochen wurde, findet das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium den beiden Recursen der genannten Genossenschaft keine Folge zu geben.

Diese Entscheidung beruht auf der Erwägung, dass die sechs oben angeführten Personen in ihrer Eigenschaft als Fuhrwerksbesitzer zwar nicht speciell zur Haltung von Schmied- und Wagnergehilfen berechtigt, wohl aber befugt sind, die Vornahme von Wagnerarbeiten in ihrem Geschäftsbetriebe durch ihre Bediensteten — gleichviel ob dieselben überhaupt einer und welcher Gewerbeart sie angehören — vornehmen zu lassen, weil für sie die in Rede stehenden Arbeiten keine gewerbliche Thätigkeit im Sinne des Artikels IV des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, bilden und die Genannten daher in ihrem Verfügungsrechte, durch welche Personen sie diese Arbeiten besorgen lassen wollen, durch die Gewerbeordnung in keiner Weise beschränkt erscheinen.

Hiedurch wird der von der competenten Gewerbebehörde zu beurtheilenden Frage, ob und inwiefern im concreten Falle Wagnergehilfen berechtigt sind, ohne unter einem befugten Meister zu stehen, durch gewerbemäßige Ausübung des Handwerkes ihren Erwerb zu suchen, in keiner Weise vorgreiften.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur eigenen Wissenschaft, mit dem Auftrage in die Kenntnis gesetzt, die genannten zwei magistratischen Bezirksamter hievon unter Ausfolgung ihrer im Anschlusse mitfolgenden Bezugsacten zur weiteren Veranlassung in die Kenntnis zu setzen.

5.

(Nachtragsverzeichnis der Verpflegsgelübren pro 1897 in den öffentlichen Heilanstalten Ungarns.)

Das königl. ung. Ministerium des Innern hat dem Wiener Magistrat mit Note vom 6. September 1897, Z. 85177/VI (M.-Z. 176688), nachfolgendes Nachtragsverzeichnis der täglichen Verpflegsgelübren pro 1897 in den öffentlichen Heilanstalten Ungarns übermittelt:

Laufende Zahl	Heilanstalt		Tägliche Verpflegsgelübren in Kreuzern	Von welcher Zeit an bis	Anmerkung
	Benennung	Gepräge			
1	Mató	Allgemeines Krankenhaus	78	1. Jän. bis 31. Dec. 1897	
2	Nagy-Becskerek	„	100	1. Jän. bis 31. Dec. 1897	
3	Nagy-Szent-Miklós	„	60	1. März bis 31. Dec. 1897	
4	Pécs	„	80	1. Jän. bis 31. Dec. 1897	
5	Szolnok	„	88	1. Jän. bis 31. Dec. 1897	
6	Modos	„	78	1. Jän. bis 31. Dec. 1897	
7	Segesvár	„	74	1. Jän. bis 31. Dec. 1897	

6.

(Gewerbliche Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen.)

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Cultus und Unterricht vom 13. September 1897 (R.-G.-Bl. Nr. 219), betreffend die Bezeichnung von gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen:

In Ergänzung der Ministerialverordnungen vom 17. September 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 150), vom 24. April 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 57), vom 20. October 1887 (R.-G.-Bl. Nr. 121), vom 25. März 1891 (R.-G.-Bl. Nr. 50) und vom 29. Mai 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 97), betreffend die Bezeichnung von gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse beim Zutreffen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen, wird Nachstehendes verordnet:

In die Liste der gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch dieser Anstalten zum Antritte und selbständigen Betriebe der betreffenden handwerksmäßigen Gewerbe berechtigen, werden folgende gewerbliche Fachschulen aufgenommen:

ad 1. in Betreff des Drechslergewerbes: die Fachschule für Holzindustrie an der Staatsgewerbeschule in Lemberg;

ad 3. in Betreff des Handwerkes der Feinzeugschmiede: die mechanisch-technische Werkmeisterschule an der deutschen Staatsgewerbeschule in Pilsen und die Werkmeisterschule für mechanisch-technische Gewerbe an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Pilsen;

ad 5. in Betreff des Handwerkes der Gürtler und Bronzwaren-Erzeuger: die Fach- und Specialschule für die kunstgewerbliche Bearbeitung der Metalle an der Kunstgewerbeschule in Prag;

ad 6. in Betreff des Handwerkes der Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter, beziehungsweise der Gold- und Silberarbeiter: die Fach- und Specialschule für kunstgewerbliche Bearbeitung der Metalle an der Kunstgewerbeschule in Prag und die Bijouterie-Abtheilung an der kunstgewerblichen Fachschule in Gablonz;

ad 9. in Betreff des Handwerkes der Schlosser: die mechanisch-technische Werkmeisterschule an der deutschen Staatsgewerbeschule in Pilsen, die Werkmeisterschule für mechanisch-technische Gewerbe an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Pilsen und die Abtheilung für Bau- und Kunstschlosserei an der Staatsgewerbeschule in Lemberg;

ad 10. in Betreff des Handwerkes der Tischler: die Werkmeisterschule für mechanisch-technische Gewerbe an der Staatsgewerbeschule in Bielefeld, die Abtheilung für Tischlerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Gottschee und die Fachschule für Holzindustrie an der Staatsgewerbeschule in Lemberg.

Ferner berechtigen die Zeugnisse der Werkmeisterschule für mechanisch-technische Gewerbe an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Pilsen zum Antritte des Gewerbes der Grobschmiede; die Zeugnisse der Werkmeisterschule für mechanisch-technische Gewerbe an der Staatsgewerbeschule im X. Wiener Gemeindebezirk zum Antritte des Mechanikergewerbes; die Zeugnisse der Damenschule für Kunststickerei an der Kunstgewerbeschule in Prag zum Antritte des Gewerbes der Posamentierer, Gold- und Silbersticker; die Zeugnisse der Lehrwerkstätte für Schuhmacher in Alt-Sandez zum Antritte des Schuhmacher-gewerbes, dann die Zeugnisse der Fach- und Specialschule für Blumenmalerei an der Kunstgewerbeschule in Prag, der Abtheilung für Decorationsmalerei der Staatsgewerbeschule in Lemberg und der Abtheilung für decorative Malerei an der Staatsgewerbeschule in Krakau zum Antritte des Zimmermalergewerbes.

Endlich wird den Abgangszugnissen der Fach- und Specialschule für kunstgewerbliche Bearbeitung der Metalle an der Kunstgewerbeschule in Prag die Rechtswirksamkeit des Befähigungsnachweises für das Schlossergewerbe, sowie den Abgangszugnissen der Fach- und Specialschule für Holzschneiderei an dieser Kunstgewerbeschule die Rechtswirksamkeit des Befähigungsnachweises für das Tischlergewerbe, und zwar unter der Voraussetzung zuerkannt, dass die Absolventen dieser Fach- und Specialschulen vor ihrem Eintritte in eine dieser Schulen eine mindestens zweijährige Verwendung in dem betreffenden Gewerbszweige nachweisen können.

7.

(Verpflichtung der Gewerbebehörden zur Vidierung der Arbeitsordnungen gemäß § 88 a der Gewerbeordnung.)

Die k. k. u.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 13. September d. J., Z. 40817 (M.-Z. 185171/XVII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes bekanntgegeben:

Über die mit dem d. ä. Berichte vom 20. März d. J., Z. 55094, vorgelegte Beschwerde der Genossenschaft der Fuß- und Wagenschmiede in Wien gegen den Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den X. Bezirk vom 20. Jänner 1897, Z. 17693 ex 1896, mit welchem die Vidierung einer Arbeitsordnung aus dem Grunde verweigert wurde, weil der betreffende Gewerbsinhaber nach dem Umfange seines Betriebes zur Führung einer Arbeits-

ordnung im Sinne des § 88 a Gew.-Ordg. nicht verpflichtet ist, wird dem Wiener Magistrat unter Bezugnahme auf seinen Gremialsitzungs-Beschluss vom 15. Jänner 1897 und die auf Grund desselben erfolgte Anweisung der magistratischen Bezirksämter vom 18. Jänner 1897, Z. 116895, eröffnet, daß die Verweigerung der Vornahme der Prüfung und Bidierung von Arbeitsordnungen für Gewerbsunternehmungen, für welche die Voraussetzungen des § 88 a Gew.-Ordg. nicht zutreffen, weder den Intentionen des Gesetzes, noch dem praktischen Bedürfnisse entspricht, da auch ein Gewerbsinhaber, welcher nach § 88 a Gew.-Ordg. zur Führung einer Arbeitsordnung nicht verpflichtet ist, zweifelsohne berechtigt ist, sich einer solchen zu bedienen, und es im Interesse der Schaffung klarer Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nur erwünscht ist, wenn auch seitens der vorerwähnten Gewerbsinhaber von diesem Rechte Gebrauch gemacht wird. Da aber Arbeitsordnungen eine Gewähr für die Gesetzmäßigkeit ihres Inhaltes und damit auch für die Erfüllung ihres Zweckes nur dann bieten, wenn sie von der Gewerbebehörde geprüft und mit ihrem Visum versehen sind, so hat dieselbe über das Ansuchen eines Gewerbsinhabers, ohne Rücksicht, ob derselbe zur Führung einer Arbeitsordnung verpflichtet ist oder nicht, die Prüfung der vorgelegten Arbeitsordnung vorzunehmen und, falls dieselbe nichts Gesetzwidriges enthält, das Visum zu erteilen. Selbstverständlich kann dieses Visum immer nur über specielles Ansuchen von Fall zu Fall und nicht etwa für eine von wem immer ausgearbeitete Muster-Arbeitsordnung erteilt werden.

8.

(Versicherungszuständigkeit von Betrieben, die in die Territorien verschiedener Arbeiter-Versicherungsanstalten übergreifen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 15. September 1897, Z. 81497 (M.-Z. 177670), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die sämtlichen territorialen Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten haben sich in Angelegenheit der Versicherungszuständigkeit von Betrieben, die in die Territorien verschiedener Anstalten übergreifen, über ein Vorgehen geeinigt, welches den nachstehenden Grundsätzen entspricht:

1. Die ständigen Filialbetriebe sind als selbständige Theilbetriebe nach ihrem Sitze zu beurtheilen.

2. Installations- und Montage-, sowie überhaupt vorübergehende Arbeiten, welche der Hauptsache nach mit von dem Hauptunternehmen bezogenen, von diesem erzeugten oder in den Handel gebrachten Materialien (Röhren, Maschinen u. dgl.) ausgeführt werden, sind nach dem Sitze des Hauptunternehmens versicherungszuständig.

3. Bauausführungen, wenngleich zeitlich begrenzt, bei denen entweder der Unternehmer selbst oder ein von ihm bestellter fachkundiger Leiter den Bau an Ort und Stelle leitet, sind ausschließlich nach dem Orte der Bauführung zu beurtheilen. Dies wird insbesondere dann zutreffen, wenn die Arbeiter an Ort und Stelle aufgenommen werden und das Materiale aus den nächstgelegenen Bezugsquellen bezogen wird.

4. Dagegen sind kleinere Bauausführungen, Reparaturen am Lande, insbesondere sogenannte Küfelarbeiten, welche von in der Nähe der Grenze sesshaften Gewerbetreibenden außerhalb des Territoriums mit unter ihrer Meisterschaft stehenden Arbeitern, vielfach unter Benützung der am Betriebsort vorhandenen Materialien ausgeführt werden, als zum Betriebe gehörig mit ihm zu versichern.

Da diese Grundsätze dem Gesetze entsprechen, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 28. August 1897, Z. 25910, seine Zustimmung dazu ausgesprochen, daß dieselben in einzelnen Fällen zur Nichtschnur genommen werden, wobei es jedoch die Voraussetzung ausspricht, daß die Versicherungsanstalten nicht ohne gewichtige Gründe einzelne Bauausführungen eines Bau-, Maurer- oder Zimmermeisters, insbesondere an den Grenzen ihres Territoriums als selbständige Betriebe auffassen, beziehungsweise daß sie bei Anwendung der bezeichneten Grundsätze die bestehenden Verhältnisse nach Thunlichkeit berücksichtigen werden.

Diese Grundsätze werden mit der Weisung bekanntgegeben, in jenen Fällen, in welchen es sich um die Verpflichtung eines Betriebsunternehmers zur Anmeldung eines Betriebes zur Unfallversicherung handelt, nach diesen Grundsätzen vorzugehen, insbesondere also vorkommenden Falles die besondere Anmeldung von Theilbetrieben eines Unternehmens, welche nach Punkt 1 oder 3 der Grundsätze als selbständige Betriebe aufzufassen sind, bei der nach deren Betriebsort zuständigen Anstalt zu veranlassen.

Die magistratischen Bezirksämter werden hievon unmittelbar in Kenntnis gesetzt.

9.

(Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Stadt Löbse [Leutschau].)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 14. September 1897, Z. 82761 (M.-Z. 173993), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 7. August 1897, Z. 43688/VI, ist die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Löbse (Leutschau) im Szepeser Comitate unter Aufrechterhaltung der im

§ 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten worden.

Hievon wird der Magistrat in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 4. September 1897, Z. 27387, mit Beziehung auf § 10 des Hausierpatentes zur eigenen Danachtung und Verständigung der Unterbehörden in Kenntnis gesetzt.

10.

(Berechtigung der sogenannten Marktactualienhändler zum Verkauf von Sauerkraut und Sauerrüben.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 16. September 1897, Nr. 4765 (M.-Z. 216285):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter Böhm v. Bawerk, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes k. k. Senatspräsidenten v. Stransky, k. k. Hofräthe Ritter v. Hennig, Dr. Haberer und Zeuler, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Commissärs v. Götz, über die Beschwerde der Genossenschaft der Sauerkräutler, Sauerkraut- und Sauerrüben-Verschleißer in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern (einvernehmlich mit dem k. k. Handelsministerium) vom 29. Juli 1896, Z. 22227, betreffend Abgrenzung des Gewerbebefugnisses der Marktactualienhändler in Wien, nach der am 16. September 1897 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Robert Patta in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und des k. k. Sectionsrathes Freiherrn v. Schwarzenau, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums des Innern, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 18. Mai 1894, Z. 8494, wurde im Einvernehmen mit dem Handelsministerium in Bestätigung der im Grunde des § 36 der Gewerbeordnung gefällten Entscheidung der n.-ö. Statthalterei vom 7. November 1893, Z. 76754, ausgesprochen, daß die Marktactualienhändler ohne festes Verkaufsgewölbe in Wien zum Verkaufe von Sauerkraut und Sauerrüben berechtigt seien, da dies Marktartikel sind, deren Verschleiß den Actualienhändlern nicht abgesprochen werden könne.

Gegen diese Entscheidung ist hiergerichts eine Beschwerde der Genossenschaft der Sauerkräutler etc. nicht überreicht worden.

Über Anregung der Genossenschaft der Actualienhändler ohne Verkaufsgewölbe in Wien wurde ebenfalls auf Grund des § 36, Absatz 2 G.-O., mit dem Erlasse der n.-ö. Statthalterei vom 9. Februar 1896, Z. 120056, vom Jahre 1895 ein Verzeichnis jener Artikel aufgestellt, welche die ihr Gewerbe innerhalb des Wiener Gemeindegebietes ausübenden sogenannten Marktactualienhändler feilbieten dürfen. In diesem Verzeichnisse ist unter Post 9 angeführt „Kraut und Rüben frisch und gefäuert“.

Gegen diesen Erlaß wurden Recurse eingebracht; so auch von der Genossenschaft der Sauerkräutler etc. in Wien, welche speciel die Post 9 insofern anfocht, als damit den Marktactualienhändlern auch der Verkauf von Kraut und Rüben „gefäuert“ gestattet wurde.

Diesem Recurse gab das Ministerium des Innern mit der vorliegend angefochtenen Entscheidung vom 29. Juli 1896, Z. 22227, im Einvernehmen mit dem Handelsministerium keine Folge, da die erwähnte Berechtigung den Marktactualienhändlern mit der oben angeführten Ministerial-Entscheidung zugesprochen wurde, mithin in dieser Hinsicht eine res judicata vorliege. Im übrigen wurde die Statthalterei-Entscheidung, womit überhaupt ein Verzeichnis der den Wiener Marktactualienhändlern zustehenden Verkaufsartikel festgesetzt wurde, über die übrigen Recurse wegen mangelhaften Verfahrens behoben, da die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer bei Abgabe ihres der Statthalterei-Entscheidung zugrunde liegenden Gutachtens nicht alle beteiligten Genossenschaften gehört hatte.

Die Genossenschaft der Sauerkräutler etc. macht in ihrer gegen diese Entscheidung hiergerichts überreichten Beschwerde geltend, daß die Berufung auf eine res judicata nicht zulässig sei, weil die Frage, was in eine Gewerbeberechtigung falle, eine Frage des öffentlichen Rechtes und der öffentlichen Interessen sei, in solchen Fragen aber von einer res judicata nicht gesprochen werden könne.

Diese Einwendung ist deshalb unbegründet, weil, wenn auch nicht in Abrede gestellt werden kann, daß die Frage über die zum Marktverkehre zugelassenen Artikel die öffentlichen Interessen berührt, die gegenseitige Abgrenzung der Gewerbebefugnisse einzelner Kategorien von Gewerbetreibenden doch zunächst die — allerdings aus dem öffentlichen Rechte entspringenden — Rechte der hiebei beteiligten Parteien berührt.

In dem vorliegenden Falle ist nun durch die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 18. Mai 1894, Z. 8494, in rechtskräftiger und für beide beteiligten Genossenschaften, d. i. für jene der Sauerkräutler etc. und für jene der Actualienhändler ohne festes Verkaufsgewölbe (Marktactualienhändler) rechtswirksam ausgesprochen worden, daß den Marktactualienhändlern das Recht zum Verkaufe von „Kraut und Rüben gefäuert“ zusteht.

An diesem Ausspruche kann nun, wenn die competenten Behörden nicht aus öffentlichen Rücksichten auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1896, N.-G.-Bl. Nr. 205, eine Änderung treffen, worauf aber den Parteien ein Recht nicht zusteht, über das einseitige Begehren der Genossenschaft der Sauerkräutler zc. eine Änderung nicht vorgenommen werden. Hierbei ist noch zu erinnern, dass der Erlass der Statthalterei vom 9. Februar 1896, Z. 120056, vom Jahre 1895 in der Sache nicht eine neue Entscheidung enthält, sondern dass das aufgestellte Verzeichnis der den Marktactualienhändlern zum Verkaufe überlassenen Waren lediglich eine Zusammenfassung dessen beinhaltet, was im Laufe der Zeit durch ausdrückliches Zugeständnis oder durch Übung als Gegenstand dieses Verkaufes festgestellt worden ist. Und insbesondere gilt dies für den in Rede stehenden Artikel, bezüglich dessen eben die specielle Entscheidung vom 18. Mai 1894, Z. 8494, vorliegt.

Insofern die Beschwerde ferner einwendet, dass die eben erwähnte Entscheidung vom Jahre 1894 eine res judicata deshalb nicht begründen könne, weil sie auf ungenügenden Grundlagen beruhe, indem dieselbe nicht auf Grund eines Gutachtens der Handels- und Gewerbekammer erfolgt sei, ein Einwand, welcher von dem Vertreter der Beschwerde bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung dahin modificiert wurde, dass die Genossenschaft der Sauerkräutler zc. in der Sache nicht entsprechend gehört worden sei, so hätte dieser Einwand wohl seinerzeit gegen die Entscheidung vom Jahre 1894 vorgebracht werden können; da dies jedoch unterlassen worden und sohin jene Entscheidung in formelle Rechtskraft erwachsen ist, so konnte der Verwaltungsgerichtshof derzeit auch nicht mehr in die Überprüfung des dieser Entscheidung vorangegangenen Verfahrens eingehen.

Wenn endlich in der Beschwerde angeführt wird, dass mit der angefochtenen Ministerial-Entscheidung vorgegangen worden sei, ohne die seitens der Handels- und Gewerbekammer von der beschwerdeführenden Genossenschaft abgeforderte Äußerung in der Sache abzuwarten, so ist zu erwidern, dass mit der angefochtenen Ministerial-Entscheidung bereits endgiltig über den Recurs der beschwerdeführenden Genossenschaft in Betreff des Rechtes der Marktactualienhändler zum Verkaufe von Sauerkraut und Sauerrüben abgeprochen worden ist, sich daher sinngemäß die wegen mangelhaften Verfahrens verflügte Aufhebung der Statthalterei-Entscheidung, sowie der Auftrag zur Einholung weiterer Äußerungen nur auf die übrigen Artikel beziehen konnte.

Da die Entscheidung des Ministeriums des Innern einen meritorischen Ausspruch über die Befugnis der Marktactualienhändler zum Verkaufe der mehrerwähnten Artikel nicht enthält, hatte auch der Gerichtshof in die meritorischen Einwendungen der Beschwerde nicht einzugehen und war dieselbe sonach als unbegründet abzuweisen.

11.

(Die Herstellung von Plänen, Architekturzeichnungen, Kostenüberschlägen und Abrechnungen — ein freies Gewerbe.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 17. September 1897, Z. 87648 (M.-D.-Z. 2974), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die k. k. Statthalterei findet über den Recurs des A. . . . E. . . . in Wien, den d. ä. Bescheid vom 9. Jänner 1896, Z. 185, mit welchem ihm über seine am 2. Jänner 1896 erstattete Anmeldung der gewerbmäßigen Herstellung von Plänen, Architekturzeichnungen und allen in das Fach eines Architekten einschlagenden Arbeiten mit Ausnahme der an eine Concession gebundenen „Baumeisterarbeiten“ die Ausfertigung des Gewerbescheines verweigert und die Ausübung dieses Gewerbes untersagt wurde, zu heben und den Genannten gemäß seiner protokollarischen Erklärung vom 4. Mai 1896, zum Betriebe des freien Gewerbes der Herstellung von Plänen, Architekturzeichnungen, Kostenüberschlägen und Abrechnungen zuzulassen.

Dementsprechend ist beim Vorhandensein sämtlicher Voraussetzungen des selbständigen Gewerbebetriebes in der Person des Recurrenten demselben der Gewerbeschein auszufertigen.

Die vorstehende Entscheidung stützt sich auf nachfolgende Erwägungen:

Die Beschäftigung des Architekten fällt überhaupt nicht in den Rahmen des Gewerbegesetzes und muss als die Ausübung einer schönen Kunst betrachtet werden, so dass hiezu eigentlich ein Gewerbeschein gar nicht nöthig ist.

Wenn aber ein solcher aus irgend welchen Gründen angestrebt wird, muss er anstandslos erteilt werden, da jeder Anhaltspunkt fehlt, die Verfassung von Plänen zc. nicht als freies Gewerbe zu betrachten.

Auch das neue Baugewerbegesetz hat diese Thätigkeit keineswegs zu einem integrierenden Bestandtheil eines der concessionierten Baugewerbe gemacht, und wenn die Prüfungsordnung vom 27. December 1893, N.-G.-Bl. Nr. 1895, die Verfassung von Plänen zc. als Prüfungsgegenstand aufführt, so ist diese Forderung nur ein Beweis dafür, dass in Zukunft von Baumeister-Candidaten außer den rein gewerbmäßigen Kenntnissen auch in architektonischer Beziehung gewisse künstlerische Qualifikationen verlangt werden, bildet aber in gewerbe-rechtlicher Beziehung ein ganz irrelevantes Moment.

Maßgebend für den Umfang der Berechtigung eines Baumeisters ist gegenwärtig einzig und allein der § 2 des Gesetzes vom 26. December 1893, N.-G.-Bl. Nr. 193, in welchem die Verfassung von Plänen zc. nicht aufgezählt wird.

Die mehrerwähnte Beschäftigung hat daher, wenn sie schon als Gewerbe betrachtet wird, als ein freies Gewerbe zu gelten.

Bedenken in baupolizeilicher Beziehung lassen sich übrigens gegen diese Anschauung auch nicht geltend machen, da die von einem Architekten oder einem zu obgenannter Beschäftigung auf Grund des Gewerbescheines berechtigten Gewerbesinhaber verfassten Pläne, wenn sie zur Erwirkung des Bauconsenses der Baubehörde überreicht werden, die Unterschrift eines concessionierten Bau- oder Maurermeisters oder eines behördlich autorisierten Civil-Ingenieurs tragen müssen.

Die dorthin gehörigen Beilagen des Berichtes vom 4. Mai 1890, Z. 19561, folgen zurück.

12.

(Einschränkung der Ertheilung von Hausierbefugnissen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 25. September 1897, Z. 84767 (M.-Z. 183412/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Aus den anher vorgelegten Ausweisen über die Zahl der im Jahre 1876 neu erteilten, verlängerten und vidirten Hausierbewilligungen hat das hohe k. k. Handelsministerium ersehen, dass in den meisten Verwaltungsgebieten die Zahl der neu erteilten Hausierbewilligungen gegen das Jahr 1895 abgenommen hat, in einzelnen Bezirken einiger Verwaltungsgebiete jedoch diesbezüglich wieder eine Steigerung eingetreten ist.

Nachdem die Klagen über die Beeinträchtigung der stabilen Handelsgeschäfte durch den Hausierhandel noch immer fortdauern und es angezeigt erscheint, auch weiterhin über die Zahl der bisher jährlich erteilten Hausierbewilligungen womöglich nicht hinauszugehen, der Magistrat (das magistratische Bezirksamt) zufolge Erlasses des genannten k. k. Ministeriums vom 31. August 1897, Z. 20061, unter Bezugnahme auf den h. ä. Erlass vom 3. Juli 1896, Z. 59993, aufgefordert, bei der Ertheilung von Hausierbefugnissen mit Beschränkung auf wirklich rücksichtswürdige Petenten vorzugehen.

13.

(Befähigungsnachweis auf Grund ungarischer Atteste.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem magistratischen Bezirksamte für den XII. Bezirk mit Jndorsat-Erlass vom 1. October 1897, Z. 64254 (B.-A.-Z. 32676/XII), Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Dem magistratischen Bezirksamte für den XII. Bezirk in Wien aus dem Berichte vom 8. Juli 1897, Z. 22537, mit dem Beifügen zurückgemittelt, dass das vorliegende Dispensgesuch mit Rücksicht auf die im Arbeitsbuch ausgewiesene Arbeitszeit und den gleichfalls nachgewiesenen zweijährigen selbständigen Betrieb des Schuhmachergewerbes im Hinblick auf § 14 der Gewerbeordnung und auf den Erlass des Handelsministeriums vom 29. Jänner 1886, Z. 141 S.-M. (S. Magistr. Verordnungsblatt ex 1886, pag. 63), betreffend die zwischen Oesterreich und Ungarn vereinbarte Declaration hinsichtlich der Anerkennung der in einem der beiden Staatsgebiete verbrachten Lehr- und Gehilfenjahre zur h. o. Amtshandlung nicht geeignet erscheint.

Das Bezirksamt wird sohin angewiesen, im Sinne des h. o. Erlasses vom 8. März 1884, Z. 10756 (S. Magistr. Verordnungsblatt ex 1884, pag. 132), die weiteren Verfügungen im eigenen Wirkungskreise zu treffen.

14.

(Italienische Arbeitsbücher.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 5. October 1897, Z. 47312 (M.-Z. 188680), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Handelsministerium hat sich über Einschreiten der königl. italienischen Regierung im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern veranlaßt gefunden, mit dem Circular-Erlasse vom 18. Mai 1897, Z. 22832, zu eröffnen, dass die von den italienischen Behörden ordnungsmäßig ausgefertigten Arbeitsbücher, sofern dieselben hinlängliche Anhaltspunkte für die vollständige Ausfüllung der nach den Bestimmungen der § 79 u. f. f. des Gesetzes vom 8. März 1885, N.-G.-Bl. Nr. 22, obligatorischen Rubriken der inländischen Arbeitsbücher enthalten, als ausreichende Grundlage für die Ausfertigung solcher Arbeitsbücher seitens der österreichischen Behörden zu betrachten sind; hierbei jedoch unter Hinweis auf den hohen Erlass vom 23. October 1885, Z. 36389 (intimiert mit dem Statthalterei-Erlasse vom 16. November 1885, Z. 54891), neuerlich darauf aufmerksam gemacht, dass es nach den geltenden passpolizeilichen Vorschriften unstatthaft erscheint, dass die Ausländern ausgestellten Arbeitsbücher von hierländischen politischen und l. f. Polizeibehörden mit Reise- und Legitimations-Clauseln versehen werden.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Danachachtung in die Kenntnis gesetzt.

15.

(Das Sammeln von Geldspenden in einer nicht allgemein zugänglichen Versammlung — nicht strafbar.)

Die hohe k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Entscheidung vom 5. October 1897, Z. 85963 (M.-Z. 188669/III), einem angemeldeten Recurse gegen das Erkenntnis des Wiener Magistrates vom 17. November 1896, St.-N.-Z. 18, womit eine Person wegen Sammelns von Geldspenden bei der freien Versammlung von Holz- und Kohlenhändlern im Lannerfaale am 11. October 1896 zu einer Geldstrafe per 2 fl. nebst Verfall des Sammelgeldes verurtheilt wurde, stattgegeben und dieses Erkenntnis aufgehoben, weil im gegebenen Falle, in welchem die Sammlung in einer nicht allgemein zugänglichen Versammlung vorgenommen wurde, im Hinblick auf die für öffentliche Geldsammlungen bestehenden Vorschriften der Thatbestand einer Übertretung nicht vorliegt.

16.

(Bestrafungen durch den Magistrat auf Grund des § 83 G.-St. [Localpolizei].)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 6. October 1897, Z. 69883 (M.-Z. 192500/XIV), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Es wurde wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß die magistratischen Bezirksämter in speciellen Fällen Anordnungen localpolizeilicher Natur erlassen, auf deren Nichtbefolgung unter Berufung auf § 93 des Gesetzes vom 19. Dezember 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, eine Strafe androhen und im gegebenen Falle auch wirklich verhängen.

Zur Vermeidung eines derartigen, dem Gesetze nicht entsprechenden Vorganges, erachtet es die k. k. Statthalterei für angezeigt, die Bestimmungen der erwähnten Gesetzesstelle im Nachfolgenden des Näheren zu erörtern.

Nach § 93, Absatz 3 des Wiener Gemeindestatutes steht dem Magistrate „das Recht zu, in Angelegenheit der der Gemeinde zustehenden Localpolizei allgemeine Anordnungen und Verbote zu erlassen und Geldstrafen zu Gunsten des Gemeinde-Armenfondes bis zum Betrage von 200 fl. ö. W. oder Arreststrafen bis zu vierzehn Tagen für deren Übertretung festzusetzen“.

Nach der wörtlichen und logischen Bedeutung dieser Gesetzesstelle steht dem Magistrate innerhalb des Rahmens der „bestehenden Gesetze und Verordnungen“ (Absatz 2 des citierten Paragraphen) das Recht zu, „allgemeine“, das heißt solche Verordnungen zu erlassen, die beim Zutreffen der in denselben näher fixierten Voraussetzungen und innerhalb ihres territorialen Geltungsgebietes jedermann binden, beziehungsweise verpflichten. Derlei Verordnungen sind — nach allgemeinen Grundsätzen des formellen Rechtes — entsprechend zu publicieren, widrigenfalls ihnen bindende Kraft nicht beigemessen werden könnte.

Die Publication der Magistratsverordnungen erfolgt regelmäßig im magistratischen Verordnungsblatte und durch öffentliche Affigierung von Kundmachungen.

Beispiele solcher Magistratsverordnungen sind die über Straßenverstellung (vom September 1896, Z. 77614) oder die über Trottoirbestreunung (vom 10. October 1895, Z. 177697).

Da das dem Magistrate zugestandene Ordnungsrecht jedenfalls als ein Privilegium aufzufassen ist, muß die bezügliche Bestimmung streng interpretiert werden und es ist der Schluss von dem „allgemeinen“ Ordnungsrecht auf das Recht, an bestimmte einzelne Personen specielle Aufträge unter Androhung der im § 93 des Gemeindestatutes vorgesehenen Strafen zu erlassen, nicht gerechtfertigt.

Umsoweniger entspricht es dem Gesetze, wenn der Magistrat, wie dies vorgekommen ist, die Nichtbefolgung von ohne ausdrückliche Strafandrohung erlassenen Aufträgen nach § 93 des Gemeindestatutes straft.

Wenn nun schon dem Magistrate in den erwähnten Fällen das Strafrecht auf Grund des oft citierten § 93 abgesprochen werden muß, so gilt dies in erhöhtem Maße für die magistratischen Bezirksämter, denen — mangels einer diesbezüglichen Ermächtigung durch die mit Statthalterei-Erlaß vom 9. December 1891, Z. 76287, genehmigte Geschäftsordnung — auch das Recht allgemeine localpolizeiliche Anordnungen und Verbote zu erlassen und auf deren Nichtbefolgung Strafen zu setzen, mangelt.

Es müßten daher Straferekenntnisse der Bezirksämter wegen Übertretung specieller, an einzelne Personen gerichteter Anordnungen, sofern sich dieselben auf § 93 des Gemeindestatutes berufen, stets eventuell von amtswegen erhoben werden.

Überdies wird bemerkt, daß die Durchführung der durch die Gemeindebehörden kompetenter Weise (z. B. in Handhabung der Sanitätspolizei) getroffenen Maßnahmen durch die Bestimmungen der §§ 1, 5 und insofern es sich um die Außerachtlassung von Verboten handelt, durch jene der §§ 7 und 11 der Ministerialverordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, ausreichend gesichert ist, daher die Heranziehung des § 93 des Gemeindestatutes auch nicht durch den Hinweis auf Opportunitätsrückichten gerechtfertigt werden kann.

Aus diesen Bestimmungen ist aber auch zu entnehmen, daß eine Bestrafung nur im Falle der Außerachtlassung eines Verbotes (§ 7) erfolgen kann, hingegen zur Durchführung einer behördlichen Anordnung oder irgend einer behördlich angeordneten Leistung (§ 5) anderweitige Zwangsmittel anzuwenden sind und ein solches Straferekenntnis in Zukunft daher mangels jeglicher gesetzlichen Begründung gleichfalls erhoben werden müßte.

Um nun derartige amtswegige Behebungen, welche bei oftmaliger Wiederkehr in hohem Maße geeignet sind, das Ansehen der Behörden bei der Be-

völkerung herabzusetzen, zu vermeiden, wird der Wiener Magistrat aufgefordert, nicht nur selbst die genaue Beobachtung der diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen jederzeit im Auge zu behalten, sondern auch die magistratischen Bezirksämter in diesem Sinne zu belehren und nach dieser Richtung hin entsprechend zu beaufsichtigen.

17.

(Besondere Bestimmungen für die Behandlung und Bedienung der elektrischen Beleuchtungsanlagen in den Privat-Theatern Wiens.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 8. October 1897, M.-Z. 154167/XIV, nachstehendes Normale erlassen:

1.

Beleuchter, Hilfsarbeiter.

Die Bedienung und Überwachung dieser Anlagen ist einer fachkundigen und verlässlichen Persönlichkeit (Beleuchtungs-Inspector, Oberbeleuchter oder Beleuchter etc.), welche hier kurzweg „Beleuchter“ genannt wird, unter eigener Verantwortung zu übertragen.

Dieser Persönlichkeit sind nach Erfordernis zwei oder mehrere verlässliche Hilfsarbeiter zuzuwiesen.

Der Beleuchter und dessen Stellvertreter haben den Nachweis ihrer Befähigung beizubringen.

Für den Fall der Erkrankung, Beurlaubung oder sonstiger Verhinderung des Beleuchters ist der erste Hilfsarbeiter als Stellvertreter des Beleuchters verpflichtet, die Function der Genannten zu übernehmen. Die Namen des Beleuchters und dessen Stellvertreters und deren Wohnorte sind dem Magistrate bekanntzugeben.

Der Beleuchter hat sich die volle Kenntnis aller Theile der elektrischen Beleuchtungsanlage und deren Behandlungsweise zu verschaffen und seine untergebenen Arbeiter derart zu unterweisen, so daß auch in seiner Abwesenheit der Dienst anstandslos versehen werden kann. Am Rundgange hat der Beleuchter oder dessen Stellvertreter theilzunehmen.

2.

Pläne.

Über die gesammte Beleuchtungsanlage ist gemäß § 98 der Statthalterei-Verordnung vom 1. Juli 1882 ein genauer und im Laufenden erhaltener Plan in der Directionskanzlei stets zur Einsicht aufliegend bereit zu halten.

3.

Änderungen.

Änderungen an Leitungen, Ausschaltern, Sicherungen etc. dürfen nur über Anordnung der Direction und in wichtigen Fällen erst nach erfolgter Zustimmung des Stadtbauamtes vorgenommen werden.

Der Beleuchter ist nicht berechtigt, bleibende Änderungen oder Ergänzungen an der Installation selbst vorzunehmen.

Nur Installationen für vorübergehende scenische Zwecke, welche nach Gebrauch wieder entfernt werden, dürfen von dem Beleuchter selbst ausgeführt werden. Stellt sich aber heraus, daß letzteres in nicht fachmännischer Weise geschieht, so kann dem Beleuchter jede Abänderung an den bestehenden Anlagen untersagt werden.

4.

Aufenthalt des Beleuchters.

Der Beleuchter ist auch für die Beleuchtung außer der Zeit, wo Vorstellungen stattfinden, verantwortlich und hat in dieser Richtung die Überwachung zu üben.

Während der Vorstellung hat sich derselbe vorwiegend auf der Bühne aufzuhalten und darf sich nur in besonders dringlichen Fällen von derselben entfernen. In diesem Falle muß sein Stellvertreter auf der Bühne anwesend sein, und ist der Beleuchter verpflichtet, vor dem Verlassen der Bühne seinen Aufenthalt dem technischen Inspectionsbeamten des Stadtbauamtes zu melden.

Der Beleuchter hat nach der Vorstellung im Vereine mit dem Feuerwachpersonal des Hauses eine Revision sämtlicher Theateräumlichkeiten vorzunehmen und sich von dem ordnungsmäßigen Zustande der Beleuchtungseinrichtung zu überzeugen.

5.

Leitungen.

Der Verlauf verdeckter elektrischer Leitungen ist im Bühnenhause durch auffallende Farben ersichtlich zu machen.

Es ist streng darauf zu achten, daß nicht Nägel, Schrauben u. dgl. in die Verschaltungen der elektrischen Leitungen eingetrieben werden.

6.

Versicherungen der Lampen.

Die elektrischen Lichter müssen, wo es nothwendig erscheint, mit Drahtnetzen versichert werden.

Bei Verwendung von Glühlampen zu verschiedenen Licht- und Feuer-Effecten ist die directe Belegung der Glühlampen mit leicht brennbaren Stoffen, wie Papier, Tüll u. dgl. zu vermeiden. Falls aus scenischen Rücksichten ein Einlegen von Glühlampen in derartige Stoffe erforderlich wird, so sind die letzteren entweder durch feine Drahtgitter oder durch einen zweiten Glaskörper zu sichern, und muß bei solchen Einrichtungen für steten Zutritt der Luft und für entsprechende Abkühlung der Glühlampen gesorgt werden.

7.

Aufsicht.

Der Beleuchter hat darüber zu wachen, dass nicht unberufene Personen mit den Beleuchtungseinrichtungen manipulieren.

Die Schlüssel zu den Räumen, wo sich die Hausanschlüsse, Hauptvertheiler, Batterien, Elektricitätsmesser u. dgl. befinden, müssen an einem bestimmten Orte im Hause aufbewahrt bleiben und dürfen nur von den zur Besorgung der Beleuchtung bestimmten Personen, den Controlirenden, der Direction oder den städtischen Aufsichtsorganen benützt werden.

8.

Periodische Revision.

Die elektrischen Leitungen sind mindestens alle Vierteljahre einmal mit einem geeigneten Instrumente zu untersuchen. Der Befund ist in ein Buch einzutragen, welches zur Einsicht durch die Behörden jederzeit aufliegen muss.

9.

Hauptauschalter.

Die Hauptauschalter der Stromzuleitung dürfen im Falle eines Brandes zur Vermeidung einer vorzeitigen Verfinsternung des Gebäudes nur über besonderen Auftrag des technischen Inspectionsbeamten oder des Commandanten der städtischen Feuerwehr eröffnet werden.

10.

Beginn und Ende der Beleuchtung.

Der Zuschauerraum muss schon bei dessen Eröffnung genügend beleuchtet sein.

Die Beleuchtung mit Einschluss der Nothbeleuchtung darf nicht früher ausgelöscht werden, ehe das Publicum, beziehungsweise das Theaterpersonale das Theater gänzlich verlassen hat.

Die für den Zuschauerraum und für die Zu- und Abgänge des Publicums bestimmten Lampen dürfen erst nach vollständiger Entleerung des Theaters gelöscht werden.

Auf der Bühne ist für die Abräumung eine entsprechende Beleuchtung zu belassen.

11.

Generalproben.

Bei Generalproben, bei welchen Publicum anwesend ist, muss die Überwachung in gleicher Weise wie bei den Vorstellungen stattfinden.

18.

(Berechtigung der Brunnenmeister zur Herstellung und Reparatur von Brunnenbüchsen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem magistratischen Bezirksamte für den XVIII. Bezirk mit Erlaß vom 9. October 1897, Z. 40648 (G.-Z. 34916/XVIII. Bezirk), nachstehende Entscheidung, welche laut Mittheilung dieses Bezirksamtes vom 3. December 1897, Z. 34916, bereits rechtskräftig geworden, zur Kenntnis gebracht:

Die k. k. Statthalterei findet dem Recurse der Fassbinder-Genossenschaft in Wien gegen die h. ä. Entscheidung vom 17. März 1897, Z. 37656/6, insofern mit derselben ausgesprochen wurde, dass dem Brunnenmeister das Recht zustehe, die Herstellung und Reparatur aller Arten von Brunnenbüchsen vorzunehmen, aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge zu geben.

Gegen diese Entscheidung ist der innerhalb vier Wochen beim magistratischen Bezirksamte einzubringende Recurs an das hohe k. k. Ministerium des Innern zulässig.

Die Beilagen des Berichtes vom 28. April 1897, Z. 15067, folgen zurück.

19.

(Anmeldefrist für die Genossenschafts-Krankencassen.)

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 10. October 1897, Z. 29901, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium über das Gesuch der F. St., Tischlerin in Wien, um gnadenweise Nachsicht der ihr mit dem rechtskräftigen d. ä. Erkenntnis vom 14. August 1897, Z. 38925, wegen Übertretung des § 121 der Gewerbeordnung, begangen durch Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung der Gehilfen Franz P. . . . und Rudolf S. . . . bei der Genossenschafts-Krankencassa, auferlegten Geldstrafe von 5 fl. eventuell Arreststrafe in der Dauer von 24 Stunden das citierte Erkenntnis bei dem Abgange des Thatbestandes der der F. St. zur Last gelegten Übertretung von amtswegen behoben, weil die Genannte zur Zeit der gegen sie eingeleiteten Strafamtshandlung ihre Gehilfen Franz P. und Rudolf S. bei der genossenschaftlichen Krankencassa der Tischler in Wien bereits angemeldet und sonach der Vorschrift des § 121 der Gewerbeordnung entsprochen hatte, zumal in diesem Paragraphen eine bestimmte Frist für die Anmeldung nicht statuiert ist.

Die in dem vorliegenden Falle allerdings dargethane verspätete Anmeldung der genannten Gehilfen bei der Genossenschafts-Krankencassa stellt sich im Hinblick auf die Bestimmungen des § 3, letzter Absatz des Statutes der gedachten Krankencassa, durch welche eine bestimmte Frist für die Anmeldung

der Gehilfen festgesetzt ist, lediglich als eine Verletzung der Genossenschafts-Vorschriften dar, deren Abwendung der Genossenschafts-Vorsteher nach Maßgabe des Statutes der Genossenschaft zusteht. (G.-Z. 54942, Bezirksamt für den III. Bezirk.)

20.

(Forstaufsichtsbezirke in Niederösterreich.)

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 28. October 1897, Z. 5504/Pr., mit welcher eine Abänderung der im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte unterm 15. Juni 1894, Z. 40, kundgemachten Eintheilung des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns in staatliche Forstaufsichtsbezirke, beziehungsweise eine Abänderung der Dislocation des forsttechnischen Personales der politischen Verwaltung in Niederösterreich verlautbart wird:

Zu Ausführung des Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 31. December 1896, Z. 26664, wurde nachstehende Eintheilung des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns in staatliche Forstbezirke, beziehungsweise die Dislocation des forsttechnischen Personales der politischen Verwaltung in Niederösterreich festgestellt.

A. Bei der k. k. Statthalterei in Wien:

1. Der Landesforstinspector.
2. Der für den Forstbezirk Wien bestellte Bezirksforsttechniker, als dem Landesforstinspector unmittelbar zugetheilte und von demselben, unbeschadet seiner Dienstleistung im Forstbezirke, erforderlichenfalls in Anspruch zu nehmende Hilfskraft.

B. In den Bezirken:

Staatlicher Forstbezirk	Der Forstbezirk umfasst die politischen Bezirke	Für den Forstbezirk sind bestimmt	
		ein Bezirksforsttechniker mit dem Amtsitze	ein Forstwart mit dem Standorte in
I. Wien	Wien Stadtbezirk, St. Pölten, Tulln, Hiebing Umgebung, Lilienfeld, Korneuburg, Floridsdorf und Mistelbach	Wien	—
II. Wiener-Neustadt	Wiener-Neustadt (Stadtbezirk), Wiener-Neustadt (Landbezirk), Neunkirchen, Baden, Mödling und Bruck a. d. Leitha	Wiener-Neustadt	Wiener-Neustadt, für die Gerichtsbezirke Wiener-Neustadt, Aspang und Kirchschlag
III. Melk	Melk, Scheibbs, Amstetten und Waidhofen a. d. Ybbs (Stadtbezirk)	Melk	Scheibbs, für die Gerichtsbezirke Scheibbs und Gaming
IV. Horn	Horn, Ober-Hollabrunn, Krems, Zwettl und Waidhofen a. d. Thaya	Horn	—

Diese Forstbezirkseintheilung tritt mit 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit.

21.

(Vorschriftswidrige Verabfolgung von Arzneimitteln.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 15. October 1897, Z. 94123 (M.-Z. 196203), dem Wiener Magistrate nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Aus gerichtlichen Verhandlungen über einen plötzlichen Todesfall nach Genuss eines vom Arzte verschriebenen Bandwurmmittels ist das k. k. Ministerium des Innern laut Erlaß vom 4. d. M., Z. 32988, zur Kenntnis gelangt, dass das in das Verzeichniss der scharf wirkenden Arzneimittel der Pharmacopöe aufgenommene Extractum Filicis maris in der betreffenden Apotheke auf die von dem Arzte unterfertigte, aber ganz allgemein gehaltene schriftliche Anweisung „Capsulae contra taeniam“ hin in Gelatinkapseln verabfolgt worden ist, wobei der ordinerende Arzt von dem Inhalte und der Dosierung des verabreichten Präparates keine Kenntnis hatte.

Da ein solcher Vorgang sowohl des ordnierenden Arztes, als auch des Apothekers gegen die Ministerialverordnungen vom 14. December 1892 (N.-G.-Bl. Nr. 222) und vom 12. December 1889 (N.-G.-Bl. Nr. 191), sowie gegen die Vorschriften der Apotheker-Ordnung verstößt, wird der Wiener Magistrat beauftragt, alle Ärzte, sowie alle Apotheker des dortigen Amts-bereiches auf die in denselben enthaltenen Bestimmungen aufmerksam zu machen, nach welchen es den Apothekern nicht gestattet ist, scharf wirkende, in der Tabelle IV der österreichischen Pharmakopöe Band VII angeführten Heilmittel gegen eine andere, wenn auch vom Arzte ausgefertigte Anweisung, als gegen ein ordnungsmäßig ausgestelltes, d. i. die officinelle Bezeichnung mit der Quantitätsangabe und Dosierung des betreffenden Arzneimittels enthaltendes Recept, geschweige im Handverkauf auszufolgen, gleichwie es dem Arzte nicht gestattet ist, derlei Mittel in anderer Form zu verschreiben.

22.

(Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Pozsega in Ungarn.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 30. October 1897, Z. 96356 (M.-Z. 206255/XVIII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut einer an das hohe k. k. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des kgl. ung. Handelsministeriums ist die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Pozsega (Pozsega) unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausierordnungen und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtrags-Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten worden.

Hievon wird der Magistrat zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 12. October 1897, Z. 30403, mit Beziehung auf § 10 des Hausierpatentes in Kenntnis gesetzt.

23.

(Gipshohltafeln von Fischer, Haselsteiner & Bock.)

In Erledigung des Ansuchens der Herren Fischer, Haselsteiner & Bock, Wien IX., Höfergasse 4, wurde zufolge Magistrats-Beschlusses vom 4. November 1897, Z. 179950/IX, die Verwendung der von den Genannten erzeugten Hohltafeln aus Gips- und Kohlen Schlacke zur Herstellung von Abtheilungswänden unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die aus Gipshohltafeln mit Gasrohrversteifung hergestellten Platten werden im Sinne des Schlusssatzes des § 37 der Bauordnung insoweit als Baumaterial für Wände in Wien als zulässig erklärt, als diese Platten dem zur M.-Z. 179950 ex 1897 überreichten Muster entsprechen.

2. Zur Herstellung der Wände dürfen nur vollkommen trockene Platten verwendet werden; die einzelnen Platten müssen untereinander und die Wand selbst gegen das Umfallen mit den anderen Gebäudewänden durch dünnflüssigen Gipsmörtel und erforderlichenfalls durch Anwendung anderer Hilfsmittel gut verbunden werden, und ist jede Wand mit mindestens zwei Gasrohren zu versteifen.

3. Die aus Gipshohltafeln hergestellten Wände dürfen zur Abtrennung einzelner Bestandtheile von Wohnungen oder Geschäftslocalen, jedoch nicht zur Abtrennung verschiedener Wohnungen oder Geschäftslocale, und immer nur dann verwendet werden, wenn diese Wände keinerlei Belastung ausgesetzt sind und nicht höher als ein normales Stockwerk ausgeführt werden. Die Wände müssen im unverputzten Zustande eine Dicke von mindestens 7 cm besitzen.

Wände von über 5.50 m Tiefe und 3.50 m Höhe sind aus entsprechend stärkeren Wandtafeln herzustellen; bei Wänden bis etwa 4 m Länge kann eine Wandstärke von 5 cm zur Anwendung kommen.

Die aus Gipshohltafeln mit Gasrohrversteifung hergestellten Wände können bei untergeordneten oder provisorischen Objecten auch als Umfassungswände, jedoch nicht an Stelle der Feuermauern verwendet werden, vorausgesetzt, daß nicht sicherheitspolizeiliche oder sonstige Rücksichten dagegen sprechen, wobei zu beachten ist, daß bei Durchdringung der Wände eine Verminderung der Festigkeit eintritt.

4. Die beabsichtigte Ausführung von Wänden aus Gipshohltafeln mit Gasrohrversteifung ist in den Consensplänen auszuweisen.

5. Die Aufstellung solcher Wände gehört zu den Befugnissen der concessionierten Baugewerbetreibenden, nachdem es sich hier um sicherheitspolizeiliche Rücksichten, insbesondere um die Beurtheilung der Tragfähigkeit von Decken und Trägern handelt, und ist auf eine entsprechende Unterstüßung der Wände jederzeit Rücksicht zu nehmen.

6. Die Abänderungen und Ergänzungen vorstehender Bedingungen, eventuell die gänzliche Zurückziehung dieser Bewilligung auf Grund der praktischen Erfahrungen mit diesem Baumaterial bleibt vorbehalten.

7. Das überreichte Musterstück einer 5.2 cm dicken Gipshohltafel bleibt im Stadtbauamte hinterlegt.

Das beigebrachte Muster wurde zur Erleichterung der Controle im Evidenzbureau des Stadtbauamtes hinterlegt.

24.

(Vorschriften rücksichtlich der Lizenzen zur Veranstaltung von Productionen und Schausstellungen, sowie der Besteuerung der Inhaber von solchen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 8. November 1897, Z. 8113/Präj. (M.-Z. 211479/XVII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Wiederholt haben sich in letzterer Zeit Fälle ereignet, daß magistratische Bezirksämter in Wien die Vormerkung der erfolgten Steuerleistung auf hierortige Produktionslizenzen unterlassen haben.

Der Wiener Magistrat wird hienzu aufgefordert, den unterstehenden magistratischen Bezirksämtern die Bestimmungen des hierortigen Normal-Erlasses vom 2. Juli 1884, Z. 1165/Präj. mit dem Beifügen in Erinnerung zu bringen, daß im Sinne dieser Bestimmungen keine Produktionslizenz an die Partei vor ordnungsmäßiger Anmerkung der erfolgten Steuerentrichtung auf der Lizenz selbst ausgefolgt werden darf.

* * *

Mit Rücksicht auf diesen Erlaß wird nachstehend der im Magistrats-Verordnungsblatte Nr. 6 ex 1885, pag. 183 ff. zum Abdrucke gelangte obcitirte Normal-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei reproducirt:

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. Juli 1884, Z. 1165:

Mit dem in Abschrift beiliegenden Erlasse der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 5. Februar 1884, Z. 1752, wurden im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei die Bestimmungen hinsichtlich der Besteuerung der Inhaber von Produktionslizenzen, insofern eine solche Besteuerung gesetzlich überhaupt vorgezeichnet ist, getroffen.

Indem ich diese Bestimmungen mit Beziehung auf die in Abschrift mitfolgenden hierortigen Normal-Erlasse vom 12. März 1877, Z. 37585 ex 1876, vom 14. November 1877, Z. 34773, und vom 4. März 1879, Z. 4303, welche Erlasse hienmit ausdrücklich in Erinnerung gebracht werden, der besonderen Aufmerksamkeit des Wiener Magistrates empfehle, wird daran festzuhalten sein, daß die einer Besteuerung unterliegenden Lizenzen der Partei erst dann auszufolgen sind, wenn sich dieselbe mit der Zahlung der entfallenden Steuer ausgewiesen hat.

In dieser Beziehung bemerke ich weiter Folgendes:

1. Die hienamts ausgefertigten, einer Besteuerung unterliegenden Produktionslizenzen werden fünfjährig ohne Ausnahme an die betreffenden Unterbehörden geleitet werden, wonach es also von der in früherer Zeit üblichen unmittelbaren Ausfolgung solcher Lizenzen an die Parteien seitens des Statthalterei-Präsidiums ausnahmslos sein Abkommen finden wird.

2. Was insbesondere jene einer Besteuerung unterliegenden Lizenzen betrifft, welche mit wandelnder Betriebsstätte außerhalb Wien, aber durch in Wien sich aufhaltende Individuen ausgeübt werden sollen, so werden die hienamts ausgefertigten Lizenzen von hier der Wiener k. k. Polizei-Direction übermiltelt werden, welche die Lizenz sofort an den Wiener Magistrat behufs Einleitung der Besteuerung und hienzu Ausfolgung an den Lizenzwerber zu übersenden, gleichzeitig aber den letzteren von dem Einlangen der Lizenz in der unter Punkt 3 näher bezeichneten Weise zu verständigen hat.

Jene einer Besteuerung unterliegenden, hienamts ausgefertigten Lizenzen, welche außerhalb Wien und durch außerhalb Wien sich aufhaltende Individuen ausgeübt werden sollen, werden von hier der betreffenden politischen Bezirksbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Stadtrath) zur entsprechenden Zustellung übersendet werden.

Was hingegen die von der k. k. Polizei-Direction ausgestellten, einer Besteuerung unterliegenden Lizenzen betrifft, so hat diese Behörde die für Wien lautenden Lizenzen an den Wiener Magistrat, die für Orte aus dem Wiener Polizeirayon mit Ausschluß von Wien lautenden Lizenzen aber an die betreffende politische Bezirksbehörde zu leiten.

3. Die bei den Unterbehörden einlangenden Lizenzen dürfen dem eingangs ausgesprochenen Grundsatz gemäß von diesen Behörden nicht sogleich der Partei ausgefolgt werden, sondern sind vielmehr die Lizenzwerber von dem Einlangen sofort mit dem Bemerkten zu verständigen, daß ihnen die Lizenz seitens der betreffenden Unterbehörde erst nach ausgewiesener Steuerentrichtung ausgefolgt werden wird.

Gleichzeitig ist beizufügen, daß die Lizenz, falls innerhalb eines näher zu bestimmenden Termines die Steuerzahlung nicht nachgewiesen wurde, als erloschen betrachtet werden würde.

4. Die erfolgte Steuerentrichtung ist auf jeder der in Rede stehenden Lizenzen unter Berufung der bezüglichen Zahlungsaufträge und der in denselben enthaltenen Daten vor Ausfolgung der Lizenz seitens der ausfolgenden Behörde anzumerken.

5. Hienamts ausgefertigte Lizenzen, für welche die Steuerzahlung nicht längstens binnen drei Monaten, vom Tage ihrer Ausfertigung an gerechnet, geleistet wurde, sind wieder hieher vorzulegen.

6. Gelegentlich der Vidierung der Lizenzen haben sich die Behörden stets die Überzeugung zu verschaffen, daß die Steuer entrichtet, beziehungsweise die Steuerzahlung auf der Lizenz bestätigt erscheint, und sind in dieser Richtung von Seite der Bezirkshauptmannschaften sowohl die Gemeindevorstände, als auch die k. k. Gendarmerie entsprechend zu befehlen.

Sollte gelegentlich der Vorweisung der Lizenz hervorkommen, dass auf derselben die geleistete Steuerzahlung nicht ersichtlich gemacht wurde, so ist die Lizenz abzunehmen und erst nach erfolgter beziehungsweise ausgewiesener Steuerzahlung auszufolgen.

7. Bei Würdigung von Gesuchen um Erneuerung oder Verlängerung von Productionslizenzen wird stets auf den Umstand, ob die Steuer für die letzte Lizenz entrichtet und die Steuerzahlung bestätigt wurde, besondere Rücksicht zu nehmen sein und haben daher die Unterbehörden, insofern es sich um derartige, der hierortigen Entscheidung zufallende Gesuche handelt, bei deren Begutachtung die entsprechenden näheren Daten anher bekanntzugeben.

A.

Abchrift des Erlasses der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 5. Februar 1884, Z. 1752,

an die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an die k. k. Steuer-administrationen in Wien, den Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und an den Stadtrath in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs:

Es wurde in Erfahrung gebracht, dass die Inhaber von Lizenzen zur Veranstaltung von Productionen und Schausstellungen im Wiener Polizeirayon in der irrigen Voraussetzung, dass die hierfür zu entrichtende Polizeitaxe und Armenfondsgebühr an die Stelle der Erwerbsteuer trete, in den meisten Fällen bisher der gesetzlichen Besteuerung nicht unterzogen wurden.

Theilweise mag hiebei auch der Umstand mitgewirkt haben, dass derlei Productionen oft von nicht im Steuergebiete selbst anässigen Personen und in vielen Fällen nur auf kurze Zeit veranstaltet werden, wodurch die nachfolgende Steuerbemessung und Stenererbringung illusorisch schien.

Da nun derlei Productionen, selbst wenn dieselben nicht auf Grund einer Gewerbsanmeldung stattfinden, als gewinnbringende Beschäftigungen nach den Einleitungsbestimmungen des Erwerbsteuerpatentes der Erwerbsteuer und nach § 4 I des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R.-G.-Bl. Nr. 439, sofern diese Unternehmungen nicht in die unterste Erwerbsteuerklasse eingereiht werden, auch der Einkommensteuer in der I. Classe unterliegen, und da die Steuerpflicht in Gemäßheit des Hofkanzlei-Decretes vom 13. November 1827, Z. 1970 (n.-ö. Prov.-Gesetz-Sam. 9. Theil, Nr. 311), selbst in dem Falle begründet erscheint, wenn derlei Productionen hierlands von Ausländern veranstaltet werden, so hat für solche Productionen in Zukunft die gesetzliche Besteuerung platzzugreifen und es sind hiernach die bezüglichlichen Zahlungsaufträge nach Maßgabe des Inhaltes und der Dauer der Lizenz, welche in den Steuerzahlungsaufträgen anzumerken ist, ohne Aufschub hinauszugeben, wobei es sich jedoch in den meisten Fällen im Interesse der Beschleunigung der Bemessung empfehlen dürfte, von weitläufigen Erhebungen abzusehen.

Es ist jedoch eine derartige Steuerquote in Anwendung zu bringen, welche nach Maßgabe der Gattung der Unternehmung, der Zahl der bei den Productionen mitwirkenden Personen, der Reclame und überhaupt der für die Ertragsfähigkeit maßgebenden Momente entsprechend erscheint.

Da die Stenererbringung mit Rücksicht auf den mobilen Charakter derlei Unternehmungen in vielen Fällen gefährdet erscheint, wurde mit der k. k. n.-ö. Statthalterei das Einvernehmen gepflogen und hat sich diesfalls auch die k. k. Statthalterei laut Note vom 9. Jänner 1884, Z. 6014, die weitere Weisung insbesondere in der Richtung vorbehalten, dass die Lizenzen erst dann ausgefolgt werden, wenn sich der Lizenzwerber mit der Zahlung der entfallenden Steuer auf Grund der Bestätigung des Steueramtes auf den Zahlungsaufträgen selbst ausgewiesen hat, wonach die bestätigte Steuerzahlung bei der Ausfolgung der Lizenzen auf letzteren unter Berufung der bezüglichlichen Zahlungsaufträge und der in denselben enthaltenen Daten von der ausfolgenden Behörde anzumerken ist.

Bei der Erneuerung und Verlängerung der Lizenzen ist der lizenzertheilenden Behörde über ihre Anfrage die umgehende Mittheilung zu machen, ob der Lizenzwerber noch mit einer Steuer im Rückstande ist, und wird auch laut Mittheilung der k. k. n.-ö. Statthalterei bei der eventuellen Erneuerung und Verlängerung der Lizenzen stets auf die geleistete Steuerzahlung Bedacht genommen werden.

Da hiernach in Zukunft bei Ertheilung von Productionsbewilligungen seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei oder der k. k. Polizei-Direction in Wien, sei es, dass es sich um Productionen, welche im Herumwandern, sei es, dass es sich um solche, welche nicht im Herumwandern betrieben werden, handelt, die Ausfolgung der bezüglichlichen Lizenzen erst nach nachgewiesener Steuerentrichtung, und zwar soweit es sich um Lizenzen für in Wien zu betreibende oder für mit wandernder Betriebsstätte, außerhalb Wien jedoch durch in Wien sesshafte Individuen zu betreibende Productionen handelt, durch den Wiener Magistrat, und bezüglich der anderweitigen Productionen außerhalb der Stadt Wien durch die betreffende Bezirkshauptmannschaft, beziehungsweise den betreffenden Stadtrath stattfindet, so ist die Steuerbemessung von der competenten Behörde mit aller Beschleunigung, und zwar nach Maß der Zulässigkeit, wösmöglich noch am Tage des Einlangens der bezüglichlichen Mittheilung durchzuführen.

Sollte sich aus was immer für einem Grunde in einzelnen Fällen eine definitive Steuerbemessung nicht sogleich vornehmen lassen, so hat vorerst eine provisorische Bemessung stattzufinden, welcher die definitive möglichst rasch nachzufolgen hat.

Bezüglich der anderen im Herumwandern im Grunde von Lizenzen ausgeübten, nicht auf einen bestimmten Ort oder Bezirk beschränkten Unter-

nehmungen (Musiker, Seiltänzer u. dgl.) hat es bei dem mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. März 1877, Z. 37585, und der h. o. Circularverordnung vom 28. August 1878, Z. 4760, normierten Vorgange zu verbleiben; jedoch hat in diesen Fällen auch da, wo es bisher nicht geschehen ist, die Ausfolgung der betreffenden Lizenz erst nach ausgewiesener Steuerentrichtung zu erfolgen.

Ebenso wird bei Widierung der Bewilligungen stets von den Behörden darauf Rücksicht zu nehmen sein, ob die entfallende Steuer entrichtet wurde, wonach die jeweilige Steuerentrichtung auf den Lizenzen, wie dies bereits angedeutet wurde, zur Erleichterung der Controle anzumerken ist.

Die entsprechende Weisung der k. k. n.-ö. Statthalterei wird nachfolgen.

Für solche Productionen, welche auf Grund einer Gewerbsanmeldung stattfinden, hat es bei dem bisherigen Vorgange zu verbleiben.

Vorstehende Verordnung bezieht sich jedoch nicht auf die Bettelmusikanten, da derlei Beschäftigungen nicht als Erwerbsgattungen, beziehungsweise als gewinnbringende Unternehmungen aufzufassen sind, weshalb dieselben im Sinne des Hofkanzlei-Decretes vom 8. Juli 1830 (Pol. Gef. und Vdgn. 58. Band, Nr. 75) und des Finanzministerial-Erlasses vom 29. Mai 1874, Z. 12975 (hierortige Intimation vom 30. Juni 1874, Z. 12428), von der Steuerentrichtung überhaupt ausgeschlossen sind.

Von dieser Verordnung, welche auch der k. k. Polizei-Direction in Wien mitgetheilt wird, sind Abchriften an die zur Ausführung dieser Bestimmungen berufenen einzelnen Organe nach Maßgabe der dortigen Geschäftseintheilung zur genauen Danachachtung auszufolgen.

In den alljährlich hieher zu erstattenden Gestionsberichten ist auch über die Wirkung der in dieser Richtung getroffenen Anordnungen und überhaupt über die diesfälligen dortigen Wahrnehmungen zu berichten.

B.

Abchrift eines Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. März 1877, Z. 37585,

an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften Niederösterreichs, an den Wiener Magistrat, an den Stadtrath in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und an die k. k. Polizei-Direction in Wien:

Auf Grund der §§ 4 und 23 des Regierungscirculars für Niederösterreich vom 15. Februar 1813 haben die Hausierer, worunter die mit Hausierpässen theilhaftigen Hausierer zu verstehen sind, in Niederösterreich an Erwerbsteuer 5 fl. 25 kr. sammt dem gegenwärtig bestehenden 70percentigen Zuschlag, und zwar ganzjährig auf einmal im vorhinein zu entrichten.

Nach den Hofkanzlei-Decreten vom 20. Juni 1823, 24. November 1825 und 22. März 1827, Nied.-östr. Prov. G. S. 1823 Nr. 124, 1825 Nr. 104 und 1827 Nr. 275, dann nach dem Erlasse des hohen k. k. Finanzministeriums vom 29. Mai 1874, Z. 12975, ist für die auf Grund von Lizenzen im Herumwandern ausgeübten, nicht auf einen bestimmten Bezirk oder Ort beschränkten Beschäftigungen für eigene Rechnung, als der Strazzen-, Knochen- und Glasscherbensammler, Kesselschleifer, Schleifer, Musikanten, Gymnastiker, Seiltänzer u. dgl. gleichfalls nur die für Hausierer in Niederösterreich vorgeschriebene Erwerbsteuer, und zwar ebenfalls ganzjährig auf einmal im vorhinein ohne Rücksicht auf die Dauer der Lizenz zu berichtigen.

Während aber nach dem Erlasse des hohen k. k. Finanzministeriums vom 7. April 1856, Z. 8987 (Z.-M.-B.-Bl. Seite 86), die von den eigentlichen Hausierern zu entrichtende Erwerbsteuer von den Zuschlägen für den Grundentlastungsfond und für die Bedeckung der Landes-, Kreis-, Bezirks- und Gemeinde- und anderer Erfordernisse befreit ist, hat sich diese Exemption zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums vom 16. Jänner 1860, Z. 51474, auf die Erwerbsteuer der Strazzen-, Musikanten und anderer im Herumziehen ausgeübten Beschäftigungen nicht zu erstrecken.

Der Unterschied in der Ausfertigung der Hausierberechtigungs-Documente und in der Einhebung der Zuschläge zur Erwerbsteuer der Hausierer einerseits und der diesen gleichgehaltenen Beschäftigungen andererseits bedingt aber, dass, während für die eigentlichen Hausierer nach dem hohen Finanzministerial-Erlasse vom 12. November 1866, Z. 45565, die Abquittierung der Hausiergebühr oder der bezüglichlichen Anzahlung bloß auf den Hausierbuchblättern in der Rubrik „Anmerkung“ zu erfolgen hat, für die auf Grund von Lizenzen im Herumwandern ausgeübten Beschäftigungen, als Strazzen-, Musikanten u. dgl. Erwerbsteuerliche auf die Dauer eines Jahres ausgefolgt werden.

Mit Rücksicht auf die Beobachtung, dass diesfalls von den Behörden vielfach ungleichartig vorgegangen wird und um einer unbesteuerten Ausübung von derlei Beschäftigungen vorzubeugen, werden zufolge Annehmens der k. k. Finanz-Landes-Direction Wien vom 28. November 1876, Z. 18730, die im Vorstehenden citierten Vorschriften zur genauen Danachachtung in Erinnerung gebracht und wird hieran die Weisung geknüpft, die Lizenzen für solche herumwandernde Geschäftsleute denselben erst dann auszufertigen (beziehungsweise die von dem Statthalterei-Präsidium ausgefertigten derartigen Lizenzen erst dann auszufolgen), wenn sich die Überzeugung verschafft worden ist, dass die betreffende Partei ihrer Steuerpflicht entsprochen, und zwar die Erwerbsteuer sammt Zuschlägen ganzjährig berichtet hat. Von dieser Steuerzahlung ist sich selbstverständlich auch bei der jedesmaligen Erneuerung der Lizenz zu überzeugen und eventuell der Bewerber zu verhalten, sich einen neuen Erwerbsteuerchein zu lösen, der immer nur auf ein ganzes Jahr ausgestellt wird.

C.

Abschrift eines Erlasses der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 14. November 1877, Z. 34773,

an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an die k. k. Polizeidirection in Wien, an den Wiener Magistrat, an den Stadtrath in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs:

Laut Berichtes der k. k. Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 9. November d. J., Z. 18464, kommen trotz des hierämlichen Erlasses vom 12. März 1877, Z. 37585, betreffend die Handhabung der Erwerbsteuer-Vorschriften für herumziehende Musikanten, Seiltänzer etc. im Bezirke Mistelbach noch immer Inhaber von derlei Productionsbewilligungen aus anderen Bezirken, welche bei der Vidierung sich mit einer Quittung des Steueramtes am Sitze der betreffenden Bezirkshauptmannschaft über die bezahlte Hausier-Erwerbsteuer ausweisen und keinen Erwerbsteuerebogen besitzen.

Die diesfälligen Productionsbewilligungs-Inhaber erheben, nachdem im Bezirke Mistelbach infolge der hohen Zuschläge die Gesamtschuldigkeit 13 fl. 65 kr. beträgt, über die Höhe dieser Steuer den berechtigten Einwand, daß sie für die nicht ordnungsmäßige Behandlung von Seite der ersten Vidierungsbehörde nicht verantwortlich gemacht werden können und in ihrem Heimats- oder ersten Vidierungsbezirke mit einer niederen Steuer belegt worden wären.

Über Ansuchen der k. k. Bezirkshauptmannschaft Mistelbach wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft neuerdings auf die mit dem oben citirten hierämlichen Erlasse bekanntgegebenen Vorschriften bezüglich der Erwerbsteuerzahlung der in Rede stehenden Gewerbetreibenden aufmerksam gemacht und aufgefordert, dieselben in Zukunft genau zu handhaben.

D.

Abschrift eines Erlasses der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 4. März 1879, Z. 4303,

an alle Herren k. k. Bezirkshauptmänner in Niederösterreich, an den Magistrat Wien, an den Stadtrath in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und an die k. k. Polizeidirection in Wien:

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern ddo. 10. December 1878, Z. 12283, wird Euer Hochwohlgeboren zur eigenen Kenntnissnahme und Danachachtung, sowie zur geeigneten Verständigung der Gemeindevorstände in der Anlage eine Abschrift des Erlasses mitgeteilt, welchen das hohe k. k. Finanzministerium unterm 26. August 1878, Z. 16025, im Einverständnisse mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern in Betreff der Einhebung der Steuerzuschläge für Landes-, Bezirks- und Gemeindeforderungen von den ihr Gewerbe im Herumwandern ausübenden Personen mit Ausnahme der eigentlichen Hausierer an die Finanz-Landes-Direction in Graz unter gleichzeitiger Verständigung der Finanz-Landesbehörden der betreffenden Länder gerichtet hat.

In Betreff des dritten Absatzes dieses Erlasses werden Euer Hochwohlgeboren auf die Schlussbestimmung des nachträglich hieher gelangten abschriftlich mitfolgenden Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Februar 1878, Z. 16512 ex 1877, mit dem Bemerkten verwiesen, daß die in diesem Erlasse enthaltene Belehrung Euer Hochwohlgeboren bereits auch mit dem hierämlichen Erlasse vom 12. März 1877, Z. 37585 ex 1876, erteilt worden ist.

D a.

Abschrift eines Finanzministerial-Erlasses an die k. k. Finanz-Landes-Direction in Graz ddo. 26. Juli 1878, Z. 16025:

Mit Beziehung auf die dortige Note an die k. k. Statthaltereie in Graz vom 14. Mai 1878, Z. 2938, wird der k. k. Direction im Einverständnisse mit dem k. k. Ministerium des Innern eröffnet, daß die im Herumwandern ausgeübten Beschäftigungen mit Ausnahme des eigentlichen Hausierhandels der Erwerbsteuer sammt Zuschlägen, und zwar nicht bloß den Landeszuschlägen, sondern auch den Umlagen jener Gemeinde eventuell jenes Bezirkes unterliegen, wo die betreffenden Parteien ihren Wohnsitz haben.

Auf die Gemeinde- beziehungsweise Bezirksumlagen ist von dem zur Steuervorschreibung berufenen Steueramte nur unter der Voraussetzung Bedacht zu nehmen, daß die betreffende Partei im Steuerbezirke wohnt, und daß dem Steueramte auch die Einhebung der gedachten Umlagen obliegt.

Insofern die Einhebung der Gemeindeumlagen durch den Gemeindevorstand stattfindet oder die Steuer nicht in dem Steuerbezirke des Wohnsitzes zur Vorschreibung gelangt, wird es Sache der politischen Bezirksbehörde sein, dafür Sorge zu tragen, daß die betreffende Partei ihren Verpflichtungen rücksichtlich der Gemeinde- und Bezirksumlagen, soweit solche bestehen, entspreche.

D b.

Abschrift eines Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Februar 1878, Z. 16512,

an sämtliche Länderchefs mit Ausnahme von Niederösterreich und Böhmen:

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Bestimmungen des hierortigen Erlasses vom 8. März 1856, Z. 3660, betreffend die Befreiung der von den Hausierern als Steuer zu entrichtenden Gebühr von den Zuschlägen, sowie jene des Handelsministerial-Erlasses vom 11. October 1866, Z. 16413, betreffend die bloße Abquittierung der Hausiergebühr oder der bezüglichen Aufzahlungen auf den Hausierbuchsblättern, von einzelnen Behörden auch auf die übrigen im Herumwandern ausgeübten, nicht auf einen bestimmten Bezirk oder Ort beschränkten Beschäftigungen angewendet werden.

Das k. k. Ministerium des Innern findet sich hienach über Ersuchen des k. k. Finanzministeriums und im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium bestimmt, darauf aufmerksam zu machen, daß die obigen Bestimmungen nur eigentliche Hausierer, d. i. die den Hausierhandel treibenden und mit Hausierpässen theilhaftigen Parteien im Auge hatten, und daß schon in diesen Verordnungen Strazzenfahrlern, herumziehenden Musikanten und anderen auf Grund von Licenzen im Herumwandern ihr Gewerbe ausübenden Individuen die Befreiung von der Entrichtung der Steuerzuschläge nicht zuerkannt wurde und dieselben Erwerbsteuerecheine zu lösen haben.

Hienach wollen Hochdieselben die unterstehenden politischen Behörden entsprechend verständigen und dieselben gleichzeitig behufs Controlirung der Besteuerung der letzterwähnten herumwandernden Gewerbetreibenden anweisen, vor Aushändigung der diesfälligen Licenzen, beziehungsweise vor deren Erneuerung sich die Überzeugung zu verschaffen, daß von der betreffenden Partei die Erwerbsteuer sammt Zuschlägen, deren Zahlung ganzjährig, auf einmal und im vorhinein zu erfolgen hat, berichtigt wurde.

25.

(Anwendung der Bestimmungen des Rechtsmittelgesetzes vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, auf das administrative Strafverfahren.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit Erlasse vom 12. November 1897, Z. 86639 (M.-D.-Z. 2902), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat aus den hochdemselben vorgelegten Verhandlungen betreffs Strafnachschicks- und Milderungsgesuche ersehen, daß vielfach die Bestimmungen des Rechtsmittelgesetzes vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, auf das administrative Strafverfahren nicht angewendet werden.

Zum Zwecke einer gleichmäßigen Behandlung wird daher dem Wiener Magistrat infolge Erlasses des genannten hohen Ministeriums vom 15. September 1897, Z. 29053, und im Nachhange zum h. o. Erlasse vom 2. September 1896, Z. 68059, eröffnet, daß zwar gemäß § 1 leg. cit. die für das Strafverfahren speciell normierten Recursfristen in Geltung bleiben, daß aber im übrigen die Bestimmungen des oberwähnten Gesetzes, besonders jene über die Rechtsmittelbelehrung auf das in Rede stehende Verfahren volle Anwendung finden.

Hienach wird sich der Wiener Magistrat in administrativen Straffällen zu benehmen haben.

26.

(Namensänderung mehrerer öffentlicher Heilanstalten in Ungarn.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit Erlasse vom 12. November 1897, Z. 102052 (M.-Z. 214035/XVI), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlasse vom 25. October 1897, Z. 31495, eröffnet, daß laut Note des kgl. ung. Ministeriums des Innern vom 1. October d. J., Z. 93726/VIb, die Namen einiger öffentlicher Heilanstalten in Ungarn abgeändert wurden, und zwar:

„Budapest-Leopoldfelder kgl. ung. Landes-Irrenhaus“ in „Budapest-Leopoldfelder kgl. ung. staatliche Heilanstalt für Geisteskranken“; „Hermannstädter kgl. ung. Landes-Irrenhaus“ in „Hermannstädter kgl. ung. staatliche Heilanstalt für Geisteskranken“; „Nagy-Kaloer kgl. ung. Landes-Irrenhaus“ in „Nagy-Kaloer kgl. ung. staatliche Heilanstalt für Geisteskranken“; „Preßburger kgl. ung. Landes-Krankenhaus“ in „Preßburger kgl. ung. Staats-Krankenhaus“; „Kronstädter Landes-Augenheilstätte“ in „Kronstädter kgl. ung. Staats-Augenheilstätte“.

Die „Budapest-Engelsfelder kgl. ung. Landes-Versorgungsanstalt für Geisteskranken“ führt schon gegenwärtig auf Grund des Gesetzartikels XXXVI ex 1897 den Namen „Budapest-Engelsfelder kgl. ung. staatliche Heilanstalt für Geisteskranken“.

Hievon wird der Magistrat in Kenntnis gesetzt.

27.

(Markierung der auf den Central-Viehmarkt gebrachten Rinder, Schweine und Schafe.)

Der Wiener Magistrat hat mit Kundmachung vom 15. November 1897, M.-Z. 9698/XV, Nachstehendes angeordnet:

Um bei Seuchenconstatierungen die Partie, aus welcher die versuchten Thiere stammten, beziehungsweise die Provenienz derselben in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise feststellen zu können, werden die in den Kundmachungen des Magistrates vom 28. Februar und 4. November 1895, Z. 168378 ex 1894 und 140703, hinsichtlich der seitens der Verkäufer zu veranlassenden Markierung der auf den Central-Viehmarkt in St. Marx gebrachten Rinder und Schweine enthaltenen Anordnungen in folgender Weise abgeändert und ergänzt, rücksichtlich auch auf Schafe ausgedehnt:

1. Alle zu Markt gebrachten Thiere (Rinder, Schafe und Schweine) sind unmittelbar nach ihrem Einlangen seitens der Verkäufer mit einer rasch trocknenden Farbe, unter Ausschluss der Verwendung von gelber Farbe, partienweise zu märken.

Unter Viehpartie ist die mit einem Einzelpasse oder mehreren Viehpässen gedeckte, aus derselben Verladestation stammende und auf einen Frachtbrief zur Aufgabe gelangte Anzahl von Thieren zu verstehen.

Die Märkung hat mittels Märkleisens, welches nebst der Nummer der Viehpartie in 8 und 10 cm hohen und entsprechend breiten Ziffern bei Rindern den vollen Namen, bei Schweinen und Schafen dagegen die Anfangsbuchstaben des Verkäufers zu enthalten hat, derart zu erfolgen, dass die einzelnen Partien desselben Verkäufers mit den fortlaufenden Nummern 1, 2, 3 u. s. w. und der obigen Namensbezeichnung zu versehen sind.

Solange sich Thiere einer bestimmten Partienummer unverkauft am Markte befinden, darf diese Nummer von dem Verkäufer dieser Thiere zur Markierung neu eingelangter Sendungen nicht verwendet werden.

2. Die in § 7 der Marktordnung vorgeschriebene Anmeldung hat hinsichtlich der obigen Thiergattungen in der Weise zu erfolgen, dass von den Viehverkäufern dem Marktcommissariate das mit der Märkung der Viehpartien übereinstimmende Verzeichnis, enthaltend Partienummer, Namen des Einsenders und Stückzahl der Partie, übergeben wird.

Übertretungen dieser am 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit tretenden Anordnungen werden nach § 93 des Gesetzes vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, geahndet.

28.

(Die Controlirung des Wachdienstes in den Privat-Theatern.)

Der Magistrat hat in der Plenarsitzung vom 18. November 1897 ad M.-Z. 53.111/XIV zum Zwecke der Hintanhaltung des in einem Privat-Theater Wiens wahrgenommenen Mißstandes, dass die Controlstreifen der Controluhren vernichtet wurden, so dass die Controlirung des Wachdienstes nicht stattfinden konnte, nachstehenden Beschluss gefasst:

1. Die Direction sämtlicher Privat-Theater und sämtlicher denselben nach § 113 der Verordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Juli 1882, Z. 4572/Präs., beziehungsweise § 40 des Gesetzes vom 15. December 1882, gleichgestellter Etablissements erhalten mit Beziehung auf § 95 respective 94 der Verordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Juli 1882, Z. 4572/Präs. folgende Aufträge:

a) Das Uhren-Controlbuch ist regelmäßig zu führen und hat dasselbe die Namen der mit dem permanenten Tag- und Nachtwachdienste betrauten Wächter zu enthalten.

Dieses Buch ist aufzubewahren und den (technischen) Inspectionsbeamten jeden Freitag bei der Untersuchung der Wasserwechsel vorzulegen.

b) Diese Anordnung ist sofort in die Instruktionen (Detail-Instruktionen) für die Bediensteten aufzunehmen und sind diese ergänzten Instruktionen sofort dem Magistrate zur Genehmigung nach § 94 des citierten Gesetzes vorzulegen.

2. Die Instruktion für die mit der Leitung des Feuerwachdienstes in den Theatern betrauten Beamten des Stadtbauamtes ist durch eine unter Punkt i aufzunehmende, neue Bestimmung folgenden Wortlautes zu ergänzen: „ob der im § 95 der Verordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Juli 1882, Z. 4572/Präs., vorgeschriebene Wachdienst durch die Theaterdirection entsprechend controlirt wird, und dass das Uhren-Controlbuch jeden Freitag bei der Untersuchung der Wasserwechsel den Inspectionsbeamten vorgelegt wird.“

3. Die k. k. Polizei-Direction in Wien ist zu ersuchen:

a) den § 3 der Instruktion für die k. k. Polizei-Inspektionsbeamten durch eine neue Bestimmung (Punkt f) folgenden Wortlautes zu ergänzen: „dass das Uhren-Controlbuch durch die Theaterdirection jeden Freitag bei der Untersuchung der Wasserwechsel den Inspektionsbeamten zur Einsicht vorgelegt werde;

b) der von ihr nach § 97 der citierten Verordnung zu genehmigenden respective genehmigten Hausordnungen dahin ergänzen zu lassen, dass die Controlstreifen der Controluhren in den hiezu gehörigen Büchern regelmäßig eingelegt, die Namen der den Tag- und Nachtwachdienst haltenden Wächter darin eingetragen, die Uhren-Contrasthücher aufbewahrt und den Inspektionsbeamten zur Einsicht vorgelegt werden.

4. Die vorerwähnten Anträge sind der Theater-Landescommission zur Kenntniss zu bringen und in das Verordnungsblatt aufzunehmen.

29.

(Staatliche Untersuchungsstellen für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.)

Rundmachung der Ministerien des Innern, der Justiz und des Ackerbaues vom 23. November 1897, betreffend die Bestellung von speciellen staatlichen Untersuchungsstellen für einige Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände der im Gesetze vom 16. Jänner 1896 (N.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897) bezeichneten Art:

Als specielle staatliche Untersuchungsstellen im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 13. October 1897 (N.-G.-Bl. Nr. 240) werden mit der im §. 14 dieser Verordnung festgesetzten Beschränkung bestellt:

1. Die k. k. landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien für die Untersuchung aller Gattungen von Lebensmitteln mit Ausnahme von Fleisch und Fleischwaren, sowie für die Untersuchung von Petroleum;

2. die k. k. physiologisch-chemische Versuchsstation in Klosterneuburg für die Untersuchung von Wein, Obstwein, Brantwein und sonstigen Spirituosen, Most und anderen Fruchtjäften, Bier Meth, Honig, Essig, frischem und conserviertem Obste und Gese;

3. die k. k. landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Görz und

4. die k. k. landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Spalato für die Untersuchung der unter 2. benannten Artikel, dann für die Untersuchung von Milch und Molkereiprodukten, Speisefetten, Ölen, sowie von Petroleum.

30.

(Dachpappe der Firma C. Haumanns Witwe & Söhne.)

Bescheid des Wiener Magistrates vom 23. November 1897, M.-Z. 129981/IX:

Zu Erledigung des Ansuchens der Firma C. Haumanns Witwe & Söhne, Wien, IX., Fluchtgasse 2, wird bekanntgegeben, dass zufolge Magistrate-Beschlusses vom 18. November 1897, Z. 129981, die von der gedachten Firma erzeugte Dachpappe insoweit als Bedachungsmateriale im Gemeindegebiete von Wien zugelassen worden ist, als dieses Materiale die Eigenschaften des ämtlich geprüften besitzt.

Die Zulassung wird jedoch auf jene Fälle beschränkt, in welchen die Nachbarschaft durch den Theergeruch nicht belästigt wird und eine solche Dacheindeckung auf naheliegende, mit Gährungsprocessen arbeitende industrielle Etablissements, wie Bierbrauereien zc. nicht nachtheilig einwirkt, worüber die Baubehörde in jedem einzelnen Falle zu entscheiden hätte.

Die beabsichtigte Verwendung dieses Materiales ist in den Bauplänen jedesmal ersichtlich zu machen.

Das beigelegte Muster wird dem Stadtbauamte zur Aufbewahrung übermittleit.

31.

(Commissionelle Verhandlungen bei Baulinienbestimmungen.)

Die Baudeputation für Wien hat unterm 26. November 1897, Z. 117 (M.-Z. 219914), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntniss gebracht:

Die Baudeputation für Wien findet auf Grund des Beschlusses vom 24. November 1897 dem Recurse des W. W. gegen die Entscheidung des Wiener Magistrates vom 16. Juni 1897, Z. 94790, betreffend Abänderung der Baulinien zwischen Diefenbach- und Ullmannsgasse im XII. Wiener Stadtbezirke keine Folge zu geben, nachdem die angefochtene Baulinienbestimmung in gesetzmäßiger Form erfolgt ist, dieselbe den Verkehrsrücksichten entspricht und die in dem vorliegenden Falle erfolgte Abänderung einer bestehenden Baulinie dem freien Ermessen der nach dem Gesetze berufenen Factoren der Gemeinvertretung anheimgegeben ist.

Hiebei wird insbesondere bemerkt, dass die Einwendung wegen des formalen Gebrechens der Nichtverlesung des anlässlich der vom Magistrate eingeleiteten commissionellen Verhandlung vom 26. Februar 1897 aufgenommenen Protokolles unbegründet ist, nachdem eine gesetzliche Verpflichtung der Baubehörden zur Bornahme derartiger Verhandlungen nicht existiert, solche Verhandlungen lediglich informativen Charakter haben und durch dieselben dem gesetzlich statuierten Recursrechte nicht vorgegriffen werden kann.

Die Beilagen des Berichtes vom 17. August 1897, Z. 128713, folgen mit dem Bemerkten zurück, dass gemäß § 109 der Wiener Bauordnung ein weiterer Recurs gegen diese Entscheidung nicht zulässig ist.

Hiermit findet auch der Bericht vom 2. October 1897, Z. 165275, seine Erledigung.

32.

(Benützung des Check- und Clearing-Verkehres der Postsparcassa bei Zahlungen an die k. k. Steuerämter und an die k. k. Finanzcassen.)

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, einverständlich mit dem Obersten Rechnungshofe vom 26. November 1897, betreffend die Ausdehnung der bisher für Steuer- und Gebührensahlungen in Niederösterreich gestatteten Benützung des Anweisungss- (Check- und Clearing-) Verkehres der Postsparcassa auf Zahlungen an sämtliche Steuerämter in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern (N.-G.-Bl. Nr. 272):

Vom 1. Jänner 1898 angefangen können alle Zahlungen, mit Ausnahme der Zollzahlungen, an alle k. k. Steuerämter (Hauptsteuerämter) in den im

Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, dann an die k. k. Finanzcassen in Wien auch im Wege des k. k. Postsparcassenamtes, und zwar entweder im Baren bei jedem österreichischen Postamte und beim Postsparcassenamte in Wien, oder von Contoinhabern im Checkverkehre des Postsparcassenamtes durch Überweisung des entfallenden Betrages von ihrem Conto auf jenes der percipierenden Cassa unter nachstehenden Modalitäten geleistet werden.

Zu jeder derartigen Zahlung oder Überweisung ist ein zu diesem Zwecke eigens aufgelegter, bei den Postämtern, Briefmarken-Verschleißern und dem Postsparcassenamte um den Preis von 5 kr. per Stück erhältlichlicher Einzahlungsschein zu benützen.

Derselbe muß, um zur Effectuierung übernommen werden zu können, derart ausgefüllt sein, daß sowohl in dem als Empfangsschein als in dem als Erlagschein bezeichneten Theile desselben der Betrag, welcher geleistet werden soll, in Ziffern und im Empfangsscheine außerdem auch in Worten angegeben, dann der Name der Cassa, an welche geleistet werden soll, sowie das Kronland, in welchem sich diese Cassa befindet, genau angelegt, im Erlagschein überdies der Vor- und Zuname des Einzahlers, seine Beschäftigung (sein Gewerbe) und sein Wohnort sammt näherer Wohnungsbezeichnung mit voller Deutlichkeit ersichtlich gemacht und insbesondere die Gattung und Art der beabsichtigten Zahlung (ob und welche Steuer, Gebühr oder sonstige Leistung) unter Angabe der näheren Merkmale (Datum und Nummer des Zahlungsauftrages, Bezeichnung des Objectes der Zahlung oder Beziehung des der Zahlung sonst zugrunde liegenden amtlichen Documentes) genau und bestimmt angeführt ist.

Auch ist die an dem Einzahlungsscheine befindliche, zur feinerzeitigen Zusendung der amtlichen Bestätigung an den Zahler bestimmte Correspondenzkarte im vorhinein mit der genauen Adresse des Zahlers zu versehen.

Erfolgt die Zahlung durch Überweisung des Betrages von einem beim Postsparcassenamte bestehenden Conto auf das Conto der percipierenden Cassa, so ist mit dem ordnungsgemäß ausgefertigten Einzahlungsscheine gleichzeitig ein auf denselben Betrag lautender, vorschriftsmäßig ausgefertigter Check an das Postsparcassenamt einzusenden.

Überweisungsschecks, welche nicht mit dem ordentlich ausgefüllten Einzahlungsscheine belegt sind, werden vom Postsparcassenamte nicht angenommen. Auch können die Anweisungen des Contoinhabers im Check- und Clearingverkehre des Postsparcassenamtes nur dann berücksichtigt werden, wenn ihr Guthaben nach Abrechnung der Stammeinlage noch zur vollen Deckung des angewiesenen Betrages ausreicht.

Über den mittels des Einzahlungsscheines bewirkten Erlag erhält der Zahler zunächst den mit der Übernahmsbestätigung des Postamtes (der Postsparcassa) versehenen Empfangsschein.

Damit jedoch dieser Erlag auch vom Steueramte (der Cassa) als wirksame Zahlung behandelt werden könne, ist erforderlich:

1. daß die Cassa, an welche gezahlt wird, auch als Einhebungsstelle für die beabsichtigte Leistung fungiert;

2. daß dieselbe aus der vom Zahler im Erlagscheine abgegebenen Erklärung über die Art und Gattung der von ihm beabsichtigten Zahlung mit Sicherheit entnehmen kann, auf welche Schuldigkeit der eingezahlte Betrag zu verrechnen ist, und

3. daß in jenen Fällen, in welchen die Zahlung nur auf Grund bestimmter Erlagsdocumente, Declarationen oder Anmeldungen, (insbesondere bei Verzehrungssteuern) erfolgen kann, die bezüglichen Documente der Cassa bereits zugekommen sind. Es ist deshalb in solchen Fällen auch immer erforderlich, im Einzahlungsscheine bei der näheren Bezeichnung der beabsichtigten Zahlung die vorher oder gleichzeitig an die Cassa übermittelten Erlagsdocumente ausdrücklich zu beziehen.

Ist den vorbezeichneten Erfordernissen Rechnung getragen, so erhält der Zahler von der Cassa die mit den Berechnungsdaten versehene amtliche Bestätigung über seine Zahlung zugesendet.

Derselbe ist gegenüber der percipierenden Cassa mit jenem Betrage, dessen tatsächliche Verrechnung die Bestätigung aufweist, liberiert, und es gilt dann insofern, als die Vorschreibung von Verzugszinsen oder Mehrgebühren in Betracht kommt, schon der Tag der Übergabe des Einzahlungsscheines an das Postamt, bei Anweisungen im Clearingverkehre aber der Tag der Buchung des Checks beim Postsparcassenamte als Zeitpunkt der erfüllten Zahlungspflicht für den in der cassenamtlichen Bestätigung quittierten Betrag.

Mangelt dagegen ein für die wirksame Zahlung vorgeschriebenes Erfordernis, so wird dies dem Zahler von der Cassa bekanntgegeben, der erlegte Betrag aber so lange, bis die gegen dessen definitive Verrechnung obwaltenden Hindernisse beseitigt sind, nur als in vorläufiger Verwahrung der Cassa befindlich behandelt.

Die Perceptionscassen sind gehalten, alle Parteiverständigungen über im Wege der Postsparcassa geleistete Zahlungen stets ohne Verzug abzufertigen, doch kann dem Zahler ein bestimmter Zeitpunkt, bis zu welchem sich die amtliche Bestätigung über die durch die Postsparcassa geleistete Zahlung längstens in seinen Händen befinden muß, mit Rücksicht auf die verschiedenen Verhältnisse des Postenlaufes nicht zugesichert werden.

Die mit der Ministerial-Verordnung vom 24. März 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 52) kundgemachten Bestimmungen, betreffend die Benützung des Anweisungsverkehres der Postsparcassa bei Zahlungen von directen Steuern sammt Zuschlägen an das Central-Steueramt der Stadt Wien, dann von Stempeln, Taxen und Gebühren an die Wiener Taxamts-cassa bleiben auch fernerhin, jedoch mit der Modification aufrecht, daß die vorbezeichneten Zahlungen an die genannten zwei Cassen auch mit Benützung des neu eingeführten Einzahlungsscheines erfolgen können.

Andererseits aber bleibt auch die Verwendung der mit der citierten Ministerial-Verordnung bloß für Steuer- und Gebührensahlungen in Niederösterreich eingeführten Einzahlungsscheine bis auf weiteres zulässig.

Die Namen jener Cassen, auf welche die Zulässigkeit von Einzahlungen im Anweisungsverkehre des Postsparcassenamtes im weiteren Verlaufe ausgedehnt wird, werden jeweilig im Verordnungswege, sowie bei allen Postämtern veröffentlicht werden.

33.

(Niederösterreichische Landes-Brandschaden-Versicherungsanstalt.)

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 30. November 1897, Z. 111923, betreffend die Satzungen einer „Niederösterreichischen Landes-Brandschaden-Versicherungsanstalt“ mit dem Sitze in Wien (R.-G.-Bl. Nr. 55):

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 27. November d. J. die vom n.-ö. Landtage in der Sitzung vom 23. November 1897 gefaßten Beschlüsse, insofern dieselben die Widmung eines Gründungsfondes und die Einräumung eines Creditess für die zu errichtende „Niederösterreichische Landes-Brandschaden-Versicherungsanstalt“ mit dem Sitze in Wien zum Gegenstande haben, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Auf Grund dieser Allerhöchsten Entschliebung hat das hohe k. k. Ministerium des Innern die vom n.-ö. Landtage in der vorbezeichneten Sitzung beschlossene Errichtung dieser Versicherungsanstalt nach Maßgabe der folgenden, vom Landtage gleichzeitig beschlossenen Satzungen genehmigt.

Dies wird zufolge Erlasses des genannten hohen Ministeriums vom 29. November d. J., Z. 37188, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Satzungen

der

Niederösterreichischen Landes-Brandschaden-Versicherungsanstalt.

§ 1.

Die vom Lande Niederösterreich errichtete Versicherungsanstalt gegen Brandschäden führt den Namen „Niederösterreichische Landes-Brandschaden-Versicherungsanstalt“.

§ 2.

Der Zweck der Anstalt ist der Betrieb der directen Versicherung gegen Schäden, welche an unbeweglichen und beweglichen Gegenständen durch Feuer, einen nicht zündenden Blitz, Leuchtgasexplosion, Entladung elektrischer Leitungen und bei ausdrücklicher Vereinbarung durch Dampfexplosion verursacht werden.

§ 3.

Die Anstalt besteht aus zwei Abtheilungen:

1. Der Abtheilung für die im Gebiete der Gemeinde Wien gelegenen versicherten Objecte.

2. Der Abtheilung für alle außerhalb des Wiener Gemeindegebietes gelegenen versicherten Objecte.

Die Verrechnung erfolgt für beide Abtheilungen gesondert; die Gesamtverwaltungs-kosten werden von jeder der beiden Abtheilungen zur Hälfte getragen.

§ 4.

Zur Bestreitung der mit der Gründung und Organisation verbundenen Kosten stellt das Land Niederösterreich der Anstalt einen unverzinslichen, jedoch nach Maßgabe der Bestimmungen des § 12 zurückzahlenden Gründungsfond in der Höhe von 100.000 K der im Gesetze vom 2. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 126, festgestellten Währung zur Verfügung.

Die Anstalt beruht auf dem Grundsätze der Gegenseitigkeit.

Zur Bedeckung etwaiger Betriebsabgänge einer der beiden Abtheilungen welche aus ihrem Sicherheitsfonde (§ 11) nicht bestritten werden können, räumt das Land Niederösterreich der Anstalt einen Credit bis zu dem Höchstbetrage von 1.000.000 K ein. Die Inanspruchnahme dieses Creditess erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 13 der Satzungen.

Die aus diesem Credite etwa flüssig gemachten effectiven Vorschüsse aus Landesmitteln sind unverzinslich, jedoch nach Maßgabe der Bestimmungen des § 12 zurückzahlend.

§ 5.

Die Anstalt hat ihren Sitz in Wien. Sie hat das Recht, im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder Zweigniederlassungen und Agenturen zu errichten.

§ 6.

Die Dauer der Anstalt ist eine unbefristete.

§ 7.

Öffentliche Kundmachungen der Anstalt erfolgen durch die amtliche „Wiener Zeitung“.

§ 8.

Die Versicherungen werden nach der in Österreich geltenden Währung abgeschlossen.

§ 9.

Mitglieder der Anstalt sind die Versicherungsnehmer. Die Mitgliedschaft wird durch den Abschluß des Versicherungsvertrages und die Entrichtung der

ersten Prämie erworben und endet mit der Lösung, beziehungsweise dem Erlöschen des Vertrages.

Mitglieder können nur eigenberechtigte oder juristische Personen werden. Dieselben übernehmen durch die Unterfertigung des Versicherungsantrages die Verpflichtung, sich den Bestimmungen der Satzungen, sowie den etwa während der Dauer der Versicherung erfolgenden Abänderungen derselben zu unterwerfen, die in ihren Versicherungsvertrag aufgenommenen besonderen Versicherungsbedingungen zu erfüllen, und die Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsorgane der Anstalt, welche von denselben innerhalb ihres satzungsmäßigen Wirkungsbereiches erlassen werden, anzuerkennen.

§ 10.

Die Anstalt kann Versicherungsanträge im ganzen oder in einzelnen Theilen ohne Angabe der Gründe ablehnen.

§ 11.

Außer der gemäß den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 5. März 1896, R.-G.-Bl. Nr. 31, zu activierenden Prämienreserve hat jede Abtheilung der Anstalt zur Deckung von etwaigen Betriebsabgängen einen Sicherheitsfond zu bilden, dessen satzungsmäßige Höhe 0.3 Percent der mit Schluss jedes Verwaltungsjahres ausgewiesenen jeweiligen Gesamtversicherungssumme derselben beträgt.

In diesen fließen bis zur Erreichung der satzungsmäßigen Höhe:

1. 50 Percent des jeweiligen Gebarungüberschusses der betreffenden Abtheilung.
2. Die Erträge ihres Vermögens.
3. Die hereingebrachten Ersatzansprüche derselben.
4. Die verfallenen Beträge für Schadenergütungen, welche von ihren Mitgliedern nicht rechtzeitig behoben wurden.

§ 12.

- a) Hat einer der beiden Sicherheitsfonde die satzungsmäßige Höhe erreicht, so werden die ihm gemäß § 11 zuzuweisenden Beträge zur Rückzahlung der etwa von demselben aus dem Landescredite in Anspruch genommenen Vorschüsse und nach Tilgung derselben, falls er mindestens 50.000 K beträgt, zur Rückzahlung des halben Gründungsfondes benützt.

Die Zuweisung der bezeichneten Zuschüsse an den betreffenden Abtheilungssicherheitsfond hat wieder zu erfolgen, wenn derselbe unter die satzungsmäßige Höhe gesunken sein sollte.

Ist die einer Abtheilung zur Last fallende Hälfte des Gründungsfondes getilgt, so werden, solange der Sicherheitsfond derselben die satzungsmäßige Höhe hat, die demselben nach § 11, Z. 1, zuzuweisenden Beträge an die Versicherungsnehmer nach Maßgabe ihrer in dem Gegenstandsjahre eingezahlten Versicherungsbeiträge vertheilt, und zwar den dauernd Versicherten durch Gutrechnung auf ihre nächstjährige Beitragsleistung, den zeitlich Versicherten durch Barzahlung im März des folgenden Jahres.

- b) 50 Percent des Gebarungüberschusses der ersten Abtheilung fließen der Gemeinde Wien zur freien Verfügung zu.

Von den Gebarungüberschüssen der zweiten Abtheilung werden 50 Percent in folgender Weise verwendet:

1. Ein Theil hievon wird dem durch das Landesgesetz vom 16. December 1882, L.-G.-Bl. Nr. 69, geschaffenen Unterstützungsfonde der Feuerwehren zugewiesen. Dieser Theil muß so groß sein, daß der Unterstützungsfond ausreichend dotiert, zumindestens aber in der bisherigen Maximalhöhe aufrecht erhalten bleibt.

2. Der nach Abzug des dem Unterstützungsfonde zugewiesenen Theiles verbleibende Rest der obigen 50 Percent der Gebarungüberschüsse der zweiten Abtheilung wird an die einzelnen Gemeinden Niederösterreichs, in denen sich Versicherungsnehmer befinden, nach dem Verhältnisse der in dem Gegenstandsjahre geleisteten Versicherungsbeiträge vertheilt.

Über diese den Gemeinden der zweiten Abtheilung zugekommenen Beträge, welche grundsätzlich zur Förderung des Feuerlöschwesens, und mit Genehmigung des Landesauschusses auch für andere gemeinnützige und humanitäre Einrichtungen zu verwenden sind, ist seitens der Gemeindevorstände dem n.-ö. Landesauschusse Rechnung zu legen.

§ 13.

Die Deckung allfälliger Gebarungabgänge jeder der beiden Abtheilungen erfolgt zuerst aus dem von ihr angesammelten Sicherheitsfonde (§ 11), sodann aus dem vom Lande eingeräumten Credite bis zur völligen Erschöpfung desselben (§ 4); endlich durch außerordentliche Beiträge der Mitglieder der betreffenden Abtheilung im Verhältnisse der im Gegenstandsjahre eingezahlten Prämien ohne Rücksicht auf einen etwa erfolgten früheren Austritt, falls nicht etwa der Landtag eine andere Art der Deckung beschließt.

§ 14.

Das Verwaltungsjahr fällt mit dem Kalenderjahre zusammen. Erfolgt die Activierung der Anstalt nach dem 30. Juni, so schließt das erste Verwaltungsjahr mit dem 31. December des nächstfolgenden Kalenderjahres.

§ 15.

Bezüglich der Buch- und Rechnungsführung, sowie der Aufstellung des Rechnungsabchlusses und der Erstattung des Rechenschaftsberichtes haben die einschlägigen Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 5. März 1896, R.-G.-Bl. Nr. 31, Anwendung zu finden.

§ 16.

Das Vermögen der Anstalt darf nur angelegt werden:

1. In zur Anlage von Pupillarvermögen geeigneten inländischen Wertpapieren.
2. In Darlehen an das Erzherzogthum Österreich unter der Enns.
3. In zinstragenden inländischen Realitäten, wenn sie nicht über ein Drittel des Ankaufspreises belastet bleiben.
4. In inländischen pupillarsicheren Hypotheken.
5. In Einlagen bei inländischen Sparcassen.
6. In Darlehen auf die unter Z. 1 angeführten Wertheffekten, und zwar nur bis zum Betrage von 80 Percent des börsenmäßigen Courswertes, welcher Betrag bei verlosbaren Papieren den nach dem Verlosungsplane, abzüglich der Gebühren, entfallenden Mindestbetrag nicht übersteigen darf.
7. In Einlagen bei accreditirten inländischen Creditinstituten im Contocorrentgeschäfte oder gegen Cassascheine, jedoch nur insoweit, als die Führung der Geschäfte die Bereithaltung disponibler Mittel erfordert.

§ 17.

Streitigkeiten über die Höhe der zu leistenden Schadenergütungen oder die Auslegung der Bestimmungen des Versicherungsvertrages werden von einem Schiedsgerichte mit der im IV. Abschnitte des VI. Theiles des Gesetzes vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 113, festgesetzten Rechtswirkung geschlichtet. Als Gerichtsstand für alle Rechtsansprüche, welche nicht satzungsmäßig entschieden oder beigelegt werden können, gilt das nach dem Klagegegenstande competente Gericht in Wien, die Anstalt mag als Klägerin oder Beklagte erscheinen.

§ 18.

Die Auflösung der Anstalt oder einer ihrer Abtheilungen kann nur durch einen Beschluß des Landtages erfolgen.

§ 19.

Die Anstalt wird vom n.-ö. Landtage, beziehungsweise dessen vollziehendem Organe, dem Landesauschusse, und dem Curatorium derselben geleitet und verwaltet.

§ 20.

Dem Landtage sind vorbehalten:

1. Die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes.
 2. Die Systemisirung der Beamtenstellen und Festsetzung ihrer Bezüge.
 3. Die Aufstellung und Änderung der Satzungen mit Ausschluß der Versicherungsbedingungen.
 4. Die Beschlussfassung über die Art der Deckung etwaiger Betriebsabgänge einer der beiden Abtheilungen nach Erschöpfung ihres Sicherheitsfondes und des gemäß § 9 vom Lande eingeräumten Credites (§ 13).
 5. Die Auflösung einer oder beider Abtheilungen der Anstalt (§ 18).
 6. Die Modalitäten der Auflösung.
- Bezieht sich der Auflösungsbeschluß des n.-ö. Landtages auf die erste Abtheilung, so sind der Gemeinde Wien, wenn dieselbe innerhalb eines Jahres nach Fassung dieses Beschlusses eine Gemeinde-Brandschaden-Versicherungsanstalt errichtet, alle auf die genannte Abtheilung bezüglichen Documente n. s. w., und insbesondere der Sicherheitsfond derselben, soweit er nicht zur Deckung der Ansprüche der Mitglieder nöthig ist, zu übergeben, falls die Regierung hiezu die Genehmigung erteilt (§ 24).

§ 21.

In den Wirkungsbereich des Landesauschusses fällt:

1. Die Vorlage aller Verhandlungsgegenstände, die der Genehmigung des Landtages vorbehalten sind.
 2. Die Ernennung, Beförderung, Pensionierung und Entlassung jener Beamten der Anstalt, welche in den Status der niederösterreichischen Landesbeamten eingereicht werden.
 3. Die Bestellung von in den Beamtenstatus nicht eingereichten Organen der Anstalt, sowie die Ausstellung von Legitimationen an dieselben.
 4. Die Genehmigung der vom Curatorium zu entwerfenden Geschäftsordnung für die Leitung und Verwaltung der Anstalt.
 5. Die Genehmigung der vom Curatorium vorzuschlagenden, einen integrierenden Bestandtheil der Satzungen bildenden Versicherungsbedingungen, sowie etwaiger Abänderungen derselben.
 6. Die Genehmigung der vom Curatorium vorzuschlagenden oberen Grenzen für die Summen, welche die Anstalt in eigenem Risico behält.
 7. Der Abschluss und die Lösung von Rückversicherungsverträgen.
 8. Die Bestellung eines Rechtsanwaltes zur Wahrung der Rechte der Anstalt für jene Fälle, in denen eine juristische Vertretung derselben erforderlich ist.
 9. Die Feststellung und periodische Revision der Prämientarife.
 10. Die Entscheidung bezüglich der Annahme gefährlicher Risiken.
 11. Die Ertheilung von Instructionen und Legitimationen an die Beamten und die Organe der Anstalt.
 12. Die fruchtbringende Anlage der Anstaltsgelder.
 13. Die Bewilligung von nicht systemisirten und nicht zu dem laufenden Kanzleibedarfe gehörigen Auslagen (wie Zulagen, Taggelder, Provisionen und Remunerationen an die Beamten und Organe der Anstalt).
 14. Die Erwerbung, Veräußerung oder Belastung von Realitäten, sowie die Aufnahme und Gewährung von Darlehen.
 15. Die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen des Anstaltsleiters.
- Sinnsfölich der unter Z. 2 und 13 angeführten Verwaltungsmaßregel steht dem Curatorium das Vorschlags- beziehungsweise Antragsrecht zu.

§ 22.

Das Curatorium vertritt die Anstalt den Behörden und dritten Personen gegenüber, ist dem Landtage beziehungsweise Landesauschüsse, für die zweckentsprechende Geschäftsgebarung verantwortlich und hat dem Landesauschüsse vierteljährig einen Ausweis über die Gebarungsergebnisse und am Schlusse des Verwaltungsjahres die Rechnungsabschlüsse der beiden Abtheilungen vorzulegen.

Es erledigt alle Verwaltungs-Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich dem Landtage beziehungsweise Landesauschüsse vorbehalten sind, nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzungen, der Versicherungsbedingungen und der Geschäftsordnung. Demselben obliegt eine genaue Aufsicht über die Gebarung mit den Anstaltsgebern, weshalb seine Mitglieder wiederholt Cassationen und Revisionen der Buchführung vorzunehmen haben.

Urkunden, die eine besondere Verbindlichkeit oder das Aufgeben eines Rechtes für die Anstalt begründen, müssen von den Mitgliedern des Curatoriums, beziehungsweise deren Stellvertretern unterzeichnet sein.

§ 23.

Das Curatorium besteht aus:

1. dem Landesauschussreferenten für Versicherungs-Angelegenheiten, beziehungsweise seinem Stellvertreter als Vorsitzenden;
2. einem Delegierten des Gemeinderathes der Stadt Wien beziehungsweise einem vom Gemeinderathe bestimmten Ersatzmanne desselben;
3. dem leitenden Beamten der Anstalt, beziehungsweise seinem Stellvertreter.

Die Sitzungen des Curatoriums werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die rechtzeitige Verständigung der Mitglieder, sowie die Anwesenheit von zwei Mitgliedern notwendig.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt jene Meinung als angenommen, der sich der Vorsitzende, welcher in allen Fällen mitstimmt, angeschlossen hat.

Der Landesauschussreferent für Versicherungs-Angelegenheiten kann gegen Beschlüsse des Curatoriums, welche er für die Anstalt oder eine ihrer Abtheilungen als nachtheilig erachtet, sein Veto einlegen.

Dem Delegierten des Gemeinderathes steht in allen die erste Abtheilung der Anstalt betreffenden Angelegenheiten ein Vetorecht zu.

Die Ausübung des Vetorechtes hat zur Folge, dass die betreffende Angelegenheit vor ein Schiedsgericht gebracht werden muss, in welches der niederösterreichische Landesauschuss wie der Gemeinderath der Stadt Wien je ein diesen Körperschaften nicht angehöriges Mitglied entsendet. Die beiden Schiedsrichter wählen einen Obmann; können sie sich über die Person desselben nicht einigen, so entscheidet zwischen den Vorgesetzten das Los.

Die Entscheidung dieses Schiedsgerichtes ist für beide Theile verbindlich.

§ 24.

Zur Gültigkeit der im § 20, Z. 3 und 6, erwähnten Beschlüsse des Landtages, sowie der im § 21, Z. 5, angeführten Versicherungsbedingungen ist die staatliche Genehmigung erforderlich.

Der staatlichen Genehmigung bedarf ferner jedes Übereinkommen, durch welches

- a) der Versicherungsbestand in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Zweigen in was immer für einer Form an eine andere Anstalt übertragen oder von einer anderen übernommen wird;
- b) der Versicherungsbestand in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Zweigen an eine andere Anstalt in totale Rückversicherung gegeben wird.

§ 25.

Die Anstalt unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der jeweilig bestehenden Gesetze und Vorschriften.

Zur unmittelbaren Ausübung derselben kann von der Staatsverwaltung ein landesfürstlicher Commissär bestellt werden.

34.

(Öffentliche Sammlungen.)

Der Wiener Magistrat hat mit Decret vom 26. October 1897, M.-Z. 196107/III, der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft zur Aufstellung von Sammelbüchsen in Form von Zündhölzchenständern in öffentlichen Localen, deren Besitzer die Zustimmung hiezu erteilen, zur Gewinnung von Beiträgen für die statutarischen Zwecke der Gesellschaft auf die Dauer eines Jahres gegen Widerruf die Bewilligung erteilt.

Dieselbe Behörde hat unterm 26. October 1897, M.-Z. 94787/III, der Gesellschaft adeliger Frauen zur Förderung des Guten und Nützlichen in Wien, I., Dorotheergasse 7, die Sammlung milder Spenden für die statutarischen Zwecke der Gesellschaft im Gemeindegebiete von Wien unter Verwendung der städtischen Amtsdienere der 19 Gemeindebezirke vom 15. November d. J. an auf die Dauer eines Jahres gegen dem bewilligt, dass hiedurch die Dienstesobliegenheiten dieser Amtsdienere keine Störung erleiden und der Gemeinde Wien hieraus keine wie immer beschaffene Haftung erwächst.

Ferner wurde mit Decret vom 10. October 1897, M.-Z. 133027/III, seitens des Wiener Magistrates der freiwilligen Turner-Feuerwehr Meidling die Bewilligung, für die Zwecke ihrer Rettungsabtheilung eine Sammlung milder Spenden von Haus zu Haus im XII. Wiener Gemeindebezirke zu veranstalten, auf die Dauer von sechs Monaten und mit Decret vom 2. November 1897, M.-Z. 200046/III, dem Vereine zur Errichtung und Erhaltung einer Kinderbewahranstalt unter den Weißgärbern die Bewilligung zur Samm-

lung freiwilliger Beiträge im Wiener Gemeindegebiete, und zwar nur bei bekannten Wohlthätern, sonach mit Ausschluß der Sammlung von Haus zu Haus, für das Jahr 1898 erteilt.

Die k. k. n.-b. Statthalterei hat mit Decret vom 27. November 1897, Z. 96197, dem Verein der Kinderfreunde mit dem Sitze in Baumgarten, XIII. Bezirk in Wien, die Bewilligung erteilt, durch sieben Monate, und zwar vom 1. December 1897 bis Ende Juni 1898 zu Gunsten der Vereinszwecke in Niederösterreich bei bekannten Wohlthätern, sonach nicht von Haus zu Haus eine Sammlung milder Gaben zu veranstalten. (M.-Z. 220632/III.)

Vom Wiener Magistrat wurde mit Bescheid vom 11. December 1897, M.-Z. 228792/III, dem Pfarramte Gießhübl bei Brunn a. G. die Bewilligung zur Sammlung freiwilliger Spenden im Gemeindegebiete von Wien für den Neubau einer Pfarrkirche in Gießhübl auf die Dauer eines Jahres vom 11. December 1897 an erteilt.

II. Normativbestimmungen.**Stadtrath:****35.****(Größere Parcellierungen.)**

Zufolge Stadtraths-Beschlusses vom 25. November 1897, Z. 11155 (M.-Z. 221030/IX), wurde der Magistrat beauftragt, in allen Fällen, in welchen es sich um eine größere Parcellierung handelt, vor der Hinausgabe der Baulinie den bezüglichen Act dem Stadtrathe vorzulegen.

Magistrat:**36.****(Generpolizeiliche Revisionen auf Bahnhofs-Territorien.)**

Magistrats-Director Tachau hat an die magistratischen Bezirksämter unterm 21. September 1897, Z. 72261/XIV, nachstehenden Erlaß gerichtet:

Zufolge Gremial-Beschlusses des Wiener Magistrates vom 16. September 1897, Z. 72261 ex 1895, erhält das Stadtbauamt mit Bezug auf den Bericht vom 10. April 1895, B.-D.-Z. 1002, die Weisung, wie bisher so auch künftig alle auf Grund der auf Bahnhof-Territorien vorgenommenen feuerpolizeilichen Revisionen zu stellenden Anträge in die Befunde aufzunehmen, hiebei aber jene Anträge, welche bauliche Herstellungen bedingen, als solche besonders zu bezeichnen.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt mit dem Beifügen verständigt, dass letztgedachte Anträge im Hinblick auf § 19 der Ministerial-Berordnung vom 25. Jänner 1879, R.-G.-Bl. Nr. 19, zur weiteren Amtshandlung an das k. k. Eisenbahnministerium (Vergleiche die Ministerial-Berordnung vom 28. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 130) zu leiten sein werden.

37.**(Ungarische Stempelmarken.)**

Magistrats-Director Tachau hat mit Erlaß vom 28. October 1897, M.-Z. 198088/III, den magistratischen Bezirksämtern Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien hat am 15. October 1897 zur Z. 61506 folgendes Ersuchen an den Magistrat gerichtet:

Seitens ungarischer Behörden und Unternehmungen wird häufig das Verlangen gestellt, dass Rechnungen, welche in der diesseitigen Reichshälfte von Gewerbetreibenden und Geschäftskleuten über nach Ungarn gelieferte Waren, insbesondere auch Rechnungen über Beträge unter 10 fl. ausgestellt werden, dann Quittungen, mit welchen Kaufleute in der diesseitigen Reichshälfte den Empfang ihres Guthabens seitens ungarischer Committenten bestätigen, bei der Ausstellung mit ungarischen Stempelmarken versehen werden müssen.

Dieses Verlangen widerspricht den Grundsätzen des Übereinkommens mit Ungarn in Ansehung der Stempel, unmittelbaren Gebühren und Taxen und ist geeignet, die hiesige Geschäftswelt in ungehöriger Weise zu belasten, sowie den österreichischen Staatsschatz zu schädigen.

Der löbliche Magistrat wird demnach zufolge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 5. October 1897, Z. 37251, eingeladen, die unterstehenden magistratischen Bezirksämter mit thunlichster Beschleunigung anzuweisen, Requisitionen ungarischer Finanzbehörden wegen Zustellung von Zahlungsaufträgen über Stempelgebühren von Rechnungen und Quittungen der bezeichneten Art an die österreichischen Aussteller oder wegen Einhebung solcher Gebühren von letzteren nicht zu vollziehen, sondern von Fall zu Fall anher vorzulegen.

Vorstehende Weisung findet auf Requisitionen bosnisch-herzegowinischer Finanzbehörden sinngemäße Anwendung.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt zur Kenntnissnahme und Entsprechung im Sinne dieses Erlasses der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien verständigt.

38.

(Behebung der Stiefelpauschalien der städtischen Diener.)

Magistrats-Director T a c h a u hat mit Erlaß vom 9. December 1897, Nr. 3. 219498/IV, nachstehende Verfügung getroffen:

Um einerseits dem Übelstande abzuwehren, daß durch die zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgende Vorlage der Consignationen über die Stiefelpauschalien der städtischen Diener eine bedeutende Zeiterpflünderung entsteht, und um andererseits eine Vereinfachung in der Berechnung und eine leichtere und bessere Evidenzhaltung der Stiefelpauschalien zu erzielen, wird über Anregung der städtischen Buchhaltung hiemit die Verfügung getroffen, daß die Behebung der Stiefelpauschalien seitens sämtlicher im Bezüge von solchen stehenden Dienerkategorien, und zwar vorläufig mit Ausnahme der Schuldiener und der Aufseher und Hausdiener in den Waisenhäusern künftig ausschließlich mittels Consignationen stattfinden habe.

Diese sind für jedes Bezirksamt, beziehungsweise jede Bezirksvorsteherung, sowie für jede einzelne unter centraler Verwaltung stehende Anstalt getrennt zu verfassen, und haben die Namen sämtlicher einem städtischen Amte, beziehungsweise einer städtischen Anstalt zugewiesenen, zum Bezüge von Stiefelpauschalien berechtigten Bediensteten, nach Diensteskategorien geordnet, zu enthalten (zum Beispiel in Bezirksämtern: die definitiven und provisorischen Amtsdienere, die Mahboten und die Krankenträger), sie sind sodann vom Bezirksamtsleiter (Bezirksvorsteher, Anstaltsleiter) bezüglich der Richtigkeit der Namen der in dieselben aufgenommenen Bediensteten und der denselben zukommenden Bezüge zu bestätigen und bis längstens 20. December 1897 bei der städtischen Buchhaltung zu überreichen, welche über dieselben nach vorangegangener Prüfung ein summarisches Verzeichnis verfassen und dasselbe bis zum 5. Jänner 1898 im kurzen Wege dem Magistrate zur Zahlungsanweisung übermitteln wird.

Die Consignation für die im Präsidium und bei der Magistrats-Direction verwendeten Rath's- und Amtsdienere wird von der Gemeinderath's-Präsidialkanzlei, jene für alle übrigen im Rathhause verwendeten Rath's- und Amtsdienere von der Kanzleidirection verfaßt werden.

In den Consignationen ist seitens des betreffenden Anstaltsleiters (Bezirksamtsleiters, Bezirksvorstehers zc.) eine Person namhaft zu machen, welche mit der Behebung betraut wird.

Bei jenen Individuen, welche das Stiefelpauschale im nachhinein beziehen, ist dieser Umstand besonders anzumerken.

Die Auszahlung hat am 12. Jänner, und zwar ausschließlich durch die städtische Hauptcassa-Centrale in der bei den Wabengebühren üblichen Weise zu erfolgen, indem die einzelnen Consignationen zugleich mit dem entfallenden Betrage dem mit der Behebung betrauten Diener einzuhändigen, nach erfolgter Auszahlung an die Percipienten seitens des Amtsvorstandes mit der Clausel „Auszahlung veranlaßt“ zu versehen und hierauf der städtischen Hauptcassa-Centrale zur Hinterlegung bei den Journalsbeilagen rückzustellen sind.

Gleichzeitig werden die Herren Leiter der magistratischen Bezirksämter, sowie die Herren Bezirksvorsteher dahin verständigt, daß die Auszahlung sämtlicher Stiefelpauschalien von nun an durch die Hauptcassa-Centrale erfolgt, daher weder seitens der Hauptcassen-Abtheilungen noch aus den Verlagsgeldern der Bezirksvorsteherungen zu geschehen habe.

Der angeregte Vorgang erstreckt sich auf folgende Dienerkategorien:

Sämtliche definitiven und provisorischen Amtsdienere, die Zeugwarte des historischen Museums, die Portiere des Rathhauses, der Großmarkthalle, der Schlachthäuser, des Donaubades, den Aufseher dortselbst, die Hausdiener und den Reinigungsaufseher im neuen Rathhause, die Ausmesser, auch die für den General-Regulierungsplan, die Mahboten, die Aufseher der Aquaductstrecke, den Aufseher auf den Central-Viehmarkte, dem Central-Markte für Heu und Stroh, die Marktgebühren-Einsammler, die Sanitätsdiener, den Kutscher am Central-Friedhofe, das Aufsichtspersonale und den Kutscher im Asyl- und Werkhause, den Aufseher im Asyl für verlassene Kinder, das Dienerpersonale der in Wien befindlichen Versorgungsanstalten und den Aufseher im städtischen Materialdepot.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1897 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 258. Kaiserliches Patent vom 9. November 1897, betreffend die Einberufung des Landtages des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns.

Nr. 259. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 3. November 1897, betreffend die Competenz zur Ausfertigung der für die Erlangung gewisser Zollbegünstigungen vorgeschriebenen Handelskammer-Certificate für das Fürstenthum Liechtenstein.

Nr. 260. Concessionsurkunde vom 8. November 1897 für die Localbahn Deutschbrod—Saar.

Nr. 261. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 11. November 1897, betreffend die Erstreckung des Bau-termines für die Localbahn Rakonitz—Matz.

Nr. 262. Kundmachung des Finanzministeriums vom 31. October 1897, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des k. k. Nebenzollamtes Altwarnsdorf.

Nr. 263. Kundmachung des Handelsministeriums vom 20. November 1897, betreffend die Aichung und Stempelung der Elektrizitäts-Verbrauchsmesser.

Nr. 264. Verordnung des Handelsministeriums vom 23. November 1897, betreffend die Bestreitung der Kosten für den Transport und die Transportversicherung der zur Aichung und Stempelung eingependeten Wasserverbrauchsmesser.

Nr. 265. Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. November 1897, betreffend die Errichtung je eines Steuer- und Gerichts-Depositenamtes in Lata, Medenice, Rozniatow, Wojnilow, Oitynia, Podwoloczyska, Borynia und Solotwina in Galizien.

Nr. 266. Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. November 1897, betreffend die Errichtung eines österreichischen Nebenzollamtes I. Classe in Hammerau in Bayern.

Nr. 267. Verordnung des Finanzministeriums vom 25. November 1897, womit die Finanzministerial-Verordnung vom 22. Mai 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 77) zur Durchführung des Gesetzes vom 14. Mai 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 74), betreffend Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Civilstaatsbeamten (Staatslehrpersonen), dann der Diener, sowie deren Witwen und Waisen, theilweise abgeändert wird.

Nr. 268. Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. November 1897, betreffend die Bestimmung der Anzahl der Mitglieder und Stellvertreter der Personaleinkommensteuer-Berufungs-Commissionen.

Nr. 269. Kundmachung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 23. November 1897, betreffend die Errichtung von allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände der im Gesetze vom 16. Jänner 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897) bezeichneten Art.

Nr. 270. Kundmachung der Ministerien des Innern, der Justiz und des Ackerbaues vom 23. November 1897, betreffend die Bestellung von speciellen staatlichen Untersuchungsstellen für einige Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände der im Gesetze vom 16. Jänner 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897) bezeichneten Art.*

Nr. 271. Erster Nachtrag zu der Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 220), betreffend die directen Personalsteuern.

Nr. 272. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, einverständlich mit dem Obersten Rechnungshofe vom 26. November 1897, betreffend die Ausdehnung der bisher für Steuer- und Gebührensahlungen in Niederösterreich gestatteten Benützung des Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehrs der Postsparkassa auf Zahlungen an sämtliche Steuerämter in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.*

Nr. 273. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 26. November 1897, betreffend die Erstreckung des Bau-termines für die Kleinbahn von Linz nach Urfahr und von da auf den Pöfblingberg.

Nr. 274. Verordnung des Eisenbahnministers vom 5. December 1897, womit einige Bestimmungen der Verordnung vom 1. August 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 126), betreffend die Regelung des Transportes explosiver Gegenstände auf Eisenbahnen, abgeändert und ergänzt werden.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 275. Kundmachung des Finanzministeriums vom 3. December 1897, betreffend die Festsetzung der Farbe für die im Stickerieverkehrsverkehr an den Geweben anzubringenden Identitätsbezeichnungen.

Nr. 276. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. December 1897, betreffend die Arzneytage für das Jahr 1898.

Nr. 277. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 5. December 1897, betreffend die Zollabfertigung von Rohpappen zur Dachpappen-Erzeugung.

Nr. 278. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 5. December 1897, betreffend die Zollbehandlung von automobilen Personenwagen.

Nr. 279. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 5. December 1897, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Holzwaren“.

Nr. 280. Verordnung der Minister der Justiz, des Innern und des Handels vom 3. December 1897, betreffend den Nachweis des Betriebes eines Handelsgewerbes zum Zwecke der Feststellung des Gerichtsstandes des Erfüllungsortes.

Nr. 281. Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 5. December 1897, betreffend die Bezeichnung jener Unterrichtsanstalten, durch deren Abgangszeugnisse der Nachweis der Befähigung zum Antritte bestimmter concessionierter Gewerbe erbracht wird.

Nr. 282. Verordnung des Justizministeriums vom 7. December 1897, betreffend die Vereinigung der Bezirksgerichte Mariahilf und Neubau, dann Josefstadt und Alsergrund in Wien, sowie die Errichtung des Bezirksgerichtes Josefstadt in Strassaden.

Nr. 283. Verordnung des Justizministeriums vom 9. December 1897, betreffend das Verfahren in streitigen Eheangelegenheiten.

Nr. 284. Verordnung des Justizministers vom 13. December 1897, betreffend die Befreiung der ungarischen Staatsangehörigen von der Sicherheitsleistung für Processkosten.

Nr. 285. Verordnung des Justizministers vom 13. December 1897, betreffend die Execution und die Execution zur Sicherstellung auf Grund von Acten und Urkunden, die in den Ländern der ungarischen Krone errichtet wurden.

Nr. 286. Verordnung des Justizministers vom 15. December 1897, betreffend die Execution auf Grund von Acten und Urkunden, die in Bosnien und der Herzegowina errichtet wurden.

Nr. 287. Verordnung des Justizministers vom 10. December 1897, womit die Vorschriften der deutschen Civilprocessordnung über die Zwangsvollstreckung aus ausländischen Urtheilen und das Maß der durch diese Bestimmungen verbürgten Gegenseitigkeit bekanntgemacht werden.

Nr. 288. Verordnung des Justizministers vom 10. December 1897, womit die Vorschriften der italienischen Civilprocessordnung über die Zwangsvollstreckung aus ausländischen Urtheilen und das Maß der durch diese Bestimmungen verbürgten Gegenseitigkeit bekanntgemacht werden.

Nr. 289. Verordnung des Justizministers vom 10. December 1897, womit die im Fürstenthume Liechtenstein für die Execution österreichischer Executionstitel geltenden Vorschriften und das Maß der dadurch verbürgten Gegenseitigkeit bekanntgemacht werden.

Nr. 290. Verordnung des Justizministers vom 10. December 1897, womit die im Canton Waadt für die Execution aus ausländischen Urtheilen geltenden Vorschriften und das Maß der dadurch verbürgten Gegenseitigkeit bekanntgemacht werden.

Nr. 291. Kundmachung des Finanzministeriums vom 4. December 1897, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Pöysdorf in Niederösterreich.

Nr. 292. Verordnung des Finanzministeriums vom 10. December 1897, betreffend die Neuregelung der Verschleißpreise des inländischen Fabrikfalzes.

Nr. 293. Verordnung des Justizministers vom 11. December 1897, durch welche auf Grund des Gesetzes vom 26. März 1890, N.-G.-Bl. Nr. 58, für die Entlohnung der in diesem Gesetze bezeichneten Leistungen der Advocaten und ihrer Kanzleien ein Tarif erlassen wird.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 55. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 30. November 1897, Z. 111923, betreffend die Satzungen einer „Niederösterreichischen Landes-Brandschaden-Versicherungsanstalt“ mit dem Sitze in Wien.*)

Nr. 56. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 2. October 1897, Z. 59662, betreffend die Erklärung des bosnisch-herzegowinischen Bezirksspitales in Ključ als allgemeine öffentliche Krankenanstalt.

Nr. 57. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 28. October 1897, Z. 5504/Pr., mit welcher eine Abänderung der im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte unterm 15. Juni 1894, Z. 40, kundgemachten Eintheilung des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns in staatliche Forstaufsichtsbezirke, beziehungsweise eine Abänderung der Dislocation des forsttechnischen Personales der politischen Verwaltung in Niederösterreich verlautbart wird.*)

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.